

Sächsischer Landtag  
7. Wahlperiode

## Gesetzentwurf

der **Staatsregierung**

Thema: **Viertes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz**

## Vorblatt

### zum Entwurf des Viertes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

#### A. Zielstellung

Einbringung des Viertes Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in den Landtag.

#### B. Wesentlicher Inhalt

Mit der Novelle des SächsBRKG werden die im Koalitionsvertrag von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD für die 7. Legislaturperiode vereinbarten Maßnahmen zur dauerhaften Stärkung dezentraler Schulungen für die Feuerwehren, zur Verbesserung der Tageseinsatzbereitschaft durch Schaffung der Möglichkeit, Stützpunktfeuerwehren einzurichten, zur Öffnung der Verfahren zur Beauftragung Dritter zur Durchführung rettungsdienstlicher Leistungen gemäß § 31 SächsBRKG für die Anwendung der sog. Bereichsausnahme, zur Einbindung der Kriseninterventionsteams in die Strukturen des Katastrophenschutzes, zur weiteren Stärkung des Ehrenamtes (unter der Thematik Helfergleichstellung) und zur stärkeren Einbeziehung ungebundener Helfer (Spontanhelfer) umgesetzt. Daneben werden Erkenntnisse aus der Praxis des Brandschutzes, Hinweise aus den Facharbeitsgruppen bodengebundener Rettungsdienst und Fortentwicklung des Katastrophenschutzes des Gemeinsamen Landesbeirats für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sowie der Evaluation der Landeskatastrophenschutzübung „Schöna 2019“ einbezogen. Auch erste Erkenntnisse aus dem Pandemiegeschehen, den Hochwasserereignissen des Jahres 2021 in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen und dem Waldbrandsommer 2022 in Sachsen können bereits berücksichtigt werden.

Weiterhin wurden Einzelthemen unter Beiziehung externen Sachverständiges betrachtet (Luftrettung, Psychosoziale Notfallversorgung).

Zu den wesentlichen Regelungspunkten im Einzelnen:

#### Themenbereich Brandschutz

1. Neue Definition des Großschadensereignisses als umfassender Ereigniskategorie (§ 2 Absatz 2 Satz 4 NEU).
2. Konkretisierung der Aufgabenverteilung im Bereich der Einsatzleitung (Funktionsträger auf gemeindlicher, Kreis- und Landesebene), insbesondere bei Großschadensereignissen (§§ 49, 49a NEU).
3. Schärfung der Regelung zur Brandschutzbedarfsplanung unter Berücksichtigung der Belange des Katastrophenschutzes.
4. Klarstellende Regelung zur kreisweiten Brandschutzbedarfsplanung (§ 7 SächsBRKG).
5. Regelungen zu Stützpunktfeuerwehr als Instrument kommunaler Zusammenarbeit (§ 7 Absatz 1 Satz 2, § 6 Absatz 2 Satz 2, § 15 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 SächsBRKG NEU)
6. Die Landesfeuerweherschule unterstützt die Aus- und Fortbildung nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 und § 7 Absatz 1 Nummer 3 durch die Erstellung von Aus- und Fortbildungsunterlagen (§ 10 Absatz 1 Satz 3 SächsBRKG NEU).
7. Aufnahme einer Regelung zum Erfordernis der neutralen Dienstausübung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren durch Konkretisierung des Begriffs „Eignung“ (§ 18 Absatz 1 Satz 4, Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 SächsBRKG NEU).

8. Neuregelung der Kinder- und Jugendfeuerwehr (§ 18a SächsBRKG NEU).
9. Klarstellung der Führungsunterstützung und -übernahme durch den Kreisbrandmeister oder die Kreisbrandmeisterin (§§ 49, 49a SächsBRKG NEU).
10. Schließung der Regelungslücke hinsichtlich der Freistellung/Lohnfortzahlung für ärztliche Eignungsuntersuchungen für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sowie ehrenamtliche Helfer im Katastrophenschutz – Helfergleichstellung (§§ 61, 62 SächsBRKG).
11. Aufnahme neuer Kostentatbestände in § 69 SächsBRKG, u. a. Einsätze wegen ungeprüfter Falschalarme im Rahmen bestimmter E-Call-Funktionalitäten von Kfz und ungeprüfter Weiterleitung von Falschalarmen automatischer Brandmeldeanlagen.
12. Einführung landeseinheitlicher Kostensätze für die Berechnung des Kostenersatzes bei Einsätzen der Feuerwehr (§ 69 Absatz 4 bis 8 SächsBRKG NEU).
13. Einführung einer Einsatzkostenbeteiligung durch den Freistaat im Zusammenhang mit Großschadensereignissen sowie Feuerwehreinsätzen erheblichen Ausmaßes (§ 69a SächsBRKG NEU).

#### Themenbereich Rettungsdienst

1. Einführung einer Verordnungsermächtigung für eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter (§ 8 SächsBRKG).
2. Aufnahme einer Regelung zu Ersthelfersystemen (§ 12a SächsBRKG NEU)
3. Einführung einer Experimentierklausel zur Erprobung innovativer Konzepte zur Verbesserung der rettungsdienstlichen Versorgung, darunter auch telemedizinische Anwendungen (§ 26 SächsBRKG).
4. Verpflichtung aller am Rettungsdienst Beteiligten zur Mitwirkung an einer landesweiten Qualitätssicherung (§ 28a SächsBRKG NEU).
5. Öffnung der Verfahren zur Beauftragung Dritter zur Durchführung rettungsdienstlicher Leistungen gemäß § 31 Absatz 1 SächsBRKG für die Anwendung der sog. Bereichsausnahme.
6. Stärkung der rettungsdienstlichen Kapazitäten bei einem Massenansturm von Verletzten oder Erkrankten (§ 35 SächsBRKG)
7. Gleichstellung der ehrenamtlichen Angehörigen der Bergwacht und der Wasserrettungsdienste bei Notfallrettungseinsätzen bezüglich der Freistellungs- und Lohnfortzahlungs- bzw. Verdienstausschlussansprüche - Helfergleichstellung (§ 61 Absatz 4, § 62 Absatz 3 und 4 SächsBRKG NEU).
8. Verbesserung der Fördermöglichkeiten für die ehrenamtlich Tätigen in der Bergwacht und im Wasserrettungsdienst (§ 66 SächsBRKG).

#### Themenbereich Katastrophenschutz, Krisenmanagement

1. Aufgabenkonkretisierung bei der Erstellung und Fortschreibung von Katastrophenschutzplänen sowie Besonderen Alarm- und Einsatzplänen (§ 7 Absatz 1 Nummer 13 SächsBRKG NEU).
2. Aufgabenkonkretisierung zur Warnung der Bevölkerung durch die unteren BRK-Behörden (§ 7 Absatz 1 Nummer 16 SächsBRKG NEU).
3. Verortung der übergeordneten Aufgaben zur Erstellung von landesweiten Katastrophenschutzplänen und Besonderen Alarm- und Einsatzplänen sowie von landesweiten Gefahren- und Risikoanalysen bei der Landesdirektion Sachsen (§ 8 Absatz 2 SächsBRKG NEU).
4. Ergänzung der Betreiber von Kritischer Infrastruktur als mögliche Teilnehmer an KatS-Übungen (§ 13 Absatz 1 Satz 2 SächsBRKG).
5. Aufnahme einer Regelung zum verstärkten Engagement des Freistaates Sachsen im EU-Katastrophenschutzverfahren (§ 14 Absatz 7 SächsBRKG).
6. Konkretisierung der vorbereitenden Aufgaben, insbesondere der Regelungen zur Erstellung von Gefahren- und Risikoanalysen; Zusammenfassung der Regelungen zu den Katastrophengefahren (§ 36 SächsBRKG).
7. Aufnahme einer Regelung zur Vorbereitung der Einbindung und Koordinierung von Spontanhelfern im Katastrophenfall einschließlich der Übertragungsmöglichkeit auf

- Mitwirkende im Katastrophenschutz (§ 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 sowie Satz 2 SächsBRKG NEU).
8. Aufnahme einer Regelung zur Katastrophenschutzbevorratung (§ 36 Absatz 4 SächsBRKG NEU).
  9. Datenschutzrechtliche Regelungen für den Katastrophenfall (§ 37 Absatz 3 SächsBRKG NEU)
  10. Klarstellende Regelungen für den Datenschutz bei der Einrichtung von Personenauskunftsstellen durch den DRK Suchdienst (§ 37a SächsBRKG NEU),
  11. Einbindung der Kriseninterventionsteams in die Strukturen des Katastrophenschutzes und Aufstellung entsprechender Katastrophenschutzeinheiten (§ 38 Absatz 1 Nummer 8 SächsBRKG NEU).
  12. Anpassung des Verfahrens zur Feststellung der Mitwirkung von Leistungserbringern und privaten Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz (§ 40 SächsBRKG).
  13. Aufnahme der Zweijahresfrist aus Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der EU-Richtlinie Seveso III bei der Erstellung von externen Notfallplänen durch die unteren BRK-Behörden (§ 43 SächsBRKG).
  14. Aufnahme ausdrücklicher Regelungen über die Zusammenarbeit zum Schutz Kritischer Infrastrukturen einschl. einer Verordnungsermächtigung (§ 2, § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1, § 36 Absatz 1, § 45a SächsBRKG).
  15. Aufnahme einer Regelung zur Feststellung des Katastrophenfalles sowie zur Festlegung des Katastrophengebietes auch durch die oberste BRK-Behörde, z.B. für landesweite Lagen (§ 47 Absatz 4 SächsBRKG NEU).
  16. Verpflichtung zur Sicherstellung der unmittelbaren Einsatzfähigkeit der Besonderen Führungseinrichtungen; (§ 51 SächsBRKG).
  17. Aufnahme einer Öffnungsklausel für die Schaffung einer einheitlichen besonderen Führungseinrichtung oberhalb der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden (§ 51 Satz 5 SächsBRKG).
  18. Klarstellung des Einsatzbegriffes, um den Umfang der Freistellung und damit der Lohnersatzansprüche eindeutig bestimmbar zu machen (§ 61 Absatz 1 SächsBRKG).
  19. Erhöhung der Kostenerstattung für die Erstellung externer Notfallpläne sowie Erweiterung des Anwendungsbereiches (§ 66 SächsBRKG).

## **C. Alternativen**

Im Sinne der politischen Ziele des Koalitionsvertrages keine.

## **D. Folgewirkungen und Kosten**

### **I. Ergebnis des Demografietests**

Zwischen dem Vorhaben und der Bevölkerungsentwicklung besteht keine Wirkungsbeziehung.

### **II. Ergebnis der Prüfung der Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Digitalisierung** (Nummer 5 der Anlage 1 [zu Nummer 2] zur VwV Normerlass)

Von der vom Normenkontrollrat in seiner Stellungnahme vom 21. April 2023 empfohlenen Bereitstellung einer elektronischen Lösung für die Anträge auf Freistellung, Lohnfortzahlung und Lohnkostenerstattung bei Einsätzen der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz sowie der ehrenamtlichen Angehörigen der Bergwacht und des Wasserrettungsdienstes in der Notfallrettung (§ 61 SächsBRKG) wird vorerst abgesehen. Mit der derzeit in der Anhörung befindlichen Änderung des Online-Zugangsgesetzes soll der Konzentration auf wesentliche Verwaltungsverfahren und eine Reihenfolge der



Umsetzung sowie deren zentrale Kommunikation der Vorzug vor einer unterschiedslosen Digitalisierung gegeben werden. Hier wird sich ansonsten der auch im Bereich der öffentlichen Verwaltungen zu verzeichnende Fachkräftemangel und die Beschränkung der Kapazitäten der öffentlichen IT-Dienstleister auswirken.

Die Anträge auf Freistellung sind von dem jeweiligen ehrenamtlich Tätigen bei seinem Arbeitgeber, d. h. nur zu rund 11 Prozent beim Freistaat und den Kommunen zu stellen. Die Anträge auf Erstattung der Lohnfortzahlung bei Freistellungen nach § 61 SächsBRKG sind vom privaten Arbeitgeber nur bei der Freistellung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren an die Gemeinden als Träger der Feuerwehren zu richten, im Fall der Freistellung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz jedoch an die Träger der Einheiten des Katastrophenschutzes, d.h. i.d.R. die Hilfsorganisationen. Insoweit kann eine elektronische Verwaltungsleistung über das Verwaltungsportal Amt24 hier nicht zu einer umfassenden Digitalisierung des Verfahrens für den Bürger und die Bürgerin führen.

### **III. Haushaltsauswirkungen ohne Erfüllungsaufwand (vgl. Kostenblatt)**

Haushaltsauswirkungen auf die Kommunen

#### a) Haushaltsbelastungen

Durch den neueingeführten Anspruch der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren auf Freistellung bei gleichzeitiger Lohnfortzahlung für notwendige ärztliche Untersuchungen (Atemschutzgeräteträger) entstehen den Städten und Gemeinden durch die entsprechenden Erstattungsansprüche privater Arbeitgeber jährliche Belastungen i.H.v. 14 800 Euro für die Kreisfreien Städte und 381 200 Euro für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

#### b) Haushaltsentlastungen

Durch die Einführung zusätzlicher Tatbestände in § 69 SächsBRKG, bei denen die Kommunen zukünftig die Kosten eines Feuerwehreinsatzes dem Verursacher in Rechnung stellen können, werden die Haushalte der Kreisfreien Städte jährlich voraussichtlich um rund 161.300 Euro, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden um rund 274.500 Euro entlastet. Es kann zu zusätzlichen Gebühreneinnahmen aus § 55 Absatz 3 Nummer 4 und § 69 SächsBRKG kommen.

#### § 69a SächsBRKG (Zuweisungen im Brandschutz)

Soweit der Freistaat Sachsen Zuweisungen zu den Einsatzkosten bei Großschadensereignissen sowie zu den Kosten derjenigen Einsätze der Feuerwehr unterhalb der Schwelle des Großschadensereignisses, die trotzdem aufgrund ihres erheblichen Ausmaßes die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde gefährden, gewährt, werden die kreisangehörigen Gemeinden entsprechend entlastet.

Es kann zu zusätzlichen Gebühreneinnahmen aus § 55 Absatz 3 Nummer 4 und § 69 SächsBRKG kommen.

### **IV. Darstellung des Erfüllungsaufwandes, sofern ein Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates besteht**

Hinsichtlich der Änderung zu § 43 Absatz 1 SächsBRKG besteht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SächsNKRK kein Prüfungsrecht des Normenkontrollrates.

Soweit ein Prüfungsrecht des Normenkontrollrats besteht, lässt sich der durch den Gesetzentwurf entstehende Erfüllungsaufwand derzeit nicht vollständig valide quantifizieren oder qualifizieren. Soweit eine quantitative Darstellung möglich ist, ergibt sich folgender Erfüllungsaufwand:

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger  
Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch den einmaligen Umstellungsaufwand eine zeitliche Mehrbelastung von rund 4 000 Stunden. Durch den regelmäßigen Erfüllungsaufwand entsteht eine zeitliche Mehrbelastung in Höhe von rund 17 500 Stunden jährlich.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft  
Für die Wirtschaft beträgt der einmalige Personalaufwand 130 Euro.

Für die Wirtschaft entsteht ein jährlicher Personalaufwand von rund 220 000 Euro. Der jährliche Sachaufwand beträgt 200 000 Euro.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung  
Für den Freistaat Sachsen beträgt der einmalige Umstellungsaufwand in der Verwaltung 660 000 Euro Personalaufwand und 1 300 000 Euro Sachaufwand.

Bei der Verwaltung des Freistaates Sachsen fällt ein zusätzlicher jährlicher Personalaufwand in Höhe von 110 000 Euro an.

Der jährliche Sachaufwand bei der Verwaltung beläuft sich auf 50 000 Euro.

Für die Kommunen beträgt der einmalige Umstellungsaufwand rund 110 000 Euro Personalaufwand und rund 45 000 Euro Sachaufwand.

Bei den kommunalen Verwaltungen fällt ein zusätzlicher jährlicher Personalaufwand in Höhe von rund 75 000 Euro an. Der jährliche Sachaufwand beläuft sich auf rund -60 000 Euro.

## **V. Weitere Wirkungen, insbesondere sonstige Kosten für die Wirtschaft oder soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau**

### 1. Mehrbelastungen der Kostenträger des Rettungsdienstes

#### § 11 Absatz 3 SächsBRKG

Der den Kommunen als Träger der Integrierten Rettungsleitstellen (IRLS) entstehende Umstellungsaufwand durch die Pflicht, dass die bisher schon in den IRLS zu führenden Nachweise über die Dienstbereitschaft der Behandlungseinrichtungen, der Aufnahme- und Dienstbereitschaft der Krankenhäuser und deren Erweiterungsfähigkeit bei einem Großschadensereignis zukünftig in digitaler Form zu führen sind, beträgt rund 120 000 Euro für die Anschaffung neuer Software (Grundlizenz: 12 000 Euro für jede der fünf IRLS, Einwohnerzuschlag: 1 200 Euro pro 100 000 Einwohner: gesamt: rd. 120 000 Euro; es entsteht kein Personalmehraufwand, da die inhaltlichen Anforderungen an die Disponenten gleich bleiben). Die laufenden jährlichen Wartungskosten betragen rund 75 000 Euro (geschätzte Systemwartungskosten rd. 5 000 Euro pro IRLS, hierfür Abschluss Wartungsvertrag, Kosten für Administration rd. 10 000 Euro pro IRLS). Die Schätzungen beruhen auf einer vorliegenden Kalkulation für das System IVENA, das die Anforderungen an einen digitalen Nachweis erfüllt. Diese fließen kalkulatorisch in die Entgelte für den Rettungsdienst nach § 32 SächsBRKG ein.

#### § 26 Absatz 3 SächsBRKG

Die den Leistungserbringern im Rettungsdienst entstehenden Kosten für Modellprojekte zur Erprobung innovativer Konzepte zur Verbesserung der rettungsdienstlichen Versorgung sind noch nicht bezifferbar. Vorgesehen sind zwei Projekte im Jahr, d. h. max. zwei Leistungserbringer führen zusätzlich zu ihrem öffentlich-rechtlichen Vertrag ein solches Projekt durch, wobei die genauen Kosten projektabhängig sind. Die Kosten werden im bodengebundenen Rettungsdienst zunächst von den kommunalen Aufgabenträgern getragen, fließen kalkulatorisch in die Entgelte für den Rettungsdienst nach § 32 SächsBRKG ein.

#### § 28a Absatz 2 SächsBRKG NEU

Die durch die Verpflichtung der am Rettungsdienst Beteiligten (Aufgabenträger/Leistungserbringer/Kostenträger) zur Mitwirkung an einer landesweiten Qualitätssicherung den Normadressaten entstehenden Kosten können noch nicht beziffert werden, da die dort aufgeführte Mitwirkungspflicht das Vorhandensein einer landesweiten Qualitätssicherung voraussetzt und das „ob“ und „wie“ der Errichtung einer solchen von weiteren – grundsätzlich vom gemeinsamen Willen der Normadressaten getragenen künftigen Rechtsakten abhängt. Da hierzu noch keine konkreten Pläne vorliegen, können die für die Ermittlung maßgeblichen Prozesse noch nicht konkret benannt werden. Die Kosten fließen kalkulatorisch in die Entgelte für den Rettungsdienst nach § 32 SächsBRKG ein.

#### § 35 Absatz 4 SächsBRKG NEU

Die den Aufgabenträgern des Rettungsdienstes entstehenden zusätzlichen Kosten, wenn sie von der durch § 35 Absatz 4 nunmehr eröffneten Möglichkeit Gebrauch machen, den Organisatorischen Leiter oder die Organisatorische Leiterin Rettungsdienst in einem haupt- oder nebenamtlichen Dienstverhältnis zu beschäftigen, können noch nicht beziffert werden, da noch nicht absehbar ist, wie häufig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden wird. Erste Kalkulationen einzelner Träger deuten aber daraufhin, dass gegenüber den schon jetzt gezahlten teilweise erheblichen Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit kein oder ein nur geringfügiger finanzieller Mehraufwand entsteht.

#### § 61 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG (NEU) i. V. m. § 62 Absatz 1 Satz 4 SächsBRKG

Die den Leistungserbringern im Rettungsdienst durch den neueingeführten Anspruch der Arbeitgeber bzw. Selbstständigen auf Erstattung der Lohnfortzahlungskosten für Einsätze der Bergwacht und der Wasserrettungsdienste in der Notfallrettung entstehenden Kosten in Höhe von ca. 3 500 Euro jährlich fließen kalkulatorisch in die Entgelte für den Rettungsdienst nach § 32 SächsBRKG ein.

Die von den Kostenträgern im Rettungsdienst nach § 32 SächsBRKG zu übernehmenden Kosten fließen in die Kalkulation der Krankenkassenbeiträge ein. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es durch diese im Verhältnis zu den Gesamtkosten des Gesundheitssystems äußerst geringfügigen zusätzlichen Kosten zu keiner Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge kommt.

### 2. Mehrbelastungen der Hilfsorganisationen

Für die Teilnahme von jährlich rund 80 ehrenamtlichen Helfern im Katastrophenschutz an notwendigen ärztlichen Eignungsuntersuchungen erstatten die Hilfsorganisationen als Träger der sog. weißen Einheiten zukünftig den privaten Arbeitgebern die Lohnfortzahlung für die Freistellungszeit. Für die zu leistende Lohnfortzahlung wird ein durchschnittlicher Stundensatz von 18 Euro angenommen. Diese Annahme beruht auf dem durchschnittlichen Stundensatz einschl. Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungen, den das SMI den Arbeitgebern in den letzten drei Jahren für Freistellungen zur Einweisung/Übernahme neuer KatS-Fahrzeuge erstattet hat. Damit ergibt sich für die

betroffenen Hilfsorganisationen zukünftig eine finanzielle Mehrbelastung von jährlich insgesamt ca. 5 800 Euro. Diese Kosten sind Teil der gemäß Ziffer II.2 der RL KatS-Zuwendungen geförderten Aufwendungen für die Übernahme der Trägerschaft von Katastrophenschutzeinheiten. Von einer Erhöhung der Pauschalbeträge nach Ziffer V.3 der RL KatSZuwendungen wird im Hinblick auf die aufgrund der Hinweise des Sächsischen Rechnungshofs (Jahresbericht 2020, Ziffer III.8, S. 13) notwendige und bereits eingeleitete grundlegende Evaluation und Neuausrichtung der Mittelzuweisung für die Übernahme der Trägerschaft abgesehen.

### 3. Folgekosten für Bürgerinnen und Bürger und Wirtschaft

Soweit Bürgerinnen und Bürger oder Wirtschaft Feuerwehreinsätze im Sinne von § 69 SächsBRKG verursachen, können ihnen Belastungen für die Erstattung der Einsatzkosten einschließlich Verwaltungskosten entstehen.

Soweit dem Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen und Anlagen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr sowie Anlagen, in denen gefährliche Stoffe im Sinne der Störfallverordnung vorhanden sind, zukünftig durch Bescheid nach § 55 Absatz 3 Nummer 4 die Errichtung einer ausreichenden Löschwasserversorgung auf eigene Kosten auferlegt wird, ohne dass sich das Objekt in einer abgelegenen Lage befindet, können Belastungen durch die Erhebung von Verwaltungskosten entstehen.

## **E. Ergebnis der Prüfung zur Möglichkeit der Digitalisierung von Verwaltungsabläufen und Verwaltungsverfahren**

siehe D. II.

## **F. Gleichstellungspolitische Relevanz**

Durch die sprachliche Gleichstellung insbesondere in § 24 SächsBRKG wird betont, dass auch Frauen für Führungsaufgaben in der Feuerwehr in Frage kommen.

## **G. Zuständigkeit**

Sächsisches Staatsministerium des Innern

## Kostenblatt

### Viertes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

#### Übersicht über die Auswirkungen

- auf den Staatshaushalt (I.),
- die Mittelfristige Finanzplanung (I.),
- die kommunalen Haushalte (II.) und
- Bürger und Unternehmen (IV.).

#### I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt/mittelfristige Finanzplanung

Kosten der vorgeschlagenen Maßnahmen und damit verbundene Einnahmen (in TEUR):

Haushalts-/Planungsjahr	Ausgaben		Einnahmen	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt / in der Mipla enthalten	insgesamt	davon bereits im Haushalt / in der Mipla enthalten
2023	570,2	570,2	0	0
2024	1 119,3	975,0	0	0
2025	1 836,8	550,0	0	0
2026	1 549,6	300,0	0	0

#### II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte (in TEUR):

	Gemeinden		Landkreise		Kreisfreie Städte	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2023	-	-	-	-	-	-
2024	-	-	144,3	144,3	-	-
2025	381,2	274,7	887,4	887,4	14,8	161,3
2026	381,2	274,7	887,4	887,4	14,8	161,3

### III. Stellen

Für die vorgeschlagenen Maßnahmen sind folgende Stellen erforderlich:

2023	2024	2025	2026
0	0,2 VzÄ 2. EE LG 2 0,3 VzÄ 1. EE LG 2 0,1 VzÄ 2. EE LG 1	00,2 VzÄ 2. EE LG 2 0,3 VzÄ 1. EE LG 2 0,1 VzÄ 2. EE LG 1	0,2 VzÄ 2. EE LG 2 0,3 VzÄ 1. EE LG 2 0,1 VzÄ 2. EE LG 1

davon bereits im Haushalt oder in der Mipla enthalten:

2023	2024	2025	2026
0	0,2 VzÄ 2. EE LG 2 0,3 VzÄ 1. EE LG 2 0,1 VzÄ 2. EE LG 1	0,2 VzÄ 2. EE LG 2 0,3 VzÄ 1. EE LG 2 0,1 VzÄ 2. EE LG 1	0,2 VzÄ 2. EE LG 2 0,3 VzÄ 1. EE LG 2 0,1 VzÄ 2. EE LG 1

### IV. Bemerkungen

**z. B. über Folgekosten, finanzielle Auswirkungen bei Dritten usw.**

#### 1. Folgekosten für den Freistaat Sachsen

Alle Sachmittelbedarfe stehen unter Haushaltsvorbehalt.

a)

Mit § 8 Absatz 2 SächsBRKG NEU Aufgabenzuweisung an die LDS als obere BRK-Behörde für:

- die Erstellung und Fortschreibung einer landesweiten Gefahren- und Risikoanalyse sowie
- die Erstellung und Fortschreibung von landesweiten Katastrophenschutzplänen und Besonderen Alarm- und Einsatzplänen.

Hierdurch entstehen Erstellungskosten- bzw. Folgekosten. Für die Entwicklung der landesweiten Katastrophenschutzplanung aus dieser Gefahren- und Risikoanalyse sind für die LDS unter 0318 /526 61 zu veranschlagen:

HHJ 2024: 500 TEUR

FiPl. 2025: 250 TEUR

FiPl. 2026: 250 TEUR

Für die erstmalige Erstellung der landesweiten Gefahren- und Risikoanalysen sind dabei im aktuellen Haushalt für 2024 unter der HH-Stelle 03 18/526 61 für das SMI bereits 500 T€ veranschlagt. Diese sind auf die LDS zu übertragen.

Für die Betreuung der beiden Projekte: landesweite Gefahren- und Risikoanalyse sowie Erstellung und Fortschreibung landesweite Katastrophenschutzpläne/ Besonderen Alarm- und Einsatzpläne entsteht in der LDS für die Jahre 2024 bis 2026 insgesamt ein Personalmehraufwand von 800 Std 2. EE LG 2, 1 600 Std 1. EE LG 2 und 320 Std. 2. EE LG 1. Dieser ist über den im Rahmen des DHH 2023/2024 für die LDS beschlossenen Personalaufwuchs abzudecken.

b)

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 SächsBRKG NEU unterstützt die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule die Aus- und Fortbildung nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 und § 7 Absatz 1 Nummer 3 SächsBRKG durch die Erstellung von Aus- und Fortbildungsunterlagen. Diese Aus- und Fortbildungsunterlagen müssen neu erstellt werden. Da die LFS Sachsen diese Aufgabe nicht mit dem vorhandenen Personal leisten kann, ohne Lehrgänge zu streichen, ist geplant, die Leistung auszuschreiben.

Es handelt sich dabei um Lehrgänge, die entsprechend FwDV2 auf Kreisebene oder an einer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule stattfinden können. Die Ausbildungen zum Truppmann Teil 1, Truppmann Teil 2 finden ausschließlich auf kommunaler Ebene statt. Die Ausbildungen zum Truppführer, Atemschutzgeräteträger, ABC-Einsatz, Maschinisten und Sprechfunker können auf Kreisebene oder an der LFS Sachsen stattfinden.

Hinzu kommt Rahmenfortbildungsplanung Großschadensereignis § 7 Absatz 1 Nummer 4 SächsBRKG.

Für die Ersterstellung der Unterlagen für der o.g. Lehrgänge wird eingeschätzt, dass 500 Stunden benötigt werden. Ein marktüblicher Stundensatz wird auf 125,00 Euro netto geschätzt. Für die Ersterstellung sind zukünftig für den Freistaat Sachsen in Titel 0319 / 53401 folgende Aufwendungen zu veranschlagen:

FiPI. 2025: 74,4 TEuro

In den Folgejahren müssen die Unterlagen regelmäßig aktualisiert und ggf. überarbeitet werden. Dafür sind für den Freistaat Sachsen zukünftig in Titel 0319 / 53401 folgende Aufwendungen zu veranschlagen:

jährlich: 37,2 TEuro

Für die Betreuung des Projektes entsteht der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule ein personeller Aufwand, der durch das Personalsoll im EPI. 03 zu decken ist. Da es sich um einen geringfügigen Aufwand handelt (einmaliger Umstellungsaufwand in 2024: 180 Stunden 1. Einstiegsebene Laufbahngruppe 2, anschließend jährlich jeweils 90 Stunden für die Fortschreibung), wurde von einer Darstellung in der Tabelle unter III. abgesehen.

c)

Gemäß § 36 Absatz 1 SächsBRKG NEU werden die Unteren BRK-Behörden zukünftig verpflichtet, die für die KatS-Planung erforderlichen Risikoanalysen ausschließlich mit einem vom SMI bereit zu stellenden Informationsprogramm für Katastrophenmanagement zu erstellen. Für die erforderliche Weiterentwicklung des bereits bestehenden IT-Systems DISMA sind für den Freistaat Sachsen in Titel 0318 / 812 99 folgende Aufwendungen veranschlagt:

HHJ 2023: 495,2 TEuro

HHJ 2024: 400,0 TEuro

FiPI. 2025: 200,0 Teuro.

Für die Jahresscheibe 2025 wurde eine Soll-VE 2023 mit Fälligkeiten in 2024 und 2025 ausgebracht.

Inwiefern die Weiterentwicklung gegebenenfalls zukünftig zu einer Erhöhung des jährlichen Pflegeaufwands führen könnte, lässt sich nicht tragfähig einschätzen.

d)

Im Rahmen der Integration der psychosozialen Akuthilfe in die Strukturen des Katastrophenschutzes (§ 38 Absatz 1 Nummer 8 SächsBRKG NEU) kann der finanzielle Bedarf für die Beschaffung von Landesausstattung aufgrund der gegenwärtig erst erfolgenden Abstimmungen mit den Akteuren nur geschätzt werden und steht unter dem Vorbehalt der Konzeptionierung dieser Einheiten. Die folgenden Angaben dienen daher nur als Annäherungsgröße für eine Mindestausstattung:

Für jeden der insgesamt 10 Landkreise und 3 Kreisfreien Städte als Träger der PSNV-Einheiten wird ein Mannschaftstransportwagen (MTW) benötigt. Für die Beschaffung dieser landeseigenen 13 MTWs sind ca. 650.000 Euro (ein MTW ca. 50.000 Euro) einzuplanen. Hierfür sind im Titel 0318/81261 veranschlagt:

FiPI. 2025: 350 TEUR

FiPI. 2026: 300 TEUR

Für die Jahresscheiben 2025 und 2026 wurde eine Soll-VE 2024 mit Fälligkeiten in 2025 und 2026 berücksichtigt.

Pro Leitstellenbereich wird außerdem voraussichtlich ein Führungsfahrzeug erforderlich werden. Der für 5 kleine Kommandowagen geschätzte Beschaffungsaufwand beträgt 350.000 Euro (Einzelpreis ca. 70.000 Euro). Eine Beschaffung ist frühestens für den Doppelhaushalt 2027/2028 in Betracht zu ziehen.

e)

Für die Erhöhung der Kostenerstattung für die Erstellung externer Notfallpläne (§ 66 Abs.2 SächsBRKG) sowie die Erweiterung des Anwendungsbereiches sind in Titel 0318 / 671 61 folgende Aufwendungen zusätzlich veranschlagt bzw. zu veranschlagen:

HHJ 2023: 75,0 TEuro

HHJ 2024: 75,0 TEuro

FiPI. 2025: 75,0 TEuro

FiPI. 2026: 75,0 TEuro

f)

Durch den neugeschaffenen § 69a Absatz 1 Satz 1 SächsBRKG beteiligt sich der Freistaat Sachsen mit Zuweisungen an den Einsatzkosten der Städte und Gemeinden bei der Bekämpfung von Großschadensereignissen. Hierdurch entstehen dem Freistaat Sachsen noch nicht näher bezifferbare Haushaltsbelastungen. Durch die mit dem neugeschaffenen § 69a Absatz 2 SächsBRKG eröffnete Möglichkeit, den Gemeinden Hilfen zu den Kosten für Großeinsätze der Feuerwehr zu gewähren, wenn ansonsten die Kosten des Einsatzes die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde gefährden würden, entstehen dem Freistaat Sachsen noch nicht näher bezifferbare Haushaltsbelastungen.

Die Kosten, die dem Freistaat Sachsen durch die Gewährung staatlicher Hilfen nach § 69a SächsBRKG zukünftig voraussichtlich entstehen werden, sind vom jeweiligen Einzelfall abhängig und im Vorhinein nicht abschätzbar. Eine Prognose kann erst auf der Grundlage der vom SMI im Einvernehmen mit dem SMF zu erlassenden Rechtsverordnung (§ 69a Absatz 3 SächsBRKG NEU) erfolgen. Daher ist im Einzelplan 03 ab dem DHH 2023/2024 ein entsprechender Leertitel ausgebracht worden.

## 2. Folgewirkungen für die Haushalte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, Landkreise und Kreisfreien Städte

### a) Haushaltsbelastungen

Für die Teilnahme von jährlich rund 5.500 Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren an notwendigen ärztlichen Eignungsuntersuchung erstatten die Städte und Gemeinden als örtliche Brandschutzbehörden zukünftig den privaten Arbeitgebern die Lohnfortzahlung für die Freistellungszeit. Für die zu leistende Lohnfortzahlung wird ein durchschnittlicher Stundensatz von 18 Euro angenommen. Diese Annahme beruht auf dem durchschnittlichen Stundensatz einschl. Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungen, den das SMI den Arbeitgebern in den letzten drei Jahren für Freistellungen zur Einweisung/Übernahme neuer KatS-Fahrzeuge erstattet hat. Damit ergibt sich für die Städte und Gemeinden zukünftig eine finanzielle Mehrbelastung von jährlich 396.000 Euro. Da die Kreisfreien Städte einen Anteil



von 3,73 Prozent an der Zahl aller ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren haben (Stand: 31.12.2021), entfallen davon 14.770 Euro auf die Kreisfreien Städte, 381.230 Euro auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

b) Haushaltsentlastungen

Durch die Einführung zusätzlicher Tatbestände in § 69 SächsBRKG, bei denen die Gemeinden zukünftig die Kosten eines Feuerwehreinsatzes dem Verursacher in Rechnung stellen können, werden die kommunalen Haushalte jährlich um insgesamt rund 436.000 Euro entlastet:

§ 69 Absatz 2 Nummer 2 (Ausweitung auf Anhänger und Großraumbehälter [Container])

Nach einer stichprobenartigen Erhebung bei 17 Gemeinden aller Größenklassen beträgt der Anteil der Einsätze mit derartigen Lagen durchschnittlich 0,2 Prozent der tatsächlichen Brandbekämpfungs- und TH-Einsätze (nicht der Alarmierungen!). Sachsenweit ergeben sich auf Basis dieser Berechnungsweise 34 Einsätze. Anhand der gültigen Feuerwehrkostensatzung der Stadt Bautzen und der auf Basis einsatztaktischer Erfordernisse kalkulierten Einsatzmittel (Stichwort Brand oder TH mittel) ergeben sich 1.471 Euro Kostenersatz pro Einsatz. Kalkulatorisch beinhaltet sind die Erhebungskosten durch die Gemeinde. Mithin ergeben sich bei angenommenen 34 Einsätzen sachsenweit 51.000 Euro an zusätzlichen Kostenersatz. Allerdings ist die Unbilligkeitsregelung des § 69 Absatz 6 SächsBRKG zu berücksichtigen, so dass realistisch eine Entlastung von rund 38.000 Euro zu erwarten ist.

§ 69 Absatz 2 Nummer 3 SächsBRKG (E-Call-Falschalarm):

Nach Rücksprache mit der IRLS Ostsachsen für den Referenzlandkreis Bautzen lagen dort in 2021 elf e-Call-Notrufe vor, die zum größten Teil auf Fehlbedienungen zurück zu führen waren. In wenigen Fällen wurde nach der Plausibilitätsprüfung durch den Disponenten ein Rettungsmittel alarmiert. Es wird nach Bewertung der vorliegenden IRLS-Daten davon ausgegangen, dass trotz der Vorprüfung der IRLS in knapp 10 Prozent der E-Call-Alarme Einsatzmittel der Feuerwehr disponiert werden müssen, die vor Ort einen Fehlalarm feststellen. Aufbauend darauf und der aktuell vorliegenden Feuerwehrstatistik zu Verkehrsunfalleinsätzen (für das Jahr 2020) dürfte sich derzeit der Anteil der E-Call-Fehlalarme, die durch Feuerwehr erst an der Einsatzstelle als solche festgestellt werden, auf 0,52 Prozent der erfassten Verkehrsunfalleinsätze belaufen. Dies sind sachsenweit 15 Einsätze. Anhand der gültigen Feuerwehrkostensatzung der Stadt Bautzen und der auf Basis einsatztaktischer Erfordernisse kalkulierten Einsatzmittel (Stichwort TH mittel, mehrere Personen im Fahrzeug) ergeben sich 367,80 Euro Kostenersatz pro Alarm. Kalkulatorisch beinhaltet sind die Erhebungskosten durch die Gemeinde. Mithin ergeben sich bei hochgerechnet 15 Einsätzen sachsenweit 5.500 Euro an zusätzlichen Kostenersatz. Allerdings ist die Unbilligkeitsregelung des § 69 Absatz 6 SächsBRKG zu berücksichtigen, so dass realistisch eine Entlastung um 4.100 Euro zu erwarten ist. Zu beachten ist, dass die E-Call-Funktionalität in PKW erst nach und nach im Fahrzeugbau zum Standard wird. Es muss zwar seit dem 31.03.2018 in jedem Neuwagen eingebaut sein, allerdings betrifft dies nur alle neu homologisierten Modelle von PKW (M1) und leichten Nutzfahrzeugen (N1), also neue Typenzulassungen in Europa. Facelifts u.ä. älterer Typenzulassungen fallen hier nicht darunter, so dass trotz nicht unerheblicher Neuwagenquote sich E-Call erst nach und nach verbreiten wird und damit über diesen Weg erfolgte Fehlalarme erst in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung erfahren werden.

§ 69 Absatz 2 Nummer 5 SächsBRKG (Fehlalarm Brandmeldeanlage (BMA) wegen Planungs- oder Errichtungsfehler):

Nach Ermittlungen des Landesfeuerwehrverbandes sind zwischen 10 und 20 Prozent der BMA „Falschalarme“ durch ein bestimmungsgemäßes Detektieren der sog. Kenngrößen verursacht, die Detektoren selbst aber z.B. nicht an der richtigen Stelle im Objekt angebracht. Als Beispiel wird angebranntes Essen in Küchen aufgeführt, in denen in Herdnähe Rauchmelder einer automatischen BMA installiert sind. Statistisch werden alle BMA-Fehlalarme als solche

erfasst. Laut Bogen B der Feuerwehrstatistik 2019 (Vor-Pandemie-Wert) gab es 3003 Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen für Berufsfeuerwehren und 2890 Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen für Freiwillige Feuerwehren. Die hier bestehende statistische Unschärfe (wegen Doppelzählungen bei gemeinsamen Alarmierungen auch mehrerer Freiwilliger Feuerwehren) ist bereits reduziert, weil in den Städten Dresden, Chemnitz und Leipzig nur die Alarmierungen für die zu jeder BMA (mit-)alarmierten Berufsfeuerwehren gezählt wurden.

Geht man für o.g. Sachverhalt aus einsatztaktischen Erfordernissen von 30 Minuten Einsatzzeit für einen Löschzug, bestehend aus Einsatzleitwagen, zwei Löschfahrzeugen, einem Hubrettungsfahrzeug und 15 ehrenamtlichen Einsatzkräften aus, ergeben sich nach der beispielhaft herangezogenen gültigen Feuerwehrkostensatzung der Stadt Bautzen 444 Euro Kostenersatz pro Alarmierung. Bei der Annahme, dass 15 Prozent aller statistisch erfassten BMA-Fehlalarme in den Anwendungsbereich der neuen Regelung fallen, ergäben sich sachsenweite kommunale Mehreinnahmen von insgesamt ca. 392.000 Euro pro Jahr. Allerdings ist die Unbilligkeitsregelung des § 69 Absatz 6 SächsBRKG zu berücksichtigen. Realistisch ist damit eine Entlastung der Gemeinden um 294.000 Euro im Jahr anzusetzen.

§ 69 Absatz 2 Nummer 6 SächsBRKG (ungeprüfte Weiterleitung von BMA-Alarmierungen): Nach Erhebungen des Landesfeuerwehrverbandes sind ca. 5 Prozent der BMA „Fehlalarme“ durch ungeprüfte Weiterleitung von BMA-Alarmen durch Sicherheitsunternehmen (nicht direkt auf die IRLS aufgeschaltete Brandmeldeanlagen). Statistisch werden alle BMA-Fehlalarme als solche erfasst. Laut Bogen B der Feuerwehrstatistik 2019 (Vor-Pandemie-Wert) gab es 3003 Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen für Berufsfeuerwehren und 2890 Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen für Freiwillige Feuerwehren. Die hier bestehende statistische Unschärfe (Doppelzählungen bei gemeinsamen Alarmierungen auch mehrerer Freiwilliger Feuerwehren) ist bereits reduziert, weil in den Städten Dresden, Chemnitz und Leipzig nur die Alarmierungen für die zu jeder BMA (mit-)alarmierten Berufsfeuerwehren gezählt wurden.

Geht man für o.g. Sachverhalt aus einsatztaktischen Erfordernissen von 30 Minuten Einsatzzeit für einen Löschzug, bestehend aus Einsatzleitwagen, zwei Löschfahrzeugen, einem Hubrettungsfahrzeug und 15 ehrenamtlichen Einsatzkräften aus, ergeben sich nach der beispielhaft herangezogenen gültigen Feuerwehrkostensatzung der Stadt Bautzen 444 Euro Kostenersatz pro Alarmierung. Bei der Annahme, dass 5 Prozent aller statistisch erfassten BMA-Fehlalarme in den Anwendungsbereich der neuen Regelung fallen, ergäben sich sachsenweite kommunale Mehreinnahmen von insgesamt ca. 131.000 Euro pro Jahr. Wie zu den Alarmen wegen Planungs- oder Errichtungsfehlern ist realistisch eine geringere Entlastung anzunehmen, so dass hier jährlich 100.000 Euro angesetzt werden.

Ausgehend von der Gesamtzahl von 60.090 Alarmierungen nach Bogen B der Feuerwehrstatistik (Jahr 2020) ist dabei jeweils ein Anteil von 37 Prozent für die kreisfreien Städte und ein Anteil von 63 Prozent für die kreisangehörigen Gemeinden anzunehmen.

**Viertes Gesetz  
zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz,  
Rettungsdienst und Katastrophenschutz<sup>1)</sup>**

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz,  
Rettungsdienst und Katastrophenschutz**

Das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:  
„§ 11 Integrierte Regionalleitstellen“.
  - b) Nach der Angabe zu § 12 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 12a Organisierte Erste Hilfe“.
  - c) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:  
„§ 17 Leitung der öffentlichen Feuerwehren“.
  - d) Nach der Angabe zu § 18 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 18a Kinder- und Jugendfeuerwehren“.
  - e) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:  
„§ 22 Brandverhütungsschauen und Erstellung von Stellungnahmen zu Belangen des Brandschutzes“.
  - f) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:  
„§ 24 Landesbranddirektor und -direktorin, Bezirks- sowie Kreisbrandmeister und -meisterin“.
  - g) Nach der Angabe zu § 28 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 28a Qualitätssicherung“.
  - h) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:  
„§ 35 Massenansturm von Verletzten oder Erkrankten“.
  - i) Nach der Angabe zu § 37 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 37a Personenauskunftsstelle“.
  - j) In der Angabe zu § 41 werden nach dem Wort „Helfer“ die Wörter „und Helferinnen“ eingefügt.
  - k) Nach der Angabe zu § 45 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 45a Schutz Kritischer Infrastrukturen“.
  - l) Nach der Angabe zu § 49 wird folgende Angabe eingefügt:

---

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2021, S. 1)

„§ 49a Großschadensereignis“.

m) Die Angabe zu Abschnitt 8 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 8

Ehrenamtlich Tätige im Brandschutz,  
Rettungsdienst und Katastrophenschutz“.

n) Die Angabe zu § 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69 Einsatz der Feuerwehr, Kostenersatz von Dritten“.

o) Nach der Angabe zu § 69 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 69a Zuweisungen im Brandschutz“.

p) Die Angabe zu § 71 wird wie folgt gefasst:

„§ 71 Aufwendungsersatz durch Dritte bei Großschadensereignissen und für Katastropheneinsätze“.

q) Die Angabe zu § 76 wird wie folgt gefasst:

„§ 76 (aufgehoben)“.

2. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „Notständen“ ein Komma und das Wort „Großschadensereignissen“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Brandschutz umfasst den vorbeugenden Brandschutz, die Brandbekämpfung als abwehrenden Brandschutz, die technische Hilfe und das Großschadensereignis.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Technische Hilfe ist die Hilfeleistung für Menschen, Tiere, Sachwerte und die Umwelt bei Schäden und öffentlichen Notständen durch Naturereignisse und Unglücksfälle unter Einsatz von Kräften und Mitteln der Feuerwehr. Öffentlicher Notstand ist ein Ereignis, bei dem gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder bedeutende Sachwerte oder in erheblichem Maß für die Umwelt drohen, die nicht allein durch polizeiliche Maßnahmen beseitigt oder verhindert werden können. Unglücksfall im Sinne dieses Gesetzes ist ein plötzlich eintretendes Ereignis, das erhebliche Gefahren für Menschen, Sachen oder die Umwelt verursacht und den Einsatz von Kräften und Mitteln der Feuerwehr erforderlich macht. Großschadensereignis ist ein Geschehen, das eine große Anzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet und zu dessen wirksamer Bekämpfung die Kräfte und Mittel des örtlichen Brandschutzes nicht ausreichen, sondern überörtliche Hilfe erheblichen Umfangs und überörtliche Führung oder zentrale Führung und Einsatzmittel erforderlich sind. Brandschutzbedarfsplan ist eine auf Basis einer Gefahren- und Risikoanalyse erarbeitete und an den jeweiligen Schutzziele orientierte Planung, die als Grundlage für die Feststellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr dient.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Notärzten“ die Wörter „und Notärztinnen“ und nach dem Wort „Notfallpatienten“ die Wörter „und Notfallpatientinnen“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Notfallpatienten“ die Wörter „und Notfallpatientinnen“ eingefügt.

cc) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Bewältigung eines Massenankfalls von Verletzten oder Erkrankten bei Ereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle ist Bestandteil des Rettungsdienstes.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 2 wird das Wort „Katastrophenschutzbehörde“ durch die Wörter „Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde“ ersetzt.
  - e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Kritische Infrastrukturen sind Organisationen und Einrichtungen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere schwerwiegende Folgen für das Gemeinwesen eintreten würden.“
  - f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und das Wort „Leitstelle“ in Satz 1 wird durch die Wörter „Integrierte Regionalleitstelle“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und in Nummer 2 wird das Komma durch die Angabe „nach § 7,“ ersetzt.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Alle Aufgabenträger haben bei der Gefahrenabwehr zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie sich unverzüglich gegenseitig über Vorgänge zu unterrichten, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung anderer Dienststellen, Einheiten und Einrichtungen bedeutsam ist.“
5. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Aufgaben der Gemeinden und Landkreise auf dem Gebiet des Brandschutzes sind weisungsfreie Pflichtaufgaben. Die Aufgaben der Rettungszweckverbände und der Landkreise und Kreisfreien Städte, die sich nicht zu einem Rettungszweckverband zusammengeschlossen haben, auf dem Gebiet des Rettungsdienstes sind weisungsfreie Pflichtaufgaben. Die Aufgaben der Landkreise und Kreisfreien Städte auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes sind Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung; das Weisungsrecht ist unbeschränkt. Weisungsrechte auf Grundlage anderer gesetzlicher Vorschriften bleiben hiervon unberührt.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. Erstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans,“.
    - bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und das Wort „Ausrüstungen“ wird durch das Wort „Einsatzmitteln“ ersetzt.
    - cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5.
    - dd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und das Wort „Ausrückordnungen“ wird durch das Wort „Ausrückeordnungen“ ersetzt.
    - ee) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und das Wort „Leitstellen“ wird durch die Wörter „Integrierten Regionalleitstellen und unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden“ ersetzt.
    - ff) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.
    - gg) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9 und nach dem Wort „Brandverhütungsschauen“ werden die Wörter „und Erstellung von Stellungnahmen zu Belangen des Brandschutzes“ eingefügt.

- hh) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden Nummern 10 und 11.
  - ii) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
  - jj) Folgende Nummer 12 wird eingefügt:
    - „12. Einrichtung und Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit einer Führungsunterstützungseinrichtung für administrativ-organisatorische Aufgaben.“
  - kk) Folgender Satz wird angefügt:
    - „Die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans und der Alarm- und Ausrückeordnungen soll spätestens alle fünf Jahre erfolgen.“
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
    - „(2) Die Aufgaben nach Absatz 1 können im Wege der kommunalen Zusammenarbeit erfüllt werden.“
  - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
    - „(1) Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden sind sachlich zuständig für die
    - 1. Beratung und Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz,
    - 2. Einrichtung und Unterhaltung von überörtlichen Alarmierungssystemen, § 11 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend; Beteiligung an einem landesweiten Nachrichtenübermittlungssystem,
    - 3. Planung, Organisation und Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen der öffentlichen Feuerwehren im Einvernehmen mit den Gemeinden,
    - 4. Planung, Organisation und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für die Vorbereitung und Bekämpfung von Großschadensereignissen,
    - 5. Festlegung der überörtlichen Einsatzbereiche der öffentlichen Feuerwehren der kreisangehörigen Gemeinden im Einvernehmen mit den Gemeinden,
    - 6. Aufstellung und Fortschreibung überörtlicher Alarm- und Ausrückeordnungen sowie überörtlicher Einsatzpläne, die auch der Vorbereitung der Bekämpfung von Großschadensereignissen sowie zur Abwehr und Beseitigung der Schäden von Großschadensereignissen durch die örtlichen Brandschutzbehörden dienen,
    - 7. Ermittlung überörtlicher Gefahrenpotenziale, die den Einsatz der Feuerwehren, insbesondere bei Großschadensereignissen, erforderlich machen können, auf Basis der Zusammenfassung und Ergänzung der gemeindlichen Risikoanalysen sowie die Festlegung der notwendigen Beschaffung von auch überörtlich einzusetzenden Einsatzmitteln gemeinsam mit den Gemeinden (Kreisbrandschutzbedarfsplanung),
    - 8. Mitwirkung beim Schutz Kritischer Infrastrukturen,
    - 9. Planung und Durchführung überörtlicher Brandschutzübungen sowie Übungen nach Maßgabe des § 13,
    - 10. Unterstützung der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bei der Durchführung der Aufsicht über die Werkfeuerwehren nach § 21,

11. Unterstützung bei der Durchführung von Brandverhütungsschauen sowie bei der Erstellung von Stellungnahmen zu Belangen des Brandschutzes nach Maßgabe des § 22,
12. Bildung besonderer Führungseinrichtungen in der Behörde und für die Einsatzstelle,
13. Erstellung und Fortschreibung von allgemeinen Katastrophenschutzplänen sowie besonderen Alarm- und Einsatzplänen auf der Basis von Gefahren- und Risikoanalysen,
14. Vorbereitung der Bekämpfung von Katastrophen, die Leitung der Bekämpfung von Katastrophen, die dringliche vorläufige Beseitigung von Katastrophenschäden,
15. Aufstellung von Schnell-Einsatz-Gruppen nach Maßgabe des § 12,
16. Warnung und Information der Bevölkerung bei Großschadensereignissen und im Katastrophenfall sowie zu schweren Schadensereignissen im Sinne von § 39 Absatz 2 Nummer 3.

Im Rahmen der Kreisbrandschutzbedarfsplanung kann zur Optimierung der Aufgabenerledigung, insbesondere hinsichtlich der dauerhaften Absicherung der Tageseinsatzbereitschaft sowie der Verfügbarkeit der besonderen Einsatzmittel, die kommunale Zusammenarbeit, auch in Form von Stützpunktfeuerwehren, geprüft werden. Die Fortschreibung überörtlicher Alarm- und Ausrückeordnungen, überörtlicher Einsatzpläne sowie der Kreisbrandschutzbedarfsplanung soll spätestens alle fünf Jahre erfolgen.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Übertragung der Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 4, 6, 7, 14 und 16 ist ausgeschlossen.“
  - c) In Absatz 3 Nummer 3 wird das Wort „Großschadensereignissen“ durch die Wörter „Massenanfällen von Verletzten oder Erkrankten im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 7“ ersetzt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Nummer 9 wird aufgehoben.
    - bb) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 9 und das Wort „Katastrophenmanagement“ wird durch die Wörter „Management von Großschadensereignissen und Katastrophen“ ersetzt.
    - cc) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 10.
    - dd) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 11 und das Wort „sowie“ wird durch ein Komma ersetzt.
    - ee) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 12 und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
    - ff) Die folgenden Nummern 13 und 14 werden angefügt:
      - „13. Einrichtung und Unterhaltung eines landeseinheitlichen Nachrichtenübermittlungssystems sowie
      14. Koordinierung der Zusammenarbeit zum Schutz Kritischer Infrastrukturen.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bbb) Die folgenden Nummern 3 und 4 werden angefügt:
  - „3. Erstellung und Fortschreibung einer landesweiten Gefahren- und Risikoanalyse sowie
  - 4. Erstellung und Fortschreibung von landesweiten allgemeinen Katastrophenschutzplänen und besonderen Alarm- und Einsatzplänen.“
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 9, 11 und 12“ durch die Angabe „Nummer 10 und 11“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
  - „(5) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Folgendes zu regeln:
    - 1. landeseinheitliche Alarmierungs- und Warnsignale,
    - 2. das Nähere zur Erhebung, Vorlage und Verarbeitung statistischer Daten der örtlichen Brandschutzbehörden, der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und der Rettungszweckverbände zum Leistungsstand, der Einsatzbereitschaft sowie zur Einsatzdokumentation der Feuerwehren und des Rettungsdienstes,
    - 3. das Nähere zur landeseinheitlichen Nutzung eines Informations- und Führungsunterstützungsprogramms für das Management von Großschadensereignissen und das Katastrophenmanagement,
    - 4. das Nähere zu Zuständigkeiten und zur Nutzung eines landeseinheitlichen Nachrichtenübermittlungssystems und
    - 5. das Nähere zur Ausbildung von Rettungssanitätern und Rettungssanitäterinnen im Freistaat Sachsen.“
- 9. § 9 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Vertreter“ die Wörter „oder Vertreterinnen“ eingefügt.
  - b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Soziales“ die Wörter „und Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ eingefügt.
  - c) In Nummer 3 werden vor den Wörtern „Umwelt und Landwirtschaft“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.
  - d) In Nummer 14 wird der Satzpunkt durch ein Komma ersetzt.
  - e) Folgende Nummer 15 wird angefügt:
    - „15. des Landesverbandes Sachsen/Thüringen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk.“
- 10. Nach § 10 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
  - „Sie unterstützt die Aus- und Fortbildung nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 und § 7 Absatz 1 Nummer 3 durch die Erstellung von Aus- und Fortbildungsunterlagen.“
- 11. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Leitstellen“ durch die Wörter „Integrierten Regionalleitstellen“ ersetzt und in Nummer 2 werden die



Wörter „Leitstellen- und Funktechnik“ durch die Wörter „Informations- und Kommunikationstechnik“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Leitstellen“ durch die Wörter „Integrierte Regionalleitstellen“ ersetzt.
  - cc) In Satz 3 wird das Wort „Leitstellen“ durch die Wörter „Integrierten Regionalleitstellen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Leitstelle“ durch die Wörter „Integrierte Regionalleitstelle“ ersetzt und werden nach dem Wort „Behandlungseinrichtungen“ ein Komma sowie die Wörter „Organisationen, die Organisierte Erste Hilfe im Sinne von § 12a Absatz 1 erbringen,“ eingefügt.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Leitstelle“ durch die Wörter „Integrierte Regionalleitstelle“ ersetzt und werden vor dem Wort „Nachweis“ die Wörter „dem Stand der Technik entsprechenden digitalen“ eingefügt sowie das Wort „Großschadensereignis“ durch die Wörter „Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 7“ ersetzt.
  - d) In der Überschrift und in Absatz 4 wird jeweils das Wort „Leitstellen“ durch die Wörter „Integrierte Regionalleitstellen“ ersetzt.
12. In § 12 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 Nr. 2 bis 4“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 4“ ersetzt.
  - b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. Unglücksfällen, öffentlichen Notständen oder Großschadensereignissen,“.
  - c) In Nummer 2 wird das Wort „Großschadensereignissen“ durch die Wörter „Massenanfällen von Verletzten oder Erkrankten im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 7“ ersetzt.
  - d) In Nummer 3 werden die Wörter „Verletzten oder Erkrankten“ durch die Wörter „Verletzten, Erkrankten oder Betroffenen“ ersetzt.
13. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

#### „§ 12a

##### Organisierte Erste Hilfe

(1) Organisierte Erste Hilfe ist die planmäßig und auf Dauer angelegte, von einer Organisation geleistete qualifizierte Erste Hilfe am Notfallort bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes. Organisierte Erste Hilfe ist kein Teil des Rettungsdienstes.

(2) Die Träger des Rettungsdienstes können mit Organisationen, die Organisierte Erste Hilfe erbringen, Vereinbarungen abschließen. Diese Vereinbarungen dienen ausschließlich dem Zweck, die Organisierte Erste Hilfe planbar und in fachlich gebotenen Maße zur Unterstützung des Rettungsdienstes einsetzbar zu machen. In den Vereinbarungen nach Absatz 2 sind festzulegen:

1. der räumliche und fachliche Einsatzbereich,
2. die Qualifikation und Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie
3. eine Dokumentation und die Sicherstellung des Datenschutzes.

(3) Organisationen, die Organisierte Erste Hilfe erbringen, werden von den Integrierten Regionalleitstellen auf der Grundlage und im Rahmen der Vereinbarung nach Absatz 2 alarmiert.“

14. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„An den Übungen können auch Betreiber Kritischer Infrastrukturen beteiligt werden.“
  - b) In Absatz 2 werden vor dem Wort „Bundespolizei“ die Wörter „Landes- und“ eingefügt.
15. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:  
„Haben mehrere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden Katastrophenalarm ausgelöst, ist die Anforderung nach Satz 1 an die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zu richten. Diese fordert die überörtlichen Kräfte und Mittel an und weist sie entsprechend zu. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann eine von Satz 4 und Satz 5 abweichende Verfahrensweise festlegen. Sie fordert insbesondere die Kräfte und Mittel anderer Bundesländer, der Bundesrepublik Deutschland und des Auslandes an und weist sie entsprechend zu. Die Anforderung von Kräften und Mitteln der Bundeswehr in Fällen der dringlichen Nothilfe ist hiervon ausgenommen.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 39 und § 40“ die Wörter „bei Großschadensereignissen und“ eingefügt.
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:  
„Für die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“
  - c) Absatz 4 wird durch folgende Absätze 4 und 5 ersetzt:
    - „(4) Für Großschadensereignisse gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
    - (5) Einsätze von Kräften und Mitteln des Katastrophenschutzes außerhalb des Freistaates Sachsen sind unverzüglich bei der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde anzuzeigen. Soweit Kräfte und Mittel des Brandschutzes bei Einsätzen außerhalb des Freistaates Sachsen, die mindestens der Führungsstufe C nach der nach § 16 Absatz 3 Satz 2 eingeführten Feuerwehr-Dienstvorschrift 100<sup>\*)</sup> zuzuordnen sind, nach Entscheidung einer örtlichen Brandschutzbehörde tätig werden sollen, ist dies unverzüglich bei der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde anzuzeigen.“
  - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
  - e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und nach dem Wort „Ausland“ werden ein Komma und die Wörter „insbesondere im Rahmen des EU-Katastrophenschutzverfahrens,“ eingefügt.
16. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) In jeder Gemeinde ist eine Freiwillige Feuerwehr (Gemeindefeuerwehr) aufzustellen. § 6 Absatz 2 bleibt unberührt.“
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

---

\*) Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 - Führung und Leitung im Einsatz (Stand 1999), Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Feuerwehr-Dienstvorschriften, Az.: 42-2111/37/5-2022/71000, vom 20. September 2022 (SächsABl. S. 1154).

„(3) Die Möglichkeit der Großen Kreisstädte, die aufgrund von § 2 Absatz 2 des Sächsischen Kreisgebietsneugliederungsgesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, die Kreisfreiheit verloren haben, eine Berufsfeuerwehr zu unterhalten, bleibt unberührt. Gemeinden mit mehr als 80 000 Einwohnern und Einwohnerinnen haben eine Berufsfeuerwehr auszustellen. In Gemeinden mit Berufsfeuerwehr bildet diese gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr die Gemeindefeuerwehr.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
- d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Soweit die Aufgabe nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 im Rahmen einer Zweckvereinbarung nach § 71 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, oder im Rahmen der Bildung eines Zweckverbandes nach § 44 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit übergegangen ist, gelten die Absätze 1 bis 4 für die beauftragte Körperschaft oder den Zweckverband entsprechend. Abweichend von § 45 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit ist der Zweckverband berechtigt, Wappen und Flagge zu führen; § 6 Absatz 1 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, findet entsprechende Anwendung.“

17. § 16 wird folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die öffentlichen Feuerwehren wirken bei der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden nach § 6 und der Landkreise und der Kreisfreien Städte nach § 7 mit. Ihre Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 7 beschränkt sich auf die Brandbekämpfung und die technische Hilfe bei Katastrophen. Im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren leisten sie technische Hilfe. Rechtsvorschriften, nach denen ihnen weitere Aufgaben übertragen werden, bleiben unberührt.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) In den öffentlichen Feuerwehren sind die nach § 15 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch– Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, erlassenen Unfallverhütungsvorschriften und die im Freistaat Sachsen eingeführten Feuerwehr-Dienstvorschriften anzuwenden. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde führt die Feuerwehr-Dienstvorschriften durch Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt ein. Die eingeführten Feuerwehr-Dienstvorschriften werden auf der Internetseite der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen veröffentlicht und können dort eingesehen werden.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Nummer 1 werden die Wörter „unter Berücksichtigung von Fläche, Einwohnerzahl und Gefährdungspotenzialen der Gemeinde“ durch die Wörter „sowie Hilfsfristen für die Brandschutzplanung“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

18. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Leitung der öffentlichen Feuerwehren

(1) Der Gemeindefeuerwehrleiter oder die Gemeindefeuerwehrleiterin leitet die Gemeindefeuerwehr. Er oder sie ist für die Leistungsfähigkeit und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und soll in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten.

(2) Die Gemeindefeuerwehrleitung sowie ihre Stellvertretung kann hauptamtlich oder ehrenamtlich ausgeübt werden. Gemeindefeuerwehrleiter und Gemeindefeuerwehrleiterinnen sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen, soweit sie ehrenamtlich tätig sind, werden gewählt und für die Dauer von fünf Jahren berufen. Das Nähere zur Bestellung und zur Abberufung regelt die Gemeinde durch Satzung.

(3) Ortsfeuerwehren werden von einem Ortswehrleiter oder einer Ortswehrleiterin geleitet. Sie unterliegen den Weisungen der Gemeindefeuerwehrleitung. Die Ortswehrleitung und ihre Stellvertretung werden ehrenamtlich ausgeübt. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“

19. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zu den Dienstpflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gehört auch, den Dienst unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Ortswehrleiter“ durch die Wörter „die Gemeinde“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder die Gemeindefeuerwehrleiterin.“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst sind Personen, die

1. den gesundheitlichen Anforderungen des aktiven Feuerwehrdienstes nicht mehr entsprechen,
2. infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
3. Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß § 61 des Strafgesetzbuches mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind,
4. unter Betreuung oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, soweit nicht der Betreuer oder Vormund und die Gemeindefeuerwehrleitung zustimmen oder
5. im aktiven Feuerwehrdienst schwerwiegend gegen ihre Pflichten nach Absatz 1 Satz 4 verstoßen.

Ist die Eignung nicht mehr gegeben, endet bei Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der aktive Feuerwehrdienst. In den Fällen von Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 endet zugleich die Mitgliedschaft in der Feuerwehr.“

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der aktive Feuerwehrdienst von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr kann aus wichtigem Grund beendet werden.“

- bb) In Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „schweren“ die Wörter „oder fortgesetzten“ eingefügt.
  - e) In Absatz 7 werden vor dem Wort „Angehörige“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
  - f) In Absatz 8 Satz 2 werden vor dem Wort „Betroffene“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
  - g) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Jugendfeuerwehren,“ gestrichen.
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
20. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

#### „§ 18a

##### Kinder- und Jugendfeuerwehren

In den Freiwilligen Feuerwehren können Kinderfeuerwehren und Jugendfeuerwehren gebildet werden. Mitglieder der Kinderfeuerwehr sollen mindestens das fünfte Lebensjahr vollendet haben. Mitglied der Jugendfeuerwehr kann in der Regel sein, wer das achte Lebensjahr vollendet hat. Die Bildung kombinierter Kinder- und Jugendfeuerwehren ist möglich. § 18 Absatz 4 bis 9 gelten entsprechend.“

21. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In Gemeinden mit Berufsfeuerwehr übernimmt der Leiter oder die Leiterin der Berufsfeuerwehr die Leitung der Gemeindefeuerwehr.“
  - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.
22. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „Einwohnerinnen oder“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einwohner“ die Wörter „und Einwohnerinnen“ eingefügt.
    - bb) In Satz 3 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.
23. In § 21 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Gemeinde, in deren Gebiet Hilfe geleistet wurde,“ durch die Wörter „für die Einsatzstelle örtlich zuständigen Gemeinde“ ersetzt.
24. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

#### „§ 22

Brandverhütungsschauen und Erstellung von Stellungnahmen zu Belangen des Brandschutzes“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt entsprechend für Stellungnahmen zu Belangen des Brandschutzes sowohl in Genehmigungsverfahren als auch nach Maßgabe baurechtlicher Vorschriften.“

- bb) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „zur Durchführung von Brandverhütungsschauen“ gestrichen.
- c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere

1. zur Durchführung der Brandverhütungsschauen sowie zu den fachlichen Voraussetzungen der verantwortlichen Angehörigen der Feuerwehr, zur Mitwirkung anderer Behörden und zur Kostenerstattung und
2. zu den fachlichen Voraussetzungen der verantwortlichen Angehörigen der Feuerwehr zu der Erstellung von Stellungnahmen zu Belangen des Brandschutzes

durch Rechtsverordnung zu regeln.“

25. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Veranstaltungen“ die Wörter „und Arbeiten“ eingefügt.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Über die Anforderungen an die Brandsicherheitswache entscheidet die Gemeinde.“

- b) In Absatz 4 werden vor dem Wort „Brandsicherheitswache“ die Wörter „von der Gemeinde oder vom Veranstalter gestellte“ eingefügt.

26. In § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Landesbranddirektor und -direktorin, Bezirks- sowie Kreisbrandmeister und -meisterin“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder eine hauptamtliche Kreisbrandmeisterin.“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bestellungsvoraussetzung ist mindestens die Befähigung für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr oder eine entsprechend geeignete hauptberufliche Tätigkeit.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Kreisbrandmeister oder die Kreisbrandmeisterin verantwortet die feuerwehrfachlichen Angelegenheiten der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, wie sie sich aus §§ 7, 49 und 49a ergeben.“

- bb) Im neuen Satz 2 werden nach dem Wort „Ihm“ die Wörter „oder ihr“ eingefügt.

- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Landkreis kann eine oder mehrere Personen zur Stellvertretung des Kreisbrandmeisters oder der Kreisbrandmeisterin bestellen. Wird die Aufgabe ehrenamtlich wahrgenommen, erfolgt die Bestellung für die Dauer von sechs Jahren. Vor der Bestellung ist der Kreisfeuerwehrverband zu hören. Der Beschluss über die Bestellung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen den Weisungen des Kreisbrandmeisters oder der Kreisbrandmeisterin, insbesondere, wenn dieser oder diese ihnen Aufgaben überträgt.“

- e) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „einen hauptamtlichen Bediensteten“ die Wörter „oder eine hauptamtliche Bedienstete“ eingefügt und wird das Wort „feuerwehrtechnischer“ durch das Wort „feuerwehrfachlicher“ sowie der Punkt am Ende durch die Wörter „oder zur Bezirksbrandmeisterin.“ ersetzt.

- f) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „einen hauptamtlichen Bediensteten“ die Wörter „oder eine hauptamtliche Bedienstete“ eingefügt, werden die Wörter „zum höheren feuerwehrtechnischen Dienst“ durch die Wörter „für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr“ ersetzt und wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder zur Landesbranddirektorin.“ ersetzt.

- g) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Der Bezirksbrandmeister oder die Bezirksbrandmeisterin verantwortet die feuerwehrfachlichen Angelegenheiten der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde. Der Landesbranddirektor oder die Landesbranddirektorin verantwortet die feuerwehrfachlichen Angelegenheiten der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde.“

27. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 1 bis 6 werden jeweils nach dem Wort „Vertreter“ die Wörter „oder eine Vertreterin“ eingefügt.

bb) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Vertreter“ die Wörter „oder eine Vertreterin“ eingefügt und wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder leitende Notärztin.“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Vertreter“ die Wörter „und Vertreterinnen“ eingefügt.

28. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 Satz 6 wird jeweils das Wort „Leitstellen“ durch die Wörter „Integrierten Regionalleitstellen“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Träger des Rettungsdienstes können im Einvernehmen mit den Kostenträgern von den Festlegungen des Bereichsplanes abweichen, um im Rahmen von zeitlich befristeten Projekten innovative Konzepte zur Verbesserung der rettungsdienstlichen Versorgung zu erproben. Die Abweichung bedarf einer Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.“

29. In § 27 wird das Wort „und“ durch ein Komma und die Wörter „des Arbeits- und Umweltschutzes sowie“ ersetzt.

30. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ärzte“ die Wörter „und Ärztinnen“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Soziales und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Verbände“ durch die Wörter „der Verband“ ersetzt.
    - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend hiervon kann der Träger des Luftrettungsdienstes im Einvernehmen mit den Krankenkassen und ihren Verbänden sowie dem Verband der Ersatzkassen die Leistungserbringer in der Luftrettung mit der Sicherstellung der notärztlichen Versorgung in der Luftrettung beauftragen.“
    - cc) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „die Verbände“ durch die Wörter „der Verband“ ersetzt und nach dem Wort „Ärzten“ werden die Wörter „und Ärztinnen“ eingefügt.
    - dd) Im neuen Satz 6 werden nach dem Wort „Krankenhausärzten“ die Wörter „und Krankenhausärztinnen“ eingefügt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Krankenhäuser sind verpflichtet, Ärzte und Ärztinnen für den Rettungsdienst zur Verfügung zu stellen.“
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ärzte“ die Wörter „und Ärztinnen“ eingefügt.
  - d) Absatz 6 wird aufgehoben.
31. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

#### „§ 28a

#### Qualitätssicherung

(1) Die Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes bestellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben jeweils einen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder eine Ärztliche Leiterin Rettungsdienst, denen insbesondere die Sicherung der Qualität der rettungsdienstlichen Versorgung obliegt. Die Träger der Integrierten Rettungsleitstellen bestellen im Benehmen mit den jeweiligen Trägern des Rettungsdienstes jeweils einen Ärztlichen Leiter Leitstelle oder eine Ärztliche Leiterin Leitstelle, denen insbesondere die Sicherung der Qualität rettungsdienstlicher Aufgaben der Leitstelle obliegt. Näheres wird im Landesrettungsdienstplan geregelt. Die Kosten der Ärztlichen Leiter und Ärztlichen Leiterinnen sind Kosten des Rettungsdienstes.

(2) Die am Rettungsdienst Beteiligten sind verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen und zu unterstützen, die die Qualität im Rettungsdienst sichern. Dies umfasst auch die Mitwirkung an einer landesweiten Qualitätssicherung. Näheres wird im Landesrettungsdienstplan geregelt.“

32. § 29 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Artikel 483 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822)“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „Artikel 14a der Verordnung vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646)“ durch die Wörter „Artikel 8b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793)“ ersetzt.
33. § 30 wird wie folgt geändert:



- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird das Wort „Leitstellen“ durch die Wörter „Integrierte Regionalleitstellen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 1 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Leitstelle“ durch die Wörter „Integrierte Regionalleitstelle“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Notfallpatienten“ die Wörter „und Notfallpatientinnen“ eingefügt.
34. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Wörter „nach einem Vergabeverfahren“ gestrichen.
    - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 107 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, bleibt unberührt.“
  - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
  - c) Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Der öffentlich-rechtliche Vertrag enthält insbesondere Bestimmungen zu

    1. den geltenden Rechtsvorschriften,
    2. der Laufzeit,
    3. dem Leistungsumfang,
    4. der Qualifikation und Fortbildung des Personals,
    5. der Höhe der Vergütung, einschließlich der Kosten der Ausbildung und Ergänzungsausbildung inklusive Kosten der staatlichen Prüfung und Ergänzungsprüfung nach dem Notfallsanitätäergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit Öffnungsklausel für notwendige Anpassungen,
    6. der Haftung und dem Versicherungsschutz,
    7. der Absicherung des Trägers im Insolvenzfall des Leistungserbringers,
    8. den Weisungs-, Prüfungs- und Kontrollrechten des Trägers des Rettungsdienstes,
    9. den Dokumentationspflichten sowie
    10. der Beendigung des Vertrages.“
  - d) Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Einsatzbereiche“ durch die Wörter „Vorhaltdauer der Rettungsmittel“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der im Bereichsplan für diese Stadt festgelegten Einsatzbereiche abgesehen.“ durch die Wörter „der Vorhaltdauer der Rettungsmittel der Rettungswachenbereiche abgesehen, die laut Bereichsplan für die Versorgung des Stadtgebietes ausgewiesen sind.“ ersetzt.
  - e) Absatz 8 wird Absatz 7 und die Angabe „1 und 7“ wird durch die Angabe „1 und 6“ ersetzt.

- f) Absatz 9 wird Absatz 8 und die Wörter „im Vergabeverfahren“ werden durch die Wörter „an die Leistungserbringung“ ersetzt.
35. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 31 Abs. 6 Satz 2 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 5 Nummer 5“ ersetzt und werden die Wörter „die Kosten der Ausbildung und Ergänzungsausbildung inklusive Kosten der staatlichen Prüfung und Ergänzungsprüfung nach dem Notfallsanitätergesetz, wenn Träger der Ausbildung ein Durchführender des Rettungsdienstes ist,“ gestrichen.
  - b) In Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Benutzer“ die Wörter „und Benutzerinnen“ eingefügt.
36. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
    - „1. einem oder einer von der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt benannten Vorsitzenden,“.
  - b) In Absatz 2 Nummer 1 werden vor dem Wort „Vorsitzenden“ die Wörter „oder der“ eingefügt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vertreter“ die Wörter „oder eine Vertreterin“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vertreter“ die Wörter „und Vertreterinnen“ eingefügt.
  - d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort „Soziales und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Vorsitzenden“ die Wörter „oder der“ eingefügt.
37. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Leitstellen nach § 11 Absatz 1 und § 76 Absatz 2“ durch die Wörter „Integrierten Regionalleitstellen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „von Leitstellen nach § 11 Absatz 1“ durch die Wörter „Integrierter Regionalleitstellen“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Rettungswachen sollen dem jeweils anerkannten Stand der Technik entsprechen.“
38. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 35  
Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten“.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Großschadensereignis“ durch die Wörter „Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 7“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 37 Absatz 2 und 3 und § 37a gelten entsprechend.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Notarzt“ die Wörter „oder eine Leitende Notärztin“ eingefügt.
  - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Er“ die Wörter „oder sie“ und nach dem Wort „Rettungsdienst“ die Wörter „oder eine Organisatorische Leiterin Rettungsdienst“ eingefügt.
  - cc) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- d) Die folgende Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Der Leitende Notarzt oder die Leitende Notärztin ist ehrenamtlich tätig und wird vom Träger des Rettungsdienstes bestellt. Die durch seinen oder ihren Einsatz entstehenden Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes.

(4) Der Organisatorische Leiter Rettungsdienst oder die Organisatorische Leiterin Rettungsdienst ist hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich tätig und wird vom Träger des Rettungsdienstes bestellt. Die durch ihren Einsatz entstehenden Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes.

(5) Die Träger des Rettungsdienstes können im Falle eines stark erhöhten Einsatzaufkommens eine kurzzeitige Erhöhung der rettungsdienstlichen Vorhaltung vorsehen und die Leistungserbringer mit der Durchführung beauftragen, wenn die rettungsdienstliche Versorgung der Bevölkerung auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann. Dies gilt auch für notwendige Vorhalteeerhöhungen im Bereich der Luftrettung. Die kurzzeitige Erhöhung der rettungsdienstlichen Vorhaltung ist mit den Leistungserbringern und den Kostenträgern frühzeitig abzustimmen und der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.“

39. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
    - „1. Technische Einsatzleitungen für die Einsatzstelle und besondere Führungseinrichtungen in der Behörde zu bilden,
    - 2. beim Schutz Kritischer Infrastrukturen mitzuwirken und diese bei ihren Planungen zu berücksichtigen,
    - 3. regelmäßige Gefahren- und Risikoanalysen unter Nutzung eines durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bereitzustellenden Informationsprogramms für Katastrophenmanagement durchzuführen,“.
  - bb) Die Nummer 4 wird gestrichen.
  - cc) Die Nummer 5 wird Nummer 4.
  - dd) Die Nummern 6 bis 10 werden durch die folgenden Nummern 5 bis 11 ersetzt:
    - „5. auf die Aufstellung, angemessene Ausbildung, Ausstattung, Unterbringung und Einsatzfähigkeit der Kräfte und Mittel für die Katastrophenbekämpfung entsprechend dem vorhandenen Gefahrenpotenzial hinzuwirken und dies zu überwachen,
    - 6. die für die Katastrophenbekämpfung vorhandenen Kräfte und Mittel zu erfassen und sich regelmäßig über deren Einsatzfähigkeit zu informieren,
    - 7. Vorkehrungen für die Einbindung und Koordination von Spontanhelfern und Spontanhelferinnen zu treffen,

8. die jederzeitige Entgegennahme und Auswertung von Meldungen sowie die unverzügliche Übernahme der Leitung der Katastrophenbekämpfung zu gewährleisten,
9. die unverzügliche Alarmierung der an der Katastrophenbekämpfung Beteiligten jederzeit sicherzustellen und die für die Leitung der Katastrophenbekämpfung notwendige Ausstattung bereitzuhalten,
10. die zur Warnung und Information der Bevölkerung erforderlichen Warnmittel vorzuhalten sowie
11. regelmäßig Katastrophenschutzübungen unter Beteiligung von nach § 39 Absatz 1 und § 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden, der Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial (§ 57) und der Angehörigen der Berufe des Gesundheitswesens (§ 56 Absatz 2) durchzuführen.“

ee) Folgender Satz wird angefügt:

„Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden können die Aufgabe nach Nummer 7 anderen Behörden oder Personen übertragen, die nach den §§ 39 und 40 zur Mitwirkung im Katastrophenschutz verpflichtet sind.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Landräte und Landrätinnen sollen dem Kreistag, die Oberbürgermeister und Oberbürgermeisterinnen der Kreisfreien Städte sollen dem Stadtrat jährlich zum 1. Juni des Folgejahres über den Stand der Katastrophenschutzvorsorge und -vorbereitung, insbesondere über die Umsetzung der in Absatz 1 genannten Aufgaben, schriftlich berichten. Der Bericht ist der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde vorzulegen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Wörter „einer landesweiten Analyse von Katastrophengefahren und Anwendung eines Informationsprogramms für das Katastrophenmanagement“ werden durch die Wörter „von Gefahren- und Risikoanalysen“ ersetzt.

d) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann eine landesweite Materialvorhaltung für Katastrophen einrichten und unterhalten oder Mitwirkende im Katastrophenschutz gemäß den §§ 39 und 40 damit beauftragen.

(5) Für Großschadensereignisse gelten Absatz 1 mit Ausnahme der Nummern 1 und 3 sowie Absatz 4 entsprechend.“

40. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 werden die Wörter „soweit erforderlich“ vorangestellt.

b) In Absatz 2 werden die Sätze 3 bis 5 aufgehoben.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden sind bei Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 für die Dauer des Katastrophenalarms zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit von ihrer Pflicht zur Information der betroffenen Person nach Artikel 13 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 befreit, soweit nicht ausnahmsweise schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen. Der Verantwortliche stellt die in Artikel 13 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 14 Absatz 1

und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Informationen für die Öffentlichkeit in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache bereit. Soweit die Datenverarbeitung über die Aufhebung des Katastrophenalarms hinaus erforderlich ist, ist die Information der betroffenen Person unverzüglich nachzuholen.“

41. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

#### „§ 37a

##### Personenauskunftsstelle

(1) Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde soll das Errichten und Betreiben der Personenauskunftsstelle nach § 37 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 dem Deutschen Roten Kreuz – Landesverband Sachsen e. V. übertragen. Mit der Aufgabenübertragung ist das Deutsche Rote Kreuz Landesverband Sachsen e. V. zur Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten ermächtigt, soweit dies zur Erfüllung der ihm nach Satz 1 übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Diese haben die personenbezogenen Daten zu übermitteln. § 37 Absatz 3 gilt für die Datenerhebung nach Satz 2 entsprechend.

(2) Die Personenauskunftsstelle verarbeitet im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten zum Zweck der Vermisstensuche und der Familienzusammenführung. Sie sind zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden. Besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen nur erhoben werden, soweit diese mit anderen personenbezogenen Daten so verbunden sind, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist oder die Erfüllung der Aufgaben nach § 37 Absatz 1 Nummer 5 ohne diese Angaben wesentlich erschwert wird.

(3) Personenbezogene Daten von Betroffenen dürfen übermittelt werden an

1. Angehörige und anderen Bezugspersonen der betroffenen Person,
2. öffentliche Stellen,

soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Personenauskunftsstelle erforderlich ist. Bezugspersonen im Sinn von Satz 1 Nummer 1 müssen ihr berechtigtes Interesse an der Auskunft glaubhaft machen. Eine Datenübermittlung nach Satz 1 ist nur zulässig, sofern nicht im Einzelfall schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Dies gilt nicht, soweit der Betroffene ausdrücklich einer Auskunftserteilung widersprochen hat. Besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen nur übermittelt werden, soweit diese Daten mit anderen personenbezogenen Daten so verbunden sind, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist oder die Erfüllung der Aufgaben ohne diese Angaben wesentlich erschwert wird.“

42. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „atomarer, biologischer oder chemischer Stoffe (ABC-Gefahrenabwehr)“ durch die Wörter „chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Stoffe (CBRN-Gefahrenabwehr)“ ersetzt.

bb) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. Psychosoziale Akuthilfe.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Träger der Einheiten und Einrichtungen des Sanitätswesens, der Betreuung, Wasserrettung und Bergwacht sowie Träger der Rettungshundestaffeln sind die nach § 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden; die Aufgabenträgerschaft nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 bleibt unberührt. Im Übrigen sind die Landkreise und Kreisfreien Städte als Aufgabenträger nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 Träger der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Anzahl, Stärke, Gliederung, Technik und Ausrüstung der Einheiten und Einrichtungen zu regeln. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde trifft in der Rechtsverordnung zugleich Regelungen zu pauschalierten Zuweisungen

1. als Ausgleich für die infolge der Trägerschaft nach Absatz 2 entstehenden Aufwendungen zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der Kräfte und Mittel zur Katastrophenbekämpfung,
2. für die Unterbringung und Unterhaltung der nach § 8 Absatz 1 Nummer 11 beschafften Ausstattung sowie
3. für die mit der Trägerschaft verbundene Mitwirkung im Katastrophenschutz, insbesondere Aufwendungen für die Beschaffung sonstiger Ausstattung, die Nachwuchsförderung sowie die Führerscheinförderung.“

43. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Mitwirkung“ die Wörter „bei Großschadensereignissen und“ eingefügt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514)“ durch die Wörter „Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402)“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Helfer“ die Wörter „und Helferinnen“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dem Opferbeauftragten oder der Opferbeauftragten der Sächsischen Staatsregierung soll die Unterstützung der Opfer ermöglicht werden.“

44. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „im Katastrophenschutz“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitteln“ die Wörter „bei Großschadensereignissen und“ eingefügt der Punkt am Ende wird durch die Wörter „und ein Bedarf bei der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde besteht.“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „sowie der Art, dem Ort und dem Umfang des Bedarfs“ gestrichen.

c) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 3 bis 5“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 3 bis 7“ ersetzt.

45. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Helfer“ die Wörter „und Helferinnen“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Helfer und Helferinnen im Katastrophenschutz verpflichten sich gegenüber den Trägern der Katastrophenschutzeinheiten freiwillig für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zum ehrenamtlichen Dienst im Katastrophenschutz.“

46. In § 42 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)“ durch die Wörter „Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)“ und die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2421)“ durch die Wörter „Artikel 8 Absatz 7 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530)“ sowie die Angabe „§§ 51 und 57“ durch die Angabe „§§ 49a, 51 und 57“ ersetzt.
47. § 43 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)“ durch die Wörter „Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Erstellung der externen Notfallpläne für die außerhalb des Betriebes zu ergreifenden Maßnahmen ist innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der dafür erforderlichen Informationen des Betreibers durchzuführen.“
48. In § 44 Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „dem jeweils die“ durch die Wörter „den die jeweilige“ ersetzt.
49. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

#### „§ 45a

##### Schutz Kritischer Infrastrukturen

(1) Betreiber Kritischer Infrastrukturen haben

1. mit den Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden zusammenzuarbeiten und hierfür insbesondere auf Anforderung
  - a) einen Ansprechpartner zu benennen und
  - b) die für die Gefahrenabwehr erforderlichen Daten und Informationen über die jeweilige Kritische Infrastruktur zur Verfügung zu stellen,
2. durch geeignete Maßnahmen einer Beeinträchtigung oder dem Ausfall vorzubeugen und sicherzustellen, dass sie ihre Aufgaben für einen angemessenen Zeitraum eigenständig fortführen können, sowie
3. geeignete Maßnahmen zur Bewältigung eines Schadensereignisses zu ergreifen.

(2) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde hat eine Koordinierungsfunktion, die sie durch die Koordinierungsstelle Kritische Infrastruktur wahrnimmt. Diese ist zugleich Kontaktstelle gegenüber dem Bund.

(3) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung der Staatsregierung das Nähere, insbesondere zur Zusammenarbeit der zuständigen Behörden miteinander und mit den Betreibern von Kritischen Infrastrukturen sowie zum Verfahren der Ermittlung der Kritischen Infrastrukturen und zur Steigerung ihrer Resilienz, zu regeln.“

50. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „eines“ die Wörter „bevorstehenden oder bereits eingetretenen“ eingefügt.

- b) In Absatz 6 werden die Wörter „Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft“ und die Wörter „Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft“ ersetzt.

51. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Feststellung der Katastrophe, die Auslösung und Aufhebung des Katastrophenalarms, ihr Zeitpunkt und das Katastrophengebiet sind von der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zu dokumentieren und den übergeordneten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und allen zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Verpflichteten in geeigneter Weise umgehend mitzuteilen.“

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Unbeschadet von Absatz 1 kann auch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde den Katastrophenfall feststellen und das Katastrophengebiet bestimmen. Mit der Bestimmung des Katastrophengebietes haben die betroffenen unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden Katastrophenalarm auszulösen und ihre besondere Führungseinrichtung sowie Technischen Einsatzleitungen aufzurufen. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann das Nähere durch Rechtsverordnung bestimmen.“

52. In § 48 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Öffentliche Stellen dürfen die zur Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Folgen von Großschadensereignissen und von Katastrophenfolgen erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.“

53. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „am Einsatzort“ durch die Wörter „an der Einsatzstelle“ ersetzt.

bbb) In Nummer 3 wird der Satzpunkt durch ein Komma ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. unverzügliche Meldung an die untere Brandschutz-, Rettungsdienst und Katastrophenschutzbehörde über Einsatzlagen, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Ausmaß eines Großschadensereignisses haben oder annehmen können.“

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit erforderlich, kann die Einsatzleitung eine örtliche oder im Einvernehmen mit anderen Gemeinden eine überörtliche Führungsunterstützungseinrichtung hinzuziehen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Schadensorts“ durch die Wörter „der Einsatzstelle“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Hiervon abweichende Regelungen für eine gemeindeübergreifend tätige Einsatzleitung sind im Einvernehmen mit den betroffenen örtlichen



Brandschutzbehörden durch den Abschluss von Zweckvereinbarungen im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit möglich.“

- cc) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „einem Kreisbrandmeister“ durch die Wörter „dem Kreisbrandmeister oder der Kreisbrandmeisterin“ ersetzt und werden die Wörter „nach § 24 Absatz 1 oder nach § 24 Absatz 3“ gestrichen.
- c) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 bis 6 eingefügt:

„(4) Bei einer Gefahrenlage in einem Landkreis, die über das Gebiet einer Gemeinde hinausgeht oder wegen ihrer Art oder ihres Ausmaßes abgestimmter Maßnahmen bedarf, soll der Kreisbrandmeister oder die Kreisbrandmeisterin die Leitung des Einsatzes der örtlich zuständigen Feuerwehren übernehmen. Dies gilt nicht in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr. Die Vorschriften über die Kosten des Einsatzes bleiben hiervon unberührt.

(5) Die Einsatzleitung ist vom Kreisbrandmeister oder der Kreisbrandmeisterin zu übernehmen, wenn

1. trotz Führungsunterstützung der Einsatzenerfolg gefährdet ist oder unverhältnismäßige Schäden drohen oder
2. die nach Absatz 2 zuständige Feuerwehr um Übernahme ersucht oder
3. die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde nach § 49a Absatz 1 das Vorliegen eines Großschadensereignisses festgestellt hat.

Im Fall von Satz 1 Nummer 1 kann der Kreisbrandmeister oder die Kreisbrandmeisterin die Einsatzleitung auch an eine andere fachlich qualifizierte Führungskraft übertragen. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Bei einer Gefahrenlage, die über das Gebiet eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt hinausgeht oder wegen ihrer Art oder ihres Ausmaßes abgestimmter Maßnahmen bedarf, kann die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde die Einsatzleitung abweichend von den Absätzen 2 bis 5 bestimmen. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7 und folgende Sätze werden angefügt:

„Sie kann bei einem Einsatz, der mindestens der Führungsstufe C nach der nach § 16 Absatz 3 Satz 2 eingeführten Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 zuzuordnen ist, um Führungsunterstützung oder Übernahme der Einsatzleitung durch feuerwehrtechnische Bedienstete des Freistaates Sachsen ersuchen. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Großschadensereignissen“ durch die Wörter „Massenanfällen von Verletzten oder Erkrankten im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 7“ und werden die Wörter „am Einsatzort“ durch die Wörter „an der Einsatzstelle“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Notarzt“ die Wörter „oder der Leitenden Notärztin“ und nach dem Wort „Rettungsdienst“ die Wörter „oder der Organisatorischen Leiterin Rettungsdienst“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Rettungsdienst“ die Wörter „oder die Organisatorische Leiterin Rettungsdienst“ und nach dem Wort „Notarzt“ werden die Wörter „oder die Leitende Notärztin“ eingefügt.

dd) In Satz 4 werden nach dem Wort „Notarzt“ die Wörter „oder die Leitende Notärztin“ eingefügt.

54. Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

„§ 49a

Großschadensereignis

(1) Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde stellt das Vorliegen eines Großschadensereignisses fest, ordnet die Übernahme der Leitung des Einsatzes der örtlich zuständigen Feuerwehren durch den Kreisbrandmeister oder die Kreisbrandmeisterin zur Unterstützung der Gemeinden an, richtet eine Führungsunterstützungseinrichtung ein und teilt dies der örtlichen Brandschutzbehörde mit. § 49 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und Satz 3 gilt entsprechend. Die Vorschriften über die Kosten des Einsatzes bleiben unberührt. Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann eine Auskunftsstelle zur Erfassung von Personen zum Zwecke der Vermisstensuche und der Familienzusammenführung einrichten, § 37a gilt entsprechend.

(2) Bei einem Großschadensereignis, das über das Gebiet eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt hinausgeht, kann die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde die Einsatzleitung abweichend von Absatz 1 bestimmen.

(3) Liegen die Voraussetzungen eines Großschadensereignisses nicht mehr vor, hat die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde dies festzustellen und die örtliche Brandschutzbehörde darüber zu informieren.

(4) Die Einsatzleitung soll zu ihrer Unterstützung fachlich geeignete Personen hinzuziehen. Sie kann um Führungsunterstützung oder -übernahme durch feuerwehrtechnische Bedienstete des Freistaates Sachsen ersuchen.

(5) Die Landkreise erhalten als Ausgleich für die durch die erstmalige Erstellung von Einsatzplänen, Übungskonzepten und durch sonstige Vorbereitungsmaßnahmen entstehende Mehrbelastung zum 1. April 2024 eine einmalige Zuweisung des Freistaates Sachsen in Höhe von jeweils 14 428 Euro.“

55. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „am Einsatzort“ durch die Wörter „an der Einsatzstelle“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Soweit aus einsatztaktischen Erwägungen im Schadensgebiet mehrere Einsatzstellen festgelegt werden, kann je Einsatzstelle eine Technische Einsatzleitung gebildet werden.“
- c) In dem neuen Satz 3 werden das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Technische Einsatzleitung“ sowie die Wörter „am Einsatzort“ durch die Wörter „an der Einsatzstelle“ ersetzt.
- d) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:  
„§ 49 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 7 und 8 gilt entsprechend.“

56. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „hat die Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde“ durch die Wörter „haben die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden“ und wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und deren unverzügliche Einsatzfähigkeit sicherzustellen.“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vertreter“ die Wörter „und Vertreterinnen“ eingefügt.
- c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sie wird von einem oder einer Bediensteten der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde geleitet und unterstützt die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bei der Bewältigung von Katastrophen.“

- d) In Satz 4 wird das Wort „Einsatzleitung“ durch das Wort „Einsatzleitungen“ ersetzt.
- e) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde nicht abweichendes geregelt hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch für die obere sowie oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde.“

- 57. In § 52 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Nr. 2 bis 5“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 5“ ersetzt und werden vor dem Wort „Katastrophen“ die Wörter „Großschadensereignissen und“ eingefügt.
- 58. In § 53 Absatz 2 wird das Wort „ihm“ gestrichen und werden vor dem Wort „Ersuchende“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
- 59. § 54 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Katastrophen,“ die Wörter „Großschadensereignissen, öffentlichen Notständen,“ eingefügt.
    - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. zur Bekämpfung von Großschadensereignissen und Katastrophen oder“.
    - cc) In Nummer 3 wird das Wort „Katastrophenschäden“ durch die Wörter „Schäden durch Großschadensereignisse und Katastrophen“ ersetzt.
    - dd) In dem Satzteil nach Nummer 3 werden nach dem Wort „Katastrophenschutzbehörde,“ die Wörter „der Einsatzleitung,“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Gefahrenzone“ durch die Wörter „des Gefahrenbereichs“ ersetzt.
- 60. § 55 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Katastrophenschäden“ durch die Wörter „durch Großschadensereignisse und Katastrophen verursachte Schäden“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Anbringung“ die Wörter „und Wartung“ und nach dem Wort „Alarmeinrichtungen“ ein Komma und die Wörter „von Alarmierungs- und Nachrichtenübermittlungssystemen“ eingefügt sowie die Wörter „der Brand- und Katastrophenbekämpfung“ durch die Wörter „des Brand- und Katastrophenschutzes“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Nummer 4 werden die Wörter „bei abgelegener Lage“ gestrichen.
  - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Angabe „§ 7 Absatz 1 Nummer 2“ wird durch die Angabe „§ 8 Absatz 1 Nummer 13“ ersetzt.
    - bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Dies ist nach einer wesentlichen Änderung oder spätestens alle drei Jahre durch geeignetes Fachpersonal zu prüfen und gegenüber der Gemeinde nachzuweisen.“
- 61. § 56 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Leitstelle“ durch die Wörter „Integrierten Regionalleitstelle“ ersetzt.
  - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Behandlungskapazität“ die Wörter „bei Massenanfällen von Verletzten oder Erkrankten im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 7 und Katastrophenlagen sowie gemäß § 27 Absatz 4 des Sächsischen Krankenhausgesetzes vom 15. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 752) zur eigenen Evakuierung im Schadensfall“ eingefügt.
  - cc) In Satz 5 werden die Wörter „Ärzte und Zahnärzte“ durch die Wörter „Ärzte und Ärztinnen sowie Zahnärzte und Zahnärztinnen“ ersetzt.
  - dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Zusammenarbeit mit den anderen Mitwirkenden im Katastrophenschutz gemäß den §§ 39 und 40 bei Massenanfällen von Verletzten oder Erkrankten im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 7 sowie in Katastrophenlagen soll durch die Teilnahme an Übungen der Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden nach § 13 eingeübt werden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Ärzte“ die Wörter „und Ärztinnen“ eingefügt und werden die Wörter „Artikel 19 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)“ durch die Wörter „das Gesetz vom 15. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 764)“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ärzte“ die Wörter „und Ärztinnen“ eingefügt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
      - bbb) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. telefonische Erreichbarkeit.“
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Niedergelassene Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen, der Medizinische Dienst Sachsen sowie die Träger der Krankenhäuser übermitteln der zuständigen unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde auf deren Anforderung Daten gemäß Satz 1 zu dem bei ihnen tätigen Pflege-, Röntgen- oder medizinisch-technischen Laborpersonal.“
  - d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Ärzte“ die Wörter „und Ärztinnen“ eingefügt.
62. § 57 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Menschen“ die Wörter „oder zu einer akuten Gefahr für erhebliche Sachwerte oder die Umwelt“ eingefügt und werden die Wörter „im vorbereitenden Katastrophenschutz und bei der Katastrophenbekämpfung“ durch die Wörter „bei der Vorbereitung auf Großschadensereignisse und Katastrophen sowie bei der Bekämpfung von Großschadensereignissen und Katastrophen“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 Nummer 4 wird die Angabe „§ 36 Abs. 1 Nr. 9“ durch die Wörter „§ 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11, auch in Verbindung mit Absatz 5“ ersetzt.
63. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, die Einsatzleitung, die Technische Einsatzleitung und ihre Beauftragten

können das Betreten der Einsatzstelle, des Katastrophengebiets, Schadensgebiets oder Gefahrenbereichs verbieten, Personen von dort verweisen und die Einsatzstelle, das Katastrophengebiet, das Schadensgebiet, oder den Gefahrenbereich sperren und räumen lassen, soweit dies für die Bekämpfung von Bränden, Unglücksfällen, öffentlichen Notständen, Großschadensereignissen und Katastrophen oder die dringliche vorläufige Beseitigung von Schäden durch Großschadensereignisse und Katastrophen einschließlich der Vermeidung weiterer Einsätze erforderlich ist.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „im Katastrophen- oder Einsatzgebiet“ durch die Wörter „an der Einsatzstelle, im Katastrophengebiet, im Schadensgebiet oder im Gefahrenbereich“ ersetzt.

64. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „hat der Betroffene“ durch die Wörter „haben Betroffene“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden die Wörter „Übungen des Katastrophenschutzes“ durch die Wörter „Übungen im Sinne von § 13“ ersetzt.

65. Die Überschrift für Abschnitt 8 wird wie folgt gefasst:

#### „Abschnitt 8

Ehrenamtlich Tätige im Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz“.

66. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Helfer“ durch die Wörter „sowie Helfer und Helferinnen“ ersetzt und wird der Punkt am Ende durch die Wörter „sowie sich von der Gemeinde oder dem Träger der Katastrophenschutzeinheit angeordneten Eignungsuntersuchungen zu unterziehen.“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden die Wörter „und Aus- und Fortbildungen“ durch ein Komma und die Wörter „Aus- und Fortbildungen sowie Eignungsuntersuchungen“ ersetzt.

- cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Als Einsatz gelten alle auf Anforderung durch die Integrierte Regionalleitstelle, die Einsatzleitung, die Technische Einsatzleitung oder durch Träger des Rettungsdienstes stattfindenden Maßnahmen zur Bewältigung von Bränden, Unglücksfällen, öffentlichen Notständen und Großschadensereignissen, Massenanfällen von Verletzten oder Erkrankten im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 7 sowie zur Notfallrettung und Bewältigung von Katastrophen einschließlich der psychosozialen Akuthilfe.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Nehmen aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren sowie Helfer und Helferinnen im Katastrophenschutz während der Arbeits- oder Dienstzeit an Einsätzen, Übungen, sowie Aus- und Fortbildungen teil, sind sie für die Dauer der Teilnahme, bei Einsätzen auch für einen notwendigen Zeitraum danach, von der Arbeits- oder Dienstleistung freizustellen. Dasselbe gilt, wenn sie sich auf Aufforderung der Gemeinde oder des Trägers der Katastrophenschutzeinheit einer Eignungsuntersuchung unterziehen. Ihre Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie Eignungsuntersuchungen haben sie dem Arbeitgeber oder Dienstherren rechtzeitig mitzuteilen. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt der

Freistellungsanspruch jedoch nur, sofern nicht übergeordnete öffentliche Interessen einer Freistellung entgegenstehen.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Nehmen ehrenamtlich tätige Angehörige der Bergwacht und der Wasserrettungsdienste während der Arbeits- oder Dienstzeit an Notfallrettungseinsätzen teil, sind sie für die Dauer der Teilnahme und für einen notwendigen Zeitraum danach von der Arbeits- oder Dienstleistung freizustellen.“

67. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Helfern“ durch die Wörter „sowie Helfern und Helferinnen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „aufgrund des Feuerwehrdienstes oder Katastrophenschutzes bedingten“ durch die Wörter „infolge der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Feuerwehr oder im Katastrophenschutz nach § 61 Absatz 1 Satz 1 entstandenen“ ersetzt.

cc) In Satz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Helfer“ die Wörter „und Helferinnen“ eingefügt.

dd) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Soweit die ehrenamtliche Tätigkeit behördlich angeordnet war, werden die Lohnfortzahlungskosten durch die anordnende Behörde getragen.“

b) In Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Einem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr oder einem Helfer im Katastrophenschutz, der nicht Arbeitnehmer ist,“ durch die Wörter „Ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sowie Helfern und Helferinnen im Katastrophenschutz, die nicht Arbeitnehmer sind,“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dasselbe gilt, wenn sie sich auf Aufforderung der Gemeinde oder des Trägers der Katastrophenschutzeinheit einer Eignungsuntersuchung unterziehen.“

c) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist verpflichtet, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Bergwacht und der Wasserrettungsdienste für Zeiten im Sinne von § 61 Absatz 4 Arbeitsentgelt oder Besoldung einschließlich Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die sie ohne Teilnahme an Einsätzen der Notfallrettung erhalten hätten. Hierzu zählen auch Lohnfortzahlungskosten, die nach den gesetzlichen Vorschriften bei einer infolge des ehrenamtlichen Einsatzes in der Notfallrettung entstandenen Arbeitsunfähigkeit weitergewährt werden. Dem Arbeitgeber oder Dienstherrn wird der Betrag auf Antrag von den Leistungserbringern im Rettungsdienst erstattet.

(4) Einem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Bergwacht oder der Wasserrettungsdienste, der nicht Arbeitnehmer ist, wird der Verdienstaufschlag für einen Einsatz in der Notfallrettung für Zeiten im Sinne von § 61 Absatz 4 auf Antrag von den Leistungserbringern im Rettungsdienst erstattet. Für den Höchstbetrag der Erstattung gelten die aufgrund Absatz 2 Satz 3 erlassenen Vorschriften entsprechend.“

68. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Helfer“ durch die Wörter „sowie Helfer und Helferinnen“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Die Leiter von Freiwilligen Feuerwehren, deren Stellvertreter und“ durch die Wörter „Gemeindewehrleiter und Gemeindewehrleiterinnen, Ortswehrleiter und Ortswehrleiterinnen, ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Helfer“ durch die Wörter „sowie Helfern und Helferinnen“ ersetzt und werden vor dem Wort „Betroffene“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
    - bb) In Satz 4 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch das Wort „Betroffener“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Feuerwehr“ die Wörter „sowie Helfer und Helferinnen im Katastrophenschutz“ eingefügt sowie die Wörter „die Feuerwehrangehörigen“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
  - d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ehrenamtlich Tätigen, die während eines Einsatzes einer besonderen psychischen Belastung ausgesetzt waren, soll eine psychologische Nachbetreuung angeboten werden.“
69. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Katastrophenalarm“ ein Komma und nach dem Wort „Katastrophenvoralarm“ die Wörter „und Großschadensereignissen“ eingefügt.
  - b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
  - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei Großschadensereignissen tragen die Gemeinden die in ihrem Gebiet entstehenden Kosten, die bei der Bekämpfung einschließlich der unmittelbar anschließenden vorläufigen Beseitigung erheblicher Schäden entstehen. Wurde ein einheitliches Großschadensereignis für mehrere Städte oder Gemeinden festgestellt, tragen diese die Kosten für

    1. Leistungen zur Entschädigung an Dritte nach § 60 Absatz 2 und 3,
    2. die vertragliche Heranziehung Dritter,
    3. den überörtlichen Einsatz von Feuerwehren nach § 14 Absatz 1,
    4. den Einsatz der nach §§ 39, 40 bei Großschadensereignissen Mitwirkenden,
    5. die Unterstützung durch andere Länder oder durch den Bund,entsprechend ihrer Einwohnerzahl.“
70. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „für die Nachwuchsarbeit“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die erstmalige Erstellung eines externen Notfallplanes und für Überprüfungen, die nach Umfang oder Aufwand der erstmaligen Erstellung eines externen Notfallplanes entsprechen, können die tatsächlich entstandenen Kosten, höchstens jedoch 15 000 Euro, erstattet werden.“
71. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

Einsatz der Feuerwehr, Kostenersatz von Dritten“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Einsätze zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe sind unentgeltlich, soweit die Absätze 2 und 3 nichts Anderes bestimmen. Der Einsatz der Gemeindefeuerwehr beginnt mit der Alarmierung durch die Integrierte Regionalleitstelle und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes, mit Erklärung des Einsatzleiters oder der Einsatzleiterin über das Ende des Einsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Zum Einsatz der Gemeindefeuerwehr gehört auch die Stellung einer Brandsicherheitswache nach § 23 durch die Gemeinde. Dieser Einsatz beginnt mit der Abfahrt von der Feuerwache oder dem Feuerwehrhaus und endet mit Erklärung des Leiters oder der Leiterin der Brandsicherheitswache über das Ende der Brandsicherheitswache oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gemeinde kann den Ersatz der Einsatzkosten nach Maßgabe der Absätze 4 bis 10 verlangen von

1. der verursachenden Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat
2. dem Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelauftriegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
3. dem Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder dem Halter, Eigentümer, oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere
  - a) durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) oder
  - b) durch ähnliche Diensteausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,
4. dem Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
5. dem Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
6. derjenigen Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert, oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
7. derjenigen Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,



8. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,“.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „derjenige, der“ durch die Wörter „diejenige Person, die“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe der Absätze 5 bis 8 erhoben; er kann durch Satzung geregelt werden. Die Stundensätze werden minutenweise abgerechnet. Daneben kann Ersatz verlangt werden für
1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
  2. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen, insbesondere die Kosten und Auslagen, die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nummer 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstanden sind.“
- f) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 8 eingefügt:
- „(5) Die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte setzen sich zusammen aus den für Zeiten des Einsatzes erstatteten und ersetzten Beträgen nach § 62 sowie sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 50 Stunden je Feuerwehrangehörigem berechnet werden. Durch Satzung können Durchschnittssätze festgesetzt werden.
- (6) Die Stundensätze für hauptamtliche Einsatzkräfte sind so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten einschließlich Verwaltungs- und Gemeinkosten gedeckt werden. Sie sind aufgrund der Jahresarbeitsstunden festzusetzen, die sich aus der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten ergeben.
- (7) Für die Berechnung der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge werden als jährliche Kosten zehn Prozent der Anschaffungskosten der Fahrzeuge angesetzt; die Anschaffungskosten sind um Zuschüsse des Freistaates nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 zu kürzen. Die ansetzbaren Kosten nach Satz 1 sind um den Anteil des öffentlichen Interesses in Höhe von 20 Prozent zu vermindern. Für die Berechnung der Stundensätze sind 50 Stunden je Fahrzeug zugrunde zu legen. Bei der Berechnung der Stundensätze können für vergleichbare Fahrzeuge Durchschnittssätze festgesetzt werden.
- (8) Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des Absatzes 7 setzt das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung fest.“
- g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 9 und es werden die Wörter „Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639)“ durch die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730)“ ersetzt.

h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 10.

72. Nach § 69 wird folgender § 69a eingefügt:

„§ 69a

Zuweisungen im Brandschutz

(1) Der Freistaat Sachsen gewährt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Zuweisungen zu den bei der Abwehr eines Großschadensereignisses einschließlich der dringlichen vorläufigen Schadensbeseitigung nach § 64 Satz 1 und § 65 Absatz 2 entstandenen Kosten. Soweit ein Kostenerstattungsanspruch besteht, ist nachzuweisen, dass durch das Kostenerstattungsverfahren kein vollständiger Kostenersatz erlangt wurde und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht mehr erlangt werden kann. Das Abrechnungsverfahren nach Satz 1 führt die zuständige untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde für die beteiligten kreisangehörigen Städte und Gemeinden durch.

(2) Der Freistaat Sachsen kann den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die durch einen Einsatz ihrer Feuerwehr entstandenen Kosten Zuweisungen gewähren, soweit

1. der Einsatz mindestens der Führungsstufe C nach der nach § 16 Absatz 3 eingeführten Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 zugeordnet wird, länger andauert und ein Einsatz mehrerer Gemeindefeuerwehren erfolgt, sowie
2. die der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde verbleibenden Kosten des Einsatzes deren finanzielle Leistungsfähigkeit gefährden.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Das Staatsministerium des Innern regelt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen nach Anhörung der kommunalen Landesverbände durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2, zur Höhe und zum Abrechnungsverfahren der Zuweisungen, zur Selbstbeteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und zu den Zuständigkeiten für die Bewilligung.

(4) Für die Fälle des Absatzes 2, in denen eine Führungsunterstützung oder Übernahme der Einsatzleitung nach § 49 Absatz 7 Satz 2 nicht erfolgt ist, bestimmt die Verordnung zudem insbesondere das Nähere zu vorzulegenden Nachweisen

1. über die Zuordnung des Einsatzes zur Führungsstufe C und
2. zur fachlichen Erforderlichkeit des Einsatzes der taktischen Einheiten, welche die besondere finanzielle Belastung der Gemeinde verursacht haben.“

73. In § 70 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 65“ durch die Angabe „§ 65 Absatz 1“ ersetzt.

74. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Aufwendungsersatz“ die Wörter „durch Dritte bei Großschadensereignissen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Katastrophen“ die Wörter „Großschadensereignissen und bei“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „Großschadens-oder“ eingefügt.

bbb) In Nummer 2 werden jeweils vor dem Wort „Katastrophengefahr“ die Wörter „Großschadens- oder“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.“

75. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Leitstellen“ durch die Wörter „Integrierten Regionalleitstellen, Organisationen im Sinne von § 12a Absatz 2 Satz 1, die Organisierte Erste Hilfe erbringen“ ersetzt und vor dem Wort „verarbeiten“ werden die Wörter „erheben und“ eingefügt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für die Durchführung, Abwicklung und den Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung eines Einsatzes nach diesem Gesetz und für die Abwicklung eines Beförderungsauftrages des Rettungsdienstes,“.

cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Notfallpatienten“ die Wörter „und Notfallpatientinnen“ eingefügt.

dd) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Brandverhütungsschau“ die Wörter „sowie der Erstellung von Stellungnahmen zu Belangen des Brandschutzes“ eingefügt.

ee) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche, insbesondere für die Abrechnung von Leistungen und zur Anforderung von Kostenersatz, sowie zur Verfolgung von Straftaten oder zur Verteidigung im Falle der Verfolgung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten,“.

ff) In Nummer 8 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „von Betroffenen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Betroffenen dessen Aufenthaltsort mitzuteilen, sofern nicht im Einzelfall schutzwürdige Interessen des Betroffenen“ durch die Wörter „Betroffener deren Aufenthaltsort mitzuteilen, sofern nicht deren schutzwürdige Interessen im Einzelfall“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Betroffene“ die Wörter „oder die“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort „Leitstellen“ durch die Wörter „Integrierten Regionalleitstellen“ ersetzt.

76. In § 73 Absatz 3 werden die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571)“ durch die Wörter „Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)“ ersetzt und in Nummer 2 vor dem Wort „einer“ die Wörter „einem Großschadensereignis oder“ eingefügt.

77. § 76 wird aufgehoben.

## **Artikel 2**

### **Bekanntmachungserlaubnis**

Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

# Begründung

## A Allgemeiner Teil

Mit der Novelle des SächsBRKG werden die im Koalitionsvertrag von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD für die 7. Legislaturperiode vereinbarten Maßnahmen zur Öffnung der Verfahren zur Beauftragung Dritter zur Durchführung rettungsdienstlicher Leistungen gemäß § 31 SächsBRKG für die Anwendung der sog. Bereichsausnahme, zur Einbindung der Kriseninterventionsteams in die Strukturen des Katastrophenschutzes, zur weiteren Stärkung des Ehrenamtes (unter der Thematik Helfergleichstellung) und zur stärkeren Einbeziehung ungebundener Helfer (Spontanhelfer) umgesetzt. Daneben werden Erkenntnisse aus der Praxis des Brandschutzes, Hinweise aus den Facharbeitsgruppen bodengebundener Rettungsdienst und Fortentwicklung des Katastrophenschutzes des Gemeinsamen Landesbeirats für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sowie der Evaluation der Landeskatastrophenschutzübung „Schöna 2019“ einbezogen. Auch erste Erkenntnisse aus dem Pandemiegeschehen und den Hochwasserereignissen des Jahres 2021 in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen sowie der Waldbrandereignisse im Freistaat Sachsen im Jahr 2022 können bereits berücksichtigt werden.

Weiterhin wurden Einzelthemen unter Beiziehung externen Sachverständigen betrachtet (Luftrettung, Psychosoziale Notfallversorgung).

Zu den wesentlichen Regelungspunkten im Einzelnen:

### Themenbereich Brandschutz

1. Neue Definition des Großschadensereignisses als umfassende Ereigniskategorie (§ 2 Absatz 2 Satz 4 NEU).
2. Konkretisierung der Aufgabenverteilung im Bereich der Einsatzleitung (Funktionsträger auf gemeindlicher, Kreis- und Landesebene), insbesondere für Großschadensereignisse (§§ 49, 49a NEU).
3. Schärfung der Regelung zur Brandschutzbedarfsplanung unter Berücksichtigung der Belange des Katastrophenschutzes.
4. Klarstellende Regelung zur kreisweiten Brandschutzbedarfsplanung (§ 7).
5. Regelungen zu Stützpunktfeuerwehr als Instrument kommunaler Zusammenarbeit (§ 7 Absatz 1 Satz 2, § 6 Absatz 2 Satz 2, § 15 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3).
6. Die Landesfeuerwehrschule unterstützt die Aus- und Fortbildung nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 und § 7 Absatz 1 Nummer 3 durch die Erstellung von Aus- und Fortbildungsunterlagen (§ 10 Absatz 1 Satz 2).
7. Aufnahme einer Regelung zum Erfordernis der neutralen Dienstaussübung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren durch Konkretisierung des Begriffs „Eignung“ (§ 18 Absatz 1 Satz 4, Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 SächsBRKG NEU).
8. Neuregelung der Kinder- und Jugendfeuerwehr (§ 18a NEU).
9. Klarstellung der Führungsunterstützung und –übernahme durch den Kreisbrandmeister (§§ 49, 49a SächsBRKG NEU).
10. Schließung der Regelungslücke hinsichtlich der Freistellung/Lohnfortzahlung für ärztliche Eignungsuntersuchungen für ehrenamtlich tätige Angehörige der

Freiwilligen Feuerwehr sowie ehrenamtliche Helfer im Katastrophenschutz – Helfergleichstellung (§§ 61, 62).

11. Aufnahme neuer Kostentatbestände in § 69 SächsBRKG, u. a. Einsätze wegen ungeprüfter Falschalarne im Rahmen bestimmter E-Call-Funktionalitäten von Kfz und ungeprüfter Weiterleitung von Falschalarmen automatischer Brandmeldeanlagen.
12. Einführung landeseinheitlicher Kostensätze für die Berechnung des Kostenersatzes bei Einsätzen der Feuerwehr (§ 69 Absatz 4 bis 8).
13. Einführung einer Einsatzkostenbeteiligung durch den Freistaat im Zusammenhang mit Großschadensereignissen sowie Feuerwehreinsätzen erheblichen Ausmaßes (§ 69a NEU).

#### Themenbereich Rettungsdienst

1. Einführung einer Verordnungsermächtigung für eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter (§ 8).
2. Aufnahme einer Regelung zu Ersthelfersystemen (§ 12a NEU)
3. Einführung einer Experimentierklausel zur Erprobung innovativer Konzepte zur Verbesserung der rettungsdienstlichen Versorgung, darunter auch telemedizinische Anwendungen (§ 26).
4. Verpflichtung aller am Rettungsdienst Beteiligten zur Mitwirkung an einer landesweiten Qualitätssicherung (§ 28a NEU).
5. Öffnung der Verfahren zur Beauftragung Dritter zur Durchführung rettungsdienstlicher Leistungen gemäß § 31 Absatz 1 für die Anwendung der sog. Bereichsausnahme.
6. Stärkung der rettungsdienstlichen Kapazitäten bei einem Massenansturm von Verletzten oder Erkrankten im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 7 (§ 35)
7. Gleichstellung der ehrenamtlichen Angehörigen der Bergwacht und der Wasserrettungsdienste bei Notfallrettungseinsätzen bezüglich der Freistellungs- und Lohnfortzahlungs- bzw. Verdienstausschlussansprüche - Helfergleichstellung (§ 61 Absatz 3 NEU, § 62 Absatz 3 und 4 NEU).
8. Verbesserung der Fördermöglichkeiten für die ehrenamtlich Tätigen der Bergwacht und der Wasserrettungsdienste (§ 66).

#### Themenbereich Katastrophenschutz, Krisenmanagement

1. Aufgabenkonkretisierung bei der Erstellung und Fortschreibung von Katastrophenschutzplänen sowie Besonderen Alarm- und Einsatzplänen (§ 7 Absatz 1 Nummer 13 NEU).
2. Aufgabenkonkretisierung zur Warnung der Bevölkerung durch die unteren BRK-Behörden (§ 7 Absatz.1 Nummer 16 NEU)
3. Verortung der übergeordneten Aufgaben zur Erstellung von landesweiten Katastrophenschutzplänen und Besonderen Alarm- und Einsatzplänen sowie von landesweiten Gefahren- und Risikoanalysen bei der Landesdirektion Sachsen (§ 8 Absatz. 2 NEU)
4. Ergänzung der Kritischen Infrastrukturen als mögliche Teilnehmer an KatS-Übungen (§ 13 Absatz 1 Satz 2).
5. Aufnahme einer Regelung zum verstärkten Engagement des Freistaates Sachsen im EU-Katastrophenschutzverfahren (§ 14 Absatz 7).

6. Konkretisierung der vorbereitenden Aufgaben, insbesondere der Regelungen zur Erstellung von Gefahren- und Risikoanalysen; Zusammenfassung der Regelungen zu den Katastrophengefahren (§ 36).
7. Aufnahme einer Regelung zur Vorbereitung der Einbindung und Koordinierung von Spontanhelfern im Krisenfall einschließlich der Übertragungsmöglichkeit auf Mitwirkende im Katastrophenschutz (§ 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, § 36 Absatz 1 Satz 2 NEU).
8. Aufnahme einer Regelung zur Katastrophenschutzbevorratung (§ 36 Absatz 4 NEU).
9. Datenschutzrechtliche Regelungen für den Katastrophenfall (§ 37 Absatz 3 NEU).
10. Klarstellende Regelungen für den Datenschutz bei der Einrichtung von Personenauskunftsstellen durch den DRK Suchdienst (§ 37a NEU).
11. Einbindung der Kriseninterventionsteams in die Strukturen des Katastrophenschutzes und Aufstellung von Katastrophenschutzeinheiten (§ 38 Absatz 1 Nummer 8 NEU).
12. Anpassung des Verfahrens zur Feststellung der Mitwirkung von Leistungserbringern und privaten Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz (§ 40).
13. Aufnahme der Zweijahresfrist aus Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der EU-Richtlinie Seveso III bei der Erstellung von externen Notfallplänen durch die unteren BRK-Behörden (§ 43).
14. Aufnahme ausdrücklicher Regelungen über die Zusammenarbeit zum Schutz Kritischer Infrastrukturen einschl. einer Verordnungsermächtigung (§ 2, § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1, § 36 Absatz 1, § 45a NEU).
15. Aufnahme einer Regelung zur Feststellung des Katastrophenfalls sowie der Bestimmung des Katastrophengebietes auch durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde (§ 47 Abs. 4 NEU).
16. Verpflichtung zur Sicherstellung der unmittelbaren Einsatzfähigkeit der besonderen Führungseinrichtungen (§ 51).
17. Aufnahme einer Regelung zur Schaffung einer effizienten Struktur der besonderen Führungseinrichtungen oberhalb der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden (§ 51 Satz 5 NEU).
18. Klarstellung des Einsatzbegriffes, um den Umfang der Freistellung und damit der Lohnersatzansprüche eindeutig bestimmbar zu machen (§ 61 Absatz 1).
19. Erhöhung der Kostenerstattung für die Erstellung externer Notfallpläne sowie Erweiterung des Anwendungsbereiches (§ 66).

Durch das Gesetz entsteht den Landkreisen eine jährliche Mehrbelastung im Sinne von Artikel 85 SächsVerf in Höhe von insgesamt 887 398,61 Euro, die ab dem Jahr 2025 im Rahmen des § 16 Absatz 1 Nummer 8 SächsFAG ausgeglichen wird. Außerdem entsteht den Landkreisen eine einmalige Mehrbelastung im Sinne von Artikel 85 SächsVerf in Höhe von 14 428 Euro je Landkreis, die gemäß § 49a Absatz 5 NEU im Jahr 2024 durch eine einmalige Zuweisung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Epl. 03 ausgeglichen werden soll.

**B. Besonderer Teil**

**Zu Artikel 1 (Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz )**

**Zu Nummer 1**

**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zu Nummer 11 Buchstabe d.

**Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zu Nummer 13.

**Zu Buchstabe c**

Folgeänderung zu Nummer 18.

**Zu Buchstabe d**

Folgeänderung zu Nummer 20.

**Zu Buchstabe e**

Folgeänderung zu Nummer 24 Buchstabe a.

**Zu Buchstabe f**

Folgeänderung zu Nummer 26 Buchstabe a.

**Zu Buchstabe g**

Folgeänderung zu Nummer 31.

**Zu Buchstabe h**

Folgeänderung zu Nummer 38 Buchstabe a.

**Zu Buchstabe i**

Folgeänderung zu Nummer 41.

**Zu Buchstabe j**

Folgeänderung zu Nummer 45 Buchstabe a.

**Zu Buchstabe k**

Folgeänderung zu Nummer 49.

**Zu Buchstabe l**

Folgeänderung zu Nummer 54.

**Zu Buchstabe m**

Folgeänderung zu Nummer 65.

**Zu Buchstabe n**

Folgeänderung zu Nummer 71 Buchstabe a.

**Zu Buchstabe o**

Folgeänderung zu Nummer 72.

**Zu Buchstabe p**

Folgeänderung zu Nummer 74 Buchstabe a.

**Zu Buchstabe q**

Folgeänderung zu Nummer 77.



## **Zu Nummer 2**

Folgeänderung wegen der Einführung der Ereigniskategorie Großschadensereignis, die bisher im rein rettungsdienstlichen Kontext Anwendung fand und nunmehr neu definiert wird.

## **Zu Nummer 3**

### **Zu Buchstabe a und zu Buchstabe b**

Das Großschadensereignis wird als eigene Ereigniskategorie aufgrund der Erfahrungen der Waldbrandereignisse des Jahres 2022 und der damit zu Tage getretenen Herausforderungen in der Vorbereitung und bei der Bekämpfung von großen und lang andauernden Schadenslagen für den Bereich Brandschutz in das Gesetz aufgenommen und neu definiert. Dies soll die Effektivität der Bekämpfung von größeren Schadensereignissen gewährleisten. Das Großschadensereignis umfasst jedoch nicht nur Brände, es können z. B. auch größere Chemieunfälle oder großflächige Sturmereignisse sein. Die Regelung dient auch der Abgrenzung zu § 14 Absatz 1.

Hochwasserlagen sind nicht als Großschadensereignis einzustufen. Insofern gelten die spezialgesetzlichen Regelungen, unter anderem § 88 des Sächsischen Wassergesetzes.

Mit der Aufnahme der Definition zum Brandschutzbedarfsplan werden Umfang und Komplexität des Brandschutzbedarfsplanes auch im Hinblick auf die Zuständigkeiten nach §§ 6 und 7 geklärt.

### **Zu Buchstabe c**

### **Zu Doppelbuchstabe aa und zu Doppelbuchstabe bb**

Änderung gemäß den Vorgaben der Ziffer I Buchst. f der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Die Neufassung des Satz 7 ist aufgrund der Neudefinition des Begriffes „Großschadensereignis“ in Absatz 2 NEU erforderlich. Inhaltliche Änderungen im Bereich Rettungsdienst sind mit der Begriffsanpassung und der hierdurch bedingten sprachlichen Neufassung nicht verbunden.

### **Zu Buchstabe d**

Redaktionelle Berichtigung.

### **Zu Buchstabe e**

Unsere heutige moderne Gesellschaft ist maßgeblich von Infrastrukturen geprägt, auf deren Funktions- und Leistungsfähigkeit sie angewiesen ist. Der Ausfall oder essentielle Leistungseinschränkungen bei besonders wichtigen Infrastrukturen –sog. Kritischen Infrastrukturen (KRITIS)- können zu nachhaltigen Versorgungsengpässen bis hin zu einer Gefährdung der Sicherheit und Ordnung führen, sodass dem möglichen Ausfall/ der Einschränkung aufgrund der besonderen Bedeutung das Potenzial einer Katastrophe innewohnt. Durch die starken Wechselwirkungen vieler KRITIS hat nicht nur die sektor- und branchenübergreifende Abhängigkeit von einzelnen kritischen Dienstleistungen zugenommen, sondern auch die gesamtgesellschaftliche. Deshalb kommt der Sicherstellung der lebensnotwendigen Leistungen für Bevölkerung und Wirtschaft des Freistaates Sachsen eine besondere Bedeutung zu.

Für ein einheitliches Verständnis bei der Bewältigung der hierbei anfallenden Aufgabenstellungen ist eine Definition wichtig. Der Begriff der Kritischen Infrastruktur lehnt sich an die Definition des Bundes im Rahmen der Nationalen Strategie der Kritischen Infrastruktur an. Im Übrigen kann auf die Ausführungen zu dem neueingeführten § 45a (siehe unten zu Nummer 43) verwiesen werden.

### **Zu Buchstabe f**

Folgeänderung zu Nummer 9.

**Zu Nummer 4**

**Zu Buchstabe a**

Klarstellung

**Zu Buchstabe b**

Im Ergebnis der Auswertung von Stellungnahmen zu verschiedenen Vorschriften, u.a. betreffend die IRLS, und den dort angezeigten Erfordernissen, Informationen weiterzuleiten und auszutauschen, soll eine grundsätzliche Regelung dazu bei § 3 aufgenommen werden. Mit der Neu-Regelung in einem neuen Absatz 2 wird keine neue Aufgabe für die Aufgabenträger geschaffen, die Regelung betont vielmehr klarstellend bereits im Gesetz an verschiedenen Stellen enthaltene Vorschriften zur Information und Zusammenarbeit.

**Zu Nummer 5**

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Aufgaben im Rettungsdienst weisungsfreie Pflichtaufgaben sind.

**Zu Nummer 6**

**Zu Buchstabe a**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Pflicht, gemeindliche Brandschutzbedarfspläne zu erstellen und fortzuschreiben, wurde bisher nicht ausdrücklich geregelt, sondern vorausgesetzt. Um diese Pflicht in der Praxis als solche zu verdeutlichen, erfolgt die konkrete Regelung. Das feuerwehrfachliche Instrument des Brandschutzbedarfsplans bildet die Grundlage dafür, dass die örtlichen Brandschutzbehörden ihre Aufgabe erfüllen können, die Aufstellung, Unterhaltung, Einsatz einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr zu ermitteln und zu gewährleisten.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Anpassung an den Fachbegriff nach DIN 14011.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

Folgeänderung zu Doppelbuchst. aa.

**Zu Doppelbuchstabe dd**

Anpassung an den Fachbegriff (Ausrückeordnung) nach DIN 14011.

**Zu Doppelbuchstabe ee**

Folgeänderung zu Nummer 9 und Klarstellung.

**Zu Doppelbuchstabe ff**

Folgeänderung zu Doppelbuchst. aa.

**Zu Doppelbuchstabe gg**

Folgeänderung zu Nummer 24 Buchst. b), Änderung des § 22 Absatz 2.

**Zu Doppelbuchstabe hh**

Folgeänderung zu Doppelbuchst. aa.

**Zu Doppelbuchstabe jj**

Umsetzung der Vorgaben der FwDV 100 (administrativ-organisatorische Komponente) auf der Verwaltungsebene zur Klarstellung.

### **Zu Doppelbuchstabe kk**

Der Brandschutzbedarfsplan ist das feuerwehrfachliche Instrument für die örtlichen Brandschutzbehörden, um die Aufstellung, Unterhaltung, Einsatz einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr zu ermitteln und zu gewährleisten. Die Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) legt fest, mit welchen Einsatzmitteln (Fahrzeuge und Geräte) auf die verschiedenen Einsatzszenarien reagiert wird. Im Weiteren bildet die AAO die Abmarschfolgen der zum Einsatz kommenden Einsatzmittel sowohl der eigenen Gemeinde, als auch – so erforderlich – die der unterstützenden, umgebenden Gemeinden ab. Änderungen von im Bestand sich befindlichen Einsatzmitteln der Feuerwehr sind zu erfassen und in der AAO zu aktualisieren, da sich hierdurch die Abmarschfolgen teils erheblich ändern können. Eine Überprüfung und Anpassung der AAO sowie des Brandschutzbedarfsplans spätestens mit Ablauf von fünf Jahren ist erforderlich, da sich zum Beispiel durch städtebauliche Veränderungen innerhalb der Gemeinde oder die Inbetriebnahme von baulichen Anlagen der Industrie mit besonderem Gefährdungspotential veränderte oder erweiterte Gefahrenpotentiale ergeben können. Der Zeitraum zur Überprüfung der AAO und des Brandschutzbedarfsplans von wiederkehrend maximal fünf Jahren ist dementsprechend angemessen. Damit ist auch davon auszugehen, dass die regelmäßig alle fünf Jahre zu wählenden Gemeinderäte (§ 33 Absatz 1 SächsGemO) sich mindestens einmal während der Wahlperiode mit dem Brandschutzbedarfsplan und der AAO befassen. Bei Vorgängen, die zu einer deutlichen Erhöhung des in einer Gemeinde festzustellenden Gefahrenpotentials oder der Notwendigkeit anderer Einsatzmitteltechnik führen, sind jedoch der Brandschutzbedarfsplan sowie die AAO durch den Träger der Feuerwehr aktuell anzupassen.

### **Zu Buchstabe b**

Mit der Regelung in Absatz 2 NEU wird insgesamt die Möglichkeit der kommunalen Zusammenarbeit auch hinsichtlich der Aufgaben nach § 6 Absatz 1 verdeutlicht. Grundsätzlich sind die Gemeinden und Landkreise zur selbständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung verpflichtet. Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit der Gemeinden und Landkreise ist dabei eine wichtige kommunale Handlungsoption, bei der die Eigenständigkeit und Identität der Kommunen erhalten bleibt. Insoweit können schon bisher viele Aufgabenbereiche im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit erledigt werden. Nunmehr gilt dies ausdrücklich auch für die Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 2 (vgl. auch § 15 Absatz 1 Satz 2 NEU). Je nach Aufgabengebiet können durch die kommunale Zusammenarbeit finanzielle Ressourcen freigesetzt oder auch Serviceleistungen für die Bürger verbessert werden. Es liegt in der Entscheidung der Kommunen, zwecks Sicherung der Tageseinsatzbereitschaft mittels Stützpunktfeuerwehren die Handlungsspielräume zur kommunalen Zusammenarbeit zu nutzen, indem sie ihre Kräfte zur Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz bündeln.

### **Zu Buchstabe c**

Folgeänderung zu Buchst. b.

### **Zu Nummer 7**

#### **Zu Buchstabe a**

Zu Nummer 1:

unveränderte Übernahme der bisherigen Nummer 1.

Zur neugefassten Nummer 2:

Die Vorhaltung eines eigenen, überörtlichen Nachrichtenübermittlungssystems zur einsatzkritischen Übertragung von Nachrichten durch die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde ist mit der Einführung Digitalfunks BOS nicht mehr notwendig. Gemäß Verwaltungsabkommen über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern beim Aufbau und Betrieb eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunk-

systems für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in der Bundesrepublik Deutschland vom 1. Juni 2007 hat sich der Freistaat Sachsen neben den anderen Ländern gemeinsam mit dem Bund bereit erklärt, den bundeseinheitlichen Digitalfunk BOS zu errichten und zu unterhalten. Hiervon unbenommen beteiligen sich die kommunalen Bedarfsträger finanziell beim Betrieb des Digitalfunks BOS durch den Freistaat Sachsen entsprechend der Eckpunktevereinbarung zwischen dem mit den Kommunalen Landesverbänden über die Kostenverteilung im Zusammenhang mit der Einführung des Digitalfunks für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben vom 26. Juli 2006. Die bisher auf Basis von Einzelvereinbarungen geänderte Zuständigkeit für den Aufbau und die Tätigkeiten der Unterhaltung des landesweiten Nachrichtenübermittlungssystems wird mit der Anpassung gesetzlich normiert. Von der Änderung unberührt bleibt eine Mitwirkungspflicht entsprechend der bisherigen organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung eines reibungslosen Funkverkehrs im Bereich der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde. Ergänzend wird durch Verweis auf § 11 Absatz 1 Satz 3 klargestellt, dass zum Zwecke der Einrichtung und Unterhaltung eines überörtlichen Alarmierungssystems auch mehrere Gebietskörperschaften auf Basis einer Zweckvereinbarung gem. § 71 SächsKomZG eine der beteiligten Körperschaften mit der Sicherstellung beauftragen können.

Zur neugefassten Nummer 3:

Klarstellung, dass die auch in § 3 SächsFwVO zum Ausdruck gebrachte Ausbildungsdurchführung im umfassenden Sinne gemeint (war und) ist. Hierzu werden die weiteren wesentlichen Elemente der Ausbildung, nämlich Planung und Organisation ergänzt. Dies bedeutet konkret, dass hier - neben der eigentlichen Durchführung der Veranstaltung durch Kreisausbilder - die Ausbildungsbedarfsabfrage, die Terminfindung, das Teilnehmermanagement, die Objektbereitstellung, die Lehr- und Lernmaterialbereitstellung, die Ausbildergewinnung und -qualifikation, die Dokumentation und auch die Qualitätssicherung dazu gehören. Gegenüber § 7 Absatz 1 Nr. 3 wurde § 7 Abs.1 Nr. 8 (Übungen) vom Gesetzgeber schon umfassender und damit präziser formuliert. Auch hier wird deutlich, dass die Regelungen zum Aufgabenumfang der unteren BRK-Behörden im umfassenden Sinn zu verstehen sind.

Klarstellend wird zudem auf die Formulierung, „Ausbildungsmaßnahmen, die das gemeindeübergreifende Zusammenwirken der öffentlichen Feuerwehren zum Gegenstand haben“ verzichtet, weil diese Formulierung inhaltliche Unklarheit in der Praxis bewirkt hat. Dem Freistaat war und ist – gerade auch mit Blick auf die Vorgaben der FwDV 2, die lediglich bei der (dem Truppmann Teil 1-Lehrgang folgenden) Truppmann-Teil 2-Ausbildung die Vermittlung standortbezogener Kenntnisse fordert (FwDV 2, Seite 9, 24) - die Ausbildung der Feuerwehrangehörigen zu fachlich umfassend tätigen und unabhängig von örtlichen Verhältnissen agierenden Einsatzkräften wichtig. Damit ist ein sowohl gemeindeübergreifendes als auch überörtliches Wirken und Zusammenwirken gemeint. Dies belegen die im Freistaat Sachsen eingeführte FwDV 2, die darauf aufbauenden landeseinheitlichen Ausbildungsunterlagen der LFS für insbesondere die Truppmann- und Truppführerausbildung sowie die Förderung nur genormter und damit universell (gemeindeübergreifend bzw. überörtlich) kombinierbarer Einsatzmittel (Beispiel: gleiche Schlauchkupplungen um gemeinsame Einsätze mehrerer Einheiten zu gewährleisten). Eine solches Zusammenwirken findet aktuell in der Praxis insb. durch einen verzahnten/integrierten Einsatz im Interesse der effizienten Einsatzbewältigung statt (Beispiel: Atemschutztrupps werden von mehreren Löschfahrzeugen mehrerer Gemeinden zusammengefasst, um der Lage angemessene Angriffs- und Sicherheitstrupp-Ressourcen einsetzen zu können). Dieses einheitlich ausgebildete Vorgehen im Einsatz führt zudem zu einem Zugewinn in Bezug auf die Unfallverhütung für die Einsatzkräfte.

Insbesondere im ländlichen Raum tagsüber, aber auch bereits in Gemeinden mit zentralörtlichen Funktionen nach Landesentwicklungsplan werden Einsatzlagen, die man der täglichen Gefahrenabwehr zuordnet (z.B. Einsatzstichworte Brand oder TH mittel, mehrere Personen oder TH mittel Autobahn), durch ein Zusammenwirken von Einheiten mehrerer

Gemeinden bearbeitet, weil die Verpflichtung nach § 6 Absatz 1 Nr. 1, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige öffentliche Feuerwehr vorzuhalten, den Gemeinden im Rahmen ihrer Brandschutzbedarfsplanungskompetenz den Spielraum für gemeindeübergreifende Ansätze bietet.

Mit der Einvernehmensregelung sollen die Gemeinden berücksichtigt werden, die auf Grund ihrer Leistungsfähigkeit und ihres Ausbildungsbedarfs die Aufgaben der Ausbildung nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 allein bewältigen wollen bzw. ansonsten die landkreisseitigen Angebote „ausbuchen“ würden. Grundsätzlich könnte mit Blick auf die Ausbildungsinhalte der FwDV 2 - bis auf die o.g. Truppmann-Teil 2-Ausbildung – die gesamte Ausbildung, die in Form von Lehrgängen stattfindet, auf Kreisebene geplant, organisiert und durchgeführt werden, um Effizienz- und Qualitätsgewinne sowie Einheitlichkeit zu erreichen. Unbenommen besteht die Zuständigkeit der Gemeinden für die Fortbildung (nach Lehrgangsabsolvierung) weiter, vgl. auch FwDV 2, Seite 7, Ziffer 1.10.

Zu Nummer 4:

Folgeänderung. Aufgrund der Dimension von Großschadensereignissen sind entsprechende Fortbildungsmaßnahmen zu den genannten Zwecken erforderlich.

Zu Nummer 5:

Unveränderte Übernahme der bisherigen Nummer 4.

Zu Nummer 6:

Klarstellung durch einheitliche Begriffsverwendung.

Die Erstellung von Einsatzplänen insbesondere auch unter Berücksichtigung der Ereigniskategorie Großschadensereignis gewährleistet, dass auch für diese Dimension der Einsätze ein effizienter Maßnahmenkatalog für Einsatzleitung und Mannschaft der Feuerwehr bereitsteht.

Zu Nummer 7:

Zusammenfassung und Definition Kreisbrandschutzbedarfsplanung. Die Regelung ist im Zusammenklang mit Absatz 1 Satz 2 zu sehen. Aufgrund des Prüfauftrags aus dem Koalitionsvertrag zur Einrichtung von Stützpunktfeuerwehren wird dabei in Weiterentwicklung des Ergebnisses des Abschlussberichts der Arbeitsgruppe „Freiwillige Feuerwehren Sachsen 2020“ aus dem Jahr 2014, Seite 70ff., (unter: [www.bevoelkerungsschutz.sachsen.de/download/Abschlussbericht\\_der\\_AG\\_FF\\_Sachsen\\_2020.pdf](http://www.bevoelkerungsschutz.sachsen.de/download/Abschlussbericht_der_AG_FF_Sachsen_2020.pdf)) die Möglichkeit verdeutlicht, dass zur Sicherstellung der Tageseinsatzbereitschaft im Rahmen der Kreisbrandschutzbedarfspläne gegebenenfalls auch eine verstärkte kommunale Zusammenarbeit, etwa im Rahmen von Zweckvereinbarungen oder der Bildung von Zweckverbandsfeuerwehren möglich ist. Das erfordert, dass taktische Feuerwehreinheiten in (mindestens) Zugstärke zur Verfügung stehen einschließlich aller notwendigen Funktionen (in Doppelbesetzung) mit den erforderlichen Einsatzmitteln, um die Einsatzbereitschaft an 24 Stunden eines jeden Tages abzusichern, wobei sie auch planmäßig für den überörtlichen Einsatz vorgesehen sind. Unterstützungseinheiten in diesem Sinne, auch mit hauptamtlichen Kräften, die insbesondere am Tage neben den Freiwilligen Feuerwehren den Brandschutz gewährleisten, können im Einzelfall sinnvoll sein. Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden muss insofern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber den örtlichen Brandschutzbehörden durch entsprechende Beratung auf eine Abhilfe hinwirken, wenn bei der überörtlichen Brandschutzbedarfsplanung strukturelle Probleme bei der Aufgabenerfüllung festgestellt werden. Hier sind im Einzelfall auch die Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit mit in Betracht zu ziehen, um eine dauerhaft sichere Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

Aufgrund der Einführung der Ereigniskategorie Großschadensereignis dient die Kreisbrandschutzbedarfsplanung zudem der Vorbereitung der Bekämpfung von Großschadensereignissen.

Zu Nummer 8:

Auch wenn die Betreiber von Kritischer Infrastruktur in erster Linie die Verantwortung für die Funktionssicherheit der Kritischen Infrastruktur tragen und der Freistaat Sachsen bei der Zusammenarbeit mit ihnen einen kooperativen Ansatz verfolgt, müssen sich die Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden (schon jetzt) auf einen möglichen Ausfall der KRITIS und die sich hieraus ergebenden Auswirkungen vorbereiten. Damit sich die unteren BRK-Behörden, die sich mit der Thematik KRITIS bereits befassen, dieser Aufgabe zukünftig verpflichtend stellen, soll dies neu in den Aufgabenkatalog aufgenommen werden.

Zu Nummern 9 und 10:

Übernahme der bisherigen Nummern 8 und 9.

Zu Nummer 11:

Folgeänderung zu Nummer 24 Buchst. b), Änderung des § 22 Absatz 2 und Klarstellung für die unteren BRK-Behörden. Es handelt sich um keine neue Aufgabe im Sinne einer „Beteiligung der Kreisebene“. Vielmehr dient die Vorschrift der Konkretisierung der bereits in § 7 Abs. 1 Nr. 1 geregelten Aufgabe ‚Beratung und Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz‘ sowie der Klarstellung für die Praxis.

Zu Nummer 12:

Übernahme der bisherigen Nummer 11 unter Anpassung an den Fachbegriff nach DIN 14011.

Zu Nummer 13:

Übernahme der alten Nummer 12; die Aufnahme der Alarm- und Einsatzpläne dient der Vervollständigung, da diese auch in § 36 Absatz 1 Nr. 5 als vorbereitende Aufgabe der unteren BRK-Behörden neben den allgemeinen Katastrophenschutzplänen benannt sind. Für diese kann letztlich nichts anderes gelten, als auch für die allgemeinen Katastrophenschutzpläne.

Bei den Begriffen Gefahren- und Risikoanalyse handelt es sich um etablierte Begriffe und Verfahren zur Abschätzung von Gefahren und Risiken im Bevölkerungsschutz zwecks Erstellung der vorzuhaltenden Katastrophenschutzpläne (siehe auch BBK-Glossar). Die Gefahrenanalyse bezeichnet ein systematisches Verfahren zur Untersuchung und Bestimmung von Zuständen, Umständen oder Vorgängen, aus denen ein Schaden an einem Schutzgut entstehen kann. Sie beinhaltet insbesondere, auf welche potenziellen Gefahren es sich vorzubereiten gilt. Auf der Grundlage der Gefahrenanalyse ist die Risikoanalyse zu erstellen, welche ein zentrales Dokument für das Risiko- und Krisenmanagement ist. Die Risikoanalyse ist ein systematisches Verfahren zur Bestimmung des Schadensausmaßes, welches bei dem Eintritt verschiedener aufgrund der Gefahrenanalyse sich ergebender Gefahren zu erwarten ist (Risiko). Zur Erstellung einer Gefahrenanalyse sind beispielsweise auch die landkreisweiten Gefahren- und Risikoanalysen aus dem Bereich Brandschutz und sogenannte Sondergefahrenkarten, z.B. der Landestalsperrenverwaltung, welche das Ausmaß bei Dammbürchen aufzeigen, einzubeziehen. Auch Daten und Informationen der Betreiber Kritischer Infrastrukturen (vgl. der neueingeführte § 45a) können für die Analysen erforderlich sein. Eine abschließende Aufzählung der für Gefahren- und Risikoanalysen in Betracht kommenden Unterlagen ist nicht möglich und im Gesetz auch nicht erforderlich. Denn eine weitere Konkretisierung der Gefahren- und Risikoanalysen bleibt der KatSPlanungsVwV, welche das Nähere zur Durchführung von landesweiten Gefahrenanalysen und Risikoanalysen regelt, vorbehalten.

Einheitliche Rahmenvorgaben können im Rahmen des Weisungsrechtes vorgegeben werden.

Zu Nummer 14:

Übernahme der bisherigen Nummer 13.

Zu Nummer 15:

Übernahme der bisherigen Nummer 14.

Zu Nummer 16:

Übernahme und Ergänzung der bisherigen Nummer 15; die Gemeinde ist gem. § 11 Sächs-GemO und §§ 2 Abs. 1, 12 Abs.1 SächsPBG zur Sicherstellung der Sicherheit und Ordnung verpflichtet und hat damit die Möglichkeit der Gefahreninformation/Warnung für Ihr Gemeindegebiet. Information der jeweiligen Gefahrenabwehrbehörden bei drohenden Gefahren bleiben unbenommen (z.B. Informationen/Warnung bei Trinkwasserverunreinigungen, Infektionslagen, pandemischen Lagen durch zuständige Gesundheitsämter).

Die Information der Bevölkerung auch bei Großschadensereignissen dient deren Eigensicherung und kann zudem die Aktivierung von freiwilligen Helfern befördern.

Zum neuen Satz 2:

Die untere BRK-Behörde muss als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde im Fall von im Rahmen der überörtlichen Brandschutzbedarfsplanung festgestellten strukturellen Problemen bei der Aufgabenerfüllung gegenüber den örtlichen Brandschutz-Behörden durch entsprechende Beratung auf eine Abhilfe hinwirken. Hier sind im Einzelfall auch die Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit mit in Betracht zu ziehen, um eine dauerhaft sichere Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

Gemeinden können Einheiten ihrer Gemeindefeuerwehr dann als Stützpunktfirewehr im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit einrichten, wenn ihre Gemeindefeuerwehr über eine geeignete personelle Besetzung und eine geeignete Ausstattung verfügt und sowohl eigene Aufgaben vollumfänglich, als auch die Aufgaben einer Unterstützungs- oder Ergänzungseinheit im überörtlichen Ausrückebereich erfüllen kann. Stützpunktfirewehren unterstützen insbesondere die Gemeindefeuerwehren mit beschränkter Tageseinsatzbereitschaft und bilden so eine verlässliche Unterstützungs- und Ergänzungseinheit mit einsatzrelevanten Funktionen (Führungskraft, Atemschutzgeräteträger, Bereitstellung regional vorgehaltener Spezialtechnik).

Zum neuen Satz 3:

Einfügen des Fortschreibungsrhythmus' in Korrespondenz zu § 7 Absatz 1 Nummer 5 und 6. Die Vorgabe eines Fortschreibungsrhythmus' ist auch für Einsatzpläne erforderlich, da sich hier die betrieblichen Verhältnisse ebenso verändern können und eine veränderte Einsatzplanung erforderlich machen (z.B. durch Erweiterung oder Stilllegung von Betrieben).

#### **Zu Buchstabe b**

Die Verantwortung der unteren BRK-Behörden für die Aufgaben nach 4, 6, 7, 14 und 16 soll in jedem Fall bei diesen verbleiben, um für die zu erwartende Dimension von Großschadensereignissen und Katastrophen eine überörtliche Erledigung zu gewährleisten.

Auch die Bildung der besonderen Führungseinrichtungen in der Behörde und für die Einsatzstelle, soll im Interesse einer einheitlichen kreisweiten Organisation hinsichtlich der Vorbereitung sowie der Unterstützung der Gemeinden bei der Bekämpfung von Großschadensereignissen einschließlich der Beseitigung der Schäden von Großschadensereignissen bei der unteren BRK-Behörde verbleiben.

#### **Zu Buchstabe c**

Folgeänderung Nummer 3 Buchst. c Doppelbuchst. cc (Änderung des § 2 Absatz 2 Satz 7).

#### **Zu Nummer 8**

#### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Folgeänderung zur Anfügung der Nummern 3 und 4 in Absatz 2.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Regelung erfolgt in Ergänzung zu den in § 7 verankerten Aufgaben der Landkreise, um auch insofern zu einer Effizienzsteigerung bei der auch landkreisübergreifenden, und ggf. zentral zu führenden Ereignisbewältigung beizutragen. Unter Managementprogramm wird DISMA und ggf. zukünftige verstanden. Es soll sowohl für die Bekämpfung für Katastrophen als auch bei Großschadensereignissen eingesetzt werden, um die Leitung bei Lagefeststellung, Planung und Befehlsgebung zu unterstützen.

### **Zu Doppelbuchstabe ff**

Zur neueingefügten Nummer 13:

Mit der Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern beim Aufbau und Betrieb eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in der Bundesrepublik Deutschland wurde der gemeinsame Aufbau und Betrieb des Digitalfunk BOS beschlossen. Der flächendeckende Aufbau des Digitalfunknetzes BOS im Freistaat Sachsen wurde im Dezember 2014 und die Umrüstung der Endgeräte in den Einsatzfahrzeugen im Oktober 2018 abgeschlossen. Seitdem ist der Digitalfunk BOS das einzige Nachrichtenübermittlungssystem zur Übermittlung einsatzkritischer Sprach- und Datennachrichten und hat die bisherigen Nachrichtenübermittlungssysteme der unteren BRK-Behörden flächendeckend abgelöst. Mit Änderung wird nunmehr die Aufgabe des Freistaates Sachsen im Digitalfunk BOS für den Bereich Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz gesetzlich verankert und somit an die bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen angepasst.

Zur neueingefügten Nummer 14:

Der Schutz der kritischen Infrastrukturen ist eine sektorenübergreifende Querschnittsaufgabe, die eine fach- und damit ressortübergreifende Betrachtung und Zusammenarbeit unerlässlich macht. Da die Zuständigkeit für die einzelnen KRITIS-Bereiche originär in den Ressorts angesiedelt ist und aus fachlichen Gründen dort verbleiben muss, ist es im Hinblick auf einheitliche Kriterien für die Identifikation, Einstufung und Bescheinigung sowie für den Schutz Kritischer Infrastrukturen erforderlich, ressortübergreifende Absprachen zu treffen und einen entsprechenden Rahmen hierzu zu entwickeln. Hier soll das Staatsministerium des Innern als oberste BRK-Behörde eine Koordinierungsfunktion wahrnehmen.

### **Zu Buchstabe b**

Die Dreiteilung der Mittelbehörde ist mit Bildung der LDS weggefallen. Somit obliegt nun der LDS als obere BRK-Behörde diese „übergeordnete Aufgabe“, denn andernfalls würde eine Ebene übersprungen. Gleichzeitig erfolgt eine Aufgabenerweiterung bei der LDS. Die Regelung zur Erstellung und Fortschreibung von landesweiten Katastrophenschutzplänen ist fachlich sinnvoll und erforderlich, denn damit wird sichergestellt, dass eine Gesamtübersicht zu Erreichbarkeiten, Alarmierungsketten, Auflistung der Einsatzkräfte, Ansprechpartner von Behörden, KatS-Einheiten, Übersichtspläne, Karten etc. existiert. Gleiches gilt für die BAEP (s. BAEP Stromausfall). In diesem Kontext und unter Zugrundelegung der obigen Begründung ist auch ein Zuständigkeitswechsel für die Erstellung der landesweiten Gefahren- und Risikoanalyse (alt: Landesweite Analyse von Katastrophengefahren) sinnvoll und erforderlich. Diese steht mit der Erstellung und Fortschreibung landesweiter Katastrophenschutzpläne und BAEP im Sachzusammenhang (s. auch Regelung des § 7 Nr. 12). Eine Verortung bei der LDS ist damit notwendig (landesweiter Überblick).

### **Zu Doppelbuchstabe aa**

### **Zu Dreifachbuchstabe bbb**

### **Zu Buchstabe c**

Mit der Neustrukturierung des § 8 Absatz 5 wird eine bessere Übersichtlichkeit der um weitere Verordnungsermächtigungen erweiterten Norm erreicht.



Zu den neuen Nummern 1 und 2:

Entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen Absatz 5.

Zur neuen Nummer 3:

Bisher ermöglichte die Verordnungsermächtigung in § 36 Absatz 2, die Anwendung eines Informationsprogramms für das Katastrophenmanagement für die Erstellung von Analysen von Katastrophengefahren zu regeln. Durch die neue Verortung und die Erweiterung des Regelungsgehalt kann zukünftig gleichzeitig auch die Fortentwicklung dieses Informationsprogramms zu einem einheitlichen Führungsunterstützungssystem in den Verwaltungsstäben geregelt werden. Zur effektiven Bewältigung von Großschadensereignissen, auch zu deren Vorbereitung, ist es erforderlich, das Programm zum Management von Katastrophen ebenfalls für Großschadensereignisse nutzbar zu machen.

Zur neuen Nummer 4:

Mit der Verordnungsermächtigung soll es der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde ermöglicht werden, die zwischen Bund und Ländern abgestimmten Regelungen zur Zusammenarbeit (Nutzungs- und Betriebshandbuch) nach § 7 Absatz 5 der Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern beim Aufbau und Betrieb eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in der Bundesrepublik Deutschland i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS-Gesetz) umzusetzen. Darüber hinaus dienen Regelungen zu Zuständigkeiten und der Nutzung des Digitalfunks BOS auch der Klarstellung der Rolle des Freistaates Sachsen gemäß § 2a Absatz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) für Leistungen, die der Freistaat Sachsen gegenüber kommunalen Aufgabenträgern im Digitalfunk BOS erbringt.

Zur neuen Nummer 5:

Mit der neu eingefügten Nummer 5 wird die bislang in § 29 Absatz 1 Satz 2 enthaltene Verordnungsermächtigung zur Regelung dieses Sachverhalts herausgelöst und zum Zwecke der Klarstellung neu gefasst. Für die Ausbildung von Rettungssanitätern und Rettungssanitäterinnen sollen durch Rechtsverordnung die entsprechenden derzeitigen Empfehlungen des Ausschusses Rettungswesen verbindlich umgesetzt werden.

### **Zu Nummer 9**

Änderung gemäß den Vorgaben der Ziffer I Buchst. f der Anlage 2 zur VwV Normerlass sowie Aktualisierung gemäß Nummer VIII des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 2. September 2021 (SächsGVBl. S. 1178).

### **Zu Buchstabe e**

Das THW gehört dem Landesbeirat seit 2023 tatsächlich durch eine Änderung der Geschäftsordnung an. Jede weitere Ausdehnung bzw. Teilnehmererweiterung – egal in welcher fachlichen Richtung – wird abgelehnt, um die Arbeitsfähigkeit des sowieso schon sehr großen Gremiums nicht weiter zu belasten. Nach der Geschäftsordnung können nach Bedarf weitere Verbände als Sachverständige beigezogen werden, so dass den fachlichen Spezialinteressen der hier vorgeschlagenen Verbände (die von der Mehrzahl der Themen im Landesbeirat nicht betroffen sind) hinreichend Rechnung getragen werden kann.

### **Zu Nummer 10**

Mit der Erstellung von Aus- und Fortbildungsunterlagen für die gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 von den Landkreisen, Städten und Gemeinden durchzuführenden Aus- und

Fortbildungen durch die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule wird die landes-einheitliche dezentrale Aus- und Fortbildung unter Wahrung der Kommunalen Selbstverwaltung gestärkt.

#### **Zu Nummer 11**

Die Begriffsanpassung „Integrierte Regionalleitstelle“ zeichnet die mit der Änderung der SächsLRettDPVO vom 6. Januar 2011 eingeführte Bezeichnung für die Leitstellen neuen Typs nach. Darüber hinaus:

##### **Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Änderung, moderner Sprachgebrauch.

##### **Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zum neueingefügten § 12a.

##### **Zu Buchstabe c**

Mit der ausdrücklichen Festschreibung eines digitalen Nachweises in Absatz 3 wird klargestellt, dass die Leitstellen ein dem Stand der Technik entsprechendes digitales System zur Kommunikation mit den Krankenhäusern nutzen müssen. Eine entsprechende Verpflichtung der Krankenseite ist in § 27 Absatz 2 SächsKHG vorgesehen. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Nummer 12**

##### **Zu Buchstabe a**

Anpassung an die Formvorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit, RN 196.

##### **Zu Buchstabe b**

Die Bildung von Schnell-Einsatz-Gruppen auch bei Großschadensereignissen dient auch hinsichtlich dieser Ereigniskategorie der effizienten Ereignisbewältigung.

##### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

##### **Zu Buchstabe d**

Erweiterung im Hinblick auf die Einbindung der PSNV – B/ psychosozialen Akuthilfe in den Katastrophenschutz in § 38 Absatz 1 Nummer 8 (neu).

#### **Zu Nummer 13**

Systeme der Organisierten Ersten Hilfe leisten im Notfall eine qualifizierte Erste Hilfe und können somit das therapiefreie Intervall bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes am Notfallort verkürzen. Sie nehmen daher eine wichtige Funktion in der Rettungskette wahr. Neben den von den Hilfsorganisationen betriebenen Helfer-vor-Ort- und den bei den Feuerwehren etablierten First-Responder-Systemen haben sich zwischenzeitlich auch App-basierte Ersthelfersysteme etabliert. Aufgrund der Bedeutung der Organisierten Ersten Hilfe in der Rettungskette und zur Sicherung eines Mindeststandards zum Einsatz der Systeme über die Integrierten Regionalleitstellen wird nunmehr eine entsprechende gesetzliche Regelung geschaffen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Organisierte Erste Hilfe kein Bestandteil des Rettungsdienstes ist, und somit entstehende Kosten keine Kosten des Rettungsdienstes sind.

#### **Zu Nummer 14**

##### **Zu Buchstabe a**

Die Ergänzung zielt darauf ab, dass auch die Kritischen Infrastrukturen aufgrund ihrer hohen gesamtgesellschaftlichen Bedeutung bei Katastrophenschutzübungen eingebunden werden können. Für Krankenhäuser gilt insoweit bereits eine besondere Übungspflicht nach § 27 Absatz 4 des Sächsischen Krankenhausgesetzes.

Diese Änderung führt zu keinem zu ermittelnden Erfüllungsaufwand, weil die Einbindung auf freiwilliger Basis erfolgt und die KRITIS selbst diese Entscheidung zu treffen sowie die Kosten zu tragen haben. Überdies ist offen und steht jeder BRK-Behörde frei infolge der kommunalen Selbstverwaltung zu entscheiden, ob beteiligte KRITIS eine Refinanzierung angefallener Kosten erhalten.

#### **Zu Buchstabe b**

Klarstellung, dass auch die Landespolizei ist in der Regel in die Übungen einzubeziehen ist.

#### **Zu Nummer 15**

##### **Zu Buchstabe a**

Nach Satz 1 haben benachbarte untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden überörtliche Hilfe zu leisten, soweit der Einsatz der angeforderten Einsatzkräfte nicht im eigenem Zuständigkeitsbereich erforderlich ist. Mit der Kreisgebietsreform im Jahr 2008 wurden die Landkreise gestärkt. Gleichzeitig kann eine untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde im Bedarfsfall nach Satz 1 auf ein nicht unerhebliches zusätzliches Einsatzkräfte- und –mittelpotenzial benachbarter unterer Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden zugreifen. Soweit jedoch gleichzeitig bereits eine weitere untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zur Katastrophenbekämpfung ebenfalls auf überörtliche Einsatzkräfte und –mittel angewiesen wäre, bedarf dieses einer übergeordneten Koordinierung. Dieser Aufgabe dient diese rechtliche Anpassung.

Überdies erfolgt eine Anpassung daran, dass externe Einsatzkräfte und –mittel (insbesondere aus anderen Ländern und Staaten oder der Bundeswehr) über die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bei einer Katastrophenlage koordiniert werden. Die bisherige untergesetzliche Regelung wird insoweit im Gesetz verankert. Im Übrigen knüpft die Änderung an Satz 5 zu § 51 an. Die Regelung zu Großschadensereignissen in Satz 9 gewährleistet zeitnahes Handeln im Bedarfsfall.

Die hier vorgenommene Klarstellung redaktioneller Art führt zu keinem Erfüllungsaufwand.

##### **Zu Buchstabe b**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Folgeänderung.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es wird klargestellt, dass der Anordnung eine Weisung der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde vorausgeht. Die Ereignisse im Sommer 2021 haben gezeigt, dass hier Unsicherheiten bestehen.

##### **Zu Buchstabe c**

Zu Absatz 4:

Folgeänderung

Zu Absatz 5:

Das Hochwasser im Ahrtal im Sommer 2021 hat gezeigt, dass in großen Katastrophen im Einzelfall nicht nur für Katastrophenschutzeinheiten nach Anforderung über das Gemeinsame Lagezentrum des Bundes und der Länder (GMLZ) der Einsatz außerhalb des Freistaates angeordnet wird, sondern dass insbesondere in den ersten Tagen auch einzelne Gemeinden Feuerwehrkräfte als Soforthilfe in den Hilfeinsatz schicken. Dies ist – solange die Aufgabenerfüllung im örtlichen Brandschutz abgesichert ist – auch zulässig. Gleiches gilt für Rettungskräfte, die über ihre jeweiligen Hilfsorganisationen eingesetzt werden. Andererseits müssen die obere und die oberste BRK-Behörde jedoch einen Überblick über die Einsatzfähigkeit der Kräfte im Freistaat besitzen, um u. a. die Hilfsangebote im Rahmen

des GMLZ-Verfahrens so koordinieren zu können, dass eine regional möglichst gleichmäßige Einsatzfähigkeit in Sachsen erhalten bleibt. Insofern besteht ein Informationsbedarf nicht nur hinsichtlich außerhalb Sachsens eingesetzter Katastrophenschutzkräfte sondern auch hinsichtlich des Einsatzes der Kräfte des Brandschutzes.

**Zu Buchstabe d**

Folgeänderung

**Zu Buchstabe e**

Die Änderung ist deklaratorisch und bedeutet ein ausdrückliches Bekenntnis zum Engagement des Freistaates Sachsen im EU-Katastrophenschutzverfahren. Der Freistaat Sachsen bereitet zusammen mit Thüringen und Sachsen-Anhalt die Aufstellung von EU-Modulen zur Waldbrandbekämpfung aus vorhandenen Katastrophenschutzeinheiten vor. Die Anmeldung als sog. Bewältigungskapazität im EU-Katastrophenschutzverfahren ist vorgesehen.

**Zu Nummer 16**

Änderung gemäß den Vorgaben der Ziffer I Buchst. f der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

**Zu Buchstabe a**

Klarstellung, dass die Regelung nach Satz 1 zukünftig nicht die Aufgabenübertragung im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit hindert.

**Zu Buchstabe b**

Die Abspaltung der Bestimmungen zur Berufsfeuerwehr in einen eigenen neuen Absatz 3 trägt zur Übersichtlichkeit bei.

**Zu Buchstabe c**

Folgeänderung

**Zu Buchstabe d**

Soweit ein Zweckverband mit der Aufgabe der Aufstellung einer Feuerwehr beauftragt ist, ist er berechtigt, Wappen und Flagge zu führen. Damit sind die feuerwehrtechnischen Bediensteten anhand der Ärmelabzeichen im Einsatz eindeutig zu identifizieren.

**Zu Nummer 17**

**Zu Buchstabe a**

Die Anpassung ist erforderlich wegen der Einführung der Ereigniskategorie Großschadensereignis im Brandschutz und deren Dimension.

**Zu Buchstabe b**

Die Regelung verweist deklaratorisch auf die nach § 15 SGB VII verbindlichen Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen Unfallversicherungsträger. Zudem werden zukünftig die für die öffentlichen Feuerwehren geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften einheitlich durch das Staatsministerium des Innern als oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde eingeführt. Damit wird insbesondere ein einheitliches Führungssystem als Grundlage für gelingende Führung in gemeindeübergreifenden Einsätzen aber auch in Katastrophenlagen sichergestellt.

**Zu Buchstabe c**

Mit der Erweiterung der Verordnungsermächtigung kann zukünftig durch entsprechende Hilfsfristen planerisch abgesichert werden, dass die Feuerwehr bei Einsätzen, die absehbar auch eine Notfallrettung erfordern, zeitgleich mit dem Rettungsdienst an der Einsatzstelle eintrifft.

### **Zu Buchstabe d**

Folgeänderung.

### **Zu Nummer 18**

Die Neufassung dient der Klarstellung. Die Qualifikationsanforderungen an die hauptamtliche Gemeindefeuerwehrleitung hängen von der konkreten gemeindlichen Tätigkeitsbeschreibung ab, so dass eine Festlegung des erforderlichen Qualifikationsniveaus nicht erfolgt. Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung gemäß den Vorgaben der Ziffer I Buchst. f der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

### **Zu Nummer 19**

#### **Zu Buchstabe a**

Jüngste politische Entwicklungen erfordern im Interesse der effektiven nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr eine Klarstellung, dass der ehrenamtliche Dienst in der Feuerwehr verpflichtend ein Dienst für alle in Not geratenen Personen ist, einschließlich der Erwartung, dass die Angehörigen der Feuerwehr respektvoll miteinander umgehen.

#### **Zu Buchstabe b**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Mit der Änderung soll der das Aufnahmegesuch stellenden Person verdeutlicht werden, dass die Feuerwehr eine Einrichtung der Gemeinde (ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist) und dass das Gesuch eine maßgebliche rechtliche Bedeutung hat. Zudem wird dadurch auch in diesem Verfahren die zentrale Rolle des Gemeindefeuerwehrleiters hervorgehoben, weil dieser dann direkt eine Bewertung des Aufnahmegesuchs unter selbstständiger Einbeziehung des Führers der betroffenen Feuerwehreinheit vornehmen kann. So können letztlich auch Missverständnisse, etwa über die Feuerwehreinheit, zu der die Person zugeordnet wird, vermieden werden.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Änderung gemäß den Vorgaben der Ziffer I Buchst. f der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

#### **Zu Buchstabe c**

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine öffentliche Feuerwehr, die zum Schutz der Allgemeinheit die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr bei möglichst uneingeschränkter Einsatzfähigkeit mit gewährleistet. Sie repräsentiert damit hoheitliches Handeln in einem Kernbereich staatlicher Eingriffsverwaltung. Dies setzt die Integrität der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sowohl in strafrechtlicher als auch in persönlicher Hinsicht voraus. Schwerwiegende Verstöße führen daher nicht nur zu einem Ausschluss vom aktiven Einsatzdienst, sondern auch zum Ende der Mitgliedschaft in der Feuerwehr insgesamt. Zugleich Änderung gemäß den Vorgaben der Ziffer I Buchst. f der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

### **Zu Buchstabe d**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Änderung gemäß den Vorgaben der Ziffer I Buchst. f der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Mit der Entscheidung über die Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes bei fortgesetzten Verstößen gegen Dienstpflichten besteht für Gemeinden die Möglichkeit, auch zu reagieren, wenn Feuerwehrangehörige auf Dauer nicht ansprech- oder belehrbar sind in Bezug auf leichtere, aber regelmäßige Verletzungen ihrer Dienstpflichten.

### **Zu Buchstabe e und zu Buchstabe f**

Änderung gemäß den Vorgaben der Ziffer I Buchst. f der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

## **Zu Buchstabe g**

Folgeänderung zu Nummer 17.

## **Zu Nummer 20**

Zwar besteht schon bisher für Kinderfeuerwehren, die als ‚andere Abteilung‘ nach § 18 Absatz 10 gebildet wurden, gesetzlicher Versicherungsschutz, vgl. Erlass des SMI vom 2. Oktober 2015, Az.: 37-1510/77. Der neueingeführte § 18a ermöglicht jedoch eine Regelungspräzisierung. Durch die selbständige Norm wird außerdem die besondere Bedeutung der Kinder- und Jugendfeuerwehren für einen zukunftssicheren Brandschutz betont. Um den Verwaltungsaufwand insbesondere in kleineren Gemeinden gering zu halten bzw. zu verringern, soll die Möglichkeit einer kombinierten Abteilung aufgeführt werden. So kann die Verwaltung - nicht die Betreuung - weniger Kinder und Jugendlicher in einer kombinierten Abteilung auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert werden. Zugleich soll das Mindestalter von fünf Jahren, das mit Erlass des SMI vom 2. Oktober 2015, Az.: 37-1510/77 vorgegeben worden ist, zur Klarstellung in das Gesetz übernommen werden.

## **Zu Nummer 21**

### **Zu Buchstabe a**

Änderung gemäß den Vorgaben der Ziffer I Buchst. f der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

## **Zu Nummer 22**

Änderung gemäß den Vorgaben der Ziffer I Buchst. f der Anlage 2 zur VwV Normerlass sowie Aktualisierung Vollzitat.

## **Zu Nummer 23**

Verwendung des Fachbegriffs nach FwDV 100/DIN 14011:2018-01 zur Klarstellung.

## **Zu Nummer 24**

Durch die Erweiterungen erfolgt eine umfassende Pflichten- und Qualifikationsbeschreibung, um die Gemeinden vor Kosten zu schützen, die entstehen, wenn Beteiligungen gar nicht oder nicht fachgerecht realisiert werden. Zwar sind bei baurechtlichen Genehmigungsverfahren auch die B-Plan-Verfahren eingeschlossen. Allerdings könnte man hierunter allenfalls die behördeninterne Beteiligung bei eigenen B-Planaufstellungsverfahren (auf dem eigenen Gemeindegebiet) fassen. Nachbargemeinden werden im sog. Beteiligungsverfahren einbezogen. Gleiches gilt bei übergeordneten Verfahren wie bei Planfeststellungsverfahren für z.B. Straßen- und Schienenstrecken. Insoweit sollte dieser Begriff Berücksichtigung finden, um diese Verfahren auch zu berücksichtigen. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach BImSchG ist zwar das bauordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren zugehöriger Verfahrensbestandteil. Allerdings soll die Beteiligung der Brandschutzbehörde nicht nur auf dieses abstellen. Eine Beurteilung nach rein baurechtlichen Grundsätzen griffe dann zu kurz, wenn bei einer immissionsschutzrechtlich relevanten Anlage, ggf. sogar einer Anlage, die unter die StörfallVO, fällt, weitergehende Brandschutzanforderungen zu treffen sind, weil die gesetzlichen definierten Ziele beim Umgang mit Gefahrstoffen nicht anders zu erreichen sind (z.B. baurechtliche Bewertung einer Werkshalle nach Industriebau-richtlinie reicht beim Umgang mit Gefahrstoffen nicht aus). Daher soll die Regelung der Aufgaben in § 6 die Beteiligung an Anhörungs-, Beteiligungs- und Genehmigungsverfahren möglichst vollständig umfassen und nicht nur in Bezug auf baurechtliche Genehmigungsverfahren erfolgen. Dazu erfolgt keine Festlegung inhaltlicher Art sondern eine verfahrensseitige Festlegung. Zur inhaltlichen Klarstellung (und Vermeidung einer Festschreibung der verfahrensseitigen Federführung) wird die Art der Stellungnahmen auf Stellungnahmen zu Belangen des Brandschutzes eingeschränkt, wodurch die baurechtliche Bewertung mit umfasst.

Mit der erweiterten Verordnungsermächtigung zu den Brandverhütungsschauen werden zur Verbesserung des Vollzugs der Brandschutzregeln für Sonderbauten und des Schutzes der sich in ihnen aufhaltenden Menschen wieder landesweit gleiche Verfahrens- und Bearbeitungsstandards möglich.

**Zu Buchstabe a**

**Zu Buchstabe c**

**Zu Nummer 25**

**Zu Buchstabe a**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Klarstellung, dass auch brandrisikobehaftete Arbeiten der Gemeinde anzuzeigen sind.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Falls die Gemeinde die Brandsicherheitswache nicht selbst stellt bzw. stellen kann, muss sie die Möglichkeit haben, die Qualität der Brandsicherheitswache festzulegen.

**Zu Buchstabe b**

Klarstellung, dass auch die vom Veranstalter gestellten Brandsicherheitswachen die der Feuerwehr vergleichbaren Weisungsrechte nach Absatz 4 haben.

**Zu Nummer 26**

Anpassung gemäß den Vorgaben der Ziffer I Buchst. f der Anlage 2 zur VwV Normerlass. Die Anpassung in Absatz 1 Satz 2 berücksichtigt die Änderung laubahnrechtlicher Vorschriften und soll den Landkreisen Spielraum für die Ausgestaltung des Dienstverhältnisses auf Grund der Aufgaben der Kreisbrandmeister nach Absatz 2 geben. Zugleich im neuen Absatz 6 gesetzliche Aufgabenzuweisung für die in Absatz 4 und 5 explizit benannten Sonderfunktionen

**Zu Buchstabe a**

**Zu Buchstabe d**

Der Bitte des SLKT wird modifiziert nachgekommen. Zur Erweiterung des Vertretungsspielraums wird die geografische Beschränkung gestrichen, auch, weil teilweise bereits eigeninitiativ seitens der Landkreise eingestellte hauptamtliche Stellvertreter die ehrenamtlichen Stellvertreter (landkreisweit) entlasten oder nicht mehr erforderlich machen. Soweit hauptamtliche Stellvertreter vorhanden sind, agieren sie nachhiesiger Kenntnis im Innenverhältnis als Verhinderungsstellvertreter im Sinne § 54 Absatz 1 Satz 2 SächsGemO mit den entsprechenden Folgen auch für die Qualifikation. Ein vollständiger Ersatz des hauptamtlichen KBM ist durch ehrenamtliche Stellvertreter, auch wenn diese im LRA arbeiten, nicht möglich. Verfügen Sie über die gleiche Qualifikation wie der KBM dürften sie hauptamtliche Stellvertreter sein. Eine zeitliche Beschränkung der hauptamtlichen Stellvertreter erscheint wegen der arbeitsvertraglichen Ausgestaltungsmöglichkeiten nicht mehr erforderlich. Vgl. Regelung in § 17 Abs. 2. Damit wird Verwaltungsaufwand in den LRA für die regelmäßigen Bestellungsverfahren eingespart. Die ehrenamtlichen Stellvertreter sollen weiterhin wegen der aus dem Ehrenamt herrührenden Beschränkungen (zeitlich, fachlich, fehlende hauptberufliche Qualifikation) den KBM in den Aufgabenbereichen vertreten, die dieser ihnen fachlich oder geografisch zuweist. Daher erscheint - statt der bisherigen Formulierung zur Vertretung – eine sinngemäße Übernahme des Satzes 2 aus § 17 Abs. 3 angebracht, die die bestehende Weisungsbefugnis des hauptamtlichen Kreisbrandmeister gegenüber seinen (hauptamtlichen und ehrenamtlichen) Stellvertretern, insb. für das Ausmaß der Stellvertretung klarstellt.

**Zu Buchstabe g**

Gesetzliche Aufgabenzuweisung für die in Absatz 4 und 5 explizit benannten Sonderfunktionen.

### **Zu Nummer 27**

Anpassung gemäß den Vorgaben der Ziffer I Buchst. f der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

### **Zu Nummer 28**

#### **Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zu Nummer 9.

#### **Zu Buchstabe b**

Mit dem neuen Absatz 3 wird eine sog. Experimentierklausel im Gesetz verankert. Damit wird ermöglicht, im Rahmen von Modellprojekten auf neue Entwicklung im Rettungsdienst, z. B. im Bereich der Telemedizin, schneller zu reagieren und u. a. deren Nutzen, Qualität und Wirtschaftlichkeit zu erproben und festzustellen. Innovationspotential wird insbesondere in der Notfallversorgung gesehen. Ungeachtet dessen soll der Regelungsbereich weit gefasst werden, um ggf. auch andere Bereiche des Rettungsdienstes in die Projekte einbinden zu können.

### **Zu Nummer 29**

Mit der Ergänzung wird sichergestellt werden, dass das rettungsdienstliche Einsatzpersonal über attraktive, moderne und regelgerechte Rettungsmittel verfügt.

### **Zu Nummer 30**

#### **Zu Buchstabe a und Buchstabe c**

Änderungen gemäß den Vorgaben der Ziffer I Buchst. f der Anlage 2 zur VwV Normerlass sowie Aktualisierung gemäß Nummer VIII des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 2. September 2021 (SächsGVBl. S. 1178). Im Übrigen handelt es sich um eine rein klarstellende Änderung, mit der die bereits bestehende Verpflichtung der Krankenhäuser zur Gestellung von Notärzten und Notärztinnen unterstrichen wird.

#### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Redaktionelle Richtigstellung

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Mit der Ergänzung soll ermöglicht werden, dass der Freistaat Sachsen als Träger der Luftrettung im Einvernehmen mit den Sicherstellungsbeauftragten für die notärztliche Versorgung die Leistungserbringer in der Luftrettung mit der Gestellung der Notärzte für die Luftrettung beauftragen kann. Notwendig kann dies aufgrund der geltenden besonderen Anforderungen und Qualifikationen an die Notärztinnen und Notärzte, wie z. B. Zusatzausbildungen zur Windenrettung, sein. Die Sicherstellungsbeauftragten werden durch diese Regelung nicht aus ihrem Sicherstellungsauftrag entlassen.

#### **Zu Buchstabe d**

Die Regelung wird in den neueingeführten § 28a übernommen (vgl. Nummer 31).

### **Zu Nummer 31**

Mit der Bündelung von Regelungen zur Qualitätssicherung in einem eigenen Paragraphen wird der besonderen Bedeutung dieser Thematik für die Fortentwicklung und Sicherung eines landesweit einheitlichen Qualitätsstandards im Rettungsdienst Rechnung getragen. Der Regelungsinhalt des bisherigen § 27 Absatz 6 wird in § 28a Absatz 1 übernommen und um Regelungen zum Ärztlichen Leiter Leitstelle ergänzt, dem die Qualitätssicherung im Bereich der rettungsdienstlichen Aufgaben der Leitstelle obliegt. Mit Absatz 2 wird die Pflicht aller am Rettungsdienst Beteiligten zur Durchführung und Unterstützung qualitätssichernder Maßnahmen auch auf Landesebene klargestellt sowie eine Verordnungsermächtigung einführt.



### **Zu Nummer 32**

Aktualisierung der Vollzitate.

### **Zu Nummer 33**

Folgeänderung zu Nummer 11.

### **Zu Nummer 34**

#### **Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung des Absatz 1 wird den Aufgabenträgern des Rettungsdienstes ermöglicht, unter Beachtung der sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen selbst über die Art des Verfahrens zu entscheiden, das zur Auswahl der jeweiligen Leistungserbringer führt; damit wird auch die Anwendung der sowohl europarechtlich als auch national verankerten sog. Bereichsausnahme eröffnet. Im Rahmen der zur Beauftragung führenden Verfahren ist grundsätzlich das Wirtschaftlichkeitsgebot, dem die Aufgabenträger schon aus den geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften heraus unterliegen, zu beachten. Dies schließt auch die unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebotes vorzunehmende Beauftragung Dritter mit der Durchführung der Leistung ein. Für die Kostenträger gilt dies aus § 12 SGB V heraus auch. Insoweit ist ein Blick auf die Ausgabenentwicklung der letzten Jahre angezeigt: Die GKV-Ausgaben im bodengebundenen Rettungsdienst betragen im Jahr 2012 (Zeitpunkt der letzten Novellierung des SächsBRKG) insgesamt ca. 166,69 Mio. EUR. Im Jahr 2018 lagen die Ausgaben bereits bei 255,26 Mio. EUR, im Jahr 2021 bei 360,58 Mio. EUR. Allein im Vergleich der Jahre 2018 bis 2021 ergibt dies eine Steigerung von 41,25 Prozent. Auch wenn vielfältige Faktoren bei diesen Entwicklungen eine Rolle spielen, ist die Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit von grundlegender Bedeutung, auch für die Beitragssatzstabilität.

#### **Zu Buchstabe b**

Mit der Aufhebung des Absatz 5 entfallen die Regelungen zur Zuschlagserteilung. Damit können die Träger des Rettungsdienstes künftig entsprechend ihrer jeweiligen regionalen Anforderungen und unter Beachtung der sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen selbst entscheiden, nach welchen Kriterien sie ihre Leistungserbringer auswählen.

#### **Zu Buchstabe c**

Mit dem Wegfall der Festschreibung einer Vertragslaufzeit von sieben Jahren erhalten die Aufgabenträger die Möglichkeit, die Laufzeiten der öffentlich-rechtlichen Verträge entsprechend ihrer jeweiligen regionalen Anforderungen und unter Beachtung der sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen flexibel festzulegen. Dies ist u. a. relevant für den Bereich der Luftrettung, da in diesem Bereich zu tätige kostenintensive Investitionen (u. a. Rettungshubschrauber und Luftrettungsstationen) durch die Leistungserbringer nur über einen langen Zeitraum amortisiert bzw. refinanziert werden können.

#### **Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um eine Klarstellung. Danach ist bei der Bemessung des auf die Berufsfeuerwehren entfallenden Viertels der rettungsdienstlichen Leistungen grundsätzlich nur die auf die jeweilige Stadt entfallende Vorhaltdauer der Rettungsmittel - die bei kreisangehörigen Städten mit Berufsfeuerwehr grundsätzlich auch in Gemeindegebieten außerhalb des Stadtgebietes zum Einsatz kommen können - zugrunde zu legen. Erweiterungen oder Kürzungen der auf die Berufsfeuerwehren entfallenden Leistungsanteile sind mit der Änderung nicht verbunden.

#### **Zu Buchstabe e und zu Buchstabe f**

Folgeänderungen zu Buchst. b.

## **Zu Nummer 35**

### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 34 c. Im Übrigen Anpassung an die Formvorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit, 3. Auflage, RN 196 und Folgeänderung zum neugefassten § 31 Absatz 5 Nummer 5 (Nr. 34 Buchst. c).

### **Zu Buchstabe b**

Änderungen gemäß den Vorgaben der Ziffer I Buchst. f der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

## **Zu Nummer 36**

Änderungen gemäß den Vorgaben der Ziffer I Buchst. f der Anlage 2 zur VwV Normerlass sowie Aktualisierung gemäß Nummer VIII des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 2. September 2021 (SächsGVBl. S. 1178).

### **Zu Buchstabe a**

## **Zu Nummer 37**

### **Zu Buchstabe a und zu Buchstabe b**

Folgeänderungen zu Nummer 11.

### **Zu Buchstabe c**

Die Änderung dient der Sicherung eines attraktiven und zeitgemäßen Arbeitsplatzes für das rettungsdienstliche Einsatzpersonal.

## **Zu Nummer 38**

### **Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zu Nr. 7 Buchst. c).

### **Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb**

Folgeänderung zu Nr. 7 Buchst. c) und zu Nr. 41

### **Zu Buchstabe c**

### **Zu Doppelbuchstabe aa und zu Doppelbuchstabe bb**

Änderungen gemäß den Vorgaben der Ziffer I Buchst. f der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Folgeänderung zu den neu eingefügten Absätzen 3 und 4 (vgl. Buchst. b).

### **Zu Buchstabe d**

Zum neueingefügten Absatz 3:

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung zum Leitenden Notarzt in Absatz 2. Die Vorgaben der Ziffer I Buchst. f der Anlage 2 zur VwV Normerlass wurden eingearbeitet.

Zum neueingefügten Absatz 4:

Neben der bisher geregelten rein ehrenamtlichen Tätigkeit des Organisatorischen Leiters Rettungsdienst wird nunmehr auch eine haupt- oder nebenamtliche Tätigkeit ermöglicht. Die Aufgabenträger können somit entsprechend ihrer regionalen Anforderungen und Besonderheiten selbst entscheiden, in welchem Dienstverhältnis der Organisatorische Leiter Rettungsdienst in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig sein soll.

Zum neueingefügten Absatz 5:

Mit der Neuregelung erhalten die Träger des Rettungsdienstes die Möglichkeit, ohne die Durchführung eines Auswahl- bzw. Vergabeverfahrens die Bestandsleistungserbringer kurzfristig mit der Inbetriebnahme von zusätzlichen Rettungsmitteln zu beauftragen.

Notwendig kann dies z. B. in einer Pandemielage werden. Voraussetzung ist, dass die Reservevorhaltungen der Träger bereits ausgeschöpft sind und eine regelgerechte rettungsdienstliche Versorgung anders nicht möglich ist. Eine frühzeitige Abstimmung der Maßnahmen mit den Leistungserbringern und den Kostenträgern ist geboten.

### **Zu Nummer 39**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Reihung der vorbereitenden Aufgaben in Absatz 1 wurde im Sinne einer chronologischen Reihenfolge zur Abarbeitung durch die unteren BRK-Behörden neu strukturiert und einzelne Punkte aktualisiert und klarer gefasst, im Einzelnen:

Zu Nummer 1:

Differenzierung der Begrifflichkeiten: Technische Einsatzleitung an der Einsatzstelle (§ 50) und Verwaltungsstab in der Behörde.

Zu Nummer 2:

Der Schutz der besonderen und Kritischen Infrastrukturen war schon in der Vergangenheit Bestandteil der Katastrophenschutzplanung, aber aufgrund der zunehmenden Bedeutung der KRITIS für die Gesellschaft ist eine klarstellende Regelung aufzunehmen. Um im Rahmen der Katastrophenvorsorge, aber auch für die Katastrophenbekämpfung geeignete Vorkehrungen treffen zu können, bedarf es der Herausarbeitung und Identifizierung der KRITIS, um diese bei den BRK-Planungen angemessen zu berücksichtigen. Zur Wahrung einheitlicher Maßstäbe und Prozesse sollen die erforderlichen Maßgaben und Verfahrensschritte aufgrund der Fülle der Akteure im neuen § 45a sowie in der - unter Beteiligung der zuständigen Fachressorts - noch zu erlassenden Rechtsverordnung (vgl. § 45a Absatz 3 neu) beschrieben werden.

Zur Begründung und hinsichtlich des Erfüllungsaufwandes dieser Regelung wird auf § 45a verwiesen.

Zu Nummer 3:

Zusammenführung mit der bisherigen Nummer 10: Der Begriff Gefahrenanalyse wird zukünftig einheitlich verwendet. Inhaltlich besteht nach Prüfung kein qualitativer oder quantitativer Unterschied zwischen der Analyse von Katastrophengefahren und der Gefahrenanalyse.

Bereits bisher war die Risikoanalyse denklogischer zweiter Schritt nach der Gefahrenanalyse bei der Erstellung der Katastrophenschutzpläne. Die ausdrückliche Aufnahme im Gesetz dient der Klarstellung und soll das strukturierte Erstellen der Katastrophenschutzpläne fördern (Folgeänderung zur Änderung in § 7 Nummer 12, vgl. Nummer 6 Buchst. a Doppelbuchst. ee).

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

#### **Zu Doppelbuchstabe dd**

Die neuen Nummern 6 und 7 entsprechen den bisherigen Nummern 3 und 4.

Durch die neueingefügte Nummer 8 wird der besonderen Bedeutung des Einsatzes nichtorganisierter Spontanhelfer und -helferinnen in akuten Katastrophenlagen Rechnung getragen. Hiervon umfasst ist auch die Möglichkeit der unteren BRK-Behörden, mit den Hilfsorganisationen entsprechende Vereinbarungen zu treffen, wonach die Hilfsorganisationen Konzepte entwickeln, wie die spontane Hilfe im Katastrophenfall organisiert wird, etwa die Registrierung von Spontanhelfern, die Organisation freiwilliger Hilfe, die gegenseitige Information und die Vermittlung von Spontanhelfern und -helferinnen sowie Spenden. Es handelt sich nicht um eine neue Aufgabe für die unteren BRK-Behörden, da es sich lediglich um eine Konkretisierung der bereits bestehenden Aufgabe „Vorbereitung auf die Katastrophenbekämpfung (§ 7 Absatz 1 Nummer 13)“ handelt. Die Regelung setzt den Koalitionsvertrag um.

Die neuen Nummern 9 bis 12 entsprechen den bisherigen Nummern 6 bis 9.

### **Zu Doppelbuchstabe ee**

Korrespondierend zu der in Abs. 1 Nr. 8. ausdrücklich geregelten Verpflichtung der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutz-behörden, Vorkehrungen für die Einbindung und Koordination von Spontanhelfenden sicherzustellen, wird mit dem neuen Absatz 2a die Übertragungsmöglichkeit an Mitwirkende im KatS eröffnet. Den Aufgabenträgern wird damit ermöglicht, sich bezüglich dieser Aufgabe der (bereits vorhandenen) Fähigkeiten und Ressourcen anderer Mitwirkender im KatS zu bedienen. Insbesondere verfügen die Hilfsorganisationen über bereits etablierte Systeme zur Einbindung und Koordination von Spontanhelfern. Die Übertragungsmöglichkeit kann sich jedoch nicht ausschließlich auf die Hilfsorganisationen beschränken. Sofern bei den übrigen Mitwirkenden im KatS ähnliche Leistungsmöglichkeiten bestehen, müssen auch diese nutzbar sein. Die Verknüpfung zu den Mitwirkenden im Katastrophenschutz nach §§ 39,40 stellt diesbezüglich einen Aufgabenbezug zum Katastrophenschutz und eine Auswahlmöglichkeit sicher. Gleichzeitig kann damit eine (hauptsächlich organisatorische) Entlastung bei der Aufgabenwahrnehmung durch die unteren BRK-Behörden erfolgen

### **Zu Buchstabe b**

Der jährliche Bericht über den Stand der Katastrophenschutzvorsorge und die in diesem Zusammenhang getätigten Maßnahmen des Vorjahres soll der Information und Sensibilisierung der Mitglieder des Kreistages bzw. Stadtrates für die Aufgaben des Katastrophenschutzes dienen; ein Anspruch des Kreistages bzw. Stadtrates darauf besteht nicht. Gleichzeitig soll damit mittelbar auch die Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung und der Wirtschaft erhöht werden, welche durch die regelmäßige öffentliche Befassung Kenntnis darüber erhalten können, auf welche Gefahren sie sich einzustellen haben und wie der Katastrophenschutz vorbereitet ist.

### **Zu Buchstabe c**

Um eine Vergleichbarkeit und die einfache Beiziehung für die landesweite Gefahrenanalyse zu gewährleisten, soll analog zur Analyse von Katastrophengefahren auch ein einheitliches Verfahren für die Erstellung der Risikoanalysen sowie zu den Zeitabständen vorgenommen werden. Außerdem Folgeänderung zu dem neueingeführten § 8 Absatz 5 Nummer 3 (vgl. Nummer 7 Buchstabe b).

### **Zu Buchstabe d**

Jüngste Katastrophenereignisse (insbesondere Hochwasserereignis im Jahr 2021 in Rheinland-Pfalz und in Nordrhein-Westfalen als auch Waldbrandkatastrophe im Jahr 2022 im Nationalpark Sächsische Schweiz) haben gezeigt, dass eine Ressourcenbereitstellung für eine Katastrophenbekämpfung von wesentlicher Bedeutung ist und wertvolle Zeit sparen kann. Deshalb soll hiermit die rechtliche Grundlage für eine Bevorratung gelegt werden. Die zu bevorratenden Materialien bzw. Einsatzmittel sollten sich aus den von den unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zu erarbeitenden Gefahren- und Risikoanalysen ableiten lassen. Die Materialvorhaltung ist auch für Großschadensereignisse notwendig.

Der Erfüllungsaufwand kann noch nicht exakt ermittelt werden. Es ist jedoch festzuhalten, dass die Katastrophenschutzbevorratung zu den staatlichen Aufgaben zählt. Die anfallenden Kosten wären in der Regel vom Freistaat Sachsen zu tragen. Hiervon umfasst wären nicht nur Kosten für vom Land zentral betriebene Lager, sondern auch dezentrale Lager bei den unteren BRK-Behörden. Dies und die Möglichkeit der Hinzuziehung für die Betreuung bzw. Unterhaltung der Lager durch im Katastrophenschutz Mitwirkende bedarf einer konzeptionellen Ausgestaltung, die dann auch die Kosten als auch der Kostentragung umfasst. Im Übrigen hängt der Erfüllungsaufwand ebenso an der Frage, was zu bevorraten ist. Diese Frage soll insbesondere mit Hilfe der von den unteren BRK-Behörden zu erstellenden Gefahren- und Risikoanalysen sowie der darauf ansetzenden landesweiten Gefahrenanalyse beantwortet werden.

Soweit Ausführungsbestimmungen in untergesetzlichen Regelungen zu normieren sind, werden dann auch die Betroffenen im Rahmen der hierzu erfolgenden Anhörung angemessen eingebunden.

Folgeänderung. Nummer 1 ist bereits spezialgesetzlich in § 49a geregelt, Nummer 3 wird im Rahmen der Analyse der überörtlichen Gefahrenpotenziale (§ 7) bereits bearbeitet, die Veröffentlichungspflicht nach Absatz 3 wird für das Großschadensereignis nicht für erforderlich angesehen.

#### **Zu Nummer 40**

##### **Zu Buchstabe a**

Klarstellung.

##### **Zu Buchstabe b**

Streichung als Folgeänderung zum neueingefügten § 37a – Personenauskunftsstelle.

##### **Zu Buchstabe c**

Der neue Absatz 3 schränkt die Informationsrechte nach Artikel 13, 14 und 20 Datenschutz-Grundverordnung im Interesse der öffentlichen Sicherheit im Katastrophenfall ein. Erwägungsgrund Nr. 73 der Datenschutzgrundverordnung benennt dabei den Schutz von Menschenleben insbesondere bei Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen als einen Unterfall der öffentlichen Sicherheit nach Art. 23 Abs. 1 lit. c DSGVO explizit.

Die Formulierung in Satz 1 lässt erkennen, welche Rechte eingeschränkt werden sollen (Recht auf Information sowohl bei direkter Erhebung als auch bei Erhebung bei Dritten), welche Datenverarbeitungen erfasst sind (Erhebung aller nach Absatz 2 zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten), wer der Verantwortliche ist (die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde) und welchem Ziel die Beschränkung dient (Vermeidung eines die Aufgabenerfüllung verzögernden Aufwandes im Zeitpunkt einer Katastrophe).

Zum Ausgleich hat der Verantwortliche die Informationen nach Artikel 13 Absatz 1 und 2, Artikel 14 Absatz 1 und 2 DSGVO der Öffentlichkeit in der beschriebenen Form bereitzustellen.

#### **Zu Nummer 41**

§ 37a regelt die nähere datenschutzrechtliche Ausgestaltung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Personenauskunftsstelle.

##### Absatz 1

Übernahme der zuvor in § 37 Abs. 2 enthaltenen Aufgabenübertragung an den DRK Suchdienst als Regelfall sowie dessen Ermächtigung zur Datenerhebung bei Dritten.

##### Absatz 2

Zweckbindung für die sich an die Erhebung anschließende Verarbeitung. War zuvor in § 37 Abs. 2 S. 4 geregelt. Die Löschpflicht war zuvor in § 37 Abs. 2 S. 5 geregelt. Einschränkung für die Erhebung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (insbes. Gesundheitsdaten), um den höheren Anforderungen des Art. 9 DSGVO gerecht zu werden und die Verhältnismäßigkeit der Norm zu gewährleisten.

##### Absatz 3

Zweckgebundene Befugnis zur Mitteilung des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an Angehörige und andere Bezugspersonen. Da die Weitergabe personenbezogener Daten die Rechte der betroffenen Person besonders betrifft, sind Einschränkungen zu deren Schutz vorgesehen, insbesondere was die Weitergabe besonderer Kategorien personenbezogener Daten angeht (orientiert sich an § 4 Abs. 2 Satz 2 DRK-Suchdienstdatenschutzgesetz).

## **Zu Nummer 42**

### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Verwendung einer einheitlichen Terminologie. Bundesweit wird CBRN verwendet, daher Anpassung erforderlich. Statt atomarer Stoffe wird zukünftig zwischen radiologischen und nuklearen Stoffen differenziert.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Folgeänderung zu Doppelbuchst. cc.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Integration der Kriseninterventionsteams in die Katastrophenschutzstrukturen (Auftrag aus dem Koalitionsvertrag). Aufstellung einer eigenen Einheit erforderlich, um „Gleichgewicht“ zu bestehenden Einheiten herzustellen. Die Trägerschaft liegt gemäß Absatz 1 Satz 3 bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten. Eine Kooperation mit vorhandenen Vereinen und Organisationen ist möglich, um deren vorhandene Fähigkeiten zu nutzen (Entscheidungskompetenz liegt bei unteren BRK-Behörden).

### **Zu Buchstabe b**

Die Neufassung zeichnet die Aufnahme der Bergwacht und der Rettungshundestaffel als KatS-Einheit in Absatz 1 Nummer 6 und 7 nach. Da es immer wieder zu Missverständnissen zwischen § 3 Nummer 4 und § 38 Absatz 2 hinsichtlich des Trägerbegriffes kommt, erfolgt außerdem eine Klarstellung, dass die Träger der Einheiten nicht zwingend Aufgabenträger sind. Die Trägerschaft der Landkreise und Kreisfreien Städte für die KatS-Einheiten wird zukünftig als Auffangzuständigkeit gestaltet, da die Aufzählung in Absatz 1 nicht anschließend ist und über die Formulierung „insbesondere“ die kurzfristige Errichtung weiterer notwendig werdender Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes ausschließlich in der SächsKatSVO ermöglicht.

### **Zu Buchstabe c**

Die Ergänzung der Verordnungsermächtigung auf Technik und Ausstattung erleichtert die kurzfristige Reaktion auf technische Neuerungen, etwa Drohnentechnik. Durch die Erweiterung der Verordnungsermächtigung auf die Möglichkeit pauschalierte Zuweisungen zu gewähren, wird ermöglicht, die bisher lediglich im Rahmen der Ziffer II.1 bis 3 der RL KatsZuwendungen geregelten Pauschalen zum Ausgleich der durch die Übernahme der Trägerschaft entstehenden Mehrbelastungen rechtssicher festzuschreiben. Damit wird zugleich ein Hinweis des Sächsischen Rechnungshofes (Jahresbericht 2020, Ziffer III.8, S. 13) umgesetzt.

## **Zu Nummer 43**

### **Zu Buchstabe a**

Eine Mitwirkung der in Absatz 1 Genannten ist im Hinblick auf die Ereigniskategorie Großschadensereignis bereits aufgrund von deren Dimension geboten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Großschadensereignisse zur Katastrophe aufwachsen.

### **Zu Buchstabe b**

Aktualisierung des Vollzitats.

### **Zu Buchstabe c**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Änderung gemäß den Vorgaben der Ziffer I Buchst. f der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Mit dieser Klarstellung wird die Netzwerkfunktion der Opferbeauftragten anerkannt.

#### **Zu Nummer 44**

##### **Zu Buchstabe a**

Erforderliche Folgeänderungen wegen der Einführung der Ereigniskategorie Großschadensereignis im Brandschutz.

##### **Zu Buchstabe b**

Erforderliche Folgeänderungen wegen der Einführung der Ereigniskategorie Großschadensereignis im Brandschutz. Die oberste BRK-Behörde ist für das Anerkennungsverfahren zuständig. Hierbei werden Kriterien der allgemeinen Eignung geprüft. Art, Ort und Umfang des Bedarfs werden durch die untere BRK-Behörden bestimmt bzw. festgelegt. Diese bestätigt den Bedarf lediglich gegenüber der oberen BRK-Behörde im Einzelfall. Der bisherige Gesetzestext ist missverständlich und wird daher angepasst an das praktizierte Verwaltungsverfahren.

##### **Zu Buchstabe c**

Folgeänderung aus der letzten Novellierung zum SächsBRKG; dort wurden die Bergwacht (§ 38 Absatz 1 Nummer 6) und die Rettungshundestaffel (§ 38 Absatz 1 Nummer 7) als Einheit ins Gesetz aufgenommen. Träger dieser Einheiten sind die im KatS Mitwirkenden, daher war eine Ergänzung in § 40 Absatz 2 erforderlich.

#### **Zu Nummer 45**

##### **Zu Buchstabe a**

Umsetzung der Vorgaben der Ziffer I Buchst. f der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

##### **Zu Buchstabe b**

Die bisherige Helferdefinition wird aufgrund der Vorgaben der Ziffer I Buchst. f der Anlage 2 zur VwV Normerlass neu gestaltet.

#### **Zu Nummer 46**

Aktualisierung der Vollzitate.

#### **Zu Nummer 47**

##### **Zu Buchstabe a**

Aktualisierung Vollzitat.

##### **Zu Buchstabe b**

Nach Artikel 12 Absatz 1 Buchst. c der EU-Richtlinie Seveso III (Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2021, S. 1)) haben die zuständigen Behörden innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der erforderlichen Informationen vom Betreiber einen externen Notfallplan für die außerhalb des Betriebs zu ergreifenden Maßnahmen zu erstellen. Da diese Zweijahresfrist bisher nicht ausdrücklich im sächsischen Landesrecht festgeschrieben ist, ist die Umsetzung der o. g. EU-Richtlinie unvollständig, so dass ein Vertragsverletzungsverfahren droht. Bis zum Inkrafttreten der novellierten Fassung wurde die Zweijahresfrist im Erlasswege für anwendbar erklärt.

#### **Zu Nummer 48**

Umsetzung der Vorgaben der Ziffer I Buchst. f der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

#### **Zu Nummer 49**

Die Aufgabe des Schutzes Kritischer Infrastrukturen (KRITIS) ist in erster Linie keine Aufgabe des Katastrophenschutzes, sondern steht in Verantwortung der jeweiligen – privaten oder öffentlichen - Betreiber. Die bestehenden Abhängigkeiten von Leistungen der KRITIS (z. B. Stromversorgung, Wasserver- oder Abwasserentsorgung,

Gesundheitswesen) und deren potentieller Anfälligkeit gegenüber einem Ausfall oder einer Beeinträchtigung machen ihren Schutz zu einem Querschnittsthema. Strategische Ziele dabei sind die Prävention sowie die mögliche Vorbereitung für einen Ausfall bzw. eine Leistungseinschränkung als auch die Bewältigung von Schadensereignissen.

Zu Absatz 1:

Soweit KRITIS sich überwiegend in privater Hand befinden, strebt der Freistaat Sachsen eine kooperative partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Betreibern an. Aus der Betreiberposition ergibt sich die Verpflichtung, dass diese für die Sicherheit und Resilienz ihrer Einrichtungen und Anlagen selbst verantwortlich sind. Nur sie haben die Kenntnis über die Stabilität und Sicherheit ihrer Betriebsprozesse und Betriebsbereiche. Es obliegt ihnen, das jeweilige Systemverhalten zu analysieren, indem sie die entsprechenden Prozessketten hinsichtlich Widerstandsfähigkeit, Regenerations- und Wiederanlauffähigkeit nach einer Störung untersuchen, dokumentieren und daraus resultierend geeignete Maßnahmen ergreifen. Die Steigerung der Resilienz erfordert ein ganzheitliches und zwischen Unternehmen und staatlichen Akteuren abgestimmtes Risiko- und Krisenmanagement, welches einen kontinuierlichen, gegenseitigen Informationsfluss bedingt.

Zu Absatz 2:

Der Katastrophenschutz mit dem Krisen- und Katastrophenschutzmanagement ist federführend bei der obersten BRK-Behörde verortet. Der Schutz von KRITIS ist von staatlicher Seite eine Querschnittsaufgabe, die sich je nach ordnungs- bzw. fachaufsichtsrechtlicher Zuordnung in der Zuständigkeit verschiedener Ressorts befindet. Daneben ist auch die öffentliche Verwaltung im jeweiligen Geschäftsbereich der Fachressorts als KRITIS zu verstehen, deren Funktionsfähigkeit in besonders relevanten Bereichen gesichert werden sollte. Über die jeweilige fachliche Ressortzuständigkeit hinaus, welche unberührt bleibt, ist daher eine Koordinierung der gemeinsamen Schaffung konzeptioneller Voraussetzungen erforderlich. Da letztlich der Katastrophenschutz bzw. im Verteidigungsfall der Bevölkerungsschutz gefordert ist, wird in der obersten BRK-Behörde eine Koordinierende Stelle Kritische Infrastruktur (KOST KRITIS) eingerichtet.

Die KOST KRITIS soll auch koordinierend mit einbezogen werden, wenn es um die Umsetzung von Vorgaben aus Rechtsvorschriften, bzw. den Erlass oder die Überarbeitung von Rechtsvorschriften geht, soweit diese die Widerstandsfähigkeit von KRITIS beeinflussen.

Zu Absatz 3:

Für ein gemeinsames Prozessverständnis und eine der Bedeutung angemessene und gleichförmige Befassung mit der Aufgabe ist es wichtig, dass über die Begriffsdefinitionen in § 2 hinaus Anforderungen und Regelungen zur Zusammenarbeit formuliert werden. Der obersten BRK-Behörde soll die Möglichkeit eingeräumt werden, in einer gemeinsamen Rechtsverordnung insbesondere Näheres zu Verfahrensschritten bzw. Methoden zur Ermittlung der Kritischen Infrastrukturen sowie zu Konzeptinhalten für eine Resilienzsteigerung festzulegen. Die Einbindung der Fachressorts für die KRITIS ist aufgrund deren ordnungs- bzw. fachaufsichtsrechtlicher Zuständigkeit und der damit verbundenen Kompetenz essentiell.

## **Zu Nummer 50**

### **Zu Buchstabe a**

Die Änderung wird vorgenommen, weil nicht erst bei oder nach Eintritt eines Schadensereignisses der Katastrophenvoralarm ausgelöst werden soll. Dies soll auch dann möglich sein, wenn Informationen (zum Beispiel Wetterwarnungen) über das eintretende Schadensereignis vorliegen. Sofern diese Informationen plausibilisiert worden sind und der Eintritt eines entsprechenden Ereignisses bevorsteht, soll durch das Auslösen des Katastrophenvoralarms mit vorbereitenden Maßnahmen mögliche Auswirkungen mit Eintritt des Schadensereignisses verhindert oder zumindest vermindert werden.



### **Zu Buchstabe b**

Aktualisierung gemäß Nummer VIII des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 2. September 2021 (SächsGVBl. S. 1178).

### **Zu Nummer 51**

#### **Zu Buchstabe a**

Sprachliche Klarstellung.

#### **Zu Buchstabe b**

Bislang dürfen lediglich die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden Katastrophenalarm auslösen. Es kann jedoch, wie beispielsweise das Sommerhochwasser im Jahr 2021 in Rheinland-Pfalz sowie Nordrhein-Westfalen gezeigt hat auch Ereignisse geben, wo weite Teile eines Landes oder ein gesamtes Land von einem Schadensereignis sowie deren betroffen sind. Dies kann ebenso für einen flächendeckenden landanhaltenden Stromausfall zutreffen. In einer derartigen Lage soll auch zum Zwecke der Einheitlichkeit und schnellen Einleitung von Maßnahmen die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde den Katastrophenalarm auslösen können. In diesem Zusammenhang ist es auch erforderlich, dass weitere Daten (insbesondere das Katastrophengebiet) festgelegt und die entsprechenden Führungseinrichtungen der nachgeordneten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden eingerichtet sowie ihre Arbeit aufnehmen.

### **Zu Nummer 52**

Folgeänderung

### **Zu Nummer 53**

#### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc**

Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde soll eine Entscheidungsgrundlage bekommen, um im Ereignisfall das Großschadensereignis im Hinblick auf weitere Maßnahmen feststellen zu können.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Mit der Ergänzung in Absatz 1 wird eine Bitte des Sächsischen Landkreistages, der AG Kreisbrandmeister und des Landesfeuerwehrverbandes umgesetzt, um zu erreichen, dass zur Sicherstellung der hierarchischen Struktur bei Katastrophen, Großschadenslagen sowie andauernden Einsätzen die Kommunen ergänzend zu der operativen Leitung der Feuerwehr eine administrative Komponente in der Gemeinde installieren. Nur mit einer durchgängig bestehenden Führungsorganisation erscheint eine qualifizierte Ereignisbewältigung möglich. Grundlagen für diese Organisation bilden die Vorbereitungen und die Ereignisbewältigungsstruktur der örtlich betroffenen Gemeinde. Die Regelung soll auch bewirken, dass die örtliche, bisher nur auf freiwilliger Basis gebildete Struktur bei einer Gemeinde auch im Katastrophenfall die Aufgabenbewältigung wahrnimmt und sich Ansprechpartner für die Kreisebene ist. Mit einer Regelung im SächsBRKG zur grundsätzlichen Pflicht zur Vorhaltung einer administrativ-organisatorischen Komponente, gegebenenfalls im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit, wird eine flächendeckend einheitliche Lösung geschaffen, die es im Vollzug auch tatsächlich erst möglich macht, überörtliche Führungssysteme flächendeckend zu etablieren. Auf kommunalen Eigeninitiativen basierende derzeitige Lösungen werden so auf eine gesetzliche Basis gestellt und Gemeinden können die Vorgaben der Feuerwehrdienstvorschrift 100 zum Führungssystem bei größeren Lagen auch unterhalb der Katastrophenschwelle umsetzen und Verantwortung gezielt übernehmen. Damit wird eine Regelungslücke geschlossen.

## **Zu Buchstabe b**

### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Anpassung an den Fachbegriff nach DIN 14011.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Ergänzung des Satzes 2 in Absatz 2 erfolgt Blick auf die nach dem SächsKomZG bestehende Begrenzung der Regelung kommunaler Zusammenarbeit durch Fachgesetze (§ 1 SächsKomZG und § 49 Absatz 2 Satz 1 SächsBRKG) und dient zur Klarstellung der rechtssicheren kommunalen Zusammenarbeit für die Einsatzleitung als Öffnungsklausel.

### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Umsetzung der Vorgaben der Ziffer I Buchst. f der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

## **Zu Buchstabe c**

Die neueingefügten Absätze 4 bis 6 bestimmen die Voraussetzungen für eine Einsatzübernahme durch den Kreisbrandmeister bzw. die Kreisbrandmeisterin in bestimmten Szenarien. Im Falle eines großen Einsatzes wird die Kompetenz und Qualifikation der Einsatzleitung eines Kreisbrandmeisters benötigt. Die bisher gemäß § 49 Absatz 2 Satz 4 SächsBRKG bestehende Kann-Regelung zur Übertragung der Einsatzleitung von der Gemeindefeuerwehr an den Kreisbrandmeister wird so entsprechend weiterentwickelt, ohne die grundsätzlich dem Gemeindefeuerleiter vorbehaltene Aufgabe des Einsatzleiters in Frage zu stellen. Im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren ist regelmäßig damit zu rechnen, dass die vorher dazu bestimmten und befähigten Führungskräfte - arbeits- oder aus anderen Gründen abwesenheitsbedingt - nicht an der Einsatzstelle anwesend sein können. Dies führt zu einem zunächst nicht ausgleichbaren Defizit im Führungssystem. Um diesem zu begegnen, wurden in allen sächsischen Landkreisen auf der Ebene der Kreisbrandmeister funktionierende Systeme aufgebaut die eine zügige Einsatzübernahme durch fachlich qualifizierte und mit den örtlichen Gegebenheiten grundsätzlich vertraute Führungskräfte (Kreisbrandmeister oder deren Stellvertreter) ermöglichen. Um das hier bestehende Defizit in der Führungsorganisation, welche Teil des Führungssystems ist, zu beseitigen, wird eine transparente Regelung zur Einsatzübernahme geschaffen. Die Änderungen nehmen Anregungen der kommunalen Seite auf, wonach einerseits der örtlichen Zuständigkeit Rechnung getragen wird sowie ein rechtlicher Rahmen für eine Notzuständigkeit für unaufschiebbare Maßnahmen bei Gefahr im Verzug im Sinne des § 3 Absatz 4 VwVfG geschaffen wird. Daneben ist die Einsatzleitung zukünftig bei Großschadensereignissen zu übernehmen. Neue Aufgaben der Landkreise sind damit nicht verbunden.

Mit der gesetzlichen Pflicht zur Übernahme der Einsatzleitung unter vorgegebenen Parametern leistet der Kreisbrandmeister zukünftig (auch) Einsatzdienst.

Die Pflicht der Kostentragung für diese Einsätze geht damit jedoch nicht auf den Landkreis über, da dieser die Einsatzleitung für den originär zuständigen Aufgabenträger wahrnimmt.

## **Zu Buchstabe d**

Die Ergänzung im neuen Absatz 7 (alt: Absatz 4) schafft die formale Voraussetzung für eine zügige Kostenbeteiligungsentscheidung des Freistaates während des Einsatzes und bildet die Grundlage für die Anwendung des Verfahrens nach § 69a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2. Dieses, noch durch Rechtsverordnung zu konkretisierende System der Kostenbeteiligung des Freistaates dient dazu, bei Großeinsätzen unterhalb der Katastrophenschwelle die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden mit zu berücksichtigen und soweit erforderlich zu deren Entlastung beizutragen.

## **Zu Buchstabe e**

Verwendung des Fachbegriffs nach FwDV 100/DIN 14011:2018-01 zur Klarstellung sowie Umsetzung der Vorgaben der Anlage 2 Ziffer I.2 Buchst. f zur VwV Normerlass sowie Folgeänderung zu § 2 und 35.

## **Zu Nummer 54**

Zu Absatz 1:

Mit der Regelung zur Anordnung der Übernahme der Einsatzleitung durch den Kreisbrandmeister bei Großschadensereignissen wird die bereits bestehende Aufgabe der unteren BRK-Behörde, die kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen konkreter ausgeformt. Dadurch besteht, insbesondere für die Gemeinden, Regelungsklarheit im Hinblick auf die feuerwehrfachlich effiziente Bekämpfung des Großschadensereignisses. Mit der Einrichtung einer Führungsunterstützungseinrichtung wird zudem die bereits bestehende Aufgabe der unteren BRBK-Behörde nach § 7 Absatz 1 Nummer 11 konkretisiert. Die Information der Gemeinden über die vorgenommenen Maßnahmen durch die untere BRK-Behörde dient dazu, die Führungsstrukturen für den Einsatz im konkreten Ereignisfall zu verdeutlichen. Der Freistaat Sachsen gewährt den Gemeinden bei Großschadensereignissen zukünftig nach § 69a Absatz 1 SächsBRKG NEU Zuweisungen, um sie vor einer Überforderung durch die anfallenden (sonst uneinbringlichen) Einsatzkosten zu schützen. Bei kreisfreien Städten erfolgt der in Absatz 1 beschriebene Kommunikationsprozess intern (z.B.: Führungsdienst informiert Beigeordneten).

Zu Absatz 2:

Die Regelung dient ähnlich wie § 49 Abs. 6 der effizienten Bekämpfung von Großschadensereignissen und schafft hierzu einen rechtlichen Rahmen für eine Notzuständigkeit für unaufschiebbare Maßnahmen bei Gefahr im Verzug im Sinne des § 3 Absatz 4 VwVfG.

Zu Absatz 3:

Mit der Information an die örtliche Brandschutzbehörde endet die Zuständigkeit der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde. Dies betrifft ebenfalls die Kostentragung.

Zu Absatz 4:

Folgeänderung.

Zu Absatz 5:

Die Einführung des Großschadensereignisses führt zu einmaligen finanziellen Belastungen der Landkreise durch die Notwendigkeit, Einsatzpläne, Fortbildungs- und Übungskonzepte zu entwickeln sowie durch weiteren allgemeinen Umstellungsbedarf. Hierfür entsteht pro Landkreis jeweils ein Personalaufwand von 160 Stunden 1. Einstiegsebene Laufbahngruppe 2 (entspricht 9.519 Euro) sowie 57 Stunden 2. Einstiegsebene Laufbahngruppe 1 (entspricht 2.729,16 Euro) sowie ein Sachaufwand von rund 2.180 Euro (einschließlich Sachaufwand für die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister).

## **Zu Nummer 55**

Auch aus den Erfahrungen der Hochwasserereignisse Ahrtal 2021 heraus bedarf es einer Klarstellung, dass je nach Einsatzlage (mehrere räumlich getrennte und taktisch unterschiedlich zu behandelnde Einsatzstellen) die uBRK-Behörde auch mehrere Technische Einsatzleitungen bestellen kann.

Hier ergibt sich allenfalls ein Erfüllungsaufwand für die unteren BRK-Behörden, soweit sie lageabhängig von dieser Regelung Gebrauch machen. Mit dieser Regelung wird einem Vorbringen im Rahmen der 1. Anhörung ebenso entsprochen, wie zugleich einige untere BRK-Behörden diese Möglichkeit bereits leben. Im Ergebnis ist es eine Entscheidung der jeweiligen unteren BRK-Behörde. Demzufolge hat und letztlich kann auch nur die jeweilige untere BRK-Behörde bewerten, ob die Voraussetzungen und dies schließt die materiellen und finanziellen Aspekte zur Sicherstellung einer weiteren oder mehrerer Technischen Einsatzleitungen ein. Mithin wird die Entscheidungskompetenz der unteren BRK-Behörden gestärkt. Da diese Entscheidung immer eine Einzelentscheidung aufgrund der konkreten vorliegenden Schadenslage ist, lässt sich ein Erfüllungsaufwand für die unteren BRK-Behörden nicht ermitteln.

#### **Zu Buchstabe d**

Folgeänderung.

#### **Zu Nummer 56**

Um mit Auslösen des Katastrophenvoralarms/Katastrophenalarms haben die BRK-Behörden unverzüglich eine besondere Führungseinrichtung zu bilden, der zeitnah die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Schutzgüter koordiniert. Trotz dieser bereits bestehenden Verpflichtung, gibt es offensichtlich Klarstellungsbedarf, wann der Stab nach Ausrufen des Katastrophenvoralarms/Katastrophenalarms arbeitsfähig sein muss. Dies zeigt u.a. der Erfahrungsbericht der Landesdirektion Sachsen zur Auswertung der Landeskatastrophenschutzübung Schöna 2019, wonach dies nicht in jedem Fall gewährleistet war, so dass die administrative Bewältigung der Einsatzlage behindert wurde. Im Ereignisfall darf zur Herstellung der Einsatzfähigkeit möglichst wenig Zeit aufgewendet werden. Daher ist eine Klarstellung zur unverzüglichen Einsatzfähigkeit ins Gesetz aufzunehmen. Die Detailplanungen bei den unteren BRK-Behörden unterliegen der dortigen Personal- und Organisationshoheit.

Umsetzung der Vorgaben der Ziffer I Buchst. f der Anlage 2 zur VwV Normerlass

#### **Zu Buchstabe b und zu Buchstabe c**

Umsetzung der Vorgaben der Ziffer I Buchst. f der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

#### **Zu Buchstabe d**

Folgeänderung zu § 50 Satz 2 NEU (Nr. 50 Buchst. b).

#### **Zu Buchstabe e**

Die Öffnungsklausel für die obere und oberste BRK-Behörde eröffnet die Möglichkeit einer effizienteren Stabsstruktur auf Ebene des Freistaates Sachsen entsprechend der Auswertung der Waldbrandereignisse 2022.

#### **Zu Nummer 57**

Folgeänderung wegen neuer Fassung des § 3.

Die Einbeziehung der Ereigniskategorie Großschadensereignis als weiterem Teil des Brandschutzes ist eine erforderliche weitere Folgeänderung, um auch insofern die Bevölkerung aufzuklären und über Möglichkeiten zum Selbstschutz zu informieren.

#### **Zu Nummer 58**

Umsetzung der Vorgaben der Anlage 2 Ziffer I.2 Buchst. f zur VwV Normerlass.

#### **Zu Nummer 59 Buchstabe a**

Einbeziehung der Ereigniskategorie Großschadensereignis ist erforderliche Folgeänderung, um auch insofern die Verpflichtung von natürlichen und juristischen Personen zur Hilfeleistung klar zu stellen.

#### **Zu Nummer 60**

#### **Zu Buchstabe a**

Folgeänderung.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Formulierung dient einerseits der Klarstellung des Eingriffsumfangs, andererseits erfüllt sie die Funktion, für die sich rasant vollziehende Weiterentwicklung in der Telekommunikationsinfrastruktur der BOS ausreichend Eingriffsmöglichkeiten zu sichern. Gerade die für flächendeckende und umfassende Breitbandanwendungen bei den BOS erforderliche 5-G-Technologie wird wegen der geringeren Funkzellengröße eine erhöhte Anzahl von Standorten für Übermittlungssysteme benötigen. Die Erweiterung des Grundrechtseingriffs betrifft nur die Alarmierungs- und Nachrichtenübermittlungssysteme

der BOS, nicht die privaten Funknetzbetreiber. Insofern ist hier eine klare Abgrenzung möglich.

Zum Brandschutz gehört nach der neu eingefügten Definition in § 2 Abs. 1a künftig auch das Großschadensereignis. Brandschutz wiederum beinhaltet den vorbeugenden, den abwehrenden Brandschutz sowie die technische Hilfe, weswegen der Begriff Brandbekämpfung nicht ausreicht.

#### **Zu Buchstabe c**

Die örtlichen Brandschutzbehörden haben gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 4 eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Löschwasserversorgung zu gewährleisten. Bei erhöhter Brand- und Explosionsgefahr oder in Bezug auf Anlagen mit vorhandenen

gefährlichen Stoffe nach der Störfall-Verordnung im Sinne von Absatz 3 sollen die Gemeinden unabhängig von der Ortslage des Grundstückes oder der Anlage über die Kostentragungspflicht von Eigentümern und Besitzern entscheiden können. Gegebenenfalls höhere Kosten wegen im Verhältnis zu § 6 Absatz 1 Nummer 4 erhöhter Sicherheitsanforderungen bei der Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung sollen nicht zu einer Überlastung der Gemeinden führen.

#### **Zu Buchstabe d**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Folgeänderung zu Nummer 8 Buchst. a Doppelbuchst. ff.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Mit der letzten Änderung des SächsBRKG wurde die Pflicht zur dauerhaften Einhaltung des Standes der Technik von Objektfunkanlagen eingeführt. Der Nachweis hierzu soll in Anlehnung an § 82 Absatz 1 Nr. 4 SächsBO i. V. m. § 2 Absatz 2 SächsTechPrüfVO unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung und jeweils wiederkehrend alle drei Jahre durchgeführt werden, da es sich hierbei um eine technische Maßnahme handelt, die bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten ermöglicht (siehe § 17 Absatz 1 SächsBO).

#### **Zu Nummer 61**

#### **Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zu Nummer 9 und Anpassung an die Vorgaben der Anlage 2 Ziffer I.2 Buchst. f zur VwV Normerlass.

Trotz der Streichung der Mitwirkungspflicht im KatS für alle Krankenhäuser nach § 30 Abs. 1 Satz 2 SächsKHG ALT im Zuge der letzten Novelle 2022 besteht weiter die Notwendigkeit, dass sowohl die öffentlichen wie die privaten Krankenhäuser weiterhin als wesentliche Akteure im Katastrophenfall mit in die Vorbereitungen und Übungen einbezogen werden. § 56 Absatz 1 SächsBRKG verpflichtet schon heute zur Aufstellung von Alarm- und Einsatzplänen. Diese wird ergänzt und um Regelungen zur Beübung erweitert. Diese gesetzliche Forderung zur regelmäßigen praktischen Auseinandersetzung der Krankenhäuser mit ihren Krankenhausalarm- und Einsatzplänen dient der Kenntnisvermittlung festgelegter Regelungen in der Belegschaft sowie der Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Akteuren der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr und ist weiterhin Bestandteil der Handlungsempfehlung zur Krankenhausalarm- und Einsatzplanung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz- und Katastrophenhilfe. Die SOLL-Regelung richtet sich an die betreffenden Krankenhäuser, die dies in eigener Zuständigkeit und im Weiteren mit den jeweiligen unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde abzustimmen haben. Durch die Durchführung von Übungen erhält auch das Krankenhaus wichtige Erkenntnisse für ihre Prozesse und kann gegebenenfalls den Krankenhausalarm- und -einsatzplan anpassen.

Hieraus entsteht kein Erfüllungsaufwand infolge der Novelle des SächsBRKG. Einerseits ist es eine Aufgabe der Krankenhäuser und zudem ergibt sich dies bereits auf § 27 Abs. 4

SächsKHG. Überdies ist zu berücksichtigen, dass die Krankenhäuser als wichtiger Bestandteil der gesamten Rettungskette auch von den Übungsbeteiligungen partizipieren ohne einen finanziellen Beitrag an die jeweilige BRK-Behörde leisten zu müssen.

#### **Zu Buchstabe b**

Aktualisierung der Vollzitate und Anpassung an die Vorgaben der Anlage 2 Ziffer I.2 Buchst. f zur VwV Normerlass.

#### **Zu Buchstabe c**

Die Verpflichtung zur Mitwirkung im Katastrophenschutz ergibt sich für den Medizinischen Dienst Sachsen nach § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 unmittelbar durch seine Umwandlung in eine der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterliegende Körperschaft des öffentlichen Rechts im Jahr 2021. Der Medizinische Dienst Sachsen beschäftigt in nicht unerheblichem Umfang pflegerisches Fachpersonal. Um im Fall einer Katastrophe zur Unterstützung der Versorgung bei einem Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten notfalls ergänzend auch auf diese Kräfte im Rahmen des § 54 zugreifen zu können, besteht ein dringendes öffentliches Interesse an den entsprechenden Daten. Die ausdrückliche Regelung in § 56 Abs. 3 dient ausschließlich der Umsetzung der Anforderungen des Datenschutzes an den Umgang mit personenbezogenen Daten.

Außerdem Anpassung an die Vorgaben der Anlage 2 Ziffer I.2 Buchst. f zur VwV Normerlass.

#### **Zu Buchstabe d**

Anpassung an die Vorgaben der Anlage 2 Ziffer I.2 Buchst. f zur VwV Normerlass.

#### **Zu Nummer 62**

##### **Zu Buchstabe a**

Die Schutzgüter „erhebliche Sachwerte“ und „Umweltgefahren“ werden ergänzend aufgenommen, da auch diese in die pflichtgemäße Beurteilung der Auswirkungen einer Gefahrenpotentialfreisetzung einschließlich der Abgrenzung des Gefährdungsbereiches außerhalb der Anlage mit besonderem Gefahrenpotential einzubeziehen sind. Die Betreiberpflichten zur Beurteilung des Umfangs der möglichen Auswirkungen werden damit zweifelsfrei formuliert, aber nicht erweitert, denn diese beiden Schutzgüter sind bereits in

§ 57 Absatz 2 Satz 2 Ziffer 2 SächsBRKG erwähnt. Eine Prüfung der möglichen Auswirkungen der Gefahrenpotentialfreisetzung auch auf diese Schutzgüter wird somit bereits vorausgesetzt und ist daher der Vollständigkeit halber auch im Absatz 2 Satz 1 aufzuführen. Für die Aufnahme spricht – neben dem Stellenwert und der Bedeutung dieser Schutzgüter- auch der Katastrophenbegriff in § 2 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG, von welchem diese beiden Schutzgüter ebenfalls umfasst sind.

Zudem Folgeänderung wegen der Einführung des Großschadensereignisses im Brandschutz.

Außerdem Anpassung an die Vorgaben der Anlage 2 Ziffer I.2 Buchst. f zur VwV Normerlass.

#### **Zu Nummer 63**

##### **Zu Buchstabe a**

Anpassung an Fachbegriffe, Ergänzung „Gefahrenbereich“ und „Schadensgebiet“ (FwDV 100).

Folgeänderung wegen der Einführung der Ereigniskategorie Großschadensereignis im Brandschutz.

##### **Zu Buchstabe b**

Folgeänderung aufgrund der Änderung in Absatz 1.

**Zu Nummer 64**

**Zu Buchstabe a**

Anpassung an die Vorgaben der Anlage 2 Ziffer I.2 Buchst. f zur VwV Normerlass.

**Zu Buchstabe b**

Folgeänderung wegen der Einführung der Ereigniskategorie Großschadensereignis im Brandschutz.

**Zu Nummer 65**

Folgeänderung zu Nummer 54 Buchst. c.

**Zu Nummer 66**

**Zu Buchstabe a**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Nach § 6 DGUV-Vorschrift 49 ist die Eignung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Helfer im Katastrophenschutz ärztlich festzustellen. Dieser Arztbesuch - insbesondere im ländlichen Raum – ist häufig mit einer längeren Anfahrt verbunden ist und die Termine liegen typischerweise während der klassischen Arbeitszeiten. Bisher besteht jedoch hierfür kein ausdrücklicher Freistellungs- und Lohnfortzahlungsanspruch.

Nach §§ 61, 62 SächsBRKG besteht der Freistellungs- und Lohnfortzahlungsanspruch bei der durch Gesetz vorgeschriebenen Teilnahme an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungen. Ein Arztbesuch zur Eignungsuntersuchung ist weder „Einsatz“ noch „Übung“. Er würde daher nur dann zu einer Freistellung führen, wenn anzunehmen wäre, dass er Teil der Aus- und Fortbildung ist. Dies wird nach Kenntnis des SMI bisher im gemeindlichen Verwaltungsvollzug unterschiedlich praktiziert.

Eine Prüfung der Handhabung in anderen Bundesländern führte 2018 zu dem Ergebnis, dass der Verwaltungsvollzug in den antwortenden Ländern uneinheitlich ist. Fünf Länder gewährten Freistellung und Lohnfortzahlung, vier Länder gewähren diese nicht.

Mit der Änderung wird die bestehende Regelungslücke geschlossen.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Folgeänderung zu Doppelbuchst. aa.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

Durch die Begriffsbestimmung im Gesetz wird im Sinne der Helfergleichstellung eine einheitliche Anwendung der Freistellungsregelung für alle ehrenamtlich Tätigen im Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sichergestellt.

**Zu Buchstabe b**

Folgeänderungen zu Buchst. a Doppelbuchst. aa und sprachliche Überarbeitung.

**Zu Buchstabe c**

Insbesondere aufgrund eines veränderten Freizeitverhaltens der Bevölkerung im Gebirge und an Gewässern, wodurch steigende Einsatzzahlen für die ehrenamtlich Tätigen der Bergwacht und der Wasserrettungsdienste zu jeder Tag- und Nachtzeit zu verzeichnen sind, ist es erforderlich, die ehrenamtlich Tätigen der Bergwacht und Wasserrettungsdienste für Notfallrettungseinsätze bei Bedarf freizustellen. Damit wird zugleich der Forderung zur Helfergleichstellung Rechnung getragen.

## **Zu Nummer 67**

### **Zu Buchstabe a**

Sprachliche Richtigstellung und Anpassung an die Vorgaben der Anlage 2 Ziffer I.2 Buchst. f zur VwV Normerlass.

### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Anpassung an die Vorgaben der Anlage 2 Ziffer I.2 Buchst. f zur VwV Normerlass.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Folgeänderung aufgrund der neuen Regelung in § 61 Absatz 3 Satz 2 (Freistellung bei angeordneten Eignungsuntersuchungen).

### **Zu Buchstabe c**

Zu Absatz 3 und Absatz 4:

Die Freistellung von ehrenamtlichen Helfern der Bergwacht und Wasserrettungsdienste nach § 61 Absatz 1 im Falle der Aufgabenerfüllung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 und Satz 5 zieht entsprechend den Regelungen für die Freiwilligen Feuerwehren und den Katastrophenschutz Lohnfortzahlungsansprüche der Helfer und damit auch Ersatzansprüche der Arbeitgeber bzw. Dienstherrn, bzw. Ersatzansprüche für den Verdienstausschlag bei Selbständigen nach sich. Dabei war klarzustellen, dass die Behörde weiterhin nur für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren und für Helfer im Katastrophenschutz die Lohnersatzkosten für behördlich angeordnete Einsätze, Übungen, Eignungsuntersuchungen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen übernimmt, da es sich bei Notfallrettungseinsätzen der Bergwacht und der Wasserrettungsdienste zwar immer um behördlich angeordnete Einsätze handelt, die Leistungserbringer jedoch für die Einsätze der Notfallrettung nach § 32 eine vertraglich vereinbarte Vergütung erhalten, in deren Kalkulation auch die Erstattungen nach § 62 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 einfließen.

## **Zu Nummer 68**

### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Anpassung an die Vorgaben der Anlage 2 Ziffer I.2 Buchst. f zur VwV Normerlass.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Folgeänderung zum neueingefassten § 17 (Nummer 15) sowie Änderungen gemäß den Vorgaben der Ziffer I Buchst. f der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

### **Zu Buchstabe b**

Änderungen gemäß den Vorgaben der Ziffer I Buchst. f der Anlage 2 zur VwV Normerlass

### **Zu Buchstabe c**

Helfergleichstellung

### **Zu Buchstabe d**

Ausdehnung der Möglichkeit zur psychologischen Nachbetreuung im Sinne der Helfergleichstellung.

## **Zu Nummer 69**

Aufgrund der Verortung der Bekämpfung des Großschadensereignisses im örtlichen Brandschutz ergibt sich die Pflicht der Gemeinde nicht nur zur Tragung eigener Einsatzkosten im eigenen Gebiet, sondern auch der Einsatzkosten für die zentral durch die Einsatzleitung, das heißt den Kreisbrandmeister, angeforderten Kräfte und Mittel. Im Hinblick darauf, dass es sich auch bei Betroffenheit mehrerer Gemeinden um ein einheitliches Einsatzgebiet mit



einheitlichen Einsatzmaßnahmen handelt, werden die überörtlichen Kosten, da für sie die tatsächliche Zuordnung auf einzelne Gemeinden nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist (z. B. Einsätze von Löschhubschraubern), gemäß der Einwohnerzahl aufgeschlüsselt. Dies entspricht auch der Methodik der Mittelzuweisung nach § 69 a Absatz 1 NEU, § 13 SächsKatSVO.

#### **Zu Nummer 70**

##### **Zu Buchstabe a**

Neben der Beschaffung notwendiger technischer Ausrüstung werden mit den staatlichen Mitteln insbesondere Übungen, Wettkämpfe, Trainingslager veranstaltet. Die Zweckbindung der Mittel ausschließlich auf die Nachwuchsarbeit (entsprechend des gesetzlichen Wortlautes) ist jedoch aufgrund der bisherigen Erfahrungen aus der Praxis nicht zweckmäßig und sachgerecht. Zum einen besitzen die Hilfsorganisationen eine hohe Eigenmotivation hinsichtlich der Nachwuchsgewinnung und deren qualifizierte Ausbildung, zum andern entsteht aufgrund der sich fortlaufend veränderten Medizintechnik und der technischen Rahmenbedingungen ein entsprechender Aus- und Fortbildungsbedarf bei allen Altersgruppen der Helfer.

##### **Zu Buchstabe b**

Durch die unteren BRK-Behörden sind externe Notfallpläne für Betreiber von Betrieben, die der Störfallverordnung unterfallen, zu erstellen. § 43 Absatz 2 und 3 SächsBRKG beschreibt die Ziele sowie die erforderlichen Angaben eines solchen externen Notfallplanes. Damit einher geht ein erhöhter Verwaltungs- und Kostenaufwand. An diesem beteiligt sich der Freistaat Sachsen gemäß § 66 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 SächsBRKG mit einem Maximalbetrag i. H. v. 7 500 EUR. Die Praxis der Erstattungsanträge zeigt, dass dieser Maximalbetrag angehoben werden muss, da der Kostenaufwand zur Erstellung der externen Notfallpläne zwischenzeitlich gestiegen ist. Mit der Anhebung des Maximalbetrages um das Doppelte wird dem Rechnung getragen und der Freistaat Sachsen beteiligt sich somit weiterhin in angemessenem Umfang an dem erhöhten Verwaltungs- und Kostenaufwand bei der Erstellung und Überprüfung von externen Notfallplänen. Darüber hinaus wird für die Fallkonstellation der Überprüfung bestehender externer Notfallpläne klargestellt, dass diese erstattungsfähig sind, wenn sie dem Umfang nach einer Ersterstellung gleichkommen. Hier gab es in der Vergangenheit immer wieder Auslegungsprobleme.

#### **Zu Nummer 71**

##### **Zu Buchstabe a**

Sprachliche Klarstellung.

##### **Zu Buchstabe b**

Durch die gesetzliche Bestimmung des Einsatzbegriffs wird der Rahmen der zu tragenden Kosten verbindlich bestimmt.

Da die Brandsicherheitswachen nicht über die IRLS alarmiert werden, bedarf es einer ausdrücklichen Regelung.

##### **Zu Buchstabe c**

Mit der Neufassung des Absatz 2 werden die Tatbestände, die einen Kostenerstattungsanspruch der Gemeinde begründen, entsprechend den neuen technischen Entwicklungen aktualisiert sowie die Vorgaben der Ziffer I Buchst. f der

Anlage 2 zur VwV Normerlass berücksichtigt. Zu den inhaltlichen Neuregelungen im Einzelnen:

Zu Nummer 2.

Die Neufassung der Nummer 2 schließt eine Regelungslücke zur Erhebung des Kostenersatzes. Auch nicht mit dem Kraftfahrzeug verbundene Anhängerfahrzeuge bzw.

Sattelaufleger können durch insbesondere Kühl- oder Heizungsanlagen in Betrieb sein und dadurch einen Brand auslösen.

Zu Nummer 3:

Mit der neuen Nummer 3 werden künftig bei technisch bedingten Falschalarmen oder böswilligen Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems sowohl die Betreiber solcher Systeme als auch die Fahrzeughalter kostenpflichtig. Da automatische Notrufe oftmals von im Fahrzeug eingebauten Sensoren ausgelöst werden, gibt es nicht immer Betreiber solcher automatischen Notrufsysteme. Deshalb sollen auch Halter von Fahrzeugen, von denen solche Falschalarme oder böswilligen Alarme ausgehen, kostenpflichtig sein. Derartige Fehlalarme sind der Betriebsgefahr eines Fahrzeugs zuzurechnen, für welche der Halter des Fahrzeugs einzustehen hat. Mit dieser Gesetzesänderung wird der Verordnung (EU) 2015/78 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typengenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG Rechnung getragen. Zur Konkretisierung, welche bordeigenen Notrufsysteme gemeint sind, wird im Gesetzestext auf Artikel 3 Nr. 1 und 10 dieser Verordnung verwiesen. Bei einem „eCall“ handelt es sich um einen von einem bordeigenen System ausgehenden Notruf an die Rufnummer 112, der entweder automatisch von im Fahrzeug eingebauten Sensoren oder manuell ausgelöst wird. Dadurch wird über öffentliche Mobilfunknetze ein Mindestdatensatz übermittelt und eine Tonverbindung zwischen dem Fahrzeug und der eCall-Notrufabfragestelle hergestellt. Nach der Verordnung sind „eCall über Drittanbieter-Dienste“ oder „TPS-eCall“ von einem bordeigenen System ausgehende Notrufe an einen Drittanbieter, der entweder automatisch von im Fahrzeug eingebauten Sensoren oder manuell ausgelöst wird und durch den über öffentliche Mobilfunknetze einen Mindestdatensatz übermittelt und eine Tonverbindung zwischen dem Fahrzeug und dem Drittanbieter hergestellt wird.

Mit dieser Änderung wird auch der Haltung des Arbeitskreises V „Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder gefolgt, der im Hinblick auf diese Verordnung (EU) 2015/78 den Ländern empfohlen hat, in ihren Brandschutzgesetzen oder Rettungsdienstgesetzen Regelungen zur Kostentragung und Alarmierung mit eCall- und Third-Party-Services (TPS)-eCall-Notrufen zu treffen. Auch bei Fehlalarmen, die von ähnlichen automatischen Notrufsystemen ausgehen, soll künftig ein Kostenersatzanspruch für die Gemeinden bestehen. Auch wenn noch nicht in allen Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen solche bordeigenen automatischen Alarmierungssysteme installiert sind, wird die Kostenersatzregelung vorsorglich auch auf solche Fahrzeuge ausgedehnt.

Zu Nummer 5:

Die Präzisierung der Regelungen der neuen Nummern 5 und 6 erfolgen aufgrund der Erfahrungen der Praxis, wonach oftmals Brandmeldeanlagen durch unkritische Ereignisse, wie angebranntes Essen, ausgelöst werden. Die dadurch entstehenden Kosten bei den Gemeinden für Einsätze der Feuerwehr sind nach der Rechtsprechung nicht vom Verursacher zu übernehmen, da die Brandmeldeanlage bestimmungsgemäß arbeitet. Jedoch sind Brandmeldeanlagen und diesen in der Funktion ähnlichen Anlagen nach den einschlägigen technischen Regeln so zu planen, dass solche Fälle auszuschließen sind.

Folglich handelt es sich um Kosten, die auf Planungsfehler zurückzuführen sind, die letztlich vom Eigentümer als Auftraggeber der Planung zu tragen sind.

Zu Nummer 6:

Von wider besserem Wissen oder grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen kann zumindest dann nicht ausgegangen werden, wenn Nachbarn einen ausgelösten Rauchwarnmelder in einer Wohnung wahrnehmen, objektiv nicht feststellen können, ob ein Täuschungsalarm vorliegt (z.B. keine Reaktion des Wohnungsinhabers nach z.B. Klopfen

oder Klingeln an der Wohnungstür der betroffenen Wohnung) und im Anschluss die Feuerwehr alarmieren.

#### **Zu Buchstabe d**

Redaktionelle Änderung, Aktualisierung des Normzitats.

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

#### **Zu Buchstabe e und zu Buchstabe f**

Durch vereinfachte Kalkulationsregeln und die Festlegung von landesweit geltenden Stundensätzen für (einen Großteil der) Feuerwehrfahrzeuge im Rahmen der Verordnungsermächtigung soll der gemeindliche Aufwand für die Kalkulation deutlich reduziert und die Rechtssicherheit in Streitfällen über die Kostenkalkulation erhöht werden.

#### **Zu Buchstabe g**

Aktualisierung des Vollzitats.

#### **Zu Nummer 72**

Im Zusammenhang mit Großschadensereignissen und Großeinsätzen der Feuerwehr soll eine Unterstützung durch den Freistaat eingeführt werden, um die einzelne kreisangehörige Gemeinde vor einer Überforderung durch die anfallenden (sonst uneinbringlichen) Einsatzkosten zu schützen, welche sie nach §§ 64, 65 zu tragen hat. Zugleich wird damit auch eine Forderung des Sächsischen Landtags nach Entlastung der Kommunen von hohen Kosten für größere Einsätze unterhalb der Katastrophenschwelle umgesetzt (vgl. Ziffer III, Nummer 1, Anstrich 3 des Entschließungsantrages LT-Drs. 6/17769 zu LT-Drs. 6/17671). Die Durchführung des Abrechnungsverfahrens bei Großschadensereignissen erfolgt durch die untere BRK-Behörde als Unterstützung der beteiligten kreisangehörigen Städte und Gemeinden, insbesondere auch, um die angefallenen Kosten sachgerecht zu bündeln.

Im Rahmen einer Auswertung sind für die Jahre 2018 bis einschließlich 2022 insgesamt vier Fälle bekannt, die zukünftig als Großschadensereignis im Sinne des § 49a NEU geführt werden könnten:

Jahr	Landkreis	Gemeinde	EW 2022	Details
2018	Meißen	Zeithain		Waldbrand Gohrischheide
2022	Meißen	Zeithain		Waldbrand Gohrischheide
2022	Nordsachsen	Arzberg		Waldbrand Kosten ca. 700 000 Euro
2022	SOE	Bad Schandau/ Sebnitz		Waldbrand Nationalpark Sächsische Schweiz Kosten ca. 11 Mio Euro

Für die beiden Brände in der Gohrischheide erfolgte jedoch eine Kostenübernahme durch den Waldbesitzer Sachsenforst, insoweit hätte damit hinsichtlich der Kostenfolge kein Fall des § 69a Absatz 1 vorgelegen.

Die in § 49 neu verankerte Möglichkeit für den Einsatzleiter, feuerwehrtechnische Bedienstete des Freistaates Sachsen im Sinne einer Führungsunterstützung während des Einsatzes einzubeziehen soll einen wesentlichen Beitrag zu der zeitnahen Entlastung der kreisangehörigen Gemeinden von hohen Kosten für größere Einsätze unterhalb der Katastrophenschwelle (vornehmlich CBRN- und Waldbrandlagen) mit kostenseitigen Erfahrungswerten leisten, insbesondere durch Darstellung einsatztaktischer Optionen. Soweit sich

durch die Einbeziehung feuerwehrtechnischer Bediensteter des Freistaates Sachsen hohe Einsatzkosten nicht vermeiden lassen, soll dieses Beteiligungserfordernis (mindestens durch telefonische Beratung) sowie die von staatlicher Seite erfolgte Prüffeststellung während des Einsatzes die formale Voraussetzung für die Durchführung eines zeitnahen Verfahrens im Nachgang zum Einsatz darstellen. Die Ausgestaltung des Verfahrens erfolgt untergesetzlich. Ziel ist hierbei, einen näher zu definierenden Teil der für die Gemeinden entstehenden Einsatzkosten auszugleichen, sofern ein Kostenersatzanspruch nach § 69 SächsBRKG nicht (vollständig) durchgesetzt werden kann und kein Katastrophenfall ausgerufen ist oder wird. Durch die Zuweisungen soll verhindert werden, dass die Gemeinde durch die ihr entstehenden Einsatzkosten dauernd in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt wird.

Im Rahmen einer Abfrage bei allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden haben knapp 80 Gemeinden eine Rückmeldung gegeben. Im Ergebnis der Auswertung ergeben sich für die Jahre 2019 bis 2022 insgesamt sieben Fälle, die zukünftig wahrscheinlich eine Kostenbeteiligung nach § 69a Absatz 2 auslösen werden:

Jahr	Landkreis	Gemeinde	EW 2022	Details
2019	Görlitz	Bad Muskau	3755	Gebäudebrand, FüSt C 19 Stunden über zwei Tage, mehrere Gemeindefeuerwehren, 12.238 Euro Kosten
2019	Mittelsachsen	Oederan	7790	Brand Verpackungsfirma WSVK, FüSt C über 19 Stunden, mehrere Gemeindefeuerwehren, Kosten 22.946 Euro uneinbringlich
2019	Vogtlandkreis	Reichenbach i.V.	20447	Großbrand Müllentsorgungsbetrieb, FüSt C 6 Std, mehrere weitere Feuerwehren, 60.000 Euro Kosten
2021	Vogtlandkreis	Reichenbach i.V.	20447	Großbrand Wohnhaus, FüSt C 24 Stunden, eine weitere Feuerwehr, 60.000 Euro Kosten
2022	Mittelsachsen	Leisnig	8264	Brand LKW Gefahrgut, FüSt C vermutlich ca. 8 Stunden, 200.000 Euro Kosten geltend gemacht, aber vermutlich uneinbringlich
2022	Görlitz	Waldhufen	2365	Feldbrand 41 ha, Dauer in FüSt C nicht gemeldet, mehrere Gemeindefeuerwehren, Kosten ca. 17.000 Euro
2022	Görlitz	Hähnichen OT Trebus	1237	Waldbrand über mehrere Tage, Dauer in Führungsstufe C nicht gemeldet, Kosten 50.300 Euro

	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Bad Schandau	3427	Mehrere Waldbrände, ohne Details zu nennen
--	----------------------------------	--------------	------	--

Es ist daher nach diesen Zahlen im Schnitt mit zwei Fällen im Jahr und jährlichen Gesamtkosten im Schnitt von rund 100 000 Euro zu rechnen.

Die Zuweisungen des Freistaates Sachsen zu den Einsatzkosten nach § 69a sollen zukünftig im Gleichklang mit der Systematik der Beteiligung des Freistaates Sachsen an den Kosten des Katastrophenschutzes (§ 13 SächsKatSVO) aus dem Sächsischen Finanzausgleich und aus dem Staatshaushalt erfolgen. Im Zusammenhang mit der Erstellung der Rechtsverordnung nach Absatz 3 soll dabei unter Berücksichtigung der Erfahrungen des Waldbrandsommers 2022 eine Neufassung eben dieser Systematik erfolgen.

### **Zu Nummer 73**

Folgeänderung wegen der Einführung der Ereigniskategorie Großschadensereignis im Brandschutz. Einzelheiten sind untergesetzlich in einer Verordnung zu regeln.

### **Zu Nummer 74**

Änderung wegen der Fortentwicklung der Regelung des Aufwendungsersatzes für die Ereigniskategorie des Großschadensereignisses im Brandschutz.

### **Zu Nummer 75**

#### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Folgeänderung zu Nummer 10 und Nummer 12 (neueingeführter § 12a). Außerdem erfolgt eine datenschutzrechtlich nicht erforderliche aber in der praktischen Anwendung sinnvolle Klarstellung.

Die Verarbeitung von Daten umfasst rechtsdogmatisch auch ihre Erhebung. Eine Vielzahl von Anfragen hierzu bei der Sächsischen Datenschutzbeauftragten hat jedoch gezeigt, dass es in der praktischen Anwendung erhebliche Unsicherheiten gibt, die eine Klarstellung sinnvoll erscheinen lassen.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Klarstellung.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Änderung aufgrund der Vorgaben der Ziffer I Buchst. f der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

#### **Zu Doppelbuchstabe dd**

Folgeänderung aufgrund der Ausweitung der Formulierungen in § 6 Abs. 1 Nr. 8, § 7 Abs. 1 Nr. 10 und § 22 zu „Erstellung von Stellungnahmen zu Belangen des Brandschutzes.“

#### **Zu Doppelbuchstabe ee**

Klarstellung, dass die erhobenen personenbezogenen Daten zum Zwecke sowohl der Abrechnung und Geltendmachung der Kosten als auch für die Strafverfolgung verwendet (und in Zusammenhang mit Absatz 2) weitergegeben werden dürfen.

#### **Zu Buchstabe b**

Änderung aufgrund der Vorgaben der Ziffer I Buchst. f der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

#### **Zu Buchstabe c**

Folgeänderung zu Nummer 11.

## **Zu Nummer 76**

Aktualisierung des Vollzitats und Folgeänderung wegen der Einführung der Ereigniskategorie Großschadensereignis im Brandschutz.

## **Zu Nummer 77**

Die Übergangsregelungen haben sich durch Fristablauf erledigt.

## **Zu Artikel 2 (Bekanntmachungserlaubnis)**

Die vielfältigen Änderungen, insbesondere die umfangreichen redaktionellen Änderungen zur Geschlechtergerechtigkeit, machen eine Neubekanntmachung des Gesetzeswortlauts im Interesse der Benutzerfreundlichkeit erforderlich.

## **C. Erfüllungsaufwand**

### **I. Allgemeines**

Die Neuregelungen zu **§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Nummer 12 iVm § 38 Absatz 1 Nummer 1, § 14 Absatz 4 und 6, § 16 Absatz 3, § 17 Absatz 3 Satz 1 NEU, § 18 Absatz 1, 4 und 6, § 18a NEU, § 23, § 24 Absatz 1 Satz 2, § 28a NEU, § 36 Absatz 1 Nummer 3 und 4 NEU, § 37a, § 38 Absatz 2 Satz 2, § 40 Absatz 1** enthalten keine neuen Vorgaben, sondern sind ausschließlich Klarstellungen. Insoweit wird auf die jeweilige Gesetzesbegründung verwiesen.

### **II. zu vernachlässigender, nicht bezifferbarer oder kein Erfüllungsaufwand nach VwV SächsNKR**

Die folgenden Neuregelungen enthalten Vorgaben, die entweder im Ergebnis keinen oder einen nicht bezifferbaren Erfüllungsaufwand bewirken:

#### **§ 5 Absatz 1 Satz 3 ALT**

Durch den **Wegfall des Weisungsrechts** im Bereich des Rettungsdienstes entsteht den Kommunen und dem Freistaat kein Erfüllungsminderaufwand, da das Weisungsrecht schon bisher auf das Verfahren nach § 31 SächsBRKG beschränkt war und von ihm kein Gebrauch gemacht worden ist.

#### **§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NEU**

Durch die Vorgabe, dass die **Auskunftserteilung/Übergabe notwendiger Einsatzunterlagen zukünftig unter Einhaltung des Dienstweges von den örtlichen Brandschutzbehörden über die Landkreise als untere BRK-Behörde zu den ihnen nachgeordneten Integrierten Rettungsleitstellen (IRLS)** gegeben werden muss, entsteht kein Erfüllungsmehraufwand. Für die Landkreise begrenzt sich der unter die Geringfügigkeitsgrenze fallende Aufwand im Wesentlichen darauf, den Stand der Abarbeitung der Auskunfts- und Anfragenliste zu dokumentieren. Soweit sie nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 gegenüber den Gemeinden aktiv werden, z.B. indem auf notwendige Einsatzunterlagen hinzuweisen ist, wenn von der IRLS festgestellte, seitens der Gemeinde erforderliche Anpassungen der Alarm- und Ausrückordnung zeitnah durchzuführen sind, ist dies Teil der bereits bestehenden Vorgabe der Ausübung der Rechtsaufsicht, ein Mehraufwand entsteht nicht. Außerdem wird mit den dann bei der unteren BRK-Behörde bereits verbindlich vorliegenden Unterlagen der Aufwand für die Erfüllung der Aufgaben nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 erleichtert, da sie nicht im Einzelfall angefordert werden müssen.

#### **§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 NEU, § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 NEU, § 22 Abs. 2 Satz 2 NEU**

Durch die Vorgabe zur **Beteiligung in Baugenehmigungsverfahren** und zur **Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise** für die Gemeinden als örtliche Brandschutzbehörden sowie die Landkreise als untere BRK-Behörden entsteht kein Erfüllungsaufwand iSd VwV SächsNKR. Es handelt sich um Sowieso-Kosten, da die Beteiligung bereits heute auf der Grundlage von § 30 Satz 2 DVOSächsBO i.V.m. Ziff. IV Nummer 5 Satz 4 VwVBauPrüf erfolgt.

#### **§ 7 Abs. 1 Satz 2 iVm Satz 1 Nr. 5**

Soweit auch die Fortschreibung der überörtlichen Einsatzpläne nunmehr spätestens alle fünf Jahre erfolgen muss, ist der Erfüllungsmehraufwand nicht bezifferbar. Eine Anzahl von Einsatzplänen lässt sich nicht schätzen, weil diese objektabhängig erstellt werden. Der Fortschreibungsaufwand ist vernachlässigbar.

#### **§ 11 Abs. 3**

Durch die Pflicht, dass die bisher schon in den IRLS zu führenden Nachweise über die Dienstbereitschaft der Behandlungseinrichtungen, der Aufnahme- und Dienstbereitschaft der Krankenhäuser und deren Erweiterungsfähigkeit bei einem Großschadensereignis zukünftig in digitaler Form zu führen sind, entsteht der Verwaltung kein Erfüllungsaufwand iSd VwV SächsNKR. Der den Kommunen als Trägern der Integrierten Rettungsleitstellen (IRLS) entstehende Umstellungsaufwand beträgt rund 100.000 Euro zzgl. MwSt. für die Anschaffung neuer Software (Grundlizenz: 10 T Euro für jede der fünf IRLS, Einwohnerzuschlag: 1 T Euro pro 100.000 Einwohner: gesamt: rd. 100.000 Euro zzgl. MwSt; es entsteht kein Personalmehraufwand, da die inhaltlichen Anforderungen an die Disponenten gleichbleiben). Die laufenden jährlichen Wartungskosten betragen rund 75.000 Euro (Geschätzte Systemwartungskosten rd. 5.000 Euro pro IRLS, hierfür Abschluss Wartungsvertrag, Kosten für Administration rd. 10.000 Euro pro IRLS) Die Schätzungen beruhen auf einer vorliegenden Kalkulation für das System IVENA, das die Anforderungen an einen digitalen Nachweis erfüllt. Diese Kosten fließen kalkulatorisch in die Entgelte für den Rettungsdienst nach § 32 SächsBRKG ein und werden als Sozialversicherungskosten von den Krankenkassen getragen.

#### **§ 12 Satz 1 Nr. 3**

Die Verpflichtung der Aufgabenträger **bei der Aufstellung von SEG-Gruppen** aus bestehenden KatS-Ressourcen, für die in § 12 benannten Ereignisfälle zukünftig **auch Betroffene, d. h. Personen, die einer psychosozialen Akuthilfe bedürfen ohne gleichzeitig Verletzte oder Erkrankte zu sein, zu berücksichtigen**, führt zu einem nicht bezifferbaren einmaligen Umsetzungsmehraufwand für die Aufgabenträger nach § 3 Nr. 2 bis 4 SächsBRKG, also Landkreise, kreisfreie Städte und Rettungszweckverbände im Rahmen ihrer originären Aufgabenzuständigkeit. Die SEG setzen sich aus bestehenden KatS-Einheiten zusammen. Für die Berücksichtigung der Betroffenen müssen damit zukünftig auch die KatS-Einrichtungen der psychosozialen Akuthilfe in die SEG-Gruppen eingebunden werden. Die Detailregelungen zu den neu zu konzipierenden KatS-Einrichtungen der PSNV, insbesondere die Anzahl, Stärke und Struktur der Einrichtung sowie die personelle und sachliche Ausstattung werden aktuell noch verhandelt und im Rahmen der Novellierung der SächsKatSVO sowie der VwV KatSEinheiten abschließend entschieden. Der Einmalaufwand zur Aufstellung einer SEG-Gruppe auch für Betroffene kann daher erst nach Aufstellung der PSNV-Einrichtung konkret bestimmt werden.

#### **§ 18 Abs. 3 Satz 1 (Nr. 16 Buchst. b)**

Die geänderte Vorgabe, dass Bürger, die in einer **Freiwilligen Feuerwehr** Dienst tun wollen, ihr **Aufnahmegesuch zukünftig schriftlich an die Gemeinde** zu richten haben, führt

zu Erfüllungsminderaufwand von zu vernachlässigender Größe. Aufnahmegesuche sind aktuell an den ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter zu richten, der insofern die Gemeinde bisher bei Entgegennahme vertritt. Durch die Abgabe bei der Gemeinde entsteht kein Mehraufwand für Bürger, eher eine Vereinfachung, da die Gemeinde zentral erreichbar ist. Durch die Adressierung an die Gemeinde werden kommunale Digitalisierungsprozesse und eine zentrale Erreichbarkeit für die Interessierten ermöglicht. Aufgrund des zu vernachlässigten Minderaufwands wurde von einer Abfrage der Fallzahlen abgesehen.

### § 26 Abs. 3

Die Eröffnung der Möglichkeit, **Modellprojekte zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte im Rettungsdienst** durchzuführen, führt bei der Wirtschaft nicht zu einem Erfüllungsmehraufwand iSd VwV SächsNKR. Die den Leistungserbringern im Rettungsdienst entstehenden Kosten sind noch nicht bezifferbar. Vorgesehen sind zwei Projekte im Jahr, d. h. max. zwei Leistungserbringer führen zusätzlich zu ihrem öffentlich-rechtlichen Vertrag ein solches Projekt durch, wobei die genauen Kosten projektabhängig sind. Die Kosten werden im bodengebundenen Rettungsdienst zunächst von den kommunalen Aufgabenträgern getragen, fließen kalkulatorisch in die Entgelte für den Rettungsdienst nach § 32 SächsBRKG ein und werden als Sozialversicherungskosten durch die Krankenkassen übernommen.

### § 28a Abs. 2 NEU

Die Verpflichtung der am Rettungsdienst Beteiligten (Aufgabenträger/Leistungserbringer/Kostenträger) zur **Mitwirkung an einer landesweiten Qualitätssicherung** begründet weder bei der Wirtschaft noch bei den Kommunen noch bei der Verwaltung einen Erfüllungsaufwand iSd VwV SächsNKR. Zwar können die bei den Normadressaten entstehenden Kosten noch nicht beziffert werden, da die dort aufgeführte Mitwirkungspflicht das Vorhandensein einer landesweiten Qualitätssicherung voraussetzt und das „ob“ und „wie“ der Errichtung einer solchen von weiteren – grundsätzlich vom gemeinsamen Willen der Normadressaten getragenen künftigen Rechtsakten abhängt. Da hierzu noch keine konkreten Pläne vorliegen, können die für die Ermittlung maßgeblichen Prozesse noch nicht konkret benannt werden. Die Kosten fließen jedoch kalkulatorisch in die Entgelte für den Rettungsdienst nach § 32 SächsBRKG ein und werden als Sozialversicherungskosten durch die Krankenkassen getragen.

### § 31 Absatz 1 und 6

Die **Öffnung für die Bereichsausnahme und die Flexibilisierung der Vertragslaufzeiten im Rettungsdienst** führt weder für die Wirtschaft noch für die Verwaltung zu einem messbaren Erfüllungsmehr- oder –minderaufwand.

Zum Stand 31.12.2020 bestehen in Sachsen insgesamt 131 Rettungswachen, 65 Außenstellen von Rettungswachen, 78 Notarztstandorte, 16 Stationen der Bergwacht und 10 Stationen der Wasserrettungsdienste im bodengebundenen Rettungsdienst sowie vier Stationen der Luftrettung. In den Bereichsplänen für den Rettungsdienst werden die Rettungswachen zu funktionell und wirtschaftlich tragfähigen Rettungswachenbereichen zusammengefasst (vgl. § 26 Abs. 2 SächsBRKG), die in den Vergabeverfahren zu bildenden Lose sollen diesen Rettungswachenbereichen entsprechen (§ 31 Abs. 3 BRKG). Derzeit werden in den Bereichsplänen 74 Rettungswachenbereiche ausgewiesen, davon sind für 69 Rettungswachenbereiche regelmäßig Ausschreibungen durchzuführen (die anderen werden ausschließlich durch Berufsfeuerwehren und die Werkfeuerwehr Flughafen Leipzig betrieben). In der Luftrettung wurden bei der letzten Ausschreibung zwei Lose gebildet.



In welchem Umfang die Aufgabenträger zukünftig statt eines Vergabeverfahrens nach GWB ein verwaltungsrechtliches Auswahlverfahren durchführen werden, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Unabhängig davon ist jedoch davon auszugehen, dass ein Wechsel des Verfahrens weder für die Aufgabenträger (Rettungszweckverbände, Landkreise, Kreisfreie Städte für den bodengebundenen Rettungsdienst, Freistaat Sachsen für die Luftrettung) noch für die Leistungserbringer im Rettungsdienst (Hilfsorganisationen und gewerbliche Anbieter) einen nennenswerten Mehr- oder Minderaufwand beim Erfüllungsaufwand bewirkt. Der den Aufgabenträgern entstehende Aufwand für die Durchführung der Verfahren dürfte gleichbleiben (Bereichspläne aktualisieren, Lose bilden, Ausschreibungsunterlagen zusammenstellen, Abstimmung mit Kostenträgern, Vergabeverfahren oder Auswahlverfahren durchführen, Zuschlag erteilen, Verträge schließen). Ebenso dürfte sich der den potentiellen Leistungserbringern entstehende Aufwand für die Beteiligung an den Verfahren nicht verändern, die beizubringenden Unterlagen, Kalkulationen etc. sind im Wesentlichen identisch.

Durch den Wegfall der Regelung zur Befristung der Vertragslaufzeit auf sieben Jahre ist lediglich für den Bereich der Luftrettung zu erwarten, dass zukünftig wesentlich längere Vertragslaufzeiten gewählt werden. Demzufolge kommt es in der Luftrettung zu einem längeren Ausschreibungszyklus, was für den Freistaat Sachsen als Aufgabenträger der Luftrettung, die Kostenträger als am Ausschreibungsverfahren Beteiligte und die Leistungserbringer letztlich zu einem geringfügigen, nicht bezifferbaren Minderaufwand führt. Für den bodengebundenen Rettungsdienst ist eher nicht zu erwarten, dass in Größenordnungen längere Vertragslaufzeiten als die sieben Jahre gewählt werden (der Zeitraum wird schon jetzt nicht immer ausgeschöpft), da sich die Rahmenbedingungen stetig ändern und verlässliche Kalkulationen über sehr lange Zeiträume kaum möglich sind: Anders als in der Luftrettung, in der Konzessionen vergeben werden und die Kosten jedes Jahr neu zwischen den Konzessionsnehmern und den Kostenträgern verhandelt werden, ist beim bodengebundenen Rettungsdienst von den Leistungserbringern eine Kalkulation für die gesamte Vertragslaufzeit vorzunehmen und auf dieses Gesamtangebot wird dann der Zuschlag erteilt. In der Gesamtbetrachtung ist durch die Flexibilisierung der Vertragslaufzeiten insofern weder ein Mehr- noch ein Mindererfüllungsaufwand zu erwarten.

### **§ 34 Abs. 3**

**Die Pflicht zur Errichtung der Rettungswachen nach dem jeweils anerkannten Stand der Technik** stellt keine unmittelbare Vorgabe i. S. v. Anlage 1 zur VwV SächsNKR dar. Bereits in § 3a der Arbeitsstättenverordnung ist geregelt, dass beim Errichten und Betreiben der Arbeitsstätten der Stand der Technik zu berücksichtigen ist. Die DIN 13049, die im August 2017 veröffentlicht wurde, gilt seither für alle neu zu errichtenden Rettungswachen sowie für die neu zu errichtenden Bauabschnitte für Ergänzungsbauten von bestehenden Rettungswachen. Eine „Vorläufervorschrift“ dazu gab es nicht, so dass diese DIN erstmalig kompakt die Mindestanforderungen an die Rettungswachen im Rettungsdienst und damit den Stand der Technik beschreibt. Seitens der gesetzlichen Unfallkassen wird die Einhaltung der Vorschriften, die auch Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes sind, durch regelmäßige Arbeitsstättenbegehungen etc. überwacht. Ggf. entstehender Mehraufwand der Kommunen ist damit nicht auf die Gesetzesänderung zurückzuführen, diese stellt lediglich klar, dass die anerkannten Regeln einzuhalten sind.

### **§ 35 Absatz 4 NEU**

Den Aufgabenträgern des Rettungsdienstes entsteht kein Erfüllungsmehraufwand, wenn sie von der durch § 35 Absatz 4 nunmehr eröffneten Möglichkeit Gebrauch machen, den Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL) in einem haupt- oder nebenamtlichen Dienstverhältnis zu beschäftigen. OrgL sind bislang ehrenamtlich tätig und erhalten vom Träger des Rettungsdienstes eine Aufwandsentschädigung. Durch die neue Möglichkeit der

Haupt- oder Nebenamtlichkeit wird ein geringer Teil der OrgL (geschätzt fünf Fälle pro Jahr) in einem solchen Beschäftigungsverhältnis tätig sein. Der damit entfallenden ehrenamtlichen Bestellung steht ein Vertragsschluss gegenüber, für beides ist ein vergleichbarer Verwaltungsaufwand anzunehmen. Nach Schätzungen der Träger des Rettungsdienstes werden sich die finanziellen Aufwendungen für die zukünftig erfolgende Entlohnung für die haupt- oder nebenamtlichen OrgL im Vergleich zu den schon heute üblichen Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich bestellten OrgL in einem vergleichbaren Rahmen bewegen.

### **§ 35 Abs. 5 NEU**

Die Neuregelung zu **erhöhten Vorhaltungen zur Spitzenabdeckung im Rettungsdienst** enthält Vorgaben an die kommunalen Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes zur Planung, Beauftragung der jeweiligen Leistungserbringer, Anzeige bei der Aufsichtsbehörde und zu Entgeltverhandlungen mit den Kostenträgern. Daneben enthält die Neuregelung Vorgaben für die Landesdirektion Sachsen einerseits im bodengebundenen Rettungsdienst zur Entgegennahme der Anzeigen der Träger, andererseits in der Luftrettung zur Planung, Verhandlungen mit den Kostenträgern und Leistungserbringern, Beauftragung der jeweiligen Leistungserbringer und zur Anzeige bei der Aufsichtsbehörde und schließlich für das SMI zur Entgegennahme der Anzeige durch die Landesdirektion. Der durch diese Vorgaben veranlasste Personalaufwand beträgt für die Kommunen je zusätzlichem Rettungsmittel schätzungsweise eine Personenwoche (gD), Für die Landesdirektion Sachsen je Anzeige durch den Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes eine Personenstunde (mD) und für die Luftrettung je zusätzlichem Luftrettungsmittel eine Personenwoche hD und eine Personenwoche gD, Für das SMI schließlich für die Entgegennahme der Anzeige eine Personenstunde (mD). Während gelegentlich auftretende Mehrbedarfe aufgrund von krankheitsbedingten Personalausfällen oder einem erhöhten Einsatzaufkommen bereits durch die Leistungsverzeichnisse in der Vergabe mitberücksichtigt werden, betrifft die vorliegende Neuregelung extrem außergewöhnliche Situationen, die mit den regulären Aufstockungsmöglichkeiten nicht mehr abgedeckt werden können. Bisher einziges Beispiel ist die Coronapandemie. Insofern ist eine Prognose, mit wieviel Fällen jährlich im langjährigen Mittel zu rechnen ist, nicht möglich.

Außerdem enthält die Neuregelung Vorgaben für die Leistungserbringer sowohl im bodengebundenen Rettungsdienst als auch in der Luftrettung in Form der Entgegennahme und Durchführung des Auftrages der Aufgabenträger. Es entsteht kein Erfüllungsmehraufwand. Die bei den Leistungserbringern entstehenden Kosten für die zusätzlichen Vorhaltungen werden im bodengebundenen Rettungsdienst zunächst von den kommunalen Aufgabenträgern getragen und fließen dann in die Entgelte für den Rettungsdienst und letztlich in die Sozialversicherungsbeiträge ein. Die Übernahme der Kosten für zusätzliche Vorhaltungen in der Luftrettung in die Kalkulation der Entgelte nach § 32 SächsBRKG wird direkt zwischen den beauftragten Luftrettungsunternehmen und den Kostenträgern verhandelt.

### **§ 36 Abs.1 Nr. 8 (NEU)**

Die Aufnahme der **organisatorischen Vorbereitung für den Einsatz von Spontanhelfern in Katastrophenlagen** als ausdrücklich benannte Aufgabe in § 36 Abs.1 für die Landkreise und Kreisfreien Städte ist keine neue Vorgabe für die nach VwV SächsNKR ein Erfüllungsaufwand ermittelt und dargestellt werden muss. Die organisatorische Vorbereitung der Einbindung von Spontanhelfern gehört bereits bisher zu den vorbereitenden Aufgaben nach § 7 Abs. 1 Nr. 13 und wird nunmehr in § 36 lediglich explizit als Beispiel („insbesondere“) ausdrücklich aufgenommen, um die politische Bedeutung des Themas verstärkt zum Ausdruck zu bringen.

### **§ 38 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2**

Die Anpassung der Begrifflichkeiten an den nunmehr bundesweit verwendeten Begriff **CBRN-Gefahrenabwehr** enthält keine neuen Vorgaben für die Aufgabenträger und die Träger der entsprechenden KatS-Einheiten: Der Umfang der Gefahrenabwehr bleibt gleich und bezieht sich nach wie vor auf biologische, chemische, nukleare und radiologische Stoffe. Bei den ABC- Erkundungszügen (zukünftig CBRN-Erkundungszüge) handelt es sich um Bundesfahrzeuge, bei denen der Bund festlegt, wie die Beschriftung sein soll. Eine Beschriftung mit ABC oder neu mit CBRN ist auf diesen Bundesfahrzeugen nicht vorgesehen. Die Landesfahrzeuge aus dem Gefahrgutzug verfügen ebenfalls nicht über eine ABC-Beschriftung.

### **§ 2 Abs. 4 NEU, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 13 Abs. 1 Satz 2, § 36 Abs. 1, § 45a**

Für die Regelungen über die **Zusammenarbeit zum Schutz Kritischer Infrastrukturen** ist der einmalige und laufende Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung noch nicht bezifferbar. Mit der Vorschrift soll - aufbauend auf der gebräuchlichen Definition von KRITIS (§ 2 Abs. 4 NEU) - die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden in diesem Bereich miteinander sowie mit den Betreibern festgeschrieben werden und die Verantwortung der Betreiber von KRITIS für mögliche Maßnahmen zur Resilienzsteigerung gegenüber Schadensereignissen bzw. zur Effizienzsteigerung bei deren Bewältigung ihren Niederschlag finden. Die Planung und Ergreifung dieser Maßnahmen liegt bereits ohne gesetzliche Regelung im SächsBRKG im Verantwortungsbereich der Betreiber, sodass dieser Teil der Regelung vorwiegend deklaratorischen Charakter hat. Soweit mit den vorgesehenen Regelungen ein Erfüllungsaufwand (einmalig oder laufend) verbunden ist, lässt sich dieser aktuell nicht berechnen. Grund hierfür ist, dass das Nähere zum Verfahren der Ermittlung der kritischen Infrastrukturen, zur Zusammenarbeit der Beteiligten sowie zur Resilienzsteigerung erst durch eine Rechtsverordnung der Staatsregierung geregelt werden soll (Ermächtigungsgrundlage § 45a Abs. 3). Der Umfang des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft wird sich aus der Anzahl der KRITIS, deren Zuordnung zum jeweiligen Wirtschaftsabschnitt laut "Bruttolohnkostentabelle Wirtschaft nach Wirtschaftszweigen" multipliziert mit dem Zeitaufwand, der für die noch näher festzulegenden Prozesse anfällt, ergeben (Anlage 2, II und III der VwV Sächsischer Normenkontrollrat – VwVSächsNKR). Mit Blick auf die Spreizung der möglichen Bruttolohnkosten pro Stunde (Durchschnitt 15,97 - 46,15 Euro) sowie in Unkenntnis der Verteilung der KRITIS auf die jeweils einschlägigen „Wirtschaftsabschnitte“ führen auch gemittelte Annahmen nicht zu belastbaren Ergebnissen. Hinzu kommt, dass weder der Vorbereitungsstand noch die Bewältigungskapazitäten für Schadensereignisse bei den Betreibern von KRITIS bekannt sind. Insofern kann weder eine konkrete Berechnung noch eine pauschale Schätzung des Erfüllungsaufwands vorgenommen werden. Gleiches gilt für die Verwaltung, da sich deren Erfüllungsaufwand an der Zahl der KRITIS multipliziert mit den noch im Rahmen von Ressortverhandlungen zu entwickelnden Prozessen der Zusammenarbeit mit den Betreibern von KRITIS und den Behörden untereinander bemisst, was ebenfalls noch der näheren Festlegung bedarf (vgl. Abs. § 45 Abs.3).

### **§ 49 Abs. 1 Satz 4 NEU**

Durch die Vorgabe, dass zukünftig - soweit erforderlich - die **Einsatzleitung durch eine örtlichen oder im Einvernehmen mit anderen Gemeinden eine überörtliche Führungseinrichtung unterstützt wird**, entsteht den Gemeinden als örtlichen Brandschutzbehörden kein Erfüllungsmehraufwand, da eine Entlastung des Einsatzleiters Feuerwehr durch Verlagerung von Aufgaben in den administrativ-organisatorischen Bereich (auf die Verwaltung/den Bürgermeister) erfolgt. Durch überörtliche Zusammenarbeit kann eine geringfügige, nicht bezifferbare Aufwandseinsparung im Vergleich zur gegenwärtigen Situation erreicht werden. Es wird davon ausgegangen, dass in Anlehnung an das Fachkonzept „Ortsfeste Landfunkstellen im BRK-Bereich“ und der damit einhergehenden Bildung von ortsfes-

ten Befehlsstellen entsprechende überörtliche Strukturentscheidungen durch die Gemeinden getroffen werden. Dies beinhaltet ausweislich der Anlage 1 zur Antwort auf die Kleine Anfrage LT-Drs. 6/6799 insgesamt 20 Einrichtungen im Erzgebirgskreis, 17 Einrichtungen im Landkreis Mittelsachsen, 16 Einrichtungen im Landkreis Meißen, 15 Einrichtungen im Landkreis Sächs. Schweiz-Osterzgebirge, 14 Einrichtungen im Landkreis Leipzig, 16 Einrichtungen im Landkreis Nordsachsen, 20 Einrichtungen im Landkreis Bautzen, 17 Einrichtungen im Landkreis Görlitz, 16 Einrichtungen im Vogtlandkreis und 14 Einrichtungen im Landkreis Zwickau. Somit wären statt 416 Einrichtungen auf Ebene der kreisangehörigen Gemeinden eine Reduzierung auf 165 Einrichtungen sinnvoll und möglich.

#### **§ 49 Absatz 2 Satz 2 NEU**

Durch die Inanspruchnahme der neu eingeführten Möglichkeit, **im Rahmen von Zweckvereinbarungen gemeindeübergreifend tätige Einsatzleitungen einzurichten**, entsteht den Gemeinden als örtlichen Brandschutzbehörden ein geringfügiger, nicht bezifferbarer Erfüllungsminderaufwand, da die Vorhaltung von ausreichend qualifiziertem Personal nicht mehr pro Gemeinde, sondern überörtlich erfolgen kann. Es wird davon ausgegangen, dass durch die Gemeinden in Anlehnung an das Fachkonzept „Ortsfeste Landfunkstellen im BRK-Bereich“ und der damit einhergehenden Bildung von ortsfesten Befehlsstellen entsprechende überörtliche Strukturentscheidungen getroffen werden. Dies beinhaltet ausweislich der Anlage 1 zur Antwort auf die Kleine Anfrage Drs. 6/6799 insgesamt 20 Einrichtungen im Erzgebirgskreis, 17 Einrichtungen im Landkreis Mittelsachsen, 16 Einrichtungen im Landkreis Meißen, 15 Einrichtungen im Landkreis Sächs. Schweiz-Osterzgebirge, 14 Einrichtungen im Landkreis Leipzig, 16 Einrichtungen im Landkreis Nordsachsen, 20 Einrichtungen im Landkreis Bautzen, 17 Einrichtungen im Landkreis Görlitz, 16 Einrichtungen im Vogtlandkreis und 14 Einrichtungen im Landkreis Zwickau. Somit wären statt 416 Einrichtungen auf Ebene der kreisangehörigen Gemeinden eine Reduzierung auf 165 Einrichtungen sinnvoll und möglich. Momentan stellt diese Öffnungsklausel jedoch nur ein auf die Zukunft gerichtetes Angebot dar, dessen konkrete Inanspruchnahme noch nicht abgeschätzt werden kann.

#### **§ 49 Abs. 4 und 5 NEU**

Durch die **Übernahme der Einsatzleitung durch Kreisbrandmeister in bestimmten Einsatzlagen** entsteht weder den örtlichen Brandschutzbehörden ein Erfüllungsminder- noch den Landkreisen als unteren BRK-Behörden ein Erfüllungsmehraufwand. Es handelt sich um Sowieso-Kosten, da dies bereits bisher bei entsprechendem Bedarf durch in allen sächsischen Landkreisen auf der Ebene der Kreisbrandmeister aufgebaute und funktionierende Systeme praktiziert wird. Die Regelung dient lediglich der Klarstellung, Legitimation und Qualitätssicherung.

#### **§ 49 Abs. 6 NEU**

Die neueröffnete Möglichkeit, dass die Landesdirektion Sachsen als obere BRK-Behörde bei einer Gefahrenlage, die über das Gebiet eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt hinausgeht oder wegen ihrer Art oder ihres Ausmaßes abgestimmter Maßnahmen bedarf, **die Einsatzleitung abweichend von den allgemeinen Regeln der Absätze 3 bis 5 bestimmen** kann, führt zu keinem messbaren Erfüllungsmehraufwand. Es ist davon auszugehen, dass die für eine Notzuständigkeit für unaufschiebbare Maßnahmen bei Gefahr im Verzug im Sinne des § 3 Absatz 4 VwVfG erforderliche Gefahrenlage nur so selten eintritt, dass der sich aus einem langjährigen Mittel zu erwartende jährliche Erfüllungsmehraufwand unter die Geringfügigkeitsgrenze fällt.

#### **§ 49 Abs. 7 NEU**

Die neueröffnete Möglichkeit, dass der Einsatzleiter **Führungsunterstützung durch den Freistaat Sachsen** anfordern kann, führt weder bei den Kommunen noch beim Freistaat Sachsen zu einem messbaren Erfüllungsmehraufwand. Es ist davon auszugehen, dass eine derartige Schwere und ein derartiger Umfang der Gefahrenlage und damit das Bedürfnis zur Führungsunterstützung nur so selten eintritt, dass der sich aus einem langjährigen Mittel zu erwartende jährliche Erfüllungsmehraufwand unter die Geringfügigkeitsgrenze fällt.

#### **§ 51 Satz 1**

Mit der nunmehr festgeschriebenen **Pflicht, dass der Verwaltungsstab im Katastrophenfall unverzüglich einsatzfähig sein muss**, wird keine konkrete Vorgabe gemacht, auf welchem Weg diese Sicherstellung erfolgen muss. Zum Stand 08/2021 verfügen neun der 13 unteren BRK-Behörden über dauerhaft eingerichtete Stabsräume und damit über die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen, so dass kein Erfüllungsmehraufwand entsteht. Die übrigen unteren BRK-Behörden müssen entweder einen entsprechenden Raum einrichten oder geeignete organisatorische Vorkehrungen treffen, um eine unverzügliche Einsatzfähigkeit auf anderem Wege sicherzustellen. Da in den betroffenen Landkreisen und Kreisfreien Städten die der verfassungsrechtlich garantierten Organisationshoheit unterliegenden Planungen noch nicht erfolgt sind, kann der anstehende Erfüllungsaufwand noch nicht beziffert werden. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch auch, dass durch eine entsprechende Vorhaltung/Vorplanung der sonst mit Ausrufung des Katastrophenvoralarms entstehende „spontane“ Organisationsaufwand reduziert wird und ein dauerhaft eingerichteter Stabsraum auch bei sonstigen Großschadenslagen verwendet werden kann, ohne dass ein zusätzlicher Aufwand entstünde.

#### **§ 55 Abs. 2 NEU:**

Die Ausweitung der **Duldungspflicht auf die Anbringung von Nachrichtenübermittlungssystemen sowie Wartung sowohl von Alarmierungs- als auch von Nachrichtenübermittlungssystemen** führt zu keinem Erfüllungsmehraufwand bei Bürgern, Wirtschaft und Kommunen. Derzeit sind ca. 270 Standorte des Digitalfunks BOS – davon ca. 140 Standorte an gewerblichen Funkmasten - in Betrieb, welche jährlich durch Mitarbeiter des Polizeiverwaltungsamtes als zuständiger BOS-Behörde einer Prüfung unterliegen. Für die Besitzer und Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden, auf denen Komponenten der Alarmierungssysteme installiert sind, entsteht keine Mehrbelastung, da die Nachrichtenübermittlungssysteme im Rahmen der Digitalisierung als zusätzliche Komponenten in die Alarmierungseinrichtungen integriert werden. Die Regelung zeichnet damit die technische Entwicklung nach und dient damit ausschließlich der Klarstellung.

Durch die Ausweitung der Duldungspflicht auf die Wartung entsteht kein Erfüllungsaufwand iSd VwV SächsNKR, da es sich um Sowieso-Kosten handelt. Schon bisher muss die Wartung unter analoger Anwendung der Duldungspflicht für die Errichtung oder aufgrund einzelvertraglicher Regelung geduldet werden. Die Neuregelung dient somit ausschließlich der Rechtsklarheit.

#### **§ 55 Abs. 3 Nr. 4 (Streichung ‚abgelegene Lage‘)**

Die neue Möglichkeit für Gemeinden, gegenüber den Eigentümern und Besitzern von baulichen Anlagen mit einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr bei der Errichtung die Sicherstellung einer der besonderen Gefahrenlage entsprechenden Löschwasserversorgung auf eigene Kosten anordnen zu dürfen, führt bei den Kommunen zu keinem Erfüllungsmehraufwand, da der entstehende Verwaltungsaufwand als Verwaltungskosten im Auflagenbescheid mit erhoben wird.

Der für die Wirtschaft entstehende Mehraufwand (und für die Gemeinden entstehende Minderaufwand) lässt sich nicht konkret beziffern. Im Schnitt erfolgen jährlich 216 Baufertigstellungen neuer Gebäude des produzierenden Gewerbes (Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2020). Es wird mangels konkreterer Daten davon ausgegangen, dass rund die Hälfte der jährlichen Baufertigstellungen in SN im Bereich des produzierenden Gewerbes (108) zusätzliches Löschwasser über den sog. „Grundschutz“ hinaus, der weiterhin von der Gemeinde zu stellen ist, benötigen. Dieser zusätzliche Löschwasserbedarf kann am günstigsten und nahezu unterhaltsaufwandsfrei in einem Löschwasserbehälter aufbewahrt werden, der – baupreisindexangepasst für 2021 – mit 102.000 Euro Investitions- und Bauherrenkosten pro Stück kalkuliert werden kann. Hinzu kommt folgender Personalaufwand:

	Minuten
Beratung mit der örtlichen Brandschutz-Behörde	30
Beschaffung Daten	120
Formulare	30
Berechnungen	185
Überprüfung Daten	60
Aufbereitung Daten/Angebote	240
Auftragsvergabe	60
Bauüberwachung	240
Bauabnahme	120
Nacharbeiten überwachen	180
Rechnungsvollzug	120
Information öBS-Behörde	30
gesamt	1.415

Für die Kostenberechnung ist gemäß der Anlage 2 Ziff. III zur VwV SächsNKR - Bruttolohnkostentabelle Wirtschaft nach Wirtschaftszweigen im Segment C hoch ein Stundensatz von 45,86 Euro zugrunde zu legen. Dies ergibt pro Einzelfall einen Erfüllungsmehraufwand bei den Personalkosten iHv 64.900 Euro.

Es kann jedoch nicht eingeschätzt werden, in welchem Umfang die Gemeinden tatsächlich von der Möglichkeit der Aufgabenverlagerung Gebrauch machen bzw. weiterhin als Ansiedlungsförderung die Kosten im Rahmen der Erschließung des neuen Standortes selbst übernehmen. Insofern ist die tatsächliche jährliche Belastung für die Wirtschaft bzw. Entlastung für die Gemeinden nicht konkreter bezifferbar.

#### **§ 55 Abs. 4 Satz 2 NEU:**

Die Vorgabe, dass der Eigentümer/Besitzer den **Nachweis über die Instandhaltung der Objektversorgungsanlage BOS-Digitalfunk (OVA)** führen muss, führt zu keinem Erfüllungsmehraufwand für die Wirtschaft und keinem Erfüllungsminderaufwand bei den Gemeinden als örtlichen Brandschutzbehörden. Bereits derzeit müssen die ca. 150 OVA in

Sachsen gemäß Einzelbescheid dahingehend instandgehalten werden, dass ihre Funktion im Einsatzfall und eine Rückwirkungsfreiheit gegenüber dem Digitalfunknetz gewährleistet ist. Bei OVA ist die Instandhaltung und Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion nur durch Fachkräfte mit Spezialtechnik möglich. Dies ist im Rahmen der Brandverhütungsschau zu kontrollieren. Mit der nunmehr eingeführten Nachweispflicht werden zusätzlich ca. 10 min Dokumentationsaufwand bei der Wartung bzw. Instandhaltung benötigt. Dem steht eine zeitliche Reduzierung bei der Brandverhütungsschau in gleichem Umfang gegenüber. Für die Wirtschaft handelt es sich damit um Sowieso-Kosten, da die Kontrollbehörde bisher für den ihr entstehenden Aufwand gem. § 17 SächsFwVO i. V. m. § 22 Abs. 6 SächsBRKG vom Eigentümer bzw. Besitzer der Objekte Kostenersatz verlangen konnte. Durch die Kostenpflichtigkeit der jetzt wegfallenden Kontrolltätigkeit entsteht der Gemeinde auch kein Erfüllungsminderaufwand.

### **§ 56 Abs. 3 Satz 2**

Mit der Neuregelung wird den unteren BRK-Behörden die Möglichkeit eröffnet, neben den bereits jetzt verpflichteten niedergelassenen Ärzten und Zahnärzten und den Trägern der Krankenhäuser jetzt auch beim Medizinischen Dienst Sachsen KdöR die Daten von Fachpersonal im Pflegebereich zu erheben. Unmittelbare Vorgaben iSd VwV SächsNKR entstehen dadurch nicht. Die Verpflichtung zur Mitwirkung im Katastrophenschutz ergibt sich für den Medizinischen Dienst Sachsen nach § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 unmittelbar durch seine Umwandlung in eine der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterliegende Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die ausdrückliche Regelung in § 56 Abs. 3 dient ausschließlich der Umsetzung der Anforderungen des Datenschutzes an den Umgang mit personenbezogenen Daten.

### **§ 61 Abs. 3 Satz 2 (NEU) i. V. m. § 62 Abs. 1 Satz 4**

Durch den neueingeführten **Anspruch der Arbeitgeber** auf Erstattung der Lohnfortzahlungskosten für Einsätze der **Bergwacht und der Wasserrettungsdienste in der Notfallrettung** gegenüber den Leistungserbringern des Rettungsdienstes entsteht der Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand iSd VwV SächsNKR. Die den Leistungserbringern im Rettungsdienst entstehenden Kosten in Höhe von ca. 3.500 EUR jährlich fließen kalkulatorisch in die Entgelte für den Rettungsdienst nach § 32 SächsBRKG ein und werden als Sozialversicherungskosten durch die Krankenkassen getragen.

### **§ 61 Abs. 4 i. V. m. § 62 Abs. 3**

Durch die neueingeführte Pflicht der Kommunen und der Behörden nach §§ 3 ff SächsVerwOrgG als Arbeitgebern, den ehrenamtlich Tätigen für **Einsätze der Bergwacht und der Wasserrettungsdienste in der Notfallrettung** eine Freistellung zu gewähren und anschließend einen Antrag auf Erstattung der Lohnfortzahlungskosten bei den Leistungserbringern zu stellen, entsteht ihnen ein zu vernachlässigender Erfüllungsmehraufwand. Jährlich fallen insgesamt durchschnittlich 22 Fälle (Bergwacht: 20 Fälle, Wasserwacht: 2 Fälle) an, davon jedoch 89 % bei privaten Arbeitgebern (s. Tabelle laufender Erfüllungsaufwand Wirtschaft). Von den drei Fällen, in denen ein öffentlicher Dienstherr betroffen ist, betreffen mind. zwei Fälle kommunale Dienstherrn, in den staatlichen Behörden ist max. ein Fall pro Jahr zu bearbeiten. Der Erfüllungsmehraufwand ist damit zu vernachlässigen.

### **§ 69 Absatz 2 Nummer 2, 3, 5 und 6 Buchst. b**

Soweit für die Gemeinden als örtliche Brandschutzbehörden Kosten durch die **Geltendmachung von Kostenersatz** nach den neugeschaffenen Tatbeständen entstehen, handelt es sich nicht um Erfüllungsmehraufwand iSd VwV SächsNKR, da sie diese Kosten im Rahmen

des Verwaltungsverfahrens als Verwaltungsgebühr gegenüber dem Kostenschuldner geltend machen können.

### **§ 69 Absatz 4 bis 8**

Soweit für die Gemeinden als örtliche Brandschutzbehörden für die **Geltendmachung von Kostenersatz** zukünftig Pauschalsätze durch Gesetz bestimmt oder durch Rechtsverordnung vorgegeben werden, werden die Gemeinden durch die Vereinfachung der Kostenkalkulationen nach dem SächsKAG entlastet. Der entsprechende Erfüllungsminderaufwand iSd VwV SächsNKR lässt sich nicht genau beziffern.

### **§ 69a NEU**

Soweit den Gemeinden durch die Antragstellung bzw. dem Freistaat Sachsen durch Antragsbearbeitung im Kostenerstattungsverfahren ein Erfüllungsmehraufwand entsteht, ist dieser noch nicht konkret bezifferbar, da sich der Aufwand wesentlich durch die noch durch Rechtsverordnung (§ 69a Absatz 2) zu bestimmenden Rahmenbedingungen für die Antragsvoraussetzungen ergibt. Hier gibt es noch keine Vorarbeiten, die eine erste Prognose erlauben würden.

## **III. Bezifferbarer Erfüllungsaufwand**

### **1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch den einmaligen Umstellungsaufwand eine zeitliche Mehrbelastung von rund 3 980 Stunden. Durch den regelmäßigen Erfüllungsaufwand entsteht eine zeitliche Mehrbelastung in Höhe von rund 17 460 Stunden jährlich.

Für die Details wird auf Tabelle I verwiesen.

### **2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht ein jährlicher Personalaufwand von rund 86 600 Euro.

Für die Details wird auf die Tabelle II verwiesen.

### **3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

#### **a) Erfüllungsaufwand für die Kommunen**

Der den Kommunen entstehende einmalige Umstellungsaufwand beträgt rund 255 000 Euro Personalaufwand und rund 69 000 Euro Sachaufwand (einschließlich des Sachaufwandes für die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister)

Gegen diesen Erfüllungsmehraufwand sind die Zuweisungen aus dem Mehrbelastungsausgleich nach § 49a Abs. 5 NEU (148.660 Euro Personalkosten und 25.263 Euro Sachkosten für den Umstellungsaufwand) gegenzurechnen.

Bei den Kommunen fällt ein zusätzlicher jährlicher Personalaufwand von rund 966.340 Euro an.

Der laufende Sachmehraufwand beläuft sich auf rund 265.305 Euro (einschließlich des Sachaufwandes für die ehrenamtlichen Gemeindeführer und stv. Kreisbrandmeister).

Gegen diesen Erfüllungsmehraufwand sind die Zuweisungen aus dem Mehrbelastungsausgleich nach § 16 SächsFAG (760.688 Euro Personalkosten und 126.730,61 Euro Sachkosten) gegenzurechnen.

Für die Details wird auf die Tabelle III.1 verwiesen.



**b) Erfüllungsaufwand für den Freistaat Sachsen**

Der der Verwaltung des Freistaates Sachsen entstehende einmalige Umstellungsaufwand beträgt rund 660 000 Euro Personalaufwand und rund 1 250 000 Euro Sachaufwand.

Bei der Verwaltung des Freistaates Sachsen fällt ein zusätzlicher jährlicher Personalaufwand in Höhe von 113 000 Euro an.

Der laufende Sachmehraufwand bei der Verwaltung beläuft sich berechnet auf rund 51 000 Euro.

Für Details wird auf die Tabelle III.2 verwiesen.

Tabelle I - Erfüllungsaufwand Bürger

Änderung SächsBRKG  
(Stand: 13.04.2023)

1. <u>einmaliger Umstellungsaufwand</u>			
Norm	Zeitmehraufwand in min	Fallzahl, Aufwand je Fall	Anmerkung
Vorgabe/Prozess/Fallgruppe			
Adressat			
<p><b>§ 7 Abs. 1 Nr. 6 NEU</b></p> <p>Mitwirkung bei der erstmaligen Erstellung eines Kreisbrandschutzbedarfsplans</p> <p>Ehrenamtliche stellvertretende Kreisbrandmeister</p>	<p>Einmaliger Zeitaufwand</p> <p><b>3.000 Minuten</b></p>	<p>3.000 Minuten</p> <p>Interne Abstimmungsgespräche mit dem KBM</p>	<p>In der Regel bestellen die Landkreise mehrere ehrenamtliche stv Kreisbrandmeister, durchschnittlich sind es fünf.</p> <p>Da die ea stv Kreisbrandmeister in kommunalen Einrichtungen tätig sind, fällt für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Sachkostenpauschale von 7,87 Euro/Std nach VwV Kostenfestlegung an (vgl. Tabelle III.1 – Erfüllungsaufwand Kommunen).</p>
<p><b>§ 7 Abs. 1 Nr. 4 NEU</b></p> <p>Planung, Organisation und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für die Vorbereitung und Bekämpfung von Großschadensereignissen</p> <p><b>Ehrenamtliche stellvertretende Kreisbrandmeister</b></p>	<p><b>28.800 Minuten</b></p>	<p>Teilnahme des ea stv Kreisbrandmeisters an zwei thematischen Einführungsschulungen, je Landkreis ist von durchschnittlich sechs ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeistern ausgegangen, die regelmäßig an Fortbildungen zum Großschadensereignis teilnehmen:</p> <p>240 Min zwei erste Schulungen (je zwei Zeitstunden)</p> <p>240 Min vier einstündige An- und Abreisen samstags</p>	<p>Die ea stv KBM nehmen zusammen mit den gemeindlichen Multiplikatoren, an zwei Einführungsschulungen für die Themenbereiche „Führungsorganisation“ und „Führungsunterstützung“ teil</p> <p>Da die ea Einsatzkräfte in kommunalen Einrichtungen tätig sind, fällt für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Sachkostenpauschale von 7,87</p>

1. <u>einmaliger Umstellungsaufwand</u>			
Norm Vorgabe/Prozess/Fallgruppe Adressat	Zeitmehraufwand in min	Fallzahl, Aufwand je Fall	Anmerkung
		<b>Gesamt</b> <b>480 Min x 6 stv KBM x 10 Landkreise = 28.800</b>	Euro/Std nach VwV Kostenfestlegung an (vgl. Tabelle III.1 Erfüllungsaufwand Kommunen). Die Sachkostenpauschale ist mehrbelastungsausgleichspflichtig
<b>§ 7 Abs. 1 Nr. 4 NEU</b>  Planung, Organisation und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für die Vorbereitung und Bekämpfung von Großschadensereignissen  <b>Ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr</b>	<b>199.680 Minuten</b>	Teilnahme von je zwei Multiplikatoren pro Gemeinde erstmals für je zwei thematische Schulungen:  240 Min zwei erste Schulungen (je zwei Zeitstunden)  240 Min vier einstündige An- und Abreisen samstags  <b>Gesamt je kreisangehörige Gemeinde:</b> <b>480 Min</b>  <b>Für alle 416 kreisangehörige Gemeinden:</b> <b>199.680 Min</b>	Gemeindliche Multiplikatoren, jeweils eine ehrenamtliche Einsatzkraft für den Themenbereich „Führungsorganisation“ bzw „Führungsunterstützung“ nehmen an einer Einführungsschulung des Landratsamtes teil und kommunizieren die Inhalte in die Gemeindefeuerwehr. Zur Fortbildungsorganisation/-durchführung wird auf die Tabelle Erfüllungsaufwand Verwaltung (Kommunen) verwiesen  D
<b>§ 7 Abs. 1 iVm § 49a NEU</b>  Vorbereitung auf Unterstützung der Gemeinden bei der Bekämpfung von Großschadensereignissen	<b>7.200 Minuten</b>	Je Landkreis wird von sechs ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeistern ausgegangen, die erstmals an einer zweistündigen Kreisbrandmeister-Schulung zum GSE teilnehmen:  120 Min x 6 stv KBM x 10 Lkr = 7.200 Min	Ehrenamtliche Kreisbrandmeister vertreten im GSE-Fall den KBM in der Einsatzleitung oder übernehmen entweder Stabsbereiche der kreislichen Einsatzleitung oder Abschnittsleitungen. Für die

1. <u>einmaliger Umstellungsaufwand</u>			
Norm Vorgabe/Prozess/Fallgruppe Adressat	Zeitmehraufwand in min	Fallzahl, Aufwand je Fall	Anmerkung
Ehrenamtliche stellvertretende Kreisbrandmeister			Vorbereitung bestehender laufender Schulungs-/Trainingsaufwand (ohne Übungen nach § 13).  Da die ea stv KBM in kommunalen Einrichtungen tätig sind, fällt für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Sachkostenpauschale von 7,87 Euro/Std nach VwV Kostenfestlegung an (vgl. Tabelle III.1 Erfüllungsaufwand Kommunen). Die Sachkostenpauschale ist mehrbelastungsausgleichspflichtig
Summe einmalig:	238680 Min = 3978 Stunden		

2. <u>laufender Erfüllungsaufwand</u>			
Norm Vorgabe/Prozess/Fallgruppe Adressat	Zeitmehraufwand in min (jährlich)	jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall	Anmerkung
<p><b>§ 6 Abs. 1 Satz 2 NEU</b></p> <p>Vorgabe: Fortschreibung der - Brandschutzbedarfspläne und - Alarm- und Ausrückeordnungen spätestens alle 5 Jahre</p> <p>Ehrenamtliche Gemeindefeuerwehrleiter</p>	<p><b>Zeitaufwand jährlich 8.000 Minuten</b></p>	<p>Für die <u>Fortschreibung eines gemeindlichen Brandschutzbedarfsplans</u> fällt für den ehrenamtlichen Gemeindefeuerwehrleiter folgender Zeitaufwand an:</p> <p>180 min Ermittlung Fortschreibungsbedarf und Formulierung Arbeitsaufträge</p> <p>240 min Datenbereitstellung</p> <p>120 min Aufarbeitung der Daten in Tabellenform, Darstellung der Entwicklungen</p> <p>120 min Diskussion der Schlussfolgerungen mit dem SB Brandschutz der Gemeinde</p> <p>120 min Austausch mit dem KBM und Nachbargemeinden</p> <p>60 min Anpassung Brandschutzbedarfsplan Text- und Tabellenteil</p> <p>120 min Vorstellung fortgeschriebener Brandschutzbedarfsplan in der Gemeindefeuerwehr und im Feuerwehrausschuss</p> <p>Gesamt 960 min</p> <p>Für die <u>Fortschreibung der Alarm- und Ausrückeordnung</u> fällt für den ehrenamtlichen Gemeindefeuerwehrleiter folgender Zeitaufwand an:</p> <p>120 min Ermittlung des Fortschreibungsbedarfs und</p>	<p>Zu den Details zur Berechnung des Faktors für den Erfüllungsaufwand wird auf die Tabelle III.1 - Erfüllungsaufwand der Kommunen – verwiesen</p> <p>Da die Gemeindefeuerwehrleiter in kommunalen Einrichtungen tätig sind, fällt für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Sachkostenpauschale von 7,87 Euro/Std nach VwV Kostenfestlegung an (vgl. Tabelle III.1 Erfüllungsaufwand Kommunen).</p>

2. <u>laufender Erfüllungsaufwand</u>			
Norm Vorgabe/Prozess/Fallgruppe Adressat	Zeitmehraufwand in min (jährlich)	jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall	Anmerkung
		<p>Formulierung der Arbeitsaufträge</p> <p>60 min Konsultationen mit dem KBM und anderen GWL wg überörtlicher Einsätze</p> <p>120 min Datenbereitstellung und Zusammenfassung</p> <p>60 min Vorstellung bei der Gemeindefeuerwehr einschl. Nacharbeiten</p> <p>60 min Übergabe an KBM und IRLS einschl. Beantwortung von Nachfragen</p> <p>Gesamt 420 min</p> <p>Für die Fortschreibung von Brandschutzbedarfsplan und AAO entsteht für den ea GWL alle fünf Jahre insgesamt ein zeitlicher Aufwand von 1.380 min</p> <p>Erfüllungsmehraufwand iSd VwV NKR entsteht lediglich insoweit, als durch die neue Vorgabe des Rhythmus' von 5 Jahren die Fortschreibung zukünftig häufiger als bisher erfolgen muss.</p> <p>Bei 8 Gemeinden von 10 auf 5 Jahre: Faktor 1</p> <p>(8 x 1.380 min = 11.040 min)</p> <p>Bei 8 Gemeinden von 8 auf 5 Jahre: Faktor 0,6</p>	

2. laufender Erfüllungsaufwand			
Norm Vorgabe/Prozess/Fallgruppe Adressat	Zeitmehraufwand in min (jährlich)	jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall	Anmerkung
		<p>(8 x 828 min = 6.624 min)</p> <p>Bei 16 Gemeinden von 7 auf 5 Jahre: Faktor 0,4</p> <p>(16 x 552 min = 8832 min)</p> <p>Bei 48 Gemeinden von 6 auf 5 Jahre: Faktor 0,2</p> <p>(48 x 276 min = 13.248 min)</p> <p>Eine Fortschreibung alle fünf Jahre ergibt damit einen zeitlichen Mehraufwand von insgesamt 39.744 min heruntergebrochen auf Jahresscheiben ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsmehraufwand von knapp 8.000 Minuten</p>	
<p><b>§ 7 Abs. 1 Nr. 4 NEU</b></p> <p>Planung, Organisation und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für die Vorbereitung und Bekämpfung von Großschadensereignissen</p> <p><b>Ehrenamtliche stellvertretende Kreisbrandmeister</b></p>	<b>43.200 Minuten</b>	<p>Teilnahme des ea stv Kreisbrandmeisters an zwei thematischen Schulungen pro Jahr, je Landkreis ist von durchschnittlich sechs ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeistern ausgegangen, die regelmäßig an Fortbildungen zum Großschadensereignis teilnehmen:</p> <p>480 Min zwei Schulungen (je vier Zeitstunden)</p> <p>240 Min vier einstündige An- und Abreisen samstags</p>	<p>Die ea stv. KBM nehmen zusammen mit gemeindlichen Multiplikatoren an halbjährlichen Schulungen des Landratsamtes für die Themenbereiche „Führungsorganisation“ und „Führungsunterstützung“ teil</p> <p>Da die ea stv KBM in kommunalen Einrichtungen tätig sind, fällt für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Sachkostenpauschale von 7,87 Euro/Std nach VwV Kostenfestlegung an (vgl. Tabelle III.1 Erfüllungsaufwand Kommunen). Die Sachkostenpauschale</p>

2. laufender Erfüllungsaufwand			
Norm Vorgabe/Prozess/Fallgruppe Adressat	Zeitmehraufwand in min (jährlich)	jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall	Anmerkung
		<b>Gesamt: 720 Min x 6 stv KBM x 10 Lkr = 43.200 Min</b>	ist mehrbelastungsausgleichspflichtig
<b>§ 7 Abs. 1 Nr. 4 NEU</b>  Planung, Organisation und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für die Vorbereitung und Bekämpfung von Großschadensereignissen  <b>Ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehren</b>	<b>798.720 Minuten</b>	Teilnahme von zwei Multiplikatoren je Gemeinde für je zwei thematische Schulungen pro Jahr:  960 Min Vier Schulungen (je vier Zeitstunden)  480 Min Acht einstündige An- und Abreisen samstags  480 Min Multiplikatorentätigkeit in Gemeinde (vier Kurse und Übungen pro Jahr für jeweils 2 Zeitstunden)  <b>Gesamt je Gemeinde: 1.920 Min</b>  <b>Für 416 Gemeinden: 1.920 * 416 = 798.720 Min</b>	Gemeindliche Multiplikatoren, jeweils eine ehrenamtliche Einsatzkraft für den Themenbereich „Führungsorganisation“ und „Führungsunterstützung“ nehmen an halbjährlichen Schulungen des Landratsamtes teil und kommunizieren die Inhalte in die Gemeindefeuerwehr. Zur Fortbildungsorganisation/-durchführung wird auf die Tabelle Erfüllungsaufwand Verwaltung (Kommunen) verwiesen
<b>§ 7 Abs. 1 Nr. 9 iVm § 49a NEU</b>	<b>Zeitaufwand jährlich 57.600 Minuten</b>	Je Landkreis ist von durchschnittlich sechs ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeistern ausgegangen, die regelmäßig an Übungen zum Großschadensereignis teilnehmen.	Die Einführung der Kategorie Großschadensereignis mit der verpflichtenden Unterstützung der



2. laufender Erfüllungsaufwand			
Norm Vorgabe/Prozess/Fallgruppe Adressat	Zeitmehraufwand in min (jährlich)	jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall	Anmerkung
Durchführung von Übungen für Großschadensereignisse  ehrenamtliche stellvertretende Kreisbrandmeister		Es ist jährlich eine Planübung von 6 Stunden (Übung und Auswertung) durchzuführen.  360 Min x 6 = 2.160 Min  Es ist alle zwei Jahre (im Wechsel mit einer Stabsübung KatS) eine zweitägige Stabsübung (je 8 Std Einsatzzeit und 2 Std Auswertung) gesamt also 20 Stunden, durchzuführen.  1.200 x 6 = 7.200 Min ./ 2 = 3.600 Min  Für 10 Landkreise entsteht damit ein jährlicher Zeitaufwand von 57.600 Minuten	Gemeinden bei der Aufgabenerfüllung durch den Kreisbrandmeister und eine Führungsunterstützungseinrichtung des Landkreises erfordert beim Landkreis regelmäßige Plan- und Stabsübungen.  Da die ea stv KBM in kommunalen Einrichtungen tätig sind, fällt für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Sachkostenpauschale von 7,87 Euro/Std nach VwV Kostenfestlegung an (vgl. Tabelle III.1 Erfüllungsaufwand Kommunen). Die Sachkostenpauschale ist mehrbelastungsausgleichspflichtig
<b>§ 7 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 6 NEU</b>  Fortschreibung der Kreisbrandschutzbedarfspläne alle fünf Jahre  Ehrenamtliche stellvertretende Kreisbrandmeister	<b>Zeitaufwand jährlich 1.680 Minuten</b>	180 Min Herausarbeiten des Fortschreibungsbedarfs und Formulierung von Arbeitsaufträgen 600 Min Interne Abstimmungsgespräche mit dem KBM 60 Min Anpassung des Kreisbrandschutzbedarfsplans Text- und Tabellenteil  Insgesamt Zeitmehraufwand 840 Minuten alle fünf Jahre	Da die stv Kreisbrandmeister in kommunalen Einrichtungen tätig sind, fällt für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Sachkostenpauschale von 7,87 Euro/Std nach VwV Kostenfestlegung an (vgl. Tabelle III.1 Erfüllungsaufwand Kommunen).

2. laufender Erfüllungsaufwand			
Norm Vorgabe/Prozess/Fallgruppe Adressat	Zeitmehraufwand in min (jährlich)	jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall	Anmerkung
		Bei 10 Landkreisen jährlicher Zeitmehraufwand 1.680 Minuten	
<p><b>§ 7 Abs. 1 Nr. 1 iVm § 49a NEU</b></p> <p>Vorbereitung der Unterstützung der Gemeinden bei der Bekämpfung von Großschadensereignissen</p> <p><b>Ehrenamtliche stellvertretende Kreisbrandmeister</b></p>	<b>86.400 Minuten</b>	<p>Je Landkreis wird von sechs ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeistern ausgegangen, die an einer monatlichen, zweistündigen Kreisbrandmeister-Schulung zum GSE teilnehmen:</p> <p><b>8640 Min</b></p> <p>Regelmäßige Schulungs-/Trainingsteilnahme (ohne Übungen), einschließlich An- und Abreise</p> <p>Für 10 Landkreise:</p> <p>8640 Min * 10 = 86400 Minuten</p>	<p>Ehrenamtliche stv. Kreisbrandmeister übernehmen im GSE-Fall entweder in Vertretung des KBM die Einsatzleitung oder übernehmen die Leitung von Einsatzabschnitten oder von Stabsbereichen des Führungsunterstützungsstabes des Landkreises. Für die Vorbereitung besteht laufender Schulungs-/Trainingsaufwand (ohne Übungen nach § 13).</p> <p>Da die ea stv KBM in kommunalen Einrichtungen tätig sind, fällt für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Sachkostenpauschale von 7,87 Euro/Std nach VwV Kostenfestlegung an (vgl. Tabelle III.1 Erfüllungsaufwand Kommunen). Die Sachkostenpauschale ist mehrbelastungsausgleichspflichtig</p>
<p><b>§ 61 Abs. 3 Satz 2 NEU</b></p> <p>Pflicht zur Freistellung Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr sowie ea</p>	<b>Zeitaufwand jährlich 51.710 Minuten</b>	<p><b>Feuerwehr</b></p> <p>Circa 40 Prozent der 15.450 Atemschutzgeräteträger in Sachsen (Statistik 2020) d.h. <b>6.180</b> Ehrenamtliche müssen jährlich zur</p>	

2. <u>laufender Erfüllungsaufwand</u>			
Norm Vorgabe/Prozess/Fallgruppe Adressat	Zeitmehraufwand in min (jährlich)	jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall	Anmerkung
<p>Helfer im KatS für notwendige Eignungsuntersuchungen</p> <p>- der ea Tätige stellt einen Antrag auf Freistellung und meldet sich nach der Untersuchung) beim Arbeitgeber/Dienstherrn zurück</p> <p>Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sowie Helfer im KatS</p>		<p>Eignungsuntersuchung (unter 50 Jahre alle drei Jahre, über 50 Jahre jährlich).</p> <p><b>Kat-Schutz</b></p> <p>Eignungsuntersuchungen sind erforderlich für</p> <p>- Tauglichkeitsuntersuchung für Helfer im Taucheinsatztrupp und Wasserrettungstrupp in den vier Wasserrettungsgruppen (KatS.WRGr). In der Helferdoppelbesetzung nach Anlage 4 zu § 1 Abs. 2 SächsKatSVO betrifft dies insgesamt 80 weiße Helfer</p> <p>- Gesundheitsuntersuchungen für Helfer im Verpflegungstrupp der KatS-EZ. In der Helferdoppelbesetzung betrifft dies für alle KatS-EZ insgesamt 180 weiße Helfer, siehe Anlage 3 zu § 1 Abs. 2 SächsKatSVO</p> <p>-Gesundheitsuntersuchungen für Helfer im Logistik-und Transportzug der MTF (hier im Gerätewagen Versorgung und Feldkochherd). In der Helferdoppelbesetzung betrifft dies insgesamt 9 weiße Helfer, siehe Anlage 3 zu § 1 Abs. 2 SächsKatSVO</p> <p>Insgesamt könnten somit 269 weiße Helfer für Eignungsuntersuchungen in Betracht kommen. Es wird von einem dreijährigen Turnus ausgegangen, so dass jährlich im Schnitt 90 Eignungsuntersuchungen notwendig sind.</p> <p><b>Insgesamt sind somit 6.270 Freistellungen jährlich zu beantragen.</b></p>	

2. laufender Erfüllungsaufwand			
Norm Vorgabe/Prozess/Fallgruppe Adressat	Zeitmehraufwand in min (jährlich)	jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall	Anmerkung
		<p>Aufwand je Fall</p> <p>Mündlicher bzw. schriftlicher Antrag des ea Tätigen (eaT) an Arbeitgeber (AG) unter Vorlage der Aufforderung zur Teilnahme an der Eignungsuntersuchung (Zeitdauer lt Zeitwerttabelle Bürger (Anlage I zur VwV NKR) Nr. 3(e), Nr. 6(e), Nr. 7(e) insgesamt 5 Minuten</p> <p>Rückmeldung nach Beendigung der Untersuchung telefonisch oder mündlich (Zeitdauer lt. Zeitwerttabelle Bürger Nr. 7(m): ca. 2 Minuten)</p> <p>Nachweisführung des eaT über die Einsatzdauer ggü. AG auch zum Zwecke der Abrechnung ggü. Dritten (ggf. mittels Formular; Zeitdauer lt. Zeitwerttabelle Bürger Nr. 3(e), 10(e) je 1 Minute nach der Untersuchung, insgesamt 2 Minuten). Der Anteil der Selbstständigen an den 6270 Personen wird mit 9,4 Prozent angenommen (590 Personen)<sup>1</sup>. Für diese ist ein Antrag beim Arbeitgeber und eine entsprechende Rückmeldung nicht erforderlich. Die Nachweisführung zum Zwecke der Abrechnung ist nur gegenüber dem Träger erforderlich (1 Minute)</p> <p>Je Untersuchung somit insgesamt 9 Minuten Antragstellung, Telefonate und Dokumentation</p>	

<sup>1</sup> vgl. Statistischer Bericht "Erwerbstätige im Freistaat Sachsen (Ergebnisse der Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder) 2000 bis 2021, A VI 6 - j/21", Statistisches Landesamt Sachsen, Januar 2022

2. laufender Erfüllungsaufwand			
Norm Vorgabe/Prozess/Fallgruppe Adressat	Zeitmehraufwand in min (jährlich)	jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall	Anmerkung
		5680 Freistellungsanträge x 9 Minuten = 51.120 Min 590 Freistellungsanträge x 1 Minute = 590 Min. Summe: 51.710 Minuten	
<p><b>§ 61 Abs. 4:</b></p> <p>Freistellung für Einsätze der Bergwacht und Wasserrettungsdienst</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der ea Tätige stellt einen „Antrag“ auf Freistellung (Ab- und Anmeldung vor und nach dem Einsatz) beim Arbeitgeber/Dienstherrn</li> </ul> <p>Ehrenamtlich Tätige in Bergwacht und Wasserrettungsdienst</p>	<p><b>Zeitaufwand jährlich rund 130 Minuten</b></p>	<p>Jährliche Fallzahl</p> <p><b>Bergwacht:</b> 500 Einsätze im Jahresdurchschnitt, davon 50 % Notfallrettungseinsätze, davon 10 % über Freistellung (idR Dienstplansystem im Ehrenamt) 500: 2=250 :10 = 25</p> <p>25 Einsätze (davon 20 % durch Selbständige oder Studenten erbracht, daher keine An- oder Abmeldung erforderlich)</p> <p>= 20 Einsätze</p> <p><b>Wasserrettungsdienst:</b></p> <p>64 Einsätze im Jahresdurchschnitt (Rahmenbedingungen s.o.) 64 : 2=32 : 10 = 3,2 rund 3 Einsätze</p> <p>Davon 1 Einsatz durch Selbständige/Studenten erbracht, daher keine An- oder Abmeldung erforderlich.</p> <p>= 2 Einsätze</p> <p><b>Gesamtfallzahl: 22 Anträge jährlich</b></p>	<p>Die Angaben entstammen der jeweiligen Jahresstatistik für den Rettungsdienst.</p>

2. <u>laufender Erfüllungsaufwand</u>			
Norm Vorgabe/Prozess/Fallgruppe Adressat	Zeitmehraufwand in min (jährlich)	jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall	Anmerkung
		<p>Aufwand je Fall</p> <p>Mündliche bzw. telefonische Information des ea Tätigen (eaT) an Arbeitgeber (AG) im Falle der Alarmierung, (Zeitdauer lt. Zeitwerttabelle Bürger Nr. 7(m): ca. 2 Minuten je Telefonat, insgesamt 4 Minuten)</p> <p>Nachweisführung des eaT über die Einsatzdauer ggü. AG oder zum Zwecke der Abrechnung ggü. Dritten (ggf. mittels Formular; Zeitdauer lt. Zeitwerttabelle Bürger Nr. 3(e), 10(e) je 1 Minute nach dem Einsatz, insgesamt 2 Minuten).</p> <p>Je Einsatz somit insgesamt 6 bzw. 2 Minuten Telefonate und Dokumentation</p> <p>22 Fälle x 6 Minuten = 132 Minuten 6 Fälle x 2 Minuten = 12 Minuten Gesamtzahl: 144 Minuten</p>	
<b>GESAMT</b>	<b>Zeitaufwand von 1.047.440 Minuten, entspricht 17.457 Stunden</b>		



1. <u>Umstellungsaufwand (Einmalaufwand)</u>			
Norm Vorgabe/Prozess/Fallgruppe Adressat	Sachmehraufwand in EUR (brutto) Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)	jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall	Anmerkung
§ 12a Abs. 2 Satz 1 NEU  Abschluss der Vereinbarung (Beratungsgespräch, Datenbeschaffung und –aufbereitung, Nacharbeiten und Unterzeichnung)  Private Hilfsorganisationen und private Unternehmen als Anbieter von Leistungen der Organisierten Ersten Hilfe	Aufwand für den Abschluss von Vereinbarungen zur Er- bringung von Organisierter Erster Hilfe  nur Personalaufwand  <b>129,67 EUR</b>	ca. fünf private Anbieter (HiOs, Vereine)  zeitlicher Aufwand  fachliche Beratung in Anspruch nehmen (Zeitdauer lt. Zeitwerttabelle Wirtschaft Nr. II(m) ca. 30 Minuten, Daten beschaffen (Zeitdauer lt. Zeitwerttabelle Wirtschaft Nr. III(m) ca. 10 Minuten, Aufbereitung der Daten (Zeitdauer lt. Zeit- werttabelle Wirtschaft Nr. VIII. (m) ca. 20 Minuten, Vereinbarung abschließen (Zeitdauer lt. Zeitwerttabelle Wirtschaft Nr. IV (m) ca. 5 Minuten  Gesamtbearbeitungszeit pro Fall: 65 Minuten  5 x 65 Minuten = 325 Minuten  Kosten:  Annahme: 23,94 EUR für Bearbeiter in Unternehmen (Kosten lt. Bruttolohnwerttabelle Wirtschaft Buchstabe Q (m))  325 ./ . 60 x 23,94 = 129,67 EUR	



2. laufender Erfüllungsaufwand			
Norm Vorgabe/Prozess/Fallgruppe Adressat	Sachmehraufwand in EUR (brutto) Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)	jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall	Anmerkung
§ 11 Abs. 2 Satz 1  Zusammenarbeit mit den Integrierten Regionalstellen  Private Hilfsorganisationen und private Unternehmen als Anbieter von Leistungen der Organisierten Ersten Hilfe	gegenseitige Information, Datenaustausch und –aktualisierung  nur Personalaufwand  <b>478,80 EUR</b>	ca. 100 im Jahr  zeitlicher Aufwand  Überprüfen der Daten (Zeitdauer lt. Zeitwerttabelle Wirtschaft Nr. VI (m)) ca. 8 Minuten, Korrekturen, die aufgrund der Prüfung durchgeführt werden müssen (Zeitdauer lt. Zeitwerttabelle Wirtschaft Nr. XV (e)) ca. 4 Minuten  Gesamtbearbeitungszeit pro Fall: 12 Minuten  100 x 12 Minuten = 1.200 Minuten  Kosten:  Annahme: 23,94 EUR für Bearbeiter in Unternehmen (Kosten lt. Bruttowerttabelle Wirtschaft Buchstabe Q (m))  1.200 ./ . 60 x 23,94 = 478,80 EUR	
§ 12a Abs. 3  Entgegennahme der Alarmierung durch die Integrierten Regionalstellen	Aufwand für die Alarmierung  nur Personalaufwand  <b>985,00 EUR</b>	ca. 30.000 Fälle im Jahr  zeitlicher Aufwand  5 Sekunden pro Fall  30.000 x 5 Sekunden = 150.000 Sekunden	Durch die Integrierten Regionalstellen wird an die Anbieter der Organisierten Ersten Hilfe ein Alarmsignal gesendet, dass direkt an die Helfer weitergeleitet wird. Die Annahme des Einsatzes wird gegenüber der Integrierten Regionalstellen bestätigt.

2. laufender Erfüllungsaufwand			
Norm Vorgabe/Prozess/Fallgruppe Adressat	Sachmehraufwand in EUR (brutto) Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)	jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall	Anmerkung
Private Hilfsorganisationen und Private Unternehmen als Anbieter von Leistungen der Organisierten Ersten Hilfe		= 2.500 Minuten  Kosten:  Annahme: 23,94 EUR für Bearbeiter in Unternehmen (Kosten lt. Bruttowerttabelle Wirtschaft Buchstabe Q (mM))  2.500 ./ . 60 x 23,94 = 985 EUR	
<p><b>§ 61 Abs. 3 Satz 2 NEU</b></p> <p>Pflicht, die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sowie ea Helfer im KatS für notwendige Eignungsuntersuchungen freizustellen</p> <p>→der Arbeitgeber gewährt die Freistellung</p> <p>Private Arbeitgeber</p>	<p>Aufwand für Bearbeitung der Freistellung: für <b>FFW/KatS gesamt</b></p> <p>Personalaufwand</p> <p><b>36.300 EUR</b></p>	<p>Fallzahl</p> <p><b>Feuerwehr</b> Circa 40 Prozent der 15.450 Atemschutzgeräteträger in Sachsen (Statistik 2020) d.h. <b>6.180</b> Ehrenamtliche müssen jährlich zur Eignungsuntersuchung (unter 50 Jahre alle drei Jahre, über 50 Jahre jährlich).</p> <p><b>Kat-Schutz</b> Eignungsuntersuchungen sind erforderlich für - Tauglichkeitsuntersuchung für Helfer im Taucheinsatztrupp und Wasserrettungstrupp in den vier Wasserrettungsgruppen (KatS.WRGr). In der Helferdoppelbesetzung nach Anlage 4 zu §1 Abs.2 SächsKatSVO betrifft dies insgesamt 80 weiße Helfer - Gesundheitsuntersuchungen für Helfer im Verpflegungstrupp der KatS-EZ. In der Helferdoppelbesetzung betrifft dies für alle KatS-EZ insgesamt 180 weiße Helfer, siehe Anlage 3 zu § 1 Abs.2 SächsKatSVO</p>	<p>Eignungsuntersuchungen für Atemschutzgeräteträger (G 26) in den roten Einheiten des KatS sind aufgrund der Doppelfunktion der Helfer bei den Feuerwehren mit erfasst.</p>

2. laufender Erfüllungsaufwand			
Norm Vorgabe/Prozess/Fallgruppe Adressat	Sachmehraufwand in EUR (brutto) Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)	jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall	Anmerkung
		<p>-Gesundheitsuntersuchungen für Helfer im Logistik-und Transportzug der MTF (hier im Gerätewagen Versorgung und Feldkochherd). In der Helferdoppelbesetzung betrifft dies insgesamt 9 weiße Helfer, siehe Anlage 3 zu §1 Abs.2 SächsKatSVO</p> <p>Insgesamt könnten somit 269 weiße Helfer für Eignungsuntersuchungen in Betracht kommen. Es wird von einem dreijährigen Turnus ausgegangen, so dass jährlich im Schnitt <b>90 Eignungsuntersuchungen</b> notwendig sind.</p> <p><b>Insgesamt sind somit 6.270 Freistellungen jährlich zu gewähren.</b></p> <p>Circa 89 Prozent dieser Personengruppe (entspricht <b>5.580 Personen</b>) <b>hat private Arbeitgeber oder sind selbstständig</b>, für den Rest (680 im Bereich Feuerwehr, 10 im Bereich Katastrophenschutz) wird eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst (Bauhöfe, kommunale und staatliche Verwaltungen, Berufsfeuerwehren) angenommen, (vgl. Destatis-Auswertung für 2018<sup>1</sup>), für diesen Personenkreis gibt es keine Erstattung der Lohnkosten, vgl. § 62 Absatz 1 Satz 3 Sächs-BRKG. Der Anteil der Selbstständigen an den 5 580 Personen wird mit 9,4 Prozent angenommen (525 Personen insgesamt, davon 517 im Bereich Feuerwehr, 8 im Bereich Katastrophenschutz).<sup>2</sup></p>	

<sup>1</sup> [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/04/PD20\\_N021\\_742.html#:~:text=%C3%96ffentlicher%20Dienst%20als%20gr%C3%B6%C3%9Fter%20Arbeitgeber%20Deutschlands%20im%20Jahresdurchschnitt,waren%2C%20einen%20Anteil%20von%20knapp%2011%20%25%20aus.](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/04/PD20_N021_742.html#:~:text=%C3%96ffentlicher%20Dienst%20als%20gr%C3%B6%C3%9Fter%20Arbeitgeber%20Deutschlands%20im%20Jahresdurchschnitt,waren%2C%20einen%20Anteil%20von%20knapp%2011%20%25%20aus.)

<sup>2</sup> vgl. Statistischer Bericht "Erwerbstätige im Freistaat Sachsen (Ergebnisse der Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder) 2000 bis 2021, A VI 6 - j/21", Statistisches Landesamt Sachsen, Januar 2022

2. laufender Erfüllungsaufwand			
Norm Vorgabe/Prozess/Fallgruppe Adressat	Sachmehraufwand in EUR (brutto) Zeitmehraufwand in min (je- weils jährlich)	jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall	Anmerkung
		<p>zeitlicher Aufwand</p> <p>Entgegennahme der mündlichen bzw. schriftlichen Information des ea Tätigen (eaT) durch Arbeitgeber (AG) bzw. Entgegennahme der Information zur Eignungsuntersuchung durch den Selbstständigen, (Zeitdauer lt. Zeitwerttabelle Wirtschaft Nr. I.(m) ca. 3 Minuten) aus dem Leitfaden.</p> <p>Erfassung des Einsatzes und interne Disponierung von Arbeitsabläufen/Aufgaben durch den AG oder den Selbstständigen auf Grund der Freistellung des eaT (Zeitdauer lt. Zeitwerttabelle Wirtschaft Nr. II (m) ca. 10 Minuten) aus dem Leitfaden.</p> <p><b>Gesamtbearbeitungszeit pro Antrag: 13 Minuten</b></p> <p><b>5580 x 13 min = 72.540 min</b></p> <p>Kosten</p> <p>Annahme: 30 EUR Brutto-Stundenentgelt für Bearbeiter in Unternehmen bzw. den Selbstständigen (vgl. Durchschnitt aller Brutto-lohnkostensätze in Anlage 2, Ziffer III der VwV SächsNKR).</p> <p><b>72.540 ./ . 60 x 30 EUR</b></p>	

2. laufender Erfüllungsaufwand			
Norm Vorgabe/Prozess/Fallgruppe Adressat	Sachmehraufwand in EUR (brutto) Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)	jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall	Anmerkung
		= 36.270 EUR	
<p><b>§ 61 Abs. 3 Satz 2 NEU i.V.m. § 62 Abs. 1 Satz 1, 3 Nr. 1:</b> Anspruch auf Erstattung der Lohnfortzahlung für die Teilnahme der FFW und der ea Helfer KatS an notwendigen Eignungsuntersuchungen</p> <p>→der private Arbeitgeber stellt einen Erstattungsantrag</p> <p>Private Arbeitgeber</p>	<p>Aufwand für den Antrag auf Erstattung der Lohnfortzahlung für <b>FFW/KatS gesamt</b></p> <p>Personalaufwand</p> <p><b>47.500 EUR</b></p>	<p>Fallzahl</p> <p>Jährlich werden <b>5580</b> Freistellungen gewährt (s. vorherige Zeile), die einen Lohnersatz oder eine Lohnerstattung zur Folge haben.</p> <p>Zeitlicher Aufwand</p> <p>Erfassung der Daten und Berechnung des Vergütungsausfalles bzw. des Lohnersatzes des eaT durch den AG bzw. des Erstattungsbetrages durch den Selbstständigen, Übermittlung der Daten bzw. Unterlagen (formularbasiert/elektronisch) an den Leistungserbringer, sowie Buchung der Erstattungszahlung (Anlage 2 zur VwV SächsNKR, Ziffer II (e), III (m), IV (e), VII (e), VIII (m), XII (m)) Zeitdauer ca. 17 Minuten</p> <p><b>5580 x 17 min = 94.860 min</b></p> <p>Kosten</p> <p>Annahme: 30 EUR Brutto-Stundenentgelt für Bearbeiter in Unternehmen bzw. den Selbstständigen (vgl. Durchschnitt aller Brutto-lohncostensätze in Anlage 2, Ziffer III der VwV SächsNKR).</p> <p><b>2790?? x 30 EUR (94.860 Min : 60 Min = 1581 h = 47.430 EUR</b></p>	

<p><b>§ 61 Abs. 3 Satz 2 (NEU) i. V.m § 62 Abs. 1 Satz 4</b></p> <p>Erstattung der Lohnfortzahlungskosten an private Arbeitgeber durch den Träger der KatS-Einheiten für Freistellungen zu notwendigen Eignungsuntersuchungen auf Antrag des privaten Arbeitgebers</p> <p>private Hilfsorganisation als Träger der KatS-Einheit</p>	<p>Aufwand für die Erstattung der Lohnfortzahlung bei Eignungsuntersuchungen:</p> <p><b>Nur KatS</b></p> <p>Personalaufwand</p> <p><b>710 EUR</b></p>	<p>Fallzahl</p> <p>Insgesamt können 269 weiße Helfer für Eignungsuntersuchungen in Betracht kommen. Es wird von einem dreijährigen Turnus ausgegangen. Damit müssen sich <b>jährlich durchschnittlich 90 ea Helfer</b> im KatS einer Eignungsuntersuchung unterziehen.</p> <p>Für circa 89 Prozent dieser Personengruppe (<b>entspricht 80 Personen</b>) haben private Arbeitgeber einen Erstattungsanspruch gegenüber den privaten Hilfsorganisationen als Träger der weißen Einheiten.</p> <p>zeitlicher Aufwand:</p> <p>Erfassung der Daten und Berechnung/Prüfung der Berechnung des durch den AG beantragten Vergütungsausfall bzw. Lohnersatz des AG durch den Träger sowie kaufmännische Abwicklung der Erstattung ggü. dem AG. (Anlage 2 zu VwV SächsNKR, Ziffern Nr. II(e), III.(e), IV. (e) V (m), XI (e), XII (e)) <b>Zeitaufwand pro Antrag ca. 20 Minuten.</b></p> <p>80 x 20 Minuten= <b>1600 Minuten</b></p> <p>Kosten</p> <p>Annahme: Prüfung der Lohnkostenerstattung durch einen Beschäftigten des Wirtschaftsabschnitts Q (Gesundheits- und Sozialwesen) mit einem durchschnittlichen Bruttolohn von 26,70 EUR.; siehe Anlage 2, Ziffer III. der VwV SächsNKR).</p> <p><b>1600 ./ 60 x 26,70 EUR = 712 EUR</b></p>	
---	---	---	--

<p><b>§ 61 Abs. 4</b> Freistellung für Einsätze der Bergwacht und der Wasserrettungsdienste</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bearbeitung der Freistellungsanzeige durch den Arbeitgeber (Ab- und Anmeldung des Arbeitnehmers vor und nach Einsatz)</li> </ul> <p>Private Arbeitgeber</p>	<p>Aufwand für die Bearbeitung der Freistellung für <b>Bergwacht:/Wasserrettungsdienst gesamt:</b></p> <p>Personalaufwand</p> <p><b>130 EUR</b></p>	<p>Fallzahl</p> <p>Einsatzzahlenberechnung siehe laufender Aufwand Bürger: <b>Bergwacht: / Wasserrettungsdienst</b> Gesamt 25 Einsätze Davon 90% für private Arbeitgeber: <b>20 Freistellungsanträge jährlich</b></p> <p>Zeitlicher Aufwand</p> <p>Entgegennahme der mündlichen bzw. telefonischen Information des ea Tätigen (eaT) durch Arbeitgeber (AG) im Falle der Alarmierung, (Anlage 2 zu VwV SächsNKR Ziffer I.(m)) Zeitdauer ca. 3 Minuten.</p> <p>Erfassung des Einsatzes und interne Disponierung von Arbeitsabläufen/Aufgaben durch den AG auf Grund der Freistellung des eaT (Anlage 2 zu VwV SächsNKR Ziffer II (m)) Zautdauer ca. 10 Minuten</p> <p>Gesamtbearbeitungszeit pro Antrag: <b>13 Minuten</b></p> <p>20 x 13 Min. = 260 <b>Minuten</b></p> <p>Kosten</p> <p>Annahme: 30 EUR Brutto-Stundenentgelt für Bearbeiter in Unternehmen (vgl. Durchschnitt aller Bruttolohnkostensätze in Anlage 2, Ziffer III der VwV SächsNKR).</p> <p><b>260 : 60 x 30 EUR = 130,00 EUR</b></p>	<p>Die Angaben entstammen der jeweiligen Jahresstatistik für den Rettungsdienst.</p>
<p><b>§ 61 Abs. 4 iVm § 62 Abs. 3</b></p> <p>Antrag auf Erstattung der <b>Lohnfortzahlung für Einsätze</b></p>	<p>Antrag des Arbeitgebers auf Erstattung der Lohnfortzahlung für <b>Bergwacht/ Wasserrettungsdienst gesamt:</b></p>	<p>Fallzahl</p> <p><b>Bergwacht/Wasserrettungsdienst</b> Gesamt 22 Einsätze Davon 89% für private Arbeitgeber</p>	

2. laufender Erfüllungsaufwand			
Norm Vorgabe/Prozess/Fallgruppe Adressat	Sachmehraufwand in EUR (brutto) Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)	jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall	Anmerkung
<p><b>der Bergwacht und der Wasserrettungsdienste</b> seitens des privaten Arbeitgebers oder des Selbstständigen an den Leistungserbringer</p> <p>Privater Arbeitgeber/Selbstständiger</p>	<p>Personalaufwand</p> <p><b>rund 238 EUR</b></p>	<p><b>28 Anträge</b> auf Lohnerstattung jährlich</p> <p>Zeitaufwand</p> <p>Erfassung der Daten und Berechnung des Vergütungsausfalles bzw. des Lohnersatzes/Verdienstaufalles, Übermittlung der Daten bzw. Unterlagen (formularbasiert/elektronisch) an den Leistungserbringer, sowie Buchung der Erstattungszahlung (Anlage 2 zur VwV SächsNKR, Ziffer II (e), III (m), IV (e), VII (e), VIII (m), XII (m))</p> <p><b>Zeitdauer ca. 17 Minuten</b></p> <p>28 x 17 Minuten = <b>476 Minuten</b></p> <p>Kosten</p> <p>Annahme: 30 EUR Brutto-Stundenentgelt für Bearbeiter in Unternehmen (vgl. Durchschnitt aller Bruttolohnkostensätze in Anlage 2, Ziffer III der VwV SächsNKR).</p> <p>476 : 60 x 30 EUR = 238,00 <b>EUR</b></p>	



2. laufender Erfüllungsaufwand			
Norm Vorgabe/Prozess/Fallgruppe Adressat	Sachmehraufwand in EUR (brutto) Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)	jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall	Anmerkung
<p><b>§ 61 Abs. 4 iVm § 62 Abs. 3</b></p> <p>Bearbeitung des Antrages auf <b>Erstattung der Lohnfortzahlung/Verdienstauffalls für Einsätze der Bergwacht und der Wasserrettungsdienste</b> durch den Leistungserbringer</p>	<p>Antrag des Arbeitgebers auf <b>Erstattung der Lohnfortzahlung/Verdienstauffalls für Bergwacht/ Wasserrettungsdienst</b> gesamt:</p> <p>Personalaufwand</p> <p><b>rund 238 EUR</b></p>	<p>Fallzahl</p> <p>Bergwacht/Wasserrettungsdienst 28 Anträge auf Lohnerstattung jährlich</p> <p>Zeitaufwand</p> <p>Erfassung der Daten und Prüfung des Antrages auf Vergütungsausfalles bzw. des Lohnersatzes/Verdienstaufalles (formularbasiert/elektronisch) sowie Buchung der Erstattungszahlung (Anlage 2 zur VwV SächsNKR, Ziffer II (e), III (m), IV (e), VII (e), VIII (m), XII (m)) Zeitdauer ca. 17 Minuten</p> <p>28 x 17 Minuten = 476 Minuten</p> <p>Kosten</p> <p>Annahme: 30 EUR Brutto-Stundenentgelt für Bearbeiter in Unternehmen (vgl. Durchschnitt aller Bruttolohnkostensätze in Anlage 2, Ziffer III der VwV SächsNKR).</p> <p>476 : 60 x 30 EUR = 238,00 EUR</p>	
<b>GESAMT</b>	<b>Personalaufwand von 86.580 Euro</b>		

<b>a) Umstellungsaufwand (Einmalaufwand)</b>			
<b>Norm</b> <b>Vorgabe/Prozess/Fallgruppe</b> <b>Normadressat</b>	<b>Sachmehraufwand in € (brutto)</b> <b>Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)</b>	<b>Begründung Ressort</b> <b>jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall</b>	<b>Anmerkung</b>
<p><b>§ 7 Abs. 1 Nr. 4 NEU</b></p> <p>Planung, Organisation und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für die Vorbereitung und Bekämpfung von Großschadensereignissen Auf der Basis des Rahmenplans der LFS (§ 10 Abs. 1 Satz 3)</p> <p><b>Landkreise</b></p>	<p>Es entsteht den Landkreisen ein Zeitaufwand von</p> <p><b>21.600 Min 1. EE LG 2, entspricht 21.420 Euro</b></p> <p><b>10.800 Min 2. EE LG 1 entspricht 8.620 Euro</b></p>	<p>In zehn Landkreisen ist jeweils erstmalig eine Fortbildungskonzeption für das Großschadensereignis zu erstellen.</p> <p>Folgender Zeitaufwand wird für die Konzepterstellung angesetzt:</p> <p>Kreisbrandmeister (KBM)</p> <p>480 Min Im Vorfeld erforderliche Schulung und Auswertung der (noch zu erstellenden) Empfehlungen des SMI</p> <p>120 Min Zusammenfassungen vorhandene Unterlagen, insb. von Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen</p> <p>600 Min Abstimmungen innerhalb Landratsamt, insb. zu Organisation und Finanzierung (Haushaltsveranschlagung)</p> <p>480 Min Rücksprachen mit benachbarten Lkr</p> <p>480 Min Textfassung erstellen</p>	<p>Hinweis: Da der Aufwand in Folge des Trägerwechsels entsteht, fällt der Mehraufwand für die kreisfreien Städte nicht an, weil diese bereits jetzt die Aufgaben der örtlichen Brandschutzbehörden und der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden wahrnehmen.)</p> <p>Die Fortbildung richtet sich an ehrenamtliche Führungskräfte der Gemeinden, um deren Zusammenarbeit im GSE-Fall optimiert durchzuführen. Die Fortbildungsteilnehmer treten als Multiplikatoren auf der Ebene der jeweiligen Gemeinde auf, um dort die Besonderheiten bei der Führungsorganisation und Führungsunterstützung bei vom Landkreis geführten GSE - im Unterschied zum Katastrophenfall - zu kommunizieren.</p> <p>Personal- und Sachaufwand sind mehrbelastungsausgleichspflichtig</p>

<b>a) Umstellungsaufwand (Einmalaufwand)</b>			
<b>Norm</b> <b>Vorgabe/Prozess/Fallgruppe</b> <b>Normadressat</b>	<b>Sachmehraufwand in € (brutto)</b> <b>Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)</b>	<b>Begründung Ressort</b> <b>jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall</b>	<b>Anmerkung</b>
		<p>Insgesamt 2.160 Minuten Die Aufgabe ist der 1. EE LG 2 zugeordnet (Personalkosten lt Anlage 2 Ziffer 3 zu VwV NKR Stundensatz 59,49 Euro) Entspricht Personalkosten iHv 2.142 Euro</p> <p>Daneben entsteht folgender Personalaufwand für weitere Verw. Mitarbeiter:</p> <p>300 Min Teilnahme Abstimmungen innerhalb Landratsamt</p> <p>300 Min Unterstützung Texterstellung und redaktionelle Nacharbeiten</p> <p>480 Min Formatierung, verw.seitige Vorbereitung der Vorlage im Kreistagsausschuss (behördeninterne Beteiligung, Terminüberwachung, Einstellen im Ratsinformationssystem)</p> <p>Insgesamt 1.080 Minuten Die Aufgaben sind der 2. EE LG 1 zugeordnet (Personalkosten lt Anlage 2 Ziff. 3 zur VwV NKR Stundensatz von 47,88 Euro) Entspricht Personalkosten iHv 862 Euro</p> <p>2.160 min ./ 60 x 59,49 = 2.142 Euro 1.080 min ./ 60 x 47,88 = 862 Euro</p> <p>Insgesamt entsteht für 10 Landkreise ein Aufwand von</p>	

<b>a) Umstellungsaufwand (Einmalaufwand)</b>			
<b>Norm Vorgabe/Prozess/Fallgruppe Normadressat</b>	<b>Sachmehraufwand in € (brutto) Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)</b>	<b>Begründung Ressort jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall</b>	<b>Anmerkung</b>
		21.600 Min 1. EE LG 2 / 21.420 Euro  10.800 Min 2. EE LG 1 / 8.620 Euro	
<p><b>§ 7 Abs. 1 Nr. 6 NEU</b></p> <p>Erstellung eines Kreisbrand- schutzbedarfsplans</p> <p>Landkreise als untere Brand- schutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden</p>	<p>Es entsteht den Landkreisen Zeitaufwand von</p> <p><b>33.000 Min 1. EE LG 2 ent- spricht 32.730 Euro</b></p> <p><b>79.200 Min 2. EE LG 1 ent- spricht 63.210 Euro</b></p>	<p>In zehn Landkreisen sind die vorhandenen Dokumente und Analy- sen in jeweils einem Dokument zusammenzufassen, auf Plausibili- tät und Vollständigkeit zu prüfen, zu formatieren und dem Kreis- tag zumindest zur Kenntnisnahme vorzulegen.</p> <p>Es entsteht für die <u>erstmalige Erstellung des Kreisbrandschutzbe- darfsplans</u> folgender Zeitaufwand:</p> <p>Kreisbrandmeister (KBM)</p> <p>480 Min Im Vorfeld erforderliche Schulung und Auswertung der (noch zu erstellenden) Empfehlungen des SMI 120 Min Zusammenfassungsarbeiten vorhandene Unterlagen 600 Min Interne Abstimmungen, insb. zur Frage, ob die Einrichtung von Stützpunktfeuerwehren geprüft werden soll 480 Min Rücksprachen mit den Gemeinden 540 Min Rücksprachen mit benachbarten Lkr 480 Min</p>	<p>Die bestehende Zuständigkeit der Landkreise für den überörtlichen Brandschutz (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 SächsBRKG) beinhaltet bereits bisher einen Planungsanteil und damit –auf- wand als Vorbereitung für die Aufstel- lung und Fortschreibung gemeinde- übergreifender Alarm- und Ausrücke- ordnungen (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 ALT). Durch die Formalisierung der Planung, in dem diese Arbeiten – falls noch nicht erfolgt – zusammengefasst wer- den und als Kreisbrandschutzbedarfs- plan bezeichnet (sowie ggf. dem Kreis- tag vorlegt wird), wird diese Planung nachvollziehbarer, ermöglicht klarer als bisher die Abgrenzung zum örtli- chen Brandschutz, der in der Zustän- digkeit der Gemeinden liegt, und führt zu einer besseren Verzahnung mit den Aufgaben der Landkreise im Bereich der Katastrophenschutzplanung. Wie</p>

a) Umstellungsaufwand (Einmalaufwand)			
Norm Vorgabe/Prozess/Fallgruppe Normadressat	Sachmehraufwand in € (brutto) Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)	Begründung Ressort jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall	Anmerkung
		<p>Korrektur von Daten 60 Min</p> <p>Erstellung Text- und Tabellenteil Kreisbrandschutzbedarfsplan 120 Min</p> <p>Weitere Informationsbeschaffung bei Schwierigkeiten insb. bei LDS und SMI 120 Min</p> <p>Vorstellung des erstellten Kreisbrandschutzbedarfsplans bei den Gemeinden</p> <p><b>Insgesamt 3.000 Minuten</b> Die Aufgabe ist der 1. EE LG 2 zugeordnet (Personalkosten lt Anlage 2 Ziffer 3 zu VwV NKR Stundensatz 59,49 Euro) <b>Entspricht Personalkosten iHv 2.975 Euro</b></p> <p>Daneben entsteht folgender Personalaufwand für weitere Verw. Mitarbeiter:</p> <p>480 Min Schulung und Auswertung der Empfehlungen des SMI 120 Min Zusammenfassungsarbeiten 1.800 Min Aufbereitung der Daten in Tabellenform, Darstellung der Entwicklungen 600 Min Interne Abstimmungen 120 Min</p>	<p>bisher erfolgt auf Basis der vorhandenen Brandschutzbedarfspläne der Gemeinden, der darin enthaltenen oder separat erstellten Gefahren- und Risikoanalysen, weiterer Kenndaten und ggf. zusätzlicher Gefährdungsabschätzungen eine Planung des Bedarfs überörtlich einzusetzender Einsatzmittel und Mannschaft sowie des daraus abgeleiteten Aus-, Fortbildungs-, Übungs- und Technikbedarfs (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 SächsBRKG). Damit fungiert der Plan wie bisher schon als Rahmenplanung, in dem sich die Maßnahmen für den örtlichen Brandschutz einordnen. Die Tiefe der Rahmenplanung bestimmen die Landkreise im Rahmen ihrer weisungsfreien Pflichtaufgabe selbst. Insofern kann nicht vorhergesagt werden, ob die bisherigen Planungen auf Landkreisebene umfangreich ergänzt werden oder lediglich in eine zusammengefasste Form gebracht werden müssen. Lediglich für letztere Aufgabe erscheint die Darstellung eines durch die Vorgabe entstehenden, zusätzlichen Erfüllungsaufwands.</p>

<b>a) Umstellungsaufwand (Einmalaufwand)</b>			
<b>Norm</b> <b>Vorgabe/Prozess/Fallgruppe</b> <b>Normadressat</b>	<b>Sachmehraufwand in € (brutto)</b> <b>Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)</b>	<b>Begründung Ressort</b> <b>jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall</b>	<b>Anmerkung</b>
		<p>Rücksprache mit den Gemeinden 540 Min Rücksprache mit benachbarten Lkr 600 Min Korrektur von Daten 600 Min Erstellung Text- und Tabellenteil Kreisbrandschutzbedarfsplan 120 Min weitere Informationsbeschaffung bei Schwierigkeiten insb. mit LDS und SMI 120 Min Vorstellung des erstellten Kreisbrandschutzbedarfsplans bei den Gemeinden 240 Min Redaktionelle Nacharbeiten 480 Min Formatierung, verw.seitige Vorbereitung der Vorlage im Kreistag (behördeninterne Beteiligung, Terminüberwachung, Einstellen im Ratsinformationssystem)</p> <p><b>Insgesamt 5.820 Minuten</b> Die Aufgaben sind der 2. EE LG 1 zugeordnet (Personalkosten lt Anlage 2 Ziff. 3 zur VwV NKR Stundensatz von 47,88 Euro)</p> <p><b>Entspricht Personalkosten iHv 4.645 Euro</b></p> <p>Für die <u>Fortschreibung der Alarm- und Ausrückeordnung</u></p>	<p>aufwands für die Landkreise angezeigt. Vorsorglich wird jedoch davon ausgegangen, dass alle Landkreise im Rahmen der explizit erfolgten Neuregelung eine einmalige umfangreiche Evaluation und Ergänzung der bisherigen Planungen vornehmen, die dann auch eine „außerplanmäßige“ Fortschreibung der gemeindeübergreifenden Alarm- und Ausrückeordnung erforderlich macht.</p>

<b>a) Umstellungsaufwand (Einmalaufwand)</b>			
<b>Norm Vorgabe/Prozess/Fallgruppe Normadressat</b>	<b>Sachmehraufwand in € (brutto) Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)</b>	<b>Begründung Ressort jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall</b>	<b>Anmerkung</b>
		<p>KBM 300 Minuten (Feststellung Fortschreibungsbedarf, Absprachen mit den GWL)</p> <p>Verw.MA 2.100 Minuten (Datenaufbereitung, Besprechung mit KBM, Übergabe an IRLS, Dateneinpflege bei der IRLS einschl. Rückfragen)</p> <p>300 min ./ . 60 x 59,49 = 297 Euro 2.100 min : 60 x 47,88 = 1.676 Euro</p> <p>Insgesamt entsteht für 10 Landkreise ein Aufwand von</p> <p><b>33.000 Min 1. EE LG 2 / 32.730 Euro</b></p> <p><b>79.200 Min 2. EE LG 1 / 63.210 Euro</b></p>	
<p>§ 7 Abs. 1 Nummer 6 NEU</p> <p>Erstellung von Einsatzplänen zur Vorbereitung der Bekämpfung von Großschadensereignissen</p> <p>Landkreise</p>	<p>Den Landkreisen entsteht ein Zeitaufwand von</p> <p><b>26.400 Min 1. EE LG 2 entspricht 26.180 Euro</b></p> <p><b>10.800 Min 2. EE LG 1 entspricht 8.620 Euro</b></p>	<p>Je Landkreis erstmalige Erstellung eines Einsatzplans „Führungsorganisation/Führungsunterstützung Großschadensereignis“</p> <p>Da der Aufwand in Folge des Trägerwechsels entsteht, fällt der Mehraufwand für die kreisfreien Städte nicht an, weil diese bereits jetzt die Aufgaben der örtlichen Brandschutz-behörden und der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden wahrnehmen.)</p> <p>480 Min</p>	<p>Die bereits nach derzeitiger Rechtslage zu erstellenden und fortzuschreibenden Einsatzpläne für überörtliche Ereignisse sind unter dem Aspekt der Besonderheiten des GSE, insb. Führungsübernahme und –unterstützung durch LK, anzupassen. Basis hierfür ist die Erstellung eines Meta-Einsatzplanes „Führungsorganisation/Führungsunterstützung Großschadensereignis“ je Landkreis, der die bisherigen Inhalte</p>

<b>a) Umstellungsaufwand (Einmalaufwand)</b>			
<b>Norm</b> <b>Vorgabe/Prozess/Fallgruppe</b> <b>Normadressat</b>	<b>Sachmehraufwand in € (brutto)</b> <b>Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)</b>	<b>Begründung Ressort</b> <b>jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall</b>	<b>Anmerkung</b>
		<p>Im Vorfeld erforderliche Schulung und Auswertung der (noch zu erstellenden) Empfehlungen des SMI</p> <p>120 Min Zusammenfassungen vorhandene Unterlagen, insb. von Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sach-sen</p> <p>600 Min Abstimmungen innerhalb Landratsamt, insb. mit Referaten Katastrophenschutz)</p> <p>480 Min Rücksprachen mit kreisangehörigen Gemeinden und benachbarten Lkr</p> <p>720 Min Textfassung erstellen</p> <p>240 Min Vorbereitung und Präsentation des Einsatzplanes auf Bürgermeister-Dienstberatung</p> <p>Insgesamt 2.640 Minuten Die Aufgabe ist der 1. EE LG 2 zugeordnet (Personalkosten lt Anlage 2 Ziffer 3 zu VwV NKR Stundensatz 59,49 Euro) Entspricht Personalkosten iHv 2.618 Euro</p>	<p>zur Führungsorganisation und –unterstützung im GSE-Fall außer Kraft setzt. Durch das Inkraftsetzen des Meta-Einsatzplans wird sofort und ohne Anpassung der einzelnen Pläne die geänderte Führungsorganisation und -unterstützung im GSE-Fall wirksam. Ob zukünftig eine Integration der Besonderheiten des GSE-Falls in die einzelnen „Fach-Einsatzpläne erfolgt oder eine Meta-Plan weiter besteht, muss im Zuge der Fortschreibungsaktivitäten der Landkreise durch diese selbstständig entschieden werden. Hierfür besteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, weil dies im Rahmen der bereits bestehenden Fortschreibungspflicht erfolgt. Die Erstellung des Meta-Planes erfolgt durch den Kreisbrandmeister. Personal- und Sachkosten sind mehrbelastungsausgleichspflichtig.</p>



<b>a) Umstellungsaufwand (Einmalaufwand)</b>			
<b>Norm</b> <b>Vorgabe/Prozess/Fallgruppe</b> <b>Normadressat</b>	<b>Sachmehraufwand in € (brutto)</b> <b>Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)</b>	<b>Begründung Ressort</b> <b>jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall</b>	<b>Anmerkung</b>
		<p>Daneben entsteht folgender Personalaufwand für weitere Verw. Mitarbeiter:</p> <p>300 Min Teilnahme Abstimmungen innerhalb Landratsamt</p> <p>300 Min Unterstützung Texterstellung und redaktionelle Nacharbeiten</p> <p>480 Min Formatierung, verw.seitige Vorbereitung der Vorlage beim Landrat (behördeninterne Beteiligung, Terminüberwachung, Veröffentlichung)</p> <p>Insgesamt 1.080 Minuten Die Aufgaben sind der 2. EE LG 1 zugeordnet (Personal-kosten lt Anlage 2 Ziff. 3 zur VwV NKR Stundensatz von 47,88 Euro) Entspricht Personalkosten iHv 862 Euro</p> <p>2.640 min ./ 60 x 59,49 = 2.618 Euro 1.080 min ./ 60 x 47,88 = 862 Euro</p> <p>Insgesamt entsteht für 10 Landkreise ein Aufwand von</p> <p>26.400 Min 1. EE LG 2 / 26.180 Euro</p> <p>10.800 Min 2. EE LG 1 / 8.620 Euro</p>	

<b>a) Umstellungsaufwand (Einmalaufwand)</b>			
<b>Norm</b> <b>Vorgabe/Prozess/Fallgruppe</b> <b>Normadressat</b>	<b>Sachmehraufwand in € (brutto)</b> <b>Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)</b>	<b>Begründung Ressort</b> <b>jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall</b>	<b>Anmerkung</b>
§ 7 Abs. 1 Nr. 1 iVm § 49a NEU  Vorbereitung der Unterstützung der Gemeinden bei der Bekämpfung von Großschadensereignissen  Landkreise	Insgesamt entsteht den Landkreisen ein Zeitaufwand von  <b>48.000 Min 1. EE LG 2 entspricht 47.590 Euro</b>  <b>12.600 Min 2. EE LG 1 entspricht 10.050 Euro</b>	Je Landkreis fallen erstmalig insb. folgende, anderweitig noch nicht deklarierte Erfüllungsaufwände im Zusammenhang mit der Einführung der Ereigniskategorie GSE an:  Da der Aufwand in Folge des Trägerwechsels entsteht, fällt der Mehraufwand für die Kreisfreien Städte nicht an, weil diese bereits jetzt die Aufgaben der örtlichen Brandschutz-behörden und der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden wahrnehmen.)  240 Min Vorbereitung und Präsentation der neuen Ereigniskategorie GSE auf Bürgermeister-Dienstberatung, Beantwortung von Fragen  240 Min Auswahl und Berufung der Landratsamtsmitarbeiter, die in die Führungsorganisation eingebunden sind  480 Min Erstmalige Aufstellung eines Rufbereitschaftsplanes für die kreisliche Einsatzleitung und die Führungsunterstützungseinrichtung (Stab für außergewöhnliche Ereignisse – ggf. als Teil des Verwaltungsstabs)  480 Min	Erfüllungsaufwand kann nur für die Vorbereitung bestimmt werden. Dieser findet sich in den Aufgaben nach Nummer 4, 7 und 8 sowie weiteren Aufgaben, wie eigene Fortbildung, Aufstellung und Umsetzung eines Bereitschaftsplanes für die Elemente der Führungsorganisation und –unterstützung wieder.  Hier werden konkret folgende Aufgaben der erstmaligen Vorbereitung - zusätzlich zum Katastrophenfall - für den GSE-Fall gesehen:  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Information in Bürgermeister-Dienstberatungen über Vollzug</li> <li>• Training des für die Katastrophenbekämpfung vorgesehenen LRA-Personals für den GSE-Fall (insb. Stabstraining (ohne Übungen – wird separat dargestellt); es wird von 24 Mitarbeitern des LRA ausgegangen, um ständig mindestens sechs Funktionen (Einsatzleiter, S1/S3, S2/S4, drei Personen SAE) aus der Rufbereitschaft heraus besetzen zu können),</li> </ul>

<b>a) Umstellungsaufwand (Einmalaufwand)</b>			
<b>Norm Vorgabe/Prozess/Fallgruppe Normadressat</b>	<b>Sachmehraufwand in € (brutto) Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)</b>	<b>Begründung Ressort jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall</b>	<b>Anmerkung</b>
		<p>Vorbereitung und Durchführung einer erstmaligen Schulung der Landratsamtsmitarbeiter im Umfang von zwei Stunden, die in die Führungsorganisation eingebunden sind</p> <p>2.880 Min Erstschulungsaufwand im Umfang von zwei Stunden für die die angenommenen 24 Landratsamtsmitarbeiter, die in die Führungsorganisation eingebunden sind</p> <p>480 Min Erstmalige Abstimmung mit Nachbarlandkreisen zum Vorgehen in Grenzgebieten</p> <p>Insgesamt 4.800 Minuten Die Aufgabe ist der 1. EE LG 2 zugeordnet (Personalkosten lt Anlage 2 Ziffer 3 zu VwV NKR Stundensatz 59,49 Euro) Entspricht Personalkosten iHv 4.759 Euro</p> <p>Daneben entsteht folgender Personalaufwand für weitere Verw. Mitarbeiter:</p> <p>300 Min Personalrechtliche Einstufung Rufbereitschaft</p> <p>480 Min</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpassung der Rufbereitschaften und Bereitschaftsplanungen</li> <li>• Abstimmung mit Nachbarlandkreisen zum Aufgabenvollzug</li> </ul> <p>Die Aufgabenwahrnehmung „Einsatzleiter“ wird auf Kreisbrandmeisterebene erfolgen, weil dieser die entsprechende Vorbildung, Befähigung und Berufserfahrung besitzt, um die inhaltlichen und organisatorischen Aufgaben umsetzen zu können. Großschadensereignisse sind durch den hohen Kräfteansatz, die inhaltliche Komplexität und die enge Verbindung zu den weiteren Aufgaben der Landkreisbehörden von diesem zu leiten. Ehrenamtliche stellvertretende Kreisbrandmeister, die nicht beim Landratsamt beschäftigt sind, kommen für einen Großteil der Aufgaben insoweit nicht in Frage. Die zusätzlichen Aufgaben, die auch von einer Vorhaltung geprägt sind, lassen sich im Detail nicht bestimmen, weil die Ausprägung der Aufgaben, in Abhängigkeit von vorhandenen Vorleistungen aus dem Aufgabenbereich des überörtlichen</p>

<b>a) Umstellungsaufwand (Einmalaufwand)</b>			
<b>Norm Vorgabe/Prozess/Fallgruppe Normadressat</b>	<b>Sachmehraufwand in € (brutto) Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)</b>	<b>Begründung Ressort jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall</b>	<b>Anmerkung</b>
		<p>Beteiligung an Erstschulung (insb. zu Organisation, Personal, Haushalt)</p> <p>480 Min Beteiligung an Abstimmungsgesprächen/Dokumentation</p> <p>Insgesamt 1.260 Minuten Die Aufgaben sind der 2. EE LG 1 zugeordnet (Personal-kosten lt Anlage 2 Ziff. 3 zur VwV NKR Stundensatz von 47,88 Euro) Entspricht Personalkosten iHv 1.005 Euro</p> <p>4.800 min ./ 60 x 59,49 = 4.759 Euro 1.260 min ./ 60 x 47,88 = 1.005 Euro</p> <p>Insgesamt entsteht für 10 Landkreise ein Aufwand von</p> <p>48.000 Min 1. EE LG 2 / 47.590 Euro 12.600 Min 2. EE LG 1 / 10.050 Euro</p>	<p>Brandschutzes in den Landkreisen erfolgt.</p> <p>Personal- und Sachkosten sind mehrbelastungsausgleichspflichtig.</p>
<p><b>§ 12a Abs. 2 Satz 1 NEU</b></p> <p>Aufwand für den Abschluss der Vereinbarung (Beratungsgespräch, Datenbeschaffung und –aufbereitung, Nacharbeiten und Unterzeichnung</p>	<p>den Städten und Gemeinden entsteht ein Zeitaufwand</p> <p><b>325 Minuten 2. EE LG 1, entspricht 260 EUR</b></p>	<p><b>für die Kommunen (als Anbieter):</b></p> <p>ca. fünf Fälle</p> <p>zeitlicher Aufwand je Fall</p>	<p>Die Gemeinden können über ihre Feuerwehren mit einem first-responer-team Anbieter von Leistungen der Organisierten Ersten Hilfe sein. Durch den Abschluss von Vereinbarungen mit dem Träger der IRLS zur Erbringung von Organisierter Erster</p>

<b>a) Umstellungsaufwand (Einmalaufwand)</b>			
<b>Norm Vorgabe/Prozess/Fallgruppe Normadressat</b>	<b>Sachmehraufwand in € (brutto) Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)</b>	<b>Begründung Ressort jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall</b>	<b>Anmerkung</b>
<p>der Vereinbarung, Einpflegen der Daten in die Alarm- und Ausrückeordnungen und Leitstellensysteme</p> <p>Kommunen (Feuerwehren), die Leistungen der Organisierten Ersten Hilfe anbieten (first responder)</p> <p>Aufgabenträger des Rettungsdienstes (Landkreise, Kreisfreie Städte, Rettungszweckverbände), Träger der Leitstellen</p>	<p>den Trägern der Leitstellen (Landkreise, Kreisfreie Städte und Rettungszweckverbände als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes und Landkreise und Kreisfreie Städte im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Brandschutz)</p> <p><b>750 Minuten 2. EE LG 1, entspricht 600 EUR</b></p>	<p>30 Minuten (fachliche Beratung) 10 Minuten (Datenbeschaffung) 20 Minuten (Datenaufbereitung) 5 Minuten (Abschluss der Vereinbarung)</p> <p>Gesamtbearbeitungszeit pro Fall: 65 Minuten</p> <p>5 x 65 Minuten = 325 Minuten</p> <p>Kosten:</p> <p>Die Aufgaben sind der 2. EE LG 1 zugeordnet (Personalkosten lt Anlage 2 Ziff. 3 zur VwV NKR Stundensatz von 47,88 EUR)</p> <p>325 ./ . 60 x 47,88 = <b>259,35 EUR</b></p> <p><b>für die Aufgabenträger des Rettungsdienstes/Träger der Leitstellen:</b></p> <p>ca. 10 Fälle im Jahr mit abnehmender Tendenz</p> <p>zeitlicher Aufwand:</p> <p>30 Minuten (fachliche Beratung) 10 Minuten (Datenprüfung) 5 Minuten (Abschluss der Vereinbarung)</p>	<p>Hilfe entsteht ein kommunaler Personalaufwand</p>

<b>a) Umstellungsaufwand (Einmalaufwand)</b>			
<b>Norm</b> <b>Vorgabe/Prozess/Fallgruppe</b> <b>Normadressat</b>	<b>Sachmehraufwand in € (brutto)</b> <b>Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)</b>	<b>Begründung Ressort</b> <b>jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall</b>	<b>Anmerkung</b>
		<p>30 Minuten (Einpfelegen der Daten in die AAO und Leitstellensysteme)</p> <p>Gesamtbearbeitungszeit pro Fall: 75 Minuten</p> <p>10 x 75 Minuten = 750 Minuten</p> <p>Kosten:</p> <p>Die Aufgaben sind der 2. EE LG 1 zugeordnet (Personalkosten lt Anlage 2 Ziff. 3 zur VwV NKR Stundensatz von 47,88 EUR)</p> <p>750 ./ . 60 x 47,88 = <b>598,50 EUR</b></p>	

<b>a) Umstellungsaufwand (Einmalaufwand)</b>			
<b>Norm</b> <b>Vorgabe/Prozess/Fallgruppe</b> <b>Normadressat</b>	<b>Sachmehraufwand in € (brutto)</b> <b>Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)</b>	<b>Begründung Ressort</b> <b>jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall</b>	<b>Anmerkung</b>
<p><b>§ 69 Abs. 1 Satz 1 NEU</b> Definition des Einsatzes und der Brandsicherheitswache</p> <p>Vorgabe: Anpassung der Feuerwehrsatzung</p> <p>Gemeinde als örtliche Brand-schutzbehörde</p>	<p>Es entsteht den Städten und Gemeinden ein Zeitaufwand von</p> <p><b>36.000 Minuten 1. EE LG 2, entspricht 35.700 Euro</b></p>	<p>Es gibt zwar bereits aktuell eine Anzahl von Satzungen, welche eine Definition des Einsatzes und der Brandsicherheitswache enthalten. Dabei wird es jedoch in den meisten Fällen nicht exakt die Wortwahl der neuen Legaldefinition sein. Insgesamt ist daher von grob geschätzt ca. 200 anzupassenden Satzungen auszugehen.</p> <p>Aufwand für das Erstellen der Vorlage für den Gemeinderat 3 Std 1. EE LG 2</p> <p>Zeitaufwand gesamt 600 Std = 36.000 Minuten</p> <p>Kosten 1. EE LG 2 lt Lohnkostentabelle Verwaltung in Anlage 2 zur VwV NKR: 59,49 Euro</p> <p>200 x 3 x 59,49 = 35.694 Euro</p>	

<b>a) Umstellungsaufwand (Einmalaufwand)</b>			
<b>Norm</b> <b>Vorgabe/Prozess/Fallgruppe</b> <b>Normadressat</b>	<b>Sachmehraufwand in € (brutto)</b> <b>Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)</b>	<b>Begründung Ressort</b> <b>jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall</b>	<b>Anmerkung</b>
<b>GESAMT</b>	<b>Es entsteht ein Zeitaufwand von 4.660 Stunden, entspricht einem Personalaufwand von 255.000 Euro. Hinzu kommt ein Sachaufwand von rund 72.690 Euro</b>	<p>Insgesamt entsteht im Rahmen der einmaligen Umstellung ein Zeitaufwand in Höhe von 279.475 Minuten entspricht <b>4.658 Stunden</b></p> <p>Gemäß II.2 Buchst b VwV Kostenfestlegung fallen pro Stunde 7,87 Euro Sachkostenpauschale an:</p> <p><math>4.658 \times 7,87 = 36.658,46</math> Euro</p> <p>Hinzu kommt ein einmaliger Zeitaufwand iHv 3.978 Stunden für die ehrenamtlichen stv Kreisbrandmeister und die Multiplikatoren für GSE, die ihre Tätigkeit in Kreiseinrichtungen bzw. in kreislichen Auftrag ausüben, so dass ebenfalls die Sachkostenpauschale nach VwV Kostenfestlegung anfällt.</p> <p><math>3.978 \times 7,87 = 31.306,86</math> Euro</p> <p>Insgesamt entsteht ein <b>Sachaufwand von 36.658,46 + 31.306,86 + 4.722 = 72.687,32 Euro.</b></p>	



<b>b) laufender Erfüllungsaufwand</b>			
<b>Norm</b> <b>Vorgabe/Prozess/Fallgruppe</b> <b>Normadressat</b>	<b>Sachmehraufwand in € (brutto)</b> <b>Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)</b>	<b>Begründung Ressort</b> <b>jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall</b>	<b>Anmerkungen</b>
<p><b>§ 6 Abs. 1 Satz 2 NEU</b> (Ziel Klarstellung, dass Aktualität erforderlich ist)</p> <p>Vorgabe: Fortschreibung der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Brandschutzbedarfspläne und</li> <li>- Alarm- und Ausrückordnungen</li> </ul> <p>spätestens alle 5 Jahre</p> <p>Örtliche Brandschutzbehörden</p>	<p>Es entsteht ein jährlicher Zeitaufwand von</p> <p><b>14.200 Minuten 2. EE LG 1, entspricht 11.300 Euro</b></p> <p><b>1.730 Minuten 1. EE LG 2, entspricht 1.720 Euro</b></p>	<p>Aufgrund stichprobenartiger Erhebungen muss davon ausgegangen werden, dass rund 20% der 419 sächsischen Gemeinden einen Brandschutzbedarfsplan haben, der älter als fünf Jahre ist, konkret</p> <p>48 Gemeinden 6 Jahre 16 Gemeinden 7 Jahre 8 Gemeinden 8 Jahre 8 Gemeinden 10 Jahre+</p> <p>Die <u>Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans</u> wird durch den ehrenamtlichen GWL erbracht und stellt keinen Erfüllungsaufwand iSd VwV NKR dar (für Gemeinden mit ha GWL vgl. Anmerkung).</p> <p>Ein Personalmehraufwand entsteht für zusätzliche Gemeindemitarbeiter wie folgt:</p> <p>180 Minuten Herausarbeiten des Fortschreibungsbedarfs und Formulierung von Arbeitsaufträgen, 60 Minuten Konsultationen, Besprechungen innerhalb der Gemeindeverwaltung, mit dem GWL und ggf. mit dem KBM, 480 Minuten Datenbereitstellung durch den Gemeindeführer und den Sachbearbeiter Brandschutz, 360 Minuten Aufbereitung der Daten in Tabellenform, Darstellung der Entwicklungen, 300 Minuten Diskussion der Folgerungen, insb. mit dem GWL, 120 Minuten Austausch mit dem LRA und Nachbargemeinden,</p>	<p>Die Fortschreibungsvorgabe der <u>Brandschutzbedarfsplanung</u> spätestens alle 5 Jahre basiert auf den in dieser Zeitspanne erwarteten Änderungsprozessen innerhalb der Gemeinde, die auf die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Einfluss haben (Anpassung Bauleitplanung und damit Ansiedlung von Unternehmen bzw. Entstehung Wohnungs- und Sonderbauten, wahlbedingte Wechsel in der Führungsstruktur der Feuerwehr, Fortschreibung der Altersstruktur der Einsatzkräfte, Ersatz von Einsatzmitteln, etc). Mit der Empfehlung des SMI zum Brandschutzbedarfsplan vom 7. November 2005 wird bereits auf die Notwendigkeit der Überprüfung des Brandschutzbedarfsplanes in regelmäßigen Abständen (3 – 5 Jahre) hingewiesen (vgl. Ziffer 2, Seite 4, letzter Absatz). Die o.g. Empfehlung des SMI ist so aufgebaut, dass Gemeinden sowohl den Brandschutzbedarfsplanungsprozess als auch die Fortschreibung ohne externe Unterstützung erledigen können. Die Gemeindeführer werden hierzu an der LFS im Rahmen deren Aus- und Fortbildung entsprechend qualifiziert. Die Brandschutzbedarfspla-</p>

<b>b) laufender Erfüllungsaufwand</b>			
<b>Norm Vorgabe/Prozess/Fallgruppe Normadressat</b>	<b>Sachmehraufwand in € (brutto) Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)</b>	<b>Begründung Ressort jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall</b>	<b>Anmerkungen</b>
		<p>300 Minuten Anpassung des Brandschutzbedarfsplanes Text- und Tabellenteil, 120 Minuten Vorstellung des fortgeschriebenen Brandschutzbedarfsplanes gegenüber der Gemeindefeuerwehr/dem Feuerwehrausschuss, 60 Minuten redaktionelle Nacharbeiten, 480 Minuten zur Vorbereitung der Gemeinderatsbefassung einschl. vorberatendem Ausschuss</p> <p>= insg. 2.460 Minuten</p> <p>Das Personal wird der 2.EE der LG 1 (47,88 Euro/Std) zugeordnet.</p> <p>Es entstehen pro Fortschreibung Personalkosten iHv 1.963 Euro</p> <p>Hinzu kommt ein Zeitaufwand von 180 Minuten für Gesprächspartner auf Seiten Nachbargemeinden/LRA</p> <p>Das Personal wird der 1. EE der LG 2 (59,49 Euro/Std) zu geordnet.</p> <p>Es entstehen pro Fortschreibung Personalkosten iHv 178 Euro</p>	<p>nung ist den Aufgaben des Gemeindefeuerleiters nach § 17 Absatz 2 SächsBRKG zugeordnet, weil sie die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betrifft. Dieser erhält nach § 63 Absatz 1 Satz 2 SächsBRKG eine (auf Grund der Aufgabenkomplexität und -verzahnung pauschale) Aufwandsentschädigung, deren Höchstgrenze in § 13 Absatz 1 SächsFwVO festgeschrieben ist. <u>Soweit hauptamtliche Gemeindefeuerleiter vorhanden sind, wird davon ausgegangen, dass auf Grund der in diesen Fällen vorliegenden Gemeindegröße und des damit verbundenen höheren Einsatzaufkommens in ähnlichen, ggf. kürzeren Abständen die Planungsdokumente im Rahmen der behördlichen Qualitätssicherungs- und -entwicklungsprozesse angepasst werden, so dass durch die Vorgabe kein Mehraufwand entsteht.</u></p> <p>Soweit Gemeinden sich dennoch dazu nicht in der Lage sehen und diese Leistung extern vergeben, fallen für den Überprüfungsprozess Kosten an, die nicht näher bezifferbar sind, die aber in jedem Fall keinen unmittelbar auf der Gesetzesnovelle beruhenden Mehraufwand darstellen.</p>

<b>b) laufender Erfüllungsaufwand</b>			
<b>Norm Vorgabe/Prozess/Fallgruppe Normadressat</b>	<b>Sachmehraufwand in € (brutto) Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)</b>	<b>Begründung Ressort jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall</b>	<b>Anmerkungen</b>
		<p>Die Fortschreibung der <u>Alarm- und Ausrückeordnung</u> wird durch den ehrenamtlichen GWL erbracht und stellt keinen Erfüllungsaufwand iSd VwV NKR dar. Ein Personalmehraufwand entsteht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für den Landkreis durch die Konsultationen zwischen GWL und KBM und</li> <li>• für den Träger der IRLS durch die anschließende Datenübernahme (einschl. Rückfragen) in die Leitstellenprogramme</li> </ul> <p>i.H.v. insg. 120 min</p> <p>Das Personal hierfür wird der 1.EE der LG 2 (59,49 Euro Stundensatz) zugeordnet.</p> <p>Für die Fortschreibung einer AAO entsteht damit ein Personalaufwand von 120 min, entspricht rd. 120 Euro</p> <p>Der durch die Regelung entstehende Erfüllungsmehraufwand ergibt sich aus dem Faktor, um den die betroffenen Gemeinden zukünftig ihre Brandschutzbedarfspläne und Alarm- und Ausrückeordnungen häufiger fortschreiben müssen, das bedeutet:</p> <p>Bei 8 Gemeinden von 10 auf 5 Jahre: Faktor 1 (8 x 2.460 Min bzw 1.963 Euro 2. EE LG 1) (8 x 300 min bzw 297,50 Euro 1. EE LG 2)</p>	<p>Die auf Gemeindeebene zu verwirklichenden Einsatzpläne betreffen das taktische Vorgehen der Feuerwehr bei sog. Schwerpunktobjekten. Insoweit gehört Aufstellung und Fortschreibung zu den Gemeindegewehrlaufgaben nach § 17 Absatz 2 Satz 1 SächsBRKG, für die diese Personengruppe nach § 63 Absatz 1 Satz 2 SächsBRKG eine (auf Grund der Aufgabenkomplexität und -verzahnung pauschale) Aufwandsentschädigung erhält, deren Höchstgrenze in § 13 Absatz 1 SächsFwVO festgeschrieben ist. Soweit hauptamtliche Gemeindegewehrlaufgaben vorhanden sind, wird davon ausgegangen, dass auf Grund der in diesen Fällen vorliegenden Gemeindegröße und des damit verbundenen höheren Einsatzaufkommens in deutlich kürzeren Abständen bereits derzeit die Dokumente im Rahmen der behördlichen Qualitätssicherungs- und -entwicklungsprozesse angepasst werden, so dass durch die Vorgabe kein Mehraufwand entsteht.</p> <p>Eine externe Vergabe und damit eine entsprechende Kostenentstehung erscheint hier nicht möglich, weil umfassende</p>

<b>b) laufender Erfüllungsaufwand</b>			
<b>Norm</b> <b>Vorgabe/Prozess/Fallgruppe</b> <b>Normadressat</b>	<b>Sachmehraufwand in € (brutto)</b> <b>Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)</b>	<b>Begründung Ressort</b> <b>jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall</b>	<b>Anmerkungen</b>
		<p>Bei 8 Gemeinden von 8 auf 5 Jahre: Faktor 0,6 (8x 1.476 min bzw. 1.178 Euro 2. EE LG 1) (8 x 180 min bzw 178,50 Euro 1. EE LG 2)</p> <p>Bei 16 Gemeinden von 7 auf 5 Jahre: Faktor 0,4 (16 x 984 min bzw 785 Euro 2. EE LG 1) (16 x 120 min bzw 119 Euro 1. EE LG 2)</p> <p>Bei 48 Gemeinden von 6 auf 5 Jahre: Faktor 0,2 (48 x 492 min bzw 393 Euro 2. EE LG 1) (48 x 60 min bzw 59,50 Euro 1. EE LG 2)</p> <p>Im nunmehr vorgeschriebenen fünfjährigen Rhythmus entsteht insg. ein Personalmehraufwand von 70.850 Minuten 2. EE LG 1, entspricht rd 56.500 Euro und von 8.570 Minuten 1. EE LG 2, entspricht 8.640 Euro, d.h. umgerechnet jährlich rd 14.200 Minuten 2. EE LG 1, entspricht 11.300 Euro und 1.730 Minuten 1. EE LG 2, entspricht 1.714 Euro</p>	<p>Kenntnisse zu Leistungsfähigkeit, Taktik und örtlichen Gegebenheiten erforderlich sind, die über die Kenntnistiefe bei der Brandschutzbedarfsplanung deutlich hinaus gehen.</p> <p>Auch wenn die <u>Alarm- und Ausrückeordnung</u> nicht unmittelbar mit der Brandschutzbedarfsplanung verbunden ist, ist zumindest davon auszugehen, dass nach Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes auch die Alarm- und Ausrückeordnung der Gemeindefeuerwehr fortgeschrieben werden muss.</p>
<p><b>§ 7 Abs. 1 Nr. 4 NEU</b></p> <p>Planung, Organisation und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen als Vorbereitung für die Unterstützung</p>	<p>Insgesamt entsteht den Landkreisen ein Zeitaufwand von</p> <p><b>26.400 Min 1. EE LG 2 entspricht 26.180 Euro</b></p>	<p>Je Landkreis wird von durchschnittlich acht Fortbildungsveranstaltungen pro Jahr ausgegangen:</p> <p>Folgender Zeitaufwand wird hierfür angesetzt:</p>	<p>Fortbildungsbedarf für die ehrenamtlichen Multiplikatoren, etwa anhand konkreter Einsatzpläne, wird auf zweimal jährlich für 4 Zeitstunden angesetzt. Aufgrund der großflächigen Landkreise und der Anzahl der kreisangehörigen Gemeinden sind je</p>

<b>b) laufender Erfüllungsaufwand</b>			
<b>Norm</b> <b>Vorgabe/Prozess/Fallgruppe</b> <b>Normadressat</b>	<b>Sachmehraufwand in € (brutto)</b> <b>Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)</b>	<b>Begründung Ressort</b> <b>jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall</b>	<b>Anmerkungen</b>
der Gemeinden bei der Bekämpfung von Großschadensereignissen  <b>uBRK-Behörden</b>	<b>24.000 Min 2. EE LG 1 entspricht 19.150 Euro</b>	Kreisbrandmeister (KBM)  480 Min Vorbereitung der vier Fortbildungsthemen (in insg. acht Veranstaltungen), insb. Unterlagenerstellung für Multiplikatortätigkeit  1.920 Min Durchführung der acht Fortbildungen  240 Min Nachbereitung der vier Fortbildungsthemen  Insgesamt 2.640 Minuten Die Aufgabe ist der 1. EE LG 2 zugeordnet (Personalkosten lt Anlage 2 Ziffer 3 zu VwV NKR Stundensatz 59,49 Euro) Entspricht Personalkosten iHv 2.618 Euro  Daneben entsteht folgender Personalaufwand für weitere Verw. Mitarbeiter:  1.920 Min Einladungsversand, Teilnehmermanagement für acht Fortbildungen, Zertifikate, Unterlagenversand, ggf. Auslagenerstattung  480 Min	Landkreis je Halbjahr jeweils zwei Veranstaltungen zu den Themenbereichen „Führungsorganisation“ und „Führungsunterstützung“ vor- und nachzubereiten. Die Aufgabenerledigung der jeweils 8 Stunden Vor- und 4 Stunden Nachbereitung hierfür wird beim Kreisbrandmeister gesehen. Ergänzende Organisationsaufwände entstehen beim Verwaltungspersonal.  Die Zahlen geben einen durchschnittlichen Wert für die Landkreise an, der tatsächliche Aufwand variiert je nach Größe des Landkreises, da in größeren Landkreisen mehr Gemeinden mit zu berücksichtigen sind und auch –aufgrund der größeren Wahrscheinlichkeit, dass mehrere Ereignisse nach §§ 49, 49a gleichzeitig auftreten – eine umfangreichere Einsatzplanung erfolgen muss.  Da der Aufwand in Folge des Trägerwechsels entsteht, fällt der Mehraufwand für die Kreisfreien Städte nicht an, weil diese bereits jetzt die Aufgaben der örtlichen Brandschutzbehörden und der unteren BRK-Behörden wahrnehmen.)

<b>b) laufender Erfüllungsaufwand</b>			
<b>Norm Vorgabe/Prozess/Fallgruppe Normadressat</b>	<b>Sachmehraufwand in € (brutto) Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)</b>	<b>Begründung Ressort jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall</b>	<b>Anmerkungen</b>
		<p>Raubbereitstellung/-einrichtung in landkreiseigenen Immobilien</p> <p>Insgesamt 2.400 Minuten Die Aufgaben sind der 2. EE LG 1 zugeordnet (Personalkosten lt Anlage 2 Ziff. 3 zur VwV NKR Stundensatz von 47,88 Euro) Entspricht Personalkosten iHv 1.915 Euro</p> <p>2.640 min ./ 60 x 59,49 = 2.618 Euro 2.400 min ./ 60 x 47,88 = 1.915 Euro</p> <p>Insgesamt entsteht für 10 Landkreise ein Aufwand von</p> <p>26.400 Min 1. EE LG 2 / 26.180 Euro 24.000 Min 2. EE LG 1 / 19.150 Euro</p>	<p>Personal- und Sachkosten sind mehrbelastungsausgleichspflichtig</p>
<p><b>§ 7 Abs. 1 Nr. 9 iVm § 49aNEU</b></p> <p>Durchführung von Plan und Stabsrahmenübungen für Großschadensereignisse</p> <p>uBRK-Behörden</p>	<p>Insgesamt entsteht den Landkreisen ein Zeitaufwand von</p> <p><b>302.400 Min 1. EE LG 2 entspricht 299.800 Euro</b></p>	<p><b>Es ist jährlich eine Planübung von 6 Stunden (Übung und Auswertung) durchzuführen.</b></p> <p>Für die laufende Durchführung werden folgende Aufwände kalkuliert:</p> <p>KBM als Übungsleiter für Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung (Szenarienkonzepktion, Szenarienvorbereitung in Realität und Software, Anleitung der Planübungen in Klein-</p>	<p>Die Einführung der Kategorie Großschadensereignis mit der verpflichtenden Unterstützung der Gemeinden bei der Aufgabenerfüllung durch den Kreisbrandmeister und eine Führungsunterstützungseinrichtung des Landkreises erfordert beim Landkreis regelmäßige Plan- und Stabsübungen.</p>

<b>b) laufender Erfüllungsaufwand</b>			
<b>Norm</b> <b>Vorgabe/Prozess/Fallgruppe</b> <b>Normadressat</b>	<b>Sachmehraufwand in € (brutto)</b> <b>Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)</b>	<b>Begründung Ressort</b> <b>jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall</b>	<b>Anmerkungen</b>
		<p>gruppen von jeweils 5 bis 6 Personen, Besprechung der Entscheidungsübungen/Auswertung, Feststellung Fortbildungsbedarfe</p> <p>3.600 Min</p> <p>Übungsteilnehmer (30 Personen, davon 24 ha Mitarbeiter Landratsamt und sechs ehrenamtliche stellvertretende Kreisbrandmeister) jeweils 6 Stunden (Planübung und Auswertung)</p> <p>360 min x 24 = 8.640 Min</p> <p><b>Gesamtaufwand der Planübung 12.240 Min</b></p> <p>Die Aufgabe ist der 1. EE LG 2 zugeordnet (Personalkosten lt Anlage 2 Ziffer 3 zu VwV NKR Stundensatz 59,49 Euro)</p> <p>12.240 ./ 60 = 60 Std. x 59,49 = 12.135,96</p> <p><b>Für die Planübung entsteht ein jährlicher Personalaufwand von 12.136 Euro</b></p> <p><b>Es ist alle zwei Jahre (im Wechsel mit einer Stabsübung KatS) eine zweitägige Stabsrahmenübung (je 8 Std Einsatzzeit und 2 Std Auswertung) gesamt also 20 Stunden, durchzuführen.</b></p> <p>KBM als Übungsleiter für Vor- und Nachbereitung sowie</p>	Personal- und Sachkosten sind mehrbelastungsausgleichspflichtig

<b>b) laufender Erfüllungsaufwand</b>			
<b>Norm</b> <b>Vorgabe/Prozess/Fallgruppe</b> <b>Normadressat</b>	<b>Sachmehraufwand in € (brutto)</b> <b>Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)</b>	<b>Begründung Ressort</b> <b>jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall</b>	<b>Anmerkungen</b>
		<p>Durchführung (Szenarienkonzepion, Szenarienvorbereitung in Realität und Software, Anleitung der Stabsrahmenübungen für zumindest zwei Dienstschichten (zwei Tage, je Wechsel Führungsstab, Spiegelstab), Auswertung der Abläufe/Prozesse, Feststellung Fortbildungsbedarfe)</p> <p>7.200 Min</p> <p>Übungsteilnehmer (30 Personen, davon 24 ha Mitarbeiter Landratsamt und sechs ehrenamtliche stellvertretende Kreisbrandmeister) jeweils 20 Stunden (2x 8 Std Einsatzzeit und je Schicht 2 Std Auswertung)</p> <p>1.200 Min x 24 = 28.800 Min</p> <p><b>Gesamtaufwand der Stabsrahmenübung: 36.000 Min</b></p> <p>Die Aufgabe ist der 1. EE LG 2 zugeordnet (Personalkosten lt Anlage 2 Ziffer 3 zu VwV NKR Stundensatz 59,49 Euro)</p> <p>36.000 Min = 600 Std x 59,49 = 35.694 Euro</p> <p><b>Der Personalaufwand für die Stabsrahmenübung aller zwei Jahre beträgt 35.700 Euro das entspricht einem jährlichen Personalaufwand von 18.000 Min, entspricht 17.850 Euro</b></p> <p><b>Insgesamt entsteht für 10 Landkreise ein Personalaufwand von 302.400 Min, entspricht 299.800 Euro</b></p>	



<b>b) laufender Erfüllungsaufwand</b>			
<b>Norm Vorgabe/Prozess/Fallgruppe Normadressat</b>	<b>Sachmehraufwand in € (brutto) Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)</b>	<b>Begründung Ressort jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall</b>	<b>Anmerkungen</b>
<p><b>§ 7 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 5 und 6 NEU</b></p> <p>Fortschreibung der Kreisbrandschutzbedarfspläne sowie Alarm- und Ausrückeordnungen und Einsatzpläne alle fünf Jahre (ohne Sonder-Einsatzplan für Großschadensereignisse)</p> <p>Landkreise als untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden</p>	<p>Es entsteht ein jährlicher Gesamtaufwand von</p> <p><b>2.160 Minuten 1. EE LG 2 entspricht 2.142 Euro</b></p> <p><b>6.060 Minuten 2. EE LG 1, entspricht 4.836 Euro</b></p>	<p>Für die <u>Fortschreibung des Kreisbrandschutzbedarfsplans</u> fällt alle fünf Jahre folgender Personalaufwand an:</p> <p><u>Kreisbrandmeister</u></p> <p>180 min Ermittlung Fortschreibungsbedarf, Formulierung von Arbeitsaufträgen</p> <p>120 Min Zusammenfassungenarbeiten</p> <p>120 Min Aufarbeitung der Daten in Tabellenform, Darstellung der Entwicklungen</p> <p>120 Min interne Abstimmungsgespräche, insb. zur Frage, ob die Einrichtung von Stützpunktfeuerwehren geprüft werden soll</p> <p>240 Min Konsultationen, Besprechungen innerhalb der LkrVerwaltung und mit einzelnen Gemeinden</p> <p>120 Min Rücksprachen mit Nachbarlandkreisen</p> <p>60 Min Anpassung Text- und Tabellenteil Kreisbrandschutzbedarfsplan</p> <p>120 Min</p>	<p>Die Fortschreibung der AAO und Brandschutzbedarfsplanung gehört zu den Kreisbrandmeisteraufgaben nach § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 SächsBRKG bzw. seiner Stellvertreter nach § 24 Absatz 3 Satz 5 SächsBRKG und des Zusatzpersonals.</p> <p>Hinsichtlich der <u>Fortschreibung der Alarm- und Ausrückeordnung und der Einsatzpläne</u> wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass bereits heute aufgrund der vorliegenden Kreisgrößen und des damit verbundenen überörtlich wirkenden Einsatzaufkommens die AAO im Rahmen der behördlichen Qualitätssicherungs- und -entwicklungsprozesse in deutlich kürzeren Abständen angepasst werden, so dass ein Erfüllungsmehraufwand ausschließlich durch die nunmehr auch zu berücksichtigende Kreisbrandschutzbedarfsplanung entsteht.</p> <p>Die für die Fortschreibung der Kreisbrandschutzbedarfspläne und AAO nach § 24 SächsBRKG zuständigen Kreisbrandmeister sind im Rahmen ihrer Laufbahnausbildung und entsprechender Fortbildung</p>

<b>b) laufender Erfüllungsaufwand</b>			
<b>Norm</b> <b>Vorgabe/Prozess/Fallgruppe</b> <b>Normadressat</b>	<b>Sachmehraufwand in € (brutto)</b> <b>Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)</b>	<b>Begründung Ressort</b> <b>jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall</b>	<b>Anmerkungen</b>
		<p>Vorstellung der Fortschreibung bei den Gemeinden</p> <p><b>Zeitaufwand alle fünf Jahre insg. 1.080 Minuten</b> Aufgabe zugeordnet der 1. EE LG 2 (Personalkostenpauschale 59,49 Euro/Std) <b>Personalkosten alle fünf Jahre 1.071 Euro</b></p> <p><u>Zusätzliche Verw.MA</u></p> <p>30 min Feststellung Fortschreibungsbedarf, Formulierung Arbeitsaufträge 120 min Zusammenfassungen Gemeindedaten</p> <p>1.200 min Aufbereitung der Daten in Tabellenform, Darstellung der Entwicklungen 240 min Konsultationen, Besprechungen innerhalb der Lkr.Verwaltung 120 Min Austausch mit den Nachbarkreisen 480 min Anpassung des Brandschutzbedarfsplan Text- und Tabellenteil 120 min Vorstellung der Fortschreibung bei den Gemeinden 240 min redaktionelle Nacharbeiten</p>	<p>qualifiziert. Soweit Landkreise sich dennoch dazu nicht in der Lage sehen und diese Leistung extern vergeben, fallen für den Überprüfungsprozess Kosten an, die nicht näher bezifferbar sind, die aber in jedem Fall keinen unmittelbaren Aufwand auf der Gesetzesnovelle beruhenden Mehraufwand darstellen.</p>

<b>b) laufender Erfüllungsaufwand</b>			
<b>Norm</b> <b>Vorgabe/Prozess/Fallgruppe</b> <b>Normadressat</b>	<b>Sachmehraufwand in € (brutto)</b> <b>Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)</b>	<b>Begründung Ressort</b> <b>jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall</b>	<b>Anmerkungen</b>
		<p>480 min Formatierung, verw.seitige Vorbereitung der Vorlage im Kreistag (behördeninterne Beteiligung, Terminüberwachung, Einstellung ins Ratsinformationssystem)</p> <p><b>Zeitaufwand alle fünf Jahre insg. 3.030 Minuten</b> Aufgabe zugeordnet 2. EE LG 1 (Personalkostenpauschale 47,88 Euro/Std)</p> <p><b>Personalkosten alle fünf Jahre insg. 2.418 Euro</b></p> <p><b>Für 10 Landkreise ergibt sich damit ein Gesamtaufwand von jährlich durchschnittlich</b></p> <p><b>2.160 Minuten 1. EE LG 2 entspricht 2.142 Euro</b></p> <p><b>6.060 Minuten 2. EE LG 1, entspricht 4.836 Euro</b></p>	
<p><b>§ 7 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 6 NEU</b></p> <p>Fortschreibung der Einsatzpläne alle fünf Jahre (<b>nur Einsatzpläne für Großschadensereignisse</b>)</p>	<p>Es entsteht ein jährlicher Gesamtaufwand von</p> <p><b>1.080 Minuten 1. EE LG 2 entspricht 1.071 Euro</b></p> <p><b>1.500 Minuten 2. EE LG 1, entspricht 1.197 Euro</b></p>	<p>Für den Sonder-Einsatzplan für <u>Großschadensereignisse</u> fällt alle fünf Jahre folgender durchschnittlicher Personalaufwand pro Landkreis an:</p> <p><u>Kreisbrandmeister</u></p> <p>120 min Ermittlung Fortschreibungsbedarf, Formulierung von Arbeitsaufträgen</p>	<p>Der Sonder-Einsatzplan Großschadensereignisse als „Meta“-Plan wird dann aktiv, wenn das Vorliegen des Großschadensereignis geprüft und festgestellt wird. Der Plan setzt die sonst bestehende Führungsorganisation außer Kraft und führt die besondere Führungsorganisation während des Großschadensereignisses ein. Die</p>

<b>b) laufender Erfüllungsaufwand</b>			
<b>Norm</b> <b>Vorgabe/Prozess/Fallgruppe</b> <b>Normadressat</b>	<b>Sachmehraufwand in € (brutto)</b> <b>Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)</b>	<b>Begründung Ressort</b> <b>jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall</b>	<b>Anmerkungen</b>
Landkreise als untere Brand- schutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden		<p>60 Min Zusammenfassungenarbeiten</p> <p>60 Min Aufarbeitung der Daten in Tabellenform, Darstellung der Entwicklungen</p> <p>60 Min interne Abstimmungsgespräche, Konsultationen, Besprechungen innerhalb der LkrVerwaltung und mit einzelnen Gemeinden</p> <p>120 Min Rücksprachen mit Nachbarlandkreisen</p> <p>60 Min Anpassung Text- und Tabellenteil Sonder-Einsatzplan</p> <p>60 Min Vorstellung der Fortschreibung bei im LRA</p> <p><b>Zeitaufwand alle fünf Jahre insg. 540 Minuten</b> Aufgabe zugeordnet der 1. EE LG 2 (Personalkostenpauschale 59,49 Euro/Std)</p> <p><b>Personalkosten alle fünf Jahre 535,40 Euro</b></p> <p><u>Zusätzliche Verw.MA</u></p> <p>30 min Feststellung Fortschreibungsbedarf, Formulierung Arbeitsaufträge</p>	<p>Fortschreibung gehört zu den Kreisbrandmeisteraufgaben, ergänzt um verwaltungsseitiges Zusatzpersonal.</p> <p>Kürzere Fortschreibungsintervalle sind nicht erforderlich, weil der Plan nur die beständige Führungsorganisation regelt. Listen mit Kontaktdaten u.ä., die regelmäßig gepflegt werden, sind Bestandteil der Alarmakte bzw. des allgemeinen Katastrophenschutzplanes, die bzw. der bereits wegen der Katastrophenschutzaufgaben regelmäßig gepflegt wird.</p> <p>Die Zahlen geben einen durchschnittlichen Wert für die Landkreise an, der tatsächliche Aufwand variiert je nach Größe des Landkreises, da in größeren Landkreisen mehr Gemeinden mit zu berücksichtigen sind und auch –aufgrund der größeren Wahrscheinlichkeit, dass mehrere Ereignisse nach §§ 49, 49a gleichzeitig auftreten – eine umfangreichere Einsatzplanung erfolgen muss.</p> <p>Personal- und Sachkosten sind mehrbelastungsausgleichspflichtig</p>

<b>b) laufender Erfüllungsaufwand</b>			
<b>Norm</b> <b>Vorgabe/Prozess/Fallgruppe</b> <b>Normadressat</b>	<b>Sachmehraufwand in € (brutto)</b> <b>Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)</b>	<b>Begründung Ressort</b> <b>jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall</b>	<b>Anmerkungen</b>
		<p>120 min Aufbereitung der Daten in Tabellenform, Darstellung der Entwicklungen 60 min Konsultationen, Besprechungen innerhalb der Lkr.Verwaltung 120 Min Austausch mit den Nachbarkreisen 120 min Anpassung des Brandschutzbedarfsplan Text- und Tabellenteil 60 min Vorstellung der Fortschreibung im LRA 120 min redaktionelle Nacharbeiten 120 min Formatierung, verw.seitige Vorbereitung der Vorlage im Kreistag (behördeninterne Beteiligung, Terminüberwachung, Einstellung ins Ratsinformationssystem)</p> <p><b>Zeitaufwand alle fünf Jahre insg. 750 Minuten</b> Aufgabe zugeordnet 2. EE LG 1 (Personalkostenpauschale 47,88 Euro/Std)</p> <p><b>Personalkosten alle fünf Jahre insg. 598,50 Euro</b></p> <p>Für 10 Landkreise ergibt sich damit alle fünf Jahre ein Gesamtaufwand von durchschnittlich 5400 Minuten 1. EE LG 2 entspricht 5.354 Euro</p>	

<b>b) laufender Erfüllungsaufwand</b>			
<b>Norm</b> <b>Vorgabe/Prozess/Fallgruppe</b> <b>Normadressat</b>	<b>Sachmehraufwand in € (brutto)</b> <b>Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)</b>	<b>Begründung Ressort</b> <b>jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall</b>	<b>Anmerkungen</b>
		<p>7500 Minuten 2. EE LG 1, entspricht 5.985 Euro</p> <p><b>Für 10 Landkreise ergibt sich damit <u>jährlich</u> ein Gesamtaufwand von durchschnittlich</b></p> <p><b>1.080 Minuten 1. EE LG 2 entspricht 1.071 Euro</b></p> <p><b>1.500 Minuten 2. EE LG 1, entspricht 1.197 Euro</b></p>	
<p>§ 7 Abs. 1 Nr. 1 iVm § 49a</p> <p>Vorbereitung der Unterstützung der Gemeinden bei der Bekämpfung von Großschadensereignissen</p> <p>uBRK-Behörden</p>	<p>Insgesamt entsteht den Landkreisen ein Zeitaufwand von</p> <p><b>388.800 Min 1. EE LG 2 entspricht 385.500 Euro</b></p> <p><b>34.800 Min 2. EE LG 1 entspricht 27.770 Euro</b></p>	<p>Je Landkreis fallen laufend insb. folgende, anderweitig noch nicht deklarierte Erfüllungsaufwände im Zusammenhang mit dem Ereigniskategorie GSE an (Die Angaben geben einen Durchschnittswert wider, der tatsächliche Aufwand variiert je nach Größe des Landkreises, da in größeren Landkreisen mehr Gemeinden mit zu berücksichtigen sind und auch –aufgrund der größeren Wahrscheinlichkeit, dass mehrere Ereignisse nach §§ 49, 49a gleichzeitig auftreten – eine umfangreichere Einsatzplanung erfolgen muss):</p> <p>240 Min Vorbereitung und Präsentation zur Ereigniskategorie GSE einmal jährlich auf Bürgermeister-Dienstberatung, Beantwortung von Fragen</p>	<p>Erfüllungsaufwand findet sich in den Aufgaben nach Nummer 4, 7 und 8 sowie weiteren Aufgaben, wie eigene Fortbildung, Aufstellung und Umsetzung eines Bereitschaftsplanes für die Elemente der Führungsorganisation und –unterstützung wieder.</p> <p>Hier werden konkret folgende Aufgaben der erstmaligen Vorbereitung - zusätzlich zum Katastrophenfall - für den GSE-Fall gesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• jährliche Information in Bürgermeister-Dienstberatungen über Vollzug</li> </ul>

<b>b) laufender Erfüllungsaufwand</b>			
<b>Norm</b> <b>Vorgabe/Prozess/Fallgruppe</b> <b>Normadressat</b>	<b>Sachmehraufwand in € (brutto)</b> <b>Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)</b>	<b>Begründung Ressort</b> <b>jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall</b>	<b>Anmerkungen</b>
		<p>240 Min Jährliche Auswahl und Neu-Berufung der Landratsamtsmitarbeiter, die in die Führungsorganisation eingebunden sind</p> <p>480 Min vierteljährliche Aktualisierung eines Rufbereitschaftsplanes für die kreisliche Einsatzleitung und die Führungsunterstützungseinrichtung (Stab für außergewöhnliche Ereignisse – ggf. als Teil des Verwaltungsstabs)</p> <p>2880 Min Vorbereitung und Durchführung einer monatlichen Schulung der Landratsamtsmitarbeiter und der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister im Umfang von zwei Stunden, die in die Führungsorganisation eingebunden sind</p> <p>34.560 Min Jährlicher Schulungsaufwand im Umfang von monatlich zwei Stunden für die angenommenen 24 Landratsamtsmitarbeiter, die in die Führungsorganisation eingebunden sind</p> <p>480 Min regelmäßige Abstimmung mit Nachbarlandkreisen zum Vorgehen in Grenzgebieten</p> <p>Insgesamt 38.880 Minuten Die Aufgabe ist der 1. EE LG 2 zugeordnet (Personalkosten lt Anlage 2 Ziffer 3 zu VwV NKR Stundensatz 59,49 Euro)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• monatliches Training des für die Katastrophenbekämpfung vorgesehenen LRA-Personals für den GSE-Fall (insb. Stabstraining (ohne Übungen – wird separat dargestellt); es wird von 24 Mitarbeitern des LRA ausgegangen, um ständig mindestens sechs Funktionen (Einsatzleiter, S1/S3, S2/S4, drei Personen SAE) aus der Rufbereitschaft heraus besetzen zu können),</li> <li>• Aktualisierung der Rufbereitschaften und Bereitschaftsplanungen</li> <li>• regelmäßige Abstimmung mit Nachbarlandkreisen zum Aufgabenvollzug</li> </ul> <p>Die zusätzlichen Aufgaben, die auch von einer Vorhaltung geprägt sind, lassen sich im Detail nicht bestimmen, weil die Ausprägung der Aufgaben, in Abhängigkeit von vorhandenen Vorleistungen aus dem Aufgabenbereich des überörtlichen Brandschutzes in den Landkreisen erfolgt.</p> <p>Da der Aufwand in Folge des Trägerwechsels entsteht, fällt der Mehraufwand für die kreisfreien Städte nicht an, weil diese bereits jetzt die Aufgaben der örtlichen Brandschutzbehörden und der unteren</p>

<b>b) laufender Erfüllungsaufwand</b>			
<b>Norm</b> <b>Vorgabe/Prozess/Fallgruppe</b> <b>Normadressat</b>	<b>Sachmehraufwand in € (brutto)</b> <b>Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)</b>	<b>Begründung Ressort</b> <b>jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall</b>	<b>Anmerkungen</b>
		<p>Entspricht Personalkosten iHv 38.550 Euro</p> <p>Daneben entsteht folgender Personalaufwand für weitere Verw. Mitarbeiter:</p> <p>600 Min Personalrechtliche Belange Rufbereitschaft</p> <p>1440 Min Regelmäßige Beteiligung an Schulung (insb. zu Organisation, Personal, Haushalt), Beantwortung von Vollzugsfragen OPH</p> <p>1440 Min Beteiligung an Abstimmungsgesprächen/Dokumentation</p> <p>Insgesamt 3.480 Minuten Die Aufgaben sind der 2. EE LG 1 zugeordnet (Personalkosten lt Anlage 2 Ziff. 3 zur VwV NKR Stundensatz von 47,88 Euro) Entspricht Personalkosten iHv 2.777 Euro</p> <p><math>38.880 \text{ min} \cdot 60 \times 59,49 = 38.550 \text{ Euro}</math> <math>3.480 \text{ min} \cdot 60 \times 47,88 = 2.777 \text{ Euro}</math></p> <p>Insgesamt entsteht für 10 Landkreise ein Aufwand von 388.800 Min 1. EE LG 2 / 385.500 Euro</p>	<p>Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden wahrnehmen.)</p> <p>Personal- und Sachkosten sind mehrbelastungsausgleichspflichtig</p>



<b>b) laufender Erfüllungsaufwand</b>			
<b>Norm</b>	<b>Sachmehraufwand in € (brutto)</b>	<b>Begründung Ressort</b>	<b>Anmerkungen</b>
<b>Vorgabe/Prozess/Fallgruppe</b>	<b>Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)</b>	<b>jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall</b>	
<b>Normadressat</b>			
		34.800 Min 2. EE LG 1 / 27.770 Euro	

<p><b>§ 11 Abs. 2 Satz 1</b></p> <p>Zusammenarbeit der Integrierten Regionalleitstellen mit den Einrichtungen der Organisierten Ersten Hilfe</p> <p>Träger der Leitstellen (Landkreise, kreisfreie Städte und Rettungszweckverbände als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes und Landkreise und kreisfreie Städte im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Brandschutz)</p> <p>Zusammenarbeit der Kommunen als Betreiber von Systemen der Organisierten Ersten Hilfe (first responder) mit den Integrierten Regionalleitstellen</p> <p>Kommunen, deren Feuerwehren first responder Systeme vorhalten</p>	<p>Es entsteht ein Personalmehraufwand von</p> <p><b>1.680 Minuten 2. EE LG 1</b></p> <p><b>Entspricht 1.340 EUR</b></p>	<p>120 Fälle bei den Leitstellen jährlich</p> <p>zeitlicher Aufwand 12 Minuten je Fall für Datenprüfung und ggf. Aktualisierung, sonstige Abstimmungen</p> <p>Bearbeitungszeit bei den IRLS:</p> <p>120 x 12 Minuten = 1.440 Minuten</p> <p>20 Fälle bei den Kommunen jährlich</p> <p>zeitlicher Aufwand 12 Minuten für Datenprüfung und ggf. Aktualisierung, sonstige Abstimmungen</p> <p>Bearbeitungszeit bei den Kommunen:</p> <p>20 x 12 Minuten = 240 Minuten</p> <p>Gesamtbearbeitungszeit:</p> <p>1.440 + 240 = 1.680 Minuten</p> <p>Kosten:</p> <p>Die Aufgaben sind der 2. EE LG 1 zugeordnet (Personalkosten lt Anlage 2 Ziff. 3 zur VwV NKR Stundensatz von 47,88 EUR)</p>	
<p>§ 12a Abs. 3</p> <p>Alarmierung der Systeme der Organisierten Ersten Hilfe</p>	<p>Es entsteht ein Personalaufwand von</p> <p><b>2.500 Minuten 2. EE LG 1</b></p>	<p>30.000 Alarmierungsfälle im Jahr</p> <p>zeitlicher Aufwand je Fall</p>	

<b>b) laufender Erfüllungsaufwand</b>			
<b>Norm</b> <b>Vorgabe/Prozess/Fallgruppe</b> <b>Normadressat</b>	<b>Sachmehraufwand in € (brutto)</b> <b>Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)</b>	<b>Begründung Ressort</b> <b>jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall</b>	<b>Anmerkungen</b>
Träger der Leitstellen (Landkreise, kreisfreie Städte und Rettungszweckverbände als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes und Landkreise und kreisfreie Städte im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Brandschutz)	<b>entspricht 1.995 EUR</b>	5 Sekunden  Gesamtbearbeitungszeit:  $30.000 \times 5 \text{ Sekunden} = 150.000 \text{ Sekunden}$ $= 2.500 \text{ Minuten}$  Kosten:  Die Aufgaben sind der 2. EE LG 1 zugeordnet (Personalkosten lt Anlage 2 Ziff. 3 zur VwV NKR Stundensatz von 47,88 EUR)  $2.500 \cdot 60 \times 47,88 = 1.995 \text{ EUR}$	

<b>b) laufender Erfüllungsaufwand</b>			
<b>Norm</b> <b>Vorgabe/Prozess/Fallgruppe</b> <b>Normadressat</b>	<b>Sachmehraufwand in € (brutto)</b> <b>Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)</b>	<b>Begründung Ressort</b> <b>jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall</b>	<b>Anmerkungen</b>
<p><b>§ 26 Abs. 3</b> <b>Erprobung innovativer Versorgungskonzepte</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Konzepterstellung</li> <li>- Einholung Genehmigung</li> <li>- Projektbegleitung</li> <li>- Evaluation</li> </ul> <p>Rettungszweckverbände, Landkreise und Kreisfreie Städte, die keinem RZV angehören</p>	<p>Es entsteht ein Gesamtaufwand von</p> <p><b>24.240 Minuten 1. EE LG 2, entspricht 24.040 Euro</b></p>	<p>zwei Projekte im Jahr, pro Fall:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Konzepterstellung und –abstimmung 1 Personenmonat (1. EE LG 2) =134 h</li> <li>- für Einholung Genehmigung 1 Personentag (1. EE LG 2) = 8 h</li> <li>- für Projektbegleitung 20 h (1. EE LG 2)</li> <li>- für Evaluation 40 h (1. EE LG 2)</li> </ul> <p>zusammen 202 Std 1. EE LG 2</p> <p>Personalkosten 1. Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 lt Lohnkostentabelle Anlage 2 zu VwV NKR: 59,49/Std</p> <p>404 Std (=24.240 min) x 59,49</p>	

<b>b) laufender Erfüllungsaufwand</b>			
<b>Norm</b> <b>Vorgabe/Prozess/Fallgruppe</b> <b>Normadressat</b>	<b>Sachmehraufwand in € (brutto)</b> <b>Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)</b>	<b>Begründung Ressort</b> <b>jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall</b>	<b>Anmerkungen</b>
<p><b>§ 36 Abs. 2 neu</b></p> <p>jährliche Berichterstattung der Landräte/Landrätinnen bzw. Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterinnen der Kreisfreien Städte zum Stand der Katastrophenschutzvorsorge bzw. -vorbereitung an den Kreistag / Stadtrat und die obere BRK-Behörde</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Daten zusammentragen, die ohnehin vorliegen</li> <li>- Erstellung Bericht</li> <li>- Abstimmung Bericht</li> <li>- Vorlage Bericht</li> </ul> <p>Landkreise/ Kreisfreie Städte</p>	<p>Es entsteht ein jährlicher Gesamtaufwand von</p> <p><b>6.240 Minuten 1. EE LG 2 entspricht 6.190 Euro</b></p> <p><b>3.120 Minuten 2. EE LG 1, entspricht 2.490 Euro</b></p>	<p><u>Personalmehraufwand:</u> Fallzahl = 13 (1 x pro Jahr und pro uBRK-Behörde)</p> <p>Erstellung des Berichts (Daten zusammentragen, Formulierung Text): 480 Minuten Die Aufgabe wird der 1. EE LG 2 (59,49 Euro/Std) zugeordnet.</p> <p>Es ergibt sich ein jährlicher Aufwand von insg. <b>6.240 Minuten 1. EE LG 2 entspricht 6.190 Euro</b></p> <p>Verwaltungsseitige Vorbereitung zur Vorlage im Kreistag (Mitzeichnungsverfahren, Terminüberwachung, Einstellung Ratsinformationssystem): 240 Minuten Die Aufgabe wird der 2. EE LG 1 (47,88 Euro/Std) zugeordnet.</p> <p>Es ergibt sich ein jährlicher Aufwand von insg. <b>3.120 Minuten 2. EE LG 1, entspricht 2.490 Euro</b></p>	<p><u>Es bedarf keiner besonderen Datenerhebung.</u> Die für den Bericht erforderlichen Informationen liegen in uBRK-Behörde im Rahmen der laufenden Aufgabenerledigung vor.</p>

<p><b>§ 61 Abs. 3 Satz 2 NEU</b></p> <p>Pflicht, die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sowie ea Helfer im KatS für notwendige Eignungsuntersuchungen freizustellen</p> <p>→der Arbeitgeber gewährt die Freistellung</p> <p>Landkreise, Städte und Gemeinden, Zweckverbände als kommunale Arbeitgeber</p>	<p><b>Es entsteht ein Gesamtaufwand von</b></p> <p>Personalaufwand</p> <p><b>7.180 Minuten 1. EE LG 2, entspricht rund 7.120 Euro</b></p>	<p>Fallzahl</p> <p><b>Feuerwehr</b> Circa 40 Prozent der 15.450 Atemschutzgeräteträger in Sachsen (Statistik 2020) d.h. <b>6.180</b> Ehrenamtliche müssen jährlich zur Eignungsuntersuchung (unter 50 Jahre alle drei Jahre, über 50 Jahre jährlich).</p> <p><b>Kat-Schutz</b> Eignungsuntersuchungen sind erforderlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tauglichkeitsuntersuchung für Helfer im Taucheinsatztrupp und Wasserrettungstrupp in den vier Wasserrettungsgruppen (KatS.WRGr). In der Helferdoppelbesetzung nach Anlage 4 zu §1 Abs.2 SächsKatSVO betrifft dies insgesamt 80 weiße Helfer</li> <li>- Gesundheitsuntersuchungen für Helfer im Verpflegungstrupp der KatS-EZ. In der Helferdoppelbesetzung betrifft dies für alle KatS-EZ insgesamt 180 weiße Helfer, siehe Anlage 3 zu § 1 Abs.2 SächsKatSVO</li> <li>-Gesundheitsuntersuchungen für Helfer im Logistik-und Transportzug der MTF (hier im Gerätewagen Versorgung und Feldkochherd). In der Helferdoppelbesetzung betrifft dies insgesamt 9 weiße Helfer, siehe Anlage 3 zu §1 Abs.2 SächsKatSVO</li> </ul> <p>Somit kommen 269 weiße Helfer für Eignungsuntersuchungen in Betracht. Es wird von einem dreijährigen Turnus ausgegangen, so dass jährlich im Schnitt <b>90 Eignungsuntersuchungen</b> notwendig sind.</p> <p><b>Insgesamt sind somit 6.270 Freistellungen jährlich zu gewähren.</b></p> <p>Circa 11 Prozent dieser Personengruppe (entspricht <b>690 Personen, darunter 680 Feuerwehrangehörige und 10 Katastrophenschutz Helfer</b>) <b>hat öffentliche Arbeitgeber</b>, (Bauhöfe, kommunale und staatliche Verwaltungen, Berufsfeuerwehren), (vgl. Destatis-Auswertung für 2018), für diesen Personen-</p>	<p>Eignungsuntersuchungen für Atemschutzgeräteträger (G 26) in den roten Einheiten des KatS sind aufgrund der Doppelfunktion der Helfer bei den Feuerwehren mit erfasst.</p>
---	---	--	--

		<p>kreis gibt es keine Erstattung der Lohnkosten, vgl. § 62 Absatz 1 Satz 3 SächsBRKG, Aufwand für die Disponierung der Freistellung besteht jedoch auch hier.</p> <p>Der Anteil der kommunalen im Verhältnis zu den Landesbediensteten wird mit 80 % eingeschätzt, d.h. die Kommunen (Landkreise; Städte und Gemeinden und kommunale Zweckverbände) müssen zukünftig jährlich 552 Freistellungsanträge bearbeiten.</p> <p>zeitlicher Aufwand</p> <p>Entgegennahme der mündlichen bzw. schriftlichen Information des ea Tätigen (eaT) durch Arbeitgeber (AG) , (ca. 3 Minuten.</p> <p>Erfassung des Einsatzes und interne Disponierung von Arbeitsabläufen/Aufgaben durch den AG auf Grund der Freistellung des eaT (Zeitdauer ca. 10 Minuten)</p> <p><b>Gesamtbearbeitungszeit pro Antrag: 13 Minuten</b></p> <p><b>552 x 13 min = 7.176 min</b></p> <p>Die Aufgabe wird der 1. EE LG 2 zugeordnet</p> <p><b>7.176 ./ 60 x 59,49 EUR = 7.115 EUR</b></p>	
<p><b>§ 61 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz NEU iVm § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 Nr. 1:</b></p> <p>Veranlassung der Freistellung beim Arbeitgeber, Erstattung der Lohnfortzahlung für die</p>	<p>Es entsteht ein jährlicher Gesamtaufwand von</p> <p><b>179.000 Minuten 2. EE LG 1, entspricht 142.500 Euro</b></p>	<p>6.180 Fälle Freistellung pro Jahr,</p> <p>Bearbeitungsaufwand auf Gemeindeseite beträgt schätzungsweise 30 Minuten pro Fall (Freistellungsantrag zusammen mit Arzttermin an Angehörigen weitergeben, Abrechnung der vom Arbeitgeber oder Selbstständigen eingereichten Lohnkosten, Anweisung und Auszahlung an Arbeitgeber und</p>	<p>Geschätzt 40 Prozent der 15.450 Atemschutzgeräteträger in Sachsen (6.180, Feuerwehrstatistik 2020) müssen jährlich zur Eignungsuntersuchung (unter 50 Jahre alle drei Jahre, über 50 Jahre jährlich), die durchschnittlich 4 Stunden einschließlich An- und Abreise/Hygiene (BelastungsEKG) dauert.</p>

<b>b) laufender Erfüllungsaufwand</b>			
<b>Norm</b> <b>Vorgabe/Prozess/Fallgruppe</b> <b>Normadressat</b>	<b>Sachmehraufwand in € (brutto)</b> <b>Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)</b>	<b>Begründung Ressort</b> <b>jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall</b>	<b>Anmerkungen</b>
Teilnahme der FFW an notwendigen ärztlichen Untersuchungen - die Gemeinde als Träger der FFW erstattet dem privaten Arbeitgeber die Lohnfortzahlung  Örtliche Brandschutzbehörden		Selbstständige, in den 680 Fällen der Beschäftigung im öffentlichen Dienst entfällt die Anweisung und Auszahlung im Umfang von je 10 Minuten) Termin bei geeignetem Arzt ausmachen und Kosten für Eignungsuntersuchung fallen bisher schon an).  Die Aufgabe wird der 2. EE LG 1 zugeordnet.  Zeitmehraufwand insg. $5500 * 30 + 680 * 20 = 178.600$ Minuten  Personalkosten lt Lohnkostentabelle Ziff. IV der Anlage 2 zur VwV-NKR: 47,88 Euro/Stunde für 2. EE LG 1  $178.600 \text{ Min} / 60 \text{ Min} * 47,88 \text{ Euro} = 142.523 \text{ Euro}$	SSG strebt im Rahmen der Maßnahmen zum Onlinezugangsgesetz eine Digitalisierung des Freistellungsprozesses an.
<b>GESAMT</b>	Es entsteht ein jährlicher Zeitaufwand von 12.580 Stunden, entspricht einem <b>Personalaufwand von 966.341 Euro</b>  Hinzu kommt ein <b>Sachaufwand von rd 265.305 Euro</b> .	Es entsteht ein jährlicher Zeitaufwand von insgesamt 1.027.090 Minuten entspricht rund <b>17.118 Stunden</b> Gemäß II.2 Buchst b VwV Kostenfestlegung fallen pro Stunde 7,87 Euro Sachkostenpauschale an:  $17.118 * 7,87 = 134.718,66 \text{ Euro}$  Hinzu kommt ein laufender Zeitaufwand iHv 995.600 Minuten, entspricht 16.593 Stunden für die ehrenamtlichen stv Kreisbrandmeister, Multiplikatoren für GSE und ehrenamtlichen Gemeindeführer, die ihre Tätigkeit in Kreis- bzw. Ge-	



<b>b) laufender Erfüllungsaufwand</b>			
<b>Norm</b> <b>Vorgabe/Prozess/Fallgruppe</b> <b>Normadressat</b>	<b>Sachmehraufwand in € (brutto)</b> <b>Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)</b>	<b>Begründung Ressort</b> <b>jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall</b>	<b>Anmerkungen</b>
		<p>meindeeinrichtungen ausüben, so dass ebenfalls die Sachkostenpauschale nach VwV Kostenfestlegung anfällt (Fortschreibung Brandschutzbedarfsplan, Fortbildung GSE für ehrenamtliche KBM-Stellvertreter und Multiplikatoren, Fortschreibung Kreisbrandschutzbedarfsplan, Übungen GSE).</p> <p>16.593 x 7,87 = 130.586,91</p> <p>Insgesamt entsteht ein <b>Sachaufwand von 265.305,57 Euro.</b></p>	

<b>1. Umstellungsaufwand (Einmalaufwand)</b>			
<b>Norm</b> <b>Vorgabe/Prozess/Fallgruppe</b> <b>Adressat</b>	<b>Sachmehraufwand in € (brutto)</b> <b>Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)</b>	<b>Begründung Ressort</b> <b>jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall</b>	<b>Anmerkung</b>
<p><b>§ 8 Abs. 2 (NEU)</b></p> <p>- die Erstellung und Fortschreibung einer landesweiten Gefahren- und Risikoanalyse sowie</p> <p>- die Erstellung und Fortschreibung von landesweiten Katastrophenschutzplänen und Besonderen Alarm- und Einsatzplänen</p> <p><b>Normadressat: LDS</b></p>	<p>Es entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand von</p> <p><b>48 000 Minuten 2. EE LG 2, entspricht rd. 67 600 Euro</b></p> <p><b>96 000 Minuten 1. EE LG 2, entspricht rd. 95 200 Euro</b></p> <p><b>19 200 Minuten 2. EE LG 1, entspricht 15 300 Euro</b></p>	<p>1. Für die Erstellung landesweiter Gefahren- und Risikoanalysen sind grsl. folgende Arbeitsschritte erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einholen der 13 Analysen der uBRKB</li> <li>- Auswerten der 13 Analysen der uBRKB</li> <li>- Konzept für eine landesweite Analyse</li> <li>- Abstimmung des Konzeptes für die landesweite Analyse mit uBRKB und ggf. weiteren fachlich Beteiligten</li> <li>- Vorlage des Konzeptentwurfes an oberste BRKB</li> <li>- Finalisierung des Konzeptes landesweite Analyse</li> </ul> <p>Grundsätzlich ein zeit- und personalintensiver Prozess.</p> <p><b>Für die erstmalige Erstellung</b> wird folgender Aufwand geschätzt:</p> <p>Dauer: 480 h, 28.800 Minuten Die Aufgabe erfordert einen Bediensteten der 2.EE LG 2 und zwei Bedienstete der 1.EE LG 2:</p> <p>1x 2.EE LG 2 (84,52 €) = 40.569,6 EURO 2x 1.EE LG 2 (59,49 €) = 57.110,4 EURO</p> <p>2. Für die erstmalige Erstellung landesweiter Katastrophenschutzpläne und Besonderer Alarm- und Einsatzpläne sind grsl. folgende Arbeitsschritte erforderlich:</p>	

<b>1. <u>Umstellungsaufwand (Einmalaufwand)</u></b>			
<b>Norm Vorgabe/Prozess/Fallgruppe Adressat</b>	<b>Sachmehraufwand in € (brutto) Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)</b>	<b>Begründung Ressort jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall</b>	<b>Anmerkung</b>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auswertung der vorliegenden Pläne der uBRKB</li> <li>- Ggf. Nachfordern von Plänen der uBRKB</li> <li>- Auswerten der vorliegenden Pläne der uBRKB</li> <li>- Konzept für landesweiten KatS-plan erstellen</li> <li>- Konzept für landesweite BAEP erstellen</li> <li>- Abstimmung der Konzepte mit uBRKB und ggf. weiteren fachlich Beteiligten</li> <li>- Vorlage der Konzeptentwürfe an oberste BRKB</li> <li>- Finalisierung der landesweiten Konzepte</li> </ul> <p>Grundsätzlich ein zeit- und personalintensiver Prozess.</p> <p>Dauer: 320 h, 19.200 Minuten Die Aufgabe erfordert einen Bediensteten der 2.EE LG 2, zwei Bedienstete der 1.EE LG 2 und einen Bediensteten der 2.EE LG 1:</p> <p>1x 2.EE LG 2 (84,52 €) = 27.046,4 EURO 2x 1.EE LG 2 (59,49 €) = 38.073,6 EURO 1x2.EE LG 1 (47,88) = 15.321,6 EURO</p>	
<b>§ 10 Abs. 1 Satz 3 NEU</b> Unterstützung der Aus- und Fortbildung nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 und § 7 Absatz 1	Es entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand von  <b>10 800 Minuten in 1.EE LG 2, entspricht 10 710 EURO</b>	Diese Aus- und Fortbildungsunterlagen sind bisher nicht vorhanden und müssen neu erstellt werden. Da die LFS diese Aufgabe nicht mit dem vorhandenen Personal leisten kann, ohne Lehrgänge zu streichen, ist geplant, die Leistung aususchreiben.	

<b>1. Umstellungsaufwand (Einmalaufwand)</b>			
<b>Norm</b> <b>Vorgabe/Prozess/Fallgruppe</b> <b>Adressat</b>	<b>Sachmehraufwand in € (brutto)</b> <b>Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)</b>	<b>Begründung Ressort</b> <b>jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall</b>	<b>Anmerkung</b>
<p>Nummer 3 und 4 durch die Erstellung von Aus- und Fortbildungsunterlagen.</p> <p>Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule</p>	<p><b>Für den Werkvertrag entsteht ein Sachmehraufwand von 74 400 Euro</b></p>	<p>Für die Erstellung der Unterlagen für die Lehrgänge Truppmann Teil 1, Truppmann Teil 2, Truppführer, Atemschutzgeräteträger, ABC-Einsatz, Maschinisten, Sprechfunker und Fortbildung Großschadensereignis (hier Rahmenfortbildungsplanung) wird eingeschätzt, dass 500 Stunden benötigt werden. Ein marktüblicher Stundensatz wird auf 125,00 Euro netto geschätzt. Für die Erstellung sind einmalig zu 74 400 Euro zu veranschlagen. Für die Konzipierung, Vergabe und Abnahme ist verwaltungsseitig ein Zeitaufwand von</p> <p>1x 180 Stunden in 1.EE LG 2 (59,49 €) vorzusehen</p> <p>180 x 1.EE LG 2 (59,49 €) = 10.708,20 EURO</p>	
<p><b>§ 36 Abs.1 Nr. 4 (Klarstellung und Ergänzung)</b></p> <p>Vorgabe: Bereitstellung des Informationsprogrammes (DISMA)</p> <p>SMI als Oberste BRK-Behörde</p>	<p>Es entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand von</p> <p><b>119 400 Minuten 1. EE LG 2, entspricht 118 385 Euro</b></p> <p><b>2 400 Minuten 2. EE LG 2, entspricht 3 380 Euro</b></p>	<p>Das Informationsprogramm DISMA existiert bereits und wird für die Erstellung der Gefahrenanalysen bereits genutzt. Neu ist die Bereitstellung von DISMA auch für die Risikoanalysen sowie Weiterentwicklung für eine ebenen-übergreifende Kommunikation. Hier hat die oberste BRK-Behörde Vorbereitungen zur Anpassung in DISMA vorzunehmen, damit diese Arbeiten im DISMA abgebildet werden können. Es entsteht ein Mehraufwand bei der obersten BRKB, da DISMA anzupassen ist.</p> <p>Für die Vorbereitung zur Anpassung in DISMA wird ein geschätzter Arbeitsaufwand von insgesamt <b>40 h</b> (pro Beschäftigten) benötigt.</p>	

<b>1. <u>Umstellungsaufwand (Einmalaufwand)</u></b>			
<b>Norm Vorgabe/Prozess/Fallgruppe Adressat</b>	<b>Sachmehraufwand in € (brutto) Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)</b>	<b>Begründung Ressort jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall</b>	<b>Anmerkung</b>
	<b>Für die IT-Beschaffung entsteht ein Sachaufwand von 1 095 200 Euro</b>	<p>Davon umfasst sind Abstimmungsgespräche, Erstellung von Vorlagen und Vorbereitung einer Ausschreibung zur Programmanpassung. Hierfür wird voraussichtlich ein Beschäftigter der Ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 sowie ein Beschäftigter der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 eingesetzt werden.</p> <p>Für die Vorbereitung, Anpassung und Begleitung der Umsetzung bei der oberen BRK-Behörde wird ein Beschäftigter 1. EE LG 2 benötigt, der für den Zeitraum von 2023 bis 2025 zu ca. 40 v. H. der Arbeitszeit (Berechnung der durchschnittlichen Arbeitsstunden nach Anlage 2c zur VwV Kostenfestlegung) zur Verfügung steht (insgesamt: 1.950 h x 59,49 EUR/h = 115.934,11 EUR).</p> <p>Dies ergibt:</p> <p><b>2.400 Minuten x 59,49 EUR/h = 2.379,60 EUR</b></p> <p><b>2.400 Minuten x 84,52 EUR/h = 3.380,80 EUR</b></p> <p><b>117 000 Minuten x 59,49 EUR/h = 116 005 EUR</b></p> <p>Daneben entsteht ein Sachaufwand von insgesamt <b>1.095.200 Euro</b> für die technische Anpassung des IT-Programms (HHJ 2023: 495,2 TEUR; HHJ 2024: 400,0 TEUR und HHJ 2025: 200,0 TEUR).</p>	
<b>§ 36 Abs. 4 (NEU)</b>	Es entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand von	<p>Hierfür sind insb. folgende Arbeitsschritte erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bedarfsfeststellung für Materialvorhaltung</li> <li>- Konzeptionierung Materialvorhaltung</li> </ul>	

<b>1. Umstellungsaufwand (Einmalaufwand)</b>			
<b>Norm</b> <b>Vorgabe/Prozess/Fallgruppe</b> <b>Adressat</b>	<b>Sachmehraufwand in € (brutto)</b> <b>Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)</b>	<b>Begründung Ressort</b> <b>jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall</b>	<b>Anmerkung</b>
<p>Einrichtung einer landesweiten Materialvorhaltung für GSE und Katastrophen</p> <p>Vorgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bedarfsfeststellung für Materialvorhaltung</li> <li>- Konzeptionierung Materialvorhaltung</li> <li>- Ausschreibung/Beauftragung</li> <li>- Objektanmietung</li> <li>- Organisation Unterbringung Erstbeschaffung</li> <li>- Objektanmietung</li> <li>- Organisation Unterbringung Erstbeschaffung</li> </ul> <p><b>oberste BRKB</b></p>	<p><b>57 600 Minuten 2.EE LG 1, entspricht rd. 46 000 EURO</b></p> <p><b>115 200 Minuten 1. EE LG 2, entspricht rd. 114 200 Euro</b></p> <p><b>57 600 Minuten 2. EE LG 2, entspricht rd. 81 100 Euro</b></p>	<p>- Ausschreibung/Beauftragung</p> <p>Dauer: 6 Monate (960 h, 57.600 Minuten)</p> <p>Die Aufgabe erfordert einen Bediensteten der 2.EE LG 2, zwei Bedienstete der 1.EE LG 2 und einen Bediensteten der 2.EE LG 1:</p> <p>1x 2.EE LG 2 (84,52 €) = 81.139,2 EURO  2x 1.EE LG 2 (59,49 €) = 114.220,8 EURO  1x2.EE LG 1 (47,88) = 45.964,8 EURO</p> <p>Gemäß II.2 Buchst b VwV Kostenfestlegung fallen pro Stunde 7,87 Euro Sachkostenpauschale an:</p>	
<p><b>§ 38 Abs.1 Nr. 8 (Neu)</b></p> <p>Die psychosoziale Akuthilfe wird in den KatS integriert und deshalb zukünftig als Bereich der Einheiten und Einrichtungen des KatS mit aufgeführt</p>	<p>Es entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand von</p> <p><b>19 200 Minuten 2. EE LG 1, entspricht 15.300 Euro</b></p> <p><b>38 400 Minuten 1. EE LG 2, entspricht 38.100 Euro</b></p>	<p>Erarbeitung der PSNV-Struktur durch Abteilung 4/SMI in folgenden grundsätzlichen Arbeitsschritten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Konzeptentwurf</li> <li>- Abstimmung mit den fachlich Beteiligten (SMI-intern und LFS)</li> <li>- Abstimmung mit PSNV-Akteuren (extern) und Landkreisen in AG</li> <li>- Finalisierung Konzept</li> </ul>	<p>Die Detailregelung zur Konzeption der Einheiten und Einrichtungen PSNV für den Bereich der psychosozialen Akuthilfe erfolgt in der RVO, siehe § 38 Abs. 3 SächsBRKG. Gegenwärtig steht die Struktur und Stärke der PSNV-Einheiten noch nicht verbindlich fest,</p>

<b>1. <u>Umstellungsaufwand (Einmalaufwand)</u></b>			
<b>Norm Vorgabe/Prozess/Fallgruppe Adressat</b>	<b>Sachmehraufwand in € (brutto) Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)</b>	<b>Begründung Ressort jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall</b>	<b>Anmerkung</b>
Vorgabe: Definieren von Einheiten und Einrichtungen des KatS für die Aufgabe psychosoziale Notfallversorgung  SMI als oberste BRK-Behörde	<b>38 400 Minuten 2. EE LG 2, entspricht 54 100 Euro</b>	Hierfür werden voraussichtlich zwei Beschäftigte der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 (ehem. hD), zwei Beschäftigte der Ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 (ehem. 1. EE LG 2) sowie ein Beschäftigter der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 (ehem. 2. EE LG 1) eingesetzt werden. Dies ergibt folgenden Aufwand:  <b>2 x 19.200 Minuten x 84,52 Ergibt 38.400 Minuten 2. EE LG 2, entspricht 54.093 Euro</b>  <b>2 x 19.200 Minuten x 59,49 Ergibt 38.400 Minuten 1. EE LG 2, entspricht 38.074 Euro</b>  <b>1 x 19.200 Minuten x 47,88 Ergibt 19.200 Minuten 2. EE LG 1, entspricht 15.320 Euro</b>	da diese noch Gegenstand der Verhandlungen mit den PSNV-Akteuren sind
<b>GESAMT</b>	Es entsteht ein Zeitaufwand von 622 200 Minuten = 10 370 Stunden, entspricht einem <b>Personalaufwand von 659 275 Euro</b> .  Hinzu kommt ein <b>Sachaufwand von 1 251 212 Euro</b> .	Insgesamt entsteht ein einmaliger Zeitaufwand von <b>10 370 Stunden</b> .  Gemäß II.2 Buchst b VwV Kostenfestlegung fallen pro Stunde 7,87 Euro Sachkostenpauschale an:  <b>10 370 x 7,87 = 81 612 Euro</b>  Insgesamt entsteht ein Sachaufwand von 74.400 + 1.095.200 + 81 612 = 1 246 700 Euro	





<b>2. laufender Erfüllungsaufwand</b>			
<b>Norm</b>	<b>Sachmehraufwand in € (brutto)</b>	<b>Begründung Ressort</b>	<b>Anmerkungen</b>
<b>Vorgabe/Prozess/Fallgruppe</b>	<b>Zeitmehraufwand in min (jeweils jährlich)</b>	<b>jährliche Fallzahl, Aufwand je Fall</b>	
<b>Adressat</b>			

<p><b>§ 8 Abs. 2 (NEU)</b></p> <p>Aufgabenzuweisung an die LDS als obere BRKB für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erstellung und Fortschreibung einer landesweiten Gefahren- und Risikoanalyse sowie</li> <li>- die Erstellung und Fortschreibung von landesweiten Katastrophenschutzplänen und Besonderen Alarm- und Einsatzplänen</li> </ul> <p>Normadressat: LDS</p>	<p>Es entsteht ein jährlicher Gesamtaufwand von</p> <p><b>12 000 Minuten 2. EE LG 2, entspricht rd. 16.900 Euro</b></p> <p><b>24 000 Minuten 1. EE LG 2, entspricht rd. 23 800 Euro</b></p> <p><b>4 800 Minuten 2.EE LG 1, entspricht 3 830 Euro</b></p>	<p>1. Für die Fortschreibung landesweiter Gefahren- und Risikoanalysen sind grsl. folgende Arbeitsschritte erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einholen der aktualisierten 13 Analysen der uBRKB</li> <li>- Auswerten der 13 Analysen der uBRKB</li> <li>- Prüfung des Anpassungsbedarfes für eine landesweite Analyse</li> <li>- Einarbeitung/Aktualisierung der landesweiten Analyse</li> <li>- Abstimmung mit uBRKB und ggf. weiteren fachlich Beteiligten</li> <li>- Vorlage der aktualisierten Analyse an oberste BRKB</li> <li>- Finalisierung des Konzeptes landesweite Analyse</li> </ul> <p>Für die Fortschreibung der Analysen wird folgender Aufwand geschätzt:</p> <p>Dauer: 3 Wochen (120 h, 7.200 Minuten) Die Aufgabe erfordert einen Bediensteten der 2.EE LG 2 und zwei Bedienstete der 1.EE LG 2:</p> <p>7.200 x 2.EE LG 2 (84,52 €/h) = 10.142,4 EURO 14.400 x 1.EE LG 2 (59,49 €/h) = 14.277,6 EURO</p> <p>2. Für die Fortschreibung der landesweiten Kats-pläne sowie Besonderen Alarm- und Einsatzpläne wird folgender Aufwand geschätzt:</p> <p>Dauer: 2 Wochen (80 h, 4.800 Minuten) Die Aufgabe erfordert einen Bediensteten der 2.EE LG 2, zwei Bedienstete der 1.EE LG 2 und einen Bediensteten der 2. EE LG 1</p> <p>4.800 x 2.EE LG 2 (84,52 €/h) = 6.761,6 EURO 9.600 x 1.EE LG 2 (59,49 €/h) = 9.518,4 EURO 4.800 x 2.EE LG 1 (47,88€/h) = 3.830,4 EURO</p>	
---	--	---	--

2. laufender Erfüllungsaufwand			
		2.	
<p>§ 10 Abs. 1 Satz 3 NEU Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule unterstützt die Aus- und Fortbildung nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 und § 7 Absatz 1 Nummer 3 und 4 durch die Erstellung von Aus- und Fortbildungsunterlagen.</p>	<p>Es entsteht ein jährlicher Gesamtaufwand von</p> <p><b>5.400 Minuten in 1.EE LG 2: entspricht 5.355 Euro</b></p> <p><b>Für den Werkvertrag entsteht ein jährlicher Sachaufwand von 37 200 Euro</b></p>	<p>Diese Aus- und Fortbildungsunterlagen müssen jährlich aktualisiert und ggf. überarbeitet werden. Da die LFS diese Aufgabe nicht mit dem vorhandenen Personal leisten kann, ohne Lehrgänge zu streichen, ist geplant, die Leistung aususchreiben.</p> <p>Für die Prüfung und Aktualisierung der Unterlagen für die Lehrgänge Truppmann Teil 1, Truppmann Teil 2, Truppführer, Atemschutzgeräteträger, ABC-Einsatz, Maschinisten, Sprechfunker und Fortbildung Großschadensereignis (hier Rahmenfortbildungsplanung) wird eingeschätzt, dass 250 Stunden benötigt werden. Ein marktüblicher Stundensatz wird auf 125,00 Euro netto geschätzt. Für die Überprüfungs- und Aktualisierungsleistungen sind jährlich 37.200 Euro zu veranschlagen.</p> <p>Für die Zuarbeiten, Vergabe und Abnahme ist verwaltungsseitig ein Zeitaufwand von 90 Stunden in 1.EE LG 2 (59,49 €) vorzusehen</p> <p>5 400 x 1.EE LG 2 (59,49 €/h) = 5.354,10 EURO</p> <p>Werkvertrag: 37.200 Euro</p>	

2. laufender Erfüllungsaufwand			
<p><b>§ 26 Abs. 3</b>  <b>Erprobung innovativer Versorgungskonzepte</b>  - Erteilung Genehmigung  LDS als obere BRK-Behörde</p>	<p>Es entsteht ein jährlicher Gesamtaufwand von  <b>960 Minuten 1. EE LG 2, entspricht 952 Euro</b></p>	<p>zwei Projekte im Jahr,  pro Fall 1 Personentag  Die Aufgabe wird der 1. EE LG 2 (59,49 lt Anlage 2 Ziff. IV - Lohnkostentabelle Verwaltung)    16 x 59,49 = 952 Euro</p>	
<p><b>§ 36 Abs.4 (NEU)</b>  Unterhaltung einer landesweiten Materialvorhaltung für GSE und Katastrophen    <b>Normadressat: oberste BRKB</b></p>	<p>Es entsteht ein jährlicher Gesamtaufwand von  <b>24 960 Minuten für 2. EE LG 2, entspricht rd. 35 160 Euro</b>    <b>24 960 Minuten für 1. EE LG 2, entspricht rd. 24 750 Euro</b></p>	<p>Hierfür sind insb. folgende Arbeitsschritte erforderlich:  - Verwaltung Materialvorhaltung  - Wälzung Materialien  - Organisation Objektverwaltung  - Organisation Unterbringung Ersatzbeschaffungen    Geschätzt: 1 Tag pro Woche im Jahr: 416 h, 24.960 Minuten)  Die Aufgabe erfordert einen Bediensteten der 2.EE LG 2, und einen Bediensteten der 1.EE LG 2    24.960 x 2.EE LG 2 (84,52 €/h) = 35.160,32 EURO  24.960 x 1.EE LG 2 (59,49 €/h) = 24.747,84 EURO</p>	

<p><b>§ 61 Abs. 3 Satz 2 NEU</b></p> <p>Pflicht, die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sowie ea Helfer im KatS für notwendige Eignungsuntersuchungen freizustellen</p> <p>→der Arbeitgeber gewährt die Freistellung</p> <p>Behörden nach §§ 3ff.Sächs-VerwOrgG</p>	<p>Es entsteht ein jährlicher Gesamtaufwand von</p> <p><b>1 794 Min der 1. LG EE 2, entspricht 1 785 Euro</b></p>	<p>Fallzahl</p> <p><b>Feuerwehr</b> Circa 40 Prozent der 15.450 Atemschutzgeräteträger in Sachsen (Statistik 2020) d.h. <b>6.180</b> Ehrenamtliche müssen jährlich zur Eignungsuntersuchung (unter 50 Jahre alle drei Jahre, über 50 Jahre jährlich).</p> <p><b>Kat-Schutz</b> Eignungsuntersuchungen sind erforderlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tauglichkeitsuntersuchung für Helfer im Taucheinsatztrupp und Wasserrettungstrupp in den vier Wasserrettungsgruppen (KatS.WRGr). In der Helferdoppelbesetzung nach Anlage 4 zu §1 Abs.2 SächsKatSVO betrifft dies insgesamt 80 weiße Helfer</li> <li>- Gesundheitsuntersuchungen für Helfer im Verpflegungstrupp der KatS-EZ. In der Helferdoppelbesetzung betrifft dies für alle KatS-EZ insgesamt 180 weiße Helfer, siehe Anlage 3 zu § 1 Abs.2 SächsKatSVO</li> <li>-Gesundheitsuntersuchungen für Helfer im Logistik-und Transportzug der MTF (hier im Gerätewagen Versorgung und Feldkochherd). In der Helferdoppelbesetzung betrifft dies insgesamt 9 weiße Helfer, siehe Anlage 3 zu §1 Abs.2 SächsKatSVO</li> </ul> <p>Somit kommen 269 weiße Helfer für Eignungsuntersuchungen in Betracht. Es wird von einem dreijährigen Turnus ausgegangen, so dass jährlich im Schnitt <b>90 Eignungsuntersuchungen</b> notwendig sind.</p> <p><b>Insgesamt sind somit 6.270 Freistellungen jährlich zu gewähren.</b></p> <p>Circa 11 Prozent dieser Personengruppe (entspricht <b>690 Personen) hat Arbeitgeber</b> im öffentlichen Dienst (Bauhöfe, kommunale und staatliche Verwaltungen, Berufsfeuerwehren) angenommen, (vgl. Destatis-Auswertung für 2018<sup>1</sup>), für diesen Personenkreis gibt es keine Erstattung der Lohnkosten, vgl. § 62 Absatz 1 Satz 3 SächsBRKG. Es wird angenommen, dass</p>	<p>Eignungsuntersuchungen für Atemschutzgeräteträger (G 26) in den roten Einheiten des KatS sind aufgrund der Doppelfunktion der Helfer bei den Feuerwehren miterfasst.</p>
---	---	--	---

2. laufender Erfüllungsaufwand			
		<p>max. 20 % einen staatlichen Arbeitgeber haben, das entspricht 138 Freistellungen im Jahr.</p> <p>zeitlicher Aufwand</p> <p>Entgegennahme der mündlichen bzw. schriftlichen Information des ea Tätigen (eaT) durch Arbeitgeber (AG) , (Zeitdauer ca. 3 Minuten)</p> <p>Erfassung des Einsatzes und interne Disponierung von Arbeitsabläufen/Aufgaben durch den AG auf Grund der Freistellung des eaT (Zeitdauer ca. 10 Minuten)</p> <p><b>Gesamtbearbeitungszeit pro Antrag: 13 Minuten</b></p> <p><b>138 x 13 min = 1.794 min</b></p> <p>Die Aufgabe ist der 1. EE der LG 2 zuzuordnen.</p> <p>Kosten</p> <p><b>1.794 ./ 60 x 59,49 EUR = 1.784,7 EUR</b></p>	

<sup>1</sup> [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/04/PD20\\_N021\\_742.html#:~:text=%C3%96ffentlicher%20Dienst%20als%20gr%C3%B6%C3%9Fter%20Arbeitgeber%20Deutschlands%20im%20Jahresdurchschnitt,waren%2C%20einen%20Anteil%20von%20knapp%2011%20%25%20aus.](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/04/PD20_N021_742.html#:~:text=%C3%96ffentlicher%20Dienst%20als%20gr%C3%B6%C3%9Fter%20Arbeitgeber%20Deutschlands%20im%20Jahresdurchschnitt,waren%2C%20einen%20Anteil%20von%20knapp%2011%20%25%20aus.)

<b>2. laufender Erfüllungsaufwand</b>			
<p><b>§ 66 Abs.2</b></p> <p>Die <b>Kostenerstattung durch den Freistaat Sachsen für die erstmalige Erstellung externer Notfallpläne wird erweitert</b> um den Tatbestand der Überprüfung externer Notfallpläne, sofern diese nach Umfang oder Aufwand der erstmaligen Erstellung eines externen Notfallplanes entsprechen.</p> <p>Vorgabe: Antragsprüfung auf Kostenerstattung</p> <p>LDS als obere BRK-Behörde</p>	<p>Es entsteht ein jährlicher Gesamtaufwand von</p> <p><b>450 Minuten 1. EE LG 2, entspricht 446 Euro</b></p>	<p>Durchschnittlich zwei Anträge pro Jahr (Fallzahl) auf Erstattung der Kosten zur Erstellung/Überprüfung externer Notfallpläne;</p> <p>Verfahrensschritte und Zeitaufwand für Antragsprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vollständigkeit der Unterlagen prüfen (30 Minuten)</li> <li>- Gesetzliche Voraussetzungen prüfen (60 Minuten)</li> <li>- Ggf. Abstimmungen und Rückfragen (45 Minuten)</li> <li>- Bescheid erstellen (60 Minuten)</li> <li>- Mittel zuweisen (30 Minuten)</li> </ul> <p>Gesamtzeitaufwand für Antragsprüfung: 225 Minuten</p> <p>Bearbeitung durch Sachbearbeiter der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 (ehemaliger 1. EE LG 2): 59,49 Euro</p> <p><math>2 \times 225 \cdot 60 \times 59,49 = 446 \text{ Euro}</math></p>	
<p><b>GESAMT</b></p>	<p><b>Es entsteht ein Zeitaufwand von 99 724 Minuten = 1 662 Stunden, entspricht einem Personalaufwand von 112 978 Euro.</b></p> <p><b>Hinzu kommt ein Sachaufwand von 50 990 Euro</b></p>	<p>Der jährliche Zeitaufwand beträgt 3.204 min, entspricht 53,5 Stunden</p> <p>Gemäß II.2 Buchst b VwV Kostenfestlegung fallen pro Stunde 7,87 Euro Sachkostenpauschale an:</p> <p><math>1\ 662 \times 7,87 = 13\ 080 \text{ Euro}</math></p> <p>Sachkostenpauschale 13 080 + Werkvertrag 37.910 = 50.990</p> <p>Der Sachaufwand beträgt damit rund 50.305,25Euro</p>	

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR  
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG  
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
[poststelle@smi.sachsen.de](mailto:poststelle@smi.sachsen.de)

**Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Gesetzes  
über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz**

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrats gemäß § 6  
Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes  
(SächsNKRG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

**1. Zusammenfassung**

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat	2023: 570.200 Euro 2024: 1,1 Mio. Euro 2025: 1,8 Mio. Euro 2026: 1,5 Mio. Euro  darin enthalten sind: 0,2 VzÄ LG/E 2.2 0,3 VzÄ LG/E 2.1 0,1 VzÄ LG/E 1.2
davon Kommunen	ab 2025: Einnahmen: 40.000 Euro jährlich
Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger	einmaliger Zeitaufwand: 4.000 Stunden, jährlicher Zeitaufwand: 17.500 Stunden
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	jährlicher Personalaufwand: 220.000 Euro

**Ihre Ansprechpartnerin**  
Frau Silke Schlosser

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-16204  
Telefax +49 351 564-16209

[nkr@smj.justiz.sachsen.de](mailto:nkr@smj.justiz.sachsen.de)

**Ihr Zeichen**  
4-0500/107/17-2022/46374

**Ihre Nachricht vom**  
18. April 2023

**Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)**  
1030/176/59-NKR

Dresden,  
21. April 2023



**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
der Justiz und für Demokratie,  
Europa und Gleichstellung  
Hansastraße 4  
01097 Dresden

[www.justiz.sachsen.de/smj](http://www.justiz.sachsen.de/smj)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit ÖPNV und  
Fernverkehr (Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-  
gerechter Zugang über  
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten  
Sie auf unserer Internetseite. Auf  
Wunsch senden wir Ihnen diese  
Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch  
signierte sowie verschlüsselte  
elektronische Nachrichten; nähere  
Informationen zur elektronischen  
Kommunikation mit dem Sächsischen  
Staatsministerium der Justiz und für  
Demokratie, Europa und Gleichstellung  
unter [https://www.justiz.sachsen.de/E-  
Kommunikation-SMJ](https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ)



	<p>jährlicher Sachaufwand: 200.000 Euro einmaliger Personalaufwand: 130 Euro</p>
<p>Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat</p> <p>einmaliger Personalaufwand einmaliger Sachaufwand jährlicher Personalaufwand jährlicher Sachaufwand</p> <p>davon Kommunen</p> <p>einmaliger Personalaufwand einmaliger Sachaufwand jährlicher Personalaufwand jährlicher Sachaufwand</p> <p>davon Krankenkassen</p>	<p>nicht vollständig quantifizierte Auswirkungen</p> <p>660.000 Euro 1,3 Mio. Euro 110.000 Euro 50.000 Euro</p> <p>nicht vollständig quantifizierte Auswirkungen</p> <p>110.000 Euro 45.000 Euro 75.000 Euro -60.000 Euro</p> <p>nicht quantifizierte Auswirkungen</p>
<p>Weitere Wirkungen</p>	<p>Bürger und Wirtschaft: Kosten Feuerwehreinsätze: 440.000 Euro jährlich; Wirtschaft: Erstattung Lohnfortzahlung Freiwillige Feuerwehr: Entlastung -400.000 Euro jährlich; nicht vollständig quantifizierte Auswirkungen auf die Sozialversicherungskosten: 80.000 Euro jährlich 100.000 Euro einmalig</p>
<p>Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwands vorzunehmen.</p>	

Es wird empfohlen, für die Freistellung, Lohnfortzahlung und Erstattung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz sowie der Angehörigen der Bergwacht und des Wasserrettungsdienstes eine elektronische Lösung bereitzustellen.

## **2. Im Einzelnen**

### **2.1. Regelungsinhalt**

Mit dem Gesetzentwurf will das Staatsministerium des Innern unter anderem:

- dezentrale Schulungen für die Feuerwehren dauerhaft stärken sowie Aus- und Fortbildungsunterlagen von der Landesfeuerweherschule erstellen lassen,
- das Großschadensereignis als umfassende Ereigniskategorie neu definieren,
- die Katastrophenschutzbevorratung regeln,
- die Möglichkeit geben, Stützpunktfeuerwehren einzurichten, um insbesondere die Tageseinsatzbereitschaft abzusichern,
- für Gemeinden die Möglichkeit schaffen, gegenüber den Eigentümern und Besitzern von baulichen Anlagen mit einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr bei der Errichtung die Sicherstellung einer der besonderen Gefahrenlage entsprechenden Löschwasserversorgung auf eigene Kosten anordnen zu dürfen,
- die Verfahren zur Beauftragung Dritter zur Durchführung rettungsdienstlicher Leistungen gemäß § 31 SächsBRKG für die Anwendung der sog. Bereichsausnahme öffnen,
- die Kriseninterventionsteams in die Strukturen des Katastrophenschutzes einbinden,
- erstmals Kreisbrandschutzbedarfspläne erstellen lassen,
- landesweite Katastrophenschutzpläne, Besondere Alarm- und Einsatzpläne sowie landesweite Gefahren- und Risikoanalysen durch die Landesdirektion Sachsen erstellen lassen,
- gemeindliche Brandschutzbedarfspläne sowie gemeindliche Alarm- und Ausrückeordnungen und Kreisbrandschutzbedarfspläne alle fünf Jahre fortschreiben lassen,

- die Freistellung/Lohnfortzahlung für ärztliche Eignungsuntersuchungen für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sowie ehrenamtliche Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz einführen,
- ehrenamtliche Angehörige der Bergwacht und der Wasserrettungsdienste bei Notfallrettungseinsätzen bezüglich der Freistellungs- und Lohnfortzahlungs- bzw. Verdienstausfallansprüche mit ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gleichstellen,
- ein Informationsprogramm für Katastrophenmanagement bereitstellen und
- neue Kostentatbestände in § 69 SächsBRKG, u.a. für Einsätze wegen ungeprüfter Falschalarne im Rahmen bestimmter E-Call-Funktionalitäten von Kfz und ungeprüfter Weiterleitung von Falschalarmen automatischer Brandmeldeanlagen einführen.

## 2.2. Darstellung des Staatsministeriums des Innern (SMI)

Soweit ein Prüfungsrecht des Normenkontrollrats besteht, lässt sich der durch den Gesetzentwurf entstehende Erfüllungsaufwand derzeit nicht vollständig valide quantifizieren.

Soweit eine quantitative Darstellung möglich ist, ergibt sich folgender Erfüllungsaufwand:

### 1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch den einmaligen Umstellungsaufwand eine zeitliche Mehrbelastung von 3.980 Stunden. Durch den regelmäßigen Erfüllungsaufwand entsteht eine zeitliche Mehrbelastung in Höhe von rund 17.460 Stunden jährlich.

### 2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein jährlicher Personalaufwand von rund 86.600 Euro.

### 3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Freistaat Sachsen beträgt der einmalige Umstellungsaufwand in der Verwaltung rund 660.000 Euro Personalaufwand und 1.250.000 Euro Sachaufwand. Bei der Verwaltung des Freistaates Sachsen fällt ein zusätzlicher jährlicher Personalaufwand in

Höhe von 113.000 Euro an. Der jährliche Sachaufwand bei der Verwaltung beläuft sich auf rund 51.000 Euro.

Für die Kommunen beträgt der einmalige Umstellungsaufwand rund 255.000 Euro Personalaufwand und rund 69.000 Euro Sachaufwand. Gegen diesen Erfüllungsaufwand sind die Zuweisungen aus dem Mehrbelastungsausgleich (148.660 Euro Personalkosten und 25.263 Euro Sachkosten für den Umstellungsaufwand) gegenzurechnen. Bei den kommunalen Verwaltungen fällt ein zusätzlicher jährlicher Personalaufwand in Höhe von rund 966.000 Euro an. Der jährliche Sachaufwand beläuft sich auf rund 265.300 Euro. Gegen diesen Erfüllungsaufwand sind die Zuweisungen aus dem Mehrbelastungsausgleich (760.688 Euro Personalkosten und 126.731 Euro Sachkosten) gegenzurechnen.

### **2.3. Haushaltsauswirkungen**

Entsprechend dem Kostenblatt des Ressorts kommt es beim Freistaat im Jahr 2023 zu Haushaltsausgaben in Höhe von 570.200 Euro, im Jahr 2024 in Höhe von 1,1 Mio. Euro, im Jahr 2025 in Höhe von 1,8 Mio. Euro und im Jahr 2026 in Höhe von 1,5 Mio. Euro. Darin enthalten sind für die Betreuung der beiden Projekte landesweite Gefahren- und Risikoanalyse sowie Erstellung und Fortschreibung landesweite Katastrophenschutzpläne/Besondere Alarm- und Einsatzpläne bei der Landesdirektion Sachsen (LDS) für die Jahre 2024 bis 2026 insgesamt 0,2 VzÄ LG/E 2.2, 0,3 VzÄ LG/E 2.1 und 0,1 VzÄ LG/E 1.2 Personalstellen.

Bei den Kommunen kommt es laut Ressort zu jährlichen Einnahmen in Höhe von 40.000 Euro. Darin enthalten sind Belastungen in Höhe von 396.000 Euro für die Erstattungsansprüche privater Arbeitgeber der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren auf Freistellung bei gleichzeitiger Lohnfortzahlung für notwendige ärztliche Untersuchungen, und Entlastungen in Höhe von 436.000 Euro für die Einführung zusätzlicher Tatbestände, bei denen die Kommunen zukünftig die Kosten eines Feuerwehreinsatzes dem Verursacher in Rechnung stellen können.

## 2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrats ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRK. Hinsichtlich der Änderung zu § 43 Absatz 1 SächsBRKG besteht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SächsNKRK kein Prüfungsrecht des Normenkontrollrats, da verbindliches Recht der Europäischen Union umgesetzt wird.

Zahlreiche Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand können erst im Rahmen noch zu erarbeitender Rechtsverordnungen dargestellt werden.

### 2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die künftige Fortschreibung der gemeindlichen Brandschutzbedarfspläne sowie der Alarm- und Ausrückeordnungen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 alle fünf Jahre führt bei den ehrenamtlichen Gemeindefeuerleiterinnen und Gemeindefeuerleitern zu einem jährlichen Zeitaufwand in Höhe von 133 Stunden.

Die Planung, Organisation und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für die Vorbereitung und Bekämpfung von Großschadensereignissen gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 4 führt bei ehrenamtlich tätigen stellv. Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern zu einem einmaligen Zeitaufwand in Höhe von 480 Stunden.

Die Planung, Organisation und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für die Vorbereitung und Bekämpfung von Großschadensereignissen gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 4 führt bei ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr zu einem einmaligen Zeitaufwand in Höhe von 3.328 Stunden.

Die Planung, Organisation und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für die Vorbereitung und Bekämpfung von Großschadensereignissen gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 4 führt bei ehrenamtlich tätigen stellv. Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern zu einem jährlichen Zeitaufwand in Höhe von 720 Stunden.

Die Planung, Organisation und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für die Vorbereitung und Bekämpfung von Großschadensereignissen gemäß § 7 Absatz 1

Nummer 4 führt bei ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehren zu einem jährlichen Zeitaufwand in Höhe von 13.312 Stunden.

Die Mitwirkung bei der erstmaligen Erstellung eines Kreisbrandschutzbedarfsplans gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 6 führt bei den ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern zu einem einmaligen Zeitaufwand in Höhe von 50 Stunden.

Die Vorbereitung auf die Unterstützung der Gemeinden bei der Bekämpfung von Großschadensereignissen gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 iVm § 49a führt bei den ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern zu einem einmaligen Zeitaufwand in Höhe von 120 Stunden.

Die Durchführung von Übungen für Großschadensereignisse gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 iVm § 49a führt bei den ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern zu einem jährlichen Zeitaufwand in Höhe von 960 Stunden.

Die Vorbereitung auf die Unterstützung der Gemeinden bei der Bekämpfung von Großschadensereignissen gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 iVm § 49a führt bei den ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern zu einem jährlichen Zeitaufwand in Höhe von 1.440 Stunden.

Die künftige Fortschreibung der Kreisbrandschutzbedarfspläne alle fünf Jahre führt bei den ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern zu einem jährlichen Zeitaufwand in Höhe von 28 Stunden.

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sowie Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz können künftig gemäß § 61 Absatz 3 Satz 2 einen Antrag auf Freistellung für Eignungsuntersuchungen stellen. Bei 6.270 Anträgen jährlich und einem Zeitaufwand von 9 Minuten für 5.680 Fälle und einer Minute für 590 Fälle entsteht ein jährlicher Zeitaufwand von 862 Stunden.

Angehörige der Bergwacht und des Wasserrettungsdienstes können künftig gemäß § 61 Absatz 4 einen Antrag auf Freistellung für Einsätze stellen. Bei 28 Anträgen jährlich und einem Zeitaufwand von 6 Minuten je Fall für 22 Fälle und 2 Minuten je Fall für 6 Fälle entsteht ein jährlicher Zeitaufwand von 2 Stunden.

Insgesamt entstehen für Bürgerinnen und Bürger ein einmaliger Zeitaufwand in Höhe von 3.978 Stunden sowie ein jährlicher Zeitaufwand in Höhe von 17.457 Stunden.

#### 2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Privaten Hilfsorganisationen und privaten Unternehmen entsteht ein Aufwand für die Zusammenarbeit mit den Integrierten Regionalleitstellen bei der Erbringung von Organisierter Erster Hilfe gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1. Bei 100 Fällen pro Jahr, einem Zeitaufwand von 12 Minuten je Fall und vom Ressort angenommenen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 23,94 Euro ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 479 Euro.

Privaten Hilfsorganisationen und privaten Unternehmen entsteht ein Aufwand für den Abschluss von Vereinbarungen zur Erbringung von Organisierter Erster Hilfe gemäß § 12a Absatz 2 Satz 1. Bei 5 Betroffenen, einem Zeitaufwand von 65 Minuten je Betroffenen und vom Ressort angenommenen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 23,94 Euro ergibt sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 130 Euro.

Privaten Hilfsorganisationen und privaten Unternehmen entsteht ein Aufwand für die Entgegennahme von Alarmierungen bei der Erbringung von Organisierter Erster Hilfe gemäß § 12a Absatz 3. Bei 30.000 Fällen pro Jahr, einem Zeitaufwand von 5 Sekunden je Fall und vom Ressort angenommenen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 23,94 Euro ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 998 Euro.

Die Öffnung für die Bereichsausnahme und die Flexibilisierung der Vertragslaufzeiten im Rettungsdienst gemäß § 31 Absatz 1 und 6 führen bei den Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern in der Luftrettung zu einer nicht quantifizierten Reduzierung des Erfüllungsaufwands, da davon auszugehen ist, dass zukünftig wesentlich längere Vertragslaufzeiten gewählt werden.

Die in § 55 Absatz 3 Nummer 4 neu geschaffene Möglichkeit für Gemeinden, gegenüber den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Besitzerinnen und Besitzern von baulichen Anlagen mit einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr bei der Errichtung die Sicherstellung einer der besonderen Gefahrenlage entsprechenden Löschwasserversorgung auf eigene Kosten anordnen zu dürfen, führt bei den betroffenen Unternehmen zu einem Sach- und Personalaufwand. Der über den Grundschutz hinausgehende zusätzliche Löschwasserbedarf kann in einem Löschwasserbehälter aufbewahrt werden, der mit ca. 100.000 Euro Investitions- und Bauherrenkosten pro Stück kalkuliert werden kann. Hinzu kommt ein Personalaufwand in Höhe von ca. 65.000 Euro für Beratungen mit der Brandschutzbehörde, Datenbeschaffung, Bauüberwachung etc. Allein wenn davon in nur zwei Fällen jährlich Gebrauch gemacht wird – wovon der Normenkontrollrat schätzungsweise ausgeht –, entsteht bei der Wirtschaft ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 200.000 Euro und ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 130.000 Euro.

Arbeitgeber sind künftig gemäß § 61 Absatz 3 Satz 2 verpflichtet, die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz für notwendige Eignungsuntersuchungen freizustellen. Bei 5.580 Anträgen jährlich und einem Zeitaufwand von 13 Minuten je Fall entsteht ein jährlicher Zeitaufwand von 1.209 Stunden. Bei vom Ressort angenommenen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 30 Euro ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 36.270 Euro.

Zudem können Arbeitgeber künftig einen Antrag auf Erstattung der Lohnfortzahlung für die Teilnahme der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sowie der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz an notwendigen Eignungsuntersuchungen stellen. Bei 5.580 Anträgen jährlich und einem Zeitaufwand von 17 Minuten je Antrag entsteht ein jährlicher Zeitaufwand von 1.581 Stunden. Bei vom Ressort angenommenen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 30 Euro ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 47.430 Euro.

Die privaten Hilfsorganisationen als Träger der Katastrophenschutzeinheiten erstatten den privaten Arbeitgebern die Lohnfortzahlungskosten für die Teilnahme der



Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sowie der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz an notwendigen Eignungsuntersuchungen. Bei 80 Fällen jährlich und einem Zeitaufwand von 20 Minuten je Antrag entsteht ein jährlicher Zeitaufwand von 1.600 Minuten. Bei Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 26,70 Euro (Wirtschaftsabschnitt Gesundheits- und Sozialwesen, durchschnittliches Qualifikationsniveau gemäß Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 712 Euro (1.600 Minuten / 60 Minuten x 26,70 Euro).

Arbeitgeber sind künftig gemäß § 61 Absatz 4 verpflichtet, die Angehörigen der Bergwacht und des Wasserrettungsdienstes für Einsätze freizustellen. Bei 20 Fällen jährlich und einem Zeitaufwand von 13 Minuten je Fall entsteht ein jährlicher Zeitaufwand von 260 Minuten. Bei vom Ressort angenommenen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 30 Euro ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 130 Euro (260 Minuten / 60 Minuten x 30 Euro).

Zudem können Arbeitgeber künftig einen Antrag auf Erstattung der Lohnfortzahlung für Teilnahme der Angehörigen der Bergwacht und des Wasserrettungsdienstes an Einsätzen stellen. Bei 20 Anträgen jährlich und einem Zeitaufwand von 17 Minuten je Antrag entsteht ein jährlicher Zeitaufwand von 340 Minuten. Bei vom Ressort angenommenen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 30 Euro ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 170 Euro (340 Minuten / 60 Minuten x 30 Euro).

Für die Wirtschaft entstehen insgesamt ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 130 Euro, ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 216.189 Euro und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 200.000 Euro.

Während der Erfüllungsaufwand für die Arbeitgeber steigt, erhalten diese auf der anderen Seite zukünftig die Lohnkosten für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren bei Freistellungen für notwendige ärztliche Untersuchungen erstattet. Dies ist unter 2.5 Weitere Wirkungen dargestellt.

### 2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

#### 2.4.3.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Für die Erstellung landesweiter Gefahren- und Risikoanalysen sowie landesweiter Katastrophenschutzpläne und Besonderer Alarm- und Einsatzpläne gemäß § 8 Absatz 2 entsteht bei der Landesdirektion Sachsen ein einmaliger Zeitaufwand von 320 Stunden LG/E 1.2, 1.600 Stunden LG/E 2.1 und 800 Stunden LG/E 2.2. Insofern entstehen ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 178.122 Euro [(320 Stunden x 47,88 Euro Personalkostensatz LG/E 1.2) + (1.600 Stunden x 59,49 Euro Personalkostensatz LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) + (800 Stunden x 84,52 Euro Personalkostensatz LG/E 2.2 gemäß VwV Kostenfestlegung)] und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 21.406 Euro (2.720 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung).

Für die externe Erstellung verschiedener Aus- und Fortbildungsunterlagen entsteht ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 74.400 Euro brutto. Für die Konzipierung, Vergabe und Abnahme entstehen bei der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 10.708 Euro (180 Stunden x 59,49 Euro Personalkostensatz LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 1.417 Euro (180 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung).

Für die Bereitstellung eines Informationsprogramms für Katastrophenmanagement gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 entsteht beim Staatsministerium des Innern ein einmaliger Zeitaufwand von 40 Stunden LG/E 2.1 und 40 Stunden LG/E 2.2. Insofern entstehen ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 5.760 Euro [(40 Stunden x 59,49 Euro Personalkostensatz LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) + (40 Stunden x 84,52 Euro Personalkostensatz LG/E 2.2 gemäß VwV Kostenfestlegung)] und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 630 Euro (80 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung).

Hinzu kommen ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 116.006 Euro (1.950 Stunden x 59,49 Euro LG/E 2.1) und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 15.347 Euro (1.950 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung) für Vorbereitung, Anpassung und Begleitung bei der Landesdirektion Sachsen.

Daneben entsteht ein einmaliger Sachaufwand von 1.095.200 Euro für die technische Anpassung des IT-Programms.

Für die Einrichtung einer landesweiten Materialvorhaltung für Großschadensereignisse und Katastrophen gemäß § 36 Absatz 4 entsteht beim Staatsministerium des Innern ein einmaliger Zeitaufwand von 960 Stunden LG/E 1.2, 1.920 Stunden LG/E 2.1 und 960 Stunden LG/E 2.2. Insofern entstehen ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 241.325 Euro [(960 Stunden x 47,88 Euro Personalkostensatz LG/E 1.2) + (1.920 Stunden x 59,49 Euro Personalkostensatz LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) + (960 Stunden x 84,52 Euro Personalkostensatz LG/E 2.2 gemäß VwV Kostenfestlegung)] und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 30.221 Euro (3.840 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung).

Die Integration der psychosozialen Akuthilfe in den Katastrophenschutz gemäß § 38 Absatz 1 Nummer 8 führt beim Staatsministerium des Innern zu einem einmaligen Zeitaufwand von 640 Stunden LG/E 2.2, 640 Stunden LG/E 2.1 und 320 Stunden LG/E 1.2. Insofern entstehen ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 107.489 Euro [(640 Stunden x 84,52 Euro Personalkostensatz LG/E 2.2) + (640 Stunden x 59,49 Euro Personalkostensatz LG/E 2.1) + (320 Stunden x 47,88 Euro Personalkostensatz LG/E 1.2)] und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 12.592 Euro (1.600 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung).

Beim Freistaat entstehen insgesamt ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 659.410 Euro und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 1.251.213 Euro.

Für die Fortschreibung landesweiter Gefahren- und Risikoanalysen sowie landesweiter Katastrophenschutzpläne und Besonderer Alarm- und Einsatzpläne gemäß § 8 Absatz 2 entsteht bei der Landesdirektion Sachsen ein jährlicher Zeitaufwand von 80 Stunden LG/E 1.2, 400 Stunden LG/E 2.1 und 200 Stunden LG/E 2.2. Insofern entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 44.530 Euro [(80 Stunden x 47,88 Euro Personalkostensatz LG/E 1.2) + (400 Stunden x 59,49 Euro Personalkostensatz LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) + (200 Stunden x 84,52 Euro Personalkostensatz LG/E 2.2 gemäß VwV Kostenfestlegung)] und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 5.352 Euro (680 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung).

Für die externe Aktualisierung verschiedener Aus- und Fortbildungsunterlagen entsteht ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 37.200 Euro brutto. Für Zuarbeiten, Vergabe und Abnahme entstehen bei der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 5.354 Euro (90 Stunden x 59,49 Euro Personalkostensatz LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 708 Euro (90 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung).

Die Erprobung innovativer Versorgungskonzepte gemäß § 26 Absatz 3 wird bei der Landesdirektion Sachsen zu einem Personalaufwand in Höhe von 8 Stunden führen. Bei zwei Projekten pro Jahr entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 952 Euro (8 Stunden x 2 Projekte x 59,49 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 126 Euro (16 Stunden x 7,87 Euro).

Die Öffnung für die Bereichsausnahme und die Flexibilisierung der Vertragslaufzeiten im Rettungsdienst gemäß § 31 Absatz 1 und 6 führt beim Freistaat Sachsen als Aufgabenträger der Luftrettung zu einer nicht quantifizierten Reduzierung des Erfüllungsaufwands, da davon auszugehen ist, dass zukünftig wesentlich längere Vertragslaufzeiten gewählt werden.

Die Neuregelung zu erhöhten Vorhaltungen zur Spitzenabdeckung im Rettungsdienst in § 35 Absatz 5 führt bei der Landesdirektion Sachsen und beim Staatsministerium des Innern zu einem nicht quantifizierten Erfüllungsaufwand.

Für die Unterhaltung einer landesweiten Materialvorhaltung für Großschadensereignisse und Katastrophen gemäß § 36 Absatz 4 entsteht beim Staatsministerium des Innern ein jährlicher Zeitaufwand von 416 Stunden LG/E 2.1 und 416 Stunden LG/E 2.2. Insofern entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 59.908 Euro [(416 Stunden x 59,49 Euro Personalkostensatz LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) + (416 Stunden x 84,52 Euro Personalkostensatz LG/E 2.2 gemäß VwV Kostenfestlegung)] und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 6.548 Euro (832 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung).

Die Arbeitgeber sind künftig gemäß § 61 Absatz 3 Satz 2 verpflichtet, die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz für notwendige Eignungsuntersuchungen freizustellen. Bei 138 Fällen jährlich in der Verwaltung des Freistaats und einem Zeitaufwand von 13 Minuten je Fall entsteht ein jährlicher Zeitaufwand von 30 Stunden. Bei einem Personalkostensatz je Arbeitsstunde in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 1.785 Euro. Hinzu kommt ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 236 Euro (30 Stunden x 7,87 Euro).

Der Freistaat ist als Arbeitgeber künftig verpflichtet, die Angehörigen der Bergwacht und des Wasserrettungsdienstes für Einsätze in der Notfallrettung freizustellen. Zudem muss er einen Antrag auf Erstattung der Lohnfortzahlung bei den Leistungserbringern im Rettungsdienst stellen. Die Fallzahl beim Freistaat wird jedoch als sehr gering bei sehr geringem Aufwand im Einzelfall eingeschätzt.

Gemäß § 66 Absatz 2 wird künftig die Kostenerstattung des Freistaats für die erstmalige Erstellung von externen Notfallplänen durch die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden erweitert. Bei durchschnittlich zwei Anträgen pro Jahr und einem Zeitaufwand von 225 Minuten pro Antrag entsteht ein jährlicher Zeitaufwand von 7,5 Stunden. Bei einem Personalkostensatz je Arbeitsstunde in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 446 Euro. Hinzu kommt ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 59 Euro (7,5 Stunden x 7,87 Euro).

Bei der Verwaltung des Freistaates Sachsen fällt ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 112.975 Euro an. Der jährliche Sachaufwand bei der Verwaltung beläuft sich auf 50.229 Euro.

#### 2.4.3.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Die Planung, Organisation und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für die Vorbereitung und Bekämpfung von Großschadensereignissen gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 4 führt bei den Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern zu einem

einmaligen Zeitaufwand von 36 Stunden LG/E 2.1 und bei weiteren Verwaltungsmitarbeitern zu einem einmaligen Zeitaufwand von 18 Stunden LG/E 1.2. Insofern entstehen ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 30.035 Euro [(10 Landkreise x 36 Stunden x 59,49 Euro Personalkostensatz LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) + (10 Landkreise x 18 Stunden x 47,88 Euro Personalkostensatz LG/E 1.2 gemäß VwV Kostenfestlegung)] und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 4.250 Euro (10 Landkreise x 54 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung).

Für die erstmalige Erstellung der Kreisbrandschutzbedarfspläne gemäß § 7 Ansatz 1 Nummer 6 entsteht bei den Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern ein einmaliger Zeitaufwand in Höhe von 50 Stunden. Bei einem Personalkostensatz je Arbeitsstunde in Höhe von 59,49 Euro (Laufbahngruppe/Einstiegsebene LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) ergibt sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 2.975 Euro je Landkreis. Bei zehn Landkreisen entsteht ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 29.750 Euro. Daneben entsteht ein einmaliger Zeitaufwand in Höhe von 97 Stunden für weitere Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter. Bei einem Personalkostensatz je Arbeitsstunde in Höhe von 47,88 Euro (LG/E 1.2 gemäß VwV Kostenfestlegung) ergibt sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 4.644 Euro je Landkreis. Bei zehn Landkreisen entsteht ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 46.440 Euro. Bei zehn Landkreisen entstehen insgesamt ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 76.190 Euro und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 11.569 Euro [(50 Stunden + 97 Stunden) x 10 Landkreise x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung)].

Die "außerplanmäßige" Fortschreibung der Alarm- und Ausrückeordnungen der Landkreise führt bei den Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern zu einem einmaligen Zeitaufwand in Höhe von fünf Stunden sowie bei weiteren Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeitern zu einem einmaligen Zeitaufwand in Höhe von 35 Stunden. Daraus ergibt sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 1.973 Euro je Landkreis [(5 Stunden x 59,49 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde) + (35 Stunden x 47,88 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde)]. Bei zehn Landkreisen entstehen insgesamt ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 19.730 Euro und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe

von 3.148 Euro [(5 Stunden + 35 Stunden) x 10 Landkreise x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung)].

Für die erstmalige Erstellung eines Einsatzplans "Führungsorganisation/Führungsunterstützung Großschadensereignisse" gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 6 entsteht bei den Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern ein einmaliger Zeitaufwand in Höhe von 44 Stunden. Bei einem Personalkostensatz je Arbeitsstunde in Höhe von 59,49 Euro (Laufbahngruppe/Einstiegsebene LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) ergibt sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 2.618 Euro je Landkreis. Bei zehn Landkreisen entsteht ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 26.180 Euro. Daneben entsteht ein einmaliger Zeitaufwand in Höhe von 18 Stunden für weitere Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter. Bei einem Personalkostensatz je Arbeitsstunde in Höhe von 47,88 Euro (LG/E 1.2 gemäß VwV Kostenfestlegung) ergibt sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 862 Euro je Landkreis. Bei zehn Landkreisen entsteht ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 8.620 Euro. Bei zehn Landkreisen entstehen insgesamt ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 34.800 Euro und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 4.879 Euro [(44 Stunden + 18 Stunden) x 10 Landkreise x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung)].

Im Zusammenhang mit der Einführung der Kategorie "Großschadensereignis" fallen gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 iVm § 49a laut Ressort weitere Erfüllungsaufwände an. Für Landratsamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, die in die Führungsorganisation eingebunden sind, entsteht ein einmaliger Zeitaufwand in Höhe von 80 Stunden. Bei einem Personalkostensatz je Arbeitsstunde in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) ergibt sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 4.759 Euro je Landkreis. Bei zehn Landkreisen entsteht ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 47.590 Euro. Daneben entsteht ein einmaliger Zeitaufwand in Höhe von 21 Stunden für weitere Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter. Bei einem Personalkostensatz je Arbeitsstunde in Höhe von 47,88 Euro (LG/E 1.2 gemäß VwV Kostenfestlegung) ergibt sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 1.005 Euro je Landkreis. Bei zehn Landkreisen entsteht ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 10.050 Euro. Bei zehn Landkreisen entstehen insgesamt ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 57.640 Euro und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe



von 7.949 Euro [(80 Stunden + 21 Stunden) x 10 Landkreise x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung)].

Den Städten und Gemeinden (als Anbieter) entsteht ein Aufwand für den Abschluss von Vereinbarungen zur Erbringung von Organisierter Erster Hilfe gemäß § 12a Absatz 2 Satz 1. Bei 5 Fällen, einem Zeitaufwand von 65 Minuten je Fall für Mitarbeitende der LG/E 1.2 ergeben sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 259 Euro und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 43 Euro. Gleichzeitig entsteht den Trägern der Leitstellen ein Aufwand. Bei 10 Fällen, einem Zeitaufwand von 75 Minuten je Fall für Mitarbeitende der LG/E 1.2 ergeben sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 599 Euro und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 98 Euro.

Der Aufwand für die Integration der psychosozialen Akuthilfe in den Katastrophenschutz gemäß § 38 Absatz 1 Nummer 8 wird den Landkreisen und Kreisfreien Städten im Rahmen des Mehrbelastungsausgleichs vom Freistaat ersetzt.

Die Definition des Einsatzbegriffes in § 69 Absatz 1 Satz 1 wird in geschätzt 200 Fällen eine Anpassung der Feuerwehrsatzung mit einem Zeitaufwand von 3 Stunden zur Folge haben. Bei einem Personalkostensatz je Arbeitsstunde in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) ergeben sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 35.694 Euro und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 4.722 Euro (3 Stunden x 200 Fälle x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung).

Hinzu kommt einmaliger Sachaufwand in Höhe von 31.307 Euro, welcher bei den ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern entsteht (3.978 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Auf kommunaler Ebene entstehen insgesamt ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 254.688 Euro und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 67.922 Euro. Dieser Erfüllungsaufwand wird in Höhe von 148.660 Euro Personalkosten und 25.263 Euro Sachkosten im Rahmen des Mehrbelastungsausgleiches vom Freistaat erstattet.

Die künftige Fortschreibung der gemeindlichen Brandschutzbedarfspläne alle fünf Jahre gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 führt bei Gemeindemitarbeitern zu einem Zeitaufwand in



Höhe von 41 Stunden LG/E 1.2. Hinzu kommt ein Zeitaufwand in Höhe von 3 Stunden LG/E 2.1. Die künftige Fortschreibung der gemeindlichen Alarm- und Ausrückeordnungen alle fünf Jahre führt zu einem Zeitaufwand in Höhe von zwei Stunden LG/E 2.1. Der durch die Regelung insgesamt entstehende Erfüllungsaufwand ergibt sich aus dem Faktor, um den die betroffenen Gemeinden zukünftig ihre Brandschutzbedarfspläne und Alarm- und Ausrückeordnungen häufiger fortschreiben müssen. Im nunmehr vorgeschriebenen fünfjährigen Rhythmus entstehen ein Personalaufwand von 56.538 Euro (70.850 Minuten x LG/E 1.2) sowie ein Personalaufwand in Höhe von 8.497 Euro (8.570 Minuten x LG/E 2.1). Insofern entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 11.308 Euro (70.850 Minuten / 60 Minuten / 5 Jahre x LG/E 1.2) und in Höhe von 1.699 Euro (8.570 Minuten / 60 Minuten / 5 Jahre x LG/E 2.1) sowie ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 2.083 Euro (15.884 Minuten / 60 Minuten x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung).

Die Durchführung von Übungen für Großschadensereignisse gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 iVm § 49a führt bei den Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern sowie weiteren Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeitern zu einem jährlichen Personalaufwand in Höhe von 299.830 Euro (302.400 Minuten / 60 Minuten x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 1.2) sowie einem jährlichen Sachaufwand in Höhe von 39.665 Euro (5.040 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung).

Die künftige Fortschreibung der Kreisbrandschutzbedarfspläne alle fünf Jahre führt bei den Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern zu einem Zeitaufwand in Höhe von 18 Stunden. Bei einem Personalkostensatz je Arbeitsstunde in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) ergibt sich ein Personalaufwand in Höhe von 1.071 Euro je Landkreis. Bei zehn Landkreisen entsteht ein Personalaufwand in Höhe von 10.710 Euro. Daneben entsteht ein Zeitaufwand in Höhe von 50,5 Stunden für weitere Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter. Bei einem Personalkostensatz je Arbeitsstunde in Höhe von 47,88 Euro (LG/E 1.2 gemäß VwV Kostenfestlegung) ergibt sich ein Personalaufwand in Höhe von 2.418 Euro je Landkreis. Bei zehn Landkreisen entsteht ein Personalaufwand in Höhe von 24.180 Euro. Bei zehn Landkreisen entstehen insgesamt ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 6.978 Euro [(10.710 Euro + 24.180 Euro) / 5 Jahre] und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe

von 1.078 Euro  $[(180 \text{ Stunden} + 505 \text{ Stunden}) / 5 \text{ Jahre} \times 7,87 \text{ Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung}]$ .

Die künftige Fortschreibung der überörtlichen Einsatzpläne alle fünf Jahre führt zu einem nicht quantifizierten Erfüllungsaufwand.

Die notwendigen Fortbildungen zur Bekämpfung von Großschadensereignissen gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 4 führt bei den Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern zu einem jährlichen Zeitaufwand von 44 Stunden LG/E 2.1 und bei weiteren Verwaltungsmitarbeitern zu einem jährlichen Zeitaufwand von 40 Stunden LG/E 1.2. Insofern entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 45.328 Euro  $[(10 \text{ Landkreise} \times 44 \text{ Stunden} \times 59,49 \text{ Euro Personalkostensatz LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung}) + (10 \text{ Landkreise} \times 40 \text{ Stunden} \times 47,88 \text{ Euro Personalkostensatz LG/E 1.2 gemäß VwV Kostenfestlegung})]$  und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 6.611 Euro  $(10 \text{ Landkreise} \times 84 \text{ Stunden} \times 7,87 \text{ Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung})$ .

Für die Fortschreibung des Einsatzplans "Großschadensereignisse" entsteht bei den Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern alle fünf Jahre ein Zeitaufwand in Höhe von 9 Stunden. Bei einem Personalkostensatz je Arbeitsstunde in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) ergibt sich alle fünf Jahre ein Personalaufwand in Höhe von 535 Euro je Landkreis. Bei zehn Landkreisen entsteht ein Personalaufwand in Höhe von 5.350 Euro alle fünf Jahre. Daneben entsteht ein Zeitaufwand in Höhe von 12,5 Stunden für weitere Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter. Bei einem Personalkostensatz je Arbeitsstunde in Höhe von 47,88 Euro (LG/E 1.2 gemäß VwV Kostenfestlegung) ergibt sich alle fünf Jahre ein Personalaufwand in Höhe von 599 Euro je Landkreis. Bei zehn Landkreisen entsteht ein Personalaufwand in Höhe von 5.990 Euro alle fünf Jahre. Bei zehn Landkreisen entstehen insgesamt ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 2.268 Euro und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 338 Euro  $[(9 \text{ Stunden} + 12,5 \text{ Stunden}) \times 10 \text{ Landkreise} / 5 \text{ Jahre} \times 7,87 \text{ Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung}]$ .

Im Zusammenhang mit der Einführung der Kategorie "Großschadensereignis" in § 7 Absatz 1 Nummer 1 iVm § 49a fallen laut Ressort weitere Erfüllungsaufwände an. Für

Landratsamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, die in die Führungsorganisation eingebunden sind, entsteht ein jährlicher Zeitaufwand in Höhe von 648 Stunden. Bei einem Personalkostensatz je Arbeitsstunde in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 38.550 Euro je Landkreis. Bei zehn Landkreisen entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 385.500 Euro. Daneben entsteht ein jährlicher Zeitaufwand in Höhe von 58 Stunden für weitere Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter. Bei einem Personalkostensatz je Arbeitsstunde in Höhe von 47,88 Euro (LG/E 1.2 gemäß VwV Kostenfestlegung) ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 2.777 Euro je Landkreis. Bei zehn Landkreisen entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 27.770 Euro. Bei zehn Landkreisen entstehen insgesamt ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 413.270 Euro und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 55.562 Euro [(648 Stunden + 58 Stunden) x 10 Landkreise x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung]).

Den Kommunen entsteht ein Aufwand für die Zusammenarbeit mit den Integrierten Regionalleitstellen bei der Erbringung von Organisierter Erster Hilfe gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1. Bei 140 Fällen pro Jahr und einem Zeitaufwand von 12 Minuten je Fall ergeben sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 1.341 Euro (140 Fälle x 12 Minuten / 60 Minuten x 47,88 Euro Personalkostensatz LG/E 1.2) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 220 Euro (28 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung).

Den Kommunen entsteht ein Aufwand für die Alarmierung der Systeme der Organisierten Ersten Hilfe gemäß § 12a Absatz 3. Bei 30.000 Fällen pro Jahr und einem Zeitaufwand von 5 Sekunden je Fall ergeben sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 1.995 Euro (30.000 Fälle x 5 Sekunden / 60 Sekunden / 60 Minuten x 47,88 Euro Personalkostensatz LG/E 1.2) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 331 Euro (42 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung).

Die Erprobung innovativer Versorgungskonzepte gemäß § 26 Absatz 3 wird zu einem geschätzten Personalaufwand in Höhe von 202 Stunden führen. Bei zwei Projekten pro Jahr entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 24.034 Euro (202 Stunden x 2 Projekte x 59,49 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde LG/E 2.1 gemäß VwV

Kostenfestlegung) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 3.179 Euro (404 Stunden x 7,87 Euro).

Die Neuregelung zu erhöhten Vorhaltungen zur Spitzenabdeckung im Rettungsdienst in § 35 Absatz 5 führt bei den kommunalen Trägern des bodengebundenen Rettungsdienstes zu einem nicht quantifizierten Erfüllungsaufwand.

Gemäß § 36 Absatz 2 sollen künftig die Landräte und Landrätinnen an den Kreistag sowie die Oberbürgermeister und Oberbürgermeisterinnen der Kreisfreien Städte an den Stadtrat jährlich über den Stand der Katastrophenschutzvorsorge und -vorbereitung berichten. Der Bericht ist zudem der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde vorzulegen. Dies führt zu einem Personalaufwand in Höhe von acht Stunden bei der LG/E 2.1 und von vier Stunden bei der LG/E 1.2 je Landkreis/Kreisfreier Stadt. Es entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 8.677 Euro [(8 Stunden x 59,49 Euro x 13 LK/KrfS) + (4 Stunden x 47,88 Euro x 13 LK/KrfS)] und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 1.228 Euro (12 Stunden x 13 LK/KrfS x 7,87 Euro).

Die Regelungen in § 49 Absatz 1 und Absatz 2 zu überörtlichen Verwaltungsstäben und gemeindeübergreifend tätigen Einsatzleitungen führt bei den Gemeinden als örtlichen Brandschutzbehörden zu einer nicht quantifizierten Reduzierung des Erfüllungsaufwands.

Die in § 55 Absatz 3 Nummer 4 neu geschaffene Möglichkeit für Gemeinden, gegenüber den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Besitzerinnen und Besitzern von baulichen Anlagen mit einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr bei der Errichtung die Sicherstellung einer der besonderen Gefahrenlage entsprechenden Löschwasserversorgung auf eigene Kosten anordnen zu dürfen, führt bei den betroffenen Gemeinden zu einer Reduzierung des Sach- und Personalaufwands. Der über den Grundschutz hinausgehende zusätzliche Löschwasserbedarf musste in einem Löschwasserbehälter aufbewahrt werden, der mit ca. 100.000 Euro Investitions- und Bauherrenkosten pro Stück kalkuliert werden kann. Hinzu kam ein Personalaufwand in Höhe von ca. 65.000 Euro für Datenbeschaffung, Auftragsvergabe, Bauüberwachung etc. Allein wenn davon in nur zwei Fällen jährlich Gebrauch gemacht wird – wovon der

Normenkontrollrat schätzungsweise ausgeht –, reduziert sich bei den Kommunen der jährliche Sachaufwand um -200.000 Euro und der jährliche Personalaufwand um -130.000 Euro.

Die kommunalen Arbeitgeber sind künftig gemäß § 61 Absatz 3 Satz 2 verpflichtet, die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz für notwendige Eignungsuntersuchungen freizustellen. Bei 552 Fällen jährlich und einem Zeitaufwand von 13 Minuten je Fall entsteht ein jährlicher Zeitaufwand von 120 Stunden. Bei einem Personalkostensatz je Arbeitsstunde in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 7.139 Euro. Hinzu kommt ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 944 Euro (120 Stunden x 7,87 Euro).

Zudem können private Arbeitgeber künftig einen Antrag auf Erstattung der Lohnfortzahlung für die Teilnahme der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr an notwendigen Eignungsuntersuchungen stellen, welcher von den Gemeinden zu bearbeiten ist. Bei jährlich 5.500 Fällen mit einem Zeitaufwand von 30 Minuten je Fall und 680 Fälle mit einem Zeitaufwand von 20 Minuten je Fall entsteht ein jährlicher Zeitaufwand von 2.977 Stunden. Bei einem Personalkostensatz je Arbeitsstunde in Höhe von 47,88 Euro (LG/E 1.2 gemäß VwV Kostenfestlegung) ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 142.539 Euro. Hinzu kommt ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 23.429 Euro (2.977 Stunden x 7,87 Euro).

Die kommunalen Arbeitgeber sind künftig verpflichtet, die Angehörigen der Bergwacht und des Wasserrettungsdienstes für Einsätze in der Notfallrettung freizustellen. Zudem müssen sie einen Antrag auf Erstattung der Lohnfortzahlung bei den Leistungserbringern im Rettungsdienst stellen. Die Fallzahl in den Kommunen wird jedoch als sehr gering bei sehr geringem Aufwand im Einzelfall eingeschätzt.

Durch die Änderungen in § 69 soll der gemeindliche Aufwand für die Kalkulation deutlich reduziert und die Rechtssicherheit in Streitfällen über die Kostenkalkulation erhöht werden. Dies führt zu einer nicht quantifizierten jährlichen Reduzierung des Erfüllungsaufwands.

Hinzu kommt jährlicher Sachaufwand in Höhe von 130.587 Euro, welcher bei den ehrenamtlichen Gemeindeführerinnen und Gemeindeführern sowie den ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern entsteht (16.593 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Bei den kommunalen Verwaltungen kommt es durch die Änderungen insgesamt zu einem jährlichen Personalaufwand in Höhe von 834.707 Euro und einem jährlichen Sachaufwand in Höhe von 65.255 Euro. Der Erfüllungsaufwand wird im Rahmen des Mehrbelastungsausgleichs in Höhe von 760.688 Euro Personalkosten und 126.731 Euro Sachkosten vom Freistaat erstattet.

#### 2.4.3.3. Erfüllungsaufwand der Krankenkassen

Die Öffnung für die Bereichsausnahme und die Flexibilisierung der Vertragslaufzeiten im Rettungsdienst gemäß § 31 Absatz 1 und 6 führt bei den Kostenträgern in der Luftrettung als am Ausschreibungsverfahren Beteiligten zu einer nicht quantifizierten Reduzierung des Erfüllungsaufwands, da davon auszugehen ist, dass zukünftig wesentlich längere Vertragslaufzeiten gewählt werden.

Die Übernahme der Kosten für zusätzliche Vorhaltungen in der Luftrettung aufgrund der Neuregelung zur Spitzenabdeckung im Rettungsdienst in § 35 Absatz 5 in die Kalkulation der Entgelte nach § 32 SächsBRKG wird direkt zwischen den beauftragten Luftrettungsunternehmen und den Kostenträgern verhandelt und führt zu einem nicht quantifizierten Erfüllungsaufwand.

### **2.5. Weitere Wirkungen**

Gemäß § 26 Absatz 3 wird die Möglichkeit eröffnet, Modellprojekte zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte im Rettungsdienst durchzuführen. Die den Leistungserbringern im Rettungsdienst entstehenden Kosten werden zunächst von den kommunalen Aufgabenträgern getragen, fließen kalkulatorisch in die Entgelte für den Rettungsdienst nach § 32 SächsBRKG ein und werden als Sozialversicherungskosten durch die Krankenkassen übernommen.

In § 11 Absatz 3 wird die Pflicht eingeführt, dass die bisher schon in den Integrierten Rettungsleitstellen (IRLS) zu führenden Nachweise über die Dienstbereitschaft der Behandlungseinrichtungen, der Aufnahme- und Dienstbereitschaft der Krankenhäuser und deren Erweiterungsfähigkeit bei einem Großschadensereignis zukünftig in digitaler Form zu führen sind. Der den Kommunen als Träger der IRLS entstehende Umstellungsaufwand beträgt rund 120.000 Euro für die Anschaffung neuer Software. Die laufenden jährlichen Wartungskosten betragen rund 75.000 Euro. Diese Kosten fließen kalkulatorisch in die Entgelte für den Rettungsdienst nach § 32 SächsBRKG ein und werden als Sozialversicherungskosten von den Krankenkassen getragen.

Der bei den Leistungserbringern im bodengebundenen Rettungsdienst aufgrund der Neuregelung zu erhöhten Vorhaltungen zur Spitzenabdeckung im Rettungsdienst in § 35 Absatz 5 entstehende nicht quantifizierte Erfüllungsaufwand wird zunächst von den kommunalen Aufgabenträgern getragen und fließt dann in die Entgelte für den Rettungsdienst und letztlich in die Sozialversicherungsbeiträge ein.

Für die Teilnahme von jährlich rund 5.500 Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren an notwendigen ärztlichen Eignungsuntersuchung erstatten die Städte und Gemeinden als örtliche Brandschutzbehörden zukünftig den privaten Arbeitgebern die Lohnfortzahlung für die Freistellungszeit. Für die zu leistende Lohnfortzahlung wird ein durchschnittlicher Stundensatz von 18 Euro angenommen. Diese Annahme beruht auf dem durchschnittlichen Stundensatz einschließlich Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungen, den das Staatsministerium des Innern den Arbeitgebern in den letzten drei Jahren für Freistellungen zur Einweisung/Übernahme neuer Katastrophenschutz-Fahrzeuge erstattet hat. Damit ergibt sich für die Wirtschaft zukünftig eine finanzielle Entlastung von jährlich -396.000 Euro.

Für die Teilnahme von jährlich 80 ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern im Katastrophenschutz an notwendigen ärztlichen Eignungsuntersuchungen erstatten die Hilfsorganisationen als Träger der sogenannten weißen Einheiten zukünftig den privaten Arbeitgebern die Lohnfortzahlung für die Freistellungszeit von 4 Stunden. Für die zu leistende Lohnfortzahlung wird ein durchschnittlicher Stundensatz von 18 Euro angenommen. Damit ergibt sich für die betroffenen Hilfsorganisationen zukünftig eine finanzielle Mehrbelastung von jährlich insgesamt ca. 5.800 Euro. Diese Kosten sind Teil

der geförderten Aufwendungen für die Übernahme der Trägerschaft von Katastrophenschutzeinheiten. Eine Erhöhung der Pauschalbeträge erfolgt nicht.

Die den Leistungserbringern im Rettungsdienst durch den neueingeführten Anspruch der Arbeitgeber auf Erstattung der Lohnfortzahlungskosten für Einsätze der Bergwacht und der Wasserrettungsdienste in der Notfallrettung entstehenden Kosten in Höhe von ca. 3.500 Euro jährlich fließen kalkulatorisch in die Entgelte für den Rettungsdienst nach § 32 SächsBRKG ein und werden als Sozialversicherungskosten durch die Krankenkassen getragen.

Soweit Bürger oder Wirtschaft Feuerwehreinsätze im Sinne von § 69 verursachen, können ihnen Belastungen für die Erstattung der Einsatzkosten einschließlich Verwaltungskosten entstehen. Das Ressort geht von 436.000 Euro jährlich aus.

Soweit den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Besitzerinnen und Besitzern von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen und Anlagen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr sowie Anlagen, in denen gefährliche Stoffe im Sinne der Störfallverordnung vorhanden sind, zukünftig durch Bescheid nach § 55 Absatz 3 Nummer 4 die Errichtung einer ausreichenden Löschwasserversorgung auf eigene Kosten auferlegt wird, können Belastungen durch die Erhebung von Verwaltungskosten entstehen.

### **3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat**

Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwands vorzunehmen.

Es wird empfohlen, für die Freistellung, Lohnfortzahlung und Erstattung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz sowie der Angehörigen der Bergwacht und des Wasserrettungsdienstes eine elektronische Lösung bereitzustellen.

gez. Munz  
Vorsitzende

gez. Ludwig  
Berichterstatterin





Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.  
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Abteilung Bevölkerungsschutz  
Abteilungsleiter  
Herrn Andreas Hirth  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
30.06.2022	4- 0500/107/17/ 2022/46269	Se/MFI	Frau Seu- bert	<b>131.23 / 152361</b>	-130	16.08.2022

## **Viertes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz**

Sehr geehrter Herr Hirth,

in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen für Ihr Schreiben vom 30. Juni 2022, die Möglichkeit zum oben genannten Referentenentwurf Stellung nehmen zu können und die gewährte Fristverlängerung.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen Vorgaben des Koalitionsvertrages für die 7. Legislaturperiode, Erkenntnisse aus der Praxis der sächsischen Aufgabenträger, des Pandemiegeschehens und der Hochwasserereignisse in Rheinland-Pfalz und NRW umgesetzt sowie weitere Einzelthemen aufgegriffen werden. Inhaltlich werden in den Bereichen Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sowie Krisenmanagement unterschiedliche Themen aufgegriffen.

Grundsätzlich begrüßen wir **eine Reihe von** Neuregelungen. Aus unserer Sicht ist allerdings die Schutzwirkung von Art. 85 Abs. 2 der SächsVerf zugunsten der kommunalen Selbstverwaltung (Konnexitätsprinzip) durch mehrere Regelungen beeinträchtigt bzw. verletzt. Die Erfordernisse des Art. 85 Abs. 2 SächsVerf werden in mehreren Normierungen nicht ausreichend berücksichtigt. Wir gehen darauf bei den einzelnen Neuregelungen konkret ein.

Im Detail nehmen wir wie folgt Stellung:

Sächsischer Städte- und  
Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3  
01099 Dresden  
Telefon 0351 8192-0  
Telefax 0351 8192-222

Internet:  
<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:  
[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:  
Straßenbahnlinien  
3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz,  
6, 13 Haltestelle  
Rosa-Luxemburg-Platz  
oder per Bahn  
Bahnhof Dresden-Neustadt

Zu § 2, § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1, § 36 Absatz 1, § 45a

Die Aufnahme ausdrücklicher Regelungen über die Zusammenarbeit zum Schutz Kritischer Infrastrukturen wird grundsätzlich begrüßt.

Allerdings werden die Regelungen an eine evtl. Gasmangellage angepasst werden müssen.

Die Verordnungsermächtigung in § 45a Abs. 3, durch Rechtsverordnung der Staatsregierung das Nähere, insbesondere zur Zusammenarbeit der zuständigen Behörden miteinander und mit den Betreibern von Kritischen Infrastrukturen sowie zum Verfahren der Ermittlung der Kritischen Infrastrukturen und zur Steigerung ihrer Resilienz, zu regeln, wird kritisch gesehen, da unseres Erachtens zu unbestimmt bleibt, wer, wie und wann zuständig ist (Bestimmtheit von Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung, Art. 75 Abs. 1 S. 2 SächsVerf).

Zu § 6

In § 6 Abs. 1 S. 2 ist vorgesehen, dass die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans und der Alarm- und Ausrückeordnungen spätestens alle fünf Jahre erfolgen soll.

Eine diesbezügliche gesetzliche Zeitvorgabe gab es bislang nicht. Auch die bisherige Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Brandschutzbedarfsplan enthielt dazu keine zwingenden Zeitvorgaben.

Nach unserer Ansicht handelt es sich somit um eine neue Aufgabenqualität gemäß Art. 85 SächsVerf, die mit Mehrkosten verbunden ist. Daher ist ein vollständiger Kostenausgleich erforderlich, den der Gesetzentwurf nicht enthält.

§ 6 Abs. 1 S. 2 verstößt somit gegen die Vorgaben des Art. 85 SächsVerf.

Das ist ein Erfüllungsmehraufwand, der grundsätzlich im Erfüllungsaufwand in der Gesetzesbegründung für § 7 Abs. 1 S. 2 für einen andere Fortschreibungsaufwand für überörtliche Pläne anerkannt wurde.

Zu § 7

In § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 12 wird die Erstellung und Fortschreibung von Katastrophenschutzplänen auf der Basis von Gefahren- und Risikoanalysen festgelegt. Bisher waren Gefahren- und Risikoanalysen für Katastrophenschutzpläne nicht gesetzlich fixiert.

Es handelt sich um eine qualitative Aufwertung einer Aufgabe, die mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden ist. Der Gesetzentwurf lässt eine Auseinandersetzung mit der Frage vermissen, inwieweit diese förmlichen Analysen im Vorfeld der Überarbeitung der Katastrophenschutzpläne für die Kommunen zusätzliche Kosten verursachen und dementsprechend mehrbelastungsausgleichspflichtig sind. Nach unserer Auffassung verstößt § 7 Abs. 1 Nr. 12 somit gegen die Vorgaben des Art. 85 SächsVerf.

In § 7 Abs. 1 S. 2 ist u. a. die Fortschreibung überörtlicher Alarm- und Ausrückeordnungen und überörtlicher Einsatzpläne spätestens alle fünf Jahre vorgesehen.

Eine diesbezügliche gesetzliche Zeitvorgabe gab es bislang nicht.

Es handelt sich auch an dieser Stelle um eine neue Aufgabenqualität gemäß Art. 85 SächsVerf, die eine Mehrbelastung verursacht. Daher ist ein vollständiger Kostenausgleich erforderlich, den der Gesetzentwurf nicht enthält.

Auch § 7 Abs. 1 S. 2 verstößt somit gegen die Vorgaben des Art. 85 SächsVerf.

Die Mehrbelastung sollte bereits in der Gesetzesbegründung beziffert werden. Das gilt auch für die weiteren, im Zusammenhang mit Art. 85 Abs. 2 SächsVerf stehenden Normierungen.

### Zu § 8

In § 8 Abs. 1 Nr. 3 sollte ergänzt werden, dass die Gewährung von Zuschüssen mindestens in Höhe des Feuerschutzsteueraufkommens und aus dem Feuerschutzsteueraufkommen erfolgt, um eine Finanzierungsklarheit für den Brandschutz zu erhalten und um die Finanzierungsfrage nicht komplett den jeweiligen Staatshaushaltsverhandlungen zu überlassen.

In § 8 Abs. 5 Nr. 3 wird eine neue Verordnungsermächtigung für das SMI zur landeseinheitlichen Nutzung eines Informations- und Führungsunterstützungsprogramms für das Katastrophenmanagement eingeführt.

Bisher ermöglichte die Verordnungsermächtigung in § 36 Absatz 2 SächsBRKG, die Anwendung eines Informationsprogramms für das Katastrophenmanagement für die Erstellung von Analysen von Katastrophengefahren zu regeln. Zukünftig wird die Fortentwicklung dieses Informationsprogramms zu einem einheitlichen Führungsunterstützungssystem in den Verwaltungsstäben geregelt.

Da damit ggf. neue Aufgaben bzw. Mehrbelastungen für die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden verbunden sein können, möchten wir vorsorglich schon auf die Vor-

gaben des Art. 85 SächsVerf für die zu erlassenden Rechtsverordnung hinweisen.

Gleiches gilt für § 8 Abs. 5 Nr. 4, der eine neue Verordnungsermächtigung zugunsten des SMI für das Nähere zu Zuständigkeiten und zur Nutzung eines landeseinheitlichen Nachrichtenübermittlungssystems regelt. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll es um Zuständigkeiten und die Nutzung des Digitalfunks BOS gehen. Auch diesbezüglich verweisen wir auf die Vorgaben des Art. 85 SächsVerf für die zu erlassenden Rechtsverordnung.

#### Zu § 11

In § 11 Abs. 3 S. 1 wird festgelegt, dass die Integrierten Regionalleitstellen ein digitales System zur Kommunikation mit den Krankenhäusern nutzen müssen.

Ausweislich des Erfüllungsaufwandes in der Gesetzesbegründung sollen die Kosten für den digitalen Nachweis kalkulatorisch in die Entgelte für den Rettungsdienst nach § 32 SächsBRKG einfließen und als Sozialversicherungskosten von den Krankenkassen getragen werden.

Dies sollte, um die unstreitig hier vorliegenden Voraussetzungen des Art. 85 SächsVerf zu erfüllen, im Gesetz durch folgende Regelung klargestellt werden:

„Die durch den digitalen Nachweis entstehenden Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes.“

#### Zu § 36

In § 36 Abs. 1 Nr. 4 wird die Erstellung von Risikoanalysen unter Nutzung eines durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bereitzustellenden Informationsprogramms für Katastrophenmanagement neu geregelt.

Es handelt sich auch insoweit um eine qualitative Aufgabenausweitung und eine damit verbundene Mehrbelastung i. S. d. Art. 85 Abs. 2 SächsVerf mit entsprechender Ausgleichspflicht, die im Entwurf nicht thematisiert wird.

Insoweit dürfen wir auch auf unsere Ausführungen zu § 7 Abs. 1 Nr. 12 verweisen.

Zudem ist in der Begründung auf S. 18 im 1. Absatz statt auf Nummer 6 Buchst. a Doppelbuchst. ee) auf Nummer 6 Buchst. a Doppelbuchst. ff) zu verweisen.

In § 36 Abs. 1 Nr. 8 wird die Einbindung von Spontanhelfern und Spontanhelferinnen geregelt.

Hier sollte anstatt der Formulierung „Einbindung“ der „Umgang mit Spontanhelfern“ verwendet werden. Denn Spontanhelfer sind weder hinsichtlich der Fähigkeiten, der Ausstattung, der Organisation noch der Verfügbarkeit tatsächlich planbar.

Die Regelung in § 36 Abs. 2, wonach die Oberbürgermeister und Oberbürgermeisterinnen der Kreisfreien Städte dem Stadtrat jährlich zum 1. Juni des Folgejahres über den Stand der Katastrophenschutzvorsorge und -vorbereitung, insbesondere über die Umsetzung der in Absatz 1 genannten Aufgaben, schriftlich berichten sollen und der Bericht der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde vorzulegen ist, ist ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie. Es gibt zwar die allgemeine Unterrichtungspflicht. Hier wird aber ein schriftlicher Bericht gefordert, der auch der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde vorzulegen ist. Nach unserer Ansicht handelt es sich somit um eine neue Aufgabenqualität gemäß Art. 85 SächsVerf. Daher ist ein vollständiger Kostenausgleich erforderlich, den der Gesetzentwurf nicht enthält.

Zudem können mit dem Bericht erhebliche haftungsrechtliche Konsequenzen bis hin zu Schadenersatzforderungen für die Oberbürgermeister und Oberbürgermeisterinnen der Kreisfreien Städte im Ereignisfall verbunden sein, wie es z. B. derzeit im Ahrtal untersucht wird.

Bezüglich der Regelung der Durchführung von Risikoanalysen mittels Rechtsverordnung in § 36 Abs. 3 möchten wir vorsorglich schon auf die Vorgaben des Art. 85 SächsVerf für die zu erlassende Rechtsverordnung hinweisen.

### Zu § 38

Durch die Integration der Kriseninterventionsteams (psychosoziale Akuthilfe) in die Katastrophenschutzstrukturen in § 38 Abs. 1 Nr. 8 und § 38 Abs. 2 S. 1 wird die Aufstellung einer neuen und zusätzlichen Katastrophenschutzseinheit für die Landkreise und Kreisfreien Städte erforderlich.

Mit der neuen Einheit des Katastrophenschutzes für die Landkreise und Kreisfreien Städte wird eine neue Aufgabe bzw. Aufgabenqualität gesetzlich festgelegt, sodass die Vorgaben von Art. 85 SächsVerf greifen, ohne dass aber der Gesetzentwurf einen entsprechenden Kostenausgleich vorsieht oder thematisiert.

Es liegt daher ein Verstoß gegen Art. 85 SächsVerf vor.

### Zu § 49

In § 49 Abs. 1 S. 2 f. wird die Einberufung eines Verwaltungsstabes auf Gemeindeebene entsprechend der Vorgaben des § 51 neu geregelt.

Bisher gab es einen Verwaltungsstab nur auf Landkreisebene.

Nach unserer Ansicht handelt es sich auch an dieser Stelle zumindest um eine neue Aufgabenqualität mit einer entsprechenden Mehrbelastung gemäß Art. 85 SächsVerf. Daher ist ein vollständiger Kostenausgleich erforderlich, den der Gesetzentwurf nicht enthält.

Auch § 49 Abs. 1 S. 2 f. verstößt somit gegen die Vorgaben des Art. 85 SächsVerf.

Nicht nachvollziehbar sind demgegenüber die Darlegungen zum Erfüllungsaufwand in der Gesetzesbegründung, wonach die Verlagerung vom Einsatzleiter auf einen Verwaltungsstab zu Einspareffekten führt und durch die Bildung von ortsfesten Befehlsstellen entsprechende überörtliche Strukturentscheidungen durch die Gemeinden bereits getroffen worden seien.

Denn die ortsfesten Befehlsstellen stellen keinen Verwaltungsstab dar. Es handelt sich dabei nur um einsatztechnische Mittel der örtlichen Feuerwehr gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SächsBRKG.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die ortsfesten Befehlsstellen keine Aufgaben der Leitstellen übernehmen, sie bilden auch keine Unterleitstellen, sondern sie sind vielmehr Führungsunterstützung der gemeindlichen Einsatzleitungen.

Zudem ist ein „überörtlicher Verwaltungsstab auf Gemeindeebene“ in den gültigen Regelwerken (FwDV 100) nicht definiert. Dies steht daher im Widerspruch zum neuen § 16 Abs.3, wonach die für die öffentlichen Feuerwehren geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften einheitlich durch das Staatsministerium des Innern eingeführt werden.

Zudem ist die Einberufung eines Verwaltungsstabes auf Gemeindeebene mit einem erheblichen personellen und organisatorischen Aufwand verbunden, da nach § 49 Abs. 1 S. 5 SächsBRKG der § 51 SächsBRKG entsprechende Anwendung findet und damit alle dort genannten Personengruppen in den Verwaltungsstab einbezogen werden müssen. Somit muss jede Gemeinde entsprechendes Personal für den Verwaltungsstab vorhalten und ausbilden. Zudem bleibt unklar, ab wann der Verwaltungsstab eingerichtet werden soll.

In § 49 Abs. 4 f. sollte die bisherige Regelung in § 49 Abs. 2 S. 4 SächsBRKG beibehalten werden, wonach die Einsatzleitung einem Kreisbrandmeister übertragen werden kann aber nicht muss.

In § 49 Abs. 2 S. 2 wird die Möglichkeit einer gemeindeübergreifend tätigen Einsatzleitung im Einvernehmen mit den betroffenen örtlichen Brandschutzbehörden durch den Abschluss von Zweckvereinbarungen im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit neu geregelt.

Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 Sächs-BRKG die Landkreise Festlegungen der überörtlichen Einsatzbereiche der öffentlichen Feuerwehren der kreisangehörigen Gemeinden im Einvernehmen mit den Gemeinden treffen.

Nicht nachvollziehbar bleibt, wie bereits zu § 49 Abs. 1 S. 2 f. ausgeführt, die Darlegung im Erfüllungsaufwand in der Gesetzesbegründung zu den ortsfesten Befehlsstellen.

Die Neuregelung in § 49 Abs. 6 zur Möglichkeit der abweichenden Regelung der Einsatzleitung lässt offen, ob und wie die Einsatzleitung bei besonderer Gefahrenlage erfolgt. Diese Regelung verstößt daher gegen das Gebot der Rechtsklarheit, die aber gerade bei besonderen Gefahrenlagen zeitnah erforderlich sind, um das außerordentliche Geschehen überhaupt bewältigen zu können.

Auch die Neuregelung in § 49 Abs. 7 zum Ersuchen der Führungsunterstützung durch feuerwehrtechnische Bedienstete des Freistaates Sachsen lässt offen, ob und wie diese Führungsunterstützung erfolgt. Auch hier liegt ein Verstoß gegen das Gebot der Rechtsklarheit vor.

#### Zu § 55

Zu den Grundstücken mit einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr nach § 55 Abs. 3 sollten aufgrund der aktuellen Waldbrände in den Landkreisen Nordsachsen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge auch Wälder gehören.

#### Zu § 61

Durch die in § 61 Abs. 4 neueingeführte Pflicht der Kommunen als Arbeitgeber, den ehrenamtlich Tätigen für Einsätze der Bergwacht und der Wasserrettungsdienste in der Notfallrettung eine Freistellung zu gewähren entsteht den Kommunen als Arbeitgeber laut Gesetzesbegründung ein Erfüllungsmehraufwand.

Es handelt sich somit ausweislich auch der Gesetzesbegründung um eine neue, den Mehrbelastungsausgleich auslösende Pflicht, sodass die Vorgaben von Art. 85 SächsVerf greifen. Da die Einsätze der Berg- und Wasserwacht laut Gesetzesbegründung jährlich kontinuierlich ansteigen aufgrund geänderten Freizeitverhaltens, ist auch mit einem Anstieg der Freistellungen bei kommunalen Dienstherren zu rechnen. Daher sind der Erfüllungsmehraufwand und der Mehrbelastungsausgleich nicht zu vernachlässigen, sondern klar im Gesetz zu regeln.

Gleiches gilt für die Eignungsuntersuchungen nach § 61 Abs. 3 S. 2, für die laut Gesetzesbegründung zudem kein Erfüllungsmehraufwand benannt wird.

Es liegt daher jeweils ein Verstoß gegen Art. 85 Abs. 2 SächsVerf vor.

#### Zu § 62

Durch die in § 62 Abs. 3 neu eingeführte Pflicht der Kommunen, den ehrenamtlich Tätigen für Einsätze der Bergwacht und der Wasserrettungsdienste in der Notfallrettung eine Lohnfortzahlung zu gewähren und anschließend einen Antrag auf Erstattung der Lohnfortzahlungskosten bei den Leistungserbringern zu stellen, entsteht ihnen laut Gesetzesbegründung ein Erfüllungsmehraufwand.

Es handelt sich somit ausweislich auch der Gesetzesbegründung um eine neue kostenauslösende Aufgabe bzw. Verpflichtung, sodass die Vorgaben von Art. 85 Abs. 2 SächsVerf greifen, ohne dass aber der Gesetzentwurf einen Kostenausgleich vorsieht. Da die Einsätze der Berg- und Wasserwacht, wie dargelegt, jährlich kontinuierlich ansteigen, ist auch mit einem Anstieg der Lohnfortzahlung bei kommunalen Dienstherren zu rechnen. Daher ist der Erfüllungsmehraufwand nicht zu vernachlässigen, sondern klar im Gesetz zu regeln.

Gleiches gilt für die Eignungsuntersuchungen nach § 61 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz i. V. m. § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 Nr. 1, für die laut Gesetzesbegründung zudem kein Erfüllungsmehraufwand oder Mehrbelastungsausgleich benannt wird.

Es liegt daher erneut jeweils ein Verstoß gegen Art. 85 Abs. 2 SächsVerf vor.

#### Zu § 63

Die neue Formulierung in § 63 Abs. 4, wonach allen ehrenamtlich Tätigen, die während eines Einsatzes einer besonderen psychischen Belastung ausgesetzt waren, eine psychologische Nachbetreuung angeboten werden soll, lässt offen, für welche konkreten Personengruppen und von wem die psychologische Nachbetreuung angeboten werden soll. Bisher galt dies nur für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren und Helfer im Katastrophenschutz. Jetzt sind auch z. B. Spontanhelfer erfasst.

Diese Regelung verstößt daher zunächst gegen das Gebot der Rechtsklarheit. Zudem handelt es sich um eine neue Aufgabe/Pflicht i. S. v. Art. 85 SächsVerf, die Mehrkosten auslöst. Daher ist ein vollständiger Kostenausgleich erforderlich, den der Gesetzentwurf nicht enthält.



§ 63 Abs. 4 verstößt somit gegen die Vorgaben des Art. 85 Sächs-Verf.

### Zu § 69

Die Änderung in § 69 Abs. 2, wonach aus der Kostenerstattungspflicht für die Fallgruppen des § 69 Abs. 2 nunmehr eine generelle Ermessensregelung wird, wird abgelehnt, denn damit besteht keine Kostenerstattungspflicht mehr, sondern jeder Einzelfall muss von der Gemeinde als Ermessensausübung begründet werden. Die stellt sowohl einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand als auch eine erhebliche Erschwerung der Kostenerstattung dar.

Für atypische Fälle kann ohnehin bereits über die Billigkeitsregelung des § 69 Abs. 6 SächsBRKG eine abweichende Kostenentscheidung getroffen werden.

In § 69 Abs. 2 Nr. 3 ist es notwendig, dass, wie unter § 69 Abs. 2 Nr. 2. auch „Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten“ aufgeführt werden. Die Ergänzung um den Eigentümer ist notwendig, da z. B. bei nicht zugelassenen Kfz (z. B. in Ausstellungsräumen) kein Halter vorhanden ist.

In § 69 Abs. 2 Nr. 6 ist zu beachten, dass die Weiterleitung von Alarmierungen durch automatische Brandmeldeanlagen in der Regel durch Betriebszentralen oder Dienstleister erfolgt, die keine Möglichkeit haben, eine Prüfung der Alarmierung vorzunehmen. Hier ist daher die Art der Prüfung zu konkretisieren, die durch die Gemeinde bei dem Verlangen auf Kostenersatz anzuzweifeln ist.

§ 69 SächsBRKG enthält zudem bislang keine Sonderregelungen für den Kostenersatz für Brände auf ehemaligen Truppenübungsplätzen und im Nationalpark Sächsische Schweiz. Es wird daher eine Ergänzung von § 69 Abs. 2 SächsBRKG wie folgt angeregt:

„Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr entsteht, ist verpflichtet ...

- der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einer kampfmittelbelasteten Fläche einer ehemaligen militärischen Liegenschaft oder im Nationalpark Sächsische Schweiz erfolgt.“

Zur Begründung wird auf die aktuellen Waldbrände in den Landkreisen Nordsachsen und Sächsische Schweiz–Osterzgebirge verwiesen.

Auf Grund der Belastung durch Kampfmittel ist eine schnelle und effektive Brandbekämpfung nicht möglich.

Zur Lageerkundung müssen Drohnen und Hubschrauber eingesetzt werden und zum Löschen Löschpanzer.

Durch die starke Belastung mit Kampfmitteln geht eine besondere Gefährdung von der Liegenschaft aus. Das Betreten der Flächen ist wegen der Gefahr für Leib und Leben auch für Kräfte der Feuerwehr ausgeschlossen. Im Falle eines Brandes haben die Anliegerkommunen somit nur eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten. Sie sind grundsätzlich auf Unterstützung angewiesen, müssen aber auch die gesamten Einsatzkosten tragen.

Ein analoger Fall besteht bei Bränden im Nationalpark Sächsische Schweiz.

Beide Fälle stellen eine unbillige Härte für die betroffenen Kommunen dar, da sie die entsprechende Spezialtechnik nicht vorhalten können. Der Freistaat als Eigentümer der betroffenen Flächen muss daher in diesen Fällen die Einsatzkosten vollständig tragen. Zu den Einsatzkosten zählen z. B. auch Verpflegungskosten der Einsatzkräfte und evtl. Schäden an den Einsatzgeräten, die durch den Einsatz entstanden sind z. B. bei Munitionsfunden oder an im Brand zurückgelassenen Einsatzgeräten.

Zur Vereinfachung der Kostenerhebung wird zudem angeregt, eine analoge Regelung zu § 34 Abs. 8 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg aufzunehmen, wonach das Innenministerium Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge durch Rechtsverordnung festsetzen kann.

#### Zu § 69a


Die Einführung einer Einsatzkostenbeteiligung durch den Freistaat im Zusammenhang mit Großschadensereignissen ist grundsätzlich zu begrüßen.

Allerdings ist in § 69a Abs. 2 die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den kommunalen Landesverbänden zu regeln. Zudem sind die Hilfen für derartige Fälle, wie bei bisherigen Schadensereignissen, aus Staatshaushaltsmitteln aufzubringen.

Auch müssen alle Gemeinden i. S. v. § 3 Abs. 1 SächsGemO, also auch die Kreisfreien Städten, antragsberechtigt sein.

Wir bitten nun um Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Verfahren und stehen für weitere Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.  
  
Mischa Woitscheck  
Geschäftsführer

Sächsischer Landkreistag • Käthe-Kollwitz-Ufer 88 • 01309 Dresden

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Abteilung 4 - Bevölkerungsschutz  
Herrn Abteilungsleiter  
Andreas Hirth  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden

**Bearbeiter** Frau Müller  
**Telefon** 0351 31801-28  
**Telefax** 0351 31801-44  
**E-Mail** [slkt@lkt-sachsen.de](mailto:slkt@lkt-sachsen.de)  
**Internet** [www.lkt-sachsen.de](http://www.lkt-sachsen.de)

**Az.** 140.0; 140 / 226993 / Mue/Schoe

**Datum** 2023-03-21

**per E-Mail: [andreas.hirth@smis.sachsen.de](mailto:andreas.hirth@smis.sachsen.de)**

## **Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Sächs-BRKG)**

### **Positionierung Sächsischer Landkreistag**

Sehr geehrter Herr Hirth,

für das laufende Gesetzgebungsverfahren der Novelle des SächsBRKG möchte ich Ihnen nachfolgende Positionierung der sächsischen Landräte übermitteln, die diese in ihrer Sitzung am 16. März 2023 beschlossen haben. Diese Forderungen und Positionen der Landrätekonzferenz ergänzen insoweit die von mir im Erörterungstermin am 28. Februar 2023 vorgetragene Stellungnahme.

### **Ausgleichspflicht bei der umfassenden Aufgabenübertragung an die untere BRK-Behörde**

Der Entwurf der Novelle des SächsBRKG enthält an zahlreichen Stellen neue oder deutlich erweiterte Aufgaben für die unteren BRK-Behörden. Wie bereits im Erörterungstermin vorgetragen sind diese mehrbelastungsausgleichspflichtig. Wir würden es begrüßen, wenn das SMI frühzeitig über die einzelnen Positionen sowie die Beträge der Ausgleichspflicht mit uns ins Gespräch kommt, damit diese Diskussionen nicht erst im parlamentarischen Verfahren geführt wird, sondern zu diesem Zeitpunkt bereits Einigkeit besteht.

Im Übrigen vermissen wir Regelungen zum Aufgabenverzicht vollständig. Es scheint uns jedoch geboten, bei einer umfassenden Novellierung mit zahlreichen Aufgabenneuregelungen auch Möglichkeiten des Aufgabenverzichts zu prüfen.

## **Aufgaben müssen den unteren BRK-Behörden zugewiesen werden**

Es ist darauf zu achten, dass die Aufgabenzuweisungen stringent an die untere BRK-Behörde und nicht an den Kreisbrandmeister erfolgen. Die Betrauung des Kreisbrandmeisters mit den feuerwehrtechnischen Aufgaben erfolgt dann Organisationsintern in der Hoheit der unteren BRK-Behörde. Nur so kann gewährleistet werden, dass es nicht zu einer übermäßigen Belastung der Person des Kreisbrandmeisters mit neuen Aufgaben kommt und dass eine Vertretung, sofern es die Kapazitäten der vielfach ehrenamtlichen Vertreter übersteigt, notwendigfalls im Amt geregelt werden kann.

## **Ausgestaltung der Einsatzkategorie Großschadenslage**

Die derzeitige Ausgestaltung der neuen Kategorie Großschadensereignis wird von den Landräten kritisch gesehen. Hier liegt ein Systembruch vor: Einerseits soll das Großschadensereignis der „örtlichen Gefahrenabwehr“ zugeordnet bleiben, andererseits soll neben der erfolgenden Führung auf Ebene der unteren BRK-Behörde vor allem die Finanzierungsverantwortung auf den Landkreis übergehen. Mit Verweis auf die Ausführungen des Landesfeuerwehrverbandes und AG Berufsfeuerwehren, deren Vertreter eindrücklich mehrere typische Fälle schilderten, die künftig als GSE gelten würden, möchten wir nochmals die im Erörterungstermin bereits deutlich gemachte die Sorge zum Ausdruck bringen, dass diese Ereignisse künftig in größerer Zahl auftreten werden. Die Fachvertreter waren sich am 28. Februar 2023 einig, dass es bei der derzeitigen Definition des Großschadensereignisses zwischen „Hallenbrand“ und „Waldbrand Nationalpark“ zahlreiche Fälle gibt, bei denen eine Einordnung als Großschadensereignis in Betracht kommt.

Die sächsischen Landräte lehnen die Übernahme der finanziellen Verantwortung, die bisher bei der Gemeinde lag und nun auf den Landkreis übergehen soll, ab. Auch die im Erörterungstermin angesprochene Erstattungsregelung nach §13 KatSVO ist nicht ausreichend, da auch bei dieser Regelung die Landkreise einen erheblichen Eigenanteil zu tragen haben.

## **Die sächsischen Landräte halten nachfolgende Finanzierungsregelung für Großschadensereignisse und Katastrophenfälle für sachgerecht:**

Im Falle von Großschadensereignissen beteiligt sich die betroffene Gemeinde mit einem Eigenanteil von 2 €/Einwohner an den Einsatzkosten. Die diesen Betrag übersteigenden Einsatzkosten werden hälftig aus dem kommunalen Finanzausgleich sowie aus dem Landeshaushalt finanziert.

Im Falle von Katastrophenereignissen beteiligt sich der betroffene Landkreis ebenfalls mit einem Eigenanteil von 2 €/Einwohner an den Einsatzkosten. Die diesen Betrag übersteigenden Einsatzkosten werden wiederum hälftig aus dem kommunalen Finanzausgleich sowie aus dem Landeshaushalt finanziert.

**Diese Regelung ist im SächsBRKG direkt zu verankern.**

Im Übrigen sind die Vorbereitungs- und Vorhaltekosten für Großschadensereignisse ebenso mehrbelastungsausgleichspflichtig.

### **Ausschreibung RettD-Leistungen**

In Bezug auf die mögliche Ausschreibungsfreiheit rettungsdienstlicher Leistungen wurden im Gesetzentwurf keine klaren Regelungen getroffen. Insofern wird das gesamte hieraus resultierende Umsetzungsrisiko auf die Träger Rettungsdienst übertragen. Neben erheblichen rechtlichen Risiken resultiert daraus ein unkalkulierbarer personeller Umsetzungsaufwand. Extreme Kosten werden infolge der ausstehenden erforderlichen juristischen Klärung offener Rechtsfragen und im Verlauf der Verfahrensdurchführung durch juristische Auseinandersetzungen erwartet.

Es besteht daher auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit das zwingende Erfordernis, die wichtigsten notwendigen gesetzlichen Regelungen zu erarbeiten und im Gesetz zu berücksichtigen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Positionen im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Müller  
Stellvertretende Geschäftsführerin



SMI-120822-0008

SÄCHSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE  
Postfach 11 01 32 | 01330 Dresden

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden



Ihr/-e Ansprechpartner/-in  
Olga Kessler

Durchwahl  
Telefon 0351/85471-134  
Telefax 0351/85471-109

saechsdsb@  
slt.sachsen.de\*

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
3-2521/6/1

Dresden,  
11. August 2022

**Stellungnahme zur Novellierung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Übersendung des Gesetzentwurfs zur Novellierung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG).

Die Datenverarbeitung von Patientendaten aber auch der Daten von Anrufern, die einen Notfall melden, richtet sich nach der Vorschrift des § 72 SächsBRKG - „Datenschutz“. In dessen Abs. 1 sind die Verarbeitungszwecke abschließend geregelt.

In Abs. 2 der o. g. Vorschrift wird die Weitergabe der bei den Leitstellen u. a. aufgenommenen und verarbeiteten Daten geregelt. Die Regelung hat derzeit folgenden Wortlaut:

*(2) <sup>1</sup>Die nach Absatz 1 Befugten dürfen personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren. <sup>2</sup>Sie sind zur Offenbarung befugt, wenn dies für die in Absatz 1 genannten Zwecke zwingend erforderlich ist.*

Es liegen bereits mehrere Anfragen an meine Behörde vor, die Anlass geben, über eine Änderung und Konkretisierung der o.g. Regelung nachzudenken.

In einem Beitrag in meinem letzten Tätigkeitsbericht (Berichtszeitraum 01. Januar 2021 – 31. Dezember 2021) Ziffer 2.4.6. „Übermittlung von personenbezogenen Daten durch Rettungsleitstellen an die Polizei zum Zwecke der Strafverfolgung“ wurde – auch in Abstimmung mit Ihrer Behörde - klargestellt, dass die Übermittlung von Patientendaten zu Zwecken der Strafverfolgung nach § 161 StPO durch § 72 Abs. 2 SächsBRKG ausgeschlossen ist.

Wie bereits in meinem Schreiben an die Abteilung 4 Ihres Hauses vom 23. Juni 2022 (Az.: 3-2523/8/1), ist auch in diesem Zusammenhang auszuführen, dass es nach dem derzeitigen Wortlaut dieser Regelung fraglich erscheint, ob die landesrechtliche Verwendungsbeschränkung aus § 72 Abs. 2 SächsBRKG auch für die Daten der den Notfall meldenden Person (Anrufer), die

Hausanschrift:  
Sächsische  
Datenschutzbeauftragte  
Devrientstraße 5  
01067 Dresden

www.saechsdsb.de

Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit der Straßenbahnlinie  
11  
(Haltestelle Am Zwingerteich)

\*Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und zum Zugang für verschlüsselte E-Mails finden Sie unter <https://www.saechsdsb.de/Datenschutzzerklaerung>.

nicht gleichzeitig Patient ist, gelten soll, oder ob die bunderechtliche Erhebungsmöglichkeit nach §§ 161, 163 StPO diese verdrängt. Da der Patientendatenschutz auch bundesrechtlich verankert ist und bundesrechtliche Schutzvorschriften ähnlich gelagerte bzw. den gleichen Zweck verfolgende landesrechtliche Vorschriften „mitziehen“ (vgl. § 160 Abs. 4 StPO) spielt dies für Patientendaten keine Rolle. Eine entsprechende Regelung im Bundesrecht fehlt jedoch nach meiner Kenntnis in Bezug auf den Anrufer.

Es ist allerdings nur die Strafverfolgung und nicht die polizeiliche Gefahrenabwehr als Zweck für die Datenübermittlung möglich. Letzteres wird landesrechtlich durch die Verwendungsbeschränkung es § 72 Abs. 2 SächsBRKG ausgeschlossen.

Neben den Zwecken der Strafverfolgung können auch bei der Frage der Kostentragung die Daten des Anrufers von Bedeutung sein. Nach § 69 Abs. 2 Nr. 6 SächsBRKG werden beispielsweise die Kosten des Einsatzes demjenigen auferlegt, der einen falschen Alarm auslöst.

Derzeit besteht auch hier eine Rechtsunsicherheit, ob die Leitstelle diese Daten (Namen, Telefonnummer etc.) an die Kostenstelle - z. B. die gemeindliche Feuerwehr - übermitteln darf. Es wandte sich jüngst eine Gemeinde an mich, mit der Anfrage, wenden sich ob es datenschutzrechtlich zulässig ist, diese Daten von den Rettungsleitstellen zu erlangen. Zwar ist gem. § 72 Abs. 1 Nr. 6 SächsBRKG die Datenverarbeitung für die Abwicklung [...], insbesondere die Abrechnung der erbrachten Leistungen zulässig. Dies betrifft indes die interne Datenverarbeitung, nicht die Weitergabe der Daten an andere Stellen.

Es sollte deswegen bereits zu Zwecken der Rechtsklarheit eine Regelung in § 72 Abs. 2 SächsBRKG aufgenommen werden, wie die Daten des Anrufers zu verarbeiten sind und zu welchen Zwecken und an welche Stellen eine Datenweitergabe erfolgen darf.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Kessler  
Referentin



SÄCHSISCHE DATENSCHUTZ- UND TRANSPARENZBEAUFTRAGTE  
Postfach 11 01 32 | 01330 Dresden

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Referat 41  
Herrn Sebo Koolman  
Per E-Mail an – [sebo.koolman@smi.sachsen.de](mailto:sebo.koolman@smi.sachsen.de)

Ihr/-e Ansprechpartner/-in  
Olga Kessler

Durchwahl  
Telefon 0351/85471-134  
Telefax 0351/85471-109

saechsdsb@  
slt.sachsen.de\*

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
3-2521/6/1

Dresden,  
1. Februar 2023

## Novelle SächsBRKG - Personenauskunftsstelle im KatS-Fall Ihr Zeichen 4-0500/107/21-2023/4941

Sehr geehrter Herr Koolman,

Ihre Anfrage vom 17. Januar 2023 zum o. g. Zeichen, hier Änderung des § 37 SächsBRKG, möchte ich Ihnen wie folgt beantworten.

1.

Hiernach soll die Norm des § 37 Abs. 2 SächsBRKG insoweit ergänzt werden, als dass den Hilfsorganisationen bei der Errichtung eines Personenauskunftsstelle Befugnisse übertragen werden, auch zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Grundsätzliche Bedenken aus datenschutzrechtlicher Sicht bestehen hiergegen nicht.

Sie übersenden hierzu zwei Änderungsentwürfe, zum einen eine *Gemeinsame Stellungnahme der sächsischen Hilfsorganisationen und Leistungserbringer im bodengebundenem Rettungsdienst*, zum anderen einen *Entwurf des SMI*.

Die gemeinsame Stellungnahme bringt zum Ausdruck, dass eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung der Daten unmittelbar durch das DRK notwendig ist. Dem ist aus meiner Sicht zuzustimmen, dies betrifft auch die Übermittlungspflicht durch Dritte, siehe § 37 Abs. 2 S. 4 in dessen Entwurf.

Im Entwurf des SMI sollte dies aus meiner Sicht berücksichtigt werden.

2.

Betreffend die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO kann Ihre Ansicht, dass eine Beschränkung nach Art. 23 Abs.1 DSGVO einschlägig ist, durchaus mitgetragen werden. Dies ergibt sich bereits daraus, dass der Erwägungsgrund der DSGVO Nr. 73, den *Schutz von Menschenleben insbe-*

Hausanschrift:  
Sächsische  
Datenschutz- und  
Transparenzbeauftragte  
Devrientstraße 5  
01067 Dresden

[www.saechsdsb.de](http://www.saechsdsb.de)

Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit der Straßen-  
bahnlinie 11  
(Haltestelle Am Zwingerteich)

\*Informationen über die Verarbei-  
tung Ihrer personenbezogenen  
Daten und zum Zugang für ver-  
schlüsselte E-Mails finden Sie un-  
ter <https://www.saechsdsb.de/Datenschutz/erklaerung>.

*sondere bei Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen* als einen Unterfall der öffentlichen Sicherheit nach Art. 23 Abs. 1 lit. c DSGVO explizit nennt. Der Tatbestand der Norm ist somit eröffnet.

Die beschränkende Regelung muss indes hinreichend bestimmt sein und es müssen die gesetzlichen Vorgaben an eine Beschränkung nach Art. 23 Abs. 2 DSGVO unbedingt berücksichtigt werden.

Erstens sind der Umfang und das Ziel der Beschränkung zu bezeichnen, dies ist m. E. erfüllt.

Die Formulierung ist indes aus meiner Sicht derzeit nicht hinreichend bestimmt. Es müssen hierzu konkreter die Datenverarbeitungen beschrieben werden, hinsichtlich derer ein Betroffenenrecht beschränkt wird. Hierbei sind die Parameter aus Abs. 2 zu beachten (Zwecke, Kategorien, Verantwortlicher etc.), vgl. im Detail *Kühling/ Buchner, DSGVO, Art. 23. Rn. 43*.

Hier nennt der Kommentar die Norm des § 33 Abs.1 Nr. 1 lit a BDSG als gelungenes Beispiel an eine hinreichend bestimmte Beschränkungsregelung.

Auch sollten die kompensatorischen Schutzvorkehrungen gesetzlich festgeschrieben werden, wie insbesondere die alternative Bereitstellung der Informationen erfolgen soll, wie es beispielweise in § 33 Abs. 2 BDSG formuliert wurde.

Im Übrigen kann der Novellierung des § 37 SächsBRKG aus meiner Sicht nichts weiter hinzugefügt werden. Ich danke Ihnen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und stehe Ihnen für weitere Fragen und Austausch gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Kessler  
Referentin

SÄCHSISCHE DATENSCHUTZ- UND TRANSPARENZBEAUFTRAGTE  
Postfach 11 01 32 | 01330 Dresden

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Referat 41  
Herrn Sebo Koolman  
Per E-Mail an – [sebo.koolman@smi.sachsen.de](mailto:sebo.koolman@smi.sachsen.de)

Ihr/-e Ansprechpartner/-in  
Olga Kessler

Durchwahl  
Telefon 0351/85471-134  
Telefax 0351/85471-109

saechsdsb@  
slt.sachsen.de\*

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
3-2521/6/1

Dresden,  
1. Februar 2023

**Novelle SächsBRKG Personenauskunftsstelle im KatS-Fall  
Ihr Zeichen 4-0500/107/17-2023/5343**

Sehr geehrter Herr Koolman,

Ihre Anfrage vom 17. Januar 2023 zum o. g. Zeichen, hier betreffend die Novellierung des § 72 SächsBRKG möchte ich Ihnen in aller Kürze wie folgt beantworten, wobei ich Ihnen höflichst danke, dass Sie meinen Vorschlag zur Änderung dieser Vorschrift angenommen haben.


Die mir vorgelegten Anfragen – die ja schließlich zur Feststellung einer Regelungslücke (besser gesagt einer missverständlichen Regelung) führten, haben diese gerade bei der Übermittlung zwischen der erhebenden Rettungsleitstelle und der die Daten verarbeitenden Stelle (Kostenstelle, Strafverfolgungsbehörden u. a.) aufgezeigt (siehe mein Schreiben vom 11. August 2023).

Es sollte aus meiner Sicht deswegen eine konkrete Ermächtigungsgrundlage für explizit auch die Erhebung dieser Daten (bei Dritten, hier der Rettungsleitstelle) aufgenommen werden. Aufgrund der Nachfragen hat sie eine Unsicherheit in der praktischen Anwendung gezeigt, der hiermit zuvorgekommen werden soll, auch wenn rechtsdogmatisch das Erheben von dem Begriff der Verarbeitung umfasst ist.

Ich schlage deswegen vor, die Norm des 72 Abs. 1 SächsBRKG wie folgt zu ergänzen: „... nur erheben und verarbeiten ...“.

Sonstige Anmerkungen habe ich insoweit nicht. Ich danke Ihnen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und stehe Ihnen für weitere Fragen und Austausch gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Kessler  
Referentin

Hausanschrift:  
Sächsische  
Datenschutz- und  
Transparenzbeauftragte  
Devrientstraße 5  
01067 Dresden

[www.saechsdsb.de](http://www.saechsdsb.de)

Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit der Straßenbahnlinie 11  
(Haltestelle Am Zwingerteich)

\*Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und zum Zugang für verschlüsselte E-Mails finden Sie unter <https://www.saechsdsb.de/Datenschutzzerklaerung>.



Landesbeauftragter für Inklusion der Menschen mit Behinderungen  
01095 Dresden

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Herrn Abteilungsleiter Bevölkerungsschutz  
Andreas Hirth

- ausschließlich per E-Mail –  
Grundsatz-Technik-Foerderung@smi.sachsen.de

## **Viertes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz**

Sehr geehrter Herr Hirth,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum oben genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Ich schlage folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vor:

Abschnitt 1:

In § 1 Abs. 1 (Ziel und Anwendungsbereich) soll nach dem Satz „Ziel dieses Gesetzes ist es, durch Regelungen zum Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz einen wirksamen Schutz der Bevölkerung vor Bränden, Unglücksfällen, öffentlichen Notständen und Katastrophen zu gewährleisten“ folgender Satz eingefügt werden: „Die Belange von Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen sind zu berücksichtigen.“

Begründung: Im Freistaat leben ca. 800.000 mit Behinderungen, 432.695 sind schwerbehindert. Dies entspricht einem Bevölkerungsanteil von ca. 19,8 bzw. 10,7 Prozent. Die besonderen Belange dieser großen Bevölkerungsgruppe sind eine Querschnittsaufgabe und gerade im Brandschutz und Katastrophenschutz besonders zu berücksichtigen. Nicht erst seit den tragischen Folgen der Flutkatastrophe im Ahrtal speziell für Menschen mit Behinderungen sind deren besondere Belange in den Fokus geraten. Verbesserungen beim Brand- und Katastrophenschutz für Menschen mit Behinderungen sind zudem auch dringend notwendig, um die Anforderungen aus Artikel 11 der Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu erfüllen.

In § 6 Abs. 1 Nr. 8 (Sachliche Zuständigkeit der örtlichen Brandschutzbehörden) sollen nach den Worten „Förderung der Brandschutzerziehung“ die Worte „insbesondere auch in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen“ eingefügt werden.

Begründung: Behinderte Menschen reagieren in Stresssituationen anders. Körperliche und geistige Beeinträchtigungen fordern die Einsatzkräfte von Feuerwehr und Katastrophenschutz bei einem Notfall heraus. Bewohner von

**Ihre Ansprechpartnerin**  
Dr. Kirstin Wappler

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-10717  
Telefax +49 351 564-10999

kirstin.wappler@  
sk.sachsen.de\*

**Ihr Zeichen**  
4-0500/107/17-2022/46360

**Ihre Nachricht vom**

**Geschäftszeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
SK.GSIB-5270/111/11-  
2022/82201

Dresden,  
1. August 2022



Die Kampagne des  
Freistaates Sachsen.



Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

**Hausanschrift:**  
**Sächsische Staatskanzlei**  
Landesbeauftragter für  
Inklusion der Menschen mit  
Behinderungen  
Archivstraße 1  
01097 Dresden

[www.inklusion.sachsen.de](http://www.inklusion.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 9, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer. Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

\* Der Empfang von elektronisch signierten und/oder verschlüsselten elektronischen Dokumenten ist möglich. Die öffentlichen Schlüssel der Sächsischen Staatskanzlei finden Sie unter <https://www.sachsen.de/kontakt.html>.

Behinderteneinrichtungen sollten mit den Einsatzkräften vertraut sein, um im Ernstfall deren Anweisungen folgen zu können.

In § 7 Abs. 1 Nr. 2 (Sachliche Zuständigkeit der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und der Rettungszweckverbände) soll das Wort „barrierefreien“ wie folgt ergänzt werden: „Einrichtung und Unterhaltung von überörtlichen Alarmierungssystemen, § 11 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend; Beteiligung an einem landesweiten barrierefreien Nachrichtenübermittlungssystem,“

Begründung: Ein entsprechendes Nachrichtenübermittlungssystem muss so gestaltet sein, dass etwa auch seh-, hör- und lesebehinderte Menschen es verstehen können.

In § 8 Abs. 1 (Sachliche Zuständigkeit der obersten und der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde) soll als neue Nummer 8 eingefügt werden: „Einführung eines besonderen Registers zur freiwilligen Erfassung von Menschen mit Behinderungen mit besonderem Hilfebedarf.“ Die ursprüngliche Nummer 8 sowie alle folgenden Nummern rücken numerisch weiter.

Begründung: Wenn aufgrund ihrer Behinderungen Menschen im Brand- oder Katastrophenfall besondere Anforderungen benötigen, erleichtert es die Einsatzplanung, wenn diese bereits im Vorfeld bekannt sind. Ein solches Register könnte etwa bei den Einwohnermeldeämtern geführt werden.

In § 8 Abs. 1 Nummer 14 sollen nach den Worten „Festlegung einheitlicher Alarmierungs- und Warnsignale“ folgende Worte ergänzt werden: „unter Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen, die in ihrer Kommunikationsfähigkeit eingeschränkt sind“. Des Weiteren soll unter § 8 Abs. 1 als neue Nummer 15 eingefügt werden: „Einführung der bundesweiten Notruf-App nora. Die ursprüngliche Nummer 14 sowie alle folgenden Nummern rücken numerisch weiter.

Begründung: Über die App nora können Notrufe abgesetzt werden, ohne sprechen zu müssen. Das ermöglicht Menschen mit eingeschränkten Sprach- und Hörfähigkeiten den direkten Kontakt zu den Leitstellen von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst.

Abschnitt 2:

In § 9 Abs. 1 (Gemeinsamer Landesbeirat) soll als neue Nummer 4 eingefügt werden: 4. „des sächsischen Landbeauftragten für die Inklusion der Menschen mit Behinderungen“. Die nachfolgenden Nummern rücken numerisch weiter.

Begründung: Der Landesbeirat ist richtigerweise breit aufgestellt. Aufgrund des oben genannten hohen Bevölkerungsanteils von Menschen mit Behinderungen müssen deren besondere Belange hier von Anfang an mitgedacht werden.

Abschnitt 5:

In § 36 Abs. 1 Nr. 11 soll das Wort „barrierefreien“ wie folgt ergänzt werden: „die zur Warnung der Bevölkerung erforderlichen barrierefreien Warnmittel vorzuhalten sowie“

§ 36 Abs. 1 Nr. 12 sollen nach den Worten „regelmäßig Katastrophenschutzübungen unter Beteiligung von nach § 39 Absatz 1 und § 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden, der Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial (§ 57) und der Angehörigen der Berufe des Gesundheitswesens (§ 56 Absatz 2)“ folgende Worte ergänzt werden: „sowie den Verantwortlichen von Einrichtungen für behinderte Menschen durchzuführen.“

Mit freundlichen Grüßen



Michael Welsch  
Der Landesbeauftragte

**Von:** Gunnar Ullmann (ullmann@lfv-sachsen.de)

**An:** SMI Referat Grundsatz, Technik, Förderung (Grundsatz-Technik-Foerderung@smi.sachsen.de); Hirth, Andreas (SMI) (Andreas.Hirth@smi.sachsen.de)

**Cc:**

**BCc:**

**Gesendet:** Fr 26.08.2022 13:10

**Betreff:** Stellungnahme Änderung SächsBRKG\_LFV Sachsen 26.08.2022

**Anlagen:** Outlook-4clphcev.png , Outlook-o2gf5j52.png , 20220826\_Stellungnahme Referentenentwurf Novelle SächsBRKG.xlsx

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 30.06.2022 die Stellungnahme des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V. zu Änderungsbedarfen im SächsBRKG.

Wir bedanken uns für die Zustimmung zur Fristverlängerung.

Bei Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Verteiler:

*SMI Abteilung 4*

*Vorsitzender AGBF Sachsen*

*AGKBM Sachsen*

*Vorstand LFV Sachsen, Geschäftsstelle LFV*

Mit freundlichen Grüßen

Gunnar Ullmann

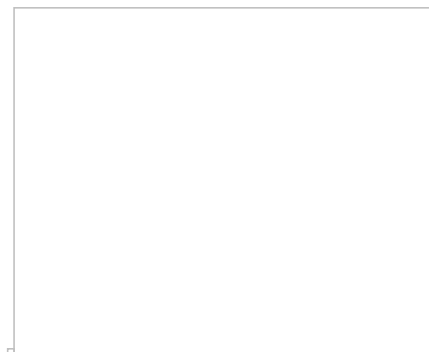
Ständiger Vertreter des Vorsitzenden

**Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V.**

Wiener Str. 146, 01219 Dresden

Telefon: 0351 – 250 93 801 | Telefax: 0351 – 250 93 809 | Handy: 0173 6852577

E-Mail: ullmann@lfv-sachsen.de | Web: <https://lfv-sachsen.de>



**Ständiger Vertreter des Vorsitzenden:** Gunnar Ullmann

**Register:** Vereinsregisterauszug: VR: 1050 beim Amtsgericht Dresden

**Rechtliches:** [Impressum](#) | [Datenschutzerklärung](#)

**Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz**

<p>Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist</p>	<p><b>Lesefassung Novelle 2022</b></p>
<p><b>Inhaltsverzeichnis</b></p>	<p><b>Inhaltsverzeichnis</b></p>
<p><b>Abschnitt 1</b>  <b>Aufgaben und Träger</b>  § 1  Ziel und Anwendungsbereich  § 2  Begriffsbestimmungen  § 3  Aufgabenträger und Aufgaben  § 4  Behördenaufbau  § 5  Aufsicht  § 6  Sachliche Zuständigkeit der örtlichen Brandschutzbehörden  § 7  Sachliche Zuständigkeit der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und der Rettungszweckverbände  § 8  Sachliche Zuständigkeit der obersten und der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden</p>	<p><b>Abschnitt 1</b>  <b>Aufgaben und Träger</b>  § 1  Ziel und Anwendungsbereich  § 2  Begriffsbestimmungen  § 3  Aufgabenträger und Aufgaben  § 4  Behördenaufbau  § 5  Aufsicht  § 6  Sachliche Zuständigkeit der örtlichen Brandschutzbehörden  § 7  Sachliche Zuständigkeit der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und der Rettungszweckverbände  § 8  Sachliche Zuständigkeit der obersten und der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden</p>
<p><b>Abschnitt 2</b>  <b>Zusammenarbeit</b>  § 9  Gemeinsamer Landesbeirat  § 10  Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule  § 11  Leitstellen  § 12  Schnell-Einsatz-Gruppen  § 13  Übungen  § 14  Überörtliche und auswärtige Einsätze</p>	<p><b>Abschnitt 2</b>  <b>Zusammenarbeit</b>  § 9  Gemeinsamer Landesbeirat  § 10  Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule  § 11  <b>Integrierte Regionalleitstellen</b>  § 12  Schnell-Einsatz-Gruppen  § 13  Übungen  § 14  Überörtliche und auswärtige Einsätze</p>
<p><b>Abschnitt 3</b>  <b>Brandschutz</b>  § 15  Arten der Feuerwehren  § 16  Pflichten der Feuerwehren  § 17</p>	<p><b>Abschnitt 3</b>  <b>Brandschutz</b>  § 15  Arten der Feuerwehren  § 16  Pflichten der Feuerwehren  § 17</p>
<p>Gemeindewehrleiter  § 18  Freiwillige Feuerwehren  § 19  Berufsfeuerwehren</p>	<p><b>Leitung der öffentlichen Feuerwehren</b>  § 18  Freiwillige Feuerwehren  <b>§ 18a</b>  <b>Kinder- und Jugendfeuerwehren</b></p>



§ 20  
Pflichtfeuerwehren  
§ 21  
Betriebliche Feuerwehren  
§ 22  
Brandverhütungsschau  
§ 23  
Brandsicherheitswachen  
§ 24  
Landesbranddirektor, Bezirks- und Kreisbrandmeister

**Abschnitt 4  
Rettungsdienst**

§ 25  
Rettungszweckverbände, Bereichsbeirat für den Rettungsdienst  
§ 26  
Rettungsdienstplanung  
§ 27  
Rettungsmittel  
§ 28  
Notärztliche Versorgung  
  
§ 29  
Personal, Fahrzeuge, Ausstattung und Ausrüstung  
§ 30  
Luftrettungsdienst  
§ 31  
Mitwirkung im Rettungsdienst  
§ 32  
Benutzungsentgelte  
§ 33  
Schiedsstelle für den Rettungsdienst  
§ 34  
Einrichtungen des Trägers des bodengebundenen Rettungsdienstes  
§ 35  
Großschadensereignis

**Abschnitt 5  
Katastrophenschutz**

§ 36  
Vorbereitende Aufgaben  
§ 37  
Aufgaben bei Katastrophen  
§ 38  
Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes  
§ 39  
Mitwirkung von anderen Behörden und sonstigen Dritten  
§ 40  
Mitwirkung von Leistungserbringern und privaten Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz  
§ 41  
Helfer im Katastrophenschutz  
§ 42

§ 19  
Berufsfeuerwehren  
§ 20  
Pflichtfeuerwehren  
§ 21  
Betriebliche Feuerwehren  
§ 22  
Brandverhütungsschauen und Beteiligungen in Baugenehmigungsverfahren  
§ 23  
Brandsicherheitswachen  
§ 24  
Landesbranddirektor und -branddirektorin, Bezirks- sowie Kreisbrandmeister und brandmeisterin

**Abschnitt 4  
Rettungsdienst**

§ 25  
Rettungszweckverbände, Bereichsbeirat für den Rettungsdienst  
§ 26  
Rettungsdienstplanung  
§ 27  
Rettungsmittel  
§ 28  
Notärztliche Versorgung  
§ 28a  
Qualitätssicherung  
§ 29  
Personal, Fahrzeuge, Ausstattung und Ausrüstung  
§ 30  
Luftrettungsdienst  
§ 31  
Mitwirkung im Rettungsdienst  
§ 32  
Benutzungsentgelte  
§ 33  
Schiedsstelle für den Rettungsdienst  
§ 34  
Einrichtungen des Trägers des bodengebundenen Rettungsdienstes  
§ 35  
Großschadensereignis

**Abschnitt 5  
Katastrophenschutz**

§ 36  
Vorbereitende Aufgaben  
§ 37  
Aufgaben bei Katastrophen  
§ 38  
Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes  
§ 39  
Mitwirkung von anderen Behörden und sonstigen Dritten  
§ 40  
Mitwirkung von Leistungserbringern und privaten Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz  
§ 41  
Helfer und Helferinnen im Katastrophenschutz  
§ 42

<p>Übermittlung von Daten § 43 Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen § 44 Öffentliche Auslegung der externen Notfallpläne § 45 Überprüfung der externen Notfallpläne</p> <p>§ 46 Katastrophenvoralarm § 47 Katastrophenalarm § 48 Datenverarbeitung zum Zwecke der Gewährung von Zuwendungen</p>	<p>Übermittlung von Daten § 43 Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen § 44 Öffentliche Auslegung der externen Notfallpläne § 45 Überprüfung der externen Notfallpläne <b>§ 45a</b> <b>Schutz Kritischer Infrastrukturen</b> § 46 Katastrophenvoralarm § 47 Katastrophenalarm § 48 Datenverarbeitung zum Zwecke der Gewährung von Zuwendungen</p>
<p><b>Abschnitt 6</b> <b>Führungsorganisation</b> § 49 Einsatzleitung § 50 Technische Einsatzleitung § 51 Besondere Führungseinrichtung in der Behörde</p>	<p><b>Abschnitt 6</b> <b>Führungsorganisation</b> § 49 Einsatzleitung § 50 Technische Einsatzleitung § 51 <b>Verwaltungsstab in der Behörde</b></p>
<p><b>Abschnitt 7</b> <b>Aufklärung, Mitwirkungspflichten und Entschädigung</b> § 52 Aufklärung und Selbsthilfe der Bevölkerung § 53 Gefahrenmeldepflicht § 54 Hilfeleistungspflicht § 55 Pflichten von Eigentümern und Besitzern § 56 Gesundheitswesen § 57 Pflichten bei besonderem Gefahrenpotenzial § 58 Platzverweis und Räumung § 59 Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen § 60 Entschädigung</p>	<p><b>Abschnitt 7</b> <b>Aufklärung, Mitwirkungspflichten und Entschädigung</b> § 52 Aufklärung und Selbsthilfe der Bevölkerung § 53 Gefahrenmeldepflicht § 54 Hilfeleistungspflicht § 55 Pflichten von Eigentümern und Besitzern § 56 Gesundheitswesen § 57 Pflichten bei besonderem Gefahrenpotenzial § 58 Platzverweis und Räumung § 59 Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen § 60 Entschädigung</p>
<p><b>Abschnitt 8</b> <b>Ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren und Helfer im Katastrophenschutz</b> § 61 Freistellung § 62 Lohnfortzahlung, Verdienstausschlag § 63 Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung und Ersatz von Sachschäden</p>	<p><b>Abschnitt 8</b> <b>Ehrenamtlich Tätige im Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz</b>  § 61 Freistellung § 62 Lohnfortzahlung, Verdienstausschlag § 63 Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung und Ersatz von Sachschäden</p>
<p><b>Abschnitt 9</b></p>	<p><b>Abschnitt 9</b></p>

<b>Kostentragung</b> § 64 Kostentragung § 65 Kostentragung durch die Landkreise und Kreisfreien Städte bei Katastrophenalarm und Katastrophenvoralarm § 66 Kostentragung durch den Freistaat Sachsen § 67 Kostentragung durch Leistungserbringer und private Hilfsorganisationen § 68 Kostentragung durch Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial § 69 Kostenersatz bei Einsatz der Feuerwehr  § 70 Kostenerstattung und Zuwendungen im Katastrophenschutz § 71 Aufwändungsersatz für Katastropheneinsätze	<b>Kostentragung</b> § 64 Kostentragung § 65 Kostentragung durch die Landkreise und Kreisfreien Städte bei Katastrophenalarm und Katastrophenvoralarm § 66 Kostentragung durch den Freistaat Sachsen § 67 Kostentragung durch Leistungserbringer und private Hilfsorganisationen § 68 Kostentragung durch Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial § 69 Einsatz der Feuerwehr, Kostenersatz von Dritten § 69a Zuweisungen im Brandschutz § 70 Kostenerstattung und Zuwendungen im Katastrophenschutz § 71 Aufwändungsersatz von Dritten für Katastropheneinsätze
<b>Abschnitt 10</b> <b>Ergänzende Bestimmungen</b> § 72 Datenschutz § 73 Ordnungswidrigkeiten § 74 Einschränkungen von Grundrechten § 75 (aufgehoben) § 76 Übergangsvorschriften	<b>Abschnitt 10</b> <b>Ergänzende Bestimmungen</b> § 72 Datenschutz § 73 Ordnungswidrigkeiten § 74 Einschränkungen von Grundrechten § 75 (aufgehoben) § 76 (aufgehoben)

Lesefassung Novelle 2022	Formulierungsvorschlag		Anmerkungen
Abschnitt 1 Aufgaben und Träger			
<p><b>§ 1</b> <b>Ziel und Anwendungsbereich</b></p> <p>(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, durch Regelungen zum Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz einen wirksamen Schutz der Bevölkerung vor Bränden, Unglücksfällen, öffentlichen Notständen und Katastrophen zu gewährleisten.</p> <p>(2) Dieses Gesetz gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Rettungsdienst <ol style="list-style-type: none"> <li>a) des Polizeivollzugsdienstes und des Justizvollzugsdienstes,</li> <li>b) der Gruben- und Gasschutzwehren der Bergbaubetriebe innerhalb des Betriebsgeländes sowie</li> <li>c) mit Flugzeugen,</li> </ol> </li> <li>2. die Beförderung von kranken Personen, die keiner Beförderung in einem Rettungsmittel oder während der Beförderung keiner medizinisch-fachlichen Betreuung bedürfen (Krankenfahrten),</li> </ol> <p>Fahrten mit eigenen Fahrzeugen der Krankenhäuser innerhalb der Krankenhausbereiche,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. den Brandschutz in Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Bundespolizei sowie der Bergaufsicht, soweit in anderen Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.</li> </ol> <p>(3) Die in diesem Gesetz bestimmten Aufgaben begründen keine Rechtsansprüche einzelner Personen.</p> <p>(4) Dienst-, Amts- und Funktionsbezeichnungen aufgrund dieses Gesetzes werden in weiblicher und männlicher Form geführt.<sup>1a</sup></p>	<p><b>§ 1</b> <b>Ziel und Anwendungsbereich</b></p>	<p><b>§ 1</b> <b>Ziel und Anwendungsbereich</b></p>	
<p><b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Brandschutz umfasst den vorbeugenden Brandschutz und die Brandbekämpfung als abwehrenden Brandschutz sowie die technische Hilfe. <sup>2</sup>Technische Hilfe ist die Hilfeleistung für Menschen, Tiere, Sachwerte und die Umwelt bei Schäden und öffentlichen Notständen durch Naturereignisse und Unglücksfälle unter Einsatz von Kräften und Mitteln der Feuerwehr. <sup>3</sup>Öffentlicher Notstand ist ein Ereignis, bei dem gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder bedeutende Sachwerte oder in erheblichem Maß für die Umwelt drohen, die nicht allein durch polizeiliche Maßnahmen beseitigt oder verhindert werden können. <sup>4</sup>Unglücksfall im Sinne dieses Gesetzes ist ein plötzlich eintretendes Ereignis, das erhebliche Gefahren für Menschen, Sachen oder die Umwelt verursacht und den Einsatz von Kräften und Mitteln der <b>Feuerwehr erforderlich macht. Brandschutzbedarfsplan ist eine auf Basis einer Gefahren- und Risikoanalyse erarbeitete und an den jeweiligen Schutzziele orientierte Planung, die als Grundlage für die Feststellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr dient.</b></p> <p>(2) <sup>1</sup>Rettungsdienst umfasst Notfallrettung und Krankentransport als öffentliche Aufgabe. <sup>2</sup>Notfallrettung ist die in der Regel unter Einbeziehung von Notärzten <b>und Notärztinnen</b> erfolgende Durchführung von lebensrettenden Maßnahmen bei Notfallpatienten und Notfallpatientinnen, die Herstellung ihrer Transportfähigkeit und ihre unter fachgerechter Betreuung erfolgende Beförderung in das für die weitere Versorgung nächstgelegene geeignete Krankenhaus oder die nächstgelegene geeignete Behandlungseinrichtung. <sup>3</sup>Notfallpatienten und Notfallpatientinnen sind Kranke oder Verletzte, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht umgehend medizinische Hilfe erhalten. <sup>4</sup>Krankentransport ist die anderen Kranken, Verletzten oder sonst Hilfebedürftigen nötigenfalls geleistete Hilfe und ihre unter fachgerechter Betreuung erfolgende Beförderung. <sup>5</sup>Die Bergwacht und die Wasserrettungsdienste sind Bestandteile des Rettungsdienstes, soweit sie Aufgaben gemäß Satz 2 wahrnehmen. <sup>6</sup>Die Rettungswache ist die Einrichtung, in der sich das Personal für Einsätze bereithält und in der die erforderlichen Rettungsmittel bereitstehen. <sup>7</sup>Die Bewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten unterhalb der Katastrophenschwelle (Großschadensereignis) ist Bestandteil des Rettungsdienstes.</p>	<p><b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>„Rettungsdienst umfasst Notfallrettung und Krankentransport als öffentliche Aufgabe. Notfallrettung ist <del>die in der Regel unter Einbeziehung von Notärzten und Notärztinnen</del> erfolgende Durchführung von lebensrettenden Maßnahmen bei Notfallpatienten und Notfallpatientinnen, die Herstellung ihrer Transportfähigkeit und ihre unter fachgerechter Betreuung erfolgende Beförderung in das für die weitere Versorgung nächstgelegene geeignete Krankenhaus oder die nächstgelegene geeignete Behandlungseinrichtung; <b>bei entsprechender Indikation</b> auch unter Einbeziehung von Notärzten und Notärztinnen.</p> <p>[...]</p> <p>S.7 Die <b>Vorbereitung und</b> Bewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten unterhalb der Katastrophenschwelle (Großschadensereignis) ist Bestandteil des Rettungsdienstes.“</p>	<p><b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>In Ergänzung der Begriffsdefinition des Brand-schutzbedarfsplanes ist eine Definition für den „Kreisbrandschutzbedarfsplan“ aufzunehmen. Darüber hinaus ist grundsätzlich die Wortwahl zu hinterfragen. Insbesondere auf der Ebene der unteren BRK-Behörden ist die Formulierung „Kreisgefahrenabwehrplan“ zutreffender.</p> <p>Die aktuelle Begriffsbestimmung der Notfallrettung, die in der Regel unter Einbeziehung der Notärzte durchgeführt wird, entspricht seit der Einführung des Berufsbildes des Notfallsanitäters nicht mehr dem aktuellen Stand. Vielmehr sollte herausgestellt werden, dass die Notfallrettung dann um einen Notarzt erweitert werden soll, wenn dies aufgrund der Notarztindikation angezeigt ist.</p> <p>In Satz 7 wurden die Vorbereitungen auf einen Massenansturm von Verletzten ergänzt. Des Weiteren wäre ein landeseinheitliches Rahmenkonzept angezeigt. Aufgrund der Regelungslücke scheint gerade die bereichsübergreifende Unterstützung beim Großschadensereignis Optimierungspotential zu bieten.</p>	

<p><b>Lesefassung Novelle 2022</b></p> <p>(3) <sup>1</sup>Katastrophenschutz umfasst die Vorbereitung der Bekämpfung von Katastrophen, die Bekämpfung von Katastrophen und die Mitwirkung bei der dringlichen vorläufigen Beseitigung von Katastrophenschäden. <sup>2</sup>Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Geschehen, welches das Leben, die Gesundheit, die Versorgung zahlreicher Menschen mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte in so außergewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, dass Hilfe und Schutz wirksam nur gewährt werden können, wenn die zuständigen Behörden und Dienststellen, Organisationen und eingesetzten Kräfte unter der einheitlichen Leitung einer Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken.</p> <p>(4) <b>Kritische Infrastrukturen sind Organisationen und Einrichtungen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere schwerwiegende Folgen für das Gemeinwesen eintreten würden.</b></p> <p>(5) <sup>1</sup>Die <b>Integrierte Regionalleitstelle</b> ist eine ständig einsatzbereite und erreichbare, örtlich und räumlich zusammengefasste, in der Regel bereichsübergreifende Einrichtung, die die Einsätze des Rettungsdienstes veranlasst und lenkt, die Feuerwehren alarmiert und deren Einsätze unterstützt und die Katastrophenschutzeinheiten alarmiert. <sup>2</sup>Sie ist nach einheitlichen Organisationsregeln für Personal und Technik zu betreiben.</p>	<p>Formulierungsvorschlag</p> <p>Anmerkungen</p>	
<p><b>§ 3</b> <b>Aufgabenträger und Aufgaben</b></p> <p>Aufgabenträger</p> <p>1. sind die Gemeinden für den örtlichen Brandschutz,</p> <p>2. sind die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz <b>nach § 7,</b></p> <p>3. sind die Rettungszweckverbände und die Landkreise und Kreisfreien Städte, die sich nicht zu einem Rettungszweckverband zusammengeschlossen haben, für den bodengebundenen Rettungsdienst,</p> <p>4. sind die Landkreise und Kreisfreien Städte für den Katastrophenschutz,</p> <p>5. ist der Freistaat Sachsen für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes und des bodengebundenen Rettungsdienstes,</p> <p>6. ist der Freistaat Sachsen für den Luftrettungsdienst</p>	<p><b>§ 3</b> <b>Aufgabenträger und Aufgaben</b></p>	<p><b>§ 3</b> <b>Aufgabenträger und Aufgaben</b></p> <p>Hinweise zur stringenten Verwendung von Begrifflichkeiten wurden im Ref.-Entwurf nicht beachtet. Anpassung notwendig; Empfehlung: "gemeindeübergreifender Brandschutz"</p>
<p><b>§ 4</b> <b>Behördenaufbau</b></p> <p>(1) Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden sind</p> <p>1. das Staatsministerium des Innern als oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde,</p> <p>2. die Landesdirektion Sachsen als obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde,</p> <p>3. die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden.</p> <p>(2) Örtliche Brandschutzbehörden sind die Gemeinden.</p>	<p><b>§ 4</b> <b>Behördenaufbau</b></p>	<p><b>§ 4</b> <b>Behördenaufbau</b></p>
<p><b>§ 5</b> <b>Aufsicht</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die <b>Aufgaben der Gemeinden und Landkreise auf dem Gebiet des Brandschutzes sind weisungsfreie Pflichtaufgaben.</b> <sup>2</sup>Die <b>Aufgaben der Rettungszweckverbände und der Landkreise und Kreisfreien Städte, die sich nicht zu einem Rettungszweckverband zusammengeschlossen haben, auf dem Gebiet des Rettungsdienstes sind weisungsfreie Pflichtaufgaben.</b> <sup>3</sup>Die <b>Aufgaben der Landkreise und Kreisfreien Städte auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes sind Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung; das Weisungsrecht ist unbeschränkt.</b> <sup>4</sup>Weisungsrechte auf Grundlage anderer gesetzlicher Vorschriften bleiben hiervon unberührt.</p>	<p><b>§ 5</b> <b>Aufsicht</b></p>	<p><b>§ 5</b> <b>Aufsicht</b></p> <p>Siehe Änderungen in den §§ 6 ff.</p> <p>Im Rahmen von § 5 „Aufsicht“ sieht der Änderungsvorschlag eine Anpassung des Absatz 1 vor, auf welchen wir Sie ebenfalls aufmerksam machen möchten. Ergänzt wurde die Vorschrift um einen Satz 2, welcher die Aufgaben der Rettungszweckverbände und der Landkreise und Kreisfreien Städte, die sich nicht zu einem Rettungszweckverband zusammengeschlossen haben, auf dem Gebiet des Rettungsdienstes als weisungsfreie Pflichtaufgabe ausweist. Eine Beschränkung des Weisungsrechts auf dem Gebiet des Rettungsdienstes ist nicht mehr auf das Verfahren nach § 31 beschränkt.</p>

<p><b>Lesefassung Novelle 2022</b></p> <p>(2) <sup>1</sup>Aufsichtsbehörden sind</p> <p>1. das Staatsministerium des Innern als oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde,</p> <p>2. die Landesdirektion Sachsen als obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde,</p> <p>3. die Landkreise als untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden.</p> <p><sup>2</sup>Die Rechtsaufsicht über den Brandschutz üben die Aufsichtsbehörden aus.</p> <p>(3) Es führen die Aufsicht über</p> <p>1. die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde,</p> <p>2. die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden die obere und die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde,</p> <p>3. die kreisangehörigen örtlichen Brandschutzbehörden die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden sowie die obere und die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde.</p>	<p>Formulierungsvorschlag</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p><b>§ 6</b> <b>Sachliche Zuständigkeit der örtlichen Brandschutzbehörden</b></p> <p>(1) Die örtlichen Brandschutzbehörden sind sachlich zuständig für die</p> <p>1. <b>Erstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans,</b></p> <p>2. Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und den Einsatz einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr nach dem Brandschutzbedarfsplan und die Ausstattung mit den erforderlichen baulichen Anlagen, Einrichtungen und <b>Einsatzmittel,</b></p> <p>3. Aus- und Fortbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren,</p> <p>4. Sicherstellung der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr,</p> <p>5. Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden ausreichenden Löschwasserversorgung,</p> <p>6. Aufstellung, Fortschreibung und, soweit erforderlich, Abstimmung von Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Einsatzplänen,</p> <p>7. rechtzeitige Erteilung notwendiger Auskünfte und Übergabe der notwendigen Einsatzunterlagen an die</p>	<p><b>§ 6</b> <b>Sachliche Zuständigkeit der örtlichen Brandschutzbehörden</b></p> <p>"Einsatzmitteln"</p>	<p><b>§ 6</b> <b>Sachliche Zuständigkeit der örtlichen Brandschutzbehörden</b></p> <p>Es ist hinreichend bekannt, dass der örtliche Brandschutz als weisungsfreie Pflichtaufgabe den Gemeinden obliegt. Grundlage für die Strategische-Gefahrenabwehrplanung in der Gemeinde bildet der Brandschutzbedarfsplan (BSBP). -&gt; Aufgrund einer qualifizierten Risikoanalyse sollen die Gemeinden einen Soll-Ist-Abgleich vornehmen und anhand dessen die Feuerwehr im Hinblick auf Mannschaft und Gerät ausrichten. Die örtliche Risikoanalyse ist damit essenzieller Bestandteil des gemeindlichen Brandschutzbedarfsplans, eine wesentliche Grundlage der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr im Freistaat Sachsen. Eine Überprüfung des BSBP erfolgt i.d.R. jedoch nicht. Der BSBP wird mithin im Rahmen der Kommunalen Selbstverwaltung von den Gemeinderäten beschlossen. Es ist ein gesetzlicher Rahmen notwendig, der die Gemeinden in der Selbstverwaltung nicht einschränkt, jedoch einheitliche Qualitätsmerkmale als Garantiepunkte im BSBP beschreibt sowie eine effiziente Unterstützung der Gemeinden bei der fachlichen Bewertung der Gefahren und Schutzziele durch qualifiziertes hauptamtliches Personal vorsieht.</p> <p>Ergänzung § 6 Abs. 1 Nr. 1</p> <p>1. Erstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans, nach Maßgabe §22a -&gt; In einem selbständigen § sind als Eckpunkte folgende Punkte zu formulieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ziele,</li> <li>- Kontrollfunktion/Sicherstellung</li> <li>- und Grundsatz</li> </ul> <p>Damit wird die Bedeutung des BSBP als strategisches Instrument für die örtliche Brandschutzbehörde hervorgehoben. Näheres zur inhaltlichen Ausgestaltung ist in einer Rechtsverordnung zu bestimmen. Hierzu bedarf es einer Ermächtigung der obersten Brandschutzbehörde im § 22a.</p>

<p><b>Lesefassung Novelle 2022</b></p> <p>Integrierten Regionalleitstellen und unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden, 8. Förderung der Brandschutzerziehung, 9. Durchführung von Brandverhütungsschauen nach Maßgabe des § 22 und <b>Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung durch Prüferingenieure und Prüferingenieurinnen für Brandschutz in Baugenehmigungsverfahren,</b></p> <p>10. zusammenfassenden Einsatzberichte ihrer öffentlichen Feuerwehr, 11. Erhebung statistischer Daten zur personellen und technischen Ausstattung sowie zum Einsatzgeschehen.</p> <p><b>Die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans und der Alarm- und Ausrückeordnungen soll spätestens alle fünf Jahre erfolgen.</b></p> <p>(2) Für Kreisfreie Städte gilt § 7 entsprechend.</p>	<p>Formulierungsvorschlag</p> <p>Durchführung von Brandverhütungsschauen nach Maßgabe des § 22 und Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung bei der Prüfung des Brandschutznachweises im Baugenehmigungsverfahren.</p> <p>Vergleichbar mit §7 (1) Nr.11 und §8 (1) Nr.12 hier auch auf <b>"Bildung besonderer Führungseinrichtungen in der Behörde und für die Einsatzstelle"</b> hinweisen.</p>	<p>Anmerkungen</p> <p>Eine Prüfung kann nicht nur durch die PI sondern auch durch Bauaufsichtsbehörden stattfinden, somit sind die PI hier nur ein Teilbereich. Die Beschränkung auf die Prüfung bewirkt, dass nur GB 5 sowie Sonderbauten und Mittel- und Großgaragen geprüft werden müssen.</p> <p>Diese nicht abschließende Aufzählung der Aufgaben der örtlichen BS-Behörden ist missverständlich. Alle weiteren Aufgaben der örtlichen BS-Behörde im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren fehlen hier und werden zukünftig ausgeschlossen?</p> <p>Zur Sicherstellung der hierarchischen Struktur bei Katastrophen, Großschadenslagen sowie andauernden Einsätzen sollen die Kommunen ergänzend zu der operativen Leitung der Feuerwehr eine administrative Komponente in der Gemeinde installieren. Gemeinden sollen die Möglichkeit haben, im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit gemeinsame Führungseinrichtungen zu bilden. Diese „Soll-Regelung“ mit dem Einschub „spätestens“ ist nicht nachvollziehbar. Ein konkreter Zeitraum mit flexiblem Rahmen, z. B. „soll alle fünf Jahre, spätestens jedoch nach sieben Jahren erfolgen“, schafft Handlungssicherheit.</p>
<p><b>§ 7</b> <b>Sachliche Zuständigkeit der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und der Rettungszweckverbände</b></p> <p>(1) Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden sind sachlich zuständig für die</p> <p>1. Beratung und Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz,</p> <p>2. <b>Einrichtung und Unterhaltung von überörtlichen Alarmierungssystemen, § 11 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend; Beteiligung an einem landesweiten Nachrichtenübermittlungssystem,</b></p> <p>3. <b>Planung, Organisation und Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen der öffentlichen Feuerwehren im Einvernehmen mit den Gemeinden,</b></p> <p>4. Festlegung der überörtlichen Einsatzbereiche der öffentlichen Feuerwehren der kreisangehörigen Gemeinden im Einvernehmen mit den Gemeinden,</p> <p>5. <b>Aufstellung und Fortschreibung überörtlicher Alarm- und Ausrückeordnungen sowie überörtlicher Einsatzpläne,</b></p>	<p><b>§ 7</b> <b>Sachliche Zuständigkeit der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und der Rettungszweckverbände</b></p>	<p><b>§ 7</b> <b>Sachliche Zuständigkeit der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und der Rettungszweckverbände</b></p> <p>Der §7 (1) beschreibt die sachliche Zuständigkeit für alle uBRKB, also Landkreise (mit entsprechenden Gemeindestrukturen) und Kreisfreie Städte. In mehreren Einzelregelungen werden den uBRKB überörtliche Zuständigkeiten zugewiesen (z. B. „Aufstellung und Fortschreibung überörtlicher Alarm- und Ausrückeordnungen sowie überörtlicher Einsatzpläne“). Die entsprechenden Formulierungen sollten im Hinblick auf die Kreisfreien Städte angepasst werden.</p> <p>Änderung zum Betriebspersonal der Taktisch-Technischen-Betriebsstellen wurde nicht aufgenommen, Anpassung noch offen</p> <p><b>"landesweiten Nachrichtenübermittlungssystem"</b>: Der Begriff ist sehr weitreichend zu interpretieren, wir gehen davon aus, dass hiermit der digitale Behördenfunk TETRA-BOS und kein Mailprogramm gemeint ist.</p>

**Lesefassung Novelle 2022**

6. Ermittlung überörtlicher Gefahrenpotenziale, die den Einsatz der Feuerwehren erforderlich machen können, auf Basis der Zusammenfassung und Ergänzung der gemeindlichen Risikoanalysen sowie die Festlegung der notwendigen Beschaffung von auch überörtlich einzusetzenden Einsatzmitteln gemeinsam mit den Gemeinden (Kreisbrandschutzbedarfsplanung),

7. Mitwirkung beim Schutz Kritischer Infrastrukturen,

8. Planung und Durchführung überörtlicher Brandschutzübungen sowie Übungen nach Maßgabe des § 13, 9.

Unterstützung der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bei der Durchführung der Aufsicht über die Werkfeuerwehren nach § 21,

10. Unterstützung der Durchführung von Brandverhütungsschauen nach Maßgabe des § 22 und Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung durch Prüferingenieure und Prüferingenieurinnen für Brandschutz in Baugenehmigungsverfahren,

11. Bildung besonderer Führungseinrichtungen in der Behörde und für die Einsatzstelle,

12. Erstellung und Fortschreibung von Katastrophenschutzplänen auf der Basis von Gefahren- und Risikoanalysen,

13. Vorbereitung der Bekämpfung von Katastrophen, die Leitung der Bekämpfung von Katastrophen und die dringliche vorläufige Beseitigung von Katastrophenschäden,

14. Aufstellung von Schnell-Einsatz-Gruppen nach Maßgabe des § 12,

15. Information der Bevölkerung im Katastrophenfall.

Die Fortschreibung überörtlicher Alarm- und Ausrückeordnungen, überörtlicher Einsatzpläne sowie der Kreisbrandschutzbedarfsplanung soll spätestens alle fünf Jahre erfolgen.

Formulierungsvorschlag

Anmerkungen

In wie weit wird hierbei die Hilfsfrist bzw. die Erreichbarkeit betrachtet. Die Anschaffung z.B. einer Drehleiter wird zu diesen Zwecken häufig diskutiert und vermittelt eine falsche Sicherheit, wenn diese zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges genutzt werden soll und demzufolge bereits im Genehmigungsverfahren für das Objekt herangezogen wird. In der Praxis wird jetzt bereits gern auf eben jenes Mittel in der AAO zurück gegriffen, ohne jedoch geprüft zu haben, ob das Fahrzeug überhaupt jede Einsatzstelle erreichen kann. Betrifft dies hier zudem die Problematik der Fördermittel?

Gemäß § 36, Abs. 1, Nr. 4 obliegt die Erstellung von Risikoanalysen den unteren BRK-Behörden. Es ist unklar, was mit „gemeindlichen Risikoanalysen“ gemeint ist. Ferner ist unklar, wie sich „Gefahrenpotenziale“ zu „Gefahrenanalysen“, „Analyse von Katastrophengefahren“ und „Risikoanalysen“ aus § 36, Abs. 1, Nr. 3 und 4 verhalten. Hier sind begriffliche Klarstellungen zwingend erforderlich.

Der „Kreisbrandschutzbedarfsplan“ ist ein künftiges Instrument der Landkreisverwaltung zur strategischen Gefahrenabwehr im Kreisgebiet. Aufgrund der Vielschichtigkeit ist die Bezeichnung ungeeignet. Die Formulierung „Kreisgefahrenabwehrplan – KGAP“ erscheint im Aufgabenkontext der uBRK-Behörden zutreffender. Grundsätzlich entspricht die aufgezeigte Vernetzung der Gefahrenabwehrpläne einem Drei-Stufen-Konzept:

1. Stufe - Brandschutzbedarfsplan (BSBP)
2. Stufe - Kreisgefahrenabwehrplan (KGAP)
3. Stufe - Landesgefahrenabwehrplan (LGAP)

Damit werden die strategischen Planungen der Hauptakteure in der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr horizontal und vertikal vernetzt.

-> Das entspricht im Wesentlichen den Grundzügen des Regional-Governance und dient der langfristigen Sicherung der Daseinsvorsorge im Kontext der Mega-Trends wie Digitalisierung, interkommunale Kooperation, Transparenz und Nachhaltigkeit sowie der demografischen Entwicklung

Was bedeutet „Mitwirkung beim Schutz Kritischer Infrastrukturen“ konkret? Die Formulierung ist zu abstrakt, um den uBRKB eine ordnungsgemäße Aufgaben- und Ressourcen-Planung zu ermöglichen.

Der Verordnungsgeber muss daher unbedingt von seiner Ermächtigung gemäß §45a (3) Gebrauch machen,

Unterstützung der Durchführung von Brandverhütungsschauen nach Maßgabe des § 22 (Rest entfällt)

Eine Beteiligung der Kreisebene ist für die Prüfung des Brandschutzes im Baugenehmigungsverfahren nicht vorgesehen. Es wird nur die örtliche BSB beteiligt.

Die untere BRK Behörde wird jedoch gehört im Rahmen des §13 BImSchG – dies ist aber kein Baugenehmigungsverfahren. Eine Regelung der Anhörung ist nicht notwendig, da dies bereits im §10 BImSchG erfolgt ist (Doppelregelung).

Diese nicht abschließende Aufzählung der Aufgaben der uBRK-Behörden ist missverständlich. Im Bauordnungsrecht sind die Beteiligungen der örtlichen Brandschutzbehörde zugeordnet, hier nun der unteren Behörde. Alle weiteren Aufgaben der örtlichen BRK-Behörde im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren fehlen hier und werden zukünftig ausgeschlossen?

Siehe dazu §6

NEU: Nr. 16. Unterstützung bei der Erstellung und Fortschreibung der Brandschutzbedarfspläne, nach Maßgabe § 22a und Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung durch örtliche Brandschutzbehörden



**Lesefassung Novelle 2022**

(2) Auf Antrag kreisangehöriger Städte mit Berufsfeuerwehr überträgt die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde diesen auf dem Gebiet des Brandschutzes durch Rechtsverordnung die sachliche

Zuständigkeit für einzelne Aufgaben nach Absatz 1.

(3) Die Rettungszweckverbände und die Landkreise und Kreisfreien Städte, die sich nicht zu einem Rettungszweckverband zusammengeschlossen haben, sind sachlich zuständig für die

1. Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes, mit Ausnahme des Sicherstellungsauftrages nach § 28 Abs. 2 Satz 1,

2. Bestellung eines Bereichsbeirates für jeden Rettungsdienstbereich,

3. Vorbereitung auf und Bewältigung von Großschadensereignissen nach Maßgabe des § 35,

4. Aufstellung von Schnell-Einsatz-Gruppen nach Maßgabe des § 12.

(4) <sup>1</sup>Die Landkreise sollen in Abstimmung mit den örtlichen Brandschutzbehörden Feuerwehrtechnische Zentren zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Ausrüstung sowie zur Ausbildung einrichten. <sup>2</sup>Landkreise und Kreisfreie Städte können die gegenseitige Aufgabenerfüllung oder die Bildung gemeinsamer Feuerwehrtechnischer Zentren vereinbaren. <sup>3</sup>Die Zentren können auch für Aufgaben des Katastrophenschutzes genutzt werden. <sup>4</sup>Für die Benutzung können die Landkreise Ersatz der entstandenen Kosten verlangen. <sup>5</sup>§ 12 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden

Fassung, findet keine Anwendung

**§ 8  
Sachliche Zuständigkeit der obersten und der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden**

(1) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde ist sachlich zuständig für die

1. Bestellung des gemeinsamen Landesbeirates für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz,

2. Einrichtung und Unterhaltung einer Aus- und Fortbildungseinrichtung,

3. Unterstützung der Gemeinden, Landkreise und Kreisfreien Städte bei der Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben des Brandschutzes durch die Gewährung von Zuschüssen mindestens in Höhe des Feuerschutzsteueraufkommens,

4. Unterstützung der Gemeinden mit Waldgebieten der Waldbrandgefahrenklasse A bei der Errichtung von

Löschwasserentnahmestellen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes,

5. Förderung der Brandschutzforschung und -normung,

6. Gewährung von Unterstützungsleistungen und zusätzlichen Leistungen an Angehörige der Feuerwehren und ihnen gleichgestellte Personen sowie an nach § 54 Absatz 1 zur Hilfeleistung verpflichtete Personen oder nach § 54 Absatz 4 freiwillig mit Zustimmung der Einsatzleitung tätige Personen

a) bei Unfällen, die sie im Dienst einschließlich der Aus- und Fortbildung erlitten haben,

b) bei Krankheiten, die sie sich im Dienst einschließlich der Aus- und Fortbildung zugezogen haben sowie

c) bei Verschlimmerung einer gesundheitlichen Beeinträchtigung im Dienst einschließlich der Aus- und Fortbildung,

7. Aufstellung und Fortschreibung eines Landesrettungsdienstplanes,

8. Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Luftrettung,

9.

Formulierungsvorschlag

Anmerkungen

**§ 8  
Sachliche Zuständigkeit der obersten und der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden**

Unterstützung der Gemeinden mit Waldgebieten bei der Errichtung von Löschwasserentnahmestellen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes,

**§ 8  
Sachliche Zuständigkeit der obersten und der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden**

**Lesefassung Novelle 2022**

Erarbeitung und Fortschreibung einer landesweiten Analyse von Katastrophengefahren,  
10.

Bereitstellung eines Informationsprogramms für das Katastrophenmanagement,  
11.

Beschaffung von Fahrzeugen, Geräten und Spezialausrüstung nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes im Rahmen eines jährlich fortzuschreibenden Ausstattungsprogramms, ihre Bereitstellung für Zwecke des Katastrophenschutzes sowie die angemessene Unterstützung ihrer Unterbringung und Unterhaltung,  
12.

Bildung einer besonderen Führungseinrichtung in der Behörde,  
13.

Festlegung einheitlicher Alarmierungs- und Warnsignale,

**14.  
Einrichtung und Unterhaltung eines landeseinheitlichen Nachrichtenübermittlungssystems sowie**

**15.  
Koordinierung der Zusammenarbeit zum Schutz Kritischer Infrastrukturen.**

(2) Die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde ist sachlich zuständig für die  
1.

Anerkennung und Anordnung von Werkfeuerwehren,  
2.

Aufsicht über die Werkfeuerwehren nach § 21 mit Unterstützung der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden. <sup>2</sup>Absatz 1 Nr. 9, 11 und 12 gilt entsprechend.

(3) Bei Katastrophen kann die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde oder die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde die Leitung selbst übernehmen oder einer anderen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde übertragen, wenn die untere

Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde einer ihr erteilten Weisung innerhalb der ihr gesetzten Frist nicht nachkommt oder die Übernahme der Leitung zur Bekämpfung der Katastrophe erforderlich ist.

(4) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1.  
Aufgaben von unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde oder einzelnen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden auch für das Gebiet anderer Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden zuzuweisen,  
2.

Aufgaben des Freistaates Sachsen der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde für das Gebiet des gesamten Freistaates Sachsen zuzuweisen,  
3.

Aufgaben der Fördermittelverwaltung der oberen und den unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden zuzuweisen, wenn dies zur Vereinfachung des Verfahrens, zur Verbesserung oder Wirtschaftlichkeit der Verwaltungsdienstleistung, zur Verringerung des Koordinierungsbedarfs oder zur bürgernahen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

**(5) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Folgendes zu bestimmen:**

**1.  
landeseinheitliche Alarmierungs- und Warnsignale,**

**2.  
das Nähere zur Erhebung, Vorlage und Verarbeitung statistischer Daten der örtlichen Brandschutzbehörden, der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und der Rettungszweckverbände zum Leistungsstand, der Einsatzbereitschaft sowie zur Einsatzdokumentation der Feuerwehren und des Rettungsdienstes,**

Formulierungsvorschlag

Anmerkungen

Zu 12: Siehe §6

Neu: Erstellung und Fortschreibung eines Landesgefahrenabwehrplanes  
(s. BEM zu § 7)

**Lesefassung Novelle 2022**

3. das Nähere zur landeseinheitlichen Nutzung eines Informations- und Führungsunterstützungsprogramms für das Katastrophenmanagement,

4. das Nähere zu Zuständigkeiten und zur Nutzung eines landeseinheitlichen Nachrichtenübermittlungssystems und

5. das Nähere zur Ausbildung von Rettungssanitätern und Rettungssanitäterinnen im Freistaat Sachsen.

(6) <sup>1</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann die Gewährung von Unterstützungsleistungen und zusätzlichen Leistungen nach Absatz 1 Nummer 6 durch Rechtsverordnung der Unfallkasse Sachsen übertragen. <sup>2</sup>Der Unfallkasse Sachsen sind alle durch die Aufgabenwahrnehmung entstehenden erforderlichen Kosten zu erstatten. <sup>3</sup>Die Kostenerstattung wird durch Verwaltungsvereinbarung zwischen der Unfallkasse Sachsen und der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde geregelt. <sup>4</sup>Das Nähere zu Inhalt, Voraussetzungen und Höhe der zu gewährenden

Leistungen wird durch Verwaltungsvorschrift der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bestimmt.

Formulierungsvorschlag

Anmerkungen

Hier sollte klarer dargestellt werden, welchen Bereich man konkret regeln möchte, da auch eine Vielzahl von Führungsunterstützungsprogrammen bereits für den Einsatz genutzt werden, welche dann bei aufwachsender Lage zur Katastrophe getauscht werden müssten, z.B. wenn die Einsatzleitung zur TEL wird. Zudem sollte die Begriffsbestimmung im gesamten Gesetz an allen Stellen einheitlich sein, z.B. im §36.

Lesefassung Novelle 2022	Formulierungsvorschlag		Anmerkungen
<b>Abschnitt 2</b> <b>Zusammenarbeit</b>			
<b>§ 9</b> <b>Gemeinsamer Landesbeirat</b>	<b>§ 9</b> <b>Gemeinsamer Landesbeirat</b>	<b>§ 9</b> <b>Gemeinsamer Landesbeirat</b>	
<p>(1) <sup>1</sup>Zur Beratung in Fragen des Brandschutzes, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes bestellt die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde einen gemeinsamen Landesbeirat für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, der in grundsätzlichen Angelegenheiten und vor Erlass von Rechtsverordnungen zu hören ist. <sup>2</sup>Ihm gehören insbesondere an Vertreter <b>oder Vertreterinnen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des Staatsministeriums des Innern,</li> <li>2. des Staatsministeriums für <b>Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt</b>,</li> <li>3. des Staatsministeriums für <b>Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft</b>,</li> <li>4. des Sächsischen Landkreistages und des Sächsischen Städte- und Gemeindetages,</li> <li>5. der Landesverbände der privaten Hilfsorganisationen,</li> <li>6. des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen,</li> <li>7. der Landesverbände der Krankenkassen und der Verbände der Ersatzkassen,</li> <li>8. des Landesverbandes der Berufsgenossenschaften,</li> <li>9. der Sächsischen Landesärztekammer,</li> <li>10. der Krankenhausgesellschaft Sachsen,</li> <li>11. der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Sachsen sowie</li> <li>12. der Arbeitsgemeinschaft Sächsischer Notärzte,</li> <li>13. des Sächsischen Landtages,</li> <li>14. der Arbeitsgemeinschaft der sächsischen Kreisbrandmeister.</li> </ol> <p><sup>3</sup>Für die Fachbereiche des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes können jeweils Fachbeiräte gebildet werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Zu den Beratungen können Sachverständige und sonstige Personen, die mit Brandschutz, Rettungsdienst oder Katastrophenschutz befasst sind, hinzugezogen werden. <sup>2</sup>Die Reisekosten der Beiratsmitglieder sowie die Kosten für Sachverständige trägt der Freistaat Sachsen. <sup>3</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde erlässt eine Geschäftsordnung, die auch die Zusammensetzung der Beiräte sowie das Berufungsverfahren und das Vorschlagsrecht regelt.</p>	<p style="text-align: right;">Teilnahme LDS</p>		
<b>§ 10</b> <b>Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule</b>	<b>§ 10</b> <b>Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule</b>	<b>§ 10</b> <b>Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule</b>	Keine Änderung
<p>(1) <sup>1</sup>Der Freistaat Sachsen unterhält eine Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule als Aus- und Fortbildungseinrichtung für den Brand- und Katastrophenschutz. <sup>2</sup>Ihr obliegt die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehren, der privaten Hilfsorganisationen sowie der Bediensteten der Aufgabenträger, die mit Brandschutz-, Rettungsdienst- oder Katastrophenschutzaufgaben betraut sind.</p> <p><sup>3</sup>Die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule untersteht dem Staatsministerium des Innern.</p>			

(2) <sup>1</sup>Für den Besuch der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule durch Angehörige der öffentlichen Feuerwehren, der privaten Hilfsorganisationen sowie der Bediensteten der Aufgabenträger, die mit Brandschutz-, Rettungsdienst- oder Katastrophenschutzaufgaben betraut sind, werden keine Benutzungsgebühren und Auslagen erhoben. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für die Abnahme staatlicher Prüfungen durch diese Einrichtung.

(3) Der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule können weitere Ausbildungsaufgaben, insbesondere der Aus- und Fortbildung im Rettungsdienst, übertragen werden, wenn die Aufgabe nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt werden kann und tatsächlich auch erfüllt wird.

(4) <sup>1</sup>Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eine Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule zu erlassen. <sup>2</sup>In der Rechtsverordnung können der Gebührenschuldner, über Absatz 2 hinausgehende persönliche Gebührenfreiheit sowie der Zeitpunkt der Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruchs abweichend vom Sächsischen Verwaltungskostengesetz bestimmt werden.

(5) <sup>1</sup>Die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule kann einen Einsatzdienst zur Hilfeleistung bei der Bekämpfung von Bränden, Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen einrichten. <sup>2</sup>Die Einrichtung des Einsatzdienstes begründet keinen Rechtsanspruch auf die Hilfeleistung.

#### § 11

##### Integrierte Regionalleitstellen

(1) <sup>1</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu **Integrierten Regionalleitstellen** zu treffen, insbesondere über die

1. innere Organisation, den Betrieb und die Aufgaben,

2. einzusetzende Leitstellen- und Funktechnik,

3. Mindestbesetzung sowie die fachliche Qualifikation und die Aus- und Fortbildung des einzusetzenden Personals und

4. Zusammenarbeit mit den unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden.

<sup>2</sup>Die Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie die Landkreise und Kreisfreien Städte im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Brandschutz sind verpflichtet, nach Maßgabe der Rechtsverordnung **Integrierte Regionalleitstellen** zu errichten und zu unterhalten. <sup>3</sup>Landkreise, Kreisfreie Städte und Rettungszweckverbände können zur Errichtung und zum Betrieb von **Integrierten Regionalleitstellen** eine Zweckvereinbarung schließen.

(2) <sup>1</sup>Die **Integrierte Regionalleitstelle** arbeitet mit den für den ärztlichen Notfalldienst zuständigen Stellen, der

Polizei, den Krankenhäusern, den Behandlungseinrichtungen und den auf dem Gebiet der Notfallrettung und des Krankentransportes tätigen Leistungserbringern zusammen. <sup>2</sup>Sie soll auch den kassenärztlichen Notfalldienst vermitteln. <sup>3</sup>Der Träger des Rettungsdienstes und die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen treffen über die Vermittlung Vereinbarungen, in denen auch die Kostenerstattung zu regeln ist.

(3) <sup>1</sup>Die **Integrierte Regionalleitstelle** führt einen **digitalen** Nachweis über die Dienstbereitschaft der Behandlungseinrichtungen, über die Aufnahme- und Dienstbereitschaft der Krankenhäuser sowie deren Erweiterungsfähigkeit bei einem Großschadensereignis. <sup>2</sup>Die Krankenhäuser und Behandlungseinrichtungen sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Auskünfte zu erteilen.

#### § 11

##### Integrierte Regionalleitstellen

Umformulierung: "**Informations- und Kommunikationstechnik**"

#### § 11

##### Integrierte Regionalleitstellen

Keine Änderung, da nur redaktionell

Modernerer Sprachgebrauch

Zu Satz 2: Die IRLSen vermitteln diesen nicht. Die KV betreibt eine eigene Leitstelle.

Wünschenswert wäre die Verpflichtung der Krankenhäuser zur Nutzung des digitalen Nachweisverfahrens der zuständigen IRLS.

(4) Benachbarte **Integrierte Regionalleitstellen** haben sich gegenseitig zu unterstützen, soweit dadurch die Wahrnehmung eigener Aufgaben nicht gefährdet wird.

Ausfallkonzept sollte gesetzlich mit integriert werden, dazu ist es erforderlich sich auf einen einheitlichen Stichwortkatalog im Freistaat Sachsen zu verständigen und diesen zentral einzuführen, nur so ist eine Redundanz unter den Leitstellen theoretisch überhaupt erst möglich und dies muss das Ziel unter den IRLS'en sein. Hier sollte ein Hinweis aufgenommen werden, an welcher Stelle der Umfang und fachliche Anspruch (personell und technisch) zur Unterstützung durch den Gesetzgeber formuliert wird. Daraus resultieren dann immer z. B. weitere Aufwände an Personal/ Stellenzahl, Schulung, Abstimmung und Laufendhaltung/ Tests/ Übungen.

**§ 12  
Schnell-Einsatz-Gruppen**

**§ 12  
Schnell-Einsatz-Gruppen**

**§ 12  
Schnell-Einsatz-Gruppen**

<sup>1</sup>Die Aufgabenträger nach § 3 Nr. 2 bis 4 sollen zur Bewältigung von

1. Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen,
2. Großschadensereignissen, bei denen die Kräfte und Mittel des Rettungsdienstes nicht ausreichen, oder
3. Katastrophen mit einer gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden großen Anzahl von Verletzten, Erkrankten oder **Betroffenen** Schnell-Einsatz-Gruppen aufstellen.

<sup>3</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung und Kostentragung durch Rechtsverordnung zu regeln.

<sup>3</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung und Kostentragung durch Rechtsverordnung zu regeln.

<sup>2</sup>Die Schnell-Einsatz-Gruppen werden aus Personal, Fahrzeugen, Geräten und Material des Katastrophenschutzes gebildet. <sup>3</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung durch Rechtsverordnung zu regeln.

**§ 13  
Übungen**

**§ 13  
Übungen**

**§ 13  
Übungen**

(1) Die Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden sollen regelmäßig gemeinsame Übungen unter Einbeziehung insbesondere der Feuerwehren, der Leistungserbringer nach § 31 Abs. 1 sowie der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes durchführen. **An den Übungen können auch Betreiber Kritischer Infrastrukturen, insbesondere von Krankenhäusern, beteiligt werden.**

Letzter Satz: **"müssen"**  
Sicherlich haben die Betreiber der kritischen Infrastrukturen ein Eigeninteresse hier mitzuwirken, aber immer ist es Ihnen zeitlich nicht gelegen mitzuwirken und durch diese Änderung wären sie verpflichtet mitzuwirken.

(2) Bei den Übungen können insbesondere auch Einsatzkräfte anderer Länder, der Nachbarstaaten, der Bundeswehr, der Bundespolizei und der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk sowie der Europäischen Union beteiligt werden.

Der ergänzte Satz ist entbehrlich. Schon heute können die Betreiber beteiligt werden. Zu empfehlen wäre hier die Wortwahl **„sollen“**.

(3) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Durchführung regelmäßiger Übungen, insbesondere zu den zeitlichen Abständen zwischen den Übungen und den einzubeziehenden Teilnehmern, durch Rechtsverordnung zu regeln.

**§ 14  
Überörtliche und auswärtige Einsätze**

**§ 14  
Überörtliche und auswärtige Einsätze**

**§ 14  
Überörtliche und auswärtige Einsätze**

(1) <sup>1</sup>Gemeinden haben mit ihrer Feuerwehr auf Anforderung Hilfe zu leisten, soweit ihr Einsatz nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich dringend erforderlich ist.

Änderung Titel: "Gemeindeübergreifende und auswärtige Einsätze"

<sup>2</sup>Die Gemeinden sind mit ihrer Feuerwehr auch verpflichtet, auf Anforderung in Betrieben und Einrichtungen mit Werkfeuerwehr Hilfe zu leisten.

(2) <sup>1</sup>Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden haben auf Anforderung einer benachbarten unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, die Katastrophenalarm ausgelöst hat, den Einsatz von erforderlichen Kräften und Mitteln der nach § 39 und § 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden im Zuständigkeitsbereich der benachbarten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde. Katastrophenschutzbehörde anzuordnen, soweit ihr Einsatz nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich dringend erforderlich ist. <sup>2</sup>Für die obere Brandschutz-, Rettungsdienst und Katastrophenschutzbehörde gilt Satz 1 entsprechend. <sup>3</sup>Die Kräfte unterstehen danach der Leitung der anfordernden unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde.

(3) <sup>1</sup>Die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann den Einsatz von Kräften und Mitteln der nach §39 und § 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden außerhalb der Landkreise und Kreisfreien Städte anordnen, in denen sie ihren Standort haben. <sup>2</sup>Sie bestimmt dabei zugleich, wem sie unterstellt werden.

(4) **Einsätze von Kräften und Mitteln des Brandschutzes, Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes außerhalb des Freistaates Sachsen sind unverzüglich bei der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde anzuzeigen.**

(5) <sup>1</sup>Einsätze im Ausland bedürfen der Zustimmung der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, sofern der Einsatz nicht in Erfüllung einer Vereinbarung zur Hilfeleistung im benachbarten Ausland durchzuführen ist. <sup>2</sup>Dem Einsatz im benachbarten ausländischen Grenzgebiet kann die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde vorläufig zustimmen, wenn die sofortige Hilfeleistung angefordert wurde und erforderlich erscheint.

<sup>3</sup>Bei Einsätzen im Ausland bestimmt die den Einsatz anordnende Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, welcher deutschen Stelle die eingesetzten Kräfte unterstehen.

(6) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann Einsätze im Ausland, **insbesondere im Rahmen des EU-Katastrophenschutzverfahrens**, anordnen.

Insbesondere für den Rettungsdienst kann dies nicht gemeint sein, da ja täglich diese Einsätze mehrfach stattfinden, z. B. im Krankentransport, aber auch der Notfallrettung.

Aufnahme von möglichen Unterstützungseinheiten des Freistaates Sachsen welche federführend durch die oberste Brandschutzbehörde gebildet, gefördert und im Einsatz als Landeseinheit Sachsen unterstützt werden und im EU-weiten Einsatz entsandt werden können.

Lesefassung Novelle 2022		
Abschnitt 3 Brandschutz	Formulierungsvorschlag	
§ 15 Arten der Feuerwehren	§ 15 Arten der Feuerwehren	§ 15 Arten der Feuerwehren
<p>(1) <sup>1</sup>Freiwillige Feuerwehren, Berufsfeuerwehren und Pflichtfeuerwehren sind als Einrichtungen der Gemeinde öffentliche Feuerwehren ohne eigene Rechtspersönlichkeit. <sup>2</sup>Werkfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren (betriebliche Feuerwehren) sind privatrechtlich organisierte Feuerwehren, die dem Schutz der Betriebe und Einrichtungen dienen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>In jeder Gemeinde ist eine Freiwillige Feuerwehr (Gemeindefeuerwehr) aufzustellen. <sup>2</sup>Die Möglichkeit der Großen Kreisstädte, die aufgrund von § 2 Absatz 2 des <u>Sächsischen Kreisgebietsneugliederungsgesetzes</u> vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) die Kreisfreiheit verloren haben, eine Berufsfeuerwehr zu unterhalten, bleibt unberührt. <sup>3</sup>Gemeinden mit mehr als 80 000 Einwohnern und Einwohnerinnen haben eine Berufsfeuerwehr aufzustellen. <sup>4</sup>In Gemeinden mit Berufsfeuerwehr bildet diese gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr die Gemeindefeuerwehr.</p> <p>(3) <sup>1</sup>In Gemeinden mit Ortsteilen bilden Ortsfeuerwehren die Gemeindefeuerwehr. <sup>2</sup>Die Ortsfeuerwehren führen den Namen der Gemeinde. <sup>3</sup>Sie können daneben den Ortsteilnamen führen.</p> <p>(4) Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde sind, soweit sie sich nicht aus diesem Gesetz ergeben, durch Satzung zu regeln.</p>	<p>NEU: §15a Stützpunktfeuerwehren</p> <p><sup>1</sup>Für die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung der Feuerwehren im Rahmen des standardisierten flächendeckenden Grundschutzes sind auf der Grundlage der von den unteren BRK Behörden ermittelten Gefahren und Risiken sowie bestimmten Schutzziele durch diese, Kräfte und Mittel in geeigneten Gemeindefeuerwehren im Einvernehmen mit den Gemeinden im Landkreis zu dislozieren. Diese Gemeindefeuerwehren fungieren als Stützpunktfeuerwehren.</p>	<p>Das Aufstellen einer Berufsfeuerwehr kann nicht nur allein an der Einwohnerzahl gemessen werden. Wenn entsprechende Gefahrenpotentiale vorhanden sind und sich die Gemeinde dies leisten kann und/oder muss, sollte das rechtlich möglich sein.</p> <p>Förderung von Stützpunktfeuerwehren besonders im ländlichen Raum diskutieren. Es ist besonders wichtig für die kreisangehörigen kleineren öffentlichen Feuerwehren hier eine besondere Fördermöglichkeit und Unterstützungsform vom Freistaat Sachsen gewährt zu bekommen um das Sicherheitsniveau im gesamten Freistaat Sachsen auf einem hohem Standard zu halten. Ziel sollte es sein zukünftig ein kleineres Konzept zu verfassen und dieses dem SMI vorzustellen, damit diese notwendige Unterstützung auf den Weg gebracht werden kann.</p>
		<p>Die sächsischen Feuerwehren weisen seit Längerem daraufhin, dass die operativ- taktischen Strukturen der sächsischen Feuerwehren ausschließlich auf alltägliche Ereignisse ausgerichtet sind. Strukturen zur Sicherstellung des standardisierten flächendeckenden Grundschutzes wie gemeindeübergreifende Führung und Führungsunterstützung, flächendeckender Einsatz von Spezialtechnik wie Rüst-, - Schlauch- und Spezialgerätewagen oder zur ABC – Gefahrenabwehr u.a. sind nicht vorhanden. Hierfür sind in bestimmten Gemeinden im Landkreis Stützpunktfeuerwehren zu bilden. Diese übernehmen zusätzlich zur ihren Aufgaben im Rahmen des normierten alltäglichen Schutzes unter Anrechnung ihrer eigenen Kräfte und Mittel und der Einbindung von Ortsfeuerwehren Aufgaben des standardisierten flächendeckenden Grundschutzes. Zur Schutzzieleerreichung des standardisierten flächendeckenden Grundschutzes ist der unverzügliche Einsatz sicherzustellen. Gegebenenfalls sind hauptamtliche Führungs- und Einsatzkräfte erforderlich.</p> <p>Auf der Grundlage von Vereinbarungen können an Stützpunktfeuerwehren Einsatzmittel stationiert werden, mit denen bei unzureichender Tageseinsatzbereitschaft im Rahmen der Schutzziele benachbarte Gemeinden unterstützt werden können. Das notwendige Personal ist durch die mitwirkenden Gemeinden bereitzustellen. Stützpunktfeuerwehren sind gezielt zu fördern.</p> <p>Es sollte geprüft werden, welche Teile des §16 an anderer Stelle im Gesetz (z.B. §§6, 7 oder 8) oder in nachgeordneten Rechtsverordnungen aufgenommen werden können.</p>
§ 16 Pflichten der Feuerwehren	§ 16 Pflichten der Feuerwehren	§ 16 Pflichten der Feuerwehren
<p>(1) <sup>1</sup>Die öffentlichen Feuerwehren wirken bei der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden nach § 6 mit und leisten bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe. <sup>2</sup>Rechtsvorschriften, nach denen ihnen weitere Aufgaben übertragen werden, bleiben unberührt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Feuerwehren haben bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfe die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr insoweit zu treffen, als es zur Bekämpfung der Gefahr oder Verhinderung weiterer unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist. <sup>2</sup>Andere Aufgaben dürfen die Feuerwehren nur ausführen, wenn ihre Einsatzbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(3) In den öffentlichen Feuerwehren sind die nach § 15 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 14a des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, erlassenen</p>		



Unfallverhütungsvorschriften und die im Freistaat Sachsen eingeführten Feuerwehr-Dienstvorschriften anzuwenden. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde führt die Feuerwehr-Dienstvorschriften durch Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt ein. Die eingeführten Feuerwehr-Dienstvorschriften werden auf der Internetseite der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

(4) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung zu regeln

1.  
die Mindeststärke und Ausrüstung der Feuerwehren unter Berücksichtigung von Fläche, Einwohnerzahl und Gefährdungspotenzialen der Gemeinde,

2.  
die Organisation, die Aus- und Fortbildung, Dienstgrade, Dienstgrad- und Funktionsabzeichen sowie Schutz- und Dienstkleidung der Feuerwehren,

3.  
die Alarmierung der Feuerwehren.

(5) <sup>1</sup>Die Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden haben die für ihren Bereich gebildeten Feuerwehrverbände vor allgemeinen Regelungen, welche die Feuerwehren berühren, zu hören.<sup>2</sup>Gemeinden, Betriebe oder Einrichtungen, deren Feuerwehren Mitglieder eines Feuerwehrverbandes sind, tragen die Beiträge, wenn der Feuerwehrverband dem Landesfeuerwehrverband angehört.<sup>3</sup>Der Freistaat Sachsen und die Landkreise stellen den Feuerwehrverbänden finanzielle Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Verfügung.

Bisher wurden FwDV im Freistaat Sachsen mit der Formulierung „anwendbar“ nur bekannt gemacht. Die Einführung der FwDV wie oben beschrieben wird dann mit der Novelle erforderlich.

**§ 17  
Leitung der öffentlichen Feuerwehren**

(1) Der Gemeindefeuerwehrleiter oder die Gemeindefeuerwehrleiterin leitet die Gemeindefeuerwehr. Er oder sie ist für die Leistungsfähigkeit und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und soll in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten.

(2) Die Gemeindefeuerwehrleitung sowie ihre Stellvertretung kann hauptamtlich oder ehrenamtlich ausgeübt werden. Gemeindefeuerwehrleiter und Gemeindefeuerwehrleiterinnen sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen, soweit sie ehrenamtlich tätig sind, werden gewählt und für die Dauer von fünf Jahren berufen. Das Nähere zur Bestellung und zur Abberufung regelt die Gemeinde durch Satzung.

(3) Ortsfeuerwehren werden von einem Ortswehrleiter oder einer Ortswehrleiterin geleitet. Sie unterliegen den Weisungen der Gemeindefeuerwehrleitung. Die Ortswehrleitung und ihre Stellvertretung werden ehrenamtlich ausgeübt. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

**§ 17  
Leitung der öffentlichen Feuerwehren**

Die Ortswehrleitung ist für die Leistungsfähigkeit und ordnungsgemäße Dienstdurchführung der eigenen Ortswehr verantwortlich. - sollte analog des Gemeindefeuerwehrleiters für die Ortswehrleiter explizit erwähnt werden

**§ 17  
Leitung der öffentlichen Feuerwehren**

Hier ist ein Verweis auf §18 (1) Satz 2 notwendig.

Zur Qualitätssicherung ist die Qualifikation eines hauptamtlichen Gemeindefeuerwehrleiters festzulegen. Näheres zur Qualifizierung ist in einer VO zu regeln.  
Hauptamtliche Gemeindefeuerwehrleiter sind als hauptamtliche Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren nach den Grundsätzen für die Berufsfeuerwehren einzustellen und auszubilden (vgl. § 18).  
Näheres zur Struktur innerhalb der öffentlichen Feuerwehr ist im BSBP bzw. der FW-Satzung zu regeln.

**§ 18  
Freiwillige Feuerwehren**

(1) <sup>1</sup>Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sind in der Regel ehrenamtlich tätig.<sup>2</sup>Hauptamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sind nach den Grundsätzen für die Berufsfeuerwehren einzustellen und auszubilden.<sup>3</sup>Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind verpflichtet, am Dienst und an Aus- und

Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Zu den Dienstpflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gehört auch, den Dienst unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

(2) <sup>1</sup>In den aktiven Feuerwehrdienst können nur Personen aufgenommen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes entsprechen und die charakterliche Eignung besitzen.<sup>2</sup>Aktiven Feuerwehrdienst können alle geeigneten Personen in den Gemeinden leisten, in denen sie wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen.<sup>3</sup>Dabei sollen Feuerwehrangehörige die in § 17 Absatz 1 und 3 Satz 1 genannten Führungs- und Stellvertretungsfunktionen ausschließlich bei der

Gemeindefeuerwehr ihres ersten Wohnsitzes übernehmen.<sup>4</sup>Feuerwehrdienst kann in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden.

<sup>5</sup>Die Belange der Feuerwehr der Gemeinde, in der eine der Feuerwehr angehörende Person wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

**§ 18  
Freiwillige Feuerwehren**

**§ 18  
Freiwillige Feuerwehren**

Die gesundheitliche Eignung ist durch eine ärztliche Untersuchung festzustellen und nachzuweisen. Ausnahmen können für nicht am Einsatzdienst aktiv teilnehmende Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren durch Satzungen geregelt werden.

(3) <sup>1</sup>Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Gemeinde zu richten. <sup>2</sup>Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuhrleiter oder die Gemeindefeuhrleiterin. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. <sup>4</sup>Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

(4) <sup>1</sup>Ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst sind Personen, die

1. den gesundheitlichen Anforderungen des aktiven Feuerwehrdienstes nicht mehr entsprechen,
- 2.

infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,

3. Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß § 61 des Strafgesetzbuches mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind,
- 4.

unter Betreuung oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, soweit nicht der Betreuer oder Vormund und die Gemeindefeuhrleitung zustimmen oder

5. im aktiven Feuerwehrdienst schwerwiegend gegen Pflichten nach Absatz 1 Satz 4 verstoßen.

<sup>2</sup>Ist die Eignung nicht mehr gegeben, endet bei Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der aktive Feuerwehrdienst. In den Fällen von Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 endet zugleich die Mitgliedschaft in der Feuerwehr.

(5) Der aktive Feuerwehrdienst eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr kann auf seinen Antrag beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(6) <sup>1</sup>Der aktive Feuerwehrdienst von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr kann aus wichtigem Grund beendet werden. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren oder fortgesetzten Verstößen gegen die Dienstpflicht,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder

4. bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuhr verursacht hat oder befürchten lässt.

(7) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 6 kann der oder die Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.

(8) <sup>1</sup>Entscheidungen nach den Absätzen 5 bis 7 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. <sup>2</sup>Der oder die Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. <sup>3</sup>Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(9) Die Gemeinde kann das Nähere zur Aufnahme und Beendigung des Feuerwehrdienstes durch Satzung regeln.

(10) <sup>1</sup>In den Freiwilligen Feuerwehren können Jugendfeuerwehren, Alters- und Ehrenabteilungen sowie andere Abteilungen gebildet werden. <sup>2</sup>Mitglied der Jugendfeuerwehr kann in der Regel sein, wer das achte Lebensjahr vollendet hat. <sup>3</sup>Die Absätze 4 bis 9 gelten entsprechend.

**§ 18a**  
**Kinder- und Jugendfeuerwehren**  
In den Freiwilligen Feuerwehren können Kinderfeuerwehren und Jugendfeuerwehren gebildet werden. Mitglieder der Kinderfeuerwehr sollen mindestens das fünfte Lebensjahr vollendet haben. Mitglied der Jugendfeuerwehr kann in der Regel sein, wer das achte Lebensjahr vollendet hat. Die Bildung kombinierter Kinder- und Jugendfeuerwehren ist möglich. § 18 Absatz 4 bis 9 gelten entsprechend.

**§ 19**  
**Berufsfeuerwehren**  
<sup>1</sup>In Gemeinden mit Berufsfeuerwehr übernimmt der Leiter oder die Leiterin der Berufsfeuerwehr die Gemeindefeuhrleitung. <sup>2</sup>Er oder sie ist für die Leistungsfähigkeit sämtlicher öffentlicher Feuerwehren im Gemeindegebiet verantwortlich.

**§ 20**  
**Pflichtfeuerwehren**

**§ 19**  
**Berufsfeuerwehren**

**§ 20**  
**Pflichtfeuerwehren**

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde hat eine Pflichtfeuerwehr aufzustellen, wenn eine Freiwillige Feuerwehr nicht zustande kommt. <sup>2</sup>Zur Sicherstellung der Mindeststärke einer Freiwilligen Feuerwehr können auch einzelne Einwohner **und Einwohnerinnen oder** Gemeindebedienstete zum Dienst verpflichtet werden, soweit sie feuerwehrdienstpflichtig sind.

(2) <sup>1</sup>Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohner **und Einwohnerinnen** einer Gemeinde zwischen dem vollendeten 18. und 65. Lebensjahr. <sup>2</sup>Wer in mehreren Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland wohnt, ist feuerwehrdienstpflichtig nur in der Gemeinde, in der er seine Hauptwohnung hat. <sup>3</sup>Nicht feuerwehrdienstpflichtig ist, wer den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht entspricht oder einen wichtigen Grund im Sinne von § 18 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 3 bis 5 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), in der jeweils geltenden Fassung, vorbringen kann.

(3) Die Gemeinde zieht die Feuerwehrdienstpflichtigen durch einen Verpflichtungsbescheid zur Dienstleistung heran.

(4) Für die Pflichtfeuerwehren gelten die Vorschriften über die Freiwilligen Feuerwehren entsprechend.

**§ 21 Betriebliche Feuerwehren**

(1) <sup>1</sup>Betriebliche Feuerwehren sind Feuerwehren zum Schutz von Betrieben und Einrichtungen. <sup>2</sup>Die Verpflichtung der Gemeinde zur Hilfeleistung durch ihre Gemeindefeuerwehr bleibt hiervon unberührt.

(2) <sup>1</sup>Betriebsfeuerwehren können auf Antrag ihres Trägers nach Prüfung durch die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde als Werkfeuerwehr anerkannt werden, wenn Leistungsstand und Ausrüstung den Anforderungen entsprechen. <sup>2</sup>Die Kosten der Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung hat der Träger des Betriebes oder der Einrichtung zu tragen. <sup>3</sup>Die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und

Katastrophenschutzbehörde kann jederzeit den Leistungsstand und die Ausrüstung der Werkfeuerwehren überprüfen und die Vorlage von Einsatzberichten verlangen. <sup>4</sup>Erfüllt eine Werkfeuerwehr die Voraussetzungen für ihre Anerkennung nicht mehr, ist die Anerkennung zu widerrufen.

(3) <sup>1</sup>Betriebe und Einrichtungen mit Werkfeuerwehr sind für den abwehrenden Brandschutz im eigenen Bereich zuständig. <sup>2</sup>Wenn die Gefahr nicht mit eigenen Kräften oder Mitteln beseitigt werden kann, ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. <sup>3</sup>Gemeinden sind bei Anforderung durch den Träger der Werkfeuerwehr zur

Hilfeleistung verpflichtet.

(4) <sup>1</sup>Besonders brand- oder explosionsgefährdete Betriebe oder Einrichtungen können durch die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde verpflichtet werden, eine Werkfeuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn durch andere besondere Gefahren im

Schadensfall eine größere Anzahl von Personen gefährdet ist und durch das Bestehen einer Werkfeuerwehr die Gefährdung gemindert wird.

(5) <sup>1</sup>Auf Ersuchen einer Gemeinde ist eine Werkfeuerwehr auch außerhalb des Betriebes oder der Einrichtung zur Brandbekämpfung und technischen Hilfe verpflichtet, wenn nicht die Wahrnehmung eigener Aufgaben vorrangig ist. <sup>2</sup>Auf Antrag sind dem Träger der Werkfeuerwehr die Aufwendungen von der **für die Einsatzstelle örtlich zuständigen Gemeinde** zu erstatten.

(6) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Anerkennung von Werkfeuerwehren, Mindestanforderungen an Personal, Ausrüstung und Unterhaltung sowie ihre Dienstgrad- und Funktionsabzeichen durch Rechtsverordnung zu regeln.

**§ 22 Brandverhütungsschauen und Beteiligungen in Baugenehmigungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen mit einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr sowie Waldflächen unterliegen einer regelmäßigen Brandverhütungsschau. <sup>2</sup>Das gilt auch dann, wenn bei

Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen oder unwiederbringliches Kulturgut gefährdet sind. <sup>3</sup>Die Vorschriften über die Feuerstättenschau bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Brandverhütungsschauen werden in Gemeinden mit Berufsfeuerwehren durch Angehörige der Berufsfeuerwehr, in Gemeinden mit hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehr von diesen und in den übrigen Gemeinden durch geeignete Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr durchgeführt. **Gleiches gilt für**

**§ 21 Betriebliche Feuerwehren**

**§ 21 Betriebliche Feuerwehren**

**§ 22 Brandverhütungsschauen und Beteiligungen in Baugenehmigungsverfahren**

**§ 22 Brandverhütungsschauen und Beteiligungen in Baugenehmigungsverfahren**

Stellungnahmen in Baugenehmigungsverfahren nach § 6 Absatz 1 Nummer 9 und § 7 Absatz 1 Nummer 10.<sup>2</sup>Gemeinden ohne geeignete Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr stellt der Landkreis sein geeignetes Personal ~~zur Durchführung der Brandverhütungsschauen~~ zur Verfügung.<sup>3</sup>Er kann Ersatz der entstandenen Kosten verlangen.<sup>4</sup>§ 12 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes findet keine Anwendung.

(3) In Betrieben und Einrichtungen mit Werkfeuerwehr kann die Brandverhütungsschau im Einvernehmen mit der örtlichen Brandschutzbehörde durch Angehörige der Werkfeuerwehr durchgeführt werden.

(4) Brandverhütungsschauen sind durch die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen, Anlagen oder Waldflächen zu dulden.

(5) Die Brandverhütungsschau hat unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden zu erfolgen.

(6) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zu den fachlichen Voraussetzungen der Angehörigen der Feuerwehr, die Brandverhütungsschauen durchführen, zur Mitwirkung anderer Behörden und zur Kostenerstattung durch Rechtsverordnung zu regeln.

**Neu: § 22a Brandschutzbedarfsplanung**  
 (1) Gemeinden und Land-kreise haben regelmäßig für die Gebietskörper-schaft eine Risikoanalyse durchzuführen.  
 (2) [weitere grundsätzliche Regelungen]  
 (3) Brandschutzbedarfspläne können interkommunal von mehreren Gemeinden erstellt und fortgeschrieben werden, insbesondere wenn die Risikoanalysen unmittelbare Zusammenhänge der Gebietskörperschaften ergeben.  
 (4) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zu den Kennzahlen und Qualitätsmerkmalen durch Rechtsverordnung zu regeln

**§ 23  
Brandsicherheitswachen**

(1) <sup>1</sup>Veranstaltungen und Arbeiten, bei denen ein erhöhtes Brandrisiko besteht oder bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen gefährdet würde, dürfen nur in Anwesenheit einer Brandsicherheitswache stattfinden.<sup>2</sup>Andere gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Veranstaltungen **und Arbeiten** nach Absatz 1 sind der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen. **Über die Anforderungen an die Sicherheitswache entscheidet die Gemeinde.**<sup>2</sup>Wird die Brandsicherheitswache nicht von der Gemeinde gestellt, ist der Veranstalter zur Stellung verpflichtet.

(3) Brandsicherheitswachen sind durch Angehörige der Feuerwehren oder durch andere Personen, die über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen, zu besetzen.

(4) Die **von der Gemeinde oder vom Veranstalter gestellte** Brandsicherheitswache darf Anordnungen und Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Bränden sowie zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege der Feuerwehr treffen.

**§ 23  
Brandsicherheitswachen**

**Neu: § 23a Sanitätswachdienst**  
 (1) Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Gefahr für die Unversehrtheit des Lebens oder der Gesundheit der Teilnehmer, der Zuschauer, unbeteiligter Dritte, sowie der Allgemeinheit besteht oder bei der eine größere Anzahl von Personen gefährdet würde, dürfen nur in Anwesenheit einer Sanitätswache stattfinden. Andere gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.  
 (2) Veranstaltungen nach Absatz 1 sind dem Träger des Rettungsdienstes gemäß § 3 Nr. 3 rechtzeitig anzuzeigen. Der Veranstalter ist zur Stellung der Sanitätswache verpflichtet.  
 (3) Sanitätswachen sind nur durch Personen, die über die erforderlichen medizinischen Fachkenntnisse verfügen zu besetzen.  
 (4) Zur Bemessung der technischen und personellen Erfordernisse ist für jede Veranstaltung eine gesonderte Gefahrenanalyse durchzuführen.

**§ 23  
Brandsicherheitswachen**

**§ 24  
Landesbranddirektor und -branddirektorin, Bezirks- sowie Kreisbrandmeister und -brandmeisterin**

**§ 24  
Landesbranddirektor und -branddirektorin, Bezirks- sowie Kreisbrandmeister und -brandmeisterin**

**§ 24  
Landesbranddirektor und -branddirektorin, Bezirks- sowie Kreisbrandmeister und -brandmeisterin**

(1) <sup>1</sup>Der Landkreis bestellt einen hauptamtlichen Kreisbrandmeister oder eine hauptamtliche Kreisbrandmeisterin. <sup>2</sup>Bestellungsvoraussetzung ist mindestens die Befähigung für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr oder eine entsprechend geeignete hauptberufliche Tätigkeit. <sup>3</sup>Der Kreisfeuerwehrverband ist vor der Bestellung zu hören.

(2) <sup>1</sup>Der Kreisbrandmeister oder die Kreisbrandmeisterin überprüft Aufstellung, Ausrüstung, Leistungsstand und Einsatzbereitschaft der Feuerwehren und unterstützt die überörtliche Zusammenarbeit. <sup>3</sup>Ihm oder ihr können auch Aufgaben des Katastrophenschutzes übertragen werden.

(3) Der Landkreis kann eine oder mehrere Personen zur Stellvertretung des Kreisbrandmeisters oder der Kreisbrandmeisterin für die Dauer von sechs Jahren bestellen. <sup>2</sup> Die Aufgabe kann ehrenamtlich wahrgenommen werden. <sup>3</sup>Vor der Bestellung ist der Kreisfeuerwehrverband zu hören. <sup>4</sup>Der Beschluss über die Bestellung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. <sup>5</sup>Den Stellvertretern oder Stellvertreterinnen können Aufgaben des Kreisbrandmeisters oder der Kreisbrandmeisterin für einen Teilbereich des Landkreises übertragen werden.

(4) <sup>1</sup>Die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bestellt einen hauptamtlichen Bediensteten oder eine hauptamtliche Bedienstete mit feuerwehrtechnischer Ausbildung zum Bezirksbrandmeister oder zur Bezirksbrandmeisterin. <sup>2</sup>Der Landesfeuerwehrverband ist vor der Bestellung zu hören.

(5) <sup>1</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bestellt einen hauptamtlichen Bediensteten oder eine hauptamtliche Bedienstete mit der Befähigung für die zweite Ebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr zum Landesbranddirektor oder zur Landesbranddirektorin. <sup>2</sup>Der Landesfeuerwehrverband ist vor der Bestellung zu hören.

(1) <sup>1</sup>Der Landkreis bestellt einen hauptamtlichen Kreisbrandmeister oder eine hauptamtliche Kreisbrandmeisterin und eine ersten hauptamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister oder eine erste hauptamtliche stellvertretende Kreisbrandmeisterin. <sup>2</sup>Bestellungsvoraussetzung ist mindestens die Befähigung für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr oder eine entsprechend geeignete hauptberufliche Tätigkeit. <sup>3</sup>Der Kreisfeuerwehrverband ist vor der Bestellung zu hören.

Ergänzung: Der Kreisbrandmeister und sein Stellv. sind im Einsatzdienst tätig.

Ergänzung: [...] sowie einen ständigen hauptamtlichen Stellvertreter.

Ergänzung: [...] sowie einen ständigen hauptamtlichen Stellvertreter.

Ergänzung Abs. 1 S. 2 Einsatzdienst KBM

Aufnahme einer gesetzlichen Regelung zur Anerkennung des Einsatzdienstes gemäß § 144 Abs. 1 SächsBeamtG bei Kreisbrandmeistern und hauptamtl. Stellv. KBM. Insbesondere im Hinblick auf die Neuregelungen des § 49 zur Übernahme der Einsatzleitung durch KBM

Forderung der benötigten Ausbildung vom BBM sollte festgeschrieben werden.  
Entfall: entsprechend geeignete hauptberufliche Tätigkeit oder genaue Definition

Wie unter § 5 dargestellt, ist die Funktion des „hauptamtlichen Kreisbrandmeister“ in den Strukturen der Kreisverwaltungen sehr heterogen ausgeprägt.

Zur Effizienzsteigerung in der intra- und interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Brandschutzes ist eine einheitliche Verortung der KBM innerhalb der Kreisbehörden notwendig.

Mit der Installation eines hauptamtlichen Stellvertreters und der zunehmenden Vermischung der Bereiche Brand- und Katastrophenschutz ergibt sich die hinreichende Notwendigkeit, Details zu Funktion, Aufgabe, Pflicht sowie Stellung des Kreisbrandmeisters in einer Rechtsverordnung zu regeln. Ferner sind Stellung, Aufgaben, Funktionen und Pflichten des Landesbranddirektor und des Bezirksbrandmeisters näher zu beschreiben. Die Rechte und Pflichten der Akteure des § 24 können aus unserer Sicht in einer gemeinsamen Rechtsverordnung konkretisiert werden.

Welche Ausbildung/Qualifikation hat der Bezirksbrandmeister vorzuweisen? Vergleiche Kreisbrandmeister oder Landesbranddirektor.

Die Befähigung für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr ist für Bezirksbrandmeister erforderlich. Übergangsregelungen sollten den Bestand ermöglichen.

Lesefassung Novelle 2022	Formulierungsvorschlag		Anmerkungen
<b>Abschnitt 4</b> <b>Rettungsdienst</b>			
<b>§ 25</b> <b>Rettungszweckverbände, Bereichsbeirat für den Rettungsdienst</b>	<b>§ 25</b> <b>Rettungszweckverbände, Bereichsbeirat für den Rettungsdienst</b>	<b>§ 25</b> <b>Rettungszweckverbände, Bereichsbeirat für den Rettungsdienst</b>	
<p>(1) <sup>1</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde setzt im Benehmen mit den betroffenen Landkreisen, Kreisfreien Städten und Rettungszweckverbänden sowie den Kostenträgern durch Rechtsverordnung Rettungsdienstbereiche fest. <sup>2</sup>Ein Rettungsdienstbereich kann mehrere Landkreise und Kreisfreie Städte umfassen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Landkreise und Kreisfreien Städte, die zu einem Rettungsdienstbereich gehören, bilden einen Zweckverband (Rettungszweckverband). <sup>2</sup>Kommt innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde gesetzten angemessenen Frist der Rettungszweckverband nicht zustande, verfügt die Aufsichtsbehörde die Bildung des Rettungszweckverbandes und erlässt die Rettungszweckverbandssatzung.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Zur Beratung und Unterstützung in Fragen des Rettungsdienstes bestellt der Träger des Rettungsdienstes für jeden Rettungsdienstbereich einen Bereichsbeirat für den Rettungsdienst, der in grundsätzlichen Angelegenheiten zu hören ist. <sup>2</sup>Dem Bereichsbeirat gehören insbesondere an</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Vertreter <b>oder eine Vertreterin</b> der Aufsichtsbehörde,</li> <li>2. jeweils ein Vertreter <b>oder eine Vertreterin der Leistungserbringer</b>, denen im Rettungsdienstbereich die Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport übertragen worden ist,</li> <li>3. jeweils ein Vertreter <b>oder eine Vertreterin</b> der Verbände oder örtlichen Gliederungen der Kostenträger,</li> <li>4. jeweils ein Vertreter <b>oder eine Vertreterin</b> der örtlichen Krankenhäuser, die im Rettungsdienst mitwirken,</li> <li>5. ein Vertreter <b>oder eine Vertreterin</b> der Sächsischen Landesärztekammer,</li> <li>6. ein Vertreter <b>oder eine Vertreterin</b> der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen und</li> <li>7. ein Vertreter <b>oder eine Vertreterin</b> der Arbeitsgemeinschaft Sächsischer Notärzte oder ein im Rettungsdienstbereich tätiger Leitender Notarzt <b>oder eine leitende Notärztin</b>.</li> </ol> <p>(4) <sup>1</sup>Der Träger des Rettungsdienstes erlässt eine Geschäftsordnung, beruft den Bereichsbeirat für den Rettungsdienst bei Bedarf oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder ein und leitet die Sitzungen. <sup>2</sup>Zu den Sitzungen können Vertreter <b>oder Vertreterinnen</b> von Behörden und fachkundige Personen hinzugezogen werden. <sup>3</sup>Die Kosten des Bereichsbeirates für den Rettungsdienst trägt der Träger des Rettungsdienstes.</p>			
<b>§ 26</b> <b>Rettungsdienstplanung</b>	<b>§ 26</b> <b>Rettungsdienstplanung</b>	<b>§ 26</b> <b>Rettungsdienstplanung</b>	
<p>(1) <sup>1</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde stellt im Benehmen mit den Trägern des bodengebundenen Rettungsdienstes und den Kostenträgern einen Landesrettungsdienstplan auf und passt ihn der Entwicklung an. <sup>2</sup>Die Erfordernisse der Raumordnung sind zu beachten. <sup>3</sup>Im Landesrettungsdienstplan werden die Grundzüge einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungsdienstes festgelegt. <sup>4</sup>Der Landesrettungsdienstplan wird als Rahmenplan erstellt und durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde als Rechtsverordnung erlassen. <sup>5</sup>Auf das Einvernehmen mit den Kostenträgern ist hinzuwirken. <sup>6</sup>Der Landesrettungsdienstplan enthält auch Festlegungen zu den Bereichen und Standorten der Leitstellen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Träger des Rettungsdienstes stellt auf der Grundlage des Landesrettungsdienstplans nach Anhörung des</p>			

Bereichsbeirats für den Rettungsdienst im Benehmen mit den Kostenträgern für jeden Rettungsdienstbereich einen Bereichsplan auf.<sup>2</sup>Dieser bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.<sup>3</sup>Vor Erteilung der Genehmigung hört die Aufsichtsbehörde die Kostenträger und die Träger des Rettungsdienstes.<sup>4</sup>Im Bereichsplan sind insbesondere die Anzahl der Rettungswachen, deren Standorte und Einsatzbereiche, geeignete

Behandlungseinrichtungen sowie die Anzahl und Vorhaltdauer der Krankenkraftwagen und der Notarzt-Einsatzfahrzeuge festzulegen.<sup>5</sup>Die Rettungswachen sollen zu funktionell und wirtschaftlich tragfähigen Rettungswachenbereichen zusammengefasst werden.<sup>6</sup>Die Bereiche und Standorte der **Integrierten Regionalleitstellen** sind zu übernehmen.<sup>7</sup>Zur Notfallrettung soll der Einsatzort mit bodengebundenen Rettungsmitteln innerhalb einer Fahrzeit von zehn Minuten erreichbar sein; dies gilt nicht für Bergwacht und Wasserrettungsdienst.<sup>8</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, Näheres zum Inhalt des Bereichsplans und zur Einhaltung einer Hilfsfrist im Landesrettungsdienstplan zu regeln.

(3) Die Träger des Rettungsdienstes können im Einvernehmen mit den Kostenträgern von den Festlegungen des Bereichsplanes abweichen, um im Rahmen von zeitlich befristeten Projekten innovative Versorgungskonzepte zur Notfallversorgung zu erproben, die zu einer Optimierung der Versorgungsqualität im Rettungsdienst führen. Die Abweichung bedarf einer Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

<b>§ 27</b> <b>Rettungsmittel</b>	<b>§ 27</b> <b>Rettungsmittel</b>	<b>§ 27</b> <b>Rettungsmittel</b>
--------------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------

Die Rettungsmittel sollen den jeweils anerkannten Regeln der Technik, **des Arbeits- und Umweltschutzes** sowie dem Stand der Notfallmedizin angepasst werden.

<b>§ 28</b> <b>Notärztliche Versorgung</b>	<b>§ 28</b> <b>Notärztliche Versorgung</b>	<b>§ 28</b> <b>Notärztliche Versorgung</b>
---	---	---

(1) <sup>1</sup>Im Rettungsdienst wirken geeignete Ärzte **und Ärztinnen** mit. <sup>2</sup>Die Eignungsvoraussetzungen werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium **für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt** durch Satzung der Sächsischen Landesärztekammer festgelegt. <sup>3</sup>Der Indikationskatalog für den Notarzteinsatz und Bestimmungen zur Art der Dokumentation der Notarzteinsätze werden im Landesrettungsdienstplan festgelegt.

(2) <sup>1</sup>Die Krankenkassen und ihre Verbände sowie die Verbände der Ersatzkassen stellen einheitlich und gemeinsam die notärztliche Versorgung im Rettungsdienst sicher. <sup>2</sup>Dies schließt die Erstellung des Dienstplanes für den Notarztdienst ein. <sup>3</sup>Bei der Erfüllung des Sicherstellungsauftrages wirken die Krankenkassen und ihre Verbände sowie die Verbände der Ersatzkassen mit niedergelassenen Ärzten **und Ärztinnen**, Krankenhäusern, der Arbeitsgemeinschaft Sächsischer Notärzte, der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen, der Sächsischen Landesärztekammer und den Trägern des Rettungsdienstes zusammen koordinierend. <sup>4</sup>Die durch die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung entstehenden Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes; eine Kostenerstattung durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde oder die Träger des Rettungsdienstes ist ausgeschlossen. <sup>5</sup>Die Kosten der Krankenhäuser für den Einsatz von Krankenhausärzten **und Krankenhausärztinnen** im Rettungsdienst sind gesondert zu erfassen und getrennt von der Vergütung der übrigen Krankenhausleistungen zu vereinbaren.

(3) <sup>1</sup>**Die Krankenhäuser sind verpflichtet, Ärzte und Ärztinnen für den Rettungsdienst zur Verfügung zu stellen.** <sup>2</sup>Die niedergelassenen Ärzte **und Ärztinnen** haben im Rettungsdienst mitzuwirken. <sup>3</sup>Die in Absatz 2 Satz 1 Genannten schließen einheitlich und gemeinsam die zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung erforderlichen Verträge.

(4) <sup>1</sup>Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen und die Sächsische Landesärztekammer sind verpflichtet, die in Absatz 2 Satz 1 Genannten bei der Sicherstellung der notärztlichen Versorgung zu unterstützen. <sup>2</sup>Die in Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Genannten sowie die Krankenhausgesellschaft Sachsen können zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung Rahmenvereinbarungen schließen.

Der Sicherstellungsauftrag durch die Krankenkassen sowie die Verbände der Ersatzkassen ist aufgrund aktueller Rechtsfortbildung zu überprüfen. Insbesondere ist derzeit unklar, ob die ARGE NÄV in ihrer Form bestehen bleiben wird.



(5) <sup>1</sup>Bei Krankentransporten zur Verlegung zwischen Krankenhäusern hat das abgebende Krankenhaus bei Bedarf die ärztliche Betreuung sicherzustellen. <sup>2</sup>Krankenhaus und Kostenträger treffen Vereinbarungen über die Erstattung der hierfür erforderlichen Kosten.

(6) (aufgehoben)

**§ 28a**

**Qualitätssicherung**

(1) Die Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes bestellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben jeweils einen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder eine Ärztliche Leiterin Rettungsdienst, denen insbesondere die Sicherung der Qualität der rettungsdienstlichen Versorgung obliegt. Die Träger der Integrierten Regionalleitstellen bestellen im Benehmen mit den jeweiligen Trägern des Rettungsdienstes jeweils einen Ärztlichen Leiter Leitstelle oder eine Ärztliche Leiterin Leitstelle, denen insbesondere die Sicherung der Qualität rettungsdienstlicher Aufgaben der Leitstelle obliegt. Näheres wird im Landesrettungsdienstplan geregelt. Die Kosten der Ärztlichen Leiter und Ärztlichen Leiterinnen sind Kosten des Rettungsdienstes.

(2) Die am Rettungsdienst Beteiligten sind verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen und zu unterstützen, die die Qualität im Rettungsdienst sichern. Dies umfasst auch die Mitwirkung an einer landesweiten Qualitätssicherung. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann Näheres im Landesrettungsdienstplan regeln.

**§ 28a**

**§ 28a**

Besser: Die oberste Behörde „regelt“ statt „kann regeln“.

Wir verstehen es so, dass wenn wir an der landesweiten Qualitätssicherung mitwirken sollen, dies auch die oberste Behörde fachlich regeln muss. Hier wird nur kann formuliert. Wenn man Qualität fordert, muss auch angegeben werden, was man unter Qualität im RettD versteht und wo dies geregelt wird.

**§ 29**

**Personal, Fahrzeuge, Ausstattung und Ausrüstung**

(1) <sup>1</sup>Bei Notfallrettungs- und Krankentransporteinsätzen haben mindestens zwei fachlich geeignete Personen mitzuwirken. <sup>2</sup>Näheres wird im Landesrettungsdienstplan geregelt.

(2) <sup>1</sup>Für die Notfallrettung und den Krankentransport sind geeignete Krankenkraftwagen einzusetzen. <sup>2</sup>Näheres wird im Landesrettungsdienstplan geregelt.

(3) <sup>1</sup>Die Beschaffung der zur Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport benötigten Fahrzeuge und der Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände erfolgt durch den Leistungserbringer oder den Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes. <sup>2</sup>Der Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes entscheidet im Benehmen mit den Kostenträgern nach Bedarf und wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

(4) <sup>1</sup>Für den Betrieb, die Ausrüstung und Beschaffenheit sowie die Untersuchung der Fahrzeuge gelten die §§ 2 bis 8, 11, 16 bis 19, 30 und 41 bis 43 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), die zuletzt durch Artikel 483 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. <sup>2</sup>§ 9 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr gilt mit der Maßgabe, dass auf Krankenkraftwagen eingesetzte Personen auch dann ihre Tätigkeit nicht ausüben dürfen, wenn sie oder Angehörige ihrer häuslichen Gemeinschaft krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig, Ausscheider oder ausscheidungsverdächtig im Sinne von § 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 14a der Verordnung vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind.

**§ 29**

**Personal, Fahrzeuge, Ausstattung und Ausrüstung**

**§ 29**

**Personal, Fahrzeuge, Ausstattung und Ausrüstung**

**§ 30**

**Luftrettungsdienst**

(1) <sup>1</sup>Der Luftrettungsdienst ergänzt und unterstützt den bodengebundenen Rettungsdienst. <sup>2</sup>Im Landesrettungsdienstplan sind die Art der Einsätze, die Anzahl der zur Durchführung von Notfallrettung und Verlegung von Notfallpatienten und Notfallpatientinnen verwendeten Luftfahrzeuge, ihre Standorte und Einsatzbereiche sowie die Qualifikation des einzusetzenden Personals festzulegen.

(2) <sup>1</sup>Die **Integrierte Regionalleitstelle**, die für den Standort des Luftfahrzeugs zuständig ist, veranlasst und lenkt Einsätze im Rahmen des Luftrettungsdienstes ungeachtet der Grenzen der Rettungsdienstbereiche. <sup>2</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde darf die örtliche Zuständigkeit von Integrierten Regionalleitstellen im Landesrettungsdienstplan abweichend von Satz 1 regeln. <sup>3</sup>Die Integrierte Regionalleitstelle führt einen Kosten- und Leistungsnachweis nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und erhebt auf dieser Grundlage eine Vermittlungspauschale für die Einsatzvermittlung und die Koordination von den jeweiligen Leistungserbringern.

**§ 30**

**Luftrettungsdienst**

**§ 30**

**Luftrettungsdienst**

S. 3: Dies ist bereits im bisherigen Text so formuliert und bedeutet, dass ggü. dem Leistungserbringer (z.B. DRF oder ADAC) abgerechnet wird. Die Abrechnung erfolgt aber ggü. den Kostenträgern.



(3) <sup>1</sup>Der Träger des Luftrettungsdienstes richtet eine Zentrale Koordinierungsstelle ein, die die Verlegung von Notfallpatienten und Notfallpatientinnen mit Luftfahrzeugen steuert. <sup>2</sup>Das Nähere regelt der Landesrettungsdienstplan.

(4) <sup>1</sup>Die Kosten der Zentralen Koordinierungsstelle sind Kosten des Rettungsdienstes. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

s.o

**§ 31  
Mitwirkung im Rettungsdienst**

(1) <sup>1</sup>Notfallrettung und Krankentransport dürfen nur auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages durchgeführt werden. <sup>2</sup>Der Träger des Rettungsdienstes überträgt die Durchführung der Notfallrettung und des

Krankentransportes ~~nach einem Vergabeverfahren~~ durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf private Hilfsorganisationen oder andere Unternehmer (Leistungserbringer). ~~<sup>3</sup>Für den bodengebundenen Rettungsdienst sind die Verfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführen.~~

(2) Vor Einleitung einer beabsichtigten Auftragsvergabe zur Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport ist mit den Kostenträgern auf das Einvernehmen zu den kostenrelevanten Unterlagen hinzuwirken.

(3) <sup>1</sup>Die Lose sollen den im Bereichsplan nach § 26 Abs. 2 Satz 1 festgelegten Rettungswachenbereichen entsprechen. <sup>2</sup>Die Leistung ist auf Grundlage des genehmigten Bereichsplans eindeutig und umfassend zu beschreiben.

(4) Zum Nachweis der Eignung hat sich der Träger des Rettungsdienstes zu vergewissern, dass

1. die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet sind und
2. der Leistungserbringer oder die zur Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist

~~(5) <sup>1</sup>Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. <sup>2</sup>Als Zuschlagskriterien sollen insbesondere der Angebotspreis, ein Umsetzungskonzept und die Mitwirkung im Katastrophenschutz berücksichtigt werden.~~

(5) Der öffentlich-rechtliche Vertrag enthält insbesondere Bestimmungen zu:

1.

**§ 31  
Mitwirkung im Rettungsdienst**

**§ 31  
Mitwirkung im Rettungsdienst**

Es erfolgte die Streichung der Worte „nach einem Vergabeverfahren“ sowie des Verfahrensbezuges zum GWB.

Grundsätzlich führt diese Streichung nicht zur Abkehr der Leistungsvergabe nach dem Vergaberecht. Hintergrund ist hier vielmehr, dass das Vergaberecht aufgrund des öffentlichen Auftragsbegriffs nach § 103 GWB (jeder entgeltliche Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen) grundsätzlich anzuwenden ist. Aufgrund der Wortstreichung besteht jedoch nunmehr die Möglichkeit, dass die Allgemeinen Ausnahme vom Vergaberecht nach § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB angewendet werden könnte, welches sich durch die strikte Definition „nach einem Vergabeverfahren“ in der bisherigen Fassung nicht heranziehen lies. Vor Verfahrensbeginn wäre das Heranziehen dieser Ausnahme detailliert zu prüfen. Voraussetzung für die Nichtanwendung des EU-Vergaberechts wäre u.a. dass es sich um bestimmte klassifizierte Leistungen handelt und diese durch gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden. Unabhängig davon bleibt die Leistung der Krankentransporte zur reinen Patientenbeförderung dem Vergaberecht unterworfen..

Wenn die Mitwirkung im KatS kein Zuschlagskriterium mehr ist, besteht die Gefahr, dass es zukünftig kaum noch Leistungserbringer gibt, die im KatS freiwillig mitwirken, denn es fehlt der Anreiz, entsprechende Strukturen und Ressourcen aufzubauen. Gleichzeitig könnten bisher mitwirkende Hilfsorganisationen ihr Engagement einstellen, wenn sie nicht gleichzeitig Leistungserbringer im RD sind, da entsprechende Synergien und Querfinanzierungsmöglichkeiten wegfallen. Damit könnte der Fortbestand von KatS-Einheiten im Freistaat Sachsen ernsthaft gefährdet werden.

Der bisherige Absatz 5 entfällt nunmehr, so dass die Wahl der Zuschlagskriterien allein dem Auftraggeber überlassen wird und die regionalen Anforderungen stärker berücksichtigt werden könnten.

Innerhalb der bisherigen Regelung sollte das Vergabeverfahren ein Jahr vor Vertragsbeginn durchgeführt werden. Diese Regelung ist ersatzlos entfallen. Aufgrund der Vorbereitungszeit und einer ordnungsgemäßen Verfahrens- und Auftragsvorbereitung ist keine wesentliche Änderung des Zeitraumes zu erwarten.

In der bisherigen Regelung wurde stringent vorgegeben, dass der Vertrag auf eine Dauer von sieben Jahren befristet werden soll. Diese Regelung entfällt im Gesetzesentwurf, so dass die regionalen Anforderungen stärker berücksichtigt werden könnten.

den geltenden Rechtsvorschriften,  
2.  
der Laufzeit,  
3.

dem Leistungsumfang,  
4.

der Qualifikation und Fortbildung des Personals,  
5.

der Höhe der Vergütung, einschließlich der Kosten der Ausbildung und Ergänzungsausbildung inklusive Kosten der staatlichen Prüfung und Ergänzungsprüfung nach dem Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 1h des Gesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 778) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit Öffnungsklausel für notwendige Anpassungen,  
6.

der Haftung und dem Versicherungsschutz,  
7.

der Absicherung des Trägers im Insolvenzfall des Leistungserbringers,  
8.

den Weisungs-, Prüfungs- und Kontrollrechten des Trägers des Rettungsdienstes,  
9.

den Dokumentationspflichten sowie  
10.  
der Beendigung des Vertrages.

(6) <sup>1</sup>In Städten, die eine Berufsfeuerwehr eingerichtet haben, kann der Träger des Rettungsdienstes von der Übertragung von höchstens einem Viertel der im Bereichsplan für die Stadt festgelegten **Vorhaltdauer** absehen. <sup>2</sup>Bei den Großen Kreisstädten, die aufgrund von § 2 Absatz 2 des Sächsischen

Kreisgebietsneugliederungsgesetzes die Kreisfreiheit verloren und eine Berufsfeuerwehr eingerichtet haben, wird auf Antrag beim Träger des Rettungsdienstes von der Übertragung von höchstens einem Viertel der

**Vorhaltdauer der Rettungswachenbereiche abgesehen, die laut Bereichsplan für die Versorgung des Stadtgebiets ausgewiesen sind.**

(7) Soweit die bedarfsgerechte Versorgung mit Leistungen des Rettungsdienstes nicht nach den Absätzen **1 und 6** sichergestellt ist, führt der Träger des Rettungsdienstes diese selbst durch.

(8) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, Näheres zu den rettungsdienstlichen Anforderungen **an die Leistungserbringung** im Landesrettungsdienstplan zu regeln.

Aktuelle Änderung des § 31 Abs. 6 des SächsBRKG lässt bislang offen, auf welcher Grundlage der Aufgabenträger den Rettungsdienst nach erfolgter Antragstellung wahrnimmt. Auch die Änderungsbegründung macht hierzu keine Angaben. In Betracht kommt, dass der Abschluss eines Durchführungsvertrages notwendig wird. Denkbar wäre es darüber hinaus, dass ein Aufgabenübergang durch die Antragsbewilligung erfolgt und ins Gesetz hineinzulesen ist. Hierzu besteht ggf. Klarstellungsbedarf und sollte in der Stellungnahme an das SMI aufgenommen werden.

§ 32

Benutzungsentgelte

§ 32

Benutzungsentgelte

§ 32

Benutzungsentgelte

(1) <sup>1</sup>Der Träger des Rettungsdienstes vereinbart mit den Kostenträgern einheitliche, leistungsgerechte Entgelte für den Rettungsdienst. <sup>2</sup>Die Entgelte sind so zu bemessen, dass auf der Grundlage einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung ein bedarfsgerechter, leistungsfähiger und wirtschaftlicher Rettungsdienst gewährleistet ist. <sup>3</sup>Die Entgelte umfassen insbesondere die nach § 31 Abs. 6 Satz 2 Nr. 4 vereinbarten

Vergütungen, die Kosten der Ausbildung und Ergänzungsausbildung inklusive Kosten der staatlichen Prüfung und

Ergänzungsprüfung nach dem Notfallsanitättergesetz, wenn Träger der Ausbildung ein Durchführender des Rettungsdienstes ist, die Kosten der Errichtung und Unterhaltung rettungsdienstlicher Einrichtungen nach § 34 einschließlich Abschreibungen, Miet- und Pachtzinsen sowie die Verwaltungskosten der Träger des Rettungsdienstes. <sup>4</sup>Fehleinsätze und uneinbringliche Forderungen sind grundsätzlich in die Entgeltbemessung einzubeziehen.

(2) <sup>1</sup>Der Träger des Rettungsdienstes führt einen Kosten- und Leistungsnachweis nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, der es ermöglicht, die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung zu beurteilen. <sup>2</sup>Die Kostenträger haben einen Anspruch auf Offenlegung aller Daten, die der Berechnung leistungsgerechter Entgelte zu Grunde liegen.

(3) Kommt eine Vereinbarung über die Höhe der Entgelte innerhalb von drei Monaten nicht zustande, hat die Schiedsstelle für den Rettungsdienst auf Antrag einer der Beteiligten zu entscheiden.

(4) <sup>1</sup>Für die Leistungen der Luftrettung vereinbaren die Leistungserbringer mit den Kostenträgern leistungsgerechte Benutzungsentgelte. <sup>2</sup>Kommt eine Vereinbarung über ein Benutzungsentgelt innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande, entscheidet die Schiedsstelle für den Rettungsdienst.

(5) <sup>1</sup>Die vereinbarten oder festgesetzten Benutzungsentgelte sind für alle in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Benutzer **und Benutzerinnen** des Rettungsdienstes verbindlich. <sup>2</sup>Für andere Benutzer **und Benutzerinnen** können Gebühren durch Satzung festgelegt werden.

### § 33 Schiedsstelle für den Rettungsdienst

(1) Die Schiedsstelle für den Rettungsdienst besteht bei Anrufung nach § 32 Abs. 3 aus:

1.  
einem oder einer von der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt benannten Vorsitzenden,

2.  
drei Mitgliedern auf Vorschlag der Kostenträger,

3.  
zwei Mitgliedern auf Vorschlag des Sächsischen Landkreistages,

4.  
einem Mitglied auf Vorschlag des Sächsischen Städte- und Gemeindetages.

(2) Bei Anrufung nach § 32 Abs. 4 Satz 2 besteht sie aus

1.  
Dem **oder der** Vorsitzenden gemäß Absatz 1 Nr. 1,

2.  
drei Mitgliedern auf Vorschlag der Kostenträger,

3.  
zwei Mitgliedern auf Vorschlag der Luftrettungsunternehmen und

4.  
einem Mitglied benannt durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde

### § 33 Schiedsstelle für den Rettungsdienst

### § 33 Schiedsstelle für den Rettungsdienst

(3) <sup>1</sup>Für jedes Mitglied ist auch ein Vertreter **oder eine Vertreterin** vorzuschlagen. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Schiedsstelle und deren Vertreter **und Vertreterinnen** werden durch die Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde für die Dauer von fünf Jahren bestellt. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des Ausscheidenden vorgeschlagen und bestellt.

(4) <sup>1</sup>Die Schiedsstelle entscheidet nach mündlicher Erörterung mit den Beteiligten binnen drei Monaten nach ihrer Anrufung. <sup>2</sup>Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. <sup>3</sup>Ein Vorverfahren findet nicht statt. <sup>4</sup>Die Klage gegen die Entscheidung der Schiedsstelle hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Schiedsstelle sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Sie sind an Weisungen nicht gebunden. <sup>3</sup>Jedes Mitglied hat eine Stimme. <sup>4</sup>Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder getroffen.

(6) <sup>1</sup>Bei Anrufung nach § 32 Abs. 3 tragen die Kostenträger und der Träger des Rettungsdienstes die Kosten der Schiedsstelle zu gleichen Teilen. <sup>2</sup>Bei Anrufung nach § 32 Abs. 4 Satz 2 tragen die Kostenträger, das Luftrettungsunternehmen und der Freistaat Sachsen die Kosten zu gleichen Teilen. <sup>3</sup>Die Kosten der Schiedsstelle sind nicht Kosten des Rettungsdienstes.

(7) <sup>1</sup>Die Schiedsstelle gibt sich eine Schiedsordnung, die der Genehmigung des Staatsministeriums für **Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt** bedarf. <sup>2</sup>Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle wird beim Staatsministerium für **Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt** eingerichtet. <sup>3</sup>Die entsendenden Stellen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 können der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde Vorschläge für die Benennung des oder der Vorsitzenden machen.

**§ 34  
Einrichtungen des Trägers  
des bodengebundenen Rettungsdienstes**

(1) <sup>1</sup>Dem Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie den Landkreisen und Kreisfreien Städten im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Brandschutz obliegen die betriebsnotwendige Unterhaltung der **Integrierten** Regionalleitstellen. <sup>2</sup>Für die dem Rettungsdienst zuordenbaren Kosten gilt § 32.

(2) Dem Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie den Landkreisen und Kreisfreien Städten im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Brandschutz obliegen der Umbau, die Erweiterung oder der Neubau (Errichtung) **Integrierter Regionalleitstellen**.

(3) <sup>1</sup>Dem Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes obliegt der Umbau, die Erweiterung oder der Neubau (Errichtung) und die Unterhaltung von Rettungswachen und sonstigen für die Durchführung der Notfallrettung oder des Krankentransportes benötigten baulichen Anlagen. **Die Rettungswachen sollen dem jeweils anerkannten Stand der Technik entsprechen**. <sup>2</sup>Die hierfür erforderlichen Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes, soweit diese Einrichtungen der Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport dienen.

**§ 34  
Einrichtungen des Trägers  
des bodengebundenen Rettungsdienstes**

**§ 34  
Einrichtungen des Trägers  
des bodengebundenen Rettungsdienstes**

Der neue Passus sollte nicht nur für Rettungswachen, sondern allgemein gelten, z.B. auch IRLS und Ausrüstung der Fahrzeuge.

**§ 35  
Großschadensereignis**

(1) <sup>1</sup>Die Träger des Rettungsdienstes stellen die rettungsdienstliche Versorgung bei einem Großschadensereignis sicher. <sup>2</sup>§ 37 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Nähere Bestimmungen zu den organisatorischen und planerischen Vorsorgemaßnahmen sowie zu den Aufgaben der Träger werden im Landesrettungsdienstplan geregelt.

(2) <sup>1</sup>Die ärztliche Versorgung soll durch einen Leitenden Notarzt **oder eine leitende Notärztin** koordiniert werden. <sup>2</sup>Er **oder sie** wird bei taktischen und organisatorischen Aufgaben durch einen Organisatorischen Leiter Rettungsdienst **oder eine Organisatorische Leiterin Rettungsdienst** unterstützt. **Sie sind ehrenamtlich tätig und werden vom Träger des Rettungsdienstes bestellt.** <sup>4</sup>Die durch ihren Einsatz entstehenden Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes.

(3) Der Leitende Notarzt oder die Leitende Notärztin ist ehrenamtlich tätig und wird vom Träger des Rettungsdienstes bestellt. Die durch ihren Einsatz entstehenden Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes.

(4) Der Organisatorische Leiter Rettungsdienst oder die Organisatorische Leiterin Rettungsdienst ist hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich tätig und wird vom Träger des Rettungsdienstes bestellt. Die durch ihren Einsatz entstehenden Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes.

**§ 35  
Großschadensereignis**

**§ 35  
Großschadensereignis**

(5) Die Träger des Rettungsdienstes können im Falle eines stark erhöhten Einsatzaufkommens eine kurzzeitige Erhöhung der rettungsdienstlichen Vorhaltung vorsehen und die Leistungserbringer mit der Durchführung beauftragen, wenn die rettungsdienstliche Versorgung der Bevölkerung auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann. Dies gilt auch für notwendige Vorhalteeerhöhungen im Bereich der Luftrettung. Die kurzzeitige Erhöhung der rettungsdienstlichen Vorhaltung ist der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Zu: "Dies gilt auch für notwendige Vorhalteeerhöhungen im Bereich der Luftrettung."  
Dies wäre zwar wünschenswert, aber kaum vorstellbar, dass der Träger Rettungsdienst die Vorhaltung in der Luftrettung erhöht, sondern eher die Anforderung an die zuständige Behörde richtet.

Lesefassung Novelle 2022	Formulierungsvorschlag		Anmerkungen
Abschnitt 5 Katastrophenschutz			
<p><b>§ 36</b> <b>Vorbereitende Aufgaben</b></p> <p>(1) Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden haben zur Vorbereitung auf den Eintritt von Katastrophen nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere</p> <p>1. Technische Einsatzleitungen für die Einsatzstelle und Verwaltungsstäbe in der Behörde zu bilden,</p> <p>2. beim Schutz Kritischer Infrastrukturen mitzuwirken und diese bei ihren Planungen zu berücksichtigen,</p> <p>3. regelmäßige Gefahrenanalysen unter Nutzung eines durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bereitzustellenden Informationsprogramms für Katastrophenmanagement durchzuführen,</p> <p>4. Risikoanalysen unter Nutzung eines durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bereitzustellenden Informationsprogramms für Katastrophenmanagement zu erstellen,</p> <p>5. allgemeine Katastrophenschutzpläne und, soweit erforderlich, besondere Alarm- und Einsatzpläne sowie externe Notfallpläne zu erstellen und fortzuschreiben,</p> <p>6. auf die Aufstellung, angemessene Ausbildung, Ausstattung, Unterbringung und Einsatzfähigkeit der Kräfte und Mittel für die Katastrophenbekämpfung entsprechend dem vorhandenen Gefahrenpotenzial hinzuwirken und dies zu überwachen,</p>	<p><b>§ 36</b> <b>Vorbereitende Aufgaben</b></p>	<p><b>§ 36</b> <b>Vorbereitende Aufgaben</b></p> <p>Es wird empfohlen, die Zuständigkeiten im SächsBRKG durchgehend wie folgt festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsatzleitung (§49): „für die Einsatzstelle“</li> <li>• Technische Einsatzleitung (§50): „am Einsatzort“</li> </ul> <p>Ansonsten müssten TEL in der Regel von Einsatzleitwagen aus agieren.</p> <p>Was bedeutet, „beim Schutz KRITIS mitzuwirken“? „Mitzuwirken“ ist ein unklarer Rechtsbegriff und kann Verantwortlichkeiten des Betreibers auf die Behörde übergehen lassen. Der Umfang der Aufgaben und die Verantwortlichkeiten der uBRK in diesem Zusammenhang sind unklar. Die Berücksichtigung bei den Planungen ist vollkommen ausreichend.</p> <p>Der Mehrwert dieser Differenzierung („Gefahrenanalysen“, „Risikoanalysen“) gegenüber den nach bisheriger Fassung zu untersuchenden „Katastrophengefahren“ (Nr.2) erschließt sich nicht und lässt sich mit DISMA (auch in der neuen Version) nicht unmittelbar realisieren. Dort gibt es nur das Modul „Gefahrenprognose“. Hier ist eine Konkretisierung/Klarstellung zwingend erforderlich.</p> <p>Verpflichtung zur Erstellung entsprechender Planungen auch für die obere und oberste BRKB festzulegen. Damit wird ein abgestimmtes Handeln in komplexen Lagen über alle Führungsebenen hinweg erleichtert.</p>	
<p>7. die für die Katastrophenbekämpfung vorhandenen Kräfte und Mittel zu erfassen und sich regelmäßig über deren Einsatzfähigkeit zu informieren,</p> <p>8. Vorkehrungen für die Einbindung von Spontanhelfern und Spontanhelferinnen zu treffen,</p> <p>9. die jederzeitige Entgegennahme und Auswertung von Meldungen sowie die unverzügliche Übernahme der Leitung der Katastrophenbekämpfung zu gewährleisten,</p> <p>10. die schnelle Alarmierung der an der Katastrophenbekämpfung Beteiligten jederzeit sicherzustellen und die für die Leitung der Katastrophenbekämpfung notwendige Ausstattung bereitzuhalten,</p> <p>11. die zur Warnung der Bevölkerung erforderlichen Warnmittel vorzuhalten sowie</p> <p>12. regelmäßig Katastrophenschutzübungen unter Beteiligung von nach § 39 Absatz 1 und § 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden, der Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial (§ 57) und der Angehörigen der Berufe des Gesundheitswesens (§ 56 Absatz 2) durchzuführen.</p>		<p>Diese Formulierung erweckt den Anschein, dass Spontanhelfer einzubinden sind. Hier sollte anstatt der Formulierung „Einbindung“ der „Umgang mit Spontanhelfern“ vorbereitet werden. Vor einer gesetzlichen Regelung der Einbindung ist ausdrücklich zu warnen. Spontanhelfer sind weder hinsichtlich der Fähigkeiten, der Ausstattung, der Organisation und vor allem der Verfügbarkeit tatsächlich planbar.</p> <p>Es wird empfohlen, eine Ermächtigung für die uBRKB in das Gesetz aufzunehmen, die persönlichen Alarmierungsdaten von Mitgliedern der TEL und von Verwaltungsstäben erfassen und verarbeiten zu dürfen (ähnlich wie dies bei den Akteuren des Gesundheitswesens in § 56 geregelt ist), um die unverzügliche Übernahme der Leitung der Katastrophenbekämpfung sicherzustellen.</p>	

(2) Die Landräte und Landrätinnen sollen dem Kreistag, die Oberbürgermeister und Oberbürgermeisterinnen der Kreisfreien Städte sollen dem Stadtrat jährlich zum 1. Juni des Folgejahres über den Stand der Katastrophenschutzvorsorge und -vorbereitung, insbesondere über die Umsetzung der in Absatz 1 genannten Aufgaben, schriftlich berichten. Der Bericht ist der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde vorzulegen.

(3) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Durchführung von Gefahren- und Risikoanalysen durch Rechtsverordnung zu regeln.

**§ 37  
Aufgaben bei Katastrophen**

(1) <sup>1</sup>Nach dem Auslösen des Katastrophenalarms leitet die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde die Katastrophenbekämpfung. <sup>2</sup>Sie hat dazu alle Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind, insbesondere

1. die Arbeitsfähigkeit ihres Verwaltungsstabes und der Technischen Einsatzleitung zu gewährleisten,
2. auf den Schutz gefährdeter Rechtsgüter im Sinne von § 2 Abs. 3 vor den Einwirkungen des Katastrophengeschehens hinzuwirken,
3. den Einsatz von Kräften, die zur Bekämpfung des Katastrophengeschehens und zur Minderung seiner Auswirkungen geeignet sind, anzuordnen,
4. erforderliche Hilfeleistungen anzufordern,
5. Auskunftsstellen zur Erfassung von Personen zum Zwecke der Vermisstensuche und der Familienzusammenführung einzurichten,
6. die Sammlung und Auswertung von Schadensmitteilungen zu veranlassen.

(2) <sup>1</sup>Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden dürfen bis zur Aufhebung des Katastrophenalarms personenbezogene Daten bei Dritten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese haben die personenbezogenen Daten zu übermitteln. <sup>3</sup>Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden sollen das Errichten und Betreiben von Auskunftsstellen nach Absatz 1 Nr. 5 dem Deutschen Roten Kreuz (Suchdienst) übertragen. <sup>4</sup>Die in den Auskunftsstellen gesammelten personenbezogenen Daten dürfen nur zum Zwecke der Vermisstensuche und der Familienzusammenführung verarbeitet werden. <sup>5</sup>Sie sind zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

**§ 38  
Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes**

(1) Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind gegliederte Zusammenfassungen von Kräften und Mitteln, die unter einheitlicher Führung stehen und zu deren Aufgaben die Hilfeleistung im Katastrophenschutz gehört, insbesondere in den Bereichen

1. Abwehr von Gefahren durch Freisetzung atomarer, biologischer radiologischer oder nuklearer Stoffe (CBRN-Gefahrenabwehr),
2. Brandschutz,
3. Sanitätswesen,
4. Betreuung,
5. Wasserrettung,
6. Bergwacht,
7. Rettungshundestaffel,
- 8.

**§ 37  
Aufgaben bei Katastrophen**

(1) <sup>1</sup>Nach dem Auslösen des Katastrophenalarms leitet die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde die Katastrophenbekämpfung. <sup>2</sup>Sie hat dazu alle Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind, insbesondere

1. die Arbeitsfähigkeit ihres Verwaltungsstabes und der Technischen Einsatzleitung zu gewährleisten,
2. auf den Schutz gefährdeter Rechtsgüter im Sinne von § 2 Abs. 3 vor den Einwirkungen des Katastrophengeschehens hinzuwirken,
3. den Einsatz von Kräften, die zur Bekämpfung des Katastrophengeschehens und zur Minderung seiner Auswirkungen geeignet sind, anzuordnen,
4. erforderliche Hilfeleistungen anzufordern,
5. Auskunftsstellen zur Erfassung von Personen zum Zwecke der Vermisstensuche und der Familienzusammenführung einzurichten,
6. die Sammlung und Auswertung von Schadensmitteilungen zu veranlassen.

(2) <sup>1</sup>Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden dürfen bis zur Aufhebung des Katastrophenalarms personenbezogene Daten bei Dritten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese haben die personenbezogenen Daten zu übermitteln. <sup>3</sup>Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden sollen das Errichten und Betreiben von Auskunftsstellen nach Absatz 1 Nr. 5 dem Deutschen Roten Kreuz (Suchdienst) übertragen. <sup>4</sup>Die in den Auskunftsstellen gesammelten personenbezogenen Daten dürfen nur zum Zwecke der Vermisstensuche und der Familienzusammenführung verarbeitet werden. <sup>5</sup>Sie sind zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

**§ 38  
Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes**

(1) Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind gegliederte Zusammenfassungen von Kräften und Mitteln, die unter einheitlicher Führung stehen und zu deren Aufgaben die Hilfeleistung im Katastrophenschutz gehört, insbesondere in den Bereichen

1. Abwehr von Gefahren durch Freisetzung atomarer, biologischer radiologischer oder nuklearer Stoffe (CBRN-Gefahrenabwehr),
2. Brandschutz,
3. Sanitätswesen,
4. Betreuung,
5. Wasserrettung,
6. Bergwacht,
7. Rettungshundestaffel,
- 8.

**§ 37  
Aufgaben bei Katastrophen**

(1) <sup>1</sup>Nach dem Auslösen des Katastrophenalarms leitet die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde die Katastrophenbekämpfung. <sup>2</sup>Sie hat dazu alle Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind, insbesondere

1. die Arbeitsfähigkeit ihres Verwaltungsstabes und der Technischen Einsatzleitung zu gewährleisten,
2. auf den Schutz gefährdeter Rechtsgüter im Sinne von § 2 Abs. 3 vor den Einwirkungen des Katastrophengeschehens hinzuwirken,
3. den Einsatz von Kräften, die zur Bekämpfung des Katastrophengeschehens und zur Minderung seiner Auswirkungen geeignet sind, anzuordnen,
4. erforderliche Hilfeleistungen anzufordern,
5. Auskunftsstellen zur Erfassung von Personen zum Zwecke der Vermisstensuche und der Familienzusammenführung einzurichten,
6. die Sammlung und Auswertung von Schadensmitteilungen zu veranlassen.

(2) <sup>1</sup>Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden dürfen bis zur Aufhebung des Katastrophenalarms personenbezogene Daten bei Dritten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese haben die personenbezogenen Daten zu übermitteln. <sup>3</sup>Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden sollen das Errichten und Betreiben von Auskunftsstellen nach Absatz 1 Nr. 5 dem Deutschen Roten Kreuz (Suchdienst) übertragen. <sup>4</sup>Die in den Auskunftsstellen gesammelten personenbezogenen Daten dürfen nur zum Zwecke der Vermisstensuche und der Familienzusammenführung verarbeitet werden. <sup>5</sup>Sie sind zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

**§ 38  
Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes**

(1) Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind gegliederte Zusammenfassungen von Kräften und Mitteln, die unter einheitlicher Führung stehen und zu deren Aufgaben die Hilfeleistung im Katastrophenschutz gehört, insbesondere in den Bereichen

1. Abwehr von Gefahren durch Freisetzung atomarer, biologischer radiologischer oder nuklearer Stoffe (CBRN-Gefahrenabwehr),
2. Brandschutz,
3. Sanitätswesen,
4. Betreuung,
5. Wasserrettung,
6. Bergwacht,
7. Rettungshundestaffel,
- 8.

„Atomarer“ ist durch „chemische“ zu ersetzen.

psychosoziale Akuthilfe.

(2) <sup>1</sup>Träger der Einheiten und Einrichtungen des Brandschutzes, der CBRN-Gefahrenabwehr und der psychosozialen Akuthilfe sind die Landkreise und Kreisfreien Städte. <sup>2</sup>Träger der Einheiten und Einrichtungen des Sanitätswesens, der Betreuung, Wasserrrettung und Bergwacht sowie Träger der Rettungshundestaffeln sind die nach § 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden; die Aufgabenträgerschaft nach § 3 Nummer 4 bleibt unberührt.

(3) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Anzahl, Stärke und Gliederung der Einheiten und Einrichtungen durch Rechtsverordnung zu regeln.

Leistungen der PSNV werden derzeit durch verschiedene Akteure erbracht (Eingetragene Vereine, kirchliche Strukturen, Hilfsorganisationen etc.). Mit einer ausschließlichen Zuweisung der Trägerschaft der PSNV-Einheiten an die uBRKB sind die oben genannten Strukturen gefährdet. Es wird daher empfohlen, den bisherigen Leistungserbringern die Übernahme der Trägerschaft über ein Verfahren gemäß §40 zu ermöglichen.

<b>§ 39</b>	<b>§ 39</b>	<b>§ 39</b>
<b>Mitwirkung von anderen Behörden und sonstigen Dritten</b>	<b>Mitwirkung von anderen Behörden und sonstigen Dritten</b>	<b>Mitwirkung von anderen Behörden und sonstigen Dritten</b>

(1) <sup>1</sup>Zur Mitwirkung im Katastrophenschutz sind verpflichtet

1. alle Behörden des Freistaates Sachsen,
2. die Landkreise,
3. die Gemeinden,
4. die kommunalen Zweckverbände und
5. die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen und im Gebiet der Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde eigene Zuständigkeiten besitzen.

<sup>2</sup>Die Verpflichtung besteht nur, soweit die Erfüllung dringender eigener Aufgaben dadurch nicht ernstlich gefährdet wird.

(2) Die Pflicht zur Mitwirkung erstreckt sich insbesondere darauf,

1. die zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden bei der Aufstellung von allgemeinen Katastrophenschutzplänen, besonderen Alarm- und Einsatzplänen und externen Notfallplänen zu unterstützen,
2. Mitglieder für den **Verwaltungsstab** in der Behörde zu benennen und auszubilden,
3. die unverzügliche Abgabe von Meldungen über Katastrophen und schwere Schadensereignisse, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Ausmaß einer Katastrophe haben oder annehmen können, an die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde sicherzustellen,
4. Alarm- und Einsatzpläne für notwendig werdende eigene Maßnahmen in Abstimmung mit den Alarm- und Einsatzplänen der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden auszuarbeiten und fortzuschreiben,
5. an gemeinsamen Katastrophenschutzübungen unter Leitung der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden teilzunehmen sowie
6. an der Bekämpfung von Katastrophen und der dringlichen vorläufigen Beseitigung von Katastrophenschäden mitzuwirken.

(3) Die nach Absatz 1 Verpflichteten unterrichten die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und

(1) <sup>1</sup>Zur Mitwirkung im Katastrophenschutz sind verpflichtet

1. alle Behörden des Freistaates Sachsen,
2. die Landkreise,
3. die Gemeinden,
4. die kommunalen Zweckverbände und
5. die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen und im Gebiet der Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde eigene Zuständigkeiten besitzen.

<sup>2</sup>Die Verpflichtung besteht nur, soweit die Erfüllung dringender eigener Aufgaben dadurch nicht ernstlich gefährdet wird.

(2) Die Pflicht zur Mitwirkung erstreckt sich insbesondere darauf,

1. die zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden bei der Aufstellung von allgemeinen Katastrophenschutzplänen, besonderen Alarm- und Einsatzplänen und externen Notfallplänen zu unterstützen,
2. Mitglieder für den **Verwaltungsstab** in der Behörde zu benennen und auszubilden,
3. die unverzügliche Abgabe von Meldungen über Katastrophen und schwere Schadensereignisse, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Ausmaß einer Katastrophe haben oder annehmen können, an die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde sicherzustellen,
4. Alarm- und Einsatzpläne für notwendig werdende eigene Maßnahmen in Abstimmung mit den Alarm- und Einsatzplänen der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden auszuarbeiten und fortzuschreiben,
5. an gemeinsamen Katastrophenschutzübungen unter Leitung der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden teilzunehmen sowie
6. an der Bekämpfung von Katastrophen und der dringlichen vorläufigen Beseitigung von Katastrophenschäden mitzuwirken.

(3) Die nach Absatz 1 Verpflichteten unterrichten die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und

(1) <sup>1</sup>Zur Mitwirkung im Katastrophenschutz sind verpflichtet

1. alle Behörden des Freistaates Sachsen,
2. die Landkreise,
3. die Gemeinden,
4. die kommunalen Zweckverbände und
5. die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen und im Gebiet der Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde eigene Zuständigkeiten besitzen.

<sup>2</sup>Die Verpflichtung besteht nur, soweit die Erfüllung dringender eigener Aufgaben dadurch nicht ernstlich gefährdet wird.

(2) Die Pflicht zur Mitwirkung erstreckt sich insbesondere darauf,

1. die zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden bei der Aufstellung von allgemeinen Katastrophenschutzplänen, besonderen Alarm- und Einsatzplänen und externen Notfallplänen zu unterstützen,
2. Mitglieder für den **Verwaltungsstab** in der Behörde zu benennen und auszubilden,
3. die unverzügliche Abgabe von Meldungen über Katastrophen und schwere Schadensereignisse, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Ausmaß einer Katastrophe haben oder annehmen können, an die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde sicherzustellen,
4. Alarm- und Einsatzpläne für notwendig werdende eigene Maßnahmen in Abstimmung mit den Alarm- und Einsatzplänen der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden auszuarbeiten und fortzuschreiben,
5. an gemeinsamen Katastrophenschutzübungen unter Leitung der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden teilzunehmen sowie
6. an der Bekämpfung von Katastrophen und der dringlichen vorläufigen Beseitigung von Katastrophenschäden mitzuwirken.

(3) Die nach Absatz 1 Verpflichteten unterrichten die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und



<p>Katastrophenschutzbehörde über personelle Stärke, Gliederung, Ausbildung und Ausstattung der zur Bekämpfung von Katastrophen verfügbaren Kräfte und teilen wesentliche Veränderungen unverzüglich mit.</p> <p>(4) Die zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden können die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk im Rahmen der dieser obliegenden Aufgaben nach dem THW-Gesetz vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118), das zuletzt durch <b>Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402)</b> geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zur Hilfeleistung anfordern.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Den Kirchen und Religionsgemeinschaften soll die seelsorgerische Betreuung der Opfer und der Einsatzkräfte ermöglicht werden. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für andere Helfer <b>und Helferinnen</b> der psychosozialen Notfallversorgung. <sup>3</sup>Deren Tätigkeit wird durch eine durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bestimmte zentrale Stelle unterstützt.</p>		
<p><b>§ 40</b> <b>Mitwirkung von Leistungserbringern und privaten Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Leistungserbringer nach § 31 Abs. 1 Satz 2 und private Hilfsorganisationen wirken nach Maßgabe ihrer Bereitschaftserklärung mit ihren zur Katastrophenbekämpfung allgemein geeigneten Kräften und Mitteln im Katastrophenschutz mit, wenn und soweit sie von der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde anerkannt worden sind <b>und ein Bedarf bei der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde besteht.</b></p> <p><sup>2</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde erkennt die in Satz 1 Genannten, die ihre Bereitschaft zur Mitwirkung im Katastrophenschutz erklärt haben, nach ihrer allgemeinen Eignung <b>-sowie der Art, dem Ort und dem Umfang des Bedarfs</b> an. <sup>3</sup>Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden entscheiden gegenüber dem Träger über die Eignung der zur Mitwirkung angebotenen Einheiten und Einrichtungen im Einzelnen. <sup>4</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen der Anerkennung durch Rechtsverordnung zu regeln.</p> <p>(2) Die Mitwirkung umfasst die Pflicht, nach Maßgabe der Bereitschaftserklärung einsatzbereite Katastrophenschutzeinheiten aufzustellen, auszubilden, auszurüsten, zu unterhalten, entsprechende Einrichtungen nach § 38 <b>Absatz 1 Nr. 3 bis 7</b> zu errichten und zu unterhalten sowie insbesondere auf Anordnung der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde Einsätze durchzuführen.</p>	<p><b>§ 40</b> <b>Mitwirkung von Leistungserbringern und privaten Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz</b></p>	<p><b>§ 40</b> <b>Mitwirkung von Leistungserbringern und privaten Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz</b></p>
<p><b>§ 41</b> <b>Helfer und Helferinnen im Katastrophenschutz</b></p> <p>(1) <b>Helfer und Helferinnen im Katastrophenschutz verpflichten sich gegenüber den Trägern der Katastrophenschutzeinheiten freiwillig für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zum ehrenamtlichen Dienst im Katastrophenschutz.</b></p> <p>(2) Wehrpflichtige Helfer oder Helfer, die als Kriegsdienstverweigerer anerkannt sind, werden Helfern nach Absatz 1 gleichgestellt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p><b>§ 41</b> <b>Helfer und Helferinnen im Katastrophenschutz</b></p>	<p><b>§ 41</b> <b>Helfer und Helferinnen im Katastrophenschutz</b></p> <p>Es wird empfohlen, eine Regelung zur Verpflichtung und zum Status der Feuerwehr-Angehörigen in Katastrophenschutzeinheiten zu treffen.</p>
<p><b>§ 42</b> <b>Übermittlung von Daten</b></p> <p><sup>1</sup>Die nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Verpflichteten sowie die Kreisfreien Städte, insbesondere die Bauaufsichtsbehörden, die Bergbehörden, die Wasserbehörden und ihre technischen Fachbehörden sowie die für die Ausführung des <u>Bundes-Immissionsschutzgesetzes</u> in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013</p>	<p><b>§ 42</b> <b>Übermittlung von Daten</b></p>	<p><b>§ 42</b> <b>Übermittlung von Daten</b></p>

(BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, des Atom- und Strahlenschutzrechts sowie des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom

17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2421) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zuständigen Behörden übermitteln den zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden die zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 36, 37 Abs. 1, §§ 51 und 57 erforderlichen Daten, insbesondere

1.

für bauliche Anlagen und andere Anlagen zur Gewinnung, Lagerung oder Verarbeitung von Stoffen oder gentechnisch veränderten Organismen, von deren Beschaffenheit oder Handhabung Gefahren für die Umgebung ausgehen können,

a)

den Ort und die Lage,

b)

die Namen und Anschriften der Betreiber,

c)

die Entstehung, Lagerung, Art, Beschaffenheit und Menge vorhandener oder möglicherweise entstehender Stoffe, die Gefahren für die Umgebung verursachen können,

d)

das Ausbreitungs- und Wirkungsverhalten der vorhandenen oder möglicherweise entstehenden Stoffe,

e)

die Bewertung der Gefahren für die Umgebung der Anlage und

f)

die vorhandenen und möglichen Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren sowie die möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Schäden,

2.

für Grundstücke, aus denen sich Gefahren aus der natürlichen Beschaffenheit oder aus anderen Umständen ergeben können,

a)

den Ort und die Lage,

b)

die Namen und Anschriften der Eigentümer und der Besitzer,

c)

die Bewertung der Gefahren für die Umgebung der Grundstücke und

d)

die vorhandenen und möglichen Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren sowie die möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Schäden.

<sup>2</sup>Die Pflicht zur Übermittlung beschränkt sich auf die Daten, die von den zuständigen Behörden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erheben sind. <sup>3</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird in den Fällen der Nummer 2 ermächtigt, das Nähere zu den Gefahren durch Rechtsverordnung zu regeln.

**§ 43**

**Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen**

**§ 43**

**Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen**

**§ 43**

**Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen**

(1) Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde hat externe Notfallpläne unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplanes für alle Betriebe zu erstellen, für die gemäß § 9 der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I

S. 483), die zuletzt durch [Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 \(BGBl. I S. 1328\)](#) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vom Betreiber ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist. [Die Erstellung der externen](#)

[Notfallpläne für die außerhalb des Betriebes zu ergreifenden Maßnahmen ist innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der dafür erforderlichen Informationen des Betreibers durchzuführen.](#)

(2) Die externen Notfallpläne werden erstellt, um

1.

Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, sodass die Auswirkungen möglichst gering gehalten und Schädigungen der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und von Sachwerten begrenzt werden können,

2.

die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Auswirkungen schwerer Unfälle einzuleiten,

3.

notwendige Informationen an die Öffentlichkeit und betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben,

4.

Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

(3) Externe Notfallpläne müssen Angaben enthalten über

1.

Namen oder Stellung der Personen, die zur Einleitung von Notfallmaßnahmen sowie zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind,

2.

Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Einsatzkräfte,

3.

Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplanes notwendigen Einsatzmittel,

4.

Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände,

5.

Vorkehrungen für Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes, einschließlich Reaktionsmaßnahmen auf Szenarien schwerer Unfälle, wie im Sicherheitsbericht beschrieben, und Berücksichtigung möglicher Dominoeffekte einschließlich solcher, die Auswirkungen auf die Umwelt haben,

6.

Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und aller benachbarten Betriebe und Betriebsstätten, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli

2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) fallen, über den

Unfall sowie über das richtige Verhalten,

7.

Vorkehrungen zur Unterrichtung der Einsatzkräfte anderer Staaten, anderer Bundesländer und benachbarter Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden bei einem schweren Unfall mit möglichen gebiets-, länder- oder grenzüberschreitenden Folgen.

(4) <sup>1</sup>Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann im Benehmen mit der für die Prüfung des Sicherheitsberichts gemäß § 13 der [Störfall-Verordnung](#) zuständigen Behörde aufgrund der Informationen in dem Sicherheitsbericht entscheiden, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplanes erübrigt. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist zu begründen und der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und

Katastrophenschutzbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(5) <sup>1</sup>Besteht die Möglichkeit, dass das Gebiet eines anderen Staates von den grenzüberschreitenden Wirkungen eines Störfalls in einem Betrieb im Sinne von Absatz 1 betroffen sein könnte, machen die unteren Brandschutz-,

Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden den von dem anderen Staat benannten Behörden ausreichende Informationen zugänglich, damit diese gegebenenfalls die Bestimmungen der Artikel 12 bis 14 der Richtlinie 2012/18/EU anwenden können.<sup>2</sup>Bei einem nahe am Hoheitsgebiet eines anderen Staates gelegenen

Betrieb unterrichten die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden die von dem anderen Staat benannten Behörden über die Entscheidung gemäß Absatz 4.<sup>3</sup>Wenn der andere Staat die zu beteiligenden Behörden nicht benannt hat, ist jeweils die oberste für den Katastrophenschutz zuständige

Behörde des anderen Staates zu unterrichten.

(6) Soweit das Gebiet einer anderen unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde oder eines benachbarten Bundeslandes von den Wirkungen eines Störfalls betroffen sein kann, ist die dort zuständige

Behörde zu informieren und in die Planung einzubeziehen.

**§ 44**  
**Öffentliche Auslegung der externen Notfallpläne**

(1)<sup>1</sup>Die Entwürfe der externen Notfallpläne und wesentlicher Planänderungen sind zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.<sup>2</sup>Wenn durch die öffentliche Auslegung bestimmte Informationen eines externen Notfallplanes eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit

verursachen könnten, sind die entsprechenden Abschnitte von der Auslegung auszunehmen und in allgemeiner Form wiederzugeben.<sup>3</sup>Ort und Dauer der Auslegung sind vorher öffentlich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass Einwendungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.<sup>4</sup>Die fristgemäß vorgebrachten Einwendungen sind zu prüfen.<sup>5</sup>Das Ergebnis der Prüfung der einzelnen Einwendungen ist **den die jeweilige** Einwendung Erhebenden mitzuteilen.<sup>6</sup>Haben mehr als 50 Personen

Einwendungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird.<sup>7</sup>Die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist öffentlich bekannt zu machen.

(2)<sup>1</sup>Wird der Entwurf des externen Notfallplanes oder einer wesentlichen Planänderung nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut öffentlich entsprechend Absatz 1 Satz 1 und 3 auszulegen.<sup>2</sup>Bei der erneuten

Auslegung kann bestimmt werden, dass Einwendungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können.<sup>3</sup>Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt oder sind Änderungen oder Ergänzungen im Umfang geringfügig oder von geringer Bedeutung, kann die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde von einer erneuten öffentlichen

Auslegung absehen.

(3) Datenschutzrechtliche Regelungen zum Schutze des Betreibers bleiben von den vorstehenden Verpflichtungen zur öffentlichen Auslegung unberührt.

**§ 45**  
**Überprüfung der externen Notfallpläne**

<sup>1</sup>Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde hat die von ihr erstellten externen Notfallpläne in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren seit dem Tag der letzten öffentlichen Auslegung unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes zu überprüfen, zu erproben und fortzuschreiben.<sup>2</sup>Bei dieser Überprüfung sind

**§ 44**  
**Öffentliche Auslegung der externen Notfallpläne**

**§ 44**  
**Öffentliche Auslegung der externen Notfallpläne**

**§ 45**

**§ 45**

Veränderungen in den Betriebsbereichen und den Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Wird der Entwurf des externen Notfallplanes nach der Überprüfung nach Satz 1 geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen. <sup>4</sup>Die Regelungen des § 44 gelten entsprechend.

**§ 45a**  
**Schutz Kritischer Infrastrukturen**

(1) Betreiber Kritischer Infrastrukturen haben

1.

mit den Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden zusammenarbeiten und hierfür insbesondere auf Anforderung

a) einen Ansprechpartner zu benennen und

b) die für die Gefahrenabwehr erforderlichen Daten und Informationen über die jeweilige Kritische Infrastruktur zur Verfügung zu stellen,

2.

durch geeignete Maßnahmen einer Beeinträchtigung oder dem Ausfall vorzubeugen und sicherzustellen, dass sie ihre Aufgaben für einen angemessenen Zeitraum eigenständig fortführen können, sowie

3.

geeignete Maßnahmen zur Bewältigung eines Schadensereignisses zu ergreifen.

(2) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde hat eine Koordinierungsfunktion, die sie durch die Koordinierungsstelle Kritische Infrastruktur wahrnimmt. Diese ist zugleich Kontaktstelle gegenüber dem Bund.

(3) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung der Staatsregierung das Nähere, insbesondere zur Zusammenarbeit der zuständigen Behörden miteinander und mit den Betreibern von Kritischen Infrastrukturen sowie zum Verfahren der Ermittlung der Kritischen Infrastrukturen und zur Steigerung ihrer Resilienz, zu regeln.

**§ 46**

**Katastrophenvoralarm**

(1) Bei Bekanntwerden eines Schadensereignisses, bei dem tatsächliche Umstände die Annahme rechtfertigen, dass eine Katastrophe eintreten wird, und bei dem ein Tätigwerden der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zweckmäßig erscheint, kann diese Katastrophenvoralarm auslösen.

(2) <sup>1</sup>Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bestimmt den Zeitpunkt für das Wirksamwerden des Katastrophenvoralarms und das Gebiet, in dem der Katastrophenvoralarm gilt. <sup>2</sup>§ 47 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Nach dem Auslösen des Katastrophenvoralarms ordnet die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde die zur Abwendung der Katastrophe oder zur Vorbereitung auf ihren Eintritt erforderlichen Maßnahmen an. <sup>2</sup>§§ 37 und 51 gelten entsprechend.

(4) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vor, hat die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde dies festzustellen und den Katastrophenvoralarm aufzuheben.

(5) Während der Dauer eines Katastrophenvoralarms kann die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde allen an der Katastrophenbekämpfung beteiligten Einsatzkräften und Behörden die notwendigen Weisungen erteilen.

(6) <sup>1</sup>Durch Rechtsverordnung der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde sind im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft die Voraussetzungen der Auslösung von Katastrophenvoralarm im Falle eines Hochwasserereignisses durch Verknüpfung mit der Bekanntgabe der

Alarmstufen nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen vom 29. September 2015 (SächsGVBl. S. 615), in der jeweils geltenden Fassung, zu regeln. <sup>2</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und

Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, die Verknüpfung mit weiteren bestehenden Alarm- und Meldesystemen durch Rechtsverordnung zu regeln.

**§ 45a**  
**Schutz Kritischer Infrastrukturen**

**§ 45a**  
**Schutz Kritischer Infrastrukturen**

**§ 46**  
**Katastrophenvoralarm**

**§ 46**  
**Katastrophenvoralarm**

<b>§ 47</b> <b>Katastrophenalarm</b>	<b>§ 47</b> <b>Katastrophenalarm</b>	<b>§ 47</b> <b>Katastrophenalarm</b>
<p>(1) <sup>1</sup>Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde stellt den Eintritt einer Katastrophe im Sinne des § 2 Abs. 3 fest, bestimmt das Katastrophengebiet und löst Katastrophenalarm aus. <sup>2</sup>§ 46 Abs. 5 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Liegen die Voraussetzungen einer Katastrophe im Sinne des § 2 Abs. 3 nicht mehr vor, hat die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde dies festzustellen und den Katastrophenalarm aufzuheben.</p>		
<p>(3) Die Auslösung und Aufhebung des Katastrophenalarmes, ihr Zeitpunkt und das Katastrophengebiet sind von der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zu dokumentieren und den übergeordneten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und allen zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Verpflichteten in geeigneter Weise umgehend mitzuteilen.</p>		
<b>§ 48</b> <b>Datenverarbeitung zum Zwecke der Gewährung von Zuwendungen</b>	<b>§ 48</b> <b>Datenverarbeitung zum Zwecke der Gewährung von Zuwendungen</b>	<b>§ 48</b> <b>Datenverarbeitung zum Zwecke der Gewährung von Zuwendungen</b>
<p>(1) <sup>1</sup>Öffentliche Stellen dürfen die zur Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenfolgen erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. <sup>2</sup>Die Betroffenen sind über die Verarbeitung schriftlich zu benachrichtigen.</p> <p>(2) Stellen nach Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten von Betroffenen bei Dritten erheben und an Dritte übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.</p> <p>(3) Stellen nach Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten von Betroffenen sich oder einer Fördermittel verwaltenden Stelle oder der Landeseinheitlichen Fördermitteldatenbank übermitteln und in einer gemeinsamen Datenbank speichern, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.</p> <p>(4) Die Staatsregierung regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.</p>		

Lesefassung Novelle 2022	Formulierungsvorschlag	Anmerkungen
<b>Abschnitt 6</b> <b>Führungsorganisation</b>		
<b>§ 49</b> <b>Einsatzleitung</b>	<b>§ 49</b>	<b>§ 49</b> <b>Einsatzleitung</b>
<p>(1) <sup>1</sup>Bei Bränden, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen führt die Einsatzleitung den Einsatz vor Ort. <sup>2</sup>Der Einsatzleitung obliegt am Einsatzort die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Führung der Einsatzkräfte,</li> <li>2. Auswahl und Anordnung der Einsatzmaßnahmen,</li> <li>3. Anforderung von Einsatzkräften und -mitteln.</li> </ol> <p><sup>3</sup>Ihr sind alle in ihrem Zuständigkeitsbereich eingesetzten Einsatzkräfte unterstellt. <b>Soweit erforderlich, wird der Einsatz von einem örtlichen oder im Einvernehmen mit anderen Gemeinden einem überörtlichen Verwaltungsstab auf Gemeindeebene geleitet und koordiniert. § 51 gilt sinngemäß.</b></p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Einsatzleitung übernimmt die Gemeindefeuerwehr <b>der Einsatzstelle</b>, bis zu ihrem Eintreffen die zuerst am Einsatzort eintreffende Feuerwehr. <b>Hiervon abweichende Regelungen für eine gemeindeübergreifend tätige Einsatzleitung sind im Einvernehmen mit den betroffenen örtlichen Brandschutzbehörden durch den Abschluss von Zweckvereinbarungen im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit möglich.</b> <sup>2</sup>Beim gemeinsamen Einsatz von Berufs- und Freiwilliger Feuerwehr im eigenen Gemeindegebiet übernimmt die Berufsfeuerwehr die Einsatzleitung. <sup>3</sup>Wenn die Gemeindefeuerwehr in einem Betrieb oder einer Einrichtung mit Werkfeuerwehreingesetzt wird, übernimmt die Werkfeuerwehr die Einsatzleitung. <sup>4</sup>Die Einsatzleitung kann <b>dem Kreisbrandmeister oder der Kreisbrandmeisterin nach § 24 Abs. 1 oder nach § 24 Abs. 3</b> übertragen werden.</p>	<p>Wir weisen darauf hin, dass die Regelungen des Abschnitt 6 (§§ 49 – 51) fachlich unzulänglich sind und aus Sicht der sächsischen Feuerwehren einer vollständigen und grundlegenden Neuausrichtung bedürfen. Die aktuellen wie auch die angestrebten Regelungen entsprechen nicht den Grundsätzen der Führungsorganisation gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 sowie den Empfehlungen der Bundesinnenministerkonferenz zur Bildung von Verwaltungsstäben. Die aktuellen und angestrebten Regelungen sind nicht geeignet, adäquat auf die Dynamik von Schadenslagen zu reagieren.</p>	
<p>(3) Überwiegen die technischen Einsatzmittel einer Feuerwehr im erheblichen Maß die der anderen Feuerwehren am Einsatzort, kann diese Feuerwehr abweichend von Absatz 2 die Einsatzleitung übernehmen.</p> <p>(4) Bei einer Gefahrenlage in einem Landkreis, die über das Gebiet einer Gemeinde hinausgeht oder wegen ihrer Art oder ihres Ausmaßes abgestimmter Maßnahmen bedarf, soll der Kreisbrandmeister oder die Kreisbrandmeisterin die Leitung des Einsatzes der örtlich zuständigen Feuerwehren übernehmen. Dies gilt nicht in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr. Die Vorschriften über die Kosten des Einsatzes bleiben hiervon unberührt.</p> <p>(5) Die Einsatzleitung ist zu übernehmen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei einem Einsatz taktische Einheiten des Katastrophenschutzes mindestens in Zug- oder in vergleichbarer Stärke beteiligt sind,</li> <li>2. sich Defizite im Führungssystem zeigen, die insbesondere den Einsatzerfolg gefährden oder unverhältnismäßige Schäden verursachen könnten oder</li> <li>3. die örtlich zuständige Feuerwehr um Übernahme ersucht.</li> </ol> <p>Für den Fall, dass sich Defizite im Führungssystem nach Nummer 2 zeigen, kann der Kreisbrandmeister oder die Kreisbrandmeisterin die Einsatzleitung auch an eine andere fachlich qualifizierte Führungskraft übertragen. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Bei einer Gefahrenlage, die über das Gebiet eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt hinausgeht oder wegen ihrer Art oder ihres Ausmaßes abgestimmter Maßnahmen bedarf, kann die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde die Einsatzleitung abweichend von den Absätzen 2 bis 5 bestimmen. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.</p>		

(7) Die Einsatzleitung soll zu ihrer Unterstützung fachlich geeignete Personen hinzuziehen. Sie kann bei einem Einsatz, der mindestens der Führungsstufe C nach der nach § 16 Absatz 3 Satz 2 eingeführten Feuerwehr-Dienstvorschrift 100\*) zuzuordnen ist, um Führungsunterstützung durch feuerwehrtechnische Bedienstete des Freistaates Sachsen ersuchen.

(8) <sup>1</sup>Bei Unglücksfällen oder Notständen mit einer großen Anzahl von Verletzten und bei Großschadensereignissen veranlassen die Träger des Rettungsdienstes die Bildung einer Rettungsdienst-Einsatzleitung an der Einsatzstelle. <sup>2</sup>Sie besteht aus dem Leitenden Notarzt oder der Leitenden Notärztin, dem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst oder der Organisatorischen Leiterin Rettungsdienst und dem erforderlichen Hilfspersonal. <sup>3</sup>Der Organisatorische Leiter Rettungsdienst oder die Organisatorische Leiterin Rettungsdienst unterstützt den Leitenden Notarzt oder die Leitende Notärztin. <sup>4</sup>Der Leitende Notarzt oder die Leitende Notärztin untersteht, außer in medizinischen Fragen, der Einsatzleitung.

\*) Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 – Führung und Leitung im Einsatz (Stand 1999), Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Feuerwehr-Dienstvorschriften, Az.: 42-2111/37/3-2020/93028 vom 11. November 2020 (SächsABl. S. 1354).

**§ 50**  
**Technische Einsatzleitung**

<sup>1</sup>In Katastrophenfällen führt die Technische Einsatzleitung den Einsatz an der Einsatzstelle. <sup>2</sup>Sie wird durch die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bestimmt und nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde an der Einsatzstelle wahr. <sup>3</sup>Die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann der Technischen Einsatzleitung Weisungen erteilen. <sup>4</sup>§ 49 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 und 5 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Die Anforderung von Kräften und Mitteln erfolgt über die besondere Führungseinrichtung in der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde.

**§ 50**  
**Technische Einsatzleitung**

Wir weisen darauf hin, dass die Regelungen des Abschnitt 6 (§§ 49 – 51) fachlich unzulänglich sind und aus Sicht der sächsischen Feuerwehren einer vollständigen und grundlegenden Neuausrichtung bedürfen. Die aktuellen wie auch die angestrebten Regelungen entsprechen nicht den Grundsätzen der Führungsorganisation gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 sowie den Empfehlungen der Bundesinnenministerkonferenz zur Bildung von Verwaltungsstäben. Die aktuellen und angestrebten Regelungen sind nicht geeignet, adäquat auf die Dynamik von Schadenslagen zu reagieren.

**§ 50**  
**Technische Einsatzleitung**

Wir weisen darauf hin, dass die Regelungen des Abschnitt 6 (§§ 49 – 51) fachlich unzulänglich sind und aus Sicht der sächsischen Feuerwehren einer vollständigen und grundlegenden Neuausrichtung bedürfen. Die aktuellen wie auch die angestrebten Regelungen entsprechen nicht den Grundsätzen der Führungsorganisation gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 sowie den Empfehlungen der Bundesinnenministerkonferenz zur Bildung von Verwaltungsstäben. Die aktuellen und angestrebten Regelungen sind nicht geeignet, adäquat auf die Dynamik von Schadenslagen zu reagieren.

**§ 51**  
**Verwaltungsstab in der Behörde**

<sup>1</sup>Zur Bewältigung von Katastrophen hat die Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Verwaltungsstab in der Behörde zu bilden und dessen unverzügliche Einsatzfähigkeit sicherzustellen. <sup>2</sup>In ihm wirken Vertreter und Vertreterinnen der Fachbehörden, der Feuerwehren, des Rettungsdienstes, der privaten Hilfsorganisationen, der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, der Polizei, der Versorgungsunternehmen sowie weitere fachlich geeignete Personen in der erforderlichen Weise mit. <sup>3</sup>Er wird von einem oder einer Beschäftigten der Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde geleitet und unterstützt die Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bei der Bewältigung von Katastrophen. <sup>4</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zum Aufbau und zu den Aufgaben des Verwaltungsstabs in der Behörde und der Technischen Einsatzleitung, einschließlich deren personeller Besetzung, sowie zu den Führungsgrundsätzen im Katastrophenschutz durch Rechtsverordnung zu regeln.

**§ 51**  
**Administrativ-organisatorische Führung**

Wir weisen darauf hin, dass die Regelungen des Abschnitt 6 (§§ 49 – 51) fachlich unzulänglich sind und aus Sicht der sächsischen Feuerwehren einer vollständigen und grundlegenden Neuausrichtung bedürfen. Die aktuellen wie auch die angestrebten Regelungen entsprechen nicht den Grundsätzen der Führungsorganisation gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 sowie den Empfehlungen der Bundesinnenministerkonferenz zur Bildung von Verwaltungsstäben. Die aktuellen und angestrebten Regelungen sind nicht geeignet, adäquat auf die Dynamik von Schadenslagen zu reagieren.

**§ 51**  
**Verwaltungsstab in der Behörde**

Wir weisen darauf hin, dass die Regelungen des Abschnitt 6 (§§ 49 – 51) fachlich unzulänglich sind und aus Sicht der sächsischen Feuerwehren einer vollständigen und grundlegenden Neuausrichtung bedürfen. Die aktuellen wie auch die angestrebten Regelungen entsprechen nicht den Grundsätzen der Führungsorganisation gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 sowie den Empfehlungen der Bundesinnenministerkonferenz zur Bildung von Verwaltungsstäben. Die aktuellen und angestrebten Regelungen sind nicht geeignet, adäquat auf die Dynamik von Schadenslagen zu reagieren.



Lesefassung Novelle 2022	Formulierungsvorschlag		Anmerkungen
<b>Abschnitt 7</b> <b>Aufklärung, Mitwirkungspflichten und Entschädigung</b>			
<b>§ 52</b> <b>Aufklärung und Selbsthilfe der Bevölkerung</b> <sup>1</sup> Die Aufgabenträger nach § 3 Nr. 2 bis 5 sollen die Bevölkerung zur Vorbereitung der Bekämpfung von Katastrophen durch geeignete Maßnahmen insbesondere über potenzielle Gefahren durch Brände, Explosionen, Schadstofffreisetzungen, Naturereignisse und Maßnahmen zur Verhinderung, Begrenzung und Bekämpfung dieser Gefahren aufklären und die Bevölkerung über Möglichkeiten zur Selbsthilfe informieren. <sup>2</sup> Hierzu können insbesondere in Schulen und Ausbildungsstätten Schriften verbreitet sowie Beratungen und Veranstaltungen durchgeführt werden.	<b>§ 52</b> <b>Aufklärung und Selbsthilfe der Bevölkerung</b>	<b>§ 52</b> <b>Aufklärung und Selbsthilfe der Bevölkerung</b> Aufklärung und Selbsthilfe der Bevölkerung ist eine ganzheitliche Herausforderung unserer Gesellschaft. Es muss das gemeinsame Ziel aller Akteure sein, (Rettungsdienst, Brandschutz, KatS, etc.) das Bewusstsein zu stärken und die Bevölkerung sensibilisieren. Hierzu müssen bereits im frühen Kindesalter Maßnahmen ergriffen werden, die über Informationskampagnen hinausgehen. <b>Aus unserer Sicht ist eine zentrale Steuerung durch den Freistaat Sachsen anzustreben.</b>	
<b>§ 53</b> <b>Gefahrenmeldepflicht</b> (1) Wer einen Brand oder einen Unglücksfall, durch den Menschen, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, bemerkt, ist verpflichtet, dies unverzüglich über den Notruf zu melden.  (2) Wer zur Übermittlung einer Gefahrenmeldung ersucht wird, ist im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten hierzu verpflichtet, wenn der oder die Ersuchende zur Gefahrenmeldung nicht selbst imstande ist.	<b>§ 53</b> <b>Gefahrenmeldepflicht</b>	<b>§ 53</b> <b>Gefahrenmeldepflicht</b>	
<b>§ 54</b> <b>Hilfeleistungspflicht</b> (1) Bei Katastrophen, Bränden oder Unglücksfällen sind natürliche und juristische Personen zur Hilfeleistung verpflichtet, wenn dies  1. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit oder einen Einzelnen, 2. zur Katastrophenbekämpfung oder 3. zur dringlichen vorläufigen Beseitigung von Katastrophenschäden erforderlich ist und sie von der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, der Einsatzleitung, der Technischen Einsatzleitung oder einer von ihr beauftragten Person dazu herangezogen werden.  (2) <sup>1</sup> Zur Hilfeleistung dürfen nur Personen herangezogen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. <sup>2</sup> Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden. <sup>3</sup> Die Hilfeleistung darf nur verweigert werden, wenn sie zu einer erheblichen eigenen Gefährdung oder zur Verletzung anderer wichtiger Pflichten der heranzuziehenden Person führen würde.  (3) <sup>1</sup> Bei Waldbränden sind alle in der Nähe befindlichen geeigneten Personen unaufgefordert zur Hilfeleistung verpflichtet. <sup>2</sup> Absatz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup> Die Besitzer von Werkzeugen, die sich zur Bekämpfung von Waldbränden eignen, haben diese auf Anordnung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. <sup>4</sup> Die Gemeinde kann bei Gefahr einer größeren Ausdehnung eines Waldbrandes die gesamte arbeitsfähige Bevölkerung durch öffentliche Aufforderung heranziehen.  (4) Personen, die zur Hilfeleistung verpflichtet werden oder freiwillig mit Zustimmung der Einsatzleitung bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, werden für die Dauer ihrer Hilfeleistung im Auftrag der Gemeinde tätig, in deren Gebiet sie Hilfe leisten.	<b>§ 54</b> <b>Hilfeleistungspflicht</b>	<b>§ 54</b> <b>Hilfeleistungspflicht</b>	
<b>§ 55</b> <b>Pflichten von Eigentümern und Besitzern</b> (1) <sup>1</sup> Die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, die Einsatzleitung, die Technische Einsatzleitung oder ihre Beauftragten dürfen Sachen unmittelbar in Anspruch nehmen, Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Schiffe betreten, benutzen, verändern oder beseitigen, soweit dies für die Bekämpfung von Bränden, öffentlichen Notständen oder Katastrophen oder für die dringliche vorläufige Beseitigung von Katastrophenschäden erforderlich ist. <sup>2</sup> Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.	<b>§ 55</b> <b>Pflichten von Eigentümern und Besitzern</b>	<b>§ 55</b> <b>Pflichten von Eigentümern und Besitzern</b>	

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Gebäuden haben die Anbringung **und Wartung** von Feuermelde- und Alarmeinrichtungen, von Alarmierungs- und Nachrichtenübermittlungssystemen sowie von Hinweisschildern für Zwecke der Brand- und Katastrophenbekämpfung ohne Entschädigung zu dulden.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen und Anlagen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr sowie von Anlagen, in denen gefährliche Stoffe im Sinne der Störfall-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung vorhanden sind, können von der Gemeinde verpflichtet werden,

1.  
die für die Bekämpfung dieser Gefahren erforderlichen Geräte, Anlagen und Schutzausrüstungen zu beschaffen und zu unterhalten,

2.  
  
ausreichend Sonderlöschmittel und sonstige Einsatzmittel auf eigene Kosten zu beschaffen, bereitzuhalten und sie der öffentlichen Feuerwehr für Ausbildungs- und Einsatzzwecke im Zusammenhang mit diesen Betrieben, Einrichtungen und Anlagen zur Verfügung zu stellen,

3.  
  
sofern die örtlichen Gegebenheiten es erfordern, einen Gefahrenabwehrplan aufzustellen und den öffentlichen Feuerwehren auf Anforderung zur Verfügung zu stellen sowie

4.  
**bei abgelegener Lage** eine ausreichende Löschwasserversorgung auf eigene Kosten sicherzustellen.

(4) Die Eigentümer und Besitzer von baulichen Anlagen mit einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr oder von baulichen Anlagen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes, einer Explosion oder eines sonstigen gefahrbringenden Ereignisses eine größere Anzahl von Personen oder Tieren, erhebliche Sachwerte oder die Umwelt gefährdet werden können, können von der Gemeinde verpflichtet werden, für wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende Objektfunkanlage einzurichten, zu unterhalten und auf einem den Funkanlagen nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 entsprechenden Stand der Technik zu halten. **Dies ist nach einer wesentlichen Änderung oder spätestens alle drei Jahre durch geeignetes Fachpersonal zu prüfen und gegenüber der Gemeinde nachzuweisen.**

(5) Wenn es für die Bekämpfung von Waldbränden erforderlich ist, kann die Gemeinde einen Grundstückseigentümer verpflichten, die Errichtung und Unterhaltung einer Löschwasserentnahmestelle auf seinem Grundstück zu dulden.

(6) Die Gemeinde kann Eigentümer und Besitzer ehemaliger Tagebauflächen, insbesondere von Braunkohlehalden, zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung auf deren Kosten verpflichten, wenn dies zur Bekämpfung von Bränden auf diesen Flächen erforderlich ist und sie dazu mit dem üblichen Aufwand nicht in der Lage ist.

Eine entschädigungslose Duldung ist aus unserer Erfahrung nicht umsetzbar. Die Stadt Dresden war hierzu bereits vor Gericht mit dem Unternehmen Deutsche Funkturm.

§ 56 Gesundheitswesen	§ 56 Gesundheitswesen	§ 56 Gesundheitswesen
<p>(1) <sup>1</sup>Hochschulkrankenhäuser und -kliniken sowie die Träger der Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Freistaates Sachsen aufgenommen worden sind, haben Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben sowie mit der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde und der <b>Integrierten Regionalleitstelle</b> abzustimmen. 2Sie haben der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde und der <b>Integrierten Regionalleitstelle</b> die Pläne zur Verfügung zu stellen. 3Die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann von der Verpflichtung nach Satz 1 Ausnahmen zulassen. 4In die Alarm- und Einsatzpläne sind insbesondere organisatorische Maßnahmen zur Erweiterung der Aufnahme- und Behandlungskapazität aufzunehmen. 5Dabei sind die Unterstützungsmöglichkeiten durch benachbarte Krankenhäuser, durch niedergelassene <b>Ärzte und Ärztinnen sowie Zahnärzte und Zahnärztinnen</b>, öffentliche Apotheken, pharmazeutische Großhandlungen, Betriebe der Arzneimittel- und Verbandstoffindustrie sowie durch Angehörige nichtakademischer Berufe des Gesundheitswesens zu berücksichtigen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die niedergelassenen <b>Ärzte und Ärztinnen</b> bilden sich im Rahmen ihrer Fortbildungspflicht nach dem Sächsischen Heilberufekammergesetz vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch <b>Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)</b> geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, auch für die besonderen Anforderungen einer Hilfeleistung bei der Bekämpfung von Katastrophen und der unmittelbar anschließenden vorläufigen Beseitigung erheblicher Katastrophenschäden fort. 2Sie können verpflichtet werden, an den von der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde angeordneten Übungen teilzunehmen; die Auswahl der <b>Ärzte und Ärztinnen</b> erfolgt im Benehmen mit der Sächsischen Landesärztekammer.</p>	<p>Zu S. 2: Es wird empfohlen, bei der Pflicht zur Bereitstellung der Pläne „<b>auf Anforderung</b>“ zu ergänzen.</p>	<p>Nach § 56 bestehen umfangreiche Mitwirkungspflichten für ärztliches Personal, Apothekerinnen und Apotheker sowie Angehörige sonstiger Gesundheitsberufe und sind im Rahmen des Katastrophenschutzes verpflichtet, sich für die besonderen Anforderungen im Rahmen einer Katastrophenbewältigung fortzubilden. Derzeit wird die Einbindung von personellen Ressourcen aus dem Gesundheitswesen in der Praxis nur mangelhaft umgesetzt. So ist beispielsweise die ärztliche Mitwirkung in der 24. MTF in Dresden weiterhin nicht geklärt.</p>

(3) <sup>1</sup>Die Sächsische Landesärztekammer und die Sächsische Landesapothekerkammer übermitteln der zuständigen unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde auf deren Anforderung folgende Daten der niedergelassenen Kammermitglieder:

1. Familienname,
2. Vornamen, unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. gegenwärtige Anschrift,
4. gegenwärtige Anschrift der Praxis, Apotheke oder Arbeitsstätte,
5. Geburtsjahr
6. Berufsbezeichnung.

<sup>2</sup>Niedergelassene Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen, der Medizinische Dienst Sachsen sowie die Träger der Krankenhäuser übermitteln der zuständigen unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde auf deren Anforderung Daten gemäß Satz 1 des bei ihnen tätigen Pflege-, Röntgen-oder medizinisch-technischen Laborpersonals. <sup>3</sup>Die nach Satz 1 und 2 zur Übermittlung der Daten Verpflichteten unterrichten die betroffenen Personen von der Datenübermittlung und teilen der zuständigen unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde mindestens jährlich ihnen bekannt gewordene Änderungen und Ergänzungen der Daten mit. <sup>4</sup>Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden dürfen die nach Satz 1 und 2 übermittelten Daten zu den in Absatz 1 Satz 1 und Abs. 2, § 36 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie § 39 Abs. 2 Nr. 2 und 4 bis 6 genannten Zwecken verarbeiten. <sup>5</sup>Die Daten sind zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

(4) Die Sächsische Landesärztekammer übermittelt den mit der Sicherstellung der notärztlichen Versorgung Beauftragten die Daten nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 der nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 geeigneten Ärzte und Ärztinnen, die im Freistaat Sachsen ihren Beruf ausüben, oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihre Hauptwohnung dort haben.

Das Geburtsjahr ist unwichtig! Stattdessen sollte die „telefonische Erreichbarkeit“ erfasst werden.

#### § 57 Pflichten bei besonderem Gefahrenpotenzial

(1) <sup>1</sup>Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen und Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial sowie deren Betreiber sind verpflichtet, der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde auf Verlangen geeignete Angaben zur Beurteilung der Auswirkungen einer Gefahrenpotenzialfreisetzung einschließlich der Abgrenzung des Gefährdungsbereiches zu machen. <sup>2</sup>Die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann die erhaltenen Angaben nach Anhörung des Betreibers auf dessen Kosten unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse begutachten lassen. <sup>3</sup>Sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Angaben nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt worden sind, ist das Betreten zu dulden.

(2) <sup>1</sup>Betreiber von Anlagen im Sinne von Absatz 1 mit einem Gefahrenpotenzial, das nach pflichtgemäßer Beurteilung durch die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen, zum Tod einer großen Anzahl von Menschen oder zu einer akuten Gefahr für erhebliche Sachwerte oder die Umwelt außerhalb der Anlage führen kann, sind verpflichtet, die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde im vorbereitenden Katastrophenschutz und bei der Katastrophenbekämpfung zu unterstützen. <sup>2</sup>Sie haben insbesondere

1. die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde über die zweckmäßigen Bekämpfungsmaßnahmen zu beraten,
2. die unverzügliche Meldung von Störereignissen in der Anlage, die ohne das Wirksamwerden aktiver Sicherheitseinrichtungen zur Freisetzung des Gefahrenpotenzials oder eines Teils davon führen können oder bei denen eine Beurteilung des Anlagenzustandes oder des Emissionsverhaltens nicht möglich ist, an die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde sicherzustellen. Von der Meldung kann nur abgesehen werden, wenn unter Anlegung strenger Maßstäbe bei den Annahmen über den weiteren Verlauf abzusehen ist, dass das Ereignis beherrscht wird und eine Gefährdung von Menschen oder eine Schädigung der Umwelt oder von Sachen Dritter nicht zu besorgen ist,
- 3.

#### § 57 Pflichten bei besonderem Gefahrenpotenzial

Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen und Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial sowie deren Betreiber sind verpflichtet, der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde örtlichen Brandschutzbehörde auf Verlangen geeignete Angaben zur Beurteilung der Auswirkungen einer Gefahrenpotenzialfreisetzung einschließlich der Abgrenzung des Gefährdungsbereiches zu machen. <sup>2</sup>Die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde örtlichen Brandschutzbehörde kann die erhaltenen Angaben nach Anhörung des Betreibers auf dessen Kosten unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse begutachten lassen. <sup>3</sup>Sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Angaben nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt worden sind, ist das Betreten zu dulden.

(2) <sup>1</sup>Betreiber von Anlagen im Sinne von Absatz 1 mit einem Gefahrenpotenzial, das nach pflichtgemäßer Beurteilung durch die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zuständige örtliche Brandschutzbehörde örtlich zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen oder zum Tod einer großen Anzahl von Menschen außerhalb der Anlage führen kann, sind verpflichtet, die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde im vorbereitenden Katastrophenschutz und bei der Katastrophenbekämpfung zu informieren. [...]

#### § 57 Pflichten bei besonderem Gefahrenpotenzial

Da die Beurteilung von Gefahrenpotentialen in erster Linie für die Gemeinden bei der Brandschutzbedarfsplanung bzw. in Vorbereitung von Brandverhütungsschauen erforderlich ist, sollten diesen als örtliche Brandschutzbehörden auch die Möglichkeiten entsprechend Abs. 1 eingeräumt werden (vgl. auf 6 § Abs. 1 Nr. 5 und 8 SächsBRKG).

Aufbauend auf das Ergebnis der örtlichen Brandschutzbehörden sind die uBRKB verpflichtet, bei den in Abs. 2 außerhalb von Anlagen anzunehmenden Folgen, die Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen in die Katastrophenschutzplanung aufzunehmen.

<p>gegen Missbrauch geschützte Verbindungen einzurichten und zu unterhalten, die die Kommunikation zwischen der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde einschließlich ihrer Meldestelle und Personen oder Einrichtungen, die für die Meldungen im Sinne von Nummer 2 oder für die Leitung der betrieblichen Bekämpfungsmaßnahmen eingesetzt werden, auch bei Ausfall des öffentlichen Fernmeldenetzes sicherstellen,</p> <p>4. auf Anforderung sich an Übungen im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 9 in dem von der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde festgelegten Umfang zu beteiligen.</p>	<p>Muss auf §36 Abs.1 Nr. 12 geändert werden</p>	
<p><b>§ 58</b> <b>Platzverweis und Räumung</b></p> <p>(1) Die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, die Einsatzleitung, die Technische Einsatzleitung und ihre Beauftragten können das Betreten des Katastrophengebiets, Schadensgebiets oder Gefahrenbereichs verbieten, Personen von dortweisen und das Katastrophengebiet, das Schadensgebiet oder den Gefahrenbereich sperren und räumen lassen, soweit dies für die Bekämpfung von Bränden, Unglücksfällen, öffentlichen Notständen, Katastrophen oder die dringliche vorläufige Beseitigung von Katastrophenschäden einschließlich der Vermeidung weiterer Einsätze erforderlich ist.</p> <p>(2) Alle im Katastrophengebiet, Schadensgebiet oder Gefahrenbereich anwesenden Personen haben die Anordnungen nach Absatz 1 unverzüglich zu befolgen.</p>	<p><b>§ 58</b> <b>Platzverweis und Räumung</b></p>	<p><b>§ 58</b> <b>Platzverweis und Räumung</b></p> <p>Die gewählte Formulierung schränkt aus unserer Sicht die Möglichkeiten ggü. der bisherigen Formulierung ein, da z. B. Bereitstellungsräume oder Zufahrten, dann nicht mit einbezogen werden können.</p>
<p><b>§ 59</b> <b>Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen</b></p> <p>Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die aufgrund von § 54 Abs. 1 und 3, §§ 55 und 58 erlassenen Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p><b>§ 59</b> <b>Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen</b></p>	<p><b>§ 59</b> <b>Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen</b></p>
<p><b>§ 60</b> <b>Entschädigung</b></p> <p>(1) Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse, die sich aus diesem Gesetz oder durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes ergeben, sind im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums (Artikel 14 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland) entschädigungslos zu dulden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Überschreiten die Einschränkungen das in Absatz 1 angeführte Maß und wird hierdurch die wirtschaftliche Nutzbarkeit eines Grundstückes oder einer Sache unvermeidlich und erheblich beeinträchtigt, <b>haben</b> Betroffene Anspruch auf eine Entschädigung, sofern und soweit die Beeinträchtigung nicht durch anderweitige Maßnahmen vollständig oder teilweise ausgeglichen werden kann. <sup>2</sup>Die Entschädigung muss die entstandenen Vermögensnachteile angemessen ausgleichen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Zur Entschädigung ist derjenige Aufgabenträger verpflichtet, in dessen Zuständigkeitsbereich die eigentumsbeschränkende Maßnahme getroffen wurde. <sup>2</sup>Die Entschädigung wird durch die zuständige Behörde auf Antrag festgesetzt.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Entschädigung ist grundsätzlich in Geld zu leisten. <sup>2</sup>Sie kann ausnahmsweise auch in wiederkehrenden Leistungen oder in der Bereitstellung von Ersatzflächen bestehen.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Für Lohnfortzahlung, Verdienstausschlag und Entschädigung für Sachschäden von herangezogenen Personen gelten §§ 62 und 63 Abs. 2 entsprechend. <sup>2</sup>Ein Ersatzanspruch besteht nicht für entgangenen Gewinn und soweit die Maßnahme zum Schutz der Gesundheit oder des Eigentums der herangezogenen Person, ihrer Haushalts- oder Betriebsangehörigen ergriffen wurde. <sup>3</sup>Die Erstattung von Leistungen privater Arbeitgeber erfolgt von demjenigen Aufgabenträger, der die Maßnahme angeordnet hat.</p> <p>(6) Für Personen, die auf Anforderung der Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde an Übungen des Katastrophenschutzes teilnehmen, ohne Helfer des Katastrophenschutzes zu sein, gilt Absatz 5 entsprechend.</p>	<p><b>§ 60</b> <b>Entschädigung</b></p>	<p><b>§ 60</b> <b>Entschädigung</b></p>

Lesefassung Novelle 2022	Formulierungsvorschlag		Anmerkungen
<b>Abschnitt 8</b> <b>Ehrenamtlich Tätige im Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz</b>			
<b>§ 61</b> <b>Freistellung</b> <p>(1) <sup>1</sup>Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Helfer <b>und Helferinnen</b> im Katastrophenschutz sind verpflichtet, an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungen der Freiwilligen Feuerwehr oder des Trägers der Katastrophenschutzseinheit, der sie angehören, teilzunehmen <b>sowie sich von der Gemeinde oder dem Träger der Katastrophenschutzseinheit angeordneten Eignungsuntersuchungen zu unterziehen</b>. <sup>2</sup>Sie können von diesen aufgrund ihrer Verpflichtung hierzu herangezogen werden. <sup>3</sup>Die Freiwillige Feuerwehr oder der Träger der Katastrophenschutzseinheit hat sie rechtzeitig zur Teilnahme an geplanten Übungen, <b>Aus- und Fortbildungen sowie Eignungsuntersuchungen</b> aufzufordern. <sup>4</sup>Die Aus- und Fortbildungen sollen in der Regel außerhalb der üblichen Arbeitszeit stattfinden und 40 Stunden jährlich nicht unterschreiten. <b>Als Einsatz gelten alle auf Anforderung durch die Integrierte Regionalleitstelle oder die Einsatzleitung stattfindenden Maßnahmen zur Bewältigung von Bränden, Unglücksfällen, öffentlichen Notständen und Großschadensereignissen sowie zur Notfallrettung und Bewältigung von Katastrophen.</b></p> <p>(2) <sup>1</sup>Den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Helfern im Katastrophenschutz dürfen aus dem Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr oder im Katastrophenschutz keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen. <sup>2</sup>Insbesondere ist eine Kündigung oder Entlassung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis sowie jede sonstige berufliche Benachteiligung aus Anlass ihrer Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr oder im Katastrophenschutz unzulässig.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Nehmen aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren sowie Helfer <b>und Helferinnen</b> im Katastrophenschutz während der Arbeits- oder Dienstzeit an Einsätzen, Übungen, sowie Aus- und Fortbildungen teil, sind sie für die Dauer der Teilnahme, bei Einsätzen auch für einen notwendigen Zeitraum danach, von der Arbeits- oder Dienstleistung freizustellen. <b>Dasselbe gilt, wenn sie sich auf Aufforderung der Gemeinde oder des Trägers der Katastrophenschutzseinheit einer Eignungsuntersuchung unterziehen.</b> <sup>2</sup>Ihre Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie Eignungsuntersuchungen haben sie dem Arbeitgeber oder Dienstherrn rechtzeitig mitzuteilen. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt der Freistellungsanspruch jedoch nur, sofern nicht übergeordnete öffentliche Interessen einer Freistellung entgegenstehen.</p>	<b>§ 61</b> <b>Freistellung</b>	<b>§ 61</b> <b>Freistellung</b> <p>Zu Satz 4: Eignungs- und Tauglichkeitsuntersuchungen zeitlich mit in die Ausbildungsdienste von den jährlichen 40 Stunden integrieren - zur Vorbereitung und Bewältigung von Unglücksfällen ebenso notwendig, analog des Ausbildungsstandes allgemein.</p> <p>Zu (3) - letzter Satz:  Dies sollte grundsätzlich gelten und nicht auf einzelne Abschnitte (Personengruppen) beschränkt werden. z. B. auch für den bei der Bergwacht tätigen.</p>	
<p>(4) <b>Nehmen ehrenamtlich tätige Angehörige der Bergwacht und der Wasserrettungsdienste während der Arbeits- oder Dienstzeit an Notfallrettungseinsätzen teil, sind sie für die Dauer der Teilnahme und für einen notwendigen Zeitraum danach von der Arbeits- oder Dienstleistung freizustellen.</b></p>		<p>Hier fehlen die PSNV Einheiten!</p>	
<b>§ 62</b> <b>Lohnfortzahlung, Verdienstaussfall</b> <p>(1) <sup>1</sup>Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist verpflichtet, den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sowie <b>Helfern und Helferinnen</b> im Katastrophenschutz für Zeiten im Sinne von § 61 Abs. 3 Arbeitsentgelt oder Besoldung einschließlich Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst oder Katastrophenschutz erhalten hätten. <sup>2</sup>Hierzu zählen auch Lohnfortzahlungskosten, die nach den gesetzlichen Vorschriften bei einer <b>infolge der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Feuerwehr oder im Katastrophenschutz nach § 61 Absatz 1 Satz 1 entstandenen</b> Arbeitsunfähigkeit weitergewährt werden. <sup>3</sup>Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag erstattet von den</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gemeinden für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren,</li> <li>2. Trägern der Katastrophenschutzseinheiten für die Helfer und Helferinnen im Katastrophenschutz.</li> </ol> <p><sup>4</sup><b>Soweit die ehrenamtliche Tätigkeit behördlich angeordnet war, werden die Lohnfortzahlungskosten durch die anordnende Behörde getragen.</b></p> <p>(2) <sup>1</sup><b>Ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sowie Helfern und Helferinnen im Katastrophenschutz, die nicht Arbeitnehmer sind,</b> wird der Verdienstaussfall bei Teilnahme an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf Antrag von den in Absatz 1 Satz 3 genannten Trägern ersetzt. <sup>2</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, Höchstgrenzen durch Rechtsverordnung festzulegen.</p>	<b>§ 62</b> <b>Lohnfortzahlung, Verdienstaussfall</b>	<b>§ 62</b> <b>Lohnfortzahlung, Verdienstaussfall</b>	

(3) Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist verpflichtet, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Bergwacht und der Wasserrettungsdienste für Zeiten im Sinne von § 61 Absatz 4 Arbeitsentgelt oder Besoldung einschließlich Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die sie ohne Teilnahme an Einsätzen der Notfallrettung erhalten hätten. Hierzu zählen auch Lohnfortzahlungskosten, die nach den gesetzlichen Vorschriften bei einer infolge des ehrenamtlichen Einsatzes in der Notfallrettung entstandenen Arbeitsunfähigkeit weitergewährt werden. Dem Arbeitgeber oder Dienstherrn wird der Betrag auf Antrag von den Leistungserbringern im Rettungsdienst erstattet.

Auch dieser Passus sollte allgemeingültig geregelt werden, aber nicht auf einzelne Einsatzkräfte beschränkt formuliert werden.

**§ 63  
Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung und Ersatz von Sachschäden**

**§ 63  
Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung und Ersatz von Sachschäden**

**§ 63  
Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung und Ersatz von Sachschäden**

(1) <sup>1</sup>Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren **sowie Helfer und Helferinnen** im Katastrophenschutz erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen von den in § 62 Abs. 1 Satz 3 genannten Trägern ersetzt. <sup>2</sup>**Gemeindeführer und Gemeindeführerinnen, Ortswehrleiter und Ortswehrleiterinnen, ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie** andere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung; andere Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren können eine Aufwandsentschädigung erhalten. <sup>3</sup>§ 21 Absatz 2 und 4 der Sächsischen Gemeindeordnung ist entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Höchstsätze für die Aufwandsentschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Voraussetzungen und Höhe für die Gewährung von Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen an ehrenamtlich Tätige in den Freiwilligen Feuerwehren, den Rettungsdiensten und den Einheiten des Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen zu erlassen.

Die Aufwandsentschädigungen und deren Höchstsätze gemäß § 63 Abs. 1 Satz 4 werden in der Feuerwehrverordnung geregelt. Diese sind umgehend anzupassen.

(2) <sup>1</sup>Sachschäden, die den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren **sowie Helfern und Helferinnen** im Katastrophenschutz bei Ausübung oder infolge ihres Dienstes einschließlich der Aus- und Fortbildung entstehen, sind auf Antrag von den in § 62 Abs. 1 Satz 3 genannten Trägern zu ersetzen, sofern der oder die Betroffene den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für die Vermögenswerten Versicherungsnachteile, die ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr als Eigentümer oder Halter eines eingesetzten Kraftfahrzeugs erleiden. <sup>3</sup>Die Höhe der zu ersetzenden Vermögenswerten Versicherungsnachteile bemisst sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag. <sup>4</sup>Schadensersatzansprüche **Betroffener** gegen Dritte gehen auf die in § 62 Abs. 1 Satz 3 genannten Träger in Höhe des von ihnen geleisteten Ersatzes über.

(3) <sup>1</sup>Sofern ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Kraftfahrzeuge anderer Personen benutzen, gilt Absatz 2 entsprechend. <sup>2</sup>Die in § 62 Abs. 1 Satz 3 genannten Träger haben die Feuerwehrangehörigen insoweit von Schadensersatzansprüchen der Eigentümer oder Halter der Kraftfahrzeuge freizustellen.

(4) **Ehrenamtlich Tätigen, die während eines Einsatzes einer besonderen psychischen Belastung ausgesetzt waren, soll eine psychologische Nachbetreuung angeboten werden.**

Lesefassung Novelle 2022	Formulierungsvorschlag		Anmerkungen
<b>Abschnitt 9</b> <b>Kostentragung</b>			
<b>§ 64</b> <b>Kostentragung</b> <sup>1</sup> Die Aufgabenträger tragen die Kosten, die durch die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz entstehen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup> Gleiches gilt für die nach § 39 zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Verpflichteten.	<b>§ 64</b> <b>Kostentragung</b>	<b>§ 64</b> <b>Kostentragung</b>	
<b>§ 65</b> <b>Kostentragung durch die Landkreise und Kreisfreien Städte bei Katastrophenalarm und Katastrophenvoralarm</b> Die Landkreise und Kreisfreien Städte tragen die Kosten, die während eines Katastrophenvoralarms oder eines Katastrophenalarms bei der Bekämpfung von Katastrophen in ihrem Gebiet und der Mitwirkung bei der unmittelbar anschließenden vorläufigen Beseitigung erheblicher Katastrophenschäden entstehen durch 1. Leistungen zur Entschädigung an Dritte nach § 60 Abs. 2 und 3, 2. vertragliche Heranziehung Dritter, 3. den überörtlichen Einsatz von Feuerwehren nach § 14 Abs. 1, 4. den Einsatz der nach § 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden, soweit dieser auf Anforderung der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde erfolgte, 5. Unterstützung durch andere Länder und durch den Bund.	<b>§ 65</b> <b>Kostentragung durch die Landkreise und Kreisfreien Städte bei Katastrophenalarm und Katastrophenvoralarm</b>	<b>§ 65</b> <b>Kostentragung durch die Landkreise und Kreisfreien Städte bei Katastrophenalarm und Katastrophenvoralarm</b>	
<b>§ 66</b> <b>Kostentragung durch den Freistaat Sachsen</b> (1) <sup>1</sup> Der Freistaat Sachsen trägt die Kosten für die 1. Einrichtung und Unterhaltung der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule sowie die Unterkunft und Verpflegung der Lehrgangsteilnehmer, 2. von der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde anerkannten Ausbildungsmaßnahmen im Katastrophenschutz, 3. von der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde angeordneten Auslandseinsätze, 4. Erstellung und Überprüfung der externen Notfallpläne nach § 43 nach Maßgabe des Absatzes 2. <sup>2</sup> Nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes beteiligt er sich durch Zuschüsse in angemessenem Umfang an den Kosten für die Durchführung der den Gemeinden, Landkreisen und Kreisfreien Städten nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben des Brandschutzes und des Katastrophenschutzes. Der Freistaat Sachsen kann den Landesverbänden der privaten Hilfsorganisationen, deren Orts- und Kreisverbänden oder Ortsgruppen, die sich im Wasserrettungsdienst oder in der Bergwacht engagieren, finanzielle Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplanes <del>für die Nachwuchsarbeit</del> zur Verfügung stellen. (2) <sup>1</sup> Über den Antrag der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde auf Erstattung der Aufwendungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 entscheidet die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde. <sup>2</sup> Für die erstmalige Erstellung eines externen Notfallplanes und für Überprüfungen, die nach Umfang oder Aufwand der erstmaligen Erstellung eines externen Notfallplanes entsprechen, können die tatsächlich entstandenen Kosten, höchstens jedoch 15 000 Euro, erstattet werden.	<b>§ 66</b> <b>Kostentragung durch den Freistaat Sachsen</b>  Neu: 5. Ausstattung der technisch-taktischen Betriebsstellen gemäß Nutzungs- und Betriebshandbuch der Bundesanstalt Digitalfunk BOS	<b>§ 66</b> <b>Kostentragung durch den Freistaat Sachsen</b>  Die Umsetzung der technisch-taktischen Betriebsstellen gemäß Nutzungs- und Betriebshandbuch der Bundesanstalt Digitalfunk BOS lässt seit der Einführung des Digitalfunk auf sich warten. Es ist Zeit, dies nun gesetzlich zu verankern.  Der angeführte Kostensatz von 15.000 € entspricht bei Weitem nicht den tatsächlichen Kosten. Derzeit übliche Kosten belaufen sich auf mehr als 20.000 €.	
<b>§ 67</b>	<b>§ 67</b>	<b>§ 67</b>	



Kostentragung durch Leistungserbringer und private Hilfsorganisationen	Kostentragung durch Leistungserbringer und private Hilfsorganisationen	Kostentragung durch Leistungserbringer und private Hilfsorganisationen
Die nach § 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden tragen die Kosten, die durch die Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.		
§ 68 Kostentragung durch Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial	§ 68 Kostentragung durch Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial	§ 68 Kostentragung durch Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial
<p>Die Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial tragen die ihnen nach § 57 entstehenden Kosten und sind, soweit sie den Bestimmungen des § 57 Abs. 2 unterliegen, verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>den Landkreisen und Kreisfreien Städten die nach § 65 entstandenen Kosten zu erstatten, die durch Bekämpfung gefährbringender Freisetzungen aus ihrer Anlage sowie die dringliche vorläufige Beseitigung der dadurch verursachten Schäden entstanden sind,</li> <li>der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde die Mittel bereitzustellen, die benötigt werden für Beschaffung, Installation, Erprobung der Betriebsbereitschaft, Unterhaltung und Ersatz von technischen Geräten sowie von Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, die in besonderer Weise vor den Auswirkungen gefährbringender Freisetzungen aus ihrer Anlage schützen sollen,</li> <li>dem Freistaat Sachsen die Kosten von Übungen zur Vermeidung oder Bekämpfung von Unglücksfällen in ihrer Anlage zu erstatten.</li> </ol>		
§ 69 Einsatz der Feuerwehr, Kostenersatz von Dritten	§ 69 Einsatz der Feuerwehr, Kostenersatz von Dritten	§ 69 Einsatz der Feuerwehr, Kostenersatz von Dritten
<p>(1) Der Einsatz der Gemeindefeuerwehr beginnt mit der Alarmierung durch die Integrierte Regionalleitstelle und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes, mit Erklärung des Einsatzleiters oder der Einsatzleiterin über das Ende des Einsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.</p> <p>(2) Die Gemeinde kann den Ersatz der Einsatzkosten nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 verlangen von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>der verursachenden Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,</li> <li>dem Fahrzeughalter, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,</li> <li>dem Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder dem Halter eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere <ol style="list-style-type: none"> <li>durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) oder</li> <li>durch ähnliche Dienste ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarime im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,</li> </ol> </li> <li>dem Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,</li> <li></li> </ol>	<p>Es ist hinzuzufügen: Bei Brandsicherheitswachen gilt die Dienstaufnahme vor Ort als Einsatzbeginn. Das Dienstende der BSW wird durch den Einsatzleiter festgestellt. Darüber hinaus können An- und Abfahrten in Rechnung gestellt werden.</p> <p>Hier ist es notwendig, dass nicht nur Betreiber des Systems oder Halter genannt werden sondern wie unter 2. auch „Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte“ aufgeführt werden.</p>	<p>Ein BSWD hat keine Alarmierung durch die Leitstelle. Daher ist zumindest der Beginn nicht festgelegt.</p> <p>Kriterien des Ermessens?</p> <p>Tierrettungseinsätze (Kostenersatz durch Halter:in) generell mit aufnehmen, oder durch eigene Kostensatzungen bereits geregelt?</p> <p>Wenn der Vater der Halter ist und die Mutter die Eigentümerin aber der Sohn der Besitzer und dessen Freundin jedoch gefahren ist: an wen ergeht der Kostenbescheid? Klärung notwendig!</p> <p>Die Ergänzung um den Eigentümer ist notwendig, da bei nicht zugelassenen Kfz (z. B. in Ausstellungsräumen) kein Halter vorhanden. Entsprechender E-Call Einsatz in Dresden bereits aufgetreten. Darüber hinaus ist die Zurechnung zum Betreiber zweifelhaft, wenn Notruf durch das jeweilige Fahrzeug verursacht wurde, z. B. durch Fehlfunktionen oder diagnostische Schwächen. Der Betreiber ist aus unserer Sicht eher in Fällen von Systemfehlern innerhalb des Notrufsystems, z. B. Falschalarmierungen, in der Pflicht.</p> <p>Die angedachte Regelung in dieser Form birgt ein hohes Widerspruchspotenzial bei den betroffenen Betreibern.</p> <p>Die Einfügung der o. g. Regelung bitten wir als Nr. 2a vorzunehmen. Damit wird der Sachzusammenhang zum Kfz verdeutlicht und die bestehenden Nummerierungen könnten beibehalten werden. Damit werden - sonst teilweise erforderliche - Anpassungen in EDV-Systemen und Vorlagen vermieden.</p>



dem Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,

6. derjenigen Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert, oder die Alarmierung durch eine automatische Brandmeldeanlage ungeprüft weiterleitet,

7. derjenigen Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,

8. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

(3) Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, dass zum Ersatz der Kosten, die durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, über Absatz 2 hinaus auch verpflichtet ist:

1. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,

2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,

3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(4) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann durch Satzung Pauschalsätze für die Bemessung des Kostenersatzes nach den Absätzen 2 und 3 festlegen.

<sup>2</sup>Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen sein, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. <sup>3</sup>Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten. <sup>4</sup>Eine die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigende Eigenbeteiligung der Gemeinde an den zur Erfüllung der Pflichtaufgaben nach § 16 Absatz 2 Satz 1 entstehenden Vorhaltekosten ist vorzusehen. <sup>5</sup>§ 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend. <sup>6</sup>Kosten, die durch den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- oder Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen entstanden sind, sind nicht Teil der Pauschalsätze sondern werden gesondert abgerechnet. <sup>7</sup>Im Regelfall ist davon auszugehen, dass mit einem Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 20 Prozent an den Vorhaltekosten die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigt sind. <sup>8</sup>Die Vorhaltekosten für Feuerwehrgeräte und Feuerwehrfahrzeuge sind auf der Grundlage der Jahreseinsatzstunden zu berechnen.

(5) <sup>1</sup>Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt. <sup>2</sup>§ 3 Absatz 1 Nummer 5 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes gilt entsprechend. <sup>3</sup>Für die Festsetzungsverjährung sind die §§ 169 bis 171

dem Betreiber einer selbsttätigen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,

Ergänzung des Errichters der Anlage als möglichem Kostenschuldner

derjenigen Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert, oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,

Das sächsische Bauordnungsrecht kennt selbsttätige, nicht jedoch automatische Brandmeldeanlagen. Hingegen könnte dies mit einer automatischen Alarmierungsanlage verwechselt werden.

Heimrauchwarnmelder und deren Fehlalarme, welche sich nach der neuen Bauordnung sicherlich häufiger ereignen werden, sollten wir vielleicht ebenso mit integrieren, sicherlich nach einem gewissen Abfrageschema durch die IRLS unterstützt und konkret gerechtfertigt?

Siehe Begründung Nr. 5. Für Bestandsanlagen kann die Gemeinde gem. Abs 2. ihr Ermessen ausüben und auf die Kosten verzichten.

Hier erschließt sich der Hintergrund nicht: ist eine ständig besetzte Stelle gemeint? Dann wäre der Pfortner zum Ersatz der Einsatzkosten verpflichtet? Eine Notwendigkeit der Überprüfung bedeutet zudem einen Zeitverzug. Unglücklich formuliert.

Die Weiterleitung von Alarmierungen durch automatische Brandmeldeanlagen erfolgt in der Regel durch Betriebszentralen oder Dienstleister, die keine Möglichkeit haben „eine Prüfung der Alarmierung“ vorzunehmen. Hier ist die Art der Prüfung zu konkretisieren, die durch die Gemeinde bei dem Verlangen auf Kostenersatz anzuzweifeln ist. Die Einfügung der ungeprüften Weiterleitung von Alarmierungen wäre aufgrund des Sachzusammenhangs eher unter Absatz 5 (alt 4) vorzunehmen. Der Absatz 6 (alt 5) wird aktuell lediglich bei böswilliger/grob fahrlässiger Alarmierung angewandt. Bei der Weiterleitung eines Alarms aufgrund einer ausgelösten BMA liegt dies aus unserer Sicht nicht vor.

der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit den für Kommunalabgaben nach § 3a Absatz 1 und 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes geltenden Maßgaben entsprechend anwendbar.<sup>4</sup>Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.§ 7<sup>5</sup>Absatz 4 und § 19 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes gelten entsprechend.

(6) Ersatz von Kosten soll nicht verlangt oder er soll angemessen reduziert werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre.

**§ 69a**  
**Zuweisungen im Brandschutz**  
(1) Der Freistaat Sachsen kann den kreisangehörigen Gemeinden für die durch einen Einsatz ihrer Feuerwehr entstandenen Kosten Hilfen gewähren, soweit  
1. der Einsatz mindestens der Führungsstufe C nach der nach § 16 Absatz 3 eingeführten Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 zugeordnet wird, mehrere Tage andauert und ein Einsatz mehrerer Gemeindefeuerwehren erfolgt, sowie  
2. die der Gemeinde verbleibenden Kosten des Einsatzes die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde gefährden.  
Soweit ein Kostenerstattungsanspruch besteht, ist nachzuweisen, dass durch das Kostenerstattungsverfahren kein vollständiger Kostenersatz erlangt wurde.  
(2) Das Staatsministerium des Innern regelt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen nach Anhörung der kommunalen Landesverbände durch Rechtsverordnung das Nähere zum Antrags- und Nachweisverfahren, zum Grundbetrag der Selbstbeteiligung und zur Art und zum Umfang der Hilfen unter Berücksichtigung der dauernden Leistungsfähigkeit der antragstellenden Gemeinde. Der Grundbetrag der Selbstbeteiligung richtet sich nach der Größenklasse der kreisangehörigen Gemeinde. Ob und inwieweit die verbleibenden Einsatzkosten die dauernde Leistungsfähigkeit der antragstellenden Gemeinde gefährden, ist von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zu bescheinigen.  
(3) Für die Fälle, in denen eine Führungsunterstützung nach § 49 Absatz 7 Satz 2 nicht erfolgt ist, bestimmt die Verordnung zudem insbesondere das Nähere zu vorzulegenden Nachweisen  
1. über die Zuordnung des Einsatzes zur Führungsstufe C und  
2. zur fachlichen Erforderlichkeit des Einsatzes der taktischen Einheiten, welche die besondere finanzielle Belastung der Gemeinde verursacht haben.

**§ 69a**  
**Zuweisungen im Brandschutz**

**§ 69a**  
**Zuweisungen im Brandschutz**  
Dies kann nicht so gemeint sein, da ja dann z. B. nur kreisangehörige Gemeinden, aber weder kreisfreie oder kreisangehörige Städte diese Hilfen beanspruchen können.

**§ 70**  
**Kostenerstattung und Zuwendungen im Katastrophenschutz**  
(1) <sup>1</sup>Der Freistaat Sachsen gewährt den Landkreisen und Kreisfreien Städten Zuweisungen für die nach § 65 entstandenen Kosten.  
<sup>2</sup>Das Staatsministerium des Innern regelt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände das Nähere zur Höhe der Erstattungen und zur Selbstbeteiligung der Landkreise und Kreisfreien Städte durch Rechtsverordnung.  
(2) <sup>1</sup>Der Freistaat Sachsen erstattet den nach §§ 39 und 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden die Kosten, die diesen bei einem nach § 14 Abs. 3 angeordneten Katastropheneinsatz außerhalb des Freistaates Sachsen entstehen und die nicht von anderer Seite übernommen werden.<sup>2</sup>Verwaltungskosten werden nicht erstattet.  
(3) <sup>1</sup>Der Freistaat Sachsen gewährt den nach § 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes Zuwendungen zu ihren Aufwendungen nach § 67, für den Einsatz ihrer Kräfte jedoch nur, soweit er auf Anforderung der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde erfolgte. <sup>2</sup>Die Förderung der nach § 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden durch die Landkreise und Kreisfreien Städte bleibt unberührt.

**§ 70**  
**Kostenerstattung und Zuwendungen im Katastrophenschutz**

**§ 70**  
**Kostenerstattung und Zuwendungen im Katastrophenschutz**

**§ 71**  
**Aufwendungsersatz durch Dritte für Katastropheneinsätze**  
(1) <sup>1</sup>Die nach § 65 zur Kostentragung Verpflichteten können Ersatz der notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch Einsätze bei Katastrophen entstanden sind, von den in Absatz 2 Verpflichteten verlangen.<sup>2</sup>Ansprüche aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen, insbesondere des bürgerlichen Rechts, bleiben hiervon unberührt.  
(2) <sup>1</sup>Zum Aufwendungsersatz sind verpflichtet  
1.

**§ 71**  
**Aufwendungsersatz durch Dritte für Katastropheneinsätze**

**§ 71**  
**Aufwendungsersatz durch Dritte für Katastropheneinsätze**

die Verursacher der Katastrophengefahr,  
2.

die Inhaber der tatsächlichen Gewalt oder die Eigentümer einer die Katastrophengefahr auslösenden Sache oder eines die Katastrophengefahr auslösenden Tieres.

§ 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.<sup>3</sup> Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) <sup>1</sup>Auf Aufwendungsersatz aufgrund von Absatz 1 Satz 1 kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht. <sup>2</sup>Auf Aufwendungsersatz soll verzichtet werden, soweit eine Inanspruchnahme unter Berücksichtigung des Verursacherbeitrages des Pflichtigen unverhältnismäßig wäre. <sup>3</sup>Ob und inwieweit eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht oder unverhältnismäßig ist, entscheidet die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde.

Lesefassung Novelle 2022	Formulierungsvorschlag		Anmerkungen
<b>Abschnitt 10</b> <b>Ergänzende Bestimmungen</b>			
<p><b>§ 72</b>  <b>Datenschutz</b></p> <p>(1) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Aufgabenträger, Feuerwehren, <b>Integrierten Regionalleitstellen</b>, Leistungserbringer nach § 31 Abs. 1 Satz 2 sowie die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule dürfen personenbezogene Daten, sofern die Datenverarbeitung nicht schon durch besondere Vorschrift nach diesem Gesetz vorgesehen ist, nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist</p> <p>1. für die Aufstellung und Unterhaltung von Feuerwehren, Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes,</p> <p>2. für die Erstellung von Einsatzunterlagen, allgemeinen Katastrophenschutzplänen, besonderen Alarm- und Einsatzplänen oder externen Notfallplänen,</p> <p>3. für die Durchführung eines Einsatzes des Rettungsdienstes und den Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung eines Einsatzes,</p> <p>4. für die unmittelbar anschließende Versorgung von Notfallpatienten <b>und Notfallpatientinnen</b>, evakuierten Personen und anderen Betroffenen,</p> <p>5. im Rahmen der Brandverhütungsschau oder von Brandsicherheitswachen,</p> <p>6. für die Abwicklung eines Beförderungsauftrages des Rettungsdienstes, insbesondere die Abrechnung der erbrachten Leistungen,</p> <p>7. für die Aus- und Fortbildung im Brand- und Katastrophenschutz sowie im Rettungsdienst,</p> <p>8. für Auswertungen zur Qualitätssicherung des Rettungsdienstes, soweit dieser Zweck nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden kann und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigt werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die nach Absatz 1 Befugten dürfen personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren. <sup>2</sup>Sie sind zur Offenbarung befugt, wenn dies für die in Absatz 1 genannten Zwecke zwingend erforderlich ist.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die nach Absatz 1 Befugten sowie der Polizeivollzugsdienst sind berechtigt, Angehörigen und anderen Bezugspersonen <b>Betroffener deren Aufenthaltsort mitzuteilen, sofern nicht deren schutzwürdige Interessen im Einzelfall</b> entgegenstehen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit der <b>oder die</b> Betroffene ausdrücklich einer Auskunftserteilung widersprochen hat.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die von den <b>Integrierten Regionalleitstellen</b> gespeicherten personenbezogenen Daten und Aufzeichnungen sind spätestens nach fünf Jahren zu löschen.<sup>2</sup>Die <b>Integrierten Regionalleitstellen</b> können personenbezogene Daten zu statistischen Zwecken nutzen; die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.<sup>31</sup></p>	<p><b>§ 72</b>  <b>Datenschutz; Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse</b></p>	<p><b>§ 72</b>  Der Titel des Paragraphen sollte um den Begriff Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ergänzt werden, da dies im Alltag immer wieder problematisch ist, wie der Abfluss von internen Informationen aus dem Einsatzgeschehen an unbeteiligte Dritte ggfs. auch durch technische Einrichtungen bzw. automatische Prozesse.</p> <p>Diese Formulierung ist mit dem DSB zu diskutieren und ggfs. neu zu fassen, da diese Daten als Teil der medizinischen Dokumentation zu betrachten sind, z. B. im Rahmen einer standardisierten Notrufabfrage, welche dann jedoch keiner Person mehr zuzuordnen sind. Auch sind aus technischer Sicht „löschen, anonymisieren und pseudonymisieren“ zu unterscheiden. Künftige Entwicklungen, z. B. Telemedizin und Digitalisierung/ Vernetzung sind ebenso mit zu betrachten, um diese Regelungen umsetzbar zu gestalten.</p>	
<p><b>§ 73</b>  <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. eine ihm nach den §§ 53, 54 Abs. 1 oder § 55 Absatz 3 oder Absatz 4 obliegende Pflicht nicht erfüllt,</p> <p>2. einer Anordnung nach § 54 Abs. 3, § 56 Abs. 3 Satz 2 oder § 58 Abs. 1 zuwiderhandelt,</p> <p>3. einer ihm nach § 55 Absatz 1, 2 oder Absatz 5 obliegenden Duldungspflicht zuwiderhandelt,</p> <p>4. als Betreiber einer Anlage im Sinne von § 57 seine Verpflichtungen trotz einer vollziehbaren Anordnung nicht erfüllt,</p> <p>5.</p>	<p><b>§ 73</b>  <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p>	<p><b>§ 73</b>  <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p>	

eine Brandverhütungsschau nach § 22 ver- oder behindert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind

1.  
in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 und 5 die örtliche Brandschutzbehörde, sofern die Zuwiderhandlung im Zusammenhang mit Bränden, Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen steht,

2.  
in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, sofern die Zuwiderhandlung im Zusammenhang mit einer Katastrophe steht,

3.  
in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde

**§ 74**  
**Einschränkungen von Grundrechten**

Aufgrund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden

1.  
das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1

des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland , Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen),

2.  
das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 16 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen),

3.  
die Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 16 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen),

4.  
die Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes, Artikel 23 der Verfassung des Freistaates Sachsen),

5.  
das Recht auf Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes),

6.  
die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 30 der Verfassung des Freistaates Sachsen).

**§ 74**  
**Einschränkungen von Grundrechten**

Neu: Ergänzung und Ausführung der Einschränkung des Grundrechts -  
Gewährleistung des Eigentums, Artikel 14 Grundgesetz  
-sollte generell ermöglicht werden, da sonst die genauen Einzelfälle laut  
gesetzlicher Ermächtigungen sich evtl. komplizierter ableiten lassen

**§ 74**  
**Einschränkungen von Grundrechten**

**§ 75**  
**(aufgehoben)**

**§ 75**

**§ 75**

**§ 76**  
**(aufgehoben)**

**§ 76**  
§ 76 wird wie folgt neu gefasst:  
„Vergabeverfahren nach § 31 Abs. 1, die vor dem [DATUM DES  
INKRAFTTRETENS DES Vierten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen  
Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz]  
begonnen haben, werden nach dem Recht zu Ende geführt, das zum  
Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens galt.“

**§ 76**  
Bei jeder Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften sollte sich der Gesetzgeber Gedanken machen,  
wie er mit Verfahren umgeht, die bei Inkrafttreten einer Änderung bereits eingeleitet waren.  
Üblicherweise sieht der Gesetzgeber davon ab, die Verwaltung zum Abbruch solcher Verfahren zu  
zwingen, nur weil sich das maßgebliche Verfahrensrecht in einem laufenden Verfahren geändert hat.  
Insbesondere ist die zugehörige Änderungsbegründung nicht tragfähig, da sich der Regelungszweck  
der Übergangsvorschrift nicht durch bloßen Fristablauf erledigt hat.

**Von:** Schuh, Axel (axel.schuh@leipzig.de)  
**An:** SMI Referat Grundsatz, Technik, Förderung (Grundsatz-Technik-Foerderung@smi.sachsen.de)  
**Cc:** Hirth, Andreas (SMI) (Andreas.Hirth@smi.sachsen.de); Gunnar Ullmann (ullmann@lfv-sachsen.de); Bessel, Mathias (mathias.bessel@leipzig.de); Adam Nils (Nils.Adam@lk-l.de); Anja Weigel (a.weigel@goerlitz.de); Misch, Sebastian (sebastian.misch@leipzig.de)  
**BCc:**  
**Gesendet:** Fr 26.08.2022 11:00  
**Betreff:** WG: Fristverlängerung für die Abgabe der Stellungnahme zur Anhörung des sächsBRKG bis 30.08.2022  
**Anlagen:** image001.png , image002.png , 20220826\_Stellungnahme Referentenentwurf Novelle SächsBRKG.xlsx  
Sehr geehrte Damen und Herren,

danke nochmals für die Fristverlängerung und Möglichkeit der Stellungnahme.

Hiermit nunmehr für die Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren in Sachsen (AGBF) die abgestimmte Stellungnahme zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Schuh  
Leiter Branddirektion Leipzig

---

Stadt Leipzig, Der Oberbürgermeister  
Dezernat III - Branddirektion  
Feuer- und Rettungswache 5 / FTAZ  
Gerhard-Ellrodt Str.29d  
04249 Leipzig

Tel.: 0341 123 - 9500  
E-Mail: axel.schuh@leipzig.de  
Internet: <http://www.leipzig.de>

---

**Von:** Koolman, Sebo (SMI) <Sebo.Koolman@smi.sachsen.de>  
**Gesendet:** Freitag, 5. August 2022 12:31  
**An:** Schuh, Axel <axel.schuh@leipzig.de>  
**Cc:** Hirth, Andreas (SMI) <Andreas.Hirth@smi.sachsen.de>; Großer, Jens (SMI) <Jens.Grosser@smi.sachsen.de>  
**Betreff:** AW: Fristverlängerung für die Abgabe der Stellungnahme zur Anhörung des sächsBRKG bis 30.08.2022

Sehr geehrter herr Schuh,

die Fristverlängerung wird gewährt.

Mit freundlichen Grüßen

Sebo Koolman  
Referatsleiter

---

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN  
Referat 41 – Grundsatz, Förderung, Technik im Bevölkerungsschutz  
Wilhelm-Buck-Str. 2, 01097 Dresden  
Tel.: +49 351 564 34100 | Fax.: +49 351 564 34009 (Sekretariat)  
[sebo.koolman@smi.sachsen.de](mailto:sebo.koolman@smi.sachsen.de)  
Information zum Zugang für verschlüsselte/signierte E-Mails/elektronische Dokumente  
sowie De-Mail unter [www.smi.sachsen.de/kontakt](http://www.smi.sachsen.de/kontakt)

---

**Von:** Schuh, Axel <axel.schuh@leipzig.de>  
**Gesendet:** Freitag, 5. August 2022 11:57  
**An:** Hirth, Andreas (SMI) <Andreas.Hirth@smi.sachsen.de>  
**Cc:** post@ssg-sachsen.de; Simmank, Robert <robert.simmank@leipzig.de>; Weber, Martin <martin.weber@leipzig.de>; Koolman, Sebo (SMI) <Sebo.Koolman@smi.sachsen.de>; Bessel, Mathias <mathias.bessel@leipzig.de>; Kolbe, Torsten <torsten.kolbe@leipzig.de>  
**Betreff:** WG: Fristverlängerung für die Abgabe der Stellungnahme zur Anhörung des sächsBRKG bis 30.08.2022

Sehr geehrter Herr Hirth,

für die Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren in Sachsen bin ich bestrebt, ihnen eine Stellungnahme zum Entwurf des BRKG zur Verfügung zu stellen, welche nicht im Dissens zu anderen fachlichen Ausführungen liegt.  
Um die Positionierung zum Entwurf des BRKG in der AGBF, mit dem LFV als auch mit der AG KBM abstimmen zu können, bitte ich gleichlautend mit den genannten Organisationen um Fristverlängerung bis zum 30.08.2022.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Schuh  
Leiter Branddirektion Leipzig

---

Stadt Leipzig, Der Oberbürgermeister  
Dezernat III - Branddirektion  
Feuer- und Rettungswache 5 / FTAZ  
Gerhard-Ellrodt Str.29d  
04249 Leipzig

Tel.: 0341 123 - 9500  
E-Mail: [axel.schuh@leipzig.de](mailto:axel.schuh@leipzig.de)  
Internet: <http://www.leipzig.de>

---

**Von:** Gunnar Ullmann <[ullmann@lfv-sachsen.de](mailto:ullmann@lfv-sachsen.de)>

**Gesendet:** Freitag, 5. August 2022 10:56

**An:** Schuh, Axel <[axel.schuh@leipzig.de](mailto:axel.schuh@leipzig.de)>

**Cc:** LfV Sachsen e.V. - Referat Einsatz <[referat-einsatz@lfv-sachsen.de](mailto:referat-einsatz@lfv-sachsen.de)>; Uwe Restetzki <[urestetzki@lfv-sachsen.de](mailto:urestetzki@lfv-sachsen.de)>; Adam Nils <[Nils.Adam@lk-l.de](mailto:Nils.Adam@lk-l.de)>

**Betreff:** Fristverlängerung für die Abgabe der Stellungnahme zur Anhörung des sächsBRKG bis 30.08.2022

Hallo Axel,

ich würde dich bitten eine Fristverlängerung für die Abgabe der Stellungnahme zur Anhörung des sächsBRKG bis zum 30.08.2022 beim SMI im Namen des LFV, der AG KBM, AG BF zu veranlassen.

Diese Fristverlängerung ist denke ich unabdingbar, um uns mit allen Beteiligten der Feuerwehren in Sachsen entsprechend abzustimmen, was aber Aufgrund der Urlaubszeit nicht zeitnah möglich ist.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Gunnar Ullmann  
Ständiger Vertreter des Vorsitzenden

**Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V.**

Wiener Str. 146, 01219 Dresden

Telefon: 0351 – 250 93 801 | Telefax: 0351 – 250 93 809 | Handy: 0173 6852577

E-Mail: [ullmann@lfv-sachsen.de](mailto:ullmann@lfv-sachsen.de) | Web: <https://lfv-sachsen.de>

**Ständiger Vertreter des Vorsitzenden:** Gunnar Ullmann

**Register:** Vereinsregisterauszug: VR: 1050 beim Amtsgericht Dresden

**Rechtliches:** [Impressum](#) | [Datenschutzerklärung](#)

**Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz**

Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist	<b>Lesefassung Novelle 2022</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
<b>Abschnitt 1</b> <b>Aufgaben und Träger</b> § 1 Ziel und Anwendungsbereich § 2 Begriffsbestimmungen § 3 Aufgabenträger und Aufgaben § 4 Behördenaufbau § 5 Aufsicht § 6 Sachliche Zuständigkeit der örtlichen Brandschutzbehörden § 7 Sachliche Zuständigkeit der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und der Rettungszweckverbände § 8 Sachliche Zuständigkeit der obersten und der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden	<b>Abschnitt 1</b> <b>Aufgaben und Träger</b> § 1 Ziel und Anwendungsbereich § 2 Begriffsbestimmungen § 3 Aufgabenträger und Aufgaben § 4 Behördenaufbau § 5 Aufsicht § 6 Sachliche Zuständigkeit der örtlichen Brandschutzbehörden § 7 Sachliche Zuständigkeit der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und der Rettungszweckverbände § 8 Sachliche Zuständigkeit der obersten und der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden
<b>Abschnitt 2</b> <b>Zusammenarbeit</b> § 9 Gemeinsamer Landesbeirat § 10 Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule § 11 Leitstellen § 12 Schnell-Einsatz-Gruppen § 13 Übungen § 14 Überörtliche und auswärtige Einsätze	<b>Abschnitt 2</b> <b>Zusammenarbeit</b> § 9 Gemeinsamer Landesbeirat § 10 Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule § 11 <b>Integrierte Regionalleitstellen</b> § 12 Schnell-Einsatz-Gruppen § 13 Übungen § 14 Überörtliche und auswärtige Einsätze
<b>Abschnitt 3</b> <b>Brandschutz</b> § 15 Arten der Feuerwehren § 16 Pflichten der Feuerwehren § 17 Gemeindefeuerleiter § 18 Freiwillige Feuerwehren § 19 Berufsfeuerwehren § 20	<b>Abschnitt 3</b> <b>Brandschutz</b> § 15 Arten der Feuerwehren § 16 Pflichten der Feuerwehren § 17 <b>Leitung der öffentlichen Feuerwehren</b> § 18 Freiwillige Feuerwehren <b>§ 18a</b> <b>Kinder- und Jugendfeuerwehren</b> § 19



Pflichtfeuerwehren  
§ 21  
Betriebliche Feuerwehren  
§ 22  
Brandverhütungsschau  
§ 23  
Brandsicherheitswachen  
§ 24  
Landesbranddirektor, Bezirks- und Kreisbrandmeister

**Abschnitt 4  
Rettungsdienst**

§ 25  
Rettungszweckverbände, Bereichsbeirat für den Rettungsdienst  
§ 26  
Rettungsdienstplanung  
§ 27  
Rettungsmittel  
§ 28  
Notärztliche Versorgung  
  
§ 29  
Personal, Fahrzeuge, Ausstattung und Ausrüstung  
§ 30  
Luftrettungsdienst  
§ 31  
Mitwirkung im Rettungsdienst  
§ 32  
Benutzungsentgelte  
§ 33  
Schiedsstelle für den Rettungsdienst  
§ 34  
Einrichtungen des Trägers des bodengebundenen Rettungsdienstes  
§ 35  
Großschadensereignis

**Abschnitt 5  
Katastrophenschutz**

§ 36  
Vorbereitende Aufgaben  
§ 37  
Aufgaben bei Katastrophen  
§ 38  
Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes  
§ 39  
Mitwirkung von anderen Behörden und sonstigen Dritten  
§ 40  
Mitwirkung von Leistungserbringern und privaten Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz  
§ 41  
Helfer im Katastrophenschutz  
§ 42  
Übermittlung von Daten

Berufsfeuerwehren  
§ 20  
Pflichtfeuerwehren  
§ 21  
Betriebliche Feuerwehren  
§ 22  
**Brandverhütungsschauen und Beteiligungen in Baugenehmigungsverfahren**  
§ 23  
Brandsicherheitswachen  
§ 24  
**Landesbranddirektor und -branddirektorin, Bezirks- sowie Kreisbrandmeister und brandmeisterin**

**Abschnitt 4  
Rettungsdienst**

§ 25  
Rettungszweckverbände, Bereichsbeirat für den Rettungsdienst  
§ 26  
Rettungsdienstplanung  
§ 27  
Rettungsmittel  
§ 28  
Notärztliche Versorgung  
**§ 28a**  
**Qualitätssicherung**  
§ 29  
Personal, Fahrzeuge, Ausstattung und Ausrüstung  
§ 30  
Luftrettungsdienst  
§ 31  
Mitwirkung im Rettungsdienst  
§ 32  
Benutzungsentgelte  
§ 33  
Schiedsstelle für den Rettungsdienst  
§ 34  
Einrichtungen des Trägers des bodengebundenen Rettungsdienstes  
§ 35  
Großschadensereignis

**Abschnitt 5  
Katastrophenschutz**

§ 36  
Vorbereitende Aufgaben  
§ 37  
Aufgaben bei Katastrophen  
§ 38  
Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes  
§ 39  
Mitwirkung von anderen Behörden und sonstigen Dritten  
§ 40  
Mitwirkung von Leistungserbringern und privaten Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz  
§ 41  
Helfer und Helferinnen im Katastrophenschutz  
§ 42  
Übermittlung von Daten

<p>§ 43 Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen</p> <p>§ 44 Öffentliche Auslegung der externen Notfallpläne</p> <p>§ 45 Überprüfung der externen Notfallpläne</p> <p>§ 46 Katastrophenvoralarm</p> <p>§ 47 Katastrophenalarm</p> <p>§ 48 Datenverarbeitung zum Zwecke der Gewährung von Zuwendungen</p>	<p>§ 43 Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen</p> <p>§ 44 Öffentliche Auslegung der externen Notfallpläne</p> <p>§ 45 Überprüfung der externen Notfallpläne</p> <p><b>§ 45a</b> <b>Schutz Kritischer Infrastrukturen</b></p> <p>§ 46 Katastrophenvoralarm</p> <p>§ 47 Katastrophenalarm</p> <p>§ 48 Datenverarbeitung zum Zwecke der Gewährung von Zuwendungen</p>
<p><b>Abschnitt 6</b> <b>Führungsorganisation</b></p> <p>§ 49 Einsatzleitung</p> <p>§ 50 Technische Einsatzleitung</p> <p>§ 51 Besondere Führungseinrichtung in der Behörde</p>	<p><b>Abschnitt 6</b> <b>Führungsorganisation</b></p> <p>§ 49 Einsatzleitung</p> <p>§ 50 Technische Einsatzleitung</p> <p>§ 51 <b>Verwaltungsstab in der Behörde</b></p>
<p><b>Abschnitt 7</b> <b>Aufklärung, Mitwirkungspflichten und Entschädigung</b></p> <p>§ 52 Aufklärung und Selbsthilfe der Bevölkerung</p> <p>§ 53 Gefahrenmeldepflicht</p> <p>§ 54 Hilfeleistungspflicht</p> <p>§ 55 Pflichten von Eigentümern und Besitzern</p> <p>§ 56 Gesundheitswesen</p> <p>§ 57 Pflichten bei besonderem Gefahrenpotenzial</p> <p>§ 58 Platzverweis und Räumung</p> <p>§ 59 Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen</p> <p>§ 60 Entschädigung</p>	<p><b>Abschnitt 7</b> <b>Aufklärung, Mitwirkungspflichten und Entschädigung</b></p> <p>§ 52 Aufklärung und Selbsthilfe der Bevölkerung</p> <p>§ 53 Gefahrenmeldepflicht</p> <p>§ 54 Hilfeleistungspflicht</p> <p>§ 55 Pflichten von Eigentümern und Besitzern</p> <p>§ 56 Gesundheitswesen</p> <p>§ 57 Pflichten bei besonderem Gefahrenpotenzial</p> <p>§ 58 Platzverweis und Räumung</p> <p>§ 59 Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen</p> <p>§ 60 Entschädigung</p>
<p><b>Abschnitt 8</b> <b>Ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren und Helfer im Katastrophenschutz</b></p> <p>§ 61 Freistellung</p> <p>§ 62 Lohnfortzahlung, Verdienstausschlag</p> <p>§ 63 Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung und Ersatz von Sachschäden</p>	<p><b>Abschnitt 8</b> <b>Ehrenamtlich Tätige im Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz</b></p> <p>§ 61 Freistellung</p> <p>§ 62 Lohnfortzahlung, Verdienstausschlag</p> <p>§ 63 Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung und Ersatz von Sachschäden</p>
<p><b>Abschnitt 9</b> <b>Kostentragung</b></p>	<p><b>Abschnitt 9</b> <b>Kostentragung</b></p>

§ 64 Kostentragung	§ 64 Kostentragung
§ 65 Kostentragung durch die Landkreise und Kreisfreien Städte bei Katastrophenalarm und Katastrophenvoralarm	§ 65 Kostentragung durch die Landkreise und Kreisfreien Städte bei Katastrophenalarm und Katastrophenvoralarm
§ 66 Kostentragung durch den Freistaat Sachsen	§ 66 Kostentragung durch den Freistaat Sachsen
§ 67 Kostentragung durch Leistungserbringer und private Hilfsorganisationen	§ 67 Kostentragung durch Leistungserbringer und private Hilfsorganisationen
§ 68 Kostentragung durch Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial	§ 68 Kostentragung durch Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial
§ 69 Kostenersatz bei Einsatz der Feuerwehr	§ 69 Einsatz der Feuerwehr, Kostenersatz von Dritten
	§ 69a Zuweisungen im Brandschutz
§ 70 Kostenerstattung und Zuwendungen im Katastrophenschutz	§ 70 Kostenerstattung und Zuwendungen im Katastrophenschutz
§ 71 Aufwändungsersatz für Katastropheneinsätze	§ 71 Aufwändungsersatz von Dritten für Katastropheneinsätze
<b>Abschnitt 10</b> <b>Ergänzende Bestimmungen</b>	<b>Abschnitt 10</b> <b>Ergänzende Bestimmungen</b>
§ 72 Datenschutz	§ 72 Datenschutz
§ 73 Ordnungswidrigkeiten	§ 73 Ordnungswidrigkeiten
§ 74 Einschränkungen von Grundrechten	§ 74 Einschränkungen von Grundrechten
§ 75 (aufgehoben)	§ 75 (aufgehoben)
§ 76 Übergangsvorschriften	§ 76 (aufgehoben)

Lesefassung Novelle 2022	Formulierungsvorschlag		Anmerkungen
Abschnitt 1 Aufgaben und Träger			
<p><b>§ 1</b> <b>Ziel und Anwendungsbereich</b></p> <p>(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, durch Regelungen zum Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz einen wirksamen Schutz der Bevölkerung vor Bränden, Unglücksfällen, öffentlichen Notständen und Katastrophen zu gewährleisten.</p> <p>(2) Dieses Gesetz gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Rettungsdienst <ol style="list-style-type: none"> <li>a) des Polizeivollzugsdienstes und des Justizvollzugsdienstes,</li> <li>b) der Gruben- und Gasschutzwehren der Bergbaubetriebe innerhalb des Betriebsgeländes sowie</li> <li>c) mit Flugzeugen,</li> </ol> </li> <li>2. die Beförderung von kranken Personen, die keiner Beförderung in einem Rettungsmittel oder während der Beförderung keiner medizinisch-fachlichen Betreuung bedürfen (Krankenfahrten),</li> </ol> <p>Fahrten mit eigenen Fahrzeugen der Krankenhäuser innerhalb der Krankenhausbereiche,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. den Brandschutz in Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Bundespolizei sowie der Bergaufsicht, soweit in anderen Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.</li> </ol> <p>(3) Die in diesem Gesetz bestimmten Aufgaben begründen keine Rechtsansprüche einzelner Personen.</p> <p>(4) Dienst-, Amts- und Funktionsbezeichnungen aufgrund dieses Gesetzes werden in weiblicher und männlicher Form geführt.<sup>1a</sup></p>	<p><b>§ 1</b> <b>Ziel und Anwendungsbereich</b></p>	<p><b>§ 1</b> <b>Ziel und Anwendungsbereich</b></p>	
<p><b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Brandschutz umfasst den vorbeugenden Brandschutz und die Brandbekämpfung als abwehrenden Brandschutz sowie die technische Hilfe. <sup>2</sup>Technische Hilfe ist die Hilfeleistung für Menschen, Tiere, Sachwerte und die Umwelt bei Schäden und öffentlichen Notständen durch Naturereignisse und Unglücksfälle unter Einsatz von Kräften und Mitteln der Feuerwehr. <sup>3</sup>Öffentlicher Notstand ist ein Ereignis, bei dem gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder bedeutende Sachwerte oder in erheblichem Maß für die Umwelt drohen, die nicht allein durch polizeiliche Maßnahmen beseitigt oder verhindert werden können. <sup>4</sup>Unglücksfall im Sinne dieses Gesetzes ist ein plötzlich eintretendes Ereignis, das erhebliche Gefahren für Menschen, Sachen oder die Umwelt verursacht und den Einsatz von Kräften und Mitteln der <b>Feuerwehr erforderlich macht. Brandschutzbedarfsplan ist eine auf Basis einer Gefahren- und Risikoanalyse erarbeitete und an den jeweiligen Schutzzielen orientierte Planung, die als Grundlage für die Feststellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr dient.</b></p> <p>(2) <sup>1</sup>Rettungsdienst umfasst Notfallrettung und Krankentransport als öffentliche Aufgabe. <sup>2</sup>Notfallrettung ist die in der Regel unter Einbeziehung von Notärzten <b>und Notärztinnen</b> erfolgende Durchführung von lebensrettenden Maßnahmen bei Notfallpatienten und Notfallpatientinnen, die Herstellung ihrer Transportfähigkeit und ihre unter fachgerechter Betreuung erfolgende Beförderung in das für die weitere Versorgung nächstgelegene geeignete Krankenhaus oder die nächstgelegene geeignete Behandlungseinrichtung. <sup>3</sup>Notfallpatienten und Notfallpatientinnen sind Kranke oder Verletzte, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht umgehend medizinische Hilfe erhalten. <sup>4</sup>Krankentransport ist die anderen Kranken, Verletzten oder sonst Hilfebedürftigen nötigenfalls geleistete Hilfe und ihre unter fachgerechter Betreuung erfolgende Beförderung. <sup>5</sup>Die Bergwacht und die Wasserrettungsdienste sind Bestandteile des Rettungsdienstes, soweit sie Aufgaben gemäß Satz 2 wahrnehmen. <sup>6</sup>Die Rettungswache ist die Einrichtung, in der sich das Personal für Einsätze bereithält und in der die erforderlichen Rettungsmittel bereitstehen. <sup>7</sup>Die Bewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten unterhalb der Katastrophenschwelle (Großschadensereignis) ist Bestandteil des Rettungsdienstes.</p>	<p><b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>„Rettungsdienst umfasst Notfallrettung und Krankentransport als öffentliche Aufgabe. Notfallrettung ist <del>die in der Regel unter Einbeziehung von Notärzten und Notärztinnen</del> erfolgende Durchführung von lebensrettenden Maßnahmen bei Notfallpatienten und Notfallpatientinnen, die Herstellung ihrer Transportfähigkeit und ihre unter fachgerechter Betreuung erfolgende Beförderung in das für die weitere Versorgung nächstgelegene geeignete Krankenhaus oder die nächstgelegene geeignete Behandlungseinrichtung; <b>bei entsprechender Indikation</b> auch unter Einbeziehung von Notärzten und Notärztinnen.</p> <p>[...]</p> <p>S.7 Die <b>Vorbereitung und</b> Bewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten unterhalb der Katastrophenschwelle (Großschadensereignis) ist Bestandteil des Rettungsdienstes.“</p>	<p><b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>In Ergänzung der Begriffsdefinition des Brand-schutzbedarfsplanes ist eine Definition für den „Kreisbrandschutzbedarfsplan“ aufzunehmen. Darüber hinaus ist grundsätzlich die Wortwahl zu hinterfragen. Insbesondere auf der Ebene der unteren BRK-Behörden ist die Formulierung „Kreisgefahrenabwehrplan“ zutreffender.</p> <p>Die aktuelle Begriffsbestimmung der Notfallrettung, die in der Regel unter Einbeziehung der Notärzte durchgeführt wird, entspricht seit der Einführung des Berufsbildes des Notfallsanitäters nicht mehr dem aktuellen Stand. Vielmehr sollte herausgestellt werden, dass die Notfallrettung dann um einen Notarzt erweitert werden soll, wenn dies aufgrund der Notarztindikation angezeigt ist.</p> <p>In Satz 7 wurden die Vorbereitungen auf einen Massenansturm von Verletzten ergänzt. Des Weiteren wäre ein landeseinheitliches Rahmenkonzept angezeigt. Aufgrund der Regelungslücke scheint gerade die bereichsübergreifende Unterstützung beim Großschadensereignis Optimierungspotential zu bieten.</p>	

<p><b>Lesefassung Novelle 2022</b></p> <p>(3) <sup>1</sup>Katastrophenschutz umfasst die Vorbereitung der Bekämpfung von Katastrophen, die Bekämpfung von Katastrophen und die Mitwirkung bei der dringlichen vorläufigen Beseitigung von Katastrophenschäden. <sup>2</sup>Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Geschehen, welches das Leben, die Gesundheit, die Versorgung zahlreicher Menschen mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte in so außergewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, dass Hilfe und Schutz wirksam nur gewährt werden können, wenn die zuständigen Behörden und Dienststellen, Organisationen und eingesetzten Kräfte unter der einheitlichen Leitung einer Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken.</p> <p>(4) <b>Kritische Infrastrukturen sind Organisationen und Einrichtungen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere schwerwiegende Folgen für das Gemeinwesen eintreten würden.</b></p> <p>(5) <sup>1</sup>Die <b>Integrierte Regionalleitstelle</b> ist eine ständig einsatzbereite und erreichbare, örtlich und räumlich zusammengefasste, in der Regel bereichsübergreifende Einrichtung, die die Einsätze des Rettungsdienstes veranlasst und lenkt, die Feuerwehren alarmiert und deren Einsätze unterstützt und die Katastrophenschutzeinheiten alarmiert. <sup>2</sup>Sie ist nach einheitlichen Organisationsregeln für Personal und Technik zu betreiben.</p>	<p>Formulierungsvorschlag</p> <p>Anmerkungen</p>	
<p><b>§ 3</b> <b>Aufgabenträger und Aufgaben</b></p> <p>Aufgabenträger</p> <p>1. sind die Gemeinden für den örtlichen Brandschutz,</p> <p>2. sind die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz <b>nach § 7,</b></p> <p>3. sind die Rettungszweckverbände und die Landkreise und Kreisfreien Städte, die sich nicht zu einem Rettungszweckverband zusammengeschlossen haben, für den bodengebundenen Rettungsdienst,</p> <p>4. sind die Landkreise und Kreisfreien Städte für den Katastrophenschutz,</p> <p>5. ist der Freistaat Sachsen für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes und des bodengebundenen Rettungsdienstes,</p> <p>6. ist der Freistaat Sachsen für den Luftrettungsdienst</p>	<p><b>§ 3</b> <b>Aufgabenträger und Aufgaben</b></p>	<p><b>§ 3</b> <b>Aufgabenträger und Aufgaben</b></p> <p>Hinweise zur stringenten Verwendung von Begrifflichkeiten wurden im Ref.-Entwurf nicht beachtet. Anpassung notwendig; Empfehlung: "gemeindeübergreifender Brandschutz"</p>
<p><b>§ 4</b> <b>Behördenaufbau</b></p> <p>(1) Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden sind</p> <p>1. das Staatsministerium des Innern als oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde,</p> <p>2. die Landesdirektion Sachsen als obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde,</p> <p>3. die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden.</p> <p>(2) Örtliche Brandschutzbehörden sind die Gemeinden.</p>	<p><b>§ 4</b> <b>Behördenaufbau</b></p>	<p><b>§ 4</b> <b>Behördenaufbau</b></p>
<p><b>§ 5</b> <b>Aufsicht</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die <b>Aufgaben der Gemeinden und Landkreise auf dem Gebiet des Brandschutzes sind weisungsfreie Pflichtaufgaben.</b> <sup>2</sup>Die <b>Aufgaben der Rettungszweckverbände und der Landkreise und Kreisfreien Städte, die sich nicht zu einem Rettungszweckverband zusammengeschlossen haben, auf dem Gebiet des Rettungsdienstes sind weisungsfreie Pflichtaufgaben.</b> <sup>3</sup>Die <b>Aufgaben der Landkreise und Kreisfreien Städte auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes sind Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung; das Weisungsrecht ist unbeschränkt.</b> <sup>4</sup>Weisungsrechte auf Grundlage anderer gesetzlicher Vorschriften bleiben hiervon unberührt.</p>	<p><b>§ 5</b> <b>Aufsicht</b></p>	<p><b>§ 5</b> <b>Aufsicht</b></p> <p>Siehe Änderungen in den §§ 6 ff.</p> <p>Im Rahmen von § 5 „Aufsicht“ sieht der Änderungsvorschlag eine Anpassung des Absatz 1 vor, auf welchen wir Sie ebenfalls aufmerksam machen möchten. Ergänzt wurde die Vorschrift um einen Satz 2, welcher die Aufgaben der Rettungszweckverbände und der Landkreise und Kreisfreien Städte, die sich nicht zu einem Rettungszweckverband zusammengeschlossen haben, auf dem Gebiet des Rettungsdienstes als weisungsfreie Pflichtaufgabe ausweist. Eine Beschränkung des Weisungsrechts auf dem Gebiet des Rettungsdienstes ist nicht mehr auf das Verfahren nach § 31 beschränkt.</p>

<p><b>Lesefassung Novelle 2022</b></p> <p>(2) <sup>1</sup>Aufsichtsbehörden sind</p> <p>1. das Staatsministerium des Innern als oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde,</p> <p>2. die Landesdirektion Sachsen als obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde,</p> <p>3. die Landkreise als untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden.</p> <p><sup>2</sup>Die Rechtsaufsicht über den Brandschutz üben die Aufsichtsbehörden aus.</p> <p>(3) Es führen die Aufsicht über</p> <p>1. die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde,</p> <p>2. die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden die obere und die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde,</p> <p>3. die kreisangehörigen örtlichen Brandschutzbehörden die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden sowie die obere und die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde.</p>	<p>Formulierungsvorschlag</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p><b>§ 6</b> <b>Sachliche Zuständigkeit der örtlichen Brandschutzbehörden</b></p> <p>(1) Die örtlichen Brandschutzbehörden sind sachlich zuständig für die</p> <p>1. <b>Erstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans,</b></p> <p>2. Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und den Einsatz einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr nach dem Brandschutzbedarfsplan und die Ausstattung mit den erforderlichen baulichen Anlagen, Einrichtungen und <b>Einsatzmittel,</b></p> <p>3. Aus- und Fortbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren,</p> <p>4. Sicherstellung der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr,</p> <p>5. Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden ausreichenden Löschwasserversorgung,</p> <p>6. Aufstellung, Fortschreibung und, soweit erforderlich, Abstimmung von Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Einsatzplänen,</p> <p>7. rechtzeitige Erteilung notwendiger Auskünfte und Übergabe der notwendigen Einsatzunterlagen an die</p>	<p><b>§ 6</b> <b>Sachliche Zuständigkeit der örtlichen Brandschutzbehörden</b></p> <p>"Einsatzmitteln"</p>	<p><b>§ 6</b> <b>Sachliche Zuständigkeit der örtlichen Brandschutzbehörden</b></p> <p>Es ist hinreichend bekannt, dass der örtliche Brandschutz als weisungsfreie Pflichtaufgabe den Gemeinden obliegt. Grundlage für die Strategische-Gefahrenabwehrplanung in der Gemeinde bildet der Brandschutzbedarfsplan (BSBP). -&gt; Aufgrund einer qualifizierten Risikoanalyse sollen die Gemeinden einen Soll-Ist-Abgleich vornehmen und anhand dessen die Feuerwehr im Hinblick auf Mannschaft und Gerät ausrichten. Die örtliche Risikoanalyse ist damit essenzieller Bestandteil des gemeindlichen Brandschutzbedarfsplans, eine wesentliche Grundlage der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr im Freistaat Sachsen. Eine Überprüfung des BSBP erfolgt i.d.R. jedoch nicht. Der BSBP wird mithin im Rahmen der Kommunalen Selbstverwaltung von den Gemeinderäten beschlossen. Es ist ein gesetzlicher Rahmen notwendig, der die Gemeinden in der Selbstverwaltung nicht einschränkt, jedoch einheitliche Qualitätsmerkmale als Garantiepunkte im BSBP beschreibt sowie eine effiziente Unterstützung der Gemeinden bei der fachlichen Bewertung der Gefahren und Schutzziele durch qualifiziertes hauptamtliches Personal vorsieht.</p> <p>Ergänzung § 6 Abs. 1 Nr. 1</p> <p>1. Erstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans, nach Maßgabe §22a -&gt; In einem selbständigen § sind als Eckpunkte folgende Punkte zu formulieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ziele,</li> <li>- Kontrollfunktion/Sicherstellung</li> <li>- und Grundsatz</li> </ul> <p>Damit wird die Bedeutung des BSBP als strategisches Instrument für die örtliche Brandschutzbehörde hervorgehoben. Näheres zur inhaltlichen Ausgestaltung ist in einer Rechtsverordnung zu bestimmen. Hierzu bedarf es einer Ermächtigung der obersten Brandschutzbehörde im § 22a.</p>

<p><b>Lesefassung Novelle 2022</b></p> <p>Integrierten Regionalleitstellen und unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden, 8. Förderung der Brandschutzerziehung, 9. Durchführung von Brandverhütungsschauen nach Maßgabe des § 22 und <b>Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung durch Prüferingenieure und Prüferingenieurinnen für Brandschutz in Baugenehmigungsverfahren,</b></p> <p>10. zusammenfassenden Einsatzberichte ihrer öffentlichen Feuerwehr, 11. Erhebung statistischer Daten zur personellen und technischen Ausstattung sowie zum Einsatzgeschehen.</p> <p><b>Die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans und der Alarm- und Ausrückeordnungen soll spätestens alle fünf Jahre erfolgen.</b></p> <p>(2) Für Kreisfreie Städte gilt § 7 entsprechend.</p>	<p>Formulierungsvorschlag</p> <p>Durchführung von Brandverhütungsschauen nach Maßgabe des § 22 und Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung bei der Prüfung des Brandschutznachweises im Baugenehmigungsverfahren.</p> <p>Vergleichbar mit §7 (1) Nr.11 und §8 (1) Nr.12 hier auch auf <b>"Bildung besonderer Führungseinrichtungen in der Behörde und für die Einsatzstelle"</b> hinweisen.</p>	<p>Anmerkungen</p> <p>Eine Prüfung kann nicht nur durch die PI sondern auch durch Bauaufsichtsbehörden stattfinden, somit sind die PI hier nur ein Teilbereich. Die Beschränkung auf die Prüfung bewirkt, dass nur GB 5 sowie Sonderbauten und Mittel- und Großgaragen geprüft werden müssen.</p> <p>Diese nicht abschließende Aufzählung der Aufgaben der örtlichen BS-Behörden ist missverständlich. Alle weiteren Aufgaben der örtlichen BS-Behörde im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren fehlen hier und werden zukünftig ausgeschlossen?</p> <p>Zur Sicherstellung der hierarchischen Struktur bei Katastrophen, Großschadenslagen sowie andauernden Einsätzen sollen die Kommunen ergänzend zu der operativen Leitung der Feuerwehr eine administrative Komponente in der Gemeinde installieren. Gemeinden sollen die Möglichkeit haben, im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit gemeinsame Führungseinrichtungen zu bilden. Diese „Soll-Regelung“ mit dem Einschub „spätestens“ ist nicht nachvollziehbar. Ein konkreter Zeitraum mit flexiblem Rahmen, z. B. „soll alle fünf Jahre, spätestens jedoch nach sieben Jahren erfolgen“, schafft Handlungssicherheit.</p>
<p><b>§ 7</b> <b>Sachliche Zuständigkeit der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und der Rettungszweckverbände</b></p> <p>(1) Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden sind sachlich zuständig für die</p> <p>1. Beratung und Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz,</p> <p>2. <b>Einrichtung und Unterhaltung von überörtlichen Alarmierungssystemen, § 11 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend; Beteiligung an einem landesweiten Nachrichtenübermittlungssystem,</b></p> <p>3. <b>Planung, Organisation und Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen der öffentlichen Feuerwehren im Einvernehmen mit den Gemeinden,</b></p> <p>4. Festlegung der überörtlichen Einsatzbereiche der öffentlichen Feuerwehren der kreisangehörigen Gemeinden im Einvernehmen mit den Gemeinden,</p> <p>5. <b>Aufstellung und Fortschreibung überörtlicher Alarm- und Ausrückeordnungen sowie überörtlicher Einsatzpläne,</b></p>	<p><b>§ 7</b> <b>Sachliche Zuständigkeit der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und der Rettungszweckverbände</b></p>	<p><b>§ 7</b> <b>Sachliche Zuständigkeit der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und der Rettungszweckverbände</b></p> <p>Der §7 (1) beschreibt die sachliche Zuständigkeit für alle uBRKB, also Landkreise (mit entsprechenden Gemeindestrukturen) und Kreisfreie Städte. In mehreren Einzelregelungen werden den uBRKB überörtliche Zuständigkeiten zugewiesen (z. B. „Aufstellung und Fortschreibung überörtlicher Alarm- und Ausrückeordnungen sowie überörtlicher Einsatzpläne“). Die entsprechenden Formulierungen sollten im Hinblick auf die Kreisfreien Städte angepasst werden.</p> <p>Änderung zum Betriebspersonal der Taktisch-Technischen-Betriebsstellen wurde nicht aufgenommen, Anpassung noch offen</p> <p><b>"landesweiten Nachrichtenübermittlungssystem"</b>: Der Begriff ist sehr weitreichend zu interpretieren, wir gehen davon aus, dass hiermit der digitale Behördenfunk TETRA-BOS und kein Mailprogramm gemeint ist.</p>

**Lesefassung Novelle 2022**

6. Ermittlung überörtlicher Gefahrenpotenziale, die den Einsatz der Feuerwehren erforderlich machen können, auf Basis der Zusammenfassung und Ergänzung der gemeindlichen Risikoanalysen sowie die Festlegung der notwendigen Beschaffung von auch überörtlich einzusetzenden Einsatzmitteln gemeinsam mit den Gemeinden (Kreisbrandschutzbedarfsplanung),

7. Mitwirkung beim Schutz Kritischer Infrastrukturen,

8. Planung und Durchführung überörtlicher Brandschutzübungen sowie Übungen nach Maßgabe des § 13, 9.

Unterstützung der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bei der Durchführung der Aufsicht über die Werkfeuerwehren nach § 21,

10. Unterstützung der Durchführung von Brandverhütungsschauen nach Maßgabe des § 22 und Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung durch Prüferingenieure und Prüferingenieurinnen für Brandschutz in Baugenehmigungsverfahren,

11. Bildung besonderer Führungseinrichtungen in der Behörde und für die Einsatzstelle,

12. Erstellung und Fortschreibung von Katastrophenschutzplänen auf der Basis von Gefahren- und Risikoanalysen,

13. Vorbereitung der Bekämpfung von Katastrophen, die Leitung der Bekämpfung von Katastrophen und die dringliche vorläufige Beseitigung von Katastrophenschäden,

14. Aufstellung von Schnell-Einsatz-Gruppen nach Maßgabe des § 12,

15. Information der Bevölkerung im Katastrophenfall.

Die Fortschreibung überörtlicher Alarm- und Ausrückeordnungen, überörtlicher Einsatzpläne sowie der Kreisbrandschutzbedarfsplanung soll spätestens alle fünf Jahre erfolgen.

Formulierungsvorschlag

Anmerkungen

In wie weit wird hierbei die Hilfsfrist bzw. die Erreichbarkeit betrachtet. Die Anschaffung z.B. einer Drehleiter wird zu diesen Zwecken häufig diskutiert und vermittelt eine falsche Sicherheit, wenn diese zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges genutzt werden soll und demzufolge bereits im Genehmigungsverfahren für das Objekt herangezogen wird. In der Praxis wird jetzt bereits gern auf eben jenes Mittel in der AAO zurück gegriffen, ohne jedoch geprüft zu haben, ob das Fahrzeug überhaupt jede Einsatzstelle erreichen kann. Betrifft dies hier zudem die Problematik der Fördermittel?

Gemäß § 36, Abs. 1, Nr. 4 obliegt die Erstellung von Risikoanalysen den unteren BRK-Behörden. Es ist unklar, was mit „gemeindlichen Risikoanalysen“ gemeint ist. Ferner ist unklar, wie sich „Gefahrenpotenziale“ zu „Gefahrenanalysen“, „Analyse von Katastrophengefahren“ und „Risikoanalysen“ aus § 36, Abs. 1, Nr. 3 und 4 verhalten. Hier sind begriffliche Klarstellungen zwingend erforderlich.

Der „Kreisbrandschutzbedarfsplan“ ist ein künftiges Instrument der Landkreisverwaltung zur strategischen Gefahrenabwehr im Kreisgebiet. Aufgrund der Vielschichtigkeit ist die Bezeichnung ungeeignet. Die Formulierung „Kreisgefahrenabwehrplan – KGAP“ erscheint im Aufgabenkontext der uBRK-Behörden zutreffender. Grundsätzlich entspricht die aufgezeigte Vernetzung der Gefahrenabwehrpläne einem Drei-Stufen-Konzept:

1. Stufe - Brandschutzbedarfsplan (BSBP)
2. Stufe - Kreisgefahrenabwehrplan (KGAP)
3. Stufe - Landesgefahrenabwehrplan (LGAP)

Damit werden die strategischen Planungen der Hauptakteure in der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr horizontal und vertikal vernetzt.

-> Das entspricht im Wesentlichen den Grundzügen des Regional-Governance und dient der langfristigen Sicherung der Daseinsvorsorge im Kontext der Mega-Trends wie Digitalisierung, interkommunale Kooperation, Transparenz und Nachhaltigkeit sowie der demografischen Entwicklung

Was bedeutet „Mitwirkung beim Schutz Kritischer Infrastrukturen“ konkret? Die Formulierung ist zu abstrakt, um den uBRKB eine ordnungsgemäße Aufgaben- und Ressourcen-Planung zu ermöglichen.

Der Verordnungsgeber muss daher unbedingt von seiner Ermächtigung gemäß §45a (3) Gebrauch machen,

Unterstützung der Durchführung von Brandverhütungsschauen nach Maßgabe des § 22 (Rest entfällt)

Eine Beteiligung der Kreisebene ist für die Prüfung des Brandschutzes im Baugenehmigungsverfahren nicht vorgesehen. Es wird nur die örtliche BSB beteiligt.

Die untere BRK Behörde wird jedoch gehört im Rahmen des §13 BImSchG – dies ist aber kein Baugenehmigungsverfahren. Eine Regelung der Anhörung ist nicht notwendig, da dies bereits im §10 BImSchG erfolgt ist (Doppelregelung).

Diese nicht abschließende Aufzählung der Aufgaben der uBRK-Behörden ist missverständlich. Im Bauordnungsrecht sind die Beteiligungen der örtlichen Brandschutzbehörde zugeordnet, hier nun der unteren Behörde. Alle weiteren Aufgaben der örtlichen BRK-Behörde im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren fehlen hier und werden zukünftig ausgeschlossen?

Siehe dazu §6

NEU: Nr. 16. Unterstützung bei der Erstellung und Fortschreibung der Brandschutzbedarfspläne, nach Maßgabe § 22a und Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung durch örtliche Brandschutzbehörden



**Lesefassung Novelle 2022**

(2) Auf Antrag kreisangehöriger Städte mit Berufsfeuerwehr überträgt die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde diesen auf dem Gebiet des Brandschutzes durch Rechtsverordnung die sachliche

Zuständigkeit für einzelne Aufgaben nach Absatz 1.

(3) Die Rettungszweckverbände und die Landkreise und Kreisfreien Städte, die sich nicht zu einem Rettungszweckverband zusammengeschlossen haben, sind sachlich zuständig für die

1.

Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes, mit Ausnahme des Sicherstellungsauftrages nach § 28 Abs. 2 Satz 1,

2.

Bestellung eines Bereichsbeirates für jeden Rettungsdienstbereich,

3.

Vorbereitung auf und Bewältigung von Großschadensereignissen nach Maßgabe des § 35,

4.

Aufstellung von Schnell-Einsatz-Gruppen nach Maßgabe des § 12.

(4) <sup>1</sup>Die Landkreise sollen in Abstimmung mit den örtlichen Brandschutzbehörden Feuerwehrtechnische Zentren zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Ausrüstung sowie zur Ausbildung einrichten. <sup>2</sup>Landkreise und Kreisfreie Städte können die gegenseitige Aufgabenerfüllung oder die Bildung gemeinsamer Feuerwehrtechnischer Zentren vereinbaren. <sup>3</sup>Die Zentren können auch für Aufgaben des Katastrophenschutzes genutzt werden. <sup>4</sup>Für die Benutzung können die Landkreise Ersatz der entstandenen Kosten verlangen. <sup>5</sup>§ 12 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden

Fassung, findet keine Anwendung

**§ 8  
Sachliche Zuständigkeit der obersten und der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden**

(1) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde ist sachlich zuständig für die

1.

Bestellung des gemeinsamen Landesbeirates für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz,

2.

Einrichtung und Unterhaltung einer Aus- und Fortbildungseinrichtung,

3.

Unterstützung der Gemeinden, Landkreise und Kreisfreien Städte bei der Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben des Brandschutzes durch die Gewährung von Zuschüssen mindestens in Höhe des Feuerschutzsteueraufkommens,

4.

Unterstützung der Gemeinden mit Waldgebieten der Waldbrandgefahrenklasse A bei der Errichtung von

Löschwasserentnahmestellen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes,

5.

Förderung der Brandschutzforschung und -normung,

6.

Gewährung von Unterstützungsleistungen und zusätzlichen Leistungen an Angehörige der Feuerwehren und ihnen gleichgestellte Personen sowie an nach § 54 Absatz 1 zur Hilfeleistung verpflichtete Personen oder nach § 54 Absatz 4 freiwillig mit Zustimmung der Einsatzleitung tätige Personen

a)

bei Unfällen, die sie im Dienst einschließlich der Aus- und Fortbildung erlitten haben,

b)

bei Krankheiten, die sie sich im Dienst einschließlich der Aus- und Fortbildung zugezogen haben sowie

c)

bei Verschlimmerung einer gesundheitlichen Beeinträchtigung im Dienst einschließlich der Aus- und Fortbildung,

7.

Aufstellung und Fortschreibung eines Landesrettungsdienstplanes,

8.

Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Luftrettung,

9.

Formulierungsvorschlag

Anmerkungen

**§ 8  
Sachliche Zuständigkeit der obersten und der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden**

Unterstützung der Gemeinden mit Waldgebieten bei der Errichtung von Löschwasserentnahmestellen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes,

**§ 8  
Sachliche Zuständigkeit der obersten und der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden**

**Lesefassung Novelle 2022**

Erarbeitung und Fortschreibung einer landesweiten Analyse von Katastrophengefahren,  
10.

Bereitstellung eines Informationsprogramms für das Katastrophenmanagement,  
11.

Beschaffung von Fahrzeugen, Geräten und Spezialausrüstung nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes im Rahmen eines jährlich fortzuschreibenden Ausstattungsprogramms, ihre Bereitstellung für Zwecke des Katastrophenschutzes sowie die angemessene Unterstützung ihrer Unterbringung und Unterhaltung,  
12.

Bildung einer besonderen Führungseinrichtung in der Behörde,  
13.

Festlegung einheitlicher Alarmierungs- und Warnsignale,

**14.  
Einrichtung und Unterhaltung eines landeseinheitlichen Nachrichtenübermittlungssystems sowie**

**15.  
Koordinierung der Zusammenarbeit zum Schutz Kritischer Infrastrukturen.**

(2) Die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde ist sachlich zuständig für die  
1.

Anerkennung und Anordnung von Werkfeuerwehren,  
2.

Aufsicht über die Werkfeuerwehren nach § 21 mit Unterstützung der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden. <sup>2</sup>Absatz 1 Nr. 9, 11 und 12 gilt entsprechend.

(3) Bei Katastrophen kann die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde oder die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde die Leitung selbst übernehmen oder einer anderen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde übertragen, wenn die untere

Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde einer ihr erteilten Weisung innerhalb der ihr gesetzten Frist nicht nachkommt oder die Übernahme der Leitung zur Bekämpfung der Katastrophe erforderlich ist.

(4) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1.  
Aufgaben von unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde oder einzelnen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden auch für das Gebiet anderer Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden zuzuweisen,  
2.

Aufgaben des Freistaates Sachsen der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde für das Gebiet des gesamten Freistaates Sachsen zuzuweisen,  
3.

Aufgaben der Fördermittelverwaltung der oberen und den unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden zuzuweisen, wenn dies zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens, zur Verbesserung oder Wirtschaftlichkeit der Verwaltungsdienstleistung, zur Verringerung des Koordinierungsbedarfs oder zur bürgernahen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

**(5) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Folgendes zu bestimmen:**

**1.  
landeseinheitliche Alarmierungs- und Warnsignale,**

**2.  
das Nähere zur Erhebung, Vorlage und Verarbeitung statistischer Daten der örtlichen Brandschutzbehörden, der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und der Rettungszweckverbände zum Leistungsstand, der Einsatzbereitschaft sowie zur Einsatzdokumentation der Feuerwehren und des Rettungsdienstes,**

Formulierungsvorschlag

Anmerkungen

Zu 12: Siehe §6

Neu: Erstellung und Fortschreibung eines Landesgefahrenabwehrplanes (s. BEM zu § 7)

**Lesefassung Novelle 2022**

3. das Nähere zur landeseinheitlichen Nutzung eines Informations- und Führungsunterstützungsprogramms für das Katastrophenmanagement,

4. das Nähere zu Zuständigkeiten und zur Nutzung eines landeseinheitlichen Nachrichtenübermittlungssystems und

5. das Nähere zur Ausbildung von Rettungssanitätern und Rettungssanitäterinnen im Freistaat Sachsen.

(6) <sup>1</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann die Gewährung von Unterstützungsleistungen und zusätzlichen Leistungen nach Absatz 1 Nummer 6 durch Rechtsverordnung der Unfallkasse Sachsen übertragen. <sup>2</sup>Der Unfallkasse Sachsen sind alle durch die Aufgabenwahrnehmung entstehenden erforderlichen Kosten zu erstatten. <sup>3</sup>Die Kostenerstattung wird durch Verwaltungsvereinbarung zwischen der Unfallkasse Sachsen und der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde geregelt. <sup>4</sup>Das Nähere zu Inhalt, Voraussetzungen und Höhe der zu gewährenden

Leistungen wird durch Verwaltungsvorschrift der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bestimmt.

Formulierungsvorschlag

Anmerkungen

Hier sollte klarer dargestellt werden, welchen Bereich man konkret regeln möchte, da auch eine Vielzahl von Führungsunterstützungsprogrammen bereits für den Einsatz genutzt werden, welche dann bei aufwachsender Lage zur Katastrophe getauscht werden müssten, z.B. wenn die Einsatzleitung zur TEL wird. Zudem sollte die Begriffsbestimmung im gesamten Gesetz an allen Stellen einheitlich sein, z.B. im §36.

Lesefassung Novelle 2022	Formulierungsvorschlag		Anmerkungen
<b>Abschnitt 2</b> <b>Zusammenarbeit</b>			
<b>§ 9</b> <b>Gemeinsamer Landesbeirat</b>	<b>§ 9</b> <b>Gemeinsamer Landesbeirat</b>	<b>§ 9</b> <b>Gemeinsamer Landesbeirat</b>	
<p>(1) <sup>1</sup>Zur Beratung in Fragen des Brandschutzes, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes bestellt die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde einen gemeinsamen Landesbeirat für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, der in grundsätzlichen Angelegenheiten und vor Erlass von Rechtsverordnungen zu hören ist. <sup>2</sup>Ihm gehören insbesondere an Vertreter <b>oder Vertreterinnen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des Staatsministeriums des Innern,</li> <li>2. des Staatsministeriums für <b>Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt</b>,</li> <li>3. des Staatsministeriums für <b>Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft</b>,</li> <li>4. des Sächsischen Landkreistages und des Sächsischen Städte- und Gemeindetages,</li> <li>5. der Landesverbände der privaten Hilfsorganisationen,</li> <li>6. des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen,</li> <li>7. der Landesverbände der Krankenkassen und der Verbände der Ersatzkassen,</li> <li>8. des Landesverbandes der Berufsgenossenschaften,</li> <li>9. der Sächsischen Landesärztekammer,</li> <li>10. der Krankenhausgesellschaft Sachsen,</li> <li>11. der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Sachsen sowie</li> <li>12. der Arbeitsgemeinschaft Sächsischer Notärzte,</li> <li>13. des Sächsischen Landtages,</li> <li>14. der Arbeitsgemeinschaft der sächsischen Kreisbrandmeister.</li> </ol> <p><sup>3</sup>Für die Fachbereiche des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes können jeweils Fachbeiräte gebildet werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Zu den Beratungen können Sachverständige und sonstige Personen, die mit Brandschutz, Rettungsdienst oder Katastrophenschutz befasst sind, hinzugezogen werden. <sup>2</sup>Die Reisekosten der Beiratsmitglieder sowie die Kosten für Sachverständige trägt der Freistaat Sachsen. <sup>3</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde erlässt eine Geschäftsordnung, die auch die Zusammensetzung der Beiräte sowie das Berufungsverfahren und das Vorschlagsrecht regelt.</p>	<p>Teilnahme LDS</p>		
<b>§ 10</b> <b>Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule</b>	<b>§ 10</b> <b>Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule</b>	<b>§ 10</b> <b>Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule</b>	Keine Änderung
<p>(1) <sup>1</sup>Der Freistaat Sachsen unterhält eine Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule als Aus- und Fortbildungseinrichtung für den Brand- und Katastrophenschutz. <sup>2</sup>Ihr obliegt die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehren, der privaten Hilfsorganisationen sowie der Bediensteten der Aufgabenträger, die mit Brandschutz-, Rettungsdienst- oder Katastrophenschutzaufgaben betraut sind.</p> <p><sup>3</sup>Die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule untersteht dem Staatsministerium des Innern.</p>			

(2) <sup>1</sup>Für den Besuch der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule durch Angehörige der öffentlichen Feuerwehren, der privaten Hilfsorganisationen sowie der Bediensteten der Aufgabenträger, die mit Brandschutz-, Rettungsdienst- oder Katastrophenschutzaufgaben betraut sind, werden keine Benutzungsgebühren und Auslagen erhoben. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für die Abnahme staatlicher Prüfungen durch diese Einrichtung.

(3) Der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule können weitere Ausbildungsaufgaben, insbesondere der Aus- und Fortbildung im Rettungsdienst, übertragen werden, wenn die Aufgabe nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt werden kann und tatsächlich auch erfüllt wird.

(4) <sup>1</sup>Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eine Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule zu erlassen. <sup>2</sup>In der Rechtsverordnung können der Gebührenschuldner, über Absatz 2 hinausgehende persönliche Gebührenfreiheit sowie der Zeitpunkt der Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruchs abweichend vom Sächsischen Verwaltungskostengesetz bestimmt werden.

(5) <sup>1</sup>Die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule kann einen Einsatzdienst zur Hilfeleistung bei der Bekämpfung von Bränden, Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen einrichten. <sup>2</sup>Die Einrichtung des Einsatzdienstes begründet keinen Rechtsanspruch auf die Hilfeleistung.

#### § 11

##### Integrierte Regionalleitstellen

(1) <sup>1</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu **Integrierten Regionalleitstellen** zu treffen, insbesondere über die

1. innere Organisation, den Betrieb und die Aufgaben,

2. einzusetzende Leitstellen- und Funktechnik,

3. Mindestbesetzung sowie die fachliche Qualifikation und die Aus- und Fortbildung des einzusetzenden Personals und

4. Zusammenarbeit mit den unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden.

<sup>2</sup>Die Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie die Landkreise und Kreisfreien Städte im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Brandschutz sind verpflichtet, nach Maßgabe der Rechtsverordnung **Integrierte Regionalleitstellen** zu errichten und zu unterhalten. <sup>3</sup>Landkreise, Kreisfreie Städte und Rettungszweckverbände können zur Errichtung und zum Betrieb von **Integrierten Regionalleitstellen** eine Zweckvereinbarung schließen.

(2) <sup>1</sup>Die **Integrierte Regionalleitstelle** arbeitet mit den für den ärztlichen Notfalldienst zuständigen Stellen, der

Polizei, den Krankenhäusern, den Behandlungseinrichtungen und den auf dem Gebiet der Notfallrettung und des Krankentransportes tätigen Leistungserbringern zusammen. <sup>2</sup>Sie soll auch den kassenärztlichen Notfalldienst vermitteln. <sup>3</sup>Der Träger des Rettungsdienstes und die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen treffen über die Vermittlung Vereinbarungen, in denen auch die Kostenerstattung zu regeln ist.

(3) <sup>1</sup>Die **Integrierte Regionalleitstelle** führt einen **digitalen** Nachweis über die Dienstbereitschaft der Behandlungseinrichtungen, über die Aufnahme- und Dienstbereitschaft der Krankenhäuser sowie deren Erweiterungsfähigkeit bei einem Großschadensereignis. <sup>2</sup>Die Krankenhäuser und Behandlungseinrichtungen sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Auskünfte zu erteilen.

#### § 11

##### Integrierte Regionalleitstellen

Umformulierung: "**Informations- und Kommunikationstechnik**"

#### § 11

##### Integrierte Regionalleitstellen

Keine Änderung, da nur redaktionell

Modernerer Sprachgebrauch

Zu Satz 2: Die IRLSen vermitteln diesen nicht. Die KV betreibt eine eigene Leitstelle.

Wünschenswert wäre die Verpflichtung der Krankenhäuser zur Nutzung des digitalen Nachweisverfahrens der zuständigen IRLS.

(4) Benachbarte **Integrierte Regionalleitstellen** haben sich gegenseitig zu unterstützen, soweit dadurch die Wahrnehmung eigener Aufgaben nicht gefährdet wird.

Ausfallkonzept sollte gesetzlich mit integriert werden, dazu ist es erforderlich sich auf einen einheitlichen Stichwortkatalog im Freistaat Sachsen zu verständigen und diesen zentral einzuführen, nur so ist eine Redundanz unter den Leitstellen theoretisch überhaupt erst möglich und dies muss das Ziel unter den IRLS'en sein. Hier sollte ein Hinweis aufgenommen werden, an welcher Stelle der Umfang und fachliche Anspruch (personell und technisch) zur Unterstützung durch den Gesetzgeber formuliert wird. Daraus resultieren dann immer z. B. weitere Aufwände an Personal/ Stellenzahl, Schulung, Abstimmung und Laufendhaltung/ Tests/ Übungen.

**§ 12  
Schnell-Einsatz-Gruppen**

**§ 12  
Schnell-Einsatz-Gruppen**

**§ 12  
Schnell-Einsatz-Gruppen**

<sup>1</sup>Die Aufgabenträger nach § 3 Nr. 2 bis 4 sollen zur Bewältigung von

1. Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen,
2. Großschadensereignissen, bei denen die Kräfte und Mittel des Rettungsdienstes nicht ausreichen, oder
3. Katastrophen mit einer gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden großen Anzahl von Verletzten, Erkrankten oder **Betroffenen** Schnell-Einsatz-Gruppen aufstellen.

<sup>3</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung und Kostentragung durch Rechtsverordnung zu regeln.

<sup>3</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung und Kostentragung durch Rechtsverordnung zu regeln.

<sup>2</sup>Die Schnell-Einsatz-Gruppen werden aus Personal, Fahrzeugen, Geräten und Material des Katastrophenschutzes gebildet. <sup>3</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung durch Rechtsverordnung zu regeln.

**§ 13  
Übungen**

**§ 13  
Übungen**

**§ 13  
Übungen**

(1) Die Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden sollen regelmäßig gemeinsame Übungen unter Einbeziehung insbesondere der Feuerwehren, der Leistungserbringer nach § 31 Abs. 1 sowie der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes durchführen. **An den Übungen können auch Betreiber Kritischer Infrastrukturen, insbesondere von Krankenhäusern, beteiligt werden.**

Letzter Satz: **"müssen"**  
Sicherlich haben die Betreiber der kritischen Infrastrukturen ein Eigeninteresse hier mitzuwirken, aber immer ist es Ihnen zeitlich nicht gelegen mitzuwirken und durch diese Änderung wären sie verpflichtet mitzuwirken.

(2) Bei den Übungen können insbesondere auch Einsatzkräfte anderer Länder, der Nachbarstaaten, der Bundeswehr, der Bundespolizei und der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk sowie der Europäischen Union beteiligt werden.

Der ergänzte Satz ist entbehrlich. Schon heute können die Betreiber beteiligt werden. Zu empfehlen wäre hier die Wortwahl **„sollen“**.

(3) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Durchführung regelmäßiger Übungen, insbesondere zu den zeitlichen Abständen zwischen den Übungen und den einzubeziehenden Teilnehmern, durch Rechtsverordnung zu regeln.

**§ 14  
Überörtliche und auswärtige Einsätze**

**§ 14  
Überörtliche und auswärtige Einsätze**

**§ 14  
Überörtliche und auswärtige Einsätze**

(1) <sup>1</sup>Gemeinden haben mit ihrer Feuerwehr auf Anforderung Hilfe zu leisten, soweit ihr Einsatz nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich dringend erforderlich ist.

Änderung Titel: "Gemeindeübergreifende und auswärtige Einsätze"

<sup>2</sup>Die Gemeinden sind mit ihrer Feuerwehr auch verpflichtet, auf Anforderung in Betrieben und Einrichtungen mit Werkfeuerwehr Hilfe zu leisten.

(2) <sup>1</sup>Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden haben auf Anforderung einer benachbarten unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, die Katastrophenalarm ausgelöst hat, den Einsatz von erforderlichen Kräften und Mitteln der nach § 39 und § 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden im Zuständigkeitsbereich der benachbarten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde. Katastrophenschutzbehörde anzuordnen, soweit ihr Einsatz nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich dringend erforderlich ist. <sup>2</sup>Für die obere Brandschutz-, Rettungsdienst und Katastrophenschutzbehörde gilt Satz 1 entsprechend. <sup>3</sup>Die Kräfte unterstehen danach der Leitung der anfordernden unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde.

(3) <sup>1</sup>Die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann den Einsatz von Kräften und Mitteln der nach §39 und § 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden außerhalb der Landkreise und Kreisfreien Städte anordnen, in denen sie ihren Standort haben. <sup>2</sup>Sie bestimmt dabei zugleich, wem sie unterstellt werden.

(4) **Einsätze von Kräften und Mitteln des Brandschutzes, Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes außerhalb des Freistaates Sachsen sind unverzüglich bei der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde anzuzeigen.**

(5) <sup>1</sup>Einsätze im Ausland bedürfen der Zustimmung der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, sofern der Einsatz nicht in Erfüllung einer Vereinbarung zur Hilfeleistung im benachbarten Ausland durchzuführen ist. <sup>2</sup>Dem Einsatz im benachbarten ausländischen Grenzgebiet kann die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde vorläufig zustimmen, wenn die sofortige Hilfeleistung angefordert wurde und erforderlich erscheint.

<sup>3</sup>Bei Einsätzen im Ausland bestimmt die den Einsatz anordnende Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, welcher deutschen Stelle die eingesetzten Kräfte unterstehen.

(6) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann Einsätze im Ausland, **insbesondere im Rahmen des EU-Katastrophenschutzverfahrens**, anordnen.

Insbesondere für den Rettungsdienst kann dies nicht gemeint sein, da ja täglich diese Einsätze mehrfach stattfinden, z. B. im Krankentransport, aber auch der Notfallrettung.

Aufnahme von möglichen Unterstützungseinheiten des Freistaates Sachsen welche federführend durch die oberste Brandschutzbehörde gebildet, gefördert und im Einsatz als Landeseinheit Sachsen unterstützt werden und im EU-weiten Einsatz entsandt werden können.

Lesefassung Novelle 2022	Formulierungsvorschlag		Anmerkungen
<b>Abschnitt 3</b> <b>Brandschutz</b>			
<b>§ 15</b> <b>Arten der Feuerwehren</b>	<b>§ 15</b> <b>Arten der Feuerwehren</b>	<b>§ 15</b> <b>Arten der Feuerwehren</b>	
<p>(1) <sup>1</sup>Freiwillige Feuerwehren, Berufsfeuerwehren und Pflichtfeuerwehren sind als Einrichtungen der Gemeinde öffentliche Feuerwehren ohne eigene Rechtspersönlichkeit. <sup>2</sup>Werkfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren (betriebliche Feuerwehren) sind privatrechtlich organisierte Feuerwehren, die dem Schutz der Betriebe und Einrichtungen dienen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>In jeder Gemeinde ist eine Freiwillige Feuerwehr (Gemeindefeuerwehr) aufzustellen. <sup>2</sup>Die Möglichkeit der Großen Kreisstädte, die aufgrund von § 2 Absatz 2 des <u>Sächsischen Kreisgebietsneugliederungsgesetzes</u> vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) die Kreisfreiheit verloren haben, eine Berufsfeuerwehr zu unterhalten, bleibt unberührt. <sup>3</sup>Gemeinden mit mehr als 80 000 Einwohnern und Einwohnerinnen haben eine Berufsfeuerwehr aufzustellen. <sup>4</sup>In Gemeinden mit Berufsfeuerwehr bildet diese gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr die Gemeindefeuerwehr.</p> <p>(3) <sup>1</sup>In Gemeinden mit Ortsteilen bilden Ortsfeuerwehren die Gemeindefeuerwehr. <sup>2</sup>Die Ortsfeuerwehren führen den Namen der Gemeinde. <sup>3</sup>Sie können daneben den Ortsteilnamen führen.</p> <p>(4) Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde sind, soweit sie sich nicht aus diesem Gesetz ergeben, durch Satzung zu regeln.</p>		<p>Das Aufstellen einer Berufsfeuerwehr kann nicht nur allein an der Einwohnerzahl gemessen werden. Wenn entsprechende Gefahrenpotentiale vorhanden sind und sich die Gemeinde dies leisten kann und/oder muss, sollte das rechtlich möglich sein.</p> <p>Förderung von Stützpunktfeuerwehren besonders im ländlichen Raum diskutieren. Es ist besonders wichtig für die kreisangehörigen kleineren öffentlichen Feuerwehren hier eine besondere Fördermöglichkeit und Unterstützungsform vom Freistaat Sachsen gewährt zu bekommen um das Sicherheitsniveau im gesamten Freistaat Sachsen auf einem hohem Standard zu halten. Ziel sollte es sein zukünftig ein kleineres Konzept zu verfassen und dieses dem SMI vorzustellen, damit diese notwendige Unterstützung auf den Weg gebracht werden kann.</p>	
	<p>NEU: §15a Stützpunktfeuerwehren</p> <p><sup>1</sup>Für die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung der Feuerwehren im Rahmen des standardisierten flächendeckenden Grundschutzes sind auf der Grundlage der von den unteren BRK Behörden ermittelten Gefahren und Risiken sowie bestimmten Schutzziele durch diese, Kräfte und Mittel in geeigneten Gemeindefeuerwehren im Einvernehmen mit den Gemeinden im Landkreis zu dislozieren. Diese Gemeindefeuerwehren fungieren als Stützpunktfeuerwehren.</p>	<p>Die sächsischen Feuerwehren weisen seit Längerem daraufhin, dass die operativ- taktischen Strukturen der sächsischen Feuerwehren ausschließlich auf alltägliche Ereignisse ausgerichtet sind. Strukturen zur Sicherstellung des standardisierten flächendeckenden Grundschutzes wie gemeindeübergreifende Führung und Führungsunterstützung, flächendeckender Einsatz von Spezialtechnik wie Rüst-, - Schlauch- und Spezialgerätewagen oder zur ABC – Gefahrenabwehr u.a. sind nicht vorhanden. Hierfür sind in bestimmten Gemeinden im Landkreis Stützpunktfeuerwehren zu bilden. Diese übernehmen zusätzlich zur ihren Aufgaben im Rahmen des normierten alltäglichen Schutzes unter Anrechnung ihrer eigenen Kräfte und Mittel und der Einbindung von Ortsfeuerwehren Aufgaben des standardisierten flächendeckenden Grundschutzes. Zur Schutzzieleerreichung des standardisierten flächendeckenden Grundschutzes ist der unverzügliche Einsatz sicherzustellen. Gegebenenfalls sind hauptamtliche Führungs- und Einsatzkräfte erforderlich.</p> <p>Auf der Grundlage von Vereinbarungen können an Stützpunktfeuerwehren Einsatzmittel stationiert werden, mit denen bei unzureichender Tageseinsatzbereitschaft im Rahmen der Schutzziele benachbarte Gemeinden unterstützt werden können. Das notwendige Personal ist durch die mitwirkenden Gemeinden bereitzustellen. Stützpunktfeuerwehren sind gezielt zu fördern.</p> <p>Es sollte geprüft werden, welche Teile des §16 an anderer Stelle im Gesetz (z.B. §§6, 7 oder 8) oder in nachgeordneten Rechtsverordnungen aufgenommen werden können.</p>	
<b>§ 16</b> <b>Pflichten der Feuerwehren</b>	<b>§ 16</b> <b>Pflichten der Feuerwehren</b>	<b>§ 16</b> <b>Pflichten der Feuerwehren</b>	
<p>(1) <sup>1</sup>Die öffentlichen Feuerwehren wirken bei der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden nach § 6 mit und leisten bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe. <sup>2</sup>Rechtsvorschriften, nach denen ihnen weitere Aufgaben übertragen werden, bleiben unberührt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Feuerwehren haben bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfe die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr insoweit zu treffen, als es zur Bekämpfung der Gefahr oder Verhinderung weiterer unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist. <sup>2</sup>Andere Aufgaben dürfen die Feuerwehren nur ausführen, wenn ihre Einsatzbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(3) In den öffentlichen Feuerwehren sind die nach § 15 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 14a des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, erlassenen</p>			



Unfallverhütungsvorschriften und die im Freistaat Sachsen eingeführten Feuerwehr-Dienstvorschriften anzuwenden. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde führt die Feuerwehr-Dienstvorschriften durch Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt ein. Die eingeführten Feuerwehr-Dienstvorschriften werden auf der Internetseite der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

(4) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung zu regeln

1.  
die Mindeststärke und Ausrüstung der Feuerwehren unter Berücksichtigung von Fläche, Einwohnerzahl und Gefährdungspotenzialen der Gemeinde,

2.  
die Organisation, die Aus- und Fortbildung, Dienstgrade, Dienstgrad- und Funktionsabzeichen sowie Schutz- und Dienstkleidung der Feuerwehren,

3.  
die Alarmierung der Feuerwehren.

(5) <sup>1</sup>Die Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden haben die für ihren Bereich gebildeten Feuerwehrverbände vor allgemeinen Regelungen, welche die Feuerwehren berühren, zu hören.<sup>2</sup>Gemeinden, Betriebe oder Einrichtungen, deren Feuerwehren Mitglieder eines Feuerwehrverbandes sind, tragen die Beiträge, wenn der Feuerwehrverband dem Landesfeuerwehrverband angehört.<sup>3</sup>Der Freistaat Sachsen und die Landkreise stellen den Feuerwehrverbänden finanzielle Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Verfügung.

Bisher wurden FwDV im Freistaat Sachsen mit der Formulierung „anwendbar“ nur bekannt gemacht. Die Einführung der FwDV wie oben beschrieben wird dann mit der Novelle erforderlich.

**§ 17  
Leitung der öffentlichen Feuerwehren**

(1) Der Gemeindefeuerwehrleiter oder die Gemeindefeuerwehrleiterin leitet die Gemeindefeuerwehr. Er oder sie ist für die Leistungsfähigkeit und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und soll in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten.

(2) Die Gemeindefeuerwehrleitung sowie ihre Stellvertretung kann hauptamtlich oder ehrenamtlich ausgeübt werden. Gemeindefeuerwehrleiter und Gemeindefeuerwehrleiterinnen sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen, soweit sie ehrenamtlich tätig sind, werden gewählt und für die Dauer von fünf Jahren berufen. Das Nähere zur Bestellung und zur Abberufung regelt die Gemeinde durch Satzung.

(3) Ortsfeuerwehren werden von einem Ortswehrleiter oder einer Ortswehrleiterin geleitet. Sie unterliegen den Weisungen der Gemeindefeuerwehrleitung. Die Ortswehrleitung und ihre Stellvertretung werden ehrenamtlich ausgeübt. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

**§ 17  
Leitung der öffentlichen Feuerwehren**

Die Ortswehrleitung ist für die Leistungsfähigkeit und ordnungsgemäße Dienstdurchführung der eigenen Ortswehr verantwortlich. - sollte analog des Gemeindefeuerwehrleiters für die Ortswehrleiter explizit erwähnt werden

**§ 17  
Leitung der öffentlichen Feuerwehren**

Hier ist ein Verweis auf §18 (1) Satz 2 notwendig.

Zur Qualitätssicherung ist die Qualifikation eines hauptamtlichen Gemeindefeuerwehrleiters festzulegen. Näheres zur Qualifizierung ist in einer VO zu regeln.  
Hauptamtliche Gemeindefeuerwehrleiter sind als hauptamtliche Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren nach den Grundsätzen für die Berufsfeuerwehren einzustellen und auszubilden (vgl. § 18).  
Näheres zur Struktur innerhalb der öffentlichen Feuerwehr ist im BSBP bzw. der FW-Satzung zu regeln.

**§ 18  
Freiwillige Feuerwehren**

(1) <sup>1</sup>Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sind in der Regel ehrenamtlich tätig.<sup>2</sup>Hauptamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sind nach den Grundsätzen für die Berufsfeuerwehren einzustellen und auszubilden.<sup>3</sup>Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind verpflichtet, am Dienst und an Aus- und

Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Zu den Dienstpflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gehört auch, den Dienst unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

(2) <sup>1</sup>In den aktiven Feuerwehrdienst können nur Personen aufgenommen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes entsprechen und die charakterliche Eignung besitzen.<sup>2</sup>Aktiven Feuerwehrdienst können alle geeigneten Personen in den Gemeinden leisten, in denen sie wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen.<sup>3</sup>Dabei sollen Feuerwehrangehörige die in § 17 Absatz 1 und 3 Satz 1 genannten Führungs- und Stellvertretungsfunktionen ausschließlich bei der

Gemeindefeuerwehr ihres ersten Wohnsitzes übernehmen.<sup>4</sup>Feuerwehrdienst kann in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden.

<sup>5</sup>Die Belange der Feuerwehr der Gemeinde, in der eine der Feuerwehr angehörende Person wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

**§ 18  
Freiwillige Feuerwehren**

**§ 18  
Freiwillige Feuerwehren**

Die gesundheitliche Eignung ist durch eine ärztliche Untersuchung festzustellen und nachzuweisen. Ausnahmen können für nicht am Einsatzdienst aktiv teilnehmende Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren durch Satzungen geregelt werden.

(3) <sup>1</sup>Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Gemeinde zu richten. <sup>2</sup>Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuhrleiter oder die Gemeindefeuhrleiterin. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. <sup>4</sup>Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

(4) <sup>1</sup>Ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst sind Personen, die

1. den gesundheitlichen Anforderungen des aktiven Feuerwehrdienstes nicht mehr entsprechen,
- 2.

infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,

3. Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß § 61 des Strafgesetzbuches mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind,
- 4.

unter Betreuung oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, soweit nicht der Betreuer oder Vormund und die Gemeindefeuhrleitung zustimmen oder

5. im aktiven Feuerwehrdienst schwerwiegend gegen Pflichten nach Absatz 1 Satz 4 verstoßen.

<sup>2</sup>Ist die Eignung nicht mehr gegeben, endet bei Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der aktive Feuerwehrdienst. In den Fällen von Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 endet zugleich die Mitgliedschaft in der Feuerwehr.

(5) Der aktive Feuerwehrdienst eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr kann auf seinen Antrag beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(6) <sup>1</sup>Der aktive Feuerwehrdienst von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr kann aus wichtigem Grund beendet werden. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren oder fortgesetzten Verstößen gegen die Dienstpflicht,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
- 4.

bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuhr verursacht hat oder befürchten lässt.

(7) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 6 kann der oder die Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.

(8) <sup>1</sup>Entscheidungen nach den Absätzen 5 bis 7 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. <sup>2</sup>Der oder die Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. <sup>3</sup>Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(9) Die Gemeinde kann das Nähere zur Aufnahme und Beendigung des Feuerwehrdienstes durch Satzung regeln.

(10) <sup>1</sup>In den Freiwilligen Feuerwehren können Jugendfeuerwehren, Alters- und Ehrenabteilungen sowie andere Abteilungen gebildet werden. <sup>2</sup>Mitglied der Jugendfeuerwehr kann in der Regel sein, wer das achte Lebensjahr vollendet hat. <sup>3</sup>Die Absätze 4 bis 9 gelten entsprechend.

**§ 18a**  
**Kinder- und Jugendfeuerwehren**  
In den Freiwilligen Feuerwehren können Kinderfeuerwehren und Jugendfeuerwehren gebildet werden. Mitglieder der Kinderfeuerwehr sollen mindestens das fünfte Lebensjahr vollendet haben. Mitglied der Jugendfeuerwehr kann in der Regel sein, wer das achte Lebensjahr vollendet hat. Die Bildung kombinierter Kinder- und Jugendfeuerwehren ist möglich. § 18 Absatz 4 bis 9 gelten entsprechend.

**§ 19**  
**Berufsfeuerwehren**  
<sup>1</sup>In Gemeinden mit Berufsfeuerwehr übernimmt der Leiter oder die Leiterin der Berufsfeuerwehr die Gemeindefeuhrleitung. <sup>2</sup>Er oder sie ist für die Leistungsfähigkeit sämtlicher öffentlicher Feuerwehren im Gemeindegebiet verantwortlich.

**§ 20**  
**Pflichtfeuerwehren**

**§ 19**  
**Berufsfeuerwehren**

**§ 19**  
**Berufsfeuerwehren**

**§ 20**  
**Pflichtfeuerwehren**

**§ 20**  
**Pflichtfeuerwehren**

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde hat eine Pflichtfeuerwehr aufzustellen, wenn eine Freiwillige Feuerwehr nicht zustande kommt. <sup>2</sup>Zur Sicherstellung der Mindeststärke einer Freiwilligen Feuerwehr können auch einzelne Einwohner **und Einwohnerinnen oder** Gemeindebedienstete zum Dienst verpflichtet werden, soweit sie feuerwehrdienstpflichtig sind.

(2) <sup>1</sup>Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohner **und Einwohnerinnen** einer Gemeinde zwischen dem vollendeten 18. und 65. Lebensjahr. <sup>2</sup>Wer in mehreren Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland wohnt, ist feuerwehrdienstpflichtig nur in der Gemeinde, in der er seine Hauptwohnung hat. <sup>3</sup>Nicht feuerwehrdienstpflichtig ist, wer den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht entspricht oder einen wichtigen Grund im Sinne von § 18 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 3 bis 5 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), in der jeweils geltenden Fassung, vorbringen kann.

(3) Die Gemeinde zieht die Feuerwehrdienstpflichtigen durch einen Verpflichtungsbescheid zur Dienstleistung heran.

(4) Für die Pflichtfeuerwehren gelten die Vorschriften über die Freiwilligen Feuerwehren entsprechend.

**§ 21 Betriebliche Feuerwehren**

(1) <sup>1</sup>Betriebliche Feuerwehren sind Feuerwehren zum Schutz von Betrieben und Einrichtungen. <sup>2</sup>Die Verpflichtung der Gemeinde zur Hilfeleistung durch ihre Gemeindefeuerwehr bleibt hiervon unberührt.

(2) <sup>1</sup>Betriebsfeuerwehren können auf Antrag ihres Trägers nach Prüfung durch die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde als Werkfeuerwehr anerkannt werden, wenn Leistungsstand und Ausrüstung den Anforderungen entsprechen. <sup>2</sup>Die Kosten der Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung hat der Träger des Betriebes oder der Einrichtung zu tragen. <sup>3</sup>Die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und

Katastrophenschutzbehörde kann jederzeit den Leistungsstand und die Ausrüstung der Werkfeuerwehren überprüfen und die Vorlage von Einsatzberichten verlangen. <sup>4</sup>Erfüllt eine Werkfeuerwehr die Voraussetzungen für ihre Anerkennung nicht mehr, ist die Anerkennung zu widerrufen.

(3) <sup>1</sup>Betriebe und Einrichtungen mit Werkfeuerwehr sind für den abwehrenden Brandschutz im eigenen Bereich zuständig. <sup>2</sup>Wenn die Gefahr nicht mit eigenen Kräften oder Mitteln beseitigt werden kann, ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. <sup>3</sup>Gemeinden sind bei Anforderung durch den Träger der Werkfeuerwehr zur

Hilfeleistung verpflichtet.

(4) <sup>1</sup>Besonders brand- oder explosionsgefährdete Betriebe oder Einrichtungen können durch die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde verpflichtet werden, eine Werkfeuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn durch andere besondere Gefahren im

Schadensfall eine größere Anzahl von Personen gefährdet ist und durch das Bestehen einer Werkfeuerwehr die Gefährdung gemindert wird.

(5) <sup>1</sup>Auf Ersuchen einer Gemeinde ist eine Werkfeuerwehr auch außerhalb des Betriebes oder der Einrichtung zur Brandbekämpfung und technischen Hilfe verpflichtet, wenn nicht die Wahrnehmung eigener Aufgaben vorrangig ist. <sup>2</sup>Auf Antrag sind dem Träger der Werkfeuerwehr die Aufwendungen von der **für die Einsatzstelle örtlich zuständigen Gemeinde** zu erstatten.

(6) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Anerkennung von Werkfeuerwehren, Mindestanforderungen an Personal, Ausrüstung und Unterhaltung sowie ihre Dienstgrad- und Funktionsabzeichen durch Rechtsverordnung zu regeln.

**§ 22 Brandverhütungsschauen und Beteiligungen in Baugenehmigungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen mit einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr sowie Waldflächen unterliegen einer regelmäßigen Brandverhütungsschau. <sup>2</sup>Das gilt auch dann, wenn bei

Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen oder unwiederbringliches Kulturgut gefährdet sind. <sup>3</sup>Die Vorschriften über die Feuerstättenschau bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Brandverhütungsschauen werden in Gemeinden mit Berufsfeuerwehren durch Angehörige der Berufsfeuerwehr, in Gemeinden mit hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehr von diesen und in den übrigen Gemeinden durch geeignete Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr durchgeführt. **Gleiches gilt für**

**§ 21 Betriebliche Feuerwehren**

**§ 21 Betriebliche Feuerwehren**

**§ 22 Brandverhütungsschauen und Beteiligungen in Baugenehmigungsverfahren**

**§ 22 Brandverhütungsschauen und Beteiligungen in Baugenehmigungsverfahren**

Stellungnahmen in Baugenehmigungsverfahren nach § 6 Absatz 1 Nummer 9 und § 7 Absatz 1 Nummer 10.<sup>2</sup>Gemeinden ohne geeignete Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr stellt der Landkreis sein geeignetes Personal ~~zur Durchführung der Brandverhütungsschauen~~ zur Verfügung.<sup>3</sup>Er kann Ersatz der entstandenen Kosten verlangen.<sup>4</sup>§ 12 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes findet keine Anwendung.

(3) In Betrieben und Einrichtungen mit Werkfeuerwehr kann die Brandverhütungsschau im Einvernehmen mit der örtlichen Brandschutzbehörde durch Angehörige der Werkfeuerwehr durchgeführt werden.

(4) Brandverhütungsschauen sind durch die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen, Anlagen oder Waldflächen zu dulden.

(5) Die Brandverhütungsschau hat unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden zu erfolgen.

(6) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zu den fachlichen Voraussetzungen der Angehörigen der Feuerwehr, die Brandverhütungsschauen durchführen, zur Mitwirkung anderer Behörden und zur Kostenerstattung durch Rechtsverordnung zu regeln.

**Neu: § 22a Brandschutzbedarfsplanung**  
 (1) Gemeinden und Land-kreise haben regelmäßig für die Gebietskörper-schaft eine Risikoanalyse durchzuführen.  
 (2) [weitere grundsätzliche Regelungen]  
 (3) Brandschutzbedarfspläne können interkommunal von mehreren Gemeinden erstellt und fortgeschrieben werden, insbesondere wenn die Risikoanalysen unmittelbare Zusammenhänge der Gebietskörperschaften ergeben.  
 (4) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zu den Kennzahlen und Qualitätsmerkmalen durch Rechtsverordnung zu regeln

**§ 23  
Brandsicherheitswachen**

(1) <sup>1</sup>Veranstaltungen und Arbeiten, bei denen ein erhöhtes Brandrisiko besteht oder bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen gefährdet würde, dürfen nur in Anwesenheit einer Brandsicherheitswache stattfinden.<sup>2</sup>Andere gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Veranstaltungen **und Arbeiten** nach Absatz 1 sind der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen. **Über die Anforderungen an die Sicherheitswache entscheidet die Gemeinde.**<sup>2</sup>Wird die Brandsicherheitswache nicht von der Gemeinde gestellt, ist der Veranstalter zur Stellung verpflichtet.

(3) Brandsicherheitswachen sind durch Angehörige der Feuerwehren oder durch andere Personen, die über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen, zu besetzen.

(4) Die **von der Gemeinde oder vom Veranstalter gestellte** Brandsicherheitswache darf Anordnungen und Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Bränden sowie zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege der Feuerwehr treffen.

**§ 23  
Brandsicherheitswachen**

**Neu: § 23a Sanitätswachdienst**  
 (1) Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Gefahr für die Unversehrtheit des Lebens oder der Gesundheit der Teilnehmer, der Zuschauer, unbeteiligter Dritte, sowie der Allgemeinheit besteht oder bei der eine größere Anzahl von Personen gefährdet würde, dürfen nur in Anwesenheit einer Sanitätswache stattfinden. Andere gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.  
 (2) Veranstaltungen nach Absatz 1 sind dem Träger des Rettungsdienstes gemäß § 3 Nr. 3 rechtzeitig anzuzeigen. Der Veranstalter ist zur Stellung der Sanitätswache verpflichtet.  
 (3) Sanitätswachen sind nur durch Personen, die über die erforderlichen medizinischen Fachkenntnisse verfügen zu besetzen.  
 (4) Zur Bemessung der technischen und personellen Erfordernisse ist für jede Veranstaltung eine gesonderte Gefahrenanalyse durchzuführen.

**§ 23  
Brandsicherheitswachen**

**§ 24  
Landesbranddirektor und -branddirektorin, Bezirks- sowie Kreisbrandmeister und -brandmeisterin**

**§ 24  
Landesbranddirektor und -branddirektorin, Bezirks- sowie Kreisbrandmeister und -brandmeisterin**

**§ 24  
Landesbranddirektor und -branddirektorin, Bezirks- sowie Kreisbrandmeister und -brandmeisterin**

(1) <sup>1</sup>Der Landkreis bestellt einen hauptamtlichen Kreisbrandmeister oder eine hauptamtliche Kreisbrandmeisterin. <sup>2</sup>Bestellungsvoraussetzung ist mindestens die Befähigung für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr oder eine entsprechend geeignete hauptberufliche Tätigkeit. <sup>3</sup>Der Kreisfeuerwehrverband ist vor der Bestellung zu hören.

(2) <sup>1</sup>Der Kreisbrandmeister oder die Kreisbrandmeisterin überprüft Aufstellung, Ausrüstung, Leistungsstand und Einsatzbereitschaft der Feuerwehren und unterstützt die überörtliche Zusammenarbeit. <sup>3</sup>Ihm oder ihr können auch Aufgaben des Katastrophenschutzes übertragen werden.

(3) Der Landkreis kann eine oder mehrere Personen zur Stellvertretung des Kreisbrandmeisters oder der Kreisbrandmeisterin für die Dauer von sechs Jahren bestellen. <sup>2</sup> Die Aufgabe kann ehrenamtlich wahrgenommen werden. <sup>3</sup>Vor der Bestellung ist der Kreisfeuerwehrverband zu hören. <sup>4</sup>Der Beschluss über die Bestellung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. <sup>5</sup>Den Stellvertretern oder Stellvertreterinnen können Aufgaben des Kreisbrandmeisters oder der Kreisbrandmeisterin für einen Teilbereich des Landkreises übertragen werden.

(4) <sup>1</sup>Die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bestellt einen hauptamtlichen Bediensteten oder eine hauptamtliche Bedienstete mit feuerwehrtechnischer Ausbildung zum Bezirksbrandmeister oder zur Bezirksbrandmeisterin. <sup>2</sup>Der Landesfeuerwehrverband ist vor der Bestellung zu hören.

(5) <sup>1</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bestellt einen hauptamtlichen Bediensteten oder eine hauptamtliche Bedienstete mit der Befähigung für die zweite Ebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr zum Landesbranddirektor oder zur Landesbranddirektorin. <sup>2</sup>Der Landesfeuerwehrverband ist vor der Bestellung zu hören.

(1) <sup>1</sup>Der Landkreis bestellt einen hauptamtlichen Kreisbrandmeister oder eine hauptamtliche Kreisbrandmeisterin und einen ersten hauptamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister oder eine erste hauptamtliche stellvertretende Kreisbrandmeisterin. <sup>2</sup>Bestellungsvoraussetzung ist mindestens die Befähigung für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr oder eine entsprechend geeignete hauptberufliche Tätigkeit. <sup>3</sup>Der Kreisfeuerwehrverband ist vor der Bestellung zu hören.

Ergänzung: Der Kreisbrandmeister und sein Stellv. sind im Einsatzdienst tätig.

Ergänzung: [...] sowie einen ständigen hauptamtlichen Stellvertreter.

Ergänzung: [...] sowie einen ständigen hauptamtlichen Stellvertreter.

Ergänzung Abs. 1 S. 2 Einsatzdienst KBM

Aufnahme einer gesetzlichen Regelung zur Anerkennung des Einsatzdienstes gemäß § 144 Abs. 1 SächsBeamtG bei Kreisbrandmeistern und hauptamtl. Stellv. KBM. Insbesondere im Hinblick auf die Neuregelungen des § 49 zur Übernahme der Einsatzleitung durch KBM

Forderung der benötigten Ausbildung vom BBM sollte festgeschrieben werden.  
Entfall: entsprechend geeignete hauptberufliche Tätigkeit oder genaue Definition

Wie unter § 5 dargestellt, ist die Funktion des „hauptamtlichen Kreisbrandmeister“ in den Strukturen der Kreisverwaltungen sehr heterogen ausgeprägt.

Zur Effizienzsteigerung in der intra- und interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Brandschutzes ist eine einheitliche Verortung der KBM innerhalb der Kreisbehörden notwendig.

Mit der Installation eines hauptamtlichen Stellvertreters und der zunehmenden Vermischung der Bereiche Brand- und Katastrophenschutz ergibt sich die hinreichende Notwendigkeit, Details zu Funktion, Aufgabe, Pflicht sowie Stellung des Kreisbrandmeisters in einer Rechtsverordnung zu regeln. Ferner sind Stellung, Aufgaben, Funktionen und Pflichten des Landesbranddirektor und des Bezirksbrandmeisters näher zu beschreiben. Die Rechte und Pflichten der Akteure des § 24 können aus unserer Sicht in einer gemeinsamen Rechtsverordnung konkretisiert werden.

Welche Ausbildung/Qualifikation hat der Bezirksbrandmeister vorzuweisen? Vergleiche Kreisbrandmeister oder Landesbranddirektor.

Die Befähigung für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr ist für Bezirksbrandmeister erforderlich. Übergangsregelungen sollten den Bestand ermöglichen.

Lesefassung Novelle 2022	Formulierungsvorschlag		Anmerkungen
<b>Abschnitt 4</b> <b>Rettungsdienst</b>			
<b>§ 25</b> <b>Rettungszweckverbände, Bereichsbeirat für den Rettungsdienst</b>	<b>§ 25</b> <b>Rettungszweckverbände, Bereichsbeirat für den Rettungsdienst</b>	<b>§ 25</b> <b>Rettungszweckverbände, Bereichsbeirat für den Rettungsdienst</b>	
<p>(1) <sup>1</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde setzt im Benehmen mit den betroffenen Landkreisen, Kreisfreien Städten und Rettungszweckverbänden sowie den Kostenträgern durch Rechtsverordnung Rettungsdienstbereiche fest. <sup>2</sup>Ein Rettungsdienstbereich kann mehrere Landkreise und Kreisfreie Städte umfassen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Landkreise und Kreisfreien Städte, die zu einem Rettungsdienstbereich gehören, bilden einen Zweckverband (Rettungszweckverband). <sup>2</sup>Kommt innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde gesetzten angemessenen Frist der Rettungszweckverband nicht zustande, verfügt die Aufsichtsbehörde die Bildung des Rettungszweckverbandes und erlässt die Rettungszweckverbandssatzung.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Zur Beratung und Unterstützung in Fragen des Rettungsdienstes bestellt der Träger des Rettungsdienstes für jeden Rettungsdienstbereich einen Bereichsbeirat für den Rettungsdienst, der in grundsätzlichen Angelegenheiten zu hören ist. <sup>2</sup>Dem Bereichsbeirat gehören insbesondere an</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Vertreter <b>oder eine Vertreterin</b> der Aufsichtsbehörde,</li> <li>2. jeweils ein Vertreter <b>oder eine Vertreterin der Leistungserbringer</b>, denen im Rettungsdienstbereich die Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport übertragen worden ist,</li> <li>3. jeweils ein Vertreter <b>oder eine Vertreterin</b> der Verbände oder örtlichen Gliederungen der Kostenträger,</li> <li>4. jeweils ein Vertreter <b>oder eine Vertreterin</b> der örtlichen Krankenhäuser, die im Rettungsdienst mitwirken,</li> <li>5. ein Vertreter <b>oder eine Vertreterin</b> der Sächsischen Landesärztekammer,</li> <li>6. ein Vertreter <b>oder eine Vertreterin</b> der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen und</li> <li>7. ein Vertreter <b>oder eine Vertreterin</b> der Arbeitsgemeinschaft Sächsischer Notärzte oder ein im Rettungsdienstbereich tätiger Leitender Notarzt <b>oder eine leitende Notärztin</b>.</li> </ol> <p>(4) <sup>1</sup>Der Träger des Rettungsdienstes erlässt eine Geschäftsordnung, beruft den Bereichsbeirat für den Rettungsdienst bei Bedarf oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder ein und leitet die Sitzungen. <sup>2</sup>Zu den Sitzungen können Vertreter <b>oder Vertreterinnen</b> von Behörden und fachkundige Personen hinzugezogen werden. <sup>3</sup>Die Kosten des Bereichsbeirates für den Rettungsdienst trägt der Träger des Rettungsdienstes.</p>			
<b>§ 26</b> <b>Rettungsdienstplanung</b>	<b>§ 26</b> <b>Rettungsdienstplanung</b>	<b>§ 26</b> <b>Rettungsdienstplanung</b>	
<p>(1) <sup>1</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde stellt im Benehmen mit den Trägern des bodengebundenen Rettungsdienstes und den Kostenträgern einen Landesrettungsdienstplan auf und passt ihn der Entwicklung an. <sup>2</sup>Die Erfordernisse der Raumordnung sind zu beachten. <sup>3</sup>Im Landesrettungsdienstplan werden die Grundzüge einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungsdienstes festgelegt. <sup>4</sup>Der Landesrettungsdienstplan wird als Rahmenplan erstellt und durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde als Rechtsverordnung erlassen. <sup>5</sup>Auf das Einvernehmen mit den Kostenträgern ist hinzuwirken. <sup>6</sup>Der Landesrettungsdienstplan enthält auch Festlegungen zu den Bereichen und Standorten der Leitstellen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Träger des Rettungsdienstes stellt auf der Grundlage des Landesrettungsdienstplans nach Anhörung des</p>			

Bereichsbeirats für den Rettungsdienst im Benehmen mit den Kostenträgern für jeden Rettungsdienstbereich einen Bereichsplan auf.<sup>2</sup>Dieser bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.<sup>3</sup>Vor Erteilung der Genehmigung hört die Aufsichtsbehörde die Kostenträger und die Träger des Rettungsdienstes.<sup>4</sup>Im Bereichsplan sind insbesondere die Anzahl der Rettungswachen, deren Standorte und Einsatzbereiche, geeignete

Behandlungseinrichtungen sowie die Anzahl und Vorhaltdauer der Krankenkraftwagen und der Notarzt-Einsatzfahrzeuge festzulegen.<sup>5</sup>Die Rettungswachen sollen zu funktionell und wirtschaftlich tragfähigen Rettungswachenbereichen zusammengefasst werden.<sup>6</sup>Die Bereiche und Standorte der **Integrierten Regionalleitstellen** sind zu übernehmen.<sup>7</sup>Zur Notfallrettung soll der Einsatzort mit bodengebundenen Rettungsmitteln innerhalb einer Fahrzeit von zehn Minuten erreichbar sein; dies gilt nicht für Bergwacht und Wasserrettungsdienst.<sup>8</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, Näheres zum Inhalt des Bereichsplans und zur Einhaltung einer Hilfsfrist im Landesrettungsdienstplan zu regeln.

(3) Die Träger des Rettungsdienstes können im Einvernehmen mit den Kostenträgern von den Festlegungen des Bereichsplanes abweichen, um im Rahmen von zeitlich befristeten Projekten innovative Versorgungskonzepte zur Notfallversorgung zu erproben, die zu einer Optimierung der Versorgungsqualität im Rettungsdienst führen. Die Abweichung bedarf einer Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

**§ 27  
Rettungsmittel**

Die Rettungsmittel sollen den jeweils anerkannten Regeln der Technik, **des Arbeits- und Umweltschutzes** sowie dem Stand der Notfallmedizin angepasst werden.

**§ 27  
Rettungsmittel**

**§ 27  
Rettungsmittel**

**§ 28  
Notärztliche Versorgung**

(1) <sup>1</sup>Im Rettungsdienst wirken geeignete Ärzte **und Ärztinnen** mit. <sup>2</sup>Die Eignungsvoraussetzungen werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium **für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt** durch Satzung der Sächsischen Landesärztekammer festgelegt. <sup>3</sup>Der Indikationskatalog für den Notarzteinsatz und Bestimmungen zur Art der Dokumentation der Notarzteinsätze werden im Landesrettungsdienstplan festgelegt.

(2) <sup>1</sup>Die Krankenkassen und ihre Verbände sowie die Verbände der Ersatzkassen stellen einheitlich und gemeinsam die notärztliche Versorgung im Rettungsdienst sicher. <sup>2</sup>Dies schließt die Erstellung des Dienstplanes für den Notarztdienst ein. <sup>3</sup>Bei der Erfüllung des Sicherstellungsauftrages wirken die Krankenkassen und ihre Verbände sowie die Verbände der Ersatzkassen mit niedergelassenen Ärzten **und Ärztinnen**, Krankenhäusern, der Arbeitsgemeinschaft Sächsischer Notärzte, der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen, der Sächsischen Landesärztekammer und den Trägern des Rettungsdienstes zusammen koordinierend. <sup>4</sup>Die durch die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung entstehenden Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes; eine Kostenerstattung durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde oder die Träger des Rettungsdienstes ist ausgeschlossen. <sup>5</sup>Die Kosten der Krankenhäuser für den Einsatz von Krankenhausärzten **und Krankenhausärztinnen** im Rettungsdienst sind gesondert zu erfassen und getrennt von der Vergütung der übrigen Krankenhausleistungen zu vereinbaren.

(3) <sup>1</sup>**Die Krankenhäuser sind verpflichtet, Ärzte und Ärztinnen für den Rettungsdienst zur Verfügung zu stellen.** <sup>2</sup>Die niedergelassenen Ärzte **und Ärztinnen** haben im Rettungsdienst mitzuwirken. <sup>3</sup>Die in Absatz 2 Satz 1 Genannten schließen einheitlich und gemeinsam die zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung erforderlichen Verträge.

(4) <sup>1</sup>Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen und die Sächsische Landesärztekammer sind verpflichtet, die in Absatz 2 Satz 1 Genannten bei der Sicherstellung der notärztlichen Versorgung zu unterstützen. <sup>2</sup>Die in Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Genannten sowie die Krankenhausgesellschaft Sachsen können zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung Rahmenvereinbarungen schließen.

**§ 28  
Notärztliche Versorgung**

**§ 28  
Notärztliche Versorgung**

Der Sicherstellungsauftrag durch die Krankenkassen sowie die Verbände der Ersatzkassen ist aufgrund aktueller Rechtsfortbildung zu überprüfen. Insbesondere ist derzeit unklar, ob die ARGE NÄV in ihrer Form bestehen bleiben wird.



(5) <sup>1</sup>Bei Krankentransporten zur Verlegung zwischen Krankenhäusern hat das abgebende Krankenhaus bei Bedarf die ärztliche Betreuung sicherzustellen. <sup>2</sup>Krankenhaus und Kostenträger treffen Vereinbarungen über die Erstattung der hierfür erforderlichen Kosten.

(6) (aufgehoben)

**§ 28a**

**Qualitätssicherung**

(1) Die Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes bestellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben jeweils einen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder eine Ärztliche Leiterin Rettungsdienst, denen insbesondere die Sicherung der Qualität der rettungsdienstlichen Versorgung obliegt. Die Träger der Integrierten Regionalleitstellen bestellen im Benehmen mit den jeweiligen Trägern des Rettungsdienstes jeweils einen Ärztlichen Leiter Leitstelle oder eine Ärztliche Leiterin Leitstelle, denen insbesondere die Sicherung der Qualität rettungsdienstlicher Aufgaben der Leitstelle obliegt. Näheres wird im Landesrettungsdienstplan geregelt. Die Kosten der Ärztlichen Leiter und Ärztlichen Leiterinnen sind Kosten des Rettungsdienstes.

(2) Die am Rettungsdienst Beteiligten sind verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen und zu unterstützen, die die Qualität im Rettungsdienst sichern. Dies umfasst auch die Mitwirkung an einer landesweiten Qualitätssicherung. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann Näheres im Landesrettungsdienstplan regeln.

**§ 28a**

**§ 28a**

Besser: Die oberste Behörde „regelt“ statt „kann regeln“.

Wir verstehen es so, dass wenn wir an der landesweiten Qualitätssicherung mitwirken sollen, dies auch die oberste Behörde fachlich regeln muss. Hier wird nur kann formuliert. Wenn man Qualität fordert, muss auch angegeben werden, was man unter Qualität im RettD versteht und wo dies geregelt wird.

**§ 29**

**Personal, Fahrzeuge, Ausstattung und Ausrüstung**

(1) <sup>1</sup>Bei Notfallrettungs- und Krankentransporteinsätzen haben mindestens zwei fachlich geeignete Personen mitzuwirken. <sup>2</sup>Näheres wird im Landesrettungsdienstplan geregelt.

(2) <sup>1</sup>Für die Notfallrettung und den Krankentransport sind geeignete Krankenkraftwagen einzusetzen. <sup>2</sup>Näheres wird im Landesrettungsdienstplan geregelt.

(3) <sup>1</sup>Die Beschaffung der zur Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport benötigten Fahrzeuge und der Ausrüstungsgegenstände erfolgt durch den Leistungserbringer oder den Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes. <sup>2</sup>Der Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes entscheidet im Benehmen mit den Kostenträgern nach Bedarf und wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

(4) <sup>1</sup>Für den Betrieb, die Ausrüstung und Beschaffenheit sowie die Untersuchung der Fahrzeuge gelten die §§ 2 bis 8, 11, 16 bis 19, 30 und 41 bis 43 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im

Personenverkehr vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), die zuletzt durch Artikel 483 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. <sup>2</sup>§ 9 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr gilt mit der Maßgabe, dass auf Krankenkraftwagen eingesetzte Personen auch dann ihre Tätigkeit nicht ausüben dürfen, wenn sie oder Angehörige ihrer häuslichen Gemeinschaft krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig, Ausscheider oder ausscheidungsverdächtig im Sinne von § 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 14a der Verordnung vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind.

**§ 29**

**Personal, Fahrzeuge, Ausstattung und Ausrüstung**

**§ 29**

**Personal, Fahrzeuge, Ausstattung und Ausrüstung**

**§ 30**

**Luftrettungsdienst**

(1) <sup>1</sup>Der Luftrettungsdienst ergänzt und unterstützt den bodengebundenen Rettungsdienst. <sup>2</sup>Im Landesrettungsdienstplan sind die Art der Einsätze, die Anzahl der zur Durchführung von Notfallrettung und Verlegung von Notfallpatienten und Notfallpatientinnen verwendeten Luftfahrzeuge, ihre Standorte und Einsatzbereiche sowie die Qualifikation des einzusetzenden Personals festzulegen.

(2) <sup>1</sup>Die **Integrierte Regionalleitstelle**, die für den Standort des Luftfahrzeugs zuständig ist, veranlasst und lenkt Einsätze im Rahmen des Luftrettungsdienstes ungeachtet der Grenzen der Rettungsdienstbereiche. <sup>2</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde darf die örtliche Zuständigkeit von Integrierten Regionalleitstellen im Landesrettungsdienstplan abweichend von Satz 1 regeln. <sup>3</sup>Die Integrierte Regionalleitstelle führt einen Kosten- und Leistungsnachweis nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und erhebt auf dieser Grundlage eine Vermittlungspauschale für die Einsatzvermittlung und die Koordination von den jeweiligen Leistungserbringern.

**§ 30**

**Luftrettungsdienst**

**§ 30**

**Luftrettungsdienst**

S. 3: Dies ist bereits im bisherigen Text so formuliert und bedeutet, dass ggü. dem Leistungserbringer (z.B. DRF oder ADAC) abgerechnet wird. Die Abrechnung erfolgt aber ggü. den Kostenträgern.



(3) <sup>1</sup>Der Träger des Luftrettungsdienstes richtet eine Zentrale Koordinierungsstelle ein, die die Verlegung von Notfallpatienten und Notfallpatientinnen mit Luftfahrzeugen steuert. <sup>2</sup>Das Nähere regelt der Landesrettungsdienstplan.

(4) <sup>1</sup>Die Kosten der Zentralen Koordinierungsstelle sind Kosten des Rettungsdienstes. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

s.o

**§ 31  
Mitwirkung im Rettungsdienst**

(1) <sup>1</sup>Notfallrettung und Krankentransport dürfen nur auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages durchgeführt werden. <sup>2</sup>Der Träger des Rettungsdienstes überträgt die Durchführung der Notfallrettung und des

Krankentransportes ~~nach einem Vergabeverfahren~~ durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf private Hilfsorganisationen oder andere Unternehmer (Leistungserbringer). ~~<sup>3</sup>Für den bodengebundenen Rettungsdienst sind die Verfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführen.~~

(2) Vor Einleitung einer beabsichtigten Auftragsvergabe zur Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport ist mit den Kostenträgern auf das Einvernehmen zu den kostenrelevanten Unterlagen hinzuwirken.

(3) <sup>1</sup>Die Lose sollen den im Bereichsplan nach § 26 Abs. 2 Satz 1 festgelegten Rettungswachenbereichen entsprechen. <sup>2</sup>Die Leistung ist auf Grundlage des genehmigten Bereichsplans eindeutig und umfassend zu beschreiben.

(4) Zum Nachweis der Eignung hat sich der Träger des Rettungsdienstes zu vergewissern, dass

1. die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet sind und
2. der Leistungserbringer oder die zur Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist

~~(5) <sup>1</sup>Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. <sup>2</sup>Als Zuschlagskriterien sollen insbesondere der Angebotspreis, ein Umsetzungskonzept und die Mitwirkung im Katastrophenschutz berücksichtigt werden.~~

(5) Der öffentlich-rechtliche Vertrag enthält insbesondere Bestimmungen zu:

1.

**§ 31  
Mitwirkung im Rettungsdienst**

**§ 31  
Mitwirkung im Rettungsdienst**

Es erfolgte die Streichung der Worte „nach einem Vergabeverfahren“ sowie des Verfahrensbezuges zum GWB.

Grundsätzlich führt diese Streichung nicht zur Abkehr der Leistungsvergabe nach dem Vergaberecht. Hintergrund ist hier vielmehr, dass das Vergaberecht aufgrund des öffentlichen Auftragsbegriffs nach § 103 GWB (jeder entgeltliche Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen) grundsätzlich anzuwenden ist. Aufgrund der Wortstreichung besteht jedoch nunmehr die Möglichkeit, dass die Allgemeinen Ausnahme vom Vergaberecht nach § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB angewendet werden könnte, welches sich durch die strikte Definition „nach einem Vergabeverfahren“ in der bisherigen Fassung nicht heranziehen lies. Vor Verfahrensbeginn wäre das Heranziehen dieser Ausnahme detailliert zu prüfen. Voraussetzung für die Nichtanwendung des EU-Vergaberechts wäre u.a. dass es sich um bestimmte klassifizierte Leistungen handelt und diese durch gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden. Unabhängig davon bleibt die Leistung der Krankentransporte zur reinen Patientenbeförderung dem Vergaberecht unterworfen..

Wenn die Mitwirkung im KatS kein Zuschlagskriterium mehr ist, besteht die Gefahr, dass es zukünftig kaum noch Leistungserbringer gibt, die im KatS freiwillig mitwirken, denn es fehlt der Anreiz, entsprechende Strukturen und Ressourcen aufzubauen. Gleichzeitig könnten bisher mitwirkende Hilfsorganisationen ihr Engagement einstellen, wenn sie nicht gleichzeitig Leistungserbringer im RD sind, da entsprechende Synergien und Querfinanzierungsmöglichkeiten wegfallen. Damit könnte der Fortbestand von KatS-Einheiten im Freistaat Sachsen ernsthaft gefährdet werden.

Der bisherige Absatz 5 entfällt nunmehr, so dass die Wahl der Zuschlagskriterien allein dem Auftraggeber überlassen wird und die regionalen Anforderungen stärker berücksichtigt werden könnten.

Innerhalb der bisherigen Regelung sollte das Vergabeverfahren ein Jahr vor Vertragsbeginn durchgeführt werden. Diese Regelung ist ersatzlos entfallen. Aufgrund der Vorbereitungszeit und einer ordnungsgemäßen Verfahrens- und Auftragsvorbereitung ist keine wesentliche Änderung des Zeitraumes zu erwarten.

In der bisherigen Regelung wurde stringent vorgegeben, dass der Vertrag auf eine Dauer von sieben Jahren befristet werden soll. Diese Regelung entfällt im Gesetzesentwurf, so dass die regionalen Anforderungen stärker berücksichtigt werden könnten.

den geltenden Rechtsvorschriften,  
2.  
der Laufzeit,  
3.

dem Leistungsumfang,  
4.

der Qualifikation und Fortbildung des Personals,  
5.

der Höhe der Vergütung, einschließlich der Kosten der Ausbildung und Ergänzungsausbildung inklusive Kosten der staatlichen Prüfung und Ergänzungsprüfung nach dem Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 1h des Gesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 778) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit Öffnungsklausel für notwendige Anpassungen,  
6.

der Haftung und dem Versicherungsschutz,  
7.

der Absicherung des Trägers im Insolvenzfall des Leistungserbringers,  
8.

den Weisungs-, Prüfungs- und Kontrollrechten des Trägers des Rettungsdienstes,  
9.

den Dokumentationspflichten sowie  
10.  
der Beendigung des Vertrages.

(6) <sup>1</sup>In Städten, die eine Berufsfeuerwehr eingerichtet haben, kann der Träger des Rettungsdienstes von der Übertragung von höchstens einem Viertel der im Bereichsplan für die Stadt festgelegten **Vorhaltdauer** absehen. <sup>2</sup>Bei den Großen Kreisstädten, die aufgrund von § 2 Absatz 2 des Sächsischen

Kreisgebietsneugliederungsgesetzes die Kreisfreiheit verloren und eine Berufsfeuerwehr eingerichtet haben, wird auf Antrag beim Träger des Rettungsdienstes von der Übertragung von höchstens einem Viertel der

**Vorhaltdauer der Rettungswachenbereiche abgesehen, die laut Bereichsplan für die Versorgung des Stadtgebiets ausgewiesen sind.**

(7) Soweit die bedarfsgerechte Versorgung mit Leistungen des Rettungsdienstes nicht nach den Absätzen **1 und 6** sichergestellt ist, führt der Träger des Rettungsdienstes diese selbst durch.

(8) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, Näheres zu den rettungsdienstlichen Anforderungen **an die Leistungserbringung** im Landesrettungsdienstplan zu regeln.

Aktuelle Änderung des § 31 Abs. 6 des SächsBRKG lässt bislang offen, auf welcher Grundlage der Aufgabenträger den Rettungsdienst nach erfolgter Antragstellung wahrnimmt. Auch die Änderungsbegründung macht hierzu keine Angaben. In Betracht kommt, dass der Abschluss eines Durchführungsvertrages notwendig wird. Denkbar wäre es darüber hinaus, dass ein Aufgabenübergang durch die Antragsbewilligung erfolgt und ins Gesetz hineinzulesen ist. Hierzu besteht ggf. Klarstellungsbedarf und sollte in der Stellungnahme an das SMI aufgenommen werden.

§ 32

Benutzungsentgelte

§ 32

Benutzungsentgelte

§ 32

Benutzungsentgelte

(1) <sup>1</sup>Der Träger des Rettungsdienstes vereinbart mit den Kostenträgern einheitliche, leistungsgerechte Entgelte für den Rettungsdienst. <sup>2</sup>Die Entgelte sind so zu bemessen, dass auf der Grundlage einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung ein bedarfsgerechter, leistungsfähiger und wirtschaftlicher Rettungsdienst gewährleistet ist. <sup>3</sup>Die Entgelte umfassen insbesondere die nach § 31 Abs. 6 Satz 2 Nr. 4 vereinbarten

Vergütungen, die Kosten der Ausbildung und Ergänzungsausbildung inklusive Kosten der staatlichen Prüfung und

Ergänzungsprüfung nach dem Notfallsanitättergesetz, wenn Träger der Ausbildung ein Durchführender des Rettungsdienstes ist, die Kosten der Errichtung und Unterhaltung rettungsdienstlicher Einrichtungen nach § 34 einschließlich Abschreibungen, Miet- und Pachtzinsen sowie die Verwaltungskosten der Träger des Rettungsdienstes. <sup>4</sup>Fehleinsätze und uneinbringliche Forderungen sind grundsätzlich in die Entgeltbemessung einzubeziehen.

(2) <sup>1</sup>Der Träger des Rettungsdienstes führt einen Kosten- und Leistungsnachweis nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, der es ermöglicht, die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung zu beurteilen. <sup>2</sup>Die Kostenträger haben einen Anspruch auf Offenlegung aller Daten, die der Berechnung leistungsgerechter Entgelte zu Grunde liegen.

(3) Kommt eine Vereinbarung über die Höhe der Entgelte innerhalb von drei Monaten nicht zustande, hat die Schiedsstelle für den Rettungsdienst auf Antrag einer der Beteiligten zu entscheiden.

(4) <sup>1</sup>Für die Leistungen der Luftrettung vereinbaren die Leistungserbringer mit den Kostenträgern leistungsgerechte Benutzungsentgelte. <sup>2</sup>Kommt eine Vereinbarung über ein Benutzungsentgelt innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande, entscheidet die Schiedsstelle für den Rettungsdienst.

(5) <sup>1</sup>Die vereinbarten oder festgesetzten Benutzungsentgelte sind für alle in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Benutzer **und Benutzerinnen** des Rettungsdienstes verbindlich. <sup>2</sup>Für andere Benutzer **und Benutzerinnen** können Gebühren durch Satzung festgelegt werden.

### § 33 Schiedsstelle für den Rettungsdienst

(1) Die Schiedsstelle für den Rettungsdienst besteht bei Anrufung nach § 32 Abs. 3 aus:

1.  
einem oder einer von der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt benannten Vorsitzenden,

2.  
drei Mitgliedern auf Vorschlag der Kostenträger,

3.  
zwei Mitgliedern auf Vorschlag des Sächsischen Landkreistages,

4.  
einem Mitglied auf Vorschlag des Sächsischen Städte- und Gemeindetages.

(2) Bei Anrufung nach § 32 Abs. 4 Satz 2 besteht sie aus

1.  
Dem **oder der** Vorsitzenden gemäß Absatz 1 Nr. 1,

2.  
drei Mitgliedern auf Vorschlag der Kostenträger,

3.  
zwei Mitgliedern auf Vorschlag der Luftrettungsunternehmen und

4.  
einem Mitglied benannt durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde

### § 33 Schiedsstelle für den Rettungsdienst

### § 33 Schiedsstelle für den Rettungsdienst

(3) <sup>1</sup>Für jedes Mitglied ist auch ein Vertreter **oder eine Vertreterin** vorzuschlagen. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Schiedsstelle und deren Vertreter **und Vertreterinnen** werden durch die Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde für die Dauer von fünf Jahren bestellt. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des Ausscheidenden vorgeschlagen und bestellt.

(4) <sup>1</sup>Die Schiedsstelle entscheidet nach mündlicher Erörterung mit den Beteiligten binnen drei Monaten nach ihrer Anrufung. <sup>2</sup>Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. <sup>3</sup>Ein Vorverfahren findet nicht statt. <sup>4</sup>Die Klage gegen die Entscheidung der Schiedsstelle hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Schiedsstelle sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Sie sind an Weisungen nicht gebunden. <sup>3</sup>Jedes Mitglied hat eine Stimme. <sup>4</sup>Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder getroffen.

(6) <sup>1</sup>Bei Anrufung nach § 32 Abs. 3 tragen die Kostenträger und der Träger des Rettungsdienstes die Kosten der Schiedsstelle zu gleichen Teilen. <sup>2</sup>Bei Anrufung nach § 32 Abs. 4 Satz 2 tragen die Kostenträger, das Luftrettungsunternehmen und der Freistaat Sachsen die Kosten zu gleichen Teilen. <sup>3</sup>Die Kosten der Schiedsstelle sind nicht Kosten des Rettungsdienstes.

(7) <sup>1</sup>Die Schiedsstelle gibt sich eine Schiedsordnung, die der Genehmigung des Staatsministeriums für **Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt** bedarf. <sup>2</sup>Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle wird beim Staatsministerium für **Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt** eingerichtet. <sup>3</sup>Die entsendenden Stellen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 können der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde Vorschläge für die Benennung des oder der Vorsitzenden machen.

**§ 34  
Einrichtungen des Trägers  
des bodengebundenen Rettungsdienstes**

(1) <sup>1</sup>Dem Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie den Landkreisen und Kreisfreien Städten im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Brandschutz obliegen die betriebsnotwendige Unterhaltung der **Integrierten** Regionalleitstellen. <sup>2</sup>Für die dem Rettungsdienst zuordenbaren Kosten gilt § 32.

(2) Dem Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie den Landkreisen und Kreisfreien Städten im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Brandschutz obliegen der Umbau, die Erweiterung oder der Neubau (Errichtung) **Integrierter Regionalleitstellen**.

(3) <sup>1</sup>Dem Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes obliegt der Umbau, die Erweiterung oder der Neubau (Errichtung) und die Unterhaltung von Rettungswachen und sonstigen für die Durchführung der Notfallrettung oder des Krankentransportes benötigten baulichen Anlagen. **Die Rettungswachen sollen dem jeweils anerkannten Stand der Technik entsprechen**. <sup>2</sup>Die hierfür erforderlichen Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes, soweit diese Einrichtungen der Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport dienen.

**§ 34  
Einrichtungen des Trägers  
des bodengebundenen Rettungsdienstes**

**§ 34  
Einrichtungen des Trägers  
des bodengebundenen Rettungsdienstes**

Der neue Passus sollte nicht nur für Rettungswachen, sondern allgemein gelten, z.B. auch IRLS und Ausrüstung der Fahrzeuge.

**§ 35  
Großschadensereignis**

(1) <sup>1</sup>Die Träger des Rettungsdienstes stellen die rettungsdienstliche Versorgung bei einem Großschadensereignis sicher. <sup>2</sup>§ 37 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Nähere Bestimmungen zu den organisatorischen und planerischen Vorsorgemaßnahmen sowie zu den Aufgaben der Träger werden im Landesrettungsdienstplan geregelt.

(2) <sup>1</sup>Die ärztliche Versorgung soll durch einen Leitenden Notarzt **oder eine leitende Notärztin** koordiniert werden. <sup>2</sup>Er **oder sie** wird bei taktischen und organisatorischen Aufgaben durch einen Organisatorischen Leiter Rettungsdienst **oder eine Organisatorische Leiterin Rettungsdienst** unterstützt. **Sie sind ehrenamtlich tätig und werden vom Träger des Rettungsdienstes bestellt. Die durch ihren Einsatz entstehenden Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes.**

(3) **Der Leitende Notarzt oder die Leitende Notärztin ist ehrenamtlich tätig und wird vom Träger des Rettungsdienstes bestellt. Die durch ihren Einsatz entstehenden Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes.**

(4) **Der Organisatorische Leiter Rettungsdienst oder die Organisatorische Leiterin Rettungsdienst ist hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich tätig und wird vom Träger des Rettungsdienstes bestellt. Die durch ihren Einsatz entstehenden Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes.**

**§ 35  
Großschadensereignis**

**§ 35  
Großschadensereignis**

(5) Die Träger des Rettungsdienstes können im Falle eines stark erhöhten Einsatzaufkommens eine kurzzeitige Erhöhung der rettungsdienstlichen Vorhaltung vorsehen und die Leistungserbringer mit der Durchführung beauftragen, wenn die rettungsdienstliche Versorgung der Bevölkerung auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann. Dies gilt auch für notwendige Vorhalteeerhöhungen im Bereich der Luftrettung. Die kurzzeitige Erhöhung der rettungsdienstlichen Vorhaltung ist der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Zu: "Dies gilt auch für notwendige Vorhalteeerhöhungen im Bereich der Luftrettung."  
Dies wäre zwar wünschenswert, aber kaum vorstellbar, dass der Träger Rettungsdienst die Vorhaltung in der Luftrettung erhöht, sondern eher die Anforderung an die zuständige Behörde richtet.

Lesefassung Novelle 2022	Formulierungsvorschlag		Anmerkungen
Abschnitt 5 Katastrophenschutz			
<p><b>§ 36</b> <b>Vorbereitende Aufgaben</b></p> <p>(1) Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden haben zur Vorbereitung auf den Eintritt von Katastrophen nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Technische Einsatzleitungen für die Einsatzstelle und Verwaltungsstäbe in der Behörde zu bilden,</li> <li>2. beim Schutz Kritischer Infrastrukturen mitzuwirken und diese bei ihren Planungen zu berücksichtigen,</li> <li>3. regelmäßige Gefahrenanalysen unter Nutzung eines durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bereitzustellenden Informationsprogramms für Katastrophenmanagement durchzuführen,</li> <li>4. Risikoanalysen unter Nutzung eines durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bereitzustellenden Informationsprogramms für Katastrophenmanagement zu erstellen,</li> <li>5. allgemeine Katastrophenschutzpläne und, soweit erforderlich, besondere Alarm- und Einsatzpläne sowie externe Notfallpläne zu erstellen und fortzuschreiben,</li> <li>6. auf die Aufstellung, angemessene Ausbildung, Ausstattung, Unterbringung und Einsatzfähigkeit der Kräfte und Mittel für die Katastrophenbekämpfung entsprechend dem vorhandenen Gefahrenpotenzial hinzuwirken und dies zu überwachen,</li> </ol>	<p><b>§ 36</b> <b>Vorbereitende Aufgaben</b></p>	<p><b>§ 36</b> <b>Vorbereitende Aufgaben</b></p> <p>Es wird empfohlen, die Zuständigkeiten im SächsBRKG durchgehend wie folgt festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsatzleitung (§49): „für die Einsatzstelle“</li> <li>• Technische Einsatzleitung (§50): „am Einsatzort“</li> </ul> <p>Ansonsten müssten TEL in der Regel von Einsatzleitwagen aus agieren.</p> <p>Was bedeutet, „beim Schutz KRITIS mitzuwirken“? „Mitzuwirken“ ist ein unklarer Rechtsbegriff und kann Verantwortlichkeiten des Betreibers auf die Behörde übergehen lassen. Der Umfang der Aufgaben und die Verantwortlichkeiten der uBRK in diesem Zusammenhang sind unklar. Die Berücksichtigung bei den Planungen ist vollkommen ausreichend.</p> <p>Der Mehrwert dieser Differenzierung („Gefahrenanalysen“, „Risikoanalysen“) gegenüber den nach bisheriger Fassung zu untersuchenden „Katastrophengefahren“ (Nr.2) erschließt sich nicht und lässt sich mit DISMA (auch in der neuen Version) nicht unmittelbar realisieren. Dort gibt es nur das Modul „Gefahrenprognose“. Hier ist eine Konkretisierung/Klarstellung zwingend erforderlich.</p> <p>Verpflichtung zur Erstellung entsprechender Planungen auch für die obere und oberste BRKB festzulegen. Damit wird ein abgestimmtes Handeln in komplexen Lagen über alle Führungsebenen hinweg erleichtert.</p>	
<ol style="list-style-type: none"> <li>7. die für die Katastrophenbekämpfung vorhandenen Kräfte und Mittel zu erfassen und sich regelmäßig über deren Einsatzfähigkeit zu informieren,</li> <li>8. Vorkehrungen für die Einbindung von Spontanhelfern und Spontanhelferinnen zu treffen,</li> <li>9. die jederzeitige Entgegennahme und Auswertung von Meldungen sowie die unverzügliche Übernahme der Leitung der Katastrophenbekämpfung zu gewährleisten,</li> <li>10. die schnelle Alarmierung der an der Katastrophenbekämpfung Beteiligten jederzeit sicherzustellen und die für die Leitung der Katastrophenbekämpfung notwendige Ausstattung bereitzuhalten,</li> <li>11. die zur Warnung der Bevölkerung erforderlichen Warnmittel vorzuhalten sowie</li> <li>12. regelmäßig Katastrophenschutzübungen unter Beteiligung von nach § 39 Absatz 1 und § 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden, der Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial (§ 57) und der Angehörigen der Berufe des Gesundheitswesens (§ 56 Absatz 2) durchzuführen.</li> </ol>		<p>Diese Formulierung erweckt den Anschein, dass Spontanhelfer einzubinden sind. Hier sollte anstatt der Formulierung „Einbindung“ der „Umgang mit Spontanhelfern“ vorbereitet werden. Vor einer gesetzlichen Regelung der Einbindung ist ausdrücklich zu warnen. Spontanhelfer sind weder hinsichtlich der Fähigkeiten, der Ausstattung, der Organisation und vor allem der Verfügbarkeit tatsächlich planbar.</p> <p>Es wird empfohlen, eine Ermächtigung für die uBRKB in das Gesetz aufzunehmen, die persönlichen Alarmierungsdaten von Mitgliedern der TEL und von Verwaltungsstäben erfassen und verarbeiten zu dürfen (ähnlich wie dies bei den Akteuren des Gesundheitswesens in § 56 geregelt ist), um die unverzügliche Übernahme der Leitung der Katastrophenbekämpfung sicherzustellen.</p>	

(2) Die Landräte und Landrätinnen sollen dem Kreistag, die Oberbürgermeister und Oberbürgermeisterinnen der Kreisfreien Städte sollen dem Stadtrat jährlich zum 1. Juni des Folgejahres über den Stand der Katastrophenschutzvorsorge und -vorbereitung, insbesondere über die Umsetzung der in Absatz 1 genannten Aufgaben, schriftlich berichten. Der Bericht ist der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde vorzulegen.

(3) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Durchführung von Gefahren- und Risikoanalysen durch Rechtsverordnung zu regeln.

**§ 37  
Aufgaben bei Katastrophen**

(1) <sup>1</sup>Nach dem Auslösen des Katastrophenalarms leitet die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde die Katastrophenbekämpfung. <sup>2</sup>Sie hat dazu alle Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind, insbesondere

1. die Arbeitsfähigkeit ihres Verwaltungsstabes und der Technischen Einsatzleitung zu gewährleisten,
2. auf den Schutz gefährdeter Rechtsgüter im Sinne von § 2 Abs. 3 vor den Einwirkungen des Katastrophengeschehens hinzuwirken,
3. den Einsatz von Kräften, die zur Bekämpfung des Katastrophengeschehens und zur Minderung seiner Auswirkungen geeignet sind, anzuordnen,
4. erforderliche Hilfeleistungen anzufordern,
5. Auskunftsstellen zur Erfassung von Personen zum Zwecke der Vermisstensuche und der Familienzusammenführung einzurichten,
6. die Sammlung und Auswertung von Schadensmitteilungen zu veranlassen.

(2) <sup>1</sup>Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden dürfen bis zur Aufhebung des Katastrophenalarms personenbezogene Daten bei Dritten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese haben die personenbezogenen Daten zu übermitteln. <sup>3</sup>Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden sollen das Errichten und Betreiben von Auskunftsstellen nach Absatz 1 Nr. 5 dem Deutschen Roten Kreuz (Suchdienst) übertragen. <sup>4</sup>Die in den Auskunftsstellen gesammelten personenbezogenen Daten dürfen nur zum Zwecke der Vermisstensuche und der Familienzusammenführung verarbeitet werden. <sup>5</sup>Sie sind zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

**§ 38  
Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes**

(1) Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind gegliederte Zusammenfassungen von Kräften und Mitteln, die unter einheitlicher Führung stehen und zu deren Aufgaben die Hilfeleistung im Katastrophenschutz gehört, insbesondere in den Bereichen

1. Abwehr von Gefahren durch Freisetzung **atomarer, biologischer radiologischer oder nuklearer Stoffe (CBRN-Gefahrenabwehr)**,
2. Brandschutz,
3. Sanitätswesen,
4. Betreuung,
5. Wasserrettung,
6. Bergwacht,
7. Rettungshundestaffel,
- 8.

**§ 37  
Aufgaben bei Katastrophen**

(1) <sup>1</sup>Nach dem Auslösen des Katastrophenalarms leitet die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde die Katastrophenbekämpfung. <sup>2</sup>Sie hat dazu alle Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind, insbesondere

1. die Arbeitsfähigkeit ihres Verwaltungsstabes und der Technischen Einsatzleitung zu gewährleisten,
2. auf den Schutz gefährdeter Rechtsgüter im Sinne von § 2 Abs. 3 vor den Einwirkungen des Katastrophengeschehens hinzuwirken,
3. den Einsatz von Kräften, die zur Bekämpfung des Katastrophengeschehens und zur Minderung seiner Auswirkungen geeignet sind, anzuordnen,
4. erforderliche Hilfeleistungen anzufordern,
5. Auskunftsstellen zur Erfassung von Personen zum Zwecke der Vermisstensuche und der Familienzusammenführung einzurichten,
6. die Sammlung und Auswertung von Schadensmitteilungen zu veranlassen.

(2) <sup>1</sup>Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden dürfen bis zur Aufhebung des Katastrophenalarms personenbezogene Daten bei Dritten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese haben die personenbezogenen Daten zu übermitteln. <sup>3</sup>Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden sollen das Errichten und Betreiben von Auskunftsstellen nach Absatz 1 Nr. 5 dem Deutschen Roten Kreuz (Suchdienst) übertragen. <sup>4</sup>Die in den Auskunftsstellen gesammelten personenbezogenen Daten dürfen nur zum Zwecke der Vermisstensuche und der Familienzusammenführung verarbeitet werden. <sup>5</sup>Sie sind zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

**§ 38  
Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes**

(1) Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind gegliederte Zusammenfassungen von Kräften und Mitteln, die unter einheitlicher Führung stehen und zu deren Aufgaben die Hilfeleistung im Katastrophenschutz gehört, insbesondere in den Bereichen

1. Abwehr von Gefahren durch Freisetzung **atomarer, biologischer radiologischer oder nuklearer Stoffe (CBRN-Gefahrenabwehr)**,
2. Brandschutz,
3. Sanitätswesen,
4. Betreuung,
5. Wasserrettung,
6. Bergwacht,
7. Rettungshundestaffel,
- 8.

**§ 37  
Aufgaben bei Katastrophen**

(1) <sup>1</sup>Nach dem Auslösen des Katastrophenalarms leitet die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde die Katastrophenbekämpfung. <sup>2</sup>Sie hat dazu alle Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind, insbesondere

1. die Arbeitsfähigkeit ihres Verwaltungsstabes und der Technischen Einsatzleitung zu gewährleisten,
2. auf den Schutz gefährdeter Rechtsgüter im Sinne von § 2 Abs. 3 vor den Einwirkungen des Katastrophengeschehens hinzuwirken,
3. den Einsatz von Kräften, die zur Bekämpfung des Katastrophengeschehens und zur Minderung seiner Auswirkungen geeignet sind, anzuordnen,
4. erforderliche Hilfeleistungen anzufordern,
5. Auskunftsstellen zur Erfassung von Personen zum Zwecke der Vermisstensuche und der Familienzusammenführung einzurichten,
6. die Sammlung und Auswertung von Schadensmitteilungen zu veranlassen.

(2) <sup>1</sup>Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden dürfen bis zur Aufhebung des Katastrophenalarms personenbezogene Daten bei Dritten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese haben die personenbezogenen Daten zu übermitteln. <sup>3</sup>Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden sollen das Errichten und Betreiben von Auskunftsstellen nach Absatz 1 Nr. 5 dem Deutschen Roten Kreuz (Suchdienst) übertragen. <sup>4</sup>Die in den Auskunftsstellen gesammelten personenbezogenen Daten dürfen nur zum Zwecke der Vermisstensuche und der Familienzusammenführung verarbeitet werden. <sup>5</sup>Sie sind zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

**§ 38  
Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes**

(1) Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind gegliederte Zusammenfassungen von Kräften und Mitteln, die unter einheitlicher Führung stehen und zu deren Aufgaben die Hilfeleistung im Katastrophenschutz gehört, insbesondere in den Bereichen

1. Abwehr von Gefahren durch Freisetzung **atomarer, biologischer radiologischer oder nuklearer Stoffe (CBRN-Gefahrenabwehr)**,
2. Brandschutz,
3. Sanitätswesen,
4. Betreuung,
5. Wasserrettung,
6. Bergwacht,
7. Rettungshundestaffel,
- 8.

„Atomarer“ ist durch „chemische“ zu ersetzen.

psychosoziale Akuthilfe.

(2) <sup>1</sup>Träger der Einheiten und Einrichtungen des Brandschutzes, der CBRN-Gefahrenabwehr und der psychosozialen Akuthilfe sind die Landkreise und Kreisfreien Städte. <sup>2</sup>Träger der Einheiten und Einrichtungen des Sanitätswesens, der Betreuung, Wasserrrettung und Bergwacht sowie Träger der Rettungshundestaffeln sind die nach § 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden; die Aufgabenträgerschaft nach § 3 Nummer 4 bleibt unberührt.

(3) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Anzahl, Stärke und Gliederung der Einheiten und Einrichtungen durch Rechtsverordnung zu regeln.

Leistungen der PSNV werden derzeit durch verschiedene Akteure erbracht (Eingetragene Vereine, kirchliche Strukturen, Hilfsorganisationen etc.). Mit einer ausschließlichen Zuweisung der Trägerschaft der PSNV-Einheiten an die uBRKB sind die oben genannten Strukturen gefährdet. Es wird daher empfohlen, den bisherigen Leistungserbringern die Übernahme der Trägerschaft über ein Verfahren gemäß §40 zu ermöglichen.

<b>§ 39</b>	<b>§ 39</b>	<b>§ 39</b>
<b>Mitwirkung von anderen Behörden und sonstigen Dritten</b>	<b>Mitwirkung von anderen Behörden und sonstigen Dritten</b>	<b>Mitwirkung von anderen Behörden und sonstigen Dritten</b>

(1) <sup>1</sup>Zur Mitwirkung im Katastrophenschutz sind verpflichtet

1. alle Behörden des Freistaates Sachsen,
2. die Landkreise,
3. die Gemeinden,
4. die kommunalen Zweckverbände und
5. die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen und im Gebiet der Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde eigene Zuständigkeiten besitzen.

<sup>2</sup>Die Verpflichtung besteht nur, soweit die Erfüllung dringender eigener Aufgaben dadurch nicht ernstlich gefährdet wird.

(2) Die Pflicht zur Mitwirkung erstreckt sich insbesondere darauf,

1. die zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden bei der Aufstellung von allgemeinen Katastrophenschutzplänen, besonderen Alarm- und Einsatzplänen und externen Notfallplänen zu unterstützen,
2. Mitglieder für den **Verwaltungsstab** in der Behörde zu benennen und auszubilden,
3. die unverzügliche Abgabe von Meldungen über Katastrophen und schwere Schadensereignisse, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Ausmaß einer Katastrophe haben oder annehmen können, an die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde sicherzustellen,
4. Alarm- und Einsatzpläne für notwendig werdende eigene Maßnahmen in Abstimmung mit den Alarm- und Einsatzplänen der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden auszuarbeiten und fortzuschreiben,
5. an gemeinsamen Katastrophenschutzübungen unter Leitung der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden teilzunehmen sowie
6. an der Bekämpfung von Katastrophen und der dringlichen vorläufigen Beseitigung von Katastrophenschäden mitzuwirken.

(3) Die nach Absatz 1 Verpflichteten unterrichten die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und

(1) <sup>1</sup>Zur Mitwirkung im Katastrophenschutz sind verpflichtet

1. alle Behörden des Freistaates Sachsen,
2. die Landkreise,
3. die Gemeinden,
4. die kommunalen Zweckverbände und
5. die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen und im Gebiet der Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde eigene Zuständigkeiten besitzen.

<sup>2</sup>Die Verpflichtung besteht nur, soweit die Erfüllung dringender eigener Aufgaben dadurch nicht ernstlich gefährdet wird.

(2) Die Pflicht zur Mitwirkung erstreckt sich insbesondere darauf,

1. die zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden bei der Aufstellung von allgemeinen Katastrophenschutzplänen, besonderen Alarm- und Einsatzplänen und externen Notfallplänen zu unterstützen,
2. Mitglieder für den **Verwaltungsstab** in der Behörde zu benennen und auszubilden,
3. die unverzügliche Abgabe von Meldungen über Katastrophen und schwere Schadensereignisse, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Ausmaß einer Katastrophe haben oder annehmen können, an die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde sicherzustellen,
4. Alarm- und Einsatzpläne für notwendig werdende eigene Maßnahmen in Abstimmung mit den Alarm- und Einsatzplänen der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden auszuarbeiten und fortzuschreiben,
5. an gemeinsamen Katastrophenschutzübungen unter Leitung der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden teilzunehmen sowie
6. an der Bekämpfung von Katastrophen und der dringlichen vorläufigen Beseitigung von Katastrophenschäden mitzuwirken.

(3) Die nach Absatz 1 Verpflichteten unterrichten die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und

(1) <sup>1</sup>Zur Mitwirkung im Katastrophenschutz sind verpflichtet

1. alle Behörden des Freistaates Sachsen,
2. die Landkreise,
3. die Gemeinden,
4. die kommunalen Zweckverbände und
5. die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen und im Gebiet der Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde eigene Zuständigkeiten besitzen.

<sup>2</sup>Die Verpflichtung besteht nur, soweit die Erfüllung dringender eigener Aufgaben dadurch nicht ernstlich gefährdet wird.

(2) Die Pflicht zur Mitwirkung erstreckt sich insbesondere darauf,

1. die zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden bei der Aufstellung von allgemeinen Katastrophenschutzplänen, besonderen Alarm- und Einsatzplänen und externen Notfallplänen zu unterstützen,
2. Mitglieder für den **Verwaltungsstab** in der Behörde zu benennen und auszubilden,
3. die unverzügliche Abgabe von Meldungen über Katastrophen und schwere Schadensereignisse, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Ausmaß einer Katastrophe haben oder annehmen können, an die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde sicherzustellen,
4. Alarm- und Einsatzpläne für notwendig werdende eigene Maßnahmen in Abstimmung mit den Alarm- und Einsatzplänen der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden auszuarbeiten und fortzuschreiben,
5. an gemeinsamen Katastrophenschutzübungen unter Leitung der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden teilzunehmen sowie
6. an der Bekämpfung von Katastrophen und der dringlichen vorläufigen Beseitigung von Katastrophenschäden mitzuwirken.

(3) Die nach Absatz 1 Verpflichteten unterrichten die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und



<p>Katastrophenschutzbehörde über personelle Stärke, Gliederung, Ausbildung und Ausstattung der zur Bekämpfung von Katastrophen verfügbaren Kräfte und teilen wesentliche Veränderungen unverzüglich mit.</p> <p>(4) Die zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden können die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk im Rahmen der dieser obliegenden Aufgaben nach dem THW-Gesetz vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118), das zuletzt durch <b>Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402)</b> geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zur Hilfeleistung anfordern.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Den Kirchen und Religionsgemeinschaften soll die seelsorgerische Betreuung der Opfer und der Einsatzkräfte ermöglicht werden. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für andere Helfer <b>und Helferinnen</b> der psychosozialen Notfallversorgung. <sup>3</sup>Deren Tätigkeit wird durch eine durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bestimmte zentrale Stelle unterstützt.</p>		
<p><b>§ 40</b> <b>Mitwirkung von Leistungserbringern und privaten Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Leistungserbringer nach § 31 Abs. 1 Satz 2 und private Hilfsorganisationen wirken nach Maßgabe ihrer Bereitschaftserklärung mit ihren zur Katastrophenbekämpfung allgemein geeigneten Kräften und Mitteln im Katastrophenschutz mit, wenn und soweit sie von der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde anerkannt worden sind <b>und ein Bedarf bei der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde besteht.</b></p> <p><sup>2</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde erkennt die in Satz 1 Genannten, die ihre Bereitschaft zur Mitwirkung im Katastrophenschutz erklärt haben, nach ihrer allgemeinen Eignung <b>-sowie der Art, dem Ort und dem Umfang des Bedarfs</b> an. <sup>3</sup>Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden entscheiden gegenüber dem Träger über die Eignung der zur Mitwirkung angebotenen Einheiten und Einrichtungen im Einzelnen. <sup>4</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen der Anerkennung durch Rechtsverordnung zu regeln.</p> <p>(2) Die Mitwirkung umfasst die Pflicht, nach Maßgabe der Bereitschaftserklärung einsatzbereite Katastrophenschutzeinheiten aufzustellen, auszubilden, auszurüsten, zu unterhalten, entsprechende Einrichtungen nach § 38 <b>Absatz 1 Nr. 3 bis 7</b> zu errichten und zu unterhalten sowie insbesondere auf Anordnung der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde Einsätze durchzuführen.</p>	<p><b>§ 40</b> <b>Mitwirkung von Leistungserbringern und privaten Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz</b></p>	<p><b>§ 40</b> <b>Mitwirkung von Leistungserbringern und privaten Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz</b></p>
<p><b>§ 41</b> <b>Helfer und Helferinnen im Katastrophenschutz</b></p> <p>(1) <b>Helfer und Helferinnen im Katastrophenschutz verpflichten sich gegenüber den Trägern der Katastrophenschutzeinheiten freiwillig für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zum ehrenamtlichen Dienst im Katastrophenschutz.</b></p> <p>(2) Wehrpflichtige Helfer oder Helfer, die als Kriegsdienstverweigerer anerkannt sind, werden Helfern nach Absatz 1 gleichgestellt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p><b>§ 41</b> <b>Helfer und Helferinnen im Katastrophenschutz</b></p>	<p><b>§ 41</b> <b>Helfer und Helferinnen im Katastrophenschutz</b></p> <p>Es wird empfohlen, eine Regelung zur Verpflichtung und zum Status der Feuerwehr-Angehörigen in Katastrophenschutzeinheiten zu treffen.</p>
<p><b>§ 42</b> <b>Übermittlung von Daten</b></p> <p><sup>1</sup>Die nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Verpflichteten sowie die Kreisfreien Städte, insbesondere die Bauaufsichtsbehörden, die Bergbehörden, die Wasserbehörden und ihre technischen Fachbehörden sowie die für die Ausführung des <u>Bundes-Immissionsschutzgesetzes</u> in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013</p>	<p><b>§ 42</b> <b>Übermittlung von Daten</b></p>	<p><b>§ 42</b> <b>Übermittlung von Daten</b></p>

(BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, des Atom- und Strahlenschutzrechts sowie des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom

17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2421) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zuständigen Behörden übermitteln den zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden die zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 36, 37 Abs. 1, §§ 51 und 57 erforderlichen Daten, insbesondere

1.

für bauliche Anlagen und andere Anlagen zur Gewinnung, Lagerung oder Verarbeitung von Stoffen oder gentechnisch veränderten Organismen, von deren Beschaffenheit oder Handhabung Gefahren für die Umgebung ausgehen können,

a)

den Ort und die Lage,

b)

die Namen und Anschriften der Betreiber,

c)

die Entstehung, Lagerung, Art, Beschaffenheit und Menge vorhandener oder möglicherweise entstehender Stoffe, die Gefahren für die Umgebung verursachen können,

d)

das Ausbreitungs- und Wirkungsverhalten der vorhandenen oder möglicherweise entstehenden Stoffe,

e)

die Bewertung der Gefahren für die Umgebung der Anlage und

f)

die vorhandenen und möglichen Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren sowie die möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Schäden,

2.

für Grundstücke, aus denen sich Gefahren aus der natürlichen Beschaffenheit oder aus anderen Umständen ergeben können,

a)

den Ort und die Lage,

b)

die Namen und Anschriften der Eigentümer und der Besitzer,

c)

die Bewertung der Gefahren für die Umgebung der Grundstücke und

d)

die vorhandenen und möglichen Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren sowie die möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Schäden.

<sup>2</sup>Die Pflicht zur Übermittlung beschränkt sich auf die Daten, die von den zuständigen Behörden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erheben sind. <sup>3</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird in den Fällen der Nummer 2 ermächtigt, das Nähere zu den Gefahren durch Rechtsverordnung zu regeln.

**§ 43**

**Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen**

**§ 43**

**Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen**

**§ 43**

**Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen**

(1) Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde hat externe Notfallpläne unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplanes für alle Betriebe zu erstellen, für die gemäß § 9 der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I

S. 483), die zuletzt durch [Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 \(BGBl. I S. 1328\)](#) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vom Betreiber ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist. [Die Erstellung der externen](#)

[Notfallpläne für die außerhalb des Betriebes zu ergreifenden Maßnahmen ist innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der dafür erforderlichen Informationen des Betreibers durchzuführen.](#)

(2) Die externen Notfallpläne werden erstellt, um

1.

Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, sodass die Auswirkungen möglichst gering gehalten und Schädigungen der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und von Sachwerten begrenzt werden können,

2.

die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Auswirkungen schwerer Unfälle einzuleiten,

3.

notwendige Informationen an die Öffentlichkeit und betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben,

4.

Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

(3) Externe Notfallpläne müssen Angaben enthalten über

1.

Namen oder Stellung der Personen, die zur Einleitung von Notfallmaßnahmen sowie zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind,

2.

Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Einsatzkräfte,

3.

Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplanes notwendigen Einsatzmittel,

4.

Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände,

5.

Vorkehrungen für Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes, einschließlich Reaktionsmaßnahmen auf Szenarien schwerer Unfälle, wie im Sicherheitsbericht beschrieben, und Berücksichtigung möglicher Dominoeffekte einschließlich solcher, die Auswirkungen auf die Umwelt haben,

6.

Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und aller benachbarten Betriebe und Betriebsstätten, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli

2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) fallen, über den

Unfall sowie über das richtige Verhalten,

7.

Vorkehrungen zur Unterrichtung der Einsatzkräfte anderer Staaten, anderer Bundesländer und benachbarter Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden bei einem schweren Unfall mit möglichen gebiets-, länder- oder grenzüberschreitenden Folgen.

(4) <sup>1</sup>Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann im Benehmen mit der für die Prüfung des Sicherheitsberichts gemäß § 13 der [Störfall-Verordnung](#) zuständigen Behörde aufgrund der Informationen in dem Sicherheitsbericht entscheiden, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplanes erübrigt. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist zu begründen und der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und

Katastrophenschutzbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(5) <sup>1</sup>Besteht die Möglichkeit, dass das Gebiet eines anderen Staates von den grenzüberschreitenden Wirkungen eines Störfalls in einem Betrieb im Sinne von Absatz 1 betroffen sein könnte, machen die unteren Brandschutz-,

rettungsdienst- und katastrophenschutzbehörden den von dem anderen Staat benannten Behörden ausreichende Informationen zugänglich, damit diese gegebenenfalls die Bestimmungen der Artikel 12 bis 14 der Richtlinie 2012/18/EU anwenden können.<sup>2</sup> Bei einem nahe am Hoheitsgebiet eines anderen Staates gelegenen

Betrieb unterrichten die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden die von dem anderen Staat benannten Behörden über die Entscheidung gemäß Absatz 4.<sup>3</sup> Wenn der andere Staat die zu beteiligenden Behörden nicht benannt hat, ist jeweils die oberste für den Katastrophenschutz zuständige

Behörde des anderen Staates zu unterrichten.

(6) Soweit das Gebiet einer anderen unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde oder eines benachbarten Bundeslandes von den Wirkungen eines Störfalls betroffen sein kann, ist die dort zuständige

Behörde zu informieren und in die Planung einzubeziehen.

**§ 44**  
**Öffentliche Auslegung der externen Notfallpläne**

(1)<sup>1</sup> Die Entwürfe der externen Notfallpläne und wesentlicher Planänderungen sind zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.<sup>2</sup> Wenn durch die öffentliche Auslegung bestimmte Informationen eines externen Notfallplanes eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit

verursachen könnten, sind die entsprechenden Abschnitte von der Auslegung auszunehmen und in allgemeiner Form wiederzugeben.<sup>3</sup> Ort und Dauer der Auslegung sind vorher öffentlich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass Einwendungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.<sup>4</sup> Die fristgemäß vorgebrachten Einwendungen sind zu prüfen.<sup>5</sup> Das Ergebnis der Prüfung der einzelnen Einwendungen ist **den die jeweilige** Einwendung Erhebenden mitzuteilen.<sup>6</sup> Haben mehr als 50 Personen

Einwendungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird.<sup>7</sup> Die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist öffentlich bekannt zu machen.

(2)<sup>1</sup> Wird der Entwurf des externen Notfallplanes oder einer wesentlichen Planänderung nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut öffentlich entsprechend Absatz 1 Satz 1 und 3 auszulegen.<sup>2</sup> Bei der erneuten

Auslegung kann bestimmt werden, dass Einwendungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können.<sup>3</sup> Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt oder sind Änderungen oder Ergänzungen im Umfang geringfügig oder von geringer Bedeutung, kann die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde von einer erneuten öffentlichen

Auslegung absehen.

(3) Datenschutzrechtliche Regelungen zum Schutze des Betreibers bleiben von den vorstehenden Verpflichtungen zur öffentlichen Auslegung unberührt.

**§ 45**  
**Überprüfung der externen Notfallpläne**

<sup>1</sup> Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde hat die von ihr erstellten externen Notfallpläne in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren seit dem Tag der letzten öffentlichen Auslegung unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes zu überprüfen, zu erproben und fortzuschreiben.<sup>2</sup> Bei dieser Überprüfung sind

**§ 44**  
**Öffentliche Auslegung der externen Notfallpläne**

**§ 44**  
**Öffentliche Auslegung der externen Notfallpläne**

**§ 45**

**§ 45**

Veränderungen in den Betriebsbereichen und den Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Wird der Entwurf des externen Notfallplanes nach der Überprüfung nach Satz 1 geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen. <sup>4</sup>Die Regelungen des § 44 gelten entsprechend.

**§ 45a**

**Schutz Kritischer Infrastrukturen**

(1) Betreiber Kritischer Infrastrukturen haben

1.

mit den Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden zusammenarbeiten und hierfür insbesondere auf Anforderung

a) einen Ansprechpartner zu benennen und

b) die für die Gefahrenabwehr erforderlichen Daten und Informationen über die jeweilige Kritische Infrastruktur zur Verfügung zu stellen,

2.

durch geeignete Maßnahmen einer Beeinträchtigung oder dem Ausfall vorzubeugen und sicherzustellen, dass sie ihre Aufgaben für einen angemessenen Zeitraum eigenständig fortführen können, sowie

3.

geeignete Maßnahmen zur Bewältigung eines Schadensereignisses zu ergreifen.

(2) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde hat eine Koordinierungsfunktion, die sie durch die Koordinierungsstelle Kritische Infrastruktur wahrnimmt. Diese ist zugleich Kontaktstelle gegenüber dem Bund.

(3) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung der Staatsregierung das Nähere, insbesondere zur Zusammenarbeit der zuständigen Behörden miteinander und mit den Betreibern von Kritischen Infrastrukturen sowie zum Verfahren der Ermittlung der Kritischen Infrastrukturen und zur Steigerung ihrer Resilienz, zu regeln.

**§ 46**

**Katastrophenvoralarm**

(1) Bei Bekanntwerden eines Schadensereignisses, bei dem tatsächliche Umstände die Annahme rechtfertigen, dass eine Katastrophe eintreten wird, und bei dem ein Tätigwerden der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zweckmäßig erscheint, kann diese Katastrophenvoralarm auslösen.

(2) <sup>1</sup>Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bestimmt den Zeitpunkt für das Wirksamwerden des Katastrophenvoralarms und das Gebiet, in dem der Katastrophenvoralarm gilt. <sup>2</sup>§ 47 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Nach dem Auslösen des Katastrophenvoralarms ordnet die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde die zur Abwendung der Katastrophe oder zur Vorbereitung auf ihren Eintritt erforderlichen Maßnahmen an. <sup>2</sup>§§ 37 und 51 gelten entsprechend.

(4) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vor, hat die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde dies festzustellen und den Katastrophenvoralarm aufzuheben.

(5) Während der Dauer eines Katastrophenvoralarms kann die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde allen an der Katastrophenbekämpfung beteiligten Einsatzkräften und Behörden die notwendigen Weisungen erteilen.

(6) <sup>1</sup>Durch Rechtsverordnung der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde sind im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft die Voraussetzungen der Auslösung von Katastrophenvoralarm im Falle eines Hochwasserereignisses durch Verknüpfung mit der Bekanntgabe der

Alarmstufen nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen vom 29. September 2015 (SächsGVBl. S. 615), in der jeweils geltenden Fassung, zu regeln. <sup>2</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und

Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, die Verknüpfung mit weiteren bestehenden Alarm- und Meldesystemen durch Rechtsverordnung zu regeln.

**§ 45a**

**Schutz Kritischer Infrastrukturen**

**§ 45a**

**Schutz Kritischer Infrastrukturen**

**§ 46**

**Katastrophenvoralarm**

**§ 46**

**Katastrophenvoralarm**

<p><b>§ 47</b> <b>Katastrophenalarm</b></p>	<p><b>§ 47</b> <b>Katastrophenalarm</b></p>	<p><b>§ 47</b> <b>Katastrophenalarm</b></p>
<p>(1) <sup>1</sup>Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde stellt den Eintritt einer Katastrophe im Sinne des § 2 Abs. 3 fest, bestimmt das Katastrophengebiet und löst Katastrophenalarm aus. <sup>2</sup>§ 46 Abs. 5 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Liegen die Voraussetzungen einer Katastrophe im Sinne des § 2 Abs. 3 nicht mehr vor, hat die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde dies festzustellen und den Katastrophenalarm aufzuheben.</p>		
<p>(3) Die Auslösung und Aufhebung des Katastrophenalarmes, ihr Zeitpunkt und das Katastrophengebiet sind von der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zu dokumentieren und den übergeordneten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und allen zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Verpflichteten in geeigneter Weise umgehend mitzuteilen.</p>		
<p><b>§ 48</b> <b>Datenverarbeitung zum Zwecke der Gewährung von Zuwendungen</b></p>	<p><b>§ 48</b> <b>Datenverarbeitung zum Zwecke der Gewährung von Zuwendungen</b></p>	<p><b>§ 48</b> <b>Datenverarbeitung zum Zwecke der Gewährung von Zuwendungen</b></p>
<p>(1) <sup>1</sup>Öffentliche Stellen dürfen die zur Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenfolgen erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. <sup>2</sup>Die Betroffenen sind über die Verarbeitung schriftlich zu benachrichtigen.</p> <p>(2) Stellen nach Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten von Betroffenen bei Dritten erheben und an Dritte übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.</p> <p>(3) Stellen nach Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten von Betroffenen sich oder einer Fördermittel verwaltenden Stelle oder der Landeseinheitlichen Fördermitteldatenbank übermitteln und in einer gemeinsamen Datenbank speichern, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.</p> <p>(4) Die Staatsregierung regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.</p>		

Lesefassung Novelle 2022	Formulierungsvorschlag	Anmerkungen
<b>Abschnitt 6</b> <b>Führungsorganisation</b>		
<b>§ 49</b> <b>Einsatzleitung</b>	<b>§ 49</b>	<b>§ 49</b> <b>Einsatzleitung</b>
<p>(1) <sup>1</sup>Bei Bränden, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen führt die Einsatzleitung den Einsatz vor Ort. <sup>2</sup>Der Einsatzleitung obliegt am Einsatzort die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Führung der Einsatzkräfte,</li> <li>2. Auswahl und Anordnung der Einsatzmaßnahmen,</li> <li>3. Anforderung von Einsatzkräften und -mitteln.</li> </ol> <p><sup>3</sup>Ihr sind alle in ihrem Zuständigkeitsbereich eingesetzten Einsatzkräfte unterstellt. <b>Soweit erforderlich, wird der Einsatz von einem örtlichen oder im Einvernehmen mit anderen Gemeinden einem überörtlichen Verwaltungsstab auf Gemeindeebene geleitet und koordiniert. § 51 gilt sinngemäß.</b></p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Einsatzleitung übernimmt die Gemeindefeuerwehr <b>der Einsatzstelle</b>, bis zu ihrem Eintreffen die zuerst am Einsatzort eintreffende Feuerwehr. <b>Hiervon abweichende Regelungen für eine gemeindeübergreifend tätige Einsatzleitung sind im Einvernehmen mit den betroffenen örtlichen Brandschutzbehörden durch den Abschluss von Zweckvereinbarungen im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit möglich.</b> <sup>2</sup>Beim gemeinsamen Einsatz von Berufs- und Freiwilliger Feuerwehr im eigenen Gemeindegebiet übernimmt die Berufsfeuerwehr die Einsatzleitung. <sup>3</sup>Wenn die Gemeindefeuerwehr in einem Betrieb oder einer Einrichtung mit Werkfeuerwehreingesetzt wird, übernimmt die Werkfeuerwehr die Einsatzleitung. <sup>4</sup>Die Einsatzleitung kann <b>dem Kreisbrandmeister oder der Kreisbrandmeisterin nach § 24 Abs. 1 oder nach § 24 Abs. 3</b> übertragen werden.</p>	<p>Wir weisen darauf hin, dass die Regelungen des Abschnitt 6 (§§ 49 – 51) fachlich unzulänglich sind und aus Sicht der sächsischen Feuerwehren einer vollständigen und grundlegenden Neuausrichtung bedürfen. Die aktuellen wie auch die angestrebten Regelungen entsprechen nicht den Grundsätzen der Führungsorganisation gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 sowie den Empfehlungen der Bundesinnenministerkonferenz zur Bildung von Verwaltungsstäben. Die aktuellen und angestrebten Regelungen sind nicht geeignet, adäquat auf die Dynamik von Schadenslagen zu reagieren.</p>	
<p>(3) Überwiegen die technischen Einsatzmittel einer Feuerwehr im erheblichen Maß die der anderen Feuerwehren am Einsatzort, kann diese Feuerwehr abweichend von Absatz 2 die Einsatzleitung übernehmen.</p> <p>(4) Bei einer Gefahrenlage in einem Landkreis, die über das Gebiet einer Gemeinde hinausgeht oder wegen ihrer Art oder ihres Ausmaßes abgestimmter Maßnahmen bedarf, soll der Kreisbrandmeister oder die Kreisbrandmeisterin die Leitung des Einsatzes der örtlich zuständigen Feuerwehren übernehmen. Dies gilt nicht in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr. Die Vorschriften über die Kosten des Einsatzes bleiben hiervon unberührt.</p> <p>(5) Die Einsatzleitung ist zu übernehmen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei einem Einsatz taktische Einheiten des Katastrophenschutzes mindestens in Zug- oder in vergleichbarer Stärke beteiligt sind,</li> <li>2. sich Defizite im Führungssystem zeigen, die insbesondere den Einsatzerfolg gefährden oder unverhältnismäßige Schäden verursachen könnten oder</li> <li>3. die örtlich zuständige Feuerwehr um Übernahme ersucht.</li> </ol> <p>Für den Fall, dass sich Defizite im Führungssystem nach Nummer 2 zeigen, kann der Kreisbrandmeister oder die Kreisbrandmeisterin die Einsatzleitung auch an eine andere fachlich qualifizierte Führungskraft übertragen. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Bei einer Gefahrenlage, die über das Gebiet eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt hinausgeht oder wegen ihrer Art oder ihres Ausmaßes abgestimmter Maßnahmen bedarf, kann die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde die Einsatzleitung abweichend von den Absätzen 2 bis 5 bestimmen. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.</p>		

(7) Die Einsatzleitung soll zu ihrer Unterstützung fachlich geeignete Personen hinzuziehen. Sie kann bei einem Einsatz, der mindestens der Führungsstufe C nach der nach § 16 Absatz 3 Satz 2 eingeführten Feuerwehr-Dienstvorschrift 100\*) zuzuordnen ist, um Führungsunterstützung durch feuerwehrtechnische Bedienstete des Freistaates Sachsen ersuchen.

(8) <sup>1</sup>Bei Unglücksfällen oder Notständen mit einer großen Anzahl von Verletzten und bei Großschadensereignissen veranlassen die Träger des Rettungsdienstes die Bildung einer Rettungsdienst-Einsatzleitung an der Einsatzstelle. <sup>2</sup>Sie besteht aus dem Leitenden Notarzt oder der Leitenden Notärztin, dem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst oder der Organisatorischen Leiterin Rettungsdienst und dem erforderlichen Hilfspersonal. <sup>3</sup>Der Organisatorische Leiter Rettungsdienst oder die Organisatorische Leiterin Rettungsdienst unterstützt den Leitenden Notarzt oder die Leitende Notärztin. <sup>4</sup>Der Leitende Notarzt oder die Leitende Notärztin untersteht, außer in medizinischen Fragen, der Einsatzleitung.

\*) Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 – Führung und Leitung im Einsatz (Stand 1999), Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Feuerwehr-Dienstvorschriften, Az.: 42-2111/37/3-2020/93028 vom 11. November 2020 (SächsABl. S. 1354).

**§ 50 Technische Einsatzleitung**  
<sup>1</sup>In Katastrophenfällen führt die Technische Einsatzleitung den Einsatz an der Einsatzstelle. <sup>2</sup>Sie wird durch die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bestimmt und nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde an der Einsatzstelle wahr. <sup>3</sup>Die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann der Technischen Einsatzleitung Weisungen erteilen. <sup>4</sup>§ 49 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 und 5 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Die Anforderung von Kräften und Mitteln erfolgt über die besondere Führungseinrichtung in der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde.

**§ 50 Technische Einsatzleitung**  
Wir weisen darauf hin, dass die Regelungen des Abschnitt 6 (§§ 49 – 51) fachlich unzulänglich sind und aus Sicht der sächsischen Feuerwehren einer vollständigen und grundlegenden Neuausrichtung bedürfen. Die aktuellen wie auch die angestrebten Regelungen entsprechen nicht den Grundsätzen der Führungsorganisation gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 sowie den Empfehlungen der Bundesinnenministerkonferenz zur Bildung von Verwaltungsstäben. Die aktuellen und angestrebten Regelungen sind nicht geeignet, adäquat auf die Dynamik von Schadenslagen zu reagieren.

**§ 50 Technische Einsatzleitung**  
Wir weisen darauf hin, dass die Regelungen des Abschnitt 6 (§§ 49 – 51) fachlich unzulänglich sind und aus Sicht der sächsischen Feuerwehren einer vollständigen und grundlegenden Neuausrichtung bedürfen. Die aktuellen wie auch die angestrebten Regelungen entsprechen nicht den Grundsätzen der Führungsorganisation gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 sowie den Empfehlungen der Bundesinnenministerkonferenz zur Bildung von Verwaltungsstäben. Die aktuellen und angestrebten Regelungen sind nicht geeignet, adäquat auf die Dynamik von Schadenslagen zu reagieren.

**§ 51 Verwaltungsstab in der Behörde**  
<sup>1</sup>Zur Bewältigung von Katastrophen hat die Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Verwaltungsstab in der Behörde zu bilden und dessen unverzügliche Einsatzfähigkeit sicherzustellen. <sup>2</sup>In ihm wirken Vertreter und Vertreterinnen der Fachbehörden, der Feuerwehren, des Rettungsdienstes, der privaten Hilfsorganisationen, der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, der Polizei, der Versorgungsunternehmen sowie weitere fachlich geeignete Personen in der erforderlichen Weise mit. <sup>3</sup>Er wird von einem oder einer Beschäftigten der Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde geleitet und unterstützt die Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bei der Bewältigung von Katastrophen. <sup>4</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zum Aufbau und zu den Aufgaben des Verwaltungsstabs in der Behörde und der Technischen Einsatzleitung, einschließlich deren personeller Besetzung, sowie zu den Führungsgrundsätzen im Katastrophenschutz durch Rechtsverordnung zu regeln.

**§ 51 Administrativ-organisatorische Führung**  
Wir weisen darauf hin, dass die Regelungen des Abschnitt 6 (§§ 49 – 51) fachlich unzulänglich sind und aus Sicht der sächsischen Feuerwehren einer vollständigen und grundlegenden Neuausrichtung bedürfen. Die aktuellen wie auch die angestrebten Regelungen entsprechen nicht den Grundsätzen der Führungsorganisation gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 sowie den Empfehlungen der Bundesinnenministerkonferenz zur Bildung von Verwaltungsstäben. Die aktuellen und angestrebten Regelungen sind nicht geeignet, adäquat auf die Dynamik von Schadenslagen zu reagieren.

**§ 51 Verwaltungsstab in der Behörde**  
Wir weisen darauf hin, dass die Regelungen des Abschnitt 6 (§§ 49 – 51) fachlich unzulänglich sind und aus Sicht der sächsischen Feuerwehren einer vollständigen und grundlegenden Neuausrichtung bedürfen. Die aktuellen wie auch die angestrebten Regelungen entsprechen nicht den Grundsätzen der Führungsorganisation gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 sowie den Empfehlungen der Bundesinnenministerkonferenz zur Bildung von Verwaltungsstäben. Die aktuellen und angestrebten Regelungen sind nicht geeignet, adäquat auf die Dynamik von Schadenslagen zu reagieren.



Lesefassung Novelle 2022	Formulierungsvorschlag		Anmerkungen
<b>Abschnitt 7</b> <b>Aufklärung, Mitwirkungspflichten und Entschädigung</b>			
<b>§ 52</b> <b>Aufklärung und Selbsthilfe der Bevölkerung</b> <sup>1</sup> Die Aufgabenträger nach § 3 Nr. 2 bis 5 sollen die Bevölkerung zur Vorbereitung der Bekämpfung von Katastrophen durch geeignete Maßnahmen insbesondere über potenzielle Gefahren durch Brände, Explosionen, Schadstofffreisetzungen, Naturereignisse und Maßnahmen zur Verhinderung, Begrenzung und Bekämpfung dieser Gefahren aufklären und die Bevölkerung über Möglichkeiten zur Selbsthilfe informieren. <sup>2</sup> Hierzu können insbesondere in Schulen und Ausbildungsstätten Schriften verbreitet sowie Beratungen und Veranstaltungen durchgeführt werden.	<b>§ 52</b> <b>Aufklärung und Selbsthilfe der Bevölkerung</b>	<b>§ 52</b> <b>Aufklärung und Selbsthilfe der Bevölkerung</b> Aufklärung und Selbsthilfe der Bevölkerung ist eine ganzheitliche Herausforderung unserer Gesellschaft. Es muss das gemeinsame Ziel aller Akteure sein, (Rettungsdienst, Brandschutz, KatS, etc.) das Bewusstsein zu stärken und die Bevölkerung sensibilisieren. Hierzu müssen bereits im frühen Kindesalter Maßnahmen ergriffen werden, die über Informationskampagnen hinausgehen. <b>Aus unserer Sicht ist eine zentrale Steuerung durch den Freistaat Sachsen anzustreben.</b>	
<b>§ 53</b> <b>Gefahrenmeldepflicht</b> (1) Wer einen Brand oder einen Unglücksfall, durch den Menschen, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, bemerkt, ist verpflichtet, dies unverzüglich über den Notruf zu melden.  (2) Wer zur Übermittlung einer Gefahrenmeldung ersucht wird, ist im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten hierzu verpflichtet, wenn der <b>oder die</b> Ersuchende zur Gefahrenmeldung nicht selbst imstande ist.	<b>§ 53</b> <b>Gefahrenmeldepflicht</b>	<b>§ 53</b> <b>Gefahrenmeldepflicht</b>	
<b>§ 54</b> <b>Hilfeleistungspflicht</b> (1) Bei Katastrophen, Bränden oder Unglücksfällen sind natürliche und juristische Personen zur Hilfeleistung verpflichtet, wenn dies  1. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit oder einen Einzelnen, 2. zur Katastrophenbekämpfung oder 3. zur dringlichen vorläufigen Beseitigung von Katastrophenschäden erforderlich ist und sie von der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, <b>der Einsatzleitung</b> , der Technischen Einsatzleitung oder einer von ihr beauftragten Person dazu herangezogen werden.  (2) <sup>1</sup> Zur Hilfeleistung dürfen nur Personen herangezogen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. <sup>2</sup> Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden. <sup>3</sup> Die Hilfeleistung darf nur verweigert werden, wenn sie zu einer erheblichen eigenen Gefährdung oder zur Verletzung anderer wichtiger Pflichten der heranzuziehenden Person führen würde.  (3) <sup>1</sup> Bei Waldbränden sind alle in der Nähe befindlichen geeigneten Personen unaufgefordert zur Hilfeleistung verpflichtet. <sup>2</sup> Absatz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup> Die Besitzer von Werkzeugen, die sich zur Bekämpfung von Waldbränden eignen, haben diese auf Anordnung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. <sup>4</sup> Die Gemeinde kann bei Gefahr einer größeren Ausdehnung eines Waldbrandes die gesamte arbeitsfähige Bevölkerung durch öffentliche Aufforderung heranziehen.  (4) Personen, die zur Hilfeleistung verpflichtet werden oder freiwillig mit Zustimmung der Einsatzleitung bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, werden für die Dauer ihrer Hilfeleistung im Auftrag der Gemeinde tätig, in deren Gebiet sie Hilfe leisten.	<b>§ 54</b> <b>Hilfeleistungspflicht</b>	<b>§ 54</b> <b>Hilfeleistungspflicht</b>	
<b>§ 55</b> <b>Pflichten von Eigentümern und Besitzern</b> (1) <sup>1</sup> Die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, die Einsatzleitung, die Technische Einsatzleitung oder ihre Beauftragten dürfen Sachen unmittelbar in Anspruch nehmen, Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Schiffe betreten, benutzen, verändern oder beseitigen, soweit dies für die Bekämpfung von Bränden, öffentlichen Notständen oder Katastrophen oder für die dringliche vorläufige Beseitigung von Katastrophenschäden erforderlich ist. <sup>2</sup> Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.	<b>§ 55</b> <b>Pflichten von Eigentümern und Besitzern</b>	<b>§ 55</b> <b>Pflichten von Eigentümern und Besitzern</b>	

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Gebäuden haben die Anbringung **und Wartung** von Feuermelde- und Alarmeinrichtungen, von Alarmierungs- und Nachrichtenübermittlungssystemen sowie von Hinweisschildern für Zwecke der Brand- und Katastrophenbekämpfung ohne Entschädigung zu dulden.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen und Anlagen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr sowie von Anlagen, in denen gefährliche Stoffe im Sinne der Störfall-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung vorhanden sind, können von der Gemeinde verpflichtet werden,

1.  
die für die Bekämpfung dieser Gefahren erforderlichen Geräte, Anlagen und Schutzausrüstungen zu beschaffen und zu unterhalten,  
2.

ausreichend Sonderlöschmittel und sonstige Einsatzmittel auf eigene Kosten zu beschaffen, bereitzuhalten und sie der öffentlichen Feuerwehr für Ausbildungs- und Einsatzzwecke im Zusammenhang mit diesen Betrieben, Einrichtungen und Anlagen zur Verfügung zu stellen,  
3.

sofern die örtlichen Gegebenheiten es erfordern, einen Gefahrenabwehrplan aufzustellen und den öffentlichen Feuerwehren auf Anforderung zur Verfügung zu stellen sowie

4.  
**bei abgelegener Lage** eine ausreichende Löschwasserversorgung auf eigene Kosten sicherzustellen.

(4) Die Eigentümer und Besitzer von baulichen Anlagen mit einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr oder von baulichen Anlagen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes, einer Explosion oder eines sonstigen gefahrbringenden Ereignisses eine größere Anzahl von Personen oder Tieren, erhebliche Sachwerte oder die Umwelt gefährdet werden können, können von der Gemeinde verpflichtet werden, für wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende Objektfunkanlage einzurichten, zu unterhalten und auf einem den Funkanlagen nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 entsprechenden Stand der Technik zu halten. **Dies ist nach einer wesentlichen Änderung oder spätestens alle drei Jahre durch geeignetes Fachpersonal zu prüfen und gegenüber der Gemeinde nachzuweisen.**

(5) Wenn es für die Bekämpfung von Waldbränden erforderlich ist, kann die Gemeinde einen Grundstückseigentümer verpflichten, die Errichtung und Unterhaltung einer Löschwasserehentnahmestelle auf seinem Grundstück zu dulden.

(6) Die Gemeinde kann Eigentümer und Besitzer ehemaliger Tagebauflächen, insbesondere von Braunkohlehalden, zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung auf deren Kosten verpflichten, wenn dies zur Bekämpfung von Bränden auf diesen Flächen erforderlich ist und sie dazu mit dem üblichen Aufwand nicht in der Lage ist.

Eine entschädigungslose Duldung ist aus unserer Erfahrung nicht umsetzbar. Die Stadt Dresden war hierzu bereits vor Gericht mit dem Unternehmen Deutsche Funkturm.

§ 56 Gesundheitswesen	§ 56 Gesundheitswesen	§ 56 Gesundheitswesen
<p>(1) <sup>1</sup>Hochschulkrankenhäuser und -kliniken sowie die Träger der Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Freistaates Sachsen aufgenommen worden sind, haben Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben sowie mit der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde und der <b>Integrierten Regionalleitstelle</b> abzustimmen. 2Sie haben der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde und der <b>Integrierten Regionalleitstelle</b> die Pläne zur Verfügung zu stellen. 3Die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann von der Verpflichtung nach Satz 1 Ausnahmen zulassen. 4In die Alarm- und Einsatzpläne sind insbesondere organisatorische Maßnahmen zur Erweiterung der Aufnahme- und Behandlungskapazität aufzunehmen. 5Dabei sind die Unterstützungsmöglichkeiten durch benachbarte Krankenhäuser, durch niedergelassene <b>Ärzte und Ärztinnen sowie Zahnärzte und Zahnärztinnen</b>, öffentliche Apotheken, pharmazeutische Großhandlungen, Betriebe der Arzneimittel- und Verbandstoffindustrie sowie durch Angehörige nichtakademischer Berufe des Gesundheitswesens zu berücksichtigen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die niedergelassenen <b>Ärzte und Ärztinnen</b> bilden sich im Rahmen ihrer Fortbildungspflicht nach dem Sächsischen Heilberufekammergesetz vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch <b>Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)</b> geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, auch für die besonderen Anforderungen einer Hilfeleistung bei der Bekämpfung von Katastrophen und der unmittelbar anschließenden vorläufigen Beseitigung erheblicher Katastrophenschäden fort. 2Sie können verpflichtet werden, an den von der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde angeordneten Übungen teilzunehmen; die Auswahl der <b>Ärzte und Ärztinnen</b> erfolgt im Benehmen mit der Sächsischen Landesärztekammer.</p>	<p>Zu S. 2: Es wird empfohlen, bei der Pflicht zur Bereitstellung der Pläne „<b>auf Anforderung</b>“ zu ergänzen.</p>	<p>Nach § 56 bestehen umfangreiche Mitwirkungspflichten für ärztliches Personal, Apothekerinnen und Apotheker sowie Angehörige sonstiger Gesundheitsberufe und sind im Rahmen des Katastrophenschutzes verpflichtet, sich für die besonderen Anforderungen im Rahmen einer Katastrophenbewältigung fortzubilden. Derzeit wird die Einbindung von personellen Ressourcen aus dem Gesundheitswesen in der Praxis nur mangelhaft umgesetzt. So ist beispielsweise die ärztliche Mitwirkung in der 24. MTF in Dresden weiterhin nicht geklärt.</p>

(3) <sup>1</sup>Die Sächsische Landesärztekammer und die Sächsische Landesapothekerkammer übermitteln der zuständigen unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde auf deren Anforderung folgende Daten der niedergelassenen Kammermitglieder:

1. Familienname,
2. Vornamen, unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. gegenwärtige Anschrift,
4. gegenwärtige Anschrift der Praxis, Apotheke oder Arbeitsstätte,
5. Geburtsjahr
6. Berufsbezeichnung.

<sup>2</sup>Niedergelassene Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen, der Medizinische Dienst Sachsen sowie die Träger der Krankenhäuser übermitteln der zuständigen unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde auf deren Anforderung Daten gemäß Satz 1 des bei ihnen tätigen Pflege-, Röntgen-oder medizinisch-technischen Laborpersonals. <sup>3</sup>Die nach Satz 1 und 2 zur Übermittlung der Daten Verpflichteten unterrichten die betroffenen Personen von der Datenübermittlung und teilen der zuständigen unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde mindestens jährlich ihnen bekannt gewordene Änderungen und Ergänzungen der Daten mit. <sup>4</sup>Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden dürfen die nach Satz 1 und 2 übermittelten Daten zu den in Absatz 1 Satz 1 und Abs. 2, § 36 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie § 39 Abs. 2 Nr. 2 und 4 bis 6 genannten Zwecken verarbeiten. <sup>5</sup>Die Daten sind zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

(4) Die Sächsische Landesärztekammer übermittelt den mit der Sicherstellung der notärztlichen Versorgung Beauftragten die Daten nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 der nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 geeigneten Ärzte und Ärztinnen, die im Freistaat Sachsen ihren Beruf ausüben, oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihre Hauptwohnung dort haben.

Das Geburtsjahr ist unwichtig! Stattdessen sollte die „telefonische Erreichbarkeit“ erfasst werden.

#### § 57 Pflichten bei besonderem Gefahrenpotenzial

(1) <sup>1</sup>Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen und Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial sowie deren Betreiber sind verpflichtet, der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde auf Verlangen geeignete Angaben zur Beurteilung der Auswirkungen einer Gefahrenpotenzialfreisetzung einschließlich der Abgrenzung des Gefährdungsbereiches zu machen. <sup>2</sup>Die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann die erhaltenen Angaben nach Anhörung des Betreibers auf dessen Kosten unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse begutachten lassen. <sup>3</sup>Sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Angaben nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt worden sind, ist das Betreten zu dulden.

(2) <sup>1</sup>Betreiber von Anlagen im Sinne von Absatz 1 mit einem Gefahrenpotenzial, das nach pflichtgemäßer Beurteilung durch die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen, zum Tod einer großen Anzahl von Menschen oder zu einer akuten Gefahr für erhebliche Sachwerte oder die Umwelt außerhalb der Anlage führen kann, sind verpflichtet, die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde im vorbereitenden Katastrophenschutz und bei der Katastrophenbekämpfung zu unterstützen. <sup>2</sup>Sie haben insbesondere

1. die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde über die zweckmäßigen Bekämpfungsmaßnahmen zu beraten,
2. die unverzügliche Meldung von Störereignissen in der Anlage, die ohne das Wirksamwerden aktiver Sicherheitseinrichtungen zur Freisetzung des Gefahrenpotenzials oder eines Teils davon führen können oder bei denen eine Beurteilung des Anlagenzustandes oder des Emissionsverhaltens nicht möglich ist, an die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde sicherzustellen. Von der Meldung kann nur abgesehen werden, wenn unter Anlegung strenger Maßstäbe bei den Annahmen über den weiteren Verlauf abzusehen ist, dass das Ereignis beherrscht wird und eine Gefährdung von Menschen oder eine Schädigung der Umwelt oder von Sachen Dritter nicht zu besorgen ist,
- 3.

#### § 57 Pflichten bei besonderem Gefahrenpotenzial

Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen und Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial sowie deren Betreiber sind verpflichtet, der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde örtlichen Brandschutzbehörde auf Verlangen geeignete Angaben zur Beurteilung der Auswirkungen einer Gefahrenpotenzialfreisetzung einschließlich der Abgrenzung des Gefährdungsbereiches zu machen. <sup>2</sup>Die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde örtlichen Brandschutzbehörde kann die erhaltenen Angaben nach Anhörung des Betreibers auf dessen Kosten unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse begutachten lassen. <sup>3</sup>Sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Angaben nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt worden sind, ist das Betreten zu dulden.

(2) <sup>1</sup>Betreiber von Anlagen im Sinne von Absatz 1 mit einem Gefahrenpotenzial, das nach pflichtgemäßer Beurteilung durch die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zuständige örtliche Brandschutzbehörde örtlich zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen oder zum Tod einer großen Anzahl von Menschen außerhalb der Anlage führen kann, sind verpflichtet, die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde im vorbereitenden Katastrophenschutz und bei der Katastrophenbekämpfung zu informieren. [...]

#### § 57 Pflichten bei besonderem Gefahrenpotenzial

Da die Beurteilung von Gefahrenpotentialen in erster Linie für die Gemeinden bei der Brandschutzbedarfsplanung bzw. in Vorbereitung von Brandverhütungsschauen erforderlich ist, sollten diesen als örtliche Brandschutzbehörden auch die Möglichkeiten entsprechend Abs. 1 eingeräumt werden (vgl. auf 6 § Abs. 1 Nr. 5 und 8 SächsBRKG).

Aufbauend auf das Ergebnis der örtlichen Brandschutzbehörden sind die uBRKB verpflichtet, bei den in Abs. 2 außerhalb von Anlagen anzunehmenden Folgen, die Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen in die Katastrophenschutzplanung aufzunehmen.

<p>gegen Missbrauch geschützte Verbindungen einzurichten und zu unterhalten, die die Kommunikation zwischen der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde einschließlich ihrer Meldestelle und Personen oder Einrichtungen, die für die Meldungen im Sinne von Nummer 2 oder für die Leitung der betrieblichen Bekämpfungsmaßnahmen eingesetzt werden, auch bei Ausfall des öffentlichen Fernmeldenetzes sicherstellen,</p> <p>4. auf Anforderung sich an Übungen im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 9 in dem von der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde festgelegten Umfang zu beteiligen.</p>	<p>Muss auf §36 Abs.1 Nr. 12 geändert werden</p>	
<p><b>§ 58</b> <b>Platzverweis und Räumung</b></p> <p>(1) Die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, die Einsatzleitung, die Technische Einsatzleitung und ihre Beauftragten können das Betreten des Katastrophengebiets, Schadensgebiets oder Gefahrenbereichs verbieten, Personen von dortweisen und das Katastrophengebiet, das Schadensgebiet oder den Gefahrenbereich sperren und räumen lassen, soweit dies für die Bekämpfung von Bränden, Unglücksfällen, öffentlichen Notständen, Katastrophen oder die dringliche vorläufige Beseitigung von Katastrophenschäden einschließlich der Vermeidung weiterer Einsätze erforderlich ist.</p> <p>(2) Alle im Katastrophengebiet, Schadensgebiet oder Gefahrenbereich anwesenden Personen haben die Anordnungen nach Absatz 1 unverzüglich zu befolgen.</p>	<p><b>§ 58</b> <b>Platzverweis und Räumung</b></p>	<p><b>§ 58</b> <b>Platzverweis und Räumung</b></p> <p>Die gewählte Formulierung schränkt aus unserer Sicht die Möglichkeiten ggü. der bisherigen Formulierung ein, da z. B. Bereitstellungsräume oder Zufahrten, dann nicht mit einbezogen werden können.</p>
<p><b>§ 59</b> <b>Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen</b></p> <p>Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die aufgrund von § 54 Abs. 1 und 3, §§ 55 und 58 erlassenen Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p><b>§ 59</b> <b>Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen</b></p>	<p><b>§ 59</b> <b>Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen</b></p>
<p><b>§ 60</b> <b>Entschädigung</b></p> <p>(1) Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse, die sich aus diesem Gesetz oder durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes ergeben, sind im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums (Artikel 14 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland) entschädigungslos zu dulden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Überschreiten die Einschränkungen das in Absatz 1 angeführte Maß und wird hierdurch die wirtschaftliche Nutzbarkeit eines Grundstückes oder einer Sache unvermeidlich und erheblich beeinträchtigt, <b>haben</b> Betroffene Anspruch auf eine Entschädigung, sofern und soweit die Beeinträchtigung nicht durch anderweitige Maßnahmen vollständig oder teilweise ausgeglichen werden kann. <sup>2</sup>Die Entschädigung muss die entstandenen Vermögensnachteile angemessen ausgleichen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Zur Entschädigung ist derjenige Aufgabenträger verpflichtet, in dessen Zuständigkeitsbereich die eigentumsbeschränkende Maßnahme getroffen wurde. <sup>2</sup>Die Entschädigung wird durch die zuständige Behörde auf Antrag festgesetzt.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Entschädigung ist grundsätzlich in Geld zu leisten. <sup>2</sup>Sie kann ausnahmsweise auch in wiederkehrenden Leistungen oder in der Bereitstellung von Ersatzflächen bestehen.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Für Lohnfortzahlung, Verdienstausschlag und Entschädigung für Sachschäden von herangezogenen Personen gelten §§ 62 und 63 Abs. 2 entsprechend. <sup>2</sup>Ein Ersatzanspruch besteht nicht für entgangenen Gewinn und soweit die Maßnahme zum Schutz der Gesundheit oder des Eigentums der herangezogenen Person, ihrer Haushalts- oder Betriebsangehörigen ergriffen wurde. <sup>3</sup>Die Erstattung von Leistungen privater Arbeitgeber erfolgt von demjenigen Aufgabenträger, der die Maßnahme angeordnet hat.</p> <p>(6) Für Personen, die auf Anforderung der Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde an Übungen des Katastrophenschutzes teilnehmen, ohne Helfer des Katastrophenschutzes zu sein, gilt Absatz 5 entsprechend.</p>	<p><b>§ 60</b> <b>Entschädigung</b></p>	<p><b>§ 60</b> <b>Entschädigung</b></p>

Lesefassung Novelle 2022	Formulierungsvorschlag		Anmerkungen
<b>Abschnitt 8</b> <b>Ehrenamtlich Tätige im Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz</b>			
<b>§ 61</b> <b>Freistellung</b> <p>(1) <sup>1</sup>Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Helfer <b>und Helferinnen</b> im Katastrophenschutz sind verpflichtet, an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungen der Freiwilligen Feuerwehr oder des Trägers der Katastrophenschutzseinheit, der sie angehören, teilzunehmen <b>sowie sich von der Gemeinde oder dem Träger der Katastrophenschutzseinheit angeordneten Eignungsuntersuchungen zu unterziehen</b>. <sup>2</sup>Sie können von diesen aufgrund ihrer Verpflichtung hierzu herangezogen werden. <sup>3</sup>Die Freiwillige Feuerwehr oder der Träger der Katastrophenschutzseinheit hat sie rechtzeitig zur Teilnahme an geplanten Übungen, <b>Aus- und Fortbildungen sowie Eignungsuntersuchungen</b> aufzufordern. <sup>4</sup>Die Aus- und Fortbildungen sollen in der Regel außerhalb der üblichen Arbeitszeit stattfinden und 40 Stunden jährlich nicht unterschreiten. <b>Als Einsatz gelten alle auf Anforderung durch die Integrierte Regionalleitstelle oder die Einsatzleitung stattfindenden Maßnahmen zur Bewältigung von Bränden, Unglücksfällen, öffentlichen Notständen und Großschadensereignissen sowie zur Notfallrettung und Bewältigung von Katastrophen.</b></p> <p>(2) <sup>1</sup>Den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Helfern im Katastrophenschutz dürfen aus dem Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr oder im Katastrophenschutz keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen. <sup>2</sup>Insbesondere ist eine Kündigung oder Entlassung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis sowie jede sonstige berufliche Benachteiligung aus Anlass ihrer Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr oder im Katastrophenschutz unzulässig.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Nehmen aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren sowie Helfer <b>und Helferinnen</b> im Katastrophenschutz während der Arbeits- oder Dienstzeit an Einsätzen, Übungen, sowie Aus- und Fortbildungen teil, sind sie für die Dauer der Teilnahme, bei Einsätzen auch für einen notwendigen Zeitraum danach, von der Arbeits- oder Dienstleistung freizustellen. <b>Dasselbe gilt, wenn sie sich auf Aufforderung der Gemeinde oder des Trägers der Katastrophenschutzseinheit einer Eignungsuntersuchung unterziehen.</b> <sup>2</sup>Ihre Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie Eignungsuntersuchungen haben sie dem Arbeitgeber oder Dienstherrn rechtzeitig mitzuteilen. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt der Freistellungsanspruch jedoch nur, sofern nicht übergeordnete öffentliche Interessen einer Freistellung entgegenstehen.</p>	<b>§ 61</b> <b>Freistellung</b>	<b>§ 61</b> <b>Freistellung</b> <p>Zu Satz 4: Eignungs- und Tauglichkeitsuntersuchungen zeitlich mit in die Ausbildungsdienste von den jährlichen 40 Stunden integrieren - zur Vorbereitung und Bewältigung von Unglücksfällen ebenso notwendig, analog des Ausbildungsstandes allgemein.</p> <p>Zu (3) - letzter Satz:  Dies sollte grundsätzlich gelten und nicht auf einzelne Abschnitte (Personengruppen) beschränkt werden. z. B. auch für den bei der Bergwacht tätigen.</p>	
<p>(4) <b>Nehmen ehrenamtlich tätige Angehörige der Bergwacht und der Wasserrettungsdienste während der Arbeits- oder Dienstzeit an Notfallrettungseinsätzen teil, sind sie für die Dauer der Teilnahme und für einen notwendigen Zeitraum danach von der Arbeits- oder Dienstleistung freizustellen.</b></p>		<p>Hier fehlen die PSNV Einheiten!</p>	
<b>§ 62</b> <b>Lohnfortzahlung, Verdienstaussfall</b> <p>(1) <sup>1</sup>Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist verpflichtet, den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sowie <b>Helfern und Helferinnen</b> im Katastrophenschutz für Zeiten im Sinne von § 61 Abs. 3 Arbeitsentgelt oder Besoldung einschließlich Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst oder Katastrophenschutz erhalten hätten. <sup>2</sup>Hierzu zählen auch Lohnfortzahlungskosten, die nach den gesetzlichen Vorschriften bei einer <b>infolge der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Feuerwehr oder im Katastrophenschutz nach § 61 Absatz 1 Satz 1 entstandenen</b> Arbeitsunfähigkeit weitergewährt werden. <sup>3</sup>Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag erstattet von den</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gemeinden für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren,</li> <li>2. Trägern der Katastrophenschutzseinheiten für die Helfer und Helferinnen im Katastrophenschutz.</li> </ol> <p><sup>4</sup><b>Soweit die ehrenamtliche Tätigkeit behördlich angeordnet war, werden die Lohnfortzahlungskosten durch die anordnende Behörde getragen.</b></p> <p>(2) <sup>1</sup><b>Ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sowie Helfern und Helferinnen im Katastrophenschutz, die nicht Arbeitnehmer sind,</b> wird der Verdienstaussfall bei Teilnahme an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf Antrag von den in Absatz 1 Satz 3 genannten Trägern ersetzt. <sup>2</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, Höchstgrenzen durch Rechtsverordnung festzulegen.</p>	<b>§ 62</b> <b>Lohnfortzahlung, Verdienstaussfall</b>	<b>§ 62</b> <b>Lohnfortzahlung, Verdienstaussfall</b>	

(3) Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist verpflichtet, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Bergwacht und der Wasserrettungsdienste für Zeiten im Sinne von § 61 Absatz 4 Arbeitsentgelt oder Besoldung einschließlich Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die sie ohne Teilnahme an Einsätzen der Notfallrettung erhalten hätten. Hierzu zählen auch Lohnfortzahlungskosten, die nach den gesetzlichen Vorschriften bei einer infolge des ehrenamtlichen Einsatzes in der Notfallrettung entstandenen Arbeitsunfähigkeit weitergewährt werden. Dem Arbeitgeber oder Dienstherrn wird der Betrag auf Antrag von den Leistungserbringern im Rettungsdienst erstattet.

Auch dieser Passus sollte allgemeingültig geregelt werden, aber nicht auf einzelne Einsatzkräfte beschränkt formuliert werden.

**§ 63  
Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung und Ersatz von Sachschäden**

**§ 63  
Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung und Ersatz  
von Sachschäden**

**§ 63  
Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung und Ersatz von Sachschäden**

(1) <sup>1</sup>Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren **sowie Helfer und Helferinnen** im Katastrophenschutz erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen von den in § 62 Abs. 1 Satz 3 genannten Trägern ersetzt. <sup>2</sup>**Gemeindeführer und Gemeindeführerinnen, Ortswehrleiter und Ortswehrleiterinnen, ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie** andere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung; andere Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren können eine Aufwandsentschädigung erhalten. <sup>3</sup>§ 21 Absatz 2 und 4 der Sächsischen Gemeindeordnung ist entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Höchstsätze für die Aufwandsentschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Voraussetzungen und Höhe für die Gewährung von Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen an ehrenamtlich Tätige in den Freiwilligen Feuerwehren, den Rettungsdiensten und den Einheiten des Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen zu erlassen.

Die Aufwandsentschädigungen und deren Höchstsätze gemäß § 63 Abs. 1 Satz 4 werden in der Feuerwehrverordnung geregelt. Diese sind umgehend anzupassen.

(2) <sup>1</sup>Sachschäden, die den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren **sowie Helfern und Helferinnen** im Katastrophenschutz bei Ausübung oder infolge ihres Dienstes einschließlich der Aus- und Fortbildung entstehen, sind auf Antrag von den in § 62 Abs. 1 Satz 3 genannten Trägern zu ersetzen, sofern der oder die Betroffene den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für die Vermögenswerten Versicherungsnachteile, die ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr als Eigentümer oder Halter eines eingesetzten Kraftfahrzeugs erleiden. <sup>3</sup>Die Höhe der zu ersetzenden Vermögenswerten Versicherungsnachteile bemisst sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag. <sup>4</sup>Schadensersatzansprüche **Betroffener** gegen Dritte gehen auf die in § 62 Abs. 1 Satz 3 genannten Träger in Höhe des von ihnen geleisteten Ersatzes über.

(3) <sup>1</sup>Sofern ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Kraftfahrzeuge anderer Personen benutzen, gilt Absatz 2 entsprechend. <sup>2</sup>Die in § 62 Abs. 1 Satz 3 genannten Träger haben die Feuerwehrangehörigen insoweit von Schadensersatzansprüchen der Eigentümer oder Halter der Kraftfahrzeuge freizustellen.

(4) **Ehrenamtlich Tätigen, die während eines Einsatzes einer besonderen psychischen Belastung ausgesetzt waren, soll eine psychologische Nachbetreuung angeboten werden.**

Lesefassung Novelle 2022	Formulierungsvorschlag		Anmerkungen
<b>Abschnitt 9</b> <b>Kostentragung</b>			
<b>§ 64</b> <b>Kostentragung</b> <sup>1</sup> Die Aufgabenträger tragen die Kosten, die durch die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz entstehen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup> Gleiches gilt für die nach § 39 zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Verpflichteten.	<b>§ 64</b> <b>Kostentragung</b>	<b>§ 64</b> <b>Kostentragung</b>	
<b>§ 65</b> <b>Kostentragung durch die Landkreise und Kreisfreien Städte bei Katastrophenalarm und Katastrophenvoralarm</b> Die Landkreise und Kreisfreien Städte tragen die Kosten, die während eines Katastrophenvoralarms oder eines Katastrophenalarms bei der Bekämpfung von Katastrophen in ihrem Gebiet und der Mitwirkung bei der unmittelbar anschließenden vorläufigen Beseitigung erheblicher Katastrophenschäden entstehen durch 1. Leistungen zur Entschädigung an Dritte nach § 60 Abs. 2 und 3, 2. vertragliche Heranziehung Dritter, 3. den überörtlichen Einsatz von Feuerwehren nach § 14 Abs. 1, 4. den Einsatz der nach § 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden, soweit dieser auf Anforderung der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde erfolgte, 5. Unterstützung durch andere Länder und durch den Bund.	<b>§ 65</b> <b>Kostentragung durch die Landkreise und Kreisfreien Städte bei Katastrophenalarm und Katastrophenvoralarm</b>	<b>§ 65</b> <b>Kostentragung durch die Landkreise und Kreisfreien Städte bei Katastrophenalarm und Katastrophenvoralarm</b>	
<b>§ 66</b> <b>Kostentragung durch den Freistaat Sachsen</b> (1) <sup>1</sup> Der Freistaat Sachsen trägt die Kosten für die 1. Einrichtung und Unterhaltung der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule sowie die Unterkunft und Verpflegung der Lehrgangsteilnehmer, 2. von der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde anerkannten Ausbildungsmaßnahmen im Katastrophenschutz, 3. von der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde angeordneten Auslandseinsätze, 4. Erstellung und Überprüfung der externen Notfallpläne nach § 43 nach Maßgabe des Absatzes 2. <sup>2</sup> Nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes beteiligt er sich durch Zuschüsse in angemessenem Umfang an den Kosten für die Durchführung der den Gemeinden, Landkreisen und Kreisfreien Städten nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben des Brandschutzes und des Katastrophenschutzes. Der Freistaat Sachsen kann den Landesverbänden der privaten Hilfsorganisationen, deren Orts- und Kreisverbänden oder Ortsgruppen, die sich im Wasserrettungsdienst oder in der Bergwacht engagieren, finanzielle Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplanes <del>für die Nachwuchsarbeit</del> zur Verfügung stellen. (2) <sup>1</sup> Über den Antrag der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde auf Erstattung der Aufwendungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 entscheidet die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde. <sup>2</sup> Für die erstmalige Erstellung eines externen Notfallplanes und für Überprüfungen, die nach Umfang oder Aufwand der erstmaligen Erstellung eines externen Notfallplanes entsprechen, können die tatsächlich entstandenen Kosten, höchstens jedoch 15 000 Euro, erstattet werden.	<b>§ 66</b> <b>Kostentragung durch den Freistaat Sachsen</b>  Neu: 5. Ausstattung der technisch-taktischen Betriebsstellen gemäß Nutzungs- und Betriebshandbuch der Bundesanstalt Digitalfunk BOS	<b>§ 66</b> <b>Kostentragung durch den Freistaat Sachsen</b>  Die Umsetzung der technisch-taktischen Betriebsstellen gemäß Nutzungs- und Betriebshandbuch der Bundesanstalt Digitalfunk BOS lässt seit der Einführung des Digitalfunk auf sich warten. Es ist Zeit, dies nun gesetzlich zu verankern.  Der angeführte Kostensatz von 15.000 € entspricht bei Weitem nicht den tatsächlichen Kosten. Derzeit übliche Kosten belaufen sich auf mehr als 20.000 €.	
<b>§ 67</b>	<b>§ 67</b>	<b>§ 67</b>	



Kostentragung durch Leistungserbringer und private Hilfsorganisationen	Kostentragung durch Leistungserbringer und private Hilfsorganisationen	Kostentragung durch Leistungserbringer und private Hilfsorganisationen
Die nach § 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden tragen die Kosten, die durch die Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.		
§ 68 Kostentragung durch Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial	§ 68 Kostentragung durch Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial	§ 68 Kostentragung durch Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial
<p>Die Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial tragen die ihnen nach § 57 entstehenden Kosten und sind, soweit sie den Bestimmungen des § 57 Abs. 2 unterliegen, verpflichtet,</p> <p>1. den Landkreisen und Kreisfreien Städten die nach § 65 entstandenen Kosten zu erstatten, die durch Bekämpfung gefährbringender Freisetzungen aus ihrer Anlage sowie die dringliche vorläufige Beseitigung der dadurch verursachten Schäden entstanden sind,</p> <p>2. der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde die Mittel bereitzustellen, die benötigt werden für Beschaffung, Installation, Erprobung der Betriebsbereitschaft, Unterhaltung und Ersatz von technischen Geräten sowie von Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, die in besonderer Weise vor den Auswirkungen gefährbringender Freisetzungen aus ihrer Anlage schützen sollen,</p> <p>3. dem Freistaat Sachsen die Kosten von Übungen zur Vermeidung oder Bekämpfung von Unglücksfällen in ihrer Anlage zu erstatten.</p>		
§ 69 Einsatz der Feuerwehr, Kostenersatz von Dritten	§ 69 Einsatz der Feuerwehr, Kostenersatz von Dritten	§ 69 Einsatz der Feuerwehr, Kostenersatz von Dritten
<p>(1) Der Einsatz der Gemeindefeuerwehr beginnt mit der Alarmierung durch die Integrierte Regionalleitstelle und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes, mit Erklärung des Einsatzleiters oder der Einsatzleiterin über das Ende des Einsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.</p> <p>(2) Die Gemeinde kann den Ersatz der Einsatzkosten nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 verlangen von</p> <p>1. der verursachenden Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,</p> <p>2. dem Fahrzeughalter, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,</p> <p>3. dem Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder dem Halter eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere</p> <p>a) durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) oder</p> <p>b) durch ähnliche Dienste ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarime im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,</p> <p>4. dem Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,</p> <p>5.</p>	<p>Es ist hinzuzufügen: Bei Brandsicherheitswachen gilt die Dienstaufnahme vor Ort als Einsatzbeginn. Das Dienstende der BSW wird durch den Einsatzleiter festgestellt. Darüber hinaus können An- und Abfahrten in Rechnung gestellt werden.</p> <p>Hier ist es notwendig, dass nicht nur Betreiber des Systems oder Halter genannt werden sondern wie unter 2. auch „Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte“ aufgeführt werden.</p>	<p>Ein BSWD hat keine Alarmierung durch die Leitstelle. Daher ist zumindest der Beginn nicht festgelegt.</p> <p>Kriterien des Ermessens?</p> <p>Tierrettungseinsätze (Kostenersatz durch Halter:in) generell mit aufnehmen, oder durch eigene Kostensatzungen bereits geregelt?</p> <p>Wenn der Vater der Halter ist und die Mutter die Eigentümerin aber der Sohn der Besitzer und dessen Freundin jedoch gefahren ist: an wen ergeht der Kostenbescheid? Klärung notwendig!</p> <p>Die Ergänzung um den Eigentümer ist notwendig, da bei nicht zugelassenen Kfz (z. B. in Ausstellungsräumen) kein Halter vorhanden. Entsprechender E-Call Einsatz in Dresden bereits aufgetreten. Darüber hinaus ist die Zurechnung zum Betreiber zweifelhaft, wenn Notruf durch das jeweilige Fahrzeug verursacht wurde, z. B. durch Fehlfunktionen oder diagnostische Schwächen. Der Betreiber ist aus unserer Sicht eher in Fällen von Systemfehlern innerhalb des Notrufsystems, z. B. Falschalarmierungen, in der Pflicht.</p> <p>Die angedachte Regelung in dieser Form birgt ein hohes Widerspruchspotenzial bei den betroffenen Betreibern.</p> <p>Die Einfügung der o. g. Regelung bitten wir als Nr. 2a vorzunehmen. Damit wird der Sachzusammenhang zum Kfz verdeutlicht und die bestehenden Nummerierungen könnten beibehalten werden. Damit werden - sonst teilweise erforderliche - Anpassungen in EDV-Systemen und Vorlagen vermieden.</p>



dem Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,

6. derjenigen Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert, oder die Alarmierung durch eine automatische Brandmeldeanlage ungeprüft weiterleitet,

7. derjenigen Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,

8. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

(3) Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, dass zum Ersatz der Kosten, die durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, über Absatz 2 hinaus auch verpflichtet ist:

1. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,

2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,

3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(4) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann durch Satzung Pauschalsätze für die Bemessung des Kostenersatzes nach den Absätzen 2 und 3 festlegen.

<sup>2</sup>Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen sein, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. <sup>3</sup>Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten. <sup>4</sup>Eine die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigende Eigenbeteiligung der Gemeinde an den zur Erfüllung der Pflichtaufgaben nach § 16 Absatz 2 Satz 1 entstehenden Vorhaltekosten ist vorzusehen. <sup>5</sup>§ 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend. <sup>6</sup>Kosten, die durch den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- oder Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen entstanden sind, sind nicht Teil der Pauschalsätze sondern werden gesondert abgerechnet. <sup>7</sup>Im Regelfall ist davon auszugehen, dass mit einem Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 20 Prozent an den Vorhaltekosten die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigt sind. <sup>8</sup>Die Vorhaltekosten für Feuerwehrgeräte und Feuerwehrfahrzeuge sind auf der Grundlage der Jahreseinsatzstunden zu berechnen.

(5) <sup>1</sup>Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt. <sup>2</sup>§ 3 Absatz 1 Nummer 5 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes gilt entsprechend. <sup>3</sup>Für die Festsetzungsverjährung sind die §§ 169 bis 171

dem Betreiber einer selbsttätigen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,

Ergänzung des Errichters der Anlage als möglichem Kostenschuldner

derjenigen Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert, oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,

Das sächsische Bauordnungsrecht kennt selbsttätige, nicht jedoch automatische Brandmeldeanlagen. Hingegen könnte dies mit einer automatischen Alarmierungsanlage verwechselt werden.

Heimrauchwarnmelder und deren Fehlalarme, welche sich nach der neuen Bauordnung sicherlich häufiger ereignen werden, sollten wir vielleicht ebenso mit integrieren, sicherlich nach einem gewissen Abfrageschema durch die IRLS unterstützt und konkret gerechtfertigt?

Siehe Begründung Nr. 5. Für Bestandsanlagen kann die Gemeinde gem. Abs 2. ihr Ermessen ausüben und auf die Kosten verzichten.

Hier erschließt sich der Hintergrund nicht: ist eine ständig besetzte Stelle gemeint? Dann wäre der Pfortner zum Ersatz der Einsatzkosten verpflichtet? Eine Notwendigkeit der Überprüfung bedeutet zudem einen Zeitverzug. Unglücklich formuliert.

Die Weiterleitung von Alarmierungen durch automatische Brandmeldeanlagen erfolgt in der Regel durch Betriebszentralen oder Dienstleister, die keine Möglichkeit haben „eine Prüfung der Alarmierung“ vorzunehmen. Hier ist die Art der Prüfung zu konkretisieren, die durch die Gemeinde bei dem Verlangen auf Kostenersatz anzuzweifeln ist. Die Einfügung der ungeprüften Weiterleitung von Alarmierungen wäre aufgrund des Sachzusammenhangs eher unter Absatz 5 (alt 4) vorzunehmen. Der Absatz 6 (alt 5) wird aktuell lediglich bei böswilliger/grob fahrlässiger Alarmierung angewandt. Bei der Weiterleitung eines Alarms aufgrund einer ausgelösten BMA liegt dies aus unserer Sicht nicht vor.

der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt **durch Artikel 33 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)** geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit den für Kommunalabgaben nach § 3a Absatz 1 und 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes geltenden Maßgaben entsprechend anwendbar.<sup>4</sup>Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.§ 7<sup>5</sup>Absatz 4 und § 19 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes gelten entsprechend.

(6) Ersatz von Kosten soll nicht verlangt oder er soll angemessen reduziert werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre.

<b>§ 69a</b> <b>Zuweisungen im Brandschutz</b>	<b>§ 69a</b> <b>Zuweisungen im Brandschutz</b>	<b>§ 69a</b> <b>Zuweisungen im Brandschutz</b>
---	---	---

(1) Der Freistaat Sachsen kann den kreisangehörigen Gemeinden für die durch einen Einsatz ihrer Feuerwehr entstandenen Kosten Hilfen gewähren, soweit

1. der Einsatz mindestens der Führungsstufe C nach der nach § 16 Absatz 3 eingeführten Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 zugeordnet wird, mehrere Tage andauert und ein Einsatz mehrerer Gemeindefeuerwehren erfolgt, sowie
2. die der Gemeinde verbleibenden Kosten des Einsatzes die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde gefährden.

Soweit ein Kostenerstattungsanspruch besteht, ist nachzuweisen, dass durch das Kostenerstattungsverfahren kein vollständiger Kostenersatz erlangt wurde.

(2) Das Staatsministerium des Innern regelt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen nach Anhörung der kommunalen Landesverbände durch Rechtsverordnung das Nähere zum Antrags- und Nachweisverfahren, zum Grundbetrag der Selbstbeteiligung und zur Art und zum Umfang der Hilfen unter Berücksichtigung der dauernden Leistungsfähigkeit der antragstellenden Gemeinde. Der Grundbetrag der Selbstbeteiligung richtet sich nach der Größenklasse der kreisangehörigen Gemeinde. Ob und inwieweit die verbleibenden Einsatzkosten die dauernde Leistungsfähigkeit der antragstellenden Gemeinde gefährden, ist von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zu bescheinigen.

(3) Für die Fälle, in denen eine Führungsunterstützung nach § 49 Absatz 7 Satz 2 nicht erfolgt ist, bestimmt die Verordnung zudem insbesondere das Nähere zu vorzulegenden Nachweisen

1. über die Zuordnung des Einsatzes zur Führungsstufe C und
2. zur fachlichen Erforderlichkeit des Einsatzes der taktischen Einheiten, welche die besondere finanzielle Belastung der Gemeinde verursacht haben.

Dies kann nicht so gemeint sein, da ja dann z. B. nur kreisangehörige Gemeinden, aber weder kreisfreie oder kreisangehörige Städte diese Hilfen beanspruchen können.

<b>§ 70</b> <b>Kostenerstattung und Zuwendungen im Katastrophenschutz</b>	<b>§ 70</b> <b>Kostenerstattung und Zuwendungen im Katastrophenschutz</b>	<b>§ 70</b> <b>Kostenerstattung und Zuwendungen im Katastrophenschutz</b>
--	--	--

(1) <sup>1</sup>Der Freistaat Sachsen gewährt den Landkreisen und Kreisfreien Städten Zuweisungen für die nach § 65 entstandenen Kosten.  
<sup>2</sup>Das Staatsministerium des Innern regelt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände das Nähere zur Höhe der Erstattungen und zur Selbstbeteiligung der Landkreise und Kreisfreien Städte durch Rechtsverordnung.

(2) <sup>1</sup>Der Freistaat Sachsen erstattet den nach §§ 39 und 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden die Kosten, die diesen bei einem nach § 14 Abs. 3 angeordneten Katastropheneinsatz außerhalb des Freistaates Sachsen entstehen und die nicht von anderer Seite übernommen werden.<sup>2</sup>Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(3) <sup>1</sup>Der Freistaat Sachsen gewährt den nach § 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes Zuwendungen zu ihren Aufwendungen nach § 67, für den Einsatz ihrer Kräfte jedoch nur, soweit er auf Anforderung der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde erfolgte. <sup>2</sup>Die Förderung der nach § 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden durch die Landkreise und Kreisfreien Städte bleibt unberührt.

<b>§ 71</b> <b>Aufwendungsersatz durch Dritte für Katastropheneinsätze</b>	<b>§ 71</b> <b>Aufwendungsersatz durch Dritte für Katastropheneinsätze</b>	<b>§ 71</b> <b>Aufwendungsersatz durch Dritte für Katastropheneinsätze</b>
---	---	---

(1) <sup>1</sup>Die nach § 65 zur Kostentragung Verpflichteten können Ersatz der notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch Einsätze bei Katastrophen entstanden sind, von den in Absatz 2 Verpflichteten verlangen.<sup>2</sup>Ansprüche aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen, insbesondere des bürgerlichen Rechts, bleiben hiervon unberührt.

(2) <sup>1</sup>Zum Aufwendungsersatz sind verpflichtet  
1.

die Verursacher der Katastrophengefahr,  
2.

die Inhaber der tatsächlichen Gewalt oder die Eigentümer einer die Katastrophengefahr auslösenden Sache oder eines die Katastrophengefahr auslösenden Tieres.

§ 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.<sup>3</sup> Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) <sup>1</sup>Auf Aufwendungsersatz aufgrund von Absatz 1 Satz 1 kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht. <sup>2</sup>Auf Aufwendungsersatz soll verzichtet werden, soweit eine Inanspruchnahme unter Berücksichtigung des Verursacherbeitrages des Pflichtigen unverhältnismäßig wäre. <sup>3</sup>Ob und inwieweit eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht oder unverhältnismäßig ist, entscheidet die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde.

Lesefassung Novelle 2022	Formulierungsvorschlag		Anmerkungen
<b>Abschnitt 10</b> <b>Ergänzende Bestimmungen</b>			
<p><b>§ 72</b>  <b>Datenschutz</b></p> <p>(1) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Aufgabenträger, Feuerwehren, <b>Integrierten Regionalleitstellen</b>, Leistungserbringer nach § 31 Abs. 1 Satz 2 sowie die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule dürfen personenbezogene Daten, sofern die Datenverarbeitung nicht schon durch besondere Vorschrift nach diesem Gesetz vorgesehen ist, nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist</p> <p>1. für die Aufstellung und Unterhaltung von Feuerwehren, Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes,</p> <p>2. für die Erstellung von Einsatzunterlagen, allgemeinen Katastrophenschutzplänen, besonderen Alarm- und Einsatzplänen oder externen Notfallplänen,</p> <p>3. für die Durchführung eines Einsatzes des Rettungsdienstes und den Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung eines Einsatzes,</p> <p>4. für die unmittelbar anschließende Versorgung von Notfallpatienten <b>und Notfallpatientinnen</b>, evakuierten Personen und anderen Betroffenen,</p> <p>5. im Rahmen der Brandverhütungsschau oder von Brandsicherheitswachen,</p> <p>6. für die Abwicklung eines Beförderungsauftrages des Rettungsdienstes, insbesondere die Abrechnung der erbrachten Leistungen,</p> <p>7. für die Aus- und Fortbildung im Brand- und Katastrophenschutz sowie im Rettungsdienst,</p> <p>8. für Auswertungen zur Qualitätssicherung des Rettungsdienstes, soweit dieser Zweck nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden kann und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigt werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die nach Absatz 1 Befugten dürfen personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren. <sup>2</sup>Sie sind zur Offenbarung befugt, wenn dies für die in Absatz 1 genannten Zwecke zwingend erforderlich ist.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die nach Absatz 1 Befugten sowie der Polizeivollzugsdienst sind berechtigt, Angehörigen und anderen Bezugspersonen <b>Betroffener deren Aufenthaltsort mitzuteilen, sofern nicht deren schutzwürdige Interessen im Einzelfall</b> entgegenstehen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit der <b>oder die</b> Betroffene ausdrücklich einer Auskunftserteilung widersprochen hat.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die von den <b>Integrierten Regionalleitstellen</b> gespeicherten personenbezogenen Daten und Aufzeichnungen sind spätestens nach fünf Jahren zu löschen.<sup>2</sup>Die <b>Integrierten Regionalleitstellen</b> können personenbezogene Daten zu statistischen Zwecken nutzen; die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.<sup>31</sup></p>	<p><b>§ 72</b>  <b>Datenschutz; Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse</b></p>	<p><b>§ 72</b>  Der Titel des Paragraphen sollte um den Begriff Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ergänzt werden, da dies im Alltag immer wieder problematisch ist, wie der Abfluss von internen Informationen aus dem Einsatzgeschehen an unbeteiligte Dritte ggfs. auch durch technische Einrichtungen bzw. automatische Prozesse.</p> <p>Diese Formulierung ist mit dem DSB zu diskutieren und ggfs. neu zu fassen, da diese Daten als Teil der medizinischen Dokumentation zu betrachten sind, z. B. im Rahmen einer standardisierten Notrufabfrage, welche dann jedoch keiner Person mehr zuzuordnen sind. Auch sind aus technischer Sicht „löschen, anonymisieren und pseudonymisieren“ zu unterscheiden. Künftige Entwicklungen, z. B. Telemedizin und Digitalisierung/ Vernetzung sind ebenso mit zu betrachten, um diese Regelungen umsetzbar zu gestalten.</p>	
<p><b>§ 73</b>  <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. eine ihm nach den §§ 53, 54 Abs. 1 oder § 55 Absatz 3 oder Absatz 4 obliegende Pflicht nicht erfüllt,</p> <p>2. einer Anordnung nach § 54 Abs. 3, § 56 Abs. 3 Satz 2 oder § 58 Abs. 1 zuwiderhandelt,</p> <p>3. einer ihm nach § 55 Absatz 1, 2 oder Absatz 5 obliegenden Duldungspflicht zuwiderhandelt,</p> <p>4. als Betreiber einer Anlage im Sinne von § 57 seine Verpflichtungen trotz einer vollziehbaren Anordnung nicht erfüllt,</p> <p>5.</p>	<p><b>§ 73</b>  <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p>	<p><b>§ 73</b>  <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p>	

eine Brandverhütungsschau nach § 22 ver- oder behindert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 und 5 die örtliche Brandschutzbehörde, sofern die Zuwiderhandlung im Zusammenhang mit Bränden, Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen steht,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, sofern die Zuwiderhandlung im Zusammenhang mit einer Katastrophe steht,
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde

<b>§ 74</b> <b>Einschränkungen von Grundrechten</b>	<b>§ 74</b> <b>Einschränkungen von Grundrechten</b>	<b>§ 74</b> <b>Einschränkungen von Grundrechten</b>
--	--	--

Aufgrund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden

1. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland , Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen),
2. das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 16 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen),
3. die Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 16 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen),
4. die Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes, Artikel 23 der Verfassung des Freistaates Sachsen),
5. das Recht auf Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes),
6. die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 30 der Verfassung des Freistaates Sachsen).

Neu: Ergänzung und Ausführung der Einschränkung des Grundrechts - Gewährleistung des Eigentums, Artikel 14 Grundgesetz  
-sollte generell ermöglicht werden, da sonst die genauen Einzelfälle laut gesetzlicher Ermächtigungen sich evtl. komplizierter ableiten lassen

<b>§ 75</b> <b>(aufgehoben)</b>	<b>§ 75</b>	<b>§ 75</b>
------------------------------------	-------------	-------------

<b>§ 76</b> <b>(aufgehoben)</b>	<b>§ 76</b>	<b>§ 76</b>
------------------------------------	-------------	-------------

§ 76 wird wie folgt neu gefasst:  
„Vergabeverfahren nach § 31 Abs. 1, die vor dem [DATUM DES INKRAFTTRETENS DES Vierten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz] begonnen haben, werden nach dem Recht zu Ende geführt, das zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens galt.“

Bei jeder Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften sollte sich der Gesetzgeber Gedanken machen, wie er mit Verfahren umgeht, die bei Inkrafttreten einer Änderung bereits eingeleitet waren. Üblicherweise sieht der Gesetzgeber davon ab, die Verwaltung zum Abbruch solcher Verfahren zu zwingen, nur weil sich das maßgebliche Verfahrensrecht in einem laufenden Verfahren geändert hat. Insbesondere ist die zugehörige Änderungsbegründung nicht tragfähig, da sich der Regelungszweck der Übergangsvorschrift nicht durch bloßen Fristablauf erledigt hat.

**Von:** Adam Nils (Nils.Adam@lk-l.de)

**An:**

**Cc:**

**BCc:**

**Gesendet:** Fr 26.08.2022 12:17

**Betreff:** 2022\_08\_26 Stellungnahme Änderung SächsBRKG\_AGKBM

**Anlagen:** image001.jpg , 2022\_08\_26\_Stellungnahme Referentenentwurf Novelle SächsBRK.xlsx

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich auf Ihre Email vom 30.06.2022 die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Kreisbrandmeister in Sachsen (AG KBM) zu Änderungsbedarfen im SächsBRKG.

Vielen Dank für die Zustimmung zur Fristverlängerung.

Bei Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

-

Verteiler:

*SMI Abteilung 4*

*Ständiger Vorsitzender LFV Sachsen*

*Vorsitzender AGBF Sachsen*

*AGKBM Sachsen*

Mit freundlichen Grüßen

**Nils Adam**

*Vorsitzender AG KBM Freistaat Sachsen*

*Kreisbrandmeister Landkreis Leipzig*

Landratsamt Landkreis Leipzig

Amt für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Stauffenbergstraße 4

04552 Borna

Dienstsitz:

Haus 4, Zimmer 111

Heinrich-Zille-Straße 5

04668 Grimma

Telefon: +49 (3433) 241 1772

Mobil: +49 (170) 8520862

E-Mail: [nils.adam@lk-l.de](mailto:nils.adam@lk-l.de)

logo



Besuchen Sie uns im Internet unter [www.landkreisleipzig.de](http://www.landkreisleipzig.de)

**Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz**

Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist	<b>Lesefassung Novelle 2022</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
<b>Abschnitt 1</b> <b>Aufgaben und Träger</b> § 1 Ziel und Anwendungsbereich § 2 Begriffsbestimmungen § 3 Aufgabenträger und Aufgaben § 4 Behördenaufbau § 5 Aufsicht § 6 Sachliche Zuständigkeit der örtlichen Brandschutzbehörden § 7 Sachliche Zuständigkeit der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und der Rettungszweckverbände § 8 Sachliche Zuständigkeit der obersten und der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden	<b>Abschnitt 1</b> <b>Aufgaben und Träger</b> § 1 Ziel und Anwendungsbereich § 2 Begriffsbestimmungen § 3 Aufgabenträger und Aufgaben § 4 Behördenaufbau § 5 Aufsicht § 6 Sachliche Zuständigkeit der örtlichen Brandschutzbehörden § 7 Sachliche Zuständigkeit der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und der Rettungszweckverbände § 8 Sachliche Zuständigkeit der obersten und der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden
<b>Abschnitt 2</b> <b>Zusammenarbeit</b> § 9 Gemeinsamer Landesbeirat § 10 Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule § 11 Leitstellen § 12 Schnell-Einsatz-Gruppen § 13 Übungen § 14 Überörtliche und auswärtige Einsätze	<b>Abschnitt 2</b> <b>Zusammenarbeit</b> § 9 Gemeinsamer Landesbeirat § 10 Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule § 11 <b>Integrierte Regionalleitstellen</b> § 12 Schnell-Einsatz-Gruppen § 13 Übungen § 14 Überörtliche und auswärtige Einsätze
<b>Abschnitt 3</b> <b>Brandschutz</b> § 15 Arten der Feuerwehren § 16 Pflichten der Feuerwehren § 17 Gemeindefeuerleiter § 18 Freiwillige Feuerwehren § 19	<b>Abschnitt 3</b> <b>Brandschutz</b> § 15 Arten der Feuerwehren § 16 Pflichten der Feuerwehren § 17 <b>Leitung der öffentlichen Feuerwehren</b> § 18 Freiwillige Feuerwehren <b>§ 18a</b>

Berufsfeuerwehren  
§ 20  
Pflichtfeuerwehren  
§ 21  
Betriebliche Feuerwehren  
§ 22  
Brandverhütungsschau  
§ 23  
Brandsicherheitswachen  
§ 24  
Landesbranddirektor, Bezirks- und Kreisbrandmeister

**Kinder- und Jugendfeuerwehren**  
§ 19  
Berufsfeuerwehren  
§ 20  
Pflichtfeuerwehren  
§ 21  
Betriebliche Feuerwehren  
§ 22  
**Brandverhütungsschauen und Beteiligungen in Baugenehmigungsverfahren**  
§ 23  
Brandsicherheitswachen  
§ 24  
**Landesbranddirektor und -branddirektorin, Bezirks- sowie Kreisbrandmeister und brandmeisterin**

**Abschnitt 4**  
**Rettungsdienst**  
§ 25  
Rettungszweckverbände, Bereichsbeirat für den Rettungsdienst  
§ 26  
Rettungsdienstplanung  
§ 27  
Rettungsmittel  
§ 28  
Notärztliche Versorgung  
  
§ 29  
Personal, Fahrzeuge, Ausstattung und Ausrüstung  
§ 30  
Luftrettungsdienst  
§ 31  
Mitwirkung im Rettungsdienst  
§ 32  
Benutzungsentgelte  
§ 33  
Schiedsstelle für den Rettungsdienst  
§ 34  
Einrichtungen des Trägers des bodengebundenen Rettungsdienstes  
§ 35  
Großschadensereignis

**Abschnitt 4**  
**Rettungsdienst**  
§ 25  
Rettungszweckverbände, Bereichsbeirat für den Rettungsdienst  
§ 26  
Rettungsdienstplanung  
§ 27  
Rettungsmittel  
§ 28  
Notärztliche Versorgung  
**§ 28a**  
**Qualitätssicherung**  
§ 29  
Personal, Fahrzeuge, Ausstattung und Ausrüstung  
§ 30  
Luftrettungsdienst  
§ 31  
Mitwirkung im Rettungsdienst  
§ 32  
Benutzungsentgelte  
§ 33  
Schiedsstelle für den Rettungsdienst  
§ 34  
Einrichtungen des Trägers des bodengebundenen Rettungsdienstes  
§ 35  
Großschadensereignis

**Abschnitt 5**  
**Katastrophenschutz**  
§ 36  
Vorbereitende Aufgaben  
§ 37  
Aufgaben bei Katastrophen  
§ 38  
Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes  
§ 39  
Mitwirkung von anderen Behörden und sonstigen Dritten  
§ 40  
Mitwirkung von Leistungserbringern und privaten Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz  
§ 41

**Abschnitt 5**  
**Katastrophenschutz**  
§ 36  
Vorbereitende Aufgaben  
§ 37  
Aufgaben bei Katastrophen  
§ 38  
Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes  
§ 39  
Mitwirkung von anderen Behörden und sonstigen Dritten  
§ 40  
Mitwirkung von Leistungserbringern und privaten Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz  
§ 41



Helfer im Katastrophenschutz  
§ 42  
Übermittlung von Daten  
§ 43  
Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen  
§ 44  
Öffentliche Auslegung der externen Notfallpläne  
§ 45  
Überprüfung der externen Notfallpläne  
  
§ 46  
Katastrophenvoralarm  
§ 47  
Katastrophenalarm  
§ 48  
Datenverarbeitung zum Zwecke der Gewährung von Zuwendungen

**Abschnitt 6**  
**Führungsorganisation**

§ 49  
Einsatzleitung  
§ 50  
Technische Einsatzleitung  
§ 51  
Besondere Führungseinrichtung in der Behörde

**Abschnitt 7**  
**Aufklärung, Mitwirkungspflichten und Entschädigung**

§ 52  
Aufklärung und Selbsthilfe der Bevölkerung  
§ 53  
Gefahrenmeldepflicht  
§ 54  
Hilfeleistungspflicht  
§ 55  
Pflichten von Eigentümern und Besitzern  
§ 56  
Gesundheitswesen  
§ 57  
Pflichten bei besonderem Gefahrenpotenzial  
§ 58  
Platzverweis und Räumung  
§ 59  
Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen  
§ 60  
Entschädigung

**Abschnitt 8**  
**Ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren  
und Helfer im Katastrophenschutz**

§ 61  
Freistellung  
§ 62  
Lohnfortzahlung, Verdienstausschluss

Helfer und Helferinnen im Katastrophenschutz  
§ 42  
Übermittlung von Daten  
§ 43  
Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen  
§ 44  
Öffentliche Auslegung der externen Notfallpläne  
§ 45  
Überprüfung der externen Notfallpläne  
**§ 45a**  
**Schutz Kritischer Infrastrukturen**  
§ 46  
Katastrophenvoralarm  
§ 47  
Katastrophenalarm  
§ 48  
Datenverarbeitung zum Zwecke der Gewährung von Zuwendungen

**Abschnitt 6**  
**Führungsorganisation**

§ 49  
Einsatzleitung  
§ 50  
Technische Einsatzleitung  
§ 51  
**Verwaltungsstab in der Behörde**

**Abschnitt 7**  
**Aufklärung, Mitwirkungspflichten und Entschädigung**

§ 52  
Aufklärung und Selbsthilfe der Bevölkerung  
§ 53  
Gefahrenmeldepflicht  
§ 54  
Hilfeleistungspflicht  
§ 55  
Pflichten von Eigentümern und Besitzern  
§ 56  
Gesundheitswesen  
§ 57  
Pflichten bei besonderem Gefahrenpotenzial  
§ 58  
Platzverweis und Räumung  
§ 59  
Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen  
§ 60  
Entschädigung

**Abschnitt 8**  
**Ehrenamtlich Tätige im Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz**

§ 61  
Freistellung  
§ 62  
Lohnfortzahlung, Verdienstausschluss

<p>§ 63 Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung und Ersatz von Sachschäden</p>	<p>§ 63 Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung und Ersatz von Sachschäden</p>
<p><b>Abschnitt 9</b> <b>Kostentragung</b> § 64 Kostentragung § 65 Kostentragung durch die Landkreise und Kreisfreien Städte bei Katastrophenalarm und Katastrophenvoralarm § 66 Kostentragung durch den Freistaat Sachsen § 67 Kostentragung durch Leistungserbringer und private Hilfsorganisationen § 68 Kostentragung durch Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial § 69 Kostenersatz bei Einsatz der Feuerwehr  § 70 Kostenerstattung und Zuwendungen im Katastrophenschutz § 71</p>	<p><b>Abschnitt 9</b> <b>Kostentragung</b> § 64 Kostentragung § 65 Kostentragung durch die Landkreise und Kreisfreien Städte bei Katastrophenalarm und Katastrophenvoralarm § 66 Kostentragung durch den Freistaat Sachsen § 67 Kostentragung durch Leistungserbringer und private Hilfsorganisationen § 68 Kostentragung durch Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial § 69 <b>Einsatz der Feuerwehr, Kostenersatz von Dritten</b> <b>§ 69a</b> <b>Zuweisungen im Brandschutz</b> § 70 Kostenerstattung und Zuwendungen im Katastrophenschutz § 71</p>
<p>Aufwändungsersatz für Katastropheneinsätze</p>	<p>Aufwändungsersatz von Dritten für Katastropheneinsätze</p>
<p><b>Abschnitt 10</b> <b>Ergänzende Bestimmungen</b> § 72 Datenschutz § 73 Ordnungswidrigkeiten § 74 Einschränkungen von Grundrechten § 75 (aufgehoben) § 76 Übergangsvorschriften</p>	<p><b>Abschnitt 10</b> <b>Ergänzende Bestimmungen</b> § 72 Datenschutz § 73 Ordnungswidrigkeiten § 74 Einschränkungen von Grundrechten § 75 (aufgehoben) § 76 <b>(aufgehoben)</b></p>

Lesefassung Novelle 2022	Formulierungsvorschlag		Anmerkungen
Abschnitt 1 Aufgaben und Träger			
<p><b>§ 1</b> <b>Ziel und Anwendungsbereich</b></p> <p>(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, durch Regelungen zum Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz einen wirksamen Schutz der Bevölkerung vor Bränden, Unglücksfällen, öffentlichen Notständen und Katastrophen zu gewährleisten.</p> <p>(2) Dieses Gesetz gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Rettungsdienst <ol style="list-style-type: none"> <li>a) des Polizeivollzugsdienstes und des Justizvollzugsdienstes,</li> <li>b) der Gruben- und Gasschutzwehren der Bergbaubetriebe innerhalb des Betriebsgeländes sowie</li> <li>c) mit Flugzeugen,</li> </ol> </li> <li>2. die Beförderung von kranken Personen, die keiner Beförderung in einem Rettungsmittel oder während der Beförderung keiner medizinisch-fachlichen Betreuung bedürfen (Krankenfahrten),</li> </ol> <p>Fahrten mit eigenen Fahrzeugen der Krankenhäuser innerhalb der Krankenhausbereiche,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. den Brandschutz in Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Bundespolizei sowie der Bergaufsicht, soweit in anderen Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.</li> </ol> <p>(3) Die in diesem Gesetz bestimmten Aufgaben begründen keine Rechtsansprüche einzelner Personen.</p> <p>(4) Dienst-, Amts- und Funktionsbezeichnungen aufgrund dieses Gesetzes werden in weiblicher und männlicher Form geführt.<sup>1a</sup></p>	<p><b>§ 1</b> <b>Ziel und Anwendungsbereich</b></p>	<p><b>§ 1</b> <b>Ziel und Anwendungsbereich</b></p>	
<p><b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Brandschutz umfasst den vorbeugenden Brandschutz und die Brandbekämpfung als abwehrenden Brandschutz sowie die technische Hilfe. <sup>2</sup>Technische Hilfe ist die Hilfeleistung für Menschen, Tiere, Sachwerte und die Umwelt bei Schäden und öffentlichen Notständen durch Naturereignisse und Unglücksfälle unter Einsatz von Kräften und Mitteln der Feuerwehr. <sup>3</sup>Öffentlicher Notstand ist ein Ereignis, bei dem gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder bedeutende Sachwerte oder in erheblichem Maß für die Umwelt drohen, die nicht allein durch polizeiliche Maßnahmen beseitigt oder verhindert werden können. <sup>4</sup>Unglücksfall im Sinne dieses Gesetzes ist ein plötzlich eintretendes Ereignis, das erhebliche Gefahren für Menschen, Sachen oder die Umwelt verursacht und den Einsatz von Kräften und Mitteln der <b>Feuerwehr erforderlich macht. Brandschutzbedarfsplan ist eine auf Basis einer Gefahren- und Risikoanalyse erarbeitete und an den jeweiligen Schutzzielen orientierte Planung, die als Grundlage für die Feststellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr dient.</b></p> <p>(2) <sup>1</sup>Rettungsdienst umfasst Notfallrettung und Krankentransport als öffentliche Aufgabe. <sup>2</sup>Notfallrettung ist die in der Regel unter Einbeziehung von Notärzten <b>und Notärztinnen</b> erfolgende Durchführung von lebensrettenden Maßnahmen bei Notfallpatienten und Notfallpatientinnen, die Herstellung ihrer Transportfähigkeit und ihre unter fachgerechter Betreuung erfolgende Beförderung in das für die weitere Versorgung nächstgelegene geeignete Krankenhaus oder die nächstgelegene geeignete Behandlungseinrichtung. <sup>3</sup>Notfallpatienten und Notfallpatientinnen sind Kranke oder Verletzte, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht umgehend medizinische Hilfe erhalten. <sup>4</sup>Krankentransport ist die anderen Kranken, Verletzten oder sonst Hilfebedürftigen nötigenfalls geleistete Hilfe und ihre unter fachgerechter Betreuung erfolgende Beförderung. <sup>5</sup>Die Bergwacht und die Wasserrettungsdienste sind Bestandteile des Rettungsdienstes, soweit sie Aufgaben gemäß Satz 2 wahrnehmen. <sup>6</sup>Die Rettungswache ist die Einrichtung, in der sich das Personal für Einsätze bereithält und in der die erforderlichen Rettungsmittel bereitstehen. <sup>7</sup>Die Bewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten unterhalb der Katastrophenschwelle (Großschadensereignis) ist Bestandteil des Rettungsdienstes.</p>	<p><b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>„Rettungsdienst umfasst Notfallrettung und Krankentransport als öffentliche Aufgabe. Notfallrettung ist <del>die in der Regel unter Einbeziehung von Notärzten und Notärztinnen</del> erfolgende Durchführung von lebensrettenden Maßnahmen bei Notfallpatienten und Notfallpatientinnen, die Herstellung ihrer Transportfähigkeit und ihre unter fachgerechter Betreuung erfolgende Beförderung in das für die weitere Versorgung nächstgelegene geeignete Krankenhaus oder die nächstgelegene geeignete Behandlungseinrichtung; <b>bei entsprechender Indikation</b> auch unter Einbeziehung von Notärzten und Notärztinnen.</p> <p>[...]</p> <p>S.7 Die <b>Vorbereitung und</b> Bewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten unterhalb der Katastrophenschwelle (Großschadensereignis) ist Bestandteil des Rettungsdienstes.“</p>	<p><b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>In Ergänzung der Begriffsdefinition des Brand-schutzbedarfsplanes ist eine Definition für den „Kreisbrandschutzbedarfsplan“ aufzunehmen. Darüber hinaus ist grundsätzlich die Wortwahl zu hinterfragen. Insbesondere auf der Ebene der unteren BRK-Behörden ist die Formulierung „Kreisgefahrenabwehrplan“ zutreffender.</p> <p>Die aktuelle Begriffsbestimmung der Notfallrettung, die in der Regel unter Einbeziehung der Notärzte durchgeführt wird, entspricht seit der Einführung des Berufsbildes des Notfallsanitäters nicht mehr dem aktuellen Stand. Vielmehr sollte herausgestellt werden, dass die Notfallrettung dann um einen Notarzt erweitert werden soll, wenn dies aufgrund der Notarztindikation angezeigt ist.</p> <p>In Satz 7 wurden die Vorbereitungen auf einen Massenansturm von Verletzten ergänzt. Des Weiteren wäre ein landeseinheitliches Rahmenkonzept angezeigt. Aufgrund der Regelungslücke scheint gerade die bereichsübergreifende Unterstützung beim Großschadensereignis Optimierungspotential zu bieten.</p>	

<p><b>Lesefassung Novelle 2022</b></p> <p>(3) <sup>1</sup>Katastrophenschutz umfasst die Vorbereitung der Bekämpfung von Katastrophen, die Bekämpfung von Katastrophen und die Mitwirkung bei der dringlichen vorläufigen Beseitigung von Katastrophenschäden. <sup>2</sup>Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Geschehen, welches das Leben, die Gesundheit, die Versorgung zahlreicher Menschen mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte in so außergewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, dass Hilfe und Schutz wirksam nur gewährt werden können, wenn die zuständigen Behörden und Dienststellen, Organisationen und eingesetzten Kräfte unter der einheitlichen Leitung einer Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken.</p> <p>(4) <b>Kritische Infrastrukturen sind Organisationen und Einrichtungen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere schwerwiegende Folgen für das Gemeinwesen eintreten würden.</b></p> <p>(5) <sup>1</sup>Die <b>Integrierte Regionalleitstelle</b> ist eine ständig einsatzbereite und erreichbare, örtlich und räumlich zusammengefasste, in der Regel bereichsübergreifende Einrichtung, die die Einsätze des Rettungsdienstes veranlasst und lenkt, die Feuerwehren alarmiert und deren Einsätze unterstützt und die Katastrophenschutzeinheiten alarmiert. <sup>2</sup>Sie ist nach einheitlichen Organisationsregeln für Personal und Technik zu betreiben.</p>	<p>Formulierungsvorschlag</p> <p>Anmerkungen</p>	
<p><b>§ 3</b> <b>Aufgabenträger und Aufgaben</b></p> <p>Aufgabenträger</p> <p>1. sind die Gemeinden für den örtlichen Brandschutz,</p> <p>2. sind die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz <b>nach § 7,</b></p> <p>3. sind die Rettungszweckverbände und die Landkreise und Kreisfreien Städte, die sich nicht zu einem Rettungszweckverband zusammengeschlossen haben, für den bodengebundenen Rettungsdienst,</p> <p>4. sind die Landkreise und Kreisfreien Städte für den Katastrophenschutz,</p> <p>5. ist der Freistaat Sachsen für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes und des bodengebundenen Rettungsdienstes,</p> <p>6. ist der Freistaat Sachsen für den Luftrettungsdienst</p>	<p><b>§ 3</b> <b>Aufgabenträger und Aufgaben</b></p>	<p><b>§ 3</b> <b>Aufgabenträger und Aufgaben</b></p> <p>Hinweise zur stringenten Verwendung von Begrifflichkeiten wurden im Ref.-Entwurf nicht beachtet. Anpassung notwendig; Empfehlung: "gemeindeübergreifender Brandschutz"</p>
<p><b>§ 4</b> <b>Behördenaufbau</b></p> <p>(1) Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden sind</p> <p>1. das Staatsministerium des Innern als oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde,</p> <p>2. die Landesdirektion Sachsen als obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde,</p> <p>3. die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden.</p> <p>(2) Örtliche Brandschutzbehörden sind die Gemeinden.</p>	<p><b>§ 4</b> <b>Behördenaufbau</b></p>	<p><b>§ 4</b> <b>Behördenaufbau</b></p>
<p><b>§ 5</b> <b>Aufsicht</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die <b>Aufgaben der Gemeinden und Landkreise auf dem Gebiet des Brandschutzes sind weisungsfreie Pflichtaufgaben.</b> <sup>2</sup>Die <b>Aufgaben der Rettungszweckverbände und der Landkreise und Kreisfreien Städte, die sich nicht zu einem Rettungszweckverband zusammengeschlossen haben, auf dem Gebiet des Rettungsdienstes sind weisungsfreie Pflichtaufgaben.</b> <sup>3</sup>Die <b>Aufgaben der Landkreise und Kreisfreien Städte auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes sind Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung; das Weisungsrecht ist unbeschränkt.</b> <sup>4</sup>Weisungsrechte auf Grundlage anderer gesetzlicher Vorschriften bleiben hiervon unberührt.</p>	<p><b>§ 5</b> <b>Aufsicht</b></p>	<p><b>§ 5</b> <b>Aufsicht</b></p> <p>Siehe Änderungen in den §§ 6 ff.</p> <p>Im Rahmen von § 5 „Aufsicht“ sieht der Änderungsvorschlag eine Anpassung des Absatz 1 vor, auf welchen wir Sie ebenfalls aufmerksam machen möchten. Ergänzt wurde die Vorschrift um einen Satz 2, welcher die Aufgaben der Rettungszweckverbände und der Landkreise und Kreisfreien Städte, die sich nicht zu einem Rettungszweckverband zusammengeschlossen haben, auf dem Gebiet des Rettungsdienstes als weisungsfreie Pflichtaufgabe ausweist. Eine Beschränkung des Weisungsrechts auf dem Gebiet des Rettungsdienstes ist nicht mehr auf das Verfahren nach § 31 beschränkt.</p>

<p><b>Lesefassung Novelle 2022</b></p> <p>(2) <sup>1</sup>Aufsichtsbehörden sind</p> <p>1. das Staatsministerium des Innern als oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde,</p> <p>2. die Landesdirektion Sachsen als obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde,</p> <p>3. die Landkreise als untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden.</p> <p><sup>2</sup>Die Rechtsaufsicht über den Brandschutz üben die Aufsichtsbehörden aus.</p> <p>(3) Es führen die Aufsicht über</p> <p>1. die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde,</p> <p>2. die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden die obere und die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde,</p> <p>3. die kreisangehörigen örtlichen Brandschutzbehörden die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden sowie die obere und die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde.</p>	<p>Formulierungsvorschlag</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p><b>§ 6</b> <b>Sachliche Zuständigkeit der örtlichen Brandschutzbehörden</b></p> <p>(1) Die örtlichen Brandschutzbehörden sind sachlich zuständig für die</p> <p>1. <b>Erstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans,</b></p> <p>2. Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und den Einsatz einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr nach dem Brandschutzbedarfsplan und die Ausstattung mit den erforderlichen baulichen Anlagen, Einrichtungen und <b>Einsatzmittel,</b></p> <p>3. Aus- und Fortbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren,</p> <p>4. Sicherstellung der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr,</p> <p>5. Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden ausreichenden Löschwasserversorgung,</p> <p>6. Aufstellung, Fortschreibung und, soweit erforderlich, Abstimmung von Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Einsatzplänen,</p> <p>7. rechtzeitige Erteilung notwendiger Auskünfte und Übergabe der notwendigen Einsatzunterlagen an die</p>	<p><b>§ 6</b> <b>Sachliche Zuständigkeit der örtlichen Brandschutzbehörden</b></p> <p>"Einsatzmitteln"</p>	<p><b>§ 6</b> <b>Sachliche Zuständigkeit der örtlichen Brandschutzbehörden</b></p> <p>Es ist hinreichend bekannt, dass der örtliche Brandschutz als weisungsfreie Pflichtaufgabe den Gemeinden obliegt. Grundlage für die Strategische-Gefahrenabwehrplanung in der Gemeinde bildet der Brandschutzbedarfsplan (BSBP). -&gt; Aufgrund einer qualifizierten Risikoanalyse sollen die Gemeinden einen Soll-Ist-Abgleich vornehmen und anhand dessen die Feuerwehr im Hinblick auf Mannschaft und Gerät ausrichten. Die örtliche Risikoanalyse ist damit essenzieller Bestandteil des gemeindlichen Brandschutzbedarfsplans, eine wesentliche Grundlage der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr im Freistaat Sachsen. Eine Überprüfung des BSBP erfolgt i.d.R. jedoch nicht. Der BSBP wird mithin im Rahmen der Kommunalen Selbstverwaltung von den Gemeinderäten beschlossen. Es ist ein gesetzlicher Rahmen notwendig, der die Gemeinden in der Selbstverwaltung nicht einschränkt, jedoch einheitliche Qualitätsmerkmale als Garantiepunkte im BSBP beschreibt sowie eine effiziente Unterstützung der Gemeinden bei der fachlichen Bewertung der Gefahren und Schutzziele durch qualifiziertes hauptamtliches Personal vorsieht.</p> <p>Ergänzung § 6 Abs. 1 Nr. 1</p> <p>1. Erstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans, nach Maßgabe §22a</p> <p>-&gt; In einem selbständigen § sind als Eckpunkte folgende Punkte zu formulieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ziele,</li> <li>- Kontrollfunktion/Sicherstellung</li> <li>- und Grundsatz</li> </ul> <p>Damit wird die Bedeutung des BSBP als strategisches Instrument für die örtliche Brandschutzbehörde hervorgehoben. Näheres zur inhaltlichen Ausgestaltung ist in einer Rechtsverordnung zu bestimmen. Hierzu bedarf es einer Ermächtigung der obersten Brandschutzbehörde im § 22a.</p>

<p><b>Lesefassung Novelle 2022</b></p> <p>Integrierten Regionalleitstellen und unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden, 8. Förderung der Brandschutzerziehung, 9. Durchführung von Brandverhütungsschauen nach Maßgabe des § 22 und <b>Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung durch Prüferingenieure und Prüferingenieurinnen für Brandschutz in Baugenehmigungsverfahren,</b></p> <p>10. zusammenfassenden Einsatzberichte ihrer öffentlichen Feuerwehr, 11. Erhebung statistischer Daten zur personellen und technischen Ausstattung sowie zum Einsatzgeschehen.</p> <p><b>Die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans und der Alarm- und Ausrückeordnungen soll spätestens alle fünf Jahre erfolgen.</b></p> <p>(2) Für Kreisfreie Städte gilt § 7 entsprechend.</p>	<p>Formulierungsvorschlag</p> <p>Durchführung von Brandverhütungsschauen nach Maßgabe des § 22 und Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung bei der Prüfung des Brandschutznachweises im Baugenehmigungsverfahren.</p> <p>Vergleichbar mit §7 (1) Nr.11 und §8 (1) Nr.12 hier auch auf <b>"Bildung besonderer Führungseinrichtungen in der Behörde und für die Einsatzstelle"</b> hinweisen.</p>	<p>Anmerkungen</p> <p>Eine Prüfung kann nicht nur durch die PI sondern auch durch Bauaufsichtsbehörden stattfinden, somit sind die PI hier nur ein Teilbereich. Die Beschränkung auf die Prüfung bewirkt, dass nur GB 5 sowie Sonderbauten und Mittel- und Großgaragen geprüft werden müssen.</p> <p>Diese nicht abschließende Aufzählung der Aufgaben der örtlichen BS-Behörden ist missverständlich. Alle weiteren Aufgaben der örtlichen BS-Behörde im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren fehlen hier und werden zukünftig ausgeschlossen?</p> <p>Zur Sicherstellung der hierarchischen Struktur bei Katastrophen, Großschadenslagen sowie andauernden Einsätzen sollen die Kommunen ergänzend zu der operativen Leitung der Feuerwehr eine administrative Komponente in der Gemeinde installieren. Gemeinden sollen die Möglichkeit haben, im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit gemeinsame Führungseinrichtungen zu bilden. Diese „Soll-Regelung“ mit dem Einschub „spätestens“ ist nicht nachvollziehbar. Ein konkreter Zeitraum mit flexiblem Rahmen, z. B. „soll alle fünf Jahre, spätestens jedoch nach sieben Jahren erfolgen“, schafft Handlungssicherheit.</p>
<p><b>§ 7</b> <b>Sachliche Zuständigkeit der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und der Rettungszweckverbände</b></p> <p>(1) Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden sind sachlich zuständig für die</p> <p>1. Beratung und Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz,</p> <p>2. <b>Einrichtung und Unterhaltung von überörtlichen Alarmierungssystemen, § 11 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend; Beteiligung an einem landesweiten Nachrichtenübermittlungssystem,</b></p> <p>3. <b>Planung, Organisation und Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen der öffentlichen Feuerwehren im Einvernehmen mit den Gemeinden,</b></p> <p>4. Festlegung der überörtlichen Einsatzbereiche der öffentlichen Feuerwehren der kreisangehörigen Gemeinden im Einvernehmen mit den Gemeinden,</p> <p>5. <b>Aufstellung und Fortschreibung überörtlicher Alarm- und Ausrückeordnungen sowie überörtlicher Einsatzpläne,</b></p>	<p><b>§ 7</b> <b>Sachliche Zuständigkeit der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und der Rettungszweckverbände</b></p>	<p><b>§ 7</b> <b>Sachliche Zuständigkeit der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und der Rettungszweckverbände</b></p> <p>Der §7 (1) beschreibt die sachliche Zuständigkeit für alle uBRKB, also Landkreise (mit entsprechenden Gemeindestrukturen) und Kreisfreie Städte. In mehreren Einzelregelungen werden den uBRKB überörtliche Zuständigkeiten zugewiesen (z. B. „Aufstellung und Fortschreibung überörtlicher Alarm- und Ausrückeordnungen sowie überörtlicher Einsatzpläne“). Die entsprechenden Formulierungen sollten im Hinblick auf die Kreisfreien Städte angepasst werden.</p> <p>Änderung zum Betriebspersonal der Taktisch-Technischen-Betriebsstellen wurde nicht aufgenommen, Anpassung noch offen</p> <p><b>"landesweiten Nachrichtenübermittlungssystem"</b>: Der Begriff ist sehr weitreichend zu interpretieren, wir gehen davon aus, dass hiermit der digitale Behördenfunk TETRA-BOS und kein Mailprogramm gemeint ist.</p>

**Lesefassung Novelle 2022**

6. Ermittlung überörtlicher Gefahrenpotenziale, die den Einsatz der Feuerwehren erforderlich machen können, auf Basis der Zusammenfassung und Ergänzung der gemeindlichen Risikoanalysen sowie die Festlegung der notwendigen Beschaffung von auch überörtlich einzusetzenden Einsatzmitteln gemeinsam mit den Gemeinden (Kreisbrandschutzbedarfsplanung),

7. Mitwirkung beim Schutz Kritischer Infrastrukturen,

8. Planung und Durchführung überörtlicher Brandschutzübungen sowie Übungen nach Maßgabe des § 13, 9.

Unterstützung der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bei der Durchführung der Aufsicht über die Werkfeuerwehren nach § 21,

10. Unterstützung der Durchführung von Brandverhütungsschauen nach Maßgabe des § 22 und Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung durch Prüferingenieure und Prüferingenieurinnen für Brandschutz in Baugenehmigungsverfahren,

11. Bildung besonderer Führungseinrichtungen in der Behörde und für die Einsatzstelle,

12. Erstellung und Fortschreibung von Katastrophenschutzplänen auf der Basis von Gefahren- und Risikoanalysen,

13. Vorbereitung der Bekämpfung von Katastrophen, die Leitung der Bekämpfung von Katastrophen und die dringliche vorläufige Beseitigung von Katastrophenschäden,

14. Aufstellung von Schnell-Einsatz-Gruppen nach Maßgabe des § 12,

15. Information der Bevölkerung im Katastrophenfall.

Die Fortschreibung überörtlicher Alarm- und Ausrückeordnungen, überörtlicher Einsatzpläne sowie der Kreisbrandschutzbedarfsplanung soll spätestens alle fünf Jahre erfolgen.

Formulierungsvorschlag

Anmerkungen

In wie weit wird hierbei die Hilfsfrist bzw. die Erreichbarkeit betrachtet. Die Anschaffung z.B. einer Drehleiter wird zu diesen Zwecken häufig diskutiert und vermittelt eine falsche Sicherheit, wenn diese zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges genutzt werden soll und demzufolge bereits im Genehmigungsverfahren für das Objekt herangezogen wird. In der Praxis wird jetzt bereits gern auf eben jenes Mittel in der AAO zurück gegriffen, ohne jedoch geprüft zu haben, ob das Fahrzeug überhaupt jede Einsatzstelle erreichen kann. Betrifft dies hier zudem die Problematik der Fördermittel?

Gemäß § 36, Abs. 1, Nr. 4 obliegt die Erstellung von Risikoanalysen den unteren BRK-Behörden. Es ist unklar, was mit „gemeindlichen Risikoanalysen“ gemeint ist. Ferner ist unklar, wie sich „Gefahrenpotenziale“ zu „Gefahrenanalysen“, „Analyse von Katastrophengefahren“ und „Risikoanalysen“ aus § 36, Abs. 1, Nr. 3 und 4 verhalten. Hier sind begriffliche Klarstellungen zwingend erforderlich.

Der „Kreisbrandschutzbedarfsplan“ ist ein künftiges Instrument der Landkreisverwaltung zur strategischen Gefahrenabwehr im Kreisgebiet. Aufgrund der Vielschichtigkeit ist die Bezeichnung ungeeignet. Die Formulierung „Kreisgefahrenabwehrplan – KGAP“ erscheint im Aufgabenkontext der uBRK-Behörden zutreffender. Grundsätzlich entspricht die aufgezeigte Vernetzung der Gefahrenabwehrpläne einem Drei-Stufen-Konzept:

1. Stufe - Brandschutzbedarfsplan (BSBP)
2. Stufe - Kreisgefahrenabwehrplan (KGAP)
3. Stufe - Landesgefahrenabwehrplan (LGAP)

Damit werden die strategischen Planungen der Hauptakteure in der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr horizontal und vertikal vernetzt.

-> Das entspricht im Wesentlichen den Grundzügen des Regional-Governance und dient der langfristigen Sicherung der Daseinsvorsorge im Kontext der Mega-Trends wie Digitalisierung, interkommunale Kooperation, Transparenz und Nachhaltigkeit sowie der demografischen Entwicklung

Was bedeutet „Mitwirkung beim Schutz Kritischer Infrastrukturen“ konkret? Die Formulierung ist zu abstrakt, um den uBRKB eine ordnungsgemäße Aufgaben- und Ressourcen-Planung zu ermöglichen.

Der Verordnungsgeber muss daher unbedingt von seiner Ermächtigung gemäß §45a (3) Gebrauch machen,

Unterstützung der Durchführung von Brandverhütungsschauen nach Maßgabe des § 22 (Rest entfällt)

Eine Beteiligung der Kreisebene ist für die Prüfung des Brandschutzes im Baugenehmigungsverfahren nicht vorgesehen. Es wird nur die örtliche BSB beteiligt.

Die untere BRK Behörde wird jedoch gehört im Rahmen des §13 BImSchG – dies ist aber kein Baugenehmigungsverfahren. Eine Regelung der Anhörung ist nicht notwendig, da dies bereits im §10 BImSchG erfolgt ist (Doppelregelung).

Diese nicht abschließende Aufzählung der Aufgaben der uBRK-Behörden ist missverständlich. Im Bauordnungsrecht sind die Beteiligungen der örtlichen Brandschutzbehörde zugeordnet, hier nun der unteren Behörde. Alle weiteren Aufgaben der örtlichen BRK-Behörde im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren fehlen hier und werden zukünftig ausgeschlossen?

Siehe dazu §6

NEU: Nr. 16. Unterstützung bei der Erstellung und Fortschreibung der Brandschutzbedarfspläne, nach Maßgabe § 22a und Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung durch örtliche Brandschutzbehörden



**Lesefassung Novelle 2022**

(2) Auf Antrag kreisangehöriger Städte mit Berufsfeuerwehr überträgt die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde diesen auf dem Gebiet des Brandschutzes durch Rechtsverordnung die sachliche

Zuständigkeit für einzelne Aufgaben nach Absatz 1.

(3) Die Rettungszweckverbände und die Landkreise und Kreisfreien Städte, die sich nicht zu einem Rettungszweckverband zusammengeschlossen haben, sind sachlich zuständig für die

1. Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes, mit Ausnahme des Sicherstellungsauftrages nach § 28 Abs. 2 Satz 1,

2. Bestellung eines Bereichsbeirates für jeden Rettungsdienstbereich,

3. Vorbereitung auf und Bewältigung von Großschadensereignissen nach Maßgabe des § 35,

4. Aufstellung von Schnell-Einsatz-Gruppen nach Maßgabe des § 12.

(4) <sup>1</sup>Die Landkreise sollen in Abstimmung mit den örtlichen Brandschutzbehörden Feuerwehrtechnische Zentren zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Ausrüstung sowie zur Ausbildung einrichten. <sup>2</sup>Landkreise und Kreisfreie Städte können die gegenseitige Aufgabenerfüllung oder die Bildung gemeinsamer Feuerwehrtechnischer Zentren vereinbaren. <sup>3</sup>Die Zentren können auch für Aufgaben des Katastrophenschutzes genutzt werden. <sup>4</sup>Für die Benutzung können die Landkreise Ersatz der entstandenen Kosten verlangen. <sup>5</sup>§ 12 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden

Fassung, findet keine Anwendung

**§ 8  
Sachliche Zuständigkeit der obersten und der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden**

(1) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde ist sachlich zuständig für die

1. Bestellung des gemeinsamen Landesbeirates für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz,

2. Einrichtung und Unterhaltung einer Aus- und Fortbildungseinrichtung,

3. Unterstützung der Gemeinden, Landkreise und Kreisfreien Städte bei der Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben des Brandschutzes durch die Gewährung von Zuschüssen mindestens in Höhe des Feuerschutzsteueraufkommens,

4. Unterstützung der Gemeinden mit Waldgebieten der Waldbrandgefahrenklasse A bei der Errichtung von

Löschwasserentnahmestellen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes,

5. Förderung der Brandschutzforschung und -normung,

6. Gewährung von Unterstützungsleistungen und zusätzlichen Leistungen an Angehörige der Feuerwehren und ihnen gleichgestellte Personen sowie an nach § 54 Absatz 1 zur Hilfeleistung verpflichtete Personen oder nach § 54 Absatz 4 freiwillig mit Zustimmung der Einsatzleitung tätige Personen

a) bei Unfällen, die sie im Dienst einschließlich der Aus- und Fortbildung erlitten haben,

b) bei Krankheiten, die sie sich im Dienst einschließlich der Aus- und Fortbildung zugezogen haben sowie

c) bei Verschlimmerung einer gesundheitlichen Beeinträchtigung im Dienst einschließlich der Aus- und Fortbildung,

7. Aufstellung und Fortschreibung eines Landesrettungsdienstplanes,

8. Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Luftrettung,

9.

Formulierungsvorschlag

Anmerkungen

**§ 8  
Sachliche Zuständigkeit der obersten und der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden**

Unterstützung der Gemeinden mit Waldgebieten bei der Errichtung von Löschwasserentnahmestellen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes,

**§ 8  
Sachliche Zuständigkeit der obersten und der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden**



**Lesefassung Novelle 2022**

Erarbeitung und Fortschreibung einer landesweiten Analyse von Katastrophengefahren,  
10.

Bereitstellung eines Informationsprogramms für das Katastrophenmanagement,  
11.

Beschaffung von Fahrzeugen, Geräten und Spezialausrüstung nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes im Rahmen eines jährlich fortzuschreibenden Ausstattungsprogramms, ihre Bereitstellung für Zwecke des Katastrophenschutzes sowie die angemessene Unterstützung ihrer Unterbringung und Unterhaltung,  
12.

Bildung einer besonderen Führungseinrichtung in der Behörde,  
13.

Festlegung einheitlicher Alarmierungs- und Warnsignale,

**14.  
Einrichtung und Unterhaltung eines landeseinheitlichen Nachrichtenübermittlungssystems sowie**

**15.  
Koordinierung der Zusammenarbeit zum Schutz Kritischer Infrastrukturen.**

(2) Die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde ist sachlich zuständig für die  
1.

Anerkennung und Anordnung von Werkfeuerwehren,  
2.

Aufsicht über die Werkfeuerwehren nach § 21 mit Unterstützung der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden. <sup>2</sup>Absatz 1 Nr. 9, 11 und 12 gilt entsprechend.

(3) Bei Katastrophen kann die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde oder die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde die Leitung selbst übernehmen oder einer anderen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde übertragen, wenn die untere

Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde einer ihr erteilten Weisung innerhalb der ihr gesetzten Frist nicht nachkommt oder die Übernahme der Leitung zur Bekämpfung der Katastrophe erforderlich ist.

(4) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, durch  
Rechtsverordnung

1.  
Aufgaben von unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde oder einzelnen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden auch für das Gebiet anderer Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden zuzuweisen,  
2.

Aufgaben des Freistaates Sachsen der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde für das Gebiet des gesamten Freistaates Sachsen zuzuweisen,  
3.

Aufgaben der Fördermittelverwaltung der oberen und den unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden zuzuweisen,  
wenn dies zur Vereinfachung des Verfahrens, zur Verbesserung oder Wirtschaftlichkeit der Verwaltungsdienstleistung, zur Verringerung des Koordinierungsbedarfs oder zur bürgernahen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

**(5) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, durch  
Rechtsverordnung Folgendes zu bestimmen:**

**1.  
landeseinheitliche Alarmierungs- und Warnsignale,**

**2.  
das Nähere zur Erhebung, Vorlage und Verarbeitung statistischer Daten der örtlichen Brandschutzbehörden, der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und der Rettungszweckverbände zum Leistungsstand, der Einsatzbereitschaft sowie zur Einsatzdokumentation der Feuerwehren und des Rettungsdienstes,**

Formulierungsvorschlag

Anmerkungen

Zu 12: Siehe §6

Neu: Erstellung und Fortschreibung eines Landesgefahrenabwehrplanes  
(s. BEM zu § 7)

**Lesefassung Novelle 2022**

3. das Nähere zur landeseinheitlichen Nutzung eines Informations- und Führungsunterstützungsprogramms für das Katastrophenmanagement,

4. das Nähere zu Zuständigkeiten und zur Nutzung eines landeseinheitlichen Nachrichtenübermittlungssystems und

5. das Nähere zur Ausbildung von Rettungssanitätern und Rettungssanitäterinnen im Freistaat Sachsen.

(6) <sup>1</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann die Gewährung von Unterstützungsleistungen und zusätzlichen Leistungen nach Absatz 1 Nummer 6 durch Rechtsverordnung der Unfallkasse Sachsen übertragen. <sup>2</sup>Der Unfallkasse Sachsen sind alle durch die Aufgabenwahrnehmung entstehenden erforderlichen Kosten zu erstatten. <sup>3</sup>Die Kostenerstattung wird durch Verwaltungsvereinbarung zwischen der Unfallkasse Sachsen und der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde geregelt. <sup>4</sup>Das Nähere zu Inhalt, Voraussetzungen und Höhe der zu gewährenden

Leistungen wird durch Verwaltungsvorschrift der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bestimmt.

Formulierungsvorschlag

Anmerkungen

Hier sollte klarer dargestellt werden, welchen Bereich man konkret regeln möchte, da auch eine Vielzahl von Führungsunterstützungsprogrammen bereits für den Einsatz genutzt werden, welche dann bei aufwachsender Lage zur Katastrophe getauscht werden müssten, z.B. wenn die Einsatzleitung zur TEL wird. Zudem sollte die Begriffsbestimmung im gesamten Gesetz an allen Stellen einheitlich sein, z.B. im §36.

Lesefassung Novelle 2022	Formulierungsvorschlag		Anmerkungen
<b>Abschnitt 2</b> <b>Zusammenarbeit</b>			
<b>§ 9</b> <b>Gemeinsamer Landesbeirat</b>	<b>§ 9</b> <b>Gemeinsamer Landesbeirat</b>	<b>§ 9</b> <b>Gemeinsamer Landesbeirat</b>	
<p>(1) <sup>1</sup>Zur Beratung in Fragen des Brandschutzes, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes bestellt die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde einen gemeinsamen Landesbeirat für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, der in grundsätzlichen Angelegenheiten und vor Erlass von Rechtsverordnungen zu hören ist. <sup>2</sup>Ihm gehören insbesondere an Vertreter <b>oder Vertreterinnen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des Staatsministeriums des Innern,</li> <li>2. des Staatsministeriums für <b>Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt</b>,</li> <li>3. des Staatsministeriums für <b>Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft</b>,</li> <li>4. des Sächsischen Landkreistages und des Sächsischen Städte- und Gemeindetages,</li> <li>5. der Landesverbände der privaten Hilfsorganisationen,</li> <li>6. des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen,</li> <li>7. der Landesverbände der Krankenkassen und der Verbände der Ersatzkassen,</li> <li>8. des Landesverbandes der Berufsgenossenschaften,</li> <li>9. der Sächsischen Landesärztekammer,</li> <li>10. der Krankenhausgesellschaft Sachsen,</li> <li>11. der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Sachsen sowie</li> <li>12. der Arbeitsgemeinschaft Sächsischer Notärzte,</li> <li>13. des Sächsischen Landtages,</li> <li>14. der Arbeitsgemeinschaft der sächsischen Kreisbrandmeister.</li> </ol> <p><sup>3</sup>Für die Fachbereiche des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes können jeweils Fachbeiräte gebildet werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Zu den Beratungen können Sachverständige und sonstige Personen, die mit Brandschutz, Rettungsdienst oder Katastrophenschutz befasst sind, hinzugezogen werden. <sup>2</sup>Die Reisekosten der Beiratsmitglieder sowie die Kosten für Sachverständige trägt der Freistaat Sachsen. <sup>3</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde erlässt eine Geschäftsordnung, die auch die Zusammensetzung der Beiräte sowie das Berufungsverfahren und das Vorschlagsrecht regelt.</p>	<p style="text-align: right;">Teilnahme LDS</p>		
<b>§ 10</b> <b>Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule</b>	<b>§ 10</b> <b>Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule</b>	<b>§ 10</b> <b>Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule</b>	Keine Änderung
<p>(1) <sup>1</sup>Der Freistaat Sachsen unterhält eine Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule als Aus- und Fortbildungseinrichtung für den Brand- und Katastrophenschutz. <sup>2</sup>Ihr obliegt die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehren, der privaten Hilfsorganisationen sowie der Bediensteten der Aufgabenträger, die mit Brandschutz-, Rettungsdienst- oder Katastrophenschutzaufgaben betraut sind.</p> <p><sup>3</sup>Die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule untersteht dem Staatsministerium des Innern.</p>			

(2) <sup>1</sup>Für den Besuch der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule durch Angehörige der öffentlichen Feuerwehren, der privaten Hilfsorganisationen sowie der Bediensteten der Aufgabenträger, die mit Brandschutz-, Rettungsdienst- oder Katastrophenschutzaufgaben betraut sind, werden keine Benutzungsgebühren und Auslagen erhoben. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für die Abnahme staatlicher Prüfungen durch diese Einrichtung.

(3) Der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule können weitere Ausbildungsaufgaben, insbesondere der Aus- und Fortbildung im Rettungsdienst, übertragen werden, wenn die Aufgabe nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt werden kann und tatsächlich auch erfüllt wird.

(4) <sup>1</sup>Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eine Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule zu erlassen. <sup>2</sup>In der Rechtsverordnung können der Gebührenschuldner, über Absatz 2 hinausgehende persönliche Gebührenfreiheit sowie der Zeitpunkt der Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruchs abweichend vom Sächsischen Verwaltungskostengesetz bestimmt werden.

(5) <sup>1</sup>Die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule kann einen Einsatzdienst zur Hilfeleistung bei der Bekämpfung von Bränden, Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen einrichten. <sup>2</sup>Die Einrichtung des Einsatzdienstes begründet keinen Rechtsanspruch auf die Hilfeleistung.

#### § 11

##### Integrierte Regionalleitstellen

(1) <sup>1</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu **Integrierten Regionalleitstellen** zu treffen, insbesondere über die

1. innere Organisation, den Betrieb und die Aufgaben,

2. einzusetzende Leitstellen- und Funktechnik,

3. Mindestbesetzung sowie die fachliche Qualifikation und die Aus- und Fortbildung des einzusetzenden Personals und

4. Zusammenarbeit mit den unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden.

<sup>2</sup>Die Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie die Landkreise und Kreisfreien Städte im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Brandschutz sind verpflichtet, nach Maßgabe der Rechtsverordnung **Integrierte Regionalleitstellen** zu errichten und zu unterhalten. <sup>3</sup>Landkreise, Kreisfreie Städte und Rettungszweckverbände können zur Errichtung und zum Betrieb von **Integrierten Regionalleitstellen** eine Zweckvereinbarung schließen.

(2) <sup>1</sup>Die **Integrierte Regionalleitstelle** arbeitet mit den für den ärztlichen Notfalldienst zuständigen Stellen, der

Polizei, den Krankenhäusern, den Behandlungseinrichtungen und den auf dem Gebiet der Notfallrettung und des Krankentransportes tätigen Leistungserbringern zusammen. <sup>2</sup>Sie soll auch den kassenärztlichen Notfalldienst vermitteln. <sup>3</sup>Der Träger des Rettungsdienstes und die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen treffen über die Vermittlung Vereinbarungen, in denen auch die Kostenerstattung zu regeln ist.

(3) <sup>1</sup>Die **Integrierte Regionalleitstelle** führt einen **digitalen** Nachweis über die Dienstbereitschaft der Behandlungseinrichtungen, über die Aufnahme- und Dienstbereitschaft der Krankenhäuser sowie deren Erweiterungsfähigkeit bei einem Großschadensereignis. <sup>2</sup>Die Krankenhäuser und Behandlungseinrichtungen sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Auskünfte zu erteilen.

#### § 11

##### Integrierte Regionalleitstellen

Umformulierung: "**Informations- und Kommunikationstechnik**"

#### § 11

##### Integrierte Regionalleitstellen

Keine Änderung, da nur redaktionell

Modernerer Sprachgebrauch

Zu Satz 2: Die IRLSen vermitteln diesen nicht. Die KV betreibt eine eigene Leitstelle.

Wünschenswert wäre die Verpflichtung der Krankenhäuser zur Nutzung des digitalen Nachweisverfahrens der zuständigen IRLS.

(4) Benachbarte **Integrierte Regionalleitstellen** haben sich gegenseitig zu unterstützen, soweit dadurch die Wahrnehmung eigener Aufgaben nicht gefährdet wird.

Ausfallkonzept sollte gesetzlich mit integriert werden, dazu ist es erforderlich sich auf einen einheitlichen Stichwortkatalog im Freistaat Sachsen zu verständigen und diesen zentral einzuführen, nur so ist eine Redundanz unter den Leitstellen theoretisch überhaupt erst möglich und dies muss das Ziel unter den IRLS'en sein. Hier sollte ein Hinweis aufgenommen werden, an welcher Stelle der Umfang und fachliche Anspruch (personell und technisch) zur Unterstützung durch den Gesetzgeber formuliert wird. Daraus resultieren dann immer z. B. weitere Aufwände an Personal/ Stellenzahl, Schulung, Abstimmung und Laufendhaltung/ Tests/ Übungen.

**§ 12  
Schnell-Einsatz-Gruppen**

**§ 12  
Schnell-Einsatz-Gruppen**

**§ 12  
Schnell-Einsatz-Gruppen**

<sup>1</sup>Die Aufgabenträger nach § 3 Nr. 2 bis 4 sollen zur Bewältigung von

1. Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen,
2. Großschadensereignissen, bei denen die Kräfte und Mittel des Rettungsdienstes nicht ausreichen, oder
3. Katastrophen mit einer gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden großen Anzahl von Verletzten, Erkrankten oder **Betroffenen** Schnell-Einsatz-Gruppen aufstellen.

<sup>3</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung und Kostentragung durch Rechtsverordnung zu regeln.

<sup>2</sup>Die Schnell-Einsatz-Gruppen werden aus Personal, Fahrzeugen, Geräten und Material des Katastrophenschutzes gebildet. <sup>3</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung durch Rechtsverordnung zu regeln.

**§ 13  
Übungen**

**§ 13  
Übungen**

**§ 13  
Übungen**

(1) Die Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden sollen regelmäßig gemeinsame Übungen unter Einbeziehung insbesondere der Feuerwehren, der Leistungserbringer nach § 31 Abs. 1 sowie der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes durchführen. **An den Übungen können auch Betreiber Kritischer Infrastrukturen, insbesondere von Krankenhäusern, beteiligt werden.**

Letzter Satz: "**müssen**"  
Sicherlich haben die Betreiber der kritischen Infrastrukturen ein Eigeninteresse hier mitzuwirken, aber immer ist es Ihnen zeitlich nicht gelegen mitzuwirken und durch diese Änderung wären sie verpflichtet mitzuwirken.

(2) Bei den Übungen können insbesondere auch Einsatzkräfte anderer Länder, der Nachbarstaaten, der Bundeswehr, der Bundespolizei und der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk sowie der Europäischen Union beteiligt werden.

Der ergänzte Satz ist entbehrlich. Schon heute können die Betreiber beteiligt werden. Zu empfehlen wäre hier die Wortwahl „**sollen**“.

(3) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Durchführung regelmäßiger Übungen, insbesondere zu den zeitlichen Abständen zwischen den Übungen und den einzubeziehenden Teilnehmern, durch Rechtsverordnung zu regeln.

**§ 14  
Überörtliche und auswärtige Einsätze**

**§ 14  
Überörtliche und auswärtige Einsätze**

**§ 14  
Überörtliche und auswärtige Einsätze**

(1) <sup>1</sup>Gemeinden haben mit ihrer Feuerwehr auf Anforderung Hilfe zu leisten, soweit ihr Einsatz nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich dringend erforderlich ist.

Änderung Titel: "Gemeindeübergreifende und auswärtige Einsätze"

<sup>2</sup>Die Gemeinden sind mit ihrer Feuerwehr auch verpflichtet, auf Anforderung in Betrieben und Einrichtungen mit Werkfeuerwehr Hilfe zu leisten.

(2) <sup>1</sup>Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden haben auf Anforderung einer benachbarten unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, die Katastrophenalarm ausgelöst hat, den Einsatz von erforderlichen Kräften und Mitteln der nach § 39 und § 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden im Zuständigkeitsbereich der benachbarten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde. Katastrophenschutzbehörde anzuordnen, soweit ihr Einsatz nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich dringend erforderlich ist. <sup>2</sup>Für die obere Brandschutz-, Rettungsdienst und Katastrophenschutzbehörde gilt Satz 1 entsprechend. <sup>3</sup>Die Kräfte unterstehen danach der Leitung der anfordernden unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde.

(3) <sup>1</sup>Die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann den Einsatz von Kräften und Mitteln der nach §39 und § 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden außerhalb der Landkreise und Kreisfreien Städte anordnen, in denen sie ihren Standort haben. <sup>2</sup>Sie bestimmt dabei zugleich, wem sie unterstellt werden.

(4) **Einsätze von Kräften und Mitteln des Brandschutzes, Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes außerhalb des Freistaates Sachsen sind unverzüglich bei der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde anzuzeigen.**

(5) <sup>1</sup>Einsätze im Ausland bedürfen der Zustimmung der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, sofern der Einsatz nicht in Erfüllung einer Vereinbarung zur Hilfeleistung im benachbarten Ausland durchzuführen ist. <sup>2</sup>Dem Einsatz im benachbarten ausländischen Grenzgebiet kann die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde vorläufig zustimmen, wenn die sofortige Hilfeleistung angefordert wurde und erforderlich erscheint.

<sup>3</sup>Bei Einsätzen im Ausland bestimmt die den Einsatz anordnende Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, welcher deutschen Stelle die eingesetzten Kräfte unterstehen.

(6) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann Einsätze im Ausland, **insbesondere im Rahmen des EU-Katastrophenschutzverfahrens**, anordnen.

Insbesondere für den Rettungsdienst kann dies nicht gemeint sein, da ja täglich diese Einsätze mehrfach stattfinden, z. B. im Krankentransport, aber auch der Notfallrettung.

Aufnahme von möglichen Unterstützungseinheiten des Freistaates Sachsen welche federführend durch die oberste Brandschutzbehörde gebildet, gefördert und im Einsatz als Landeseinheit Sachsen unterstützt werden und im EU-weiten Einsatz entsandt werden können.

Lesefassung Novelle 2022		
Abschnitt 3 Brandschutz	Formulierungsvorschlag	
§ 15 Arten der Feuerwehren	§ 15 Arten der Feuerwehren	§ 15 Arten der Feuerwehren
<p>(1) <sup>1</sup>Freiwillige Feuerwehren, Berufsfeuerwehren und Pflichtfeuerwehren sind als Einrichtungen der Gemeinde öffentliche Feuerwehren ohne eigene Rechtspersönlichkeit. <sup>2</sup>Werkfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren (betriebliche Feuerwehren) sind privatrechtlich organisierte Feuerwehren, die dem Schutz der Betriebe und Einrichtungen dienen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>In jeder Gemeinde ist eine Freiwillige Feuerwehr (Gemeindefeuerwehr) aufzustellen. <sup>2</sup>Die Möglichkeit der Großen Kreisstädte, die aufgrund von § 2 Absatz 2 des <u>Sächsischen Kreisgebietsneugliederungsgesetzes</u> vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) die Kreisfreiheit verloren haben, eine Berufsfeuerwehr zu unterhalten, bleibt unberührt. <sup>3</sup>Gemeinden mit mehr als 80 000 Einwohnern und Einwohnerinnen haben eine Berufsfeuerwehr aufzustellen. <sup>4</sup>In Gemeinden mit Berufsfeuerwehr bildet diese gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr die Gemeindefeuerwehr.</p> <p>(3) <sup>1</sup>In Gemeinden mit Ortsteilen bilden Ortsfeuerwehren die Gemeindefeuerwehr. <sup>2</sup>Die Ortsfeuerwehren führen den Namen der Gemeinde. <sup>3</sup>Sie können daneben den Ortsteilnamen führen.</p> <p>(4) Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde sind, soweit sie sich nicht aus diesem Gesetz ergeben, durch Satzung zu regeln.</p>	<p>NEU: §15a Stützpunktfeuerwehren</p> <p><sup>1</sup>Für die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung der Feuerwehren im Rahmen des standardisierten flächendeckenden Grundschutzes sind auf der Grundlage der von den unteren BRK Behörden ermittelten Gefahren und Risiken sowie bestimmten Schutzziele durch diese, Kräfte und Mittel in geeigneten Gemeindefeuerwehren im Einvernehmen mit den Gemeinden im Landkreis zu dislozieren. Diese Gemeindefeuerwehren fungieren als Stützpunktfeuerwehren.</p>	<p>Das Aufstellen einer Berufsfeuerwehr kann nicht nur allein an der Einwohnerzahl gemessen werden. Wenn entsprechende Gefahrenpotentiale vorhanden sind und sich die Gemeinde dies leisten kann und/oder muss, sollte das rechtlich möglich sein.</p> <p>Förderung von Stützpunktfeuerwehren besonders im ländlichen Raum diskutieren. Es ist besonders wichtig für die kreisangehörigen kleineren öffentlichen Feuerwehren hier eine besondere Fördermöglichkeit und Unterstützungsform vom Freistaat Sachsen gewährt zu bekommen um das Sicherheitsniveau im gesamten Freistaat Sachsen auf einem hohem Standard zu halten. Ziel sollte es sein zukünftig ein kleineres Konzept zu verfassen und dieses dem SMI vorzustellen, damit diese notwendige Unterstützung auf den Weg gebracht werden kann.</p>
		<p>Die sächsischen Feuerwehren weisen seit Längerem daraufhin, dass die operativ- taktischen Strukturen der sächsischen Feuerwehren ausschließlich auf alltägliche Ereignisse ausgerichtet sind. Strukturen zur Sicherstellung des standardisierten flächendeckenden Grundschutzes wie gemeindeübergreifende Führung und Führungsunterstützung, flächendeckender Einsatz von Spezialtechnik wie Rüst-, - Schlauch- und Spezialgerätewagen oder zur ABC – Gefahrenabwehr u.a. sind nicht vorhanden. Hierfür sind in bestimmten Gemeinden im Landkreis Stützpunktfeuerwehren zu bilden. Diese übernehmen zusätzlich zur ihren Aufgaben im Rahmen des normierten alltäglichen Schutzes unter Anrechnung ihrer eigenen Kräfte und Mittel und der Einbindung von Ortsfeuerwehren Aufgaben des standardisierten flächendeckenden Grundschutzes. Zur Schutzzieleerreichung des standardisierten flächendeckenden Grundschutzes ist der unverzügliche Einsatz sicherzustellen. Gegebenenfalls sind hauptamtliche Führungs- und Einsatzkräfte erforderlich.</p> <p>Auf der Grundlage von Vereinbarungen können an Stützpunktfeuerwehren Einsatzmittel stationiert werden, mit denen bei unzureichender Tageseinsatzbereitschaft im Rahmen der Schutzziele benachbarte Gemeinden unterstützt werden können. Das notwendige Personal ist durch die mitwirkenden Gemeinden bereitzustellen. Stützpunktfeuerwehren sind gezielt zu fördern.</p> <p>Es sollte geprüft werden, welche Teile des §16 an anderer Stelle im Gesetz (z.B. §§6, 7 oder 8) oder in nachgeordneten Rechtsverordnungen aufgenommen werden können.</p>
§ 16 Pflichten der Feuerwehren	§ 16 Pflichten der Feuerwehren	§ 16 Pflichten der Feuerwehren
<p>(1) <sup>1</sup>Die öffentlichen Feuerwehren wirken bei der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden nach § 6 mit und leisten bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe. <sup>2</sup>Rechtsvorschriften, nach denen ihnen weitere Aufgaben übertragen werden, bleiben unberührt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Feuerwehren haben bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfe die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr insoweit zu treffen, als es zur Bekämpfung der Gefahr oder Verhinderung weiterer unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist. <sup>2</sup>Andere Aufgaben dürfen die Feuerwehren nur ausführen, wenn ihre Einsatzbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(3) In den öffentlichen Feuerwehren sind die nach § 15 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 14a des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, erlassenen</p>		

Unfallverhütungsvorschriften und die im Freistaat Sachsen eingeführten Feuerwehr-Dienstvorschriften anzuwenden. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde führt die Feuerwehr-Dienstvorschriften durch Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt ein. Die eingeführten Feuerwehr-Dienstvorschriften werden auf der Internetseite der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

(4) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung zu regeln

1. die Mindeststärke und Ausrüstung der Feuerwehren unter Berücksichtigung von Fläche, Einwohnerzahl und Gefährdungspotenzialen der Gemeinde,

2. die Organisation, die Aus- und Fortbildung, Dienstgrade, Dienstgrad- und Funktionsabzeichen sowie Schutz- und Dienstkleidung der Feuerwehren,

3. die Alarmierung der Feuerwehren.

(5) <sup>1</sup>Die Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden haben die für ihren Bereich gebildeten Feuerwehrverbände vor allgemeinen Regelungen, welche die Feuerwehren berühren, zu hören.<sup>2</sup>Gemeinden, Betriebe oder Einrichtungen, deren Feuerwehren Mitglieder eines Feuerwehrverbandes sind, tragen die Beiträge, wenn der Feuerwehrverband dem Landesfeuerwehrverband angehört.<sup>3</sup>Der Freistaat Sachsen und die Landkreise stellen den Feuerwehrverbänden finanzielle Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Verfügung.

Bisher wurden FwDV im Freistaat Sachsen mit der Formulierung „anwendbar“ nur bekannt gemacht. Die Einführung der FwDV wie oben beschrieben wird dann mit der Novelle erforderlich.

**§ 17  
Leitung der öffentlichen Feuerwehren**

(1) Der Gemeindefeuerwehrleiter oder die Gemeindefeuerwehrleiterin leitet die Gemeindefeuerwehr. Er oder sie ist für die Leistungsfähigkeit und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und soll in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten.

(2) Die Gemeindefeuerwehrleitung sowie ihre Stellvertretung kann hauptamtlich oder ehrenamtlich ausgeübt werden. Gemeindefeuerwehrleiter und Gemeindefeuerwehrleiterinnen sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen, soweit sie ehrenamtlich tätig sind, werden gewählt und für die Dauer von fünf Jahren berufen. Das Nähere zur Bestellung und zur Abberufung regelt die Gemeinde durch Satzung.

(3) Ortsfeuerwehren werden von einem Ortswehrleiter oder einer Ortswehrleiterin geleitet. Sie unterliegen den Weisungen der Gemeindefeuerwehrleitung. Die Ortswehrleitung und ihre Stellvertretung werden ehrenamtlich ausgeübt. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

**§ 17  
Leitung der öffentlichen Feuerwehren**

Die Ortswehrleitung ist für die Leistungsfähigkeit und ordnungsgemäße Dienstdurchführung der eigenen Ortswehr verantwortlich. - sollte analog des Gemeindefeuerwehrleiters für die Ortswehrleiter explizit erwähnt werden

**§ 17  
Leitung der öffentlichen Feuerwehren**

Hier ist ein Verweis auf §18 (1) Satz 2 notwendig.

Zur Qualitätssicherung ist die Qualifikation eines hauptamtlichen Gemeindefeuerwehrleiters festzulegen. Näheres zur Qualifizierung ist in einer VO zu regeln. Hauptamtliche Gemeindefeuerwehrleiter sind als hauptamtliche Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren nach den Grundsätzen für die Berufsfeuerwehren einzustellen und auszubilden (vgl. § 18). Näheres zur Struktur innerhalb der öffentlichen Feuerwehr ist im BSBP bzw. der FW-Satzung zu regeln.

**§ 18  
Freiwillige Feuerwehren**

(1) <sup>1</sup>Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sind in der Regel ehrenamtlich tätig.<sup>2</sup>Hauptamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sind nach den Grundsätzen für die Berufsfeuerwehren einzustellen und auszubilden.<sup>3</sup>Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind verpflichtet, am Dienst und an Aus- und

Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Zu den Dienstpflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gehört auch, den Dienst unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

(2) <sup>1</sup>In den aktiven Feuerwehrdienst können nur Personen aufgenommen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes entsprechen und die charakterliche Eignung besitzen.<sup>2</sup>Aktiven Feuerwehrdienst können alle geeigneten Personen in den Gemeinden leisten, in denen sie wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen.<sup>3</sup>Dabei sollen Feuerwehrangehörige die in § 17 Absatz 1 und 3 Satz 1 genannten Führungs- und Stellvertretungsfunktionen ausschließlich bei der

Gemeindefeuerwehr ihres ersten Wohnsitzes übernehmen.<sup>4</sup>Feuerwehrdienst kann in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden.

<sup>5</sup>Die Belange der Feuerwehr der Gemeinde, in der eine der Feuerwehr angehörende Person wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

**§ 18  
Freiwillige Feuerwehren**

**§ 18  
Freiwillige Feuerwehren**

Die gesundheitliche Eignung ist durch eine ärztliche Untersuchung festzustellen und nachzuweisen. Ausnahmen können für nicht am Einsatzdienst aktiv teilnehmende Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren durch Satzungen geregelt werden.



(3) <sup>1</sup>Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Gemeinde zu richten. <sup>2</sup>Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuhrleiter oder die Gemeindefeuhrleiterin. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. <sup>4</sup>Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

(4) <sup>1</sup>Ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst sind Personen, die

1. den gesundheitlichen Anforderungen des aktiven Feuerwehrdienstes nicht mehr entsprechen,
- 2.

infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,

3.

Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß § 61 des Strafgesetzbuches mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind,

4.

unter Betreuung oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, soweit nicht der Betreuer oder Vormund und die Gemeindefeuhrleitung zustimmen oder

5.

im aktiven Feuerwehrdienst schwerwiegend gegen Pflichten nach Absatz 1 Satz 4 verstoßen.

<sup>2</sup>Ist die Eignung nicht mehr gegeben, endet bei Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der aktive Feuerwehrdienst. In den Fällen von Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 endet zugleich die Mitgliedschaft in der Feuerwehr.

(5) Der aktive Feuerwehrdienst eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr kann auf seinen Antrag beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(6) <sup>1</sup>Der aktive Feuerwehrdienst von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr kann aus wichtigem Grund beendet werden. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere

1.

bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,

2.

bei schweren oder fortgesetzten Verstößen gegen die Dienstpflicht,

3.

bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder

4.

bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuhrwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

(7) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 6 kann der oder die Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.

(8) <sup>1</sup>Entscheidungen nach den Absätzen 5 bis 7 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. <sup>2</sup>Der oder die Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. <sup>3</sup>Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(9) Die Gemeinde kann das Nähere zur Aufnahme und Beendigung des Feuerwehrdienstes durch Satzung regeln.

(10) <sup>1</sup>In den Freiwilligen Feuerwehren können Jugendfeuerwehren, Alters- und Ehrenabteilungen sowie andere Abteilungen gebildet werden. <sup>2</sup>Mitglied der Jugendfeuerwehr kann in der Regel sein, wer das achte Lebensjahr vollendet hat. <sup>3</sup>Die Absätze 4 bis 9 gelten entsprechend.

#### § 18a

##### Kinder- und Jugendfeuerwehren

In den Freiwilligen Feuerwehren können Kinderfeuerwehren und Jugendfeuerwehren gebildet werden.

Mitglieder der Kinderfeuerwehr sollen mindestens das fünfte Lebensjahr vollendet haben. Mitglied der Jugendfeuerwehr kann in der Regel sein, wer das achte Lebensjahr vollendet hat. Die Bildung kombinierter Kinder- und Jugendfeuerwehren ist möglich. § 18 Absatz 4 bis 9 gelten entsprechend.

#### § 19

##### Berufsfeuerwehren

<sup>1</sup>In Gemeinden mit Berufsfeuerwehr übernimmt der Leiter oder die Leiterin der Berufsfeuerwehr die Gemeindefeuhrleitung. <sup>2</sup>Er oder sie ist für die Leistungsfähigkeit sämtlicher öffentlicher Feuerwehren im Gemeindegebiet verantwortlich.

#### § 20

##### Pflichtfeuerwehren

#### § 19

##### Berufsfeuerwehren

#### § 19

##### Berufsfeuerwehren

#### § 20

##### Pflichtfeuerwehren

#### § 20

##### Pflichtfeuerwehren

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde hat eine Pflichtfeuerwehr aufzustellen, wenn eine Freiwillige Feuerwehr nicht zustande kommt. <sup>2</sup>Zur Sicherstellung der Mindeststärke einer Freiwilligen Feuerwehr können auch einzelne Einwohner **und Einwohnerinnen oder** Gemeindebedienstete zum Dienst verpflichtet werden, soweit sie feuerwehrdienstpflichtig sind.

(2) <sup>1</sup>Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohner **und Einwohnerinnen** einer Gemeinde zwischen dem vollendeten 18. und 65. Lebensjahr. <sup>2</sup>Wer in mehreren Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland wohnt, ist feuerwehrdienstpflichtig nur in der Gemeinde, in der er seine Hauptwohnung hat. <sup>3</sup>Nicht feuerwehrdienstpflichtig ist, wer den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht entspricht oder einen wichtigen Grund im Sinne von § 18 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 3 bis 5 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), in der jeweils geltenden Fassung, vorbringen kann.

(3) Die Gemeinde zieht die Feuerwehrdienstpflichtigen durch einen Verpflichtungsbescheid zur Dienstleistung heran.

(4) Für die Pflichtfeuerwehren gelten die Vorschriften über die Freiwilligen Feuerwehren entsprechend.

**§ 21 Betriebliche Feuerwehren**

(1) <sup>1</sup>Betriebliche Feuerwehren sind Feuerwehren zum Schutz von Betrieben und Einrichtungen. <sup>2</sup>Die Verpflichtung der Gemeinde zur Hilfeleistung durch ihre Gemeindefeuerwehr bleibt hiervon unberührt.

(2) <sup>1</sup>Betriebsfeuerwehren können auf Antrag ihres Trägers nach Prüfung durch die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde als Werkfeuerwehr anerkannt werden, wenn Leistungsstand und Ausrüstung den Anforderungen entsprechen. <sup>2</sup>Die Kosten der Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung hat der Träger des Betriebes oder der Einrichtung zu tragen. <sup>3</sup>Die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und

Katastrophenschutzbehörde kann jederzeit den Leistungsstand und die Ausrüstung der Werkfeuerwehren überprüfen und die Vorlage von Einsatzberichten verlangen. <sup>4</sup>Erfüllt eine Werkfeuerwehr die Voraussetzungen für ihre Anerkennung nicht mehr, ist die Anerkennung zu widerrufen.

(3) <sup>1</sup>Betriebe und Einrichtungen mit Werkfeuerwehr sind für den abwehrenden Brandschutz im eigenen Bereich zuständig. <sup>2</sup>Wenn die Gefahr nicht mit eigenen Kräften oder Mitteln beseitigt werden kann, ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. <sup>3</sup>Gemeinden sind bei Anforderung durch den Träger der Werkfeuerwehr zur

Hilfeleistung verpflichtet.

(4) <sup>1</sup>Besonders brand- oder explosionsgefährdete Betriebe oder Einrichtungen können durch die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde verpflichtet werden, eine Werkfeuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn durch andere besondere Gefahren im

Schadensfall eine größere Anzahl von Personen gefährdet ist und durch das Bestehen einer Werkfeuerwehr die Gefährdung gemindert wird.

(5) <sup>1</sup>Auf Ersuchen einer Gemeinde ist eine Werkfeuerwehr auch außerhalb des Betriebes oder der Einrichtung zur Brandbekämpfung und technischen Hilfe verpflichtet, wenn nicht die Wahrnehmung eigener Aufgaben vorrangig ist. <sup>2</sup>Auf Antrag sind dem Träger der Werkfeuerwehr die Aufwendungen von der **für die Einsatzstelle örtlich zuständigen Gemeinde** zu erstatten.

(6) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Anerkennung von Werkfeuerwehren, Mindestanforderungen an Personal, Ausrüstung und Unterhaltung sowie ihre Dienstgrad- und Funktionsabzeichen durch Rechtsverordnung zu regeln.

**§ 22 Brandverhütungsschauen und Beteiligungen in Baugenehmigungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen mit einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr sowie Waldflächen unterliegen einer regelmäßigen Brandverhütungsschau. <sup>2</sup>Das gilt auch dann, wenn bei

Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen oder unwiederbringliches Kulturgut gefährdet sind. <sup>3</sup>Die Vorschriften über die Feuerstättenschau bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Brandverhütungsschauen werden in Gemeinden mit Berufsfeuerwehren durch Angehörige der Berufsfeuerwehr, in Gemeinden mit hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehr von diesen und in den übrigen Gemeinden durch geeignete Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr durchgeführt. **Gleiches gilt für**

**§ 21 Betriebliche Feuerwehren**

**§ 21 Betriebliche Feuerwehren**

**§ 22 Brandverhütungsschauen und Beteiligungen in Baugenehmigungsverfahren**

**§ 22 Brandverhütungsschauen und Beteiligungen in Baugenehmigungsverfahren**

Stellungnahmen in Baugenehmigungsverfahren nach § 6 Absatz 1 Nummer 9 und § 7 Absatz 1 Nummer 10.<sup>2</sup>Gemeinden ohne geeignete Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr stellt der Landkreis sein geeignetes Personal ~~zur Durchführung der Brandverhütungsschauen~~ zur Verfügung.<sup>3</sup>Er kann Ersatz der entstandenen Kosten verlangen.<sup>4</sup>§ 12 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes findet keine Anwendung.

(3) In Betrieben und Einrichtungen mit Werkfeuerwehr kann die Brandverhütungsschau im Einvernehmen mit der örtlichen Brandschutzbehörde durch Angehörige der Werkfeuerwehr durchgeführt werden.

(4) Brandverhütungsschauen sind durch die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen, Anlagen oder Waldflächen zu dulden.

(5) Die Brandverhütungsschau hat unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden zu erfolgen.

(6) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zu den fachlichen Voraussetzungen der Angehörigen der Feuerwehr, die Brandverhütungsschauen durchführen, zur Mitwirkung anderer Behörden und zur Kostenerstattung durch Rechtsverordnung zu regeln.

**Neu: § 22a Brandschutzbedarfsplanung**  
 (1) Gemeinden und Land-kreise haben regelmäßig für die Gebietskörper-schaft eine Risikoanalyse durchzuführen.  
 (2) [weitere grundsätzliche Regelungen]  
 (3) Brandschutzbedarfspläne können interkommunal von mehreren Gemeinden erstellt und fortgeschrieben werden, insbesondere wenn die Risikoanalysen unmittelbare Zusammenhänge der Gebietskörperschaften ergeben.  
 (4) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zu den Kennzahlen und Qualitätsmerkmalen durch Rechtsverordnung zu regeln

**§ 23  
Brandsicherheitswachen**

(1) <sup>1</sup>Veranstaltungen und Arbeiten, bei denen ein erhöhtes Brandrisiko besteht oder bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen gefährdet würde, dürfen nur in Anwesenheit einer Brandsicherheitswache stattfinden.<sup>2</sup>Andere gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Veranstaltungen **und Arbeiten** nach Absatz 1 sind der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen. **Über die Anforderungen an die Sicherheitswache entscheidet die Gemeinde.**<sup>2</sup>Wird die Brandsicherheitswache nicht von der Gemeinde gestellt, ist der Veranstalter zur Stellung verpflichtet.

(3) Brandsicherheitswachen sind durch Angehörige der Feuerwehren oder durch andere Personen, die über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen, zu besetzen.

(4) Die **von der Gemeinde oder vom Veranstalter gestellte** Brandsicherheitswache darf Anordnungen und Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Bränden sowie zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege der Feuerwehr treffen.

**§ 23  
Brandsicherheitswachen**

**Neu: § 23a Sanitätswachdienst**  
 (1) Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Gefahr für die Unversehrtheit des Lebens oder der Gesundheit der Teilnehmer, der Zuschauer, unbeteiligter Dritte, sowie der Allgemeinheit besteht oder bei der eine größere Anzahl von Personen gefährdet würde, dürfen nur in Anwesenheit einer Sanitätswache stattfinden. Andere gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.  
 (2) Veranstaltungen nach Absatz 1 sind dem Träger des Rettungsdienstes gemäß § 3 Nr. 3 rechtzeitig anzuzeigen. Der Veranstalter ist zur Stellung der Sanitätswache verpflichtet.  
 (3) Sanitätswachen sind nur durch Personen, die über die erforderlichen medizinischen Fachkenntnisse verfügen zu besetzen.  
 (4) Zur Bemessung der technischen und personellen Erfordernisse ist für jede Veranstaltung eine gesonderte Gefahrenanalyse durchzuführen.

**§ 23  
Brandsicherheitswachen**

**§ 24  
Landesbranddirektor und -branddirektorin, Bezirks- sowie Kreisbrandmeister und -brandmeisterin**

**§ 24  
Landesbranddirektor und -branddirektorin, Bezirks- sowie Kreisbrandmeister und -brandmeisterin**

**§ 24  
Landesbranddirektor und -branddirektorin, Bezirks- sowie Kreisbrandmeister und -brandmeisterin**

(1) <sup>1</sup>Der Landkreis bestellt einen hauptamtlichen Kreisbrandmeister **oder eine hauptamtliche Kreisbrandmeisterin**. <sup>2</sup>Bestellungsvoraussetzung ist mindestens die Befähigung für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr **oder eine entsprechend geeignete hauptberufliche Tätigkeit**. <sup>3</sup>Der Kreisfeuerwehrverband ist vor der Bestellung zu hören.

(2) <sup>1</sup>Der Kreisbrandmeister **oder die Kreisbrandmeisterin** überprüft Aufstellung, Ausrüstung, Leistungsstand und Einsatzbereitschaft der Feuerwehren und unterstützt die überörtliche Zusammenarbeit. <sup>3</sup>Ihm **oder ihr** können auch Aufgaben des Katastrophenschutzes übertragen werden.

(3) Der Landkreis kann eine oder mehrere Personen zur Stellvertretung des Kreisbrandmeisters **oder der Kreisbrandmeisterin** für die Dauer von sechs Jahren bestellen. <sup>2</sup> Die Aufgabe kann ehrenamtlich wahrgenommen werden. <sup>3</sup>Vor der Bestellung ist der Kreisfeuerwehrverband zu hören. <sup>4</sup>Der Beschluss über die Bestellung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. <sup>5</sup>Den Stellvertretern **oder Stellvertreterinnen** können Aufgaben des Kreisbrandmeisters **oder der Kreisbrandmeisterin** für einen Teilbereich des Landkreises übertragen werden.

(4) <sup>1</sup>Die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bestellt einen hauptamtlichen Bediensteten **oder eine hauptamtliche Bedienstete** mit feuerwehrtechnischer Ausbildung zum Bezirksbrandmeister **oder zur Bezirksbrandmeisterin**. <sup>2</sup>Der Landesfeuerwehrverband ist vor der Bestellung zu hören.

(5) <sup>1</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bestellt einen hauptamtlichen Bediensteten **oder eine hauptamtliche Bedienstete** mit der Befähigung für die zweite Ebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr zum Landesbranddirektor **oder zur Landesbranddirektorin**. <sup>2</sup>Der Landesfeuerwehrverband ist vor der Bestellung zu hören.

(1) <sup>1</sup>Der Landkreis bestellt einen hauptamtlichen Kreisbrandmeister **oder eine hauptamtliche Kreisbrandmeisterin** und eine ersten hauptamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister **oder eine erste hauptamtliche stellvertretende Kreisbrandmeisterin**. <sup>2</sup>Bestellungsvoraussetzung ist mindestens die Befähigung für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr **oder eine entsprechend geeignete hauptberufliche Tätigkeit**. <sup>3</sup>Der Kreisfeuerwehrverband ist vor der Bestellung zu hören.

Ergänzung: Der Kreisbrandmeister und sein Stellv. sind im Einsatzdienst tätig.

Ergänzung: [...] sowie einen ständigen hauptamtlichen Stellvertreter.

Ergänzung: [...] sowie einen ständigen hauptamtlichen Stellvertreter.

Ergänzung Abs. 1 S. 2 Einsatzdienst KBM

Aufnahme einer gesetzlichen Regelung zur Anerkennung des Einsatzdienstes gemäß § 144 Abs. 1 SächsBeamtG bei Kreisbrandmeistern und hauptamtl. Stellv. KBM. Insbesondere im Hinblick auf die Neuregelungen des § 49 zur Übernahme der Einsatzleitung durch KBM

Forderung der benötigten Ausbildung vom BBM sollte festgeschrieben werden.  
Entfall: entsprechend geeignete hauptberufliche Tätigkeit oder genaue Definition

Wie unter § 5 dargestellt, ist die Funktion des „hauptamtlichen Kreisbrandmeister“ in den Strukturen der Kreisverwaltungen sehr heterogen ausgeprägt.

Zur Effizienzsteigerung in der intra- und interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Brandschutzes ist eine einheitliche Verortung der KBM innerhalb der Kreisbehörden notwendig.

Mit der Installation eines hauptamtlichen Stellvertreters und der zunehmenden Vermischung der Bereiche Brand- und Katastrophenschutz ergibt sich die hinreichende Notwendigkeit, Details zu Funktion, Aufgabe, Pflicht sowie Stellung des Kreisbrandmeisters in einer Rechtsverordnung zu regeln. Ferner sind Stellung, Aufgaben, Funktionen und Pflichten des Landesbranddirektor und des Bezirksbrandmeisters näher zu beschreiben. Die Rechte und Pflichten der Akteure des § 24 können aus unserer Sicht in einer gemeinsamen Rechtsverordnung konkretisiert werden.

Welche Ausbildung/Qualifikation hat der Bezirksbrandmeister vorzuweisen? Vergleiche Kreisbrandmeister oder Landesbranddirektor.

Die Befähigung für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr ist für Bezirksbrandmeister erforderlich. Übergangsregelungen sollten den Bestand ermöglichen.

Lesefassung Novelle 2022	Formulierungsvorschlag		Anmerkungen
<b>Abschnitt 4</b> <b>Rettungsdienst</b>			
<b>§ 25</b> <b>Rettungszweckverbände, Bereichsbeirat für den Rettungsdienst</b>	<b>§ 25</b> <b>Rettungszweckverbände, Bereichsbeirat für den Rettungsdienst</b>	<b>§ 25</b> <b>Rettungszweckverbände, Bereichsbeirat für den Rettungsdienst</b>	
<p>(1) <sup>1</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde setzt im Benehmen mit den betroffenen Landkreisen, Kreisfreien Städten und Rettungszweckverbänden sowie den Kostenträgern durch Rechtsverordnung Rettungsdienstbereiche fest. <sup>2</sup>Ein Rettungsdienstbereich kann mehrere Landkreise und Kreisfreie Städte umfassen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Landkreise und Kreisfreien Städte, die zu einem Rettungsdienstbereich gehören, bilden einen Zweckverband (Rettungszweckverband). <sup>2</sup>Kommt innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde gesetzten angemessenen Frist der Rettungszweckverband nicht zustande, verfügt die Aufsichtsbehörde die Bildung des Rettungszweckverbandes und erlässt die Rettungszweckverbandssatzung.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Zur Beratung und Unterstützung in Fragen des Rettungsdienstes bestellt der Träger des Rettungsdienstes für jeden Rettungsdienstbereich einen Bereichsbeirat für den Rettungsdienst, der in grundsätzlichen Angelegenheiten zu hören ist. <sup>2</sup>Dem Bereichsbeirat gehören insbesondere an</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Vertreter <b>oder eine Vertreterin</b> der Aufsichtsbehörde,</li> <li>2. jeweils ein Vertreter <b>oder eine Vertreterin der Leistungserbringer</b>, denen im Rettungsdienstbereich die Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport übertragen worden ist,</li> <li>3. jeweils ein Vertreter <b>oder eine Vertreterin</b> der Verbände oder örtlichen Gliederungen der Kostenträger,</li> <li>4. jeweils ein Vertreter <b>oder eine Vertreterin</b> der örtlichen Krankenhäuser, die im Rettungsdienst mitwirken,</li> <li>5. ein Vertreter <b>oder eine Vertreterin</b> der Sächsischen Landesärztekammer,</li> <li>6. ein Vertreter <b>oder eine Vertreterin</b> der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen und</li> <li>7. ein Vertreter <b>oder eine Vertreterin</b> der Arbeitsgemeinschaft Sächsischer Notärzte oder ein im Rettungsdienstbereich tätiger Leitender Notarzt <b>oder eine leitende Notärztin</b>.</li> </ol> <p>(4) <sup>1</sup>Der Träger des Rettungsdienstes erlässt eine Geschäftsordnung, beruft den Bereichsbeirat für den Rettungsdienst bei Bedarf oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder ein und leitet die Sitzungen. <sup>2</sup>Zu den Sitzungen können Vertreter <b>oder Vertreterinnen</b> von Behörden und fachkundige Personen hinzugezogen werden. <sup>3</sup>Die Kosten des Bereichsbeirates für den Rettungsdienst trägt der Träger des Rettungsdienstes.</p>			
<b>§ 26</b> <b>Rettungsdienstplanung</b>	<b>§ 26</b> <b>Rettungsdienstplanung</b>	<b>§ 26</b> <b>Rettungsdienstplanung</b>	
<p>(1) <sup>1</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde stellt im Benehmen mit den Trägern des bodengebundenen Rettungsdienstes und den Kostenträgern einen Landesrettungsdienstplan auf und passt ihn der Entwicklung an. <sup>2</sup>Die Erfordernisse der Raumordnung sind zu beachten. <sup>3</sup>Im Landesrettungsdienstplan werden die Grundzüge einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungsdienstes festgelegt. <sup>4</sup>Der Landesrettungsdienstplan wird als Rahmenplan erstellt und durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde als Rechtsverordnung erlassen. <sup>5</sup>Auf das Einvernehmen mit den Kostenträgern ist hinzuwirken. <sup>6</sup>Der Landesrettungsdienstplan enthält auch Festlegungen zu den Bereichen und Standorten der Leitstellen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Träger des Rettungsdienstes stellt auf der Grundlage des Landesrettungsdienstplans nach Anhörung des</p>			

Bereichsbeirats für den Rettungsdienst im Benehmen mit den Kostenträgern für jeden Rettungsdienstbereich einen Bereichsplan auf.<sup>2</sup>Dieser bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.<sup>3</sup>Vor Erteilung der Genehmigung hört die Aufsichtsbehörde die Kostenträger und die Träger des Rettungsdienstes.<sup>4</sup>Im Bereichsplan sind insbesondere die Anzahl der Rettungswachen, deren Standorte und Einsatzbereiche, geeignete

Behandlungseinrichtungen sowie die Anzahl und Vorhaltdauer der Krankenkraftwagen und der Notarzt-Einsatzfahrzeuge festzulegen.<sup>5</sup>Die Rettungswachen sollen zu funktionell und wirtschaftlich tragfähigen Rettungswachenbereichen zusammengefasst werden.<sup>6</sup>Die Bereiche und Standorte der **Integrierten Regionalleitstellen** sind zu übernehmen.<sup>7</sup>Zur Notfallrettung soll der Einsatzort mit bodengebundenen Rettungsmitteln innerhalb einer Fahrzeit von zehn Minuten erreichbar sein; dies gilt nicht für Bergwacht und Wasserrettungsdienst.<sup>8</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, Näheres zum Inhalt des Bereichsplans und zur Einhaltung einer Hilfsfrist im Landesrettungsdienstplan zu regeln.

(3) Die Träger des Rettungsdienstes können im Einvernehmen mit den Kostenträgern von den Festlegungen des Bereichsplanes abweichen, um im Rahmen von zeitlich befristeten Projekten innovative Versorgungskonzepte zur Notfallversorgung zu erproben, die zu einer Optimierung der Versorgungsqualität im Rettungsdienst führen. Die Abweichung bedarf einer Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

**§ 27  
Rettungsmittel**

Die Rettungsmittel sollen den jeweils anerkannten Regeln der Technik, **des Arbeits- und Umweltschutzes** sowie dem Stand der Notfallmedizin angepasst werden.

**§ 27  
Rettungsmittel**

**§ 27  
Rettungsmittel**

**§ 28  
Notärztliche Versorgung**

(1) <sup>1</sup>Im Rettungsdienst wirken geeignete Ärzte **und Ärztinnen** mit. <sup>2</sup>Die Eignungsvoraussetzungen werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium **für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt** durch Satzung der Sächsischen Landesärztekammer festgelegt. <sup>3</sup>Der Indikationskatalog für den Notarzteinsatz und Bestimmungen zur Art der Dokumentation der Notarzteinsätze werden im Landesrettungsdienstplan festgelegt.

(2) <sup>1</sup>Die Krankenkassen und ihre Verbände sowie die Verbände der Ersatzkassen stellen einheitlich und gemeinsam die notärztliche Versorgung im Rettungsdienst sicher. <sup>2</sup>Dies schließt die Erstellung des Dienstplanes für den Notarztdienst ein. <sup>3</sup>Bei der Erfüllung des Sicherstellungsauftrages wirken die Krankenkassen und ihre Verbände sowie die Verbände der Ersatzkassen mit niedergelassenen Ärzten **und Ärztinnen**, Krankenhäusern, der Arbeitsgemeinschaft Sächsischer Notärzte, der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen, der Sächsischen Landesärztekammer und den Trägern des Rettungsdienstes zusammen koordinierend. <sup>4</sup>Die durch die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung entstehenden Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes; eine Kostenerstattung durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde oder die Träger des Rettungsdienstes ist ausgeschlossen. <sup>5</sup>Die Kosten der Krankenhäuser für den Einsatz von Krankenhausärzten **und Krankenhausärztinnen** im Rettungsdienst sind gesondert zu erfassen und getrennt von der Vergütung der übrigen Krankenhausleistungen zu vereinbaren.

(3) <sup>1</sup>**Die Krankenhäuser sind verpflichtet, Ärzte und Ärztinnen für den Rettungsdienst zur Verfügung zu stellen.** <sup>2</sup>Die niedergelassenen Ärzte **und Ärztinnen** haben im Rettungsdienst mitzuwirken. <sup>3</sup>Die in Absatz 2 Satz 1 Genannten schließen einheitlich und gemeinsam die zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung erforderlichen Verträge.

(4) <sup>1</sup>Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen und die Sächsische Landesärztekammer sind verpflichtet, die in Absatz 2 Satz 1 Genannten bei der Sicherstellung der notärztlichen Versorgung zu unterstützen. <sup>2</sup>Die in Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Genannten sowie die Krankenhausgesellschaft Sachsen können zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung Rahmenvereinbarungen schließen.

**§ 28  
Notärztliche Versorgung**

**§ 28  
Notärztliche Versorgung**

Der Sicherstellungsauftrag durch die Krankenkassen sowie die Verbände der Ersatzkassen ist aufgrund aktueller Rechtsfortbildung zu überprüfen. Insbesondere ist derzeit unklar, ob die ARGE NÄV in ihrer Form bestehen bleiben wird.

(5) <sup>1</sup>Bei Krankentransporten zur Verlegung zwischen Krankenhäusern hat das abgebende Krankenhaus bei Bedarf die ärztliche Betreuung sicherzustellen. <sup>2</sup>Krankenhaus und Kostenträger treffen Vereinbarungen über die Erstattung der hierfür erforderlichen Kosten.

(6) (aufgehoben)

**§ 28a**

**Qualitätssicherung**

(1) Die Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes bestellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben jeweils einen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder eine Ärztliche Leiterin Rettungsdienst, denen insbesondere die Sicherung der Qualität der rettungsdienstlichen Versorgung obliegt. Die Träger der Integrierten Regionalleitstellen bestellen im Benehmen mit den jeweiligen Trägern des Rettungsdienstes jeweils einen Ärztlichen Leiter Leitstelle oder eine Ärztliche Leiterin Leitstelle, denen insbesondere die Sicherung der Qualität rettungsdienstlicher Aufgaben der Leitstelle obliegt. Näheres wird im Landesrettungsdienstplan geregelt. Die Kosten der Ärztlichen Leiter und Ärztlichen Leiterinnen sind Kosten des Rettungsdienstes.

(2) Die am Rettungsdienst Beteiligten sind verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen und zu unterstützen, die die Qualität im Rettungsdienst sichern. Dies umfasst auch die Mitwirkung an einer landesweiten Qualitätssicherung. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann Näheres im Landesrettungsdienstplan regeln.

**§ 28a**

**§ 28a**

Besser: Die oberste Behörde „regelt“ statt „kann regeln“.

Wir verstehen es so, dass wenn wir an der landesweiten Qualitätssicherung mitwirken sollen, dies auch die oberste Behörde fachlich regeln muss. Hier wird nur kann formuliert. Wenn man Qualität fordert, muss auch angegeben werden, was man unter Qualität im RettD versteht und wo dies geregelt wird.

**§ 29**

**Personal, Fahrzeuge, Ausstattung und Ausrüstung**

(1) <sup>1</sup>Bei Notfallrettungs- und Krankentransporteinsätzen haben mindestens zwei fachlich geeignete Personen mitzuwirken. <sup>2</sup>Näheres wird im Landesrettungsdienstplan geregelt.

(2) <sup>1</sup>Für die Notfallrettung und den Krankentransport sind geeignete Krankenkraftwagen einzusetzen. <sup>2</sup>Näheres wird im Landesrettungsdienstplan geregelt.

(3) <sup>1</sup>Die Beschaffung der zur Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport benötigten Fahrzeuge und der Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände erfolgt durch den Leistungserbringer oder den Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes. <sup>2</sup>Der Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes entscheidet im Benehmen mit den Kostenträgern nach Bedarf und wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

(4) <sup>1</sup>Für den Betrieb, die Ausrüstung und Beschaffenheit sowie die Untersuchung der Fahrzeuge gelten die §§ 2 bis 8, 11, 16 bis 19, 30 und 41 bis 43 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), die zuletzt durch Artikel 483 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. <sup>2</sup>§ 9 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr gilt mit der Maßgabe, dass auf Krankenkraftwagen eingesetzte Personen auch dann ihre Tätigkeit nicht ausüben dürfen, wenn sie oder Angehörige ihrer häuslichen Gemeinschaft krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig, Ausscheider oder ausscheidungsverdächtig im Sinne von § 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 14a der Verordnung vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind.

**§ 29**

**Personal, Fahrzeuge, Ausstattung und Ausrüstung**

**§ 29**

**Personal, Fahrzeuge, Ausstattung und Ausrüstung**

**§ 30**

**Luftrettungsdienst**

(1) <sup>1</sup>Der Luftrettungsdienst ergänzt und unterstützt den bodengebundenen Rettungsdienst. <sup>2</sup>Im Landesrettungsdienstplan sind die Art der Einsätze, die Anzahl der zur Durchführung von Notfallrettung und Verlegung von Notfallpatienten und Notfallpatientinnen verwendeten Luftfahrzeuge, ihre Standorte und Einsatzbereiche sowie die Qualifikation des einzusetzenden Personals festzulegen.

(2) <sup>1</sup>Die **Integrierte Regionalleitstelle**, die für den Standort des Luftfahrzeugs zuständig ist, veranlasst und lenkt Einsätze im Rahmen des Luftrettungsdienstes ungeachtet der Grenzen der Rettungsdienstbereiche. <sup>2</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde darf die örtliche Zuständigkeit von Integrierten Regionalleitstellen im Landesrettungsdienstplan abweichend von Satz 1 regeln. <sup>3</sup>Die Integrierte Regionalleitstelle führt einen Kosten- und Leistungsnachweis nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und erhebt auf dieser Grundlage eine Vermittlungspauschale für die Einsatzvermittlung und die Koordination von den jeweiligen Leistungserbringern.

**§ 30**

**Luftrettungsdienst**

**§ 30**

**Luftrettungsdienst**

S. 3: Dies ist bereits im bisherigen Text so formuliert und bedeutet, dass ggü. dem Leistungserbringer (z.B. DRF oder ADAC) abgerechnet wird. Die Abrechnung erfolgt aber ggü. den Kostenträgern.



(3) <sup>1</sup>Der Träger des Luftrettungsdienstes richtet eine Zentrale Koordinierungsstelle ein, die die Verlegung von Notfallpatienten und Notfallpatientinnen mit Luftfahrzeugen steuert. <sup>2</sup>Das Nähere regelt der Landesrettungsdienstplan.

(4) <sup>1</sup>Die Kosten der Zentralen Koordinierungsstelle sind Kosten des Rettungsdienstes. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

s.o

**§ 31  
Mitwirkung im Rettungsdienst**

(1) <sup>1</sup>Notfallrettung und Krankentransport dürfen nur auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages durchgeführt werden. <sup>2</sup>Der Träger des Rettungsdienstes überträgt die Durchführung der Notfallrettung und des

Krankentransportes ~~nach einem Vergabeverfahren~~ durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf private Hilfsorganisationen oder andere Unternehmer (Leistungserbringer). ~~<sup>3</sup>Für den bodengebundenen Rettungsdienst sind die Verfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführen.~~

(2) Vor Einleitung einer beabsichtigten Auftragsvergabe zur Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport ist mit den Kostenträgern auf das Einvernehmen zu den kostenrelevanten Unterlagen hinzuwirken.

(3) <sup>1</sup>Die Lose sollen den im Bereichsplan nach § 26 Abs. 2 Satz 1 festgelegten Rettungswachenbereichen entsprechen. <sup>2</sup>Die Leistung ist auf Grundlage des genehmigten Bereichsplans eindeutig und umfassend zu beschreiben.

(4) Zum Nachweis der Eignung hat sich der Träger des Rettungsdienstes zu vergewissern, dass

1. die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet sind und
2. der Leistungserbringer oder die zur Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist

~~(5) <sup>1</sup>Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. <sup>2</sup>Als Zuschlagskriterien sollen insbesondere der Angebotspreis, ein Umsetzungskonzept und die Mitwirkung im Katastrophenschutz berücksichtigt werden.~~

(5) Der öffentlich-rechtliche Vertrag enthält insbesondere Bestimmungen zu:

1.

**§ 31  
Mitwirkung im Rettungsdienst**

**§ 31  
Mitwirkung im Rettungsdienst**

Es erfolgte die Streichung der Worte „nach einem Vergabeverfahren“ sowie des Verfahrensbezuges zum GWB.

Grundsätzlich führt diese Streichung nicht zur Abkehr der Leistungsvergabe nach dem Vergaberecht. Hintergrund ist hier vielmehr, dass das Vergaberecht aufgrund des öffentlichen Auftragsbegriffs nach § 103 GWB (jeder entgeltliche Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen) grundsätzlich anzuwenden ist. Aufgrund der Wortstreichung besteht jedoch nunmehr die Möglichkeit, dass die Allgemeinen Ausnahme vom Vergaberecht nach § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB angewendet werden könnte, welches sich durch die strikte Definition „nach einem Vergabeverfahren“ in der bisherigen Fassung nicht heranziehen lies. Vor Verfahrensbeginn wäre das Heranziehen dieser Ausnahme detailliert zu prüfen. Voraussetzung für die Nichtanwendung des EU-Vergaberechts wäre u.a. dass es sich um bestimmte klassifizierte Leistungen handelt und diese durch gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden. Unabhängig davon bleibt die Leistung der Krankentransporte zur reinen Patientenbeförderung dem Vergaberecht unterworfen..

Wenn die Mitwirkung im KatS kein Zuschlagskriterium mehr ist, besteht die Gefahr, dass es zukünftig kaum noch Leistungserbringer gibt, die im KatS freiwillig mitwirken, denn es fehlt der Anreiz, entsprechende Strukturen und Ressourcen aufzubauen. Gleichzeitig könnten bisher mitwirkende Hilfsorganisationen ihr Engagement einstellen, wenn sie nicht gleichzeitig Leistungserbringer im RD sind, da entsprechende Synergien und Querfinanzierungsmöglichkeiten wegfallen. Damit könnte der Fortbestand von KatS-Einheiten im Freistaat Sachsen ernsthaft gefährdet werden.

Der bisherige Absatz 5 entfällt nunmehr, so dass die Wahl der Zuschlagskriterien allein dem Auftraggeber überlassen wird und die regionalen Anforderungen stärker berücksichtigt werden könnten.

Innerhalb der bisherigen Regelung sollte das Vergabeverfahren ein Jahr vor Vertragsbeginn durchgeführt werden. Diese Regelung ist ersatzlos entfallen. Aufgrund der Vorbereitungszeit und einer ordnungsgemäßen Verfahrens- und Auftragsvorbereitung ist keine wesentliche Änderung des Zeitraumes zu erwarten.

In der bisherigen Regelung wurde stringent vorgegeben, dass der Vertrag auf eine Dauer von sieben Jahren befristet werden soll. Diese Regelung entfällt im Gesetzesentwurf, so dass die regionalen Anforderungen stärker berücksichtigt werden könnten.



den geltenden Rechtsvorschriften,  
2.  
der Laufzeit,  
3.

dem Leistungsumfang,  
4.

der Qualifikation und Fortbildung des Personals,  
5.

der Höhe der Vergütung, einschließlich der Kosten der Ausbildung und Ergänzungsausbildung inklusive Kosten der staatlichen Prüfung und Ergänzungsprüfung nach dem Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 1h des Gesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 778) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit Öffnungsklausel für notwendige Anpassungen,  
6.

der Haftung und dem Versicherungsschutz,  
7.

der Absicherung des Trägers im Insolvenzfall des Leistungserbringers,  
8.

den Weisungs-, Prüfungs- und Kontrollrechten des Trägers des Rettungsdienstes,  
9.

den Dokumentationspflichten sowie  
10.  
der Beendigung des Vertrages.

(6) <sup>1</sup>In Städten, die eine Berufsfeuerwehr eingerichtet haben, kann der Träger des Rettungsdienstes von der Übertragung von höchstens einem Viertel der im Bereichsplan für die Stadt festgelegten **Vorhaltdauer** absehen. <sup>2</sup>Bei den Großen Kreisstädten, die aufgrund von § 2 Absatz 2 des Sächsischen

Kreisgebietsneugliederungsgesetzes die Kreisfreiheit verloren und eine Berufsfeuerwehr eingerichtet haben, wird auf Antrag beim Träger des Rettungsdienstes von der Übertragung von höchstens einem Viertel der

**Vorhaltdauer der Rettungswachenbereiche abgesehen, die laut Bereichsplan für die Versorgung des Stadtgebiets ausgewiesen sind.**

(7) Soweit die bedarfsgerechte Versorgung mit Leistungen des Rettungsdienstes nicht nach den Absätzen **1 und 6** sichergestellt ist, führt der Träger des Rettungsdienstes diese selbst durch.

(8) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, Näheres zu den rettungsdienstlichen Anforderungen **an die Leistungserbringung** im Landesrettungsdienstplan zu regeln.

Aktuelle Änderung des § 31 Abs. 6 des SächsBRKG lässt bislang offen, auf welcher Grundlage der Aufgabenträger den Rettungsdienst nach erfolgter Antragstellung wahrnimmt. Auch die Änderungsbegründung macht hierzu keine Angaben. In Betracht kommt, dass der Abschluss eines Durchführungsvertrages notwendig wird. Denkbar wäre es darüber hinaus, dass ein Aufgabenübergang durch die Antragsbewilligung erfolgt und ins Gesetz hineinzulesen ist. Hierzu besteht ggf. Klarstellungsbedarf und sollte in der Stellungnahme an das SMI aufgenommen werden.

§ 32

Benutzungsentgelte

§ 32

Benutzungsentgelte

§ 32

Benutzungsentgelte

(1) <sup>1</sup>Der Träger des Rettungsdienstes vereinbart mit den Kostenträgern einheitliche, leistungsgerechte Entgelte für den Rettungsdienst. <sup>2</sup>Die Entgelte sind so zu bemessen, dass auf der Grundlage einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung ein bedarfsgerechter, leistungsfähiger und wirtschaftlicher Rettungsdienst gewährleistet ist. <sup>3</sup>Die Entgelte umfassen insbesondere die nach § 31 Abs. 6 Satz 2 Nr. 4 vereinbarten

Vergütungen, die Kosten der Ausbildung und Ergänzungsausbildung inklusive Kosten der staatlichen Prüfung und

Ergänzungsprüfung nach dem Notfallsanitättergesetz, wenn Träger der Ausbildung ein Durchführender des Rettungsdienstes ist, die Kosten der Errichtung und Unterhaltung rettungsdienstlicher Einrichtungen nach § 34 einschließlich Abschreibungen, Miet- und Pachtzinsen sowie die Verwaltungskosten der Träger des Rettungsdienstes. <sup>4</sup>Fehleinsätze und uneinbringliche Forderungen sind grundsätzlich in die Entgeltbemessung einzubeziehen.

(2) <sup>1</sup>Der Träger des Rettungsdienstes führt einen Kosten- und Leistungsnachweis nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, der es ermöglicht, die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung zu beurteilen. <sup>2</sup>Die Kostenträger haben einen Anspruch auf Offenlegung aller Daten, die der Berechnung leistungsgerechter Entgelte zu Grunde liegen.

(3) Kommt eine Vereinbarung über die Höhe der Entgelte innerhalb von drei Monaten nicht zustande, hat die Schiedsstelle für den Rettungsdienst auf Antrag einer der Beteiligten zu entscheiden.

(4) <sup>1</sup>Für die Leistungen der Luftrettung vereinbaren die Leistungserbringer mit den Kostenträgern leistungsgerechte Benutzungsentgelte. <sup>2</sup>Kommt eine Vereinbarung über ein Benutzungsentgelt innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande, entscheidet die Schiedsstelle für den Rettungsdienst.

(5) <sup>1</sup>Die vereinbarten oder festgesetzten Benutzungsentgelte sind für alle in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Benutzer **und Benutzerinnen** des Rettungsdienstes verbindlich. <sup>2</sup>Für andere Benutzer **und Benutzerinnen** können Gebühren durch Satzung festgelegt werden.

### § 33 Schiedsstelle für den Rettungsdienst

(1) Die Schiedsstelle für den Rettungsdienst besteht bei Anrufung nach § 32 Abs. 3 aus:

1.  
einem oder einer von der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt benannten Vorsitzenden,

2.  
drei Mitgliedern auf Vorschlag der Kostenträger,

3.  
zwei Mitgliedern auf Vorschlag des Sächsischen Landkreistages,

4.  
einem Mitglied auf Vorschlag des Sächsischen Städte- und Gemeindetages.

(2) Bei Anrufung nach § 32 Abs. 4 Satz 2 besteht sie aus

1.  
Dem **oder der** Vorsitzenden gemäß Absatz 1 Nr. 1,

2.  
drei Mitgliedern auf Vorschlag der Kostenträger,

3.  
zwei Mitgliedern auf Vorschlag der Luftrettungsunternehmen und

4.  
einem Mitglied benannt durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde

### § 33 Schiedsstelle für den Rettungsdienst

### § 33 Schiedsstelle für den Rettungsdienst

(3) <sup>1</sup>Für jedes Mitglied ist auch ein Vertreter **oder eine Vertreterin** vorzuschlagen. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Schiedsstelle und deren Vertreter **und Vertreterinnen** werden durch die Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde für die Dauer von fünf Jahren bestellt. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des Ausscheidenden vorgeschlagen und bestellt.

(4) <sup>1</sup>Die Schiedsstelle entscheidet nach mündlicher Erörterung mit den Beteiligten binnen drei Monaten nach ihrer Anrufung. <sup>2</sup>Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. <sup>3</sup>Ein Vorverfahren findet nicht statt. <sup>4</sup>Die Klage gegen die Entscheidung der Schiedsstelle hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Schiedsstelle sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Sie sind an Weisungen nicht gebunden. <sup>3</sup>Jedes Mitglied hat eine Stimme. <sup>4</sup>Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder getroffen.

(6) <sup>1</sup>Bei Anrufung nach § 32 Abs. 3 tragen die Kostenträger und der Träger des Rettungsdienstes die Kosten der Schiedsstelle zu gleichen Teilen. <sup>2</sup>Bei Anrufung nach § 32 Abs. 4 Satz 2 tragen die Kostenträger, das Luftrettungsunternehmen und der Freistaat Sachsen die Kosten zu gleichen Teilen. <sup>3</sup>Die Kosten der Schiedsstelle sind nicht Kosten des Rettungsdienstes.

(7) <sup>1</sup>Die Schiedsstelle gibt sich eine Schiedsordnung, die der Genehmigung des Staatsministeriums für **Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt** bedarf. <sup>2</sup>Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle wird beim Staatsministerium für **Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt** eingerichtet. <sup>3</sup>Die entsendenden Stellen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 können der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde Vorschläge für die Benennung des oder der Vorsitzenden machen.

**§ 34  
Einrichtungen des Trägers  
des bodengebundenen Rettungsdienstes**

(1) <sup>1</sup>Dem Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie den Landkreisen und Kreisfreien Städten im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Brandschutz obliegen die betriebsnotwendige Unterhaltung der **Integrierten** Regionalleitstellen. <sup>2</sup>Für die dem Rettungsdienst zuordenbaren Kosten gilt § 32.

(2) Dem Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie den Landkreisen und Kreisfreien Städten im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Brandschutz obliegen der Umbau, die Erweiterung oder der Neubau (Errichtung) **Integrierter Regionalleitstellen**.

(3) <sup>1</sup>Dem Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes obliegt der Umbau, die Erweiterung oder der Neubau (Errichtung) und die Unterhaltung von Rettungswachen und sonstigen für die Durchführung der Notfallrettung oder des Krankentransportes benötigten baulichen Anlagen. **Die Rettungswachen sollen dem jeweils anerkannten Stand der Technik entsprechen**. <sup>2</sup>Die hierfür erforderlichen Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes, soweit diese Einrichtungen der Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport dienen.

**§ 34  
Einrichtungen des Trägers  
des bodengebundenen Rettungsdienstes**

**§ 34  
Einrichtungen des Trägers  
des bodengebundenen Rettungsdienstes**

Der neue Passus sollte nicht nur für Rettungswachen, sondern allgemein gelten, z.B. auch IRLS und Ausrüstung der Fahrzeuge.

**§ 35  
Großschadensereignis**

(1) <sup>1</sup>Die Träger des Rettungsdienstes stellen die rettungsdienstliche Versorgung bei einem Großschadensereignis sicher. <sup>2</sup>§ 37 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Nähere Bestimmungen zu den organisatorischen und planerischen Vorsorgemaßnahmen sowie zu den Aufgaben der Träger werden im Landesrettungsdienstplan geregelt.

(2) <sup>1</sup>Die ärztliche Versorgung soll durch einen Leitenden Notarzt **oder eine leitende Notärztin** koordiniert werden. <sup>2</sup>Er **oder sie** wird bei taktischen und organisatorischen Aufgaben durch einen Organisatorischen Leiter Rettungsdienst **oder eine Organisatorische Leiterin Rettungsdienst** unterstützt. **Sie sind ehrenamtlich tätig und werden vom Träger des Rettungsdienstes bestellt. Die durch ihren Einsatz entstehenden Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes.**

(3) **Der Leitende Notarzt oder die Leitende Notärztin ist ehrenamtlich tätig und wird vom Träger des Rettungsdienstes bestellt. Die durch ihren Einsatz entstehenden Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes.**

(4) **Der Organisatorische Leiter Rettungsdienst oder die Organisatorische Leiterin Rettungsdienst ist hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich tätig und wird vom Träger des Rettungsdienstes bestellt. Die durch ihren Einsatz entstehenden Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes.**

**§ 35  
Großschadensereignis**

**§ 35  
Großschadensereignis**

(5) Die Träger des Rettungsdienstes können im Falle eines stark erhöhten Einsatzaufkommens eine kurzzeitige Erhöhung der rettungsdienstlichen Vorhaltung vorsehen und die Leistungserbringer mit der Durchführung beauftragen, wenn die rettungsdienstliche Versorgung der Bevölkerung auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann. Dies gilt auch für notwendige Vorhalteeerhöhungen im Bereich der Luftrettung. Die kurzzeitige Erhöhung der rettungsdienstlichen Vorhaltung ist der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Zu: "Dies gilt auch für notwendige Vorhalteeerhöhungen im Bereich der Luftrettung."  
Dies wäre zwar wünschenswert, aber kaum vorstellbar, dass der Träger Rettungsdienst die Vorhaltung in der Luftrettung erhöht, sondern eher die Anforderung an die zuständige Behörde richtet.

Lesefassung Novelle 2022	Formulierungsvorschlag		Anmerkungen
Abschnitt 5 Katastrophenschutz			
<p><b>§ 36</b> <b>Vorbereitende Aufgaben</b></p> <p>(1) Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden haben zur Vorbereitung auf den Eintritt von Katastrophen nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Technische Einsatzleitungen für die Einsatzstelle und Verwaltungsstäbe in der Behörde zu bilden,</li> <li>2. beim Schutz Kritischer Infrastrukturen mitzuwirken und diese bei ihren Planungen zu berücksichtigen,</li> <li>3. regelmäßige Gefahrenanalysen unter Nutzung eines durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bereitzustellenden Informationsprogramms für Katastrophenmanagement durchzuführen,</li> <li>4. Risikoanalysen unter Nutzung eines durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bereitzustellenden Informationsprogramms für Katastrophenmanagement zu erstellen,</li> <li>5. allgemeine Katastrophenschutzpläne und, soweit erforderlich, besondere Alarm- und Einsatzpläne sowie externe Notfallpläne zu erstellen und fortzuschreiben,</li> <li>6. auf die Aufstellung, angemessene Ausbildung, Ausstattung, Unterbringung und Einsatzfähigkeit der Kräfte und Mittel für die Katastrophenbekämpfung entsprechend dem vorhandenen Gefahrenpotenzial hinzuwirken und dies zu überwachen,</li> </ol>	<p><b>§ 36</b> <b>Vorbereitende Aufgaben</b></p>	<p><b>§ 36</b> <b>Vorbereitende Aufgaben</b></p> <p>Es wird empfohlen, die Zuständigkeiten im SächsBRKG durchgehend wie folgt festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsatzleitung (§49): „für die Einsatzstelle“</li> <li>• Technische Einsatzleitung (§50): „am Einsatzort“</li> </ul> <p>Ansonsten müssten TEL in der Regel von Einsatzleitwagen aus agieren.</p> <p>Was bedeutet, „beim Schutz KRITIS mitzuwirken“? „Mitzuwirken“ ist ein unklarer Rechtsbegriff und kann Verantwortlichkeiten des Betreibers auf die Behörde übergehen lassen. Der Umfang der Aufgaben und die Verantwortlichkeiten der uBRK in diesem Zusammenhang sind unklar. Die Berücksichtigung bei den Planungen ist vollkommen ausreichend.</p> <p>Der Mehrwert dieser Differenzierung („Gefahrenanalysen“, „Risikoanalysen“) gegenüber den nach bisheriger Fassung zu untersuchenden „Katastrophengefahren“ (Nr.2) erschließt sich nicht und lässt sich mit DISMA (auch in der neuen Version) nicht unmittelbar realisieren. Dort gibt es nur das Modul „Gefahrenprognose“. Hier ist eine Konkretisierung/Klarstellung zwingend erforderlich.</p> <p>Verpflichtung zur Erstellung entsprechender Planungen auch für die obere und oberste BRKB festzulegen. Damit wird ein abgestimmtes Handeln in komplexen Lagen über alle Führungsebenen hinweg erleichtert.</p>	
<ol style="list-style-type: none"> <li>7. die für die Katastrophenbekämpfung vorhandenen Kräfte und Mittel zu erfassen und sich regelmäßig über deren Einsatzfähigkeit zu informieren,</li> <li>8. Vorkehrungen für die Einbindung von Spontanhelfern und Spontanhelferinnen zu treffen,</li> <li>9. die jederzeitige Entgegennahme und Auswertung von Meldungen sowie die unverzügliche Übernahme der Leitung der Katastrophenbekämpfung zu gewährleisten,</li> <li>10. die schnelle Alarmierung der an der Katastrophenbekämpfung Beteiligten jederzeit sicherzustellen und die für die Leitung der Katastrophenbekämpfung notwendige Ausstattung bereitzuhalten,</li> <li>11. die zur Warnung der Bevölkerung erforderlichen Warnmittel vorzuhalten sowie</li> <li>12. regelmäßig Katastrophenschutzübungen unter Beteiligung von nach § 39 Absatz 1 und § 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden, der Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial (§ 57) und der Angehörigen der Berufe des Gesundheitswesens (§ 56 Absatz 2) durchzuführen.</li> </ol>		<p>Diese Formulierung erweckt den Anschein, dass Spontanhelfer einzubinden sind. Hier sollte anstatt der Formulierung „Einbindung“ der „Umgang mit Spontanhelfern“ vorbereitet werden. Vor einer gesetzlichen Regelung der Einbindung ist ausdrücklich zu warnen. Spontanhelfer sind weder hinsichtlich der Fähigkeiten, der Ausstattung, der Organisation und vor allem der Verfügbarkeit tatsächlich planbar.</p> <p>Es wird empfohlen, eine Ermächtigung für die uBRKB in das Gesetz aufzunehmen, die persönlichen Alarmierungsdaten von Mitgliedern der TEL und von Verwaltungsstäben erfassen und verarbeiten zu dürfen (ähnlich wie dies bei den Akteuren des Gesundheitswesens in § 56 geregelt ist), um die unverzügliche Übernahme der Leitung der Katastrophenbekämpfung sicherzustellen.</p>	

(2) Die Landräte und Landrätinnen sollen dem Kreistag, die Oberbürgermeister und Oberbürgermeisterinnen der Kreisfreien Städte sollen dem Stadtrat jährlich zum 1. Juni des Folgejahres über den Stand der Katastrophenschutzvorsorge und -vorbereitung, insbesondere über die Umsetzung der in Absatz 1 genannten Aufgaben, schriftlich berichten. Der Bericht ist der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde vorzulegen.

(3) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Durchführung von Gefahren- und Risikoanalysen durch Rechtsverordnung zu regeln.

**§ 37  
Aufgaben bei Katastrophen**

(1) <sup>1</sup>Nach dem Auslösen des Katastrophenalarms leitet die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde die Katastrophenbekämpfung. <sup>2</sup>Sie hat dazu alle Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind, insbesondere

1. die Arbeitsfähigkeit ihres Verwaltungsstabes und der Technischen Einsatzleitung zu gewährleisten,
2. auf den Schutz gefährdeter Rechtsgüter im Sinne von § 2 Abs. 3 vor den Einwirkungen des Katastrophengeschehens hinzuwirken,
3. den Einsatz von Kräften, die zur Bekämpfung des Katastrophengeschehens und zur Minderung seiner Auswirkungen geeignet sind, anzuordnen,
4. erforderliche Hilfeleistungen anzufordern,
5. Auskunftsstellen zur Erfassung von Personen zum Zwecke der Vermisstensuche und der Familienzusammenführung einzurichten,
6. die Sammlung und Auswertung von Schadensmitteilungen zu veranlassen.

(2) <sup>1</sup>Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden dürfen bis zur Aufhebung des Katastrophenalarms personenbezogene Daten bei Dritten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese haben die personenbezogenen Daten zu übermitteln. <sup>3</sup>Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden sollen das Errichten und Betreiben von Auskunftsstellen nach Absatz 1 Nr. 5 dem Deutschen Roten Kreuz (Suchdienst) übertragen. <sup>4</sup>Die in den Auskunftsstellen gesammelten personenbezogenen Daten dürfen nur zum Zwecke der Vermisstensuche und der Familienzusammenführung verarbeitet werden. <sup>5</sup>Sie sind zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

**§ 38  
Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes**

(1) Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind gegliederte Zusammenfassungen von Kräften und Mitteln, die unter einheitlicher Führung stehen und zu deren Aufgaben die Hilfeleistung im Katastrophenschutz gehört, insbesondere in den Bereichen

1. Abwehr von Gefahren durch Freisetzung atomarer, biologischer radiologischer oder nuklearer Stoffe (CBRN-Gefahrenabwehr),
2. Brandschutz,
3. Sanitätswesen,
4. Betreuung,
5. Wasserrettung,
6. Bergwacht,
7. Rettungshundestaffel,
- 8.

**§ 37  
Aufgaben bei Katastrophen**

(1) <sup>1</sup>Nach dem Auslösen des Katastrophenalarms leitet die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde die Katastrophenbekämpfung. <sup>2</sup>Sie hat dazu alle Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind, insbesondere

1. die Arbeitsfähigkeit ihres Verwaltungsstabes und der Technischen Einsatzleitung zu gewährleisten,
2. auf den Schutz gefährdeter Rechtsgüter im Sinne von § 2 Abs. 3 vor den Einwirkungen des Katastrophengeschehens hinzuwirken,
3. den Einsatz von Kräften, die zur Bekämpfung des Katastrophengeschehens und zur Minderung seiner Auswirkungen geeignet sind, anzuordnen,
4. erforderliche Hilfeleistungen anzufordern,
5. Auskunftsstellen zur Erfassung von Personen zum Zwecke der Vermisstensuche und der Familienzusammenführung einzurichten,
6. die Sammlung und Auswertung von Schadensmitteilungen zu veranlassen.

(2) <sup>1</sup>Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden dürfen bis zur Aufhebung des Katastrophenalarms personenbezogene Daten bei Dritten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese haben die personenbezogenen Daten zu übermitteln. <sup>3</sup>Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden sollen das Errichten und Betreiben von Auskunftsstellen nach Absatz 1 Nr. 5 dem Deutschen Roten Kreuz (Suchdienst) übertragen. <sup>4</sup>Die in den Auskunftsstellen gesammelten personenbezogenen Daten dürfen nur zum Zwecke der Vermisstensuche und der Familienzusammenführung verarbeitet werden. <sup>5</sup>Sie sind zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

**§ 38  
Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes**

(1) Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind gegliederte Zusammenfassungen von Kräften und Mitteln, die unter einheitlicher Führung stehen und zu deren Aufgaben die Hilfeleistung im Katastrophenschutz gehört, insbesondere in den Bereichen

1. Abwehr von Gefahren durch Freisetzung atomarer, biologischer radiologischer oder nuklearer Stoffe (CBRN-Gefahrenabwehr),
2. Brandschutz,
3. Sanitätswesen,
4. Betreuung,
5. Wasserrettung,
6. Bergwacht,
7. Rettungshundestaffel,
- 8.

**§ 37  
Aufgaben bei Katastrophen**

(1) <sup>1</sup>Nach dem Auslösen des Katastrophenalarms leitet die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde die Katastrophenbekämpfung. <sup>2</sup>Sie hat dazu alle Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind, insbesondere

1. die Arbeitsfähigkeit ihres Verwaltungsstabes und der Technischen Einsatzleitung zu gewährleisten,
2. auf den Schutz gefährdeter Rechtsgüter im Sinne von § 2 Abs. 3 vor den Einwirkungen des Katastrophengeschehens hinzuwirken,
3. den Einsatz von Kräften, die zur Bekämpfung des Katastrophengeschehens und zur Minderung seiner Auswirkungen geeignet sind, anzuordnen,
4. erforderliche Hilfeleistungen anzufordern,
5. Auskunftsstellen zur Erfassung von Personen zum Zwecke der Vermisstensuche und der Familienzusammenführung einzurichten,
6. die Sammlung und Auswertung von Schadensmitteilungen zu veranlassen.

(2) <sup>1</sup>Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden dürfen bis zur Aufhebung des Katastrophenalarms personenbezogene Daten bei Dritten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese haben die personenbezogenen Daten zu übermitteln. <sup>3</sup>Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden sollen das Errichten und Betreiben von Auskunftsstellen nach Absatz 1 Nr. 5 dem Deutschen Roten Kreuz (Suchdienst) übertragen. <sup>4</sup>Die in den Auskunftsstellen gesammelten personenbezogenen Daten dürfen nur zum Zwecke der Vermisstensuche und der Familienzusammenführung verarbeitet werden. <sup>5</sup>Sie sind zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

**§ 38  
Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes**

(1) Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind gegliederte Zusammenfassungen von Kräften und Mitteln, die unter einheitlicher Führung stehen und zu deren Aufgaben die Hilfeleistung im Katastrophenschutz gehört, insbesondere in den Bereichen

1. Abwehr von Gefahren durch Freisetzung atomarer, biologischer radiologischer oder nuklearer Stoffe (CBRN-Gefahrenabwehr),
2. Brandschutz,
3. Sanitätswesen,
4. Betreuung,
5. Wasserrettung,
6. Bergwacht,
7. Rettungshundestaffel,
- 8.

„Atomarer“ ist durch „chemische“ zu ersetzen.

psychosoziale Akuthilfe.

(2) <sup>1</sup>Träger der Einheiten und Einrichtungen des Brandschutzes, der CBRN-Gefahrenabwehr und der psychosozialen Akuthilfe sind die Landkreise und Kreisfreien Städte. <sup>2</sup>Träger der Einheiten und Einrichtungen des Sanitätswesens, der Betreuung, Wasserrrettung und Bergwacht sowie Träger der Rettungshundestaffeln sind die nach § 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden; die Aufgabenträgerschaft nach § 3 Nummer 4 bleibt unberührt.

(3) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Anzahl, Stärke und Gliederung der Einheiten und Einrichtungen durch Rechtsverordnung zu regeln.

Leistungen der PSNV werden derzeit durch verschiedene Akteure erbracht (Eingetragene Vereine, kirchliche Strukturen, Hilfsorganisationen etc.). Mit einer ausschließlichen Zuweisung der Trägerschaft der PSNV-Einheiten an die uBRKB sind die oben genannten Strukturen gefährdet. Es wird daher empfohlen, den bisherigen Leistungserbringern die Übernahme der Trägerschaft über ein Verfahren gemäß §40 zu ermöglichen.

<b>§ 39</b>	<b>§ 39</b>	<b>§ 39</b>
<b>Mitwirkung von anderen Behörden und sonstigen Dritten</b>	<b>Mitwirkung von anderen Behörden und sonstigen Dritten</b>	<b>Mitwirkung von anderen Behörden und sonstigen Dritten</b>

(1) <sup>1</sup>Zur Mitwirkung im Katastrophenschutz sind verpflichtet

1. alle Behörden des Freistaates Sachsen,
2. die Landkreise,
3. die Gemeinden,
4. die kommunalen Zweckverbände und
5. die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen und im Gebiet der Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde eigene Zuständigkeiten besitzen.

<sup>2</sup>Die Verpflichtung besteht nur, soweit die Erfüllung dringender eigener Aufgaben dadurch nicht ernstlich gefährdet wird.

(2) Die Pflicht zur Mitwirkung erstreckt sich insbesondere darauf,

1. die zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden bei der Aufstellung von allgemeinen Katastrophenschutzplänen, besonderen Alarm- und Einsatzplänen und externen Notfallplänen zu unterstützen,
2. Mitglieder für den **Verwaltungsstab** in der Behörde zu benennen und auszubilden,
3. die unverzügliche Abgabe von Meldungen über Katastrophen und schwere Schadensereignisse, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Ausmaß einer Katastrophe haben oder annehmen können, an die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde sicherzustellen,
4. Alarm- und Einsatzpläne für notwendig werdende eigene Maßnahmen in Abstimmung mit den Alarm- und Einsatzplänen der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden auszuarbeiten und fortzuschreiben,
5. an gemeinsamen Katastrophenschutzübungen unter Leitung der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden teilzunehmen sowie
6. an der Bekämpfung von Katastrophen und der dringlichen vorläufigen Beseitigung von Katastrophenschäden mitzuwirken.

(3) Die nach Absatz 1 Verpflichteten unterrichten die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und

(1) <sup>1</sup>Zur Mitwirkung im Katastrophenschutz sind verpflichtet

1. alle Behörden des Freistaates Sachsen,
2. die Landkreise,
3. die Gemeinden,
4. die kommunalen Zweckverbände und
5. die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen und im Gebiet der Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde eigene Zuständigkeiten besitzen.

<sup>2</sup>Die Verpflichtung besteht nur, soweit die Erfüllung dringender eigener Aufgaben dadurch nicht ernstlich gefährdet wird.

(2) Die Pflicht zur Mitwirkung erstreckt sich insbesondere darauf,

1. die zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden bei der Aufstellung von allgemeinen Katastrophenschutzplänen, besonderen Alarm- und Einsatzplänen und externen Notfallplänen zu unterstützen,
2. Mitglieder für den **Verwaltungsstab** in der Behörde zu benennen und auszubilden,
3. die unverzügliche Abgabe von Meldungen über Katastrophen und schwere Schadensereignisse, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Ausmaß einer Katastrophe haben oder annehmen können, an die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde sicherzustellen,
4. Alarm- und Einsatzpläne für notwendig werdende eigene Maßnahmen in Abstimmung mit den Alarm- und Einsatzplänen der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden auszuarbeiten und fortzuschreiben,
5. an gemeinsamen Katastrophenschutzübungen unter Leitung der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden teilzunehmen sowie
6. an der Bekämpfung von Katastrophen und der dringlichen vorläufigen Beseitigung von Katastrophenschäden mitzuwirken.

(3) Die nach Absatz 1 Verpflichteten unterrichten die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und

(1) <sup>1</sup>Zur Mitwirkung im Katastrophenschutz sind verpflichtet

1. alle Behörden des Freistaates Sachsen,
2. die Landkreise,
3. die Gemeinden,
4. die kommunalen Zweckverbände und
5. die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen und im Gebiet der Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde eigene Zuständigkeiten besitzen.

<sup>2</sup>Die Verpflichtung besteht nur, soweit die Erfüllung dringender eigener Aufgaben dadurch nicht ernstlich gefährdet wird.

(2) Die Pflicht zur Mitwirkung erstreckt sich insbesondere darauf,

1. die zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden bei der Aufstellung von allgemeinen Katastrophenschutzplänen, besonderen Alarm- und Einsatzplänen und externen Notfallplänen zu unterstützen,
2. Mitglieder für den **Verwaltungsstab** in der Behörde zu benennen und auszubilden,
3. die unverzügliche Abgabe von Meldungen über Katastrophen und schwere Schadensereignisse, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Ausmaß einer Katastrophe haben oder annehmen können, an die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde sicherzustellen,
4. Alarm- und Einsatzpläne für notwendig werdende eigene Maßnahmen in Abstimmung mit den Alarm- und Einsatzplänen der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden auszuarbeiten und fortzuschreiben,
5. an gemeinsamen Katastrophenschutzübungen unter Leitung der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden teilzunehmen sowie
6. an der Bekämpfung von Katastrophen und der dringlichen vorläufigen Beseitigung von Katastrophenschäden mitzuwirken.

(3) Die nach Absatz 1 Verpflichteten unterrichten die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und

<p>Katastrophenschutzbehörde über personelle Stärke, Gliederung, Ausbildung und Ausstattung der zur Bekämpfung von Katastrophen verfügbaren Kräfte und teilen wesentliche Veränderungen unverzüglich mit.</p> <p>(4) Die zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden können die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk im Rahmen der dieser obliegenden Aufgaben nach dem THW-Gesetz vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118), das zuletzt durch <b>Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402)</b> geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zur Hilfeleistung anfordern.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Den Kirchen und Religionsgemeinschaften soll die seelsorgerische Betreuung der Opfer und der Einsatzkräfte ermöglicht werden. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für andere Helfer <b>und Helferinnen</b> der psychosozialen Notfallversorgung. <sup>3</sup>Deren Tätigkeit wird durch eine durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bestimmte zentrale Stelle unterstützt.</p>		
<p><b>§ 40</b> <b>Mitwirkung von Leistungserbringern und privaten Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Leistungserbringer nach § 31 Abs. 1 Satz 2 und private Hilfsorganisationen wirken nach Maßgabe ihrer Bereitschaftserklärung mit ihren zur Katastrophenbekämpfung allgemein geeigneten Kräften und Mitteln im Katastrophenschutz mit, wenn und soweit sie von der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde anerkannt worden sind <b>und ein Bedarf bei der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde besteht.</b></p> <p><sup>2</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde erkennt die in Satz 1 Genannten, die ihre Bereitschaft zur Mitwirkung im Katastrophenschutz erklärt haben, nach ihrer allgemeinen Eignung <b>-sowie der Art, dem Ort und dem Umfang des Bedarfs</b> an. <sup>3</sup>Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden entscheiden gegenüber dem Träger über die Eignung der zur Mitwirkung angebotenen Einheiten und Einrichtungen im Einzelnen. <sup>4</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen der Anerkennung durch Rechtsverordnung zu regeln.</p> <p>(2) Die Mitwirkung umfasst die Pflicht, nach Maßgabe der Bereitschaftserklärung einsatzbereite Katastrophenschutzeinheiten aufzustellen, auszubilden, auszurüsten, zu unterhalten, entsprechende Einrichtungen nach § 38 <b>Absatz 1 Nr. 3 bis 7</b> zu errichten und zu unterhalten sowie insbesondere auf Anordnung der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde Einsätze durchzuführen.</p>	<p><b>§ 40</b> <b>Mitwirkung von Leistungserbringern und privaten Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz</b></p>	<p><b>§ 40</b> <b>Mitwirkung von Leistungserbringern und privaten Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz</b></p>
<p><b>§ 41</b> <b>Helfer und Helferinnen im Katastrophenschutz</b></p> <p>(1) <b>Helfer und Helferinnen im Katastrophenschutz verpflichten sich gegenüber den Trägern der Katastrophenschutzeinheiten freiwillig für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zum ehrenamtlichen Dienst im Katastrophenschutz.</b></p> <p>(2) Wehrpflichtige Helfer oder Helfer, die als Kriegsdienstverweigerer anerkannt sind, werden Helfern nach Absatz 1 gleichgestellt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p><b>§ 41</b> <b>Helfer und Helferinnen im Katastrophenschutz</b></p>	<p><b>§ 41</b> <b>Helfer und Helferinnen im Katastrophenschutz</b></p> <p>Es wird empfohlen, eine Regelung zur Verpflichtung und zum Status der Feuerwehr-Angehörigen in Katastrophenschutzeinheiten zu treffen.</p>
<p><b>§ 42</b> <b>Übermittlung von Daten</b></p> <p><sup>1</sup>Die nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Verpflichteten sowie die Kreisfreien Städte, insbesondere die Bauaufsichtsbehörden, die Bergbehörden, die Wasserbehörden und ihre technischen Fachbehörden sowie die für die Ausführung des <u>Bundes-Immissionsschutzgesetzes</u> in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013</p>	<p><b>§ 42</b> <b>Übermittlung von Daten</b></p>	<p><b>§ 42</b> <b>Übermittlung von Daten</b></p>



(BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, des Atom- und Strahlenschutzrechts sowie des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom

17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2421) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zuständigen Behörden übermitteln den zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden die zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 36, 37 Abs. 1, §§ 51 und 57 erforderlichen Daten, insbesondere

1.

für bauliche Anlagen und andere Anlagen zur Gewinnung, Lagerung oder Verarbeitung von Stoffen oder gentechnisch veränderten Organismen, von deren Beschaffenheit oder Handhabung Gefahren für die Umgebung ausgehen können,

a)

den Ort und die Lage,

b)

die Namen und Anschriften der Betreiber,

c)

die Entstehung, Lagerung, Art, Beschaffenheit und Menge vorhandener oder möglicherweise entstehender Stoffe, die Gefahren für die Umgebung verursachen können,

d)

das Ausbreitungs- und Wirkungsverhalten der vorhandenen oder möglicherweise entstehenden Stoffe,

e)

die Bewertung der Gefahren für die Umgebung der Anlage und

f)

die vorhandenen und möglichen Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren sowie die möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Schäden,

2.

für Grundstücke, aus denen sich Gefahren aus der natürlichen Beschaffenheit oder aus anderen Umständen ergeben können,

a)

den Ort und die Lage,

b)

die Namen und Anschriften der Eigentümer und der Besitzer,

c)

die Bewertung der Gefahren für die Umgebung der Grundstücke und

d)

die vorhandenen und möglichen Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren sowie die möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Schäden.

<sup>2</sup>Die Pflicht zur Übermittlung beschränkt sich auf die Daten, die von den zuständigen Behörden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erheben sind. <sup>3</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird in den Fällen der Nummer 2 ermächtigt, das Nähere zu den Gefahren durch Rechtsverordnung zu regeln.

**§ 43**

**Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen**

**§ 43**

**Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen**

**§ 43**

**Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen**

(1) Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde hat externe Notfallpläne unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplanes für alle Betriebe zu erstellen, für die gemäß § 9 der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I

S. 483), die zuletzt durch [Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 \(BGBl. I S. 1328\)](#) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vom Betreiber ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist. [Die Erstellung der externen](#)

[Notfallpläne für die außerhalb des Betriebes zu ergreifenden Maßnahmen ist innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der dafür erforderlichen Informationen des Betreibers durchzuführen.](#)

(2) Die externen Notfallpläne werden erstellt, um

1.

Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, sodass die Auswirkungen möglichst gering gehalten und Schädigungen der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und von Sachwerten begrenzt werden können,

2.

die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Auswirkungen schwerer Unfälle einzuleiten,

3.

notwendige Informationen an die Öffentlichkeit und betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben,

4.

Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

(3) Externe Notfallpläne müssen Angaben enthalten über

1.

Namen oder Stellung der Personen, die zur Einleitung von Notfallmaßnahmen sowie zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind,

2.

Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Einsatzkräfte,

3.

Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplanes notwendigen Einsatzmittel,

4.

Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände,

5.

Vorkehrungen für Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes, einschließlich Reaktionsmaßnahmen auf Szenarien schwerer Unfälle, wie im Sicherheitsbericht beschrieben, und Berücksichtigung möglicher Dominoeffekte einschließlich solcher, die Auswirkungen auf die Umwelt haben,

6.

Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und aller benachbarten Betriebe und Betriebsstätten, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli

2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) fallen, über den

Unfall sowie über das richtige Verhalten,

7.

Vorkehrungen zur Unterrichtung der Einsatzkräfte anderer Staaten, anderer Bundesländer und benachbarter Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden bei einem schweren Unfall mit möglichen gebiets-, länder- oder grenzüberschreitenden Folgen.

(4) <sup>1</sup>Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann im Benehmen mit der für die Prüfung des Sicherheitsberichts gemäß § 13 der [Störfall-Verordnung](#) zuständigen Behörde aufgrund der Informationen in dem Sicherheitsbericht entscheiden, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplanes erübrigt. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist zu begründen und der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und

Katastrophenschutzbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(5) <sup>1</sup>Besteht die Möglichkeit, dass das Gebiet eines anderen Staates von den grenzüberschreitenden Wirkungen eines Störfalls in einem Betrieb im Sinne von Absatz 1 betroffen sein könnte, machen die unteren Brandschutz-,

rettungsdienst- und katastrophenschutzbehörden den von dem anderen Staat benannten Behörden ausreichende Informationen zugänglich, damit diese gegebenenfalls die Bestimmungen der Artikel 12 bis 14 der Richtlinie 2012/18/EU anwenden können.<sup>2</sup> Bei einem nahe am Hoheitsgebiet eines anderen Staates gelegenen

Betrieb unterrichten die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden die von dem anderen Staat benannten Behörden über die Entscheidung gemäß Absatz 4.<sup>3</sup> Wenn der andere Staat die zu beteiligenden Behörden nicht benannt hat, ist jeweils die oberste für den Katastrophenschutz zuständige

Behörde des anderen Staates zu unterrichten.

(6) Soweit das Gebiet einer anderen unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde oder eines benachbarten Bundeslandes von den Wirkungen eines Störfalls betroffen sein kann, ist die dort zuständige

Behörde zu informieren und in die Planung einzubeziehen.

**§ 44  
Öffentliche Auslegung der externen Notfallpläne**

(1)<sup>1</sup> Die Entwürfe der externen Notfallpläne und wesentlicher Planänderungen sind zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.<sup>2</sup> Wenn durch die öffentliche Auslegung bestimmte Informationen eines externen Notfallplanes eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit

verursachen könnten, sind die entsprechenden Abschnitte von der Auslegung auszunehmen und in allgemeiner Form wiederzugeben.<sup>3</sup> Ort und Dauer der Auslegung sind vorher öffentlich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass Einwendungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.<sup>4</sup> Die fristgemäß vorgebrachten Einwendungen sind zu prüfen.<sup>5</sup> Das Ergebnis der Prüfung der einzelnen Einwendungen ist **den die jeweilige** Einwendung Erhebenden mitzuteilen.<sup>6</sup> Haben mehr als 50 Personen

Einwendungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird.<sup>7</sup> Die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist öffentlich bekannt zu machen.

(2)<sup>1</sup> Wird der Entwurf des externen Notfallplanes oder einer wesentlichen Planänderung nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut öffentlich entsprechend Absatz 1 Satz 1 und 3 auszulegen.<sup>2</sup> Bei der erneuten

Auslegung kann bestimmt werden, dass Einwendungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können.<sup>3</sup> Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt oder sind Änderungen oder Ergänzungen im Umfang geringfügig oder von geringer Bedeutung, kann die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde von einer erneuten öffentlichen

Auslegung absehen.

(3) Datenschutzrechtliche Regelungen zum Schutze des Betreibers bleiben von den vorstehenden Verpflichtungen zur öffentlichen Auslegung unberührt.

**§ 45  
Überprüfung der externen Notfallpläne**

<sup>1</sup> Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde hat die von ihr erstellten externen Notfallpläne in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren seit dem Tag der letzten öffentlichen Auslegung unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes zu überprüfen, zu erproben und fortzuschreiben.<sup>2</sup> Bei dieser Überprüfung sind

**§ 44  
Öffentliche Auslegung der externen Notfallpläne**

**§ 44  
Öffentliche Auslegung der externen Notfallpläne**

**§ 45**

**§ 45**

Veränderungen in den Betriebsbereichen und den Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Wird der Entwurf des externen Notfallplanes nach der Überprüfung nach Satz 1 geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen. <sup>4</sup>Die Regelungen des § 44 gelten entsprechend.

**§ 45a**

**Schutz Kritischer Infrastrukturen**

(1) Betreiber Kritischer Infrastrukturen haben

1.

mit den Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden zusammenzuarbeiten und hierfür insbesondere auf Anforderung

a) einen Ansprechpartner zu benennen und

b) die für die Gefahrenabwehr erforderlichen Daten und Informationen über die jeweilige Kritische Infrastruktur zur Verfügung zu stellen,

2.

durch geeignete Maßnahmen einer Beeinträchtigung oder dem Ausfall vorzubeugen und sicherzustellen, dass sie ihre Aufgaben für einen angemessenen Zeitraum eigenständig fortführen können, sowie

3.

geeignete Maßnahmen zur Bewältigung eines Schadensereignisses zu ergreifen.

(2) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde hat eine Koordinierungsfunktion, die sie durch die Koordinierungsstelle Kritische Infrastruktur wahrnimmt. Diese ist zugleich Kontaktstelle gegenüber dem Bund.

(3) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung der Staatsregierung das Nähere, insbesondere zur Zusammenarbeit der zuständigen Behörden miteinander und mit den Betreibern von Kritischen Infrastrukturen sowie zum Verfahren der Ermittlung der Kritischen Infrastrukturen und zur Steigerung ihrer Resilienz, zu regeln.

**§ 46**

**Katastrophenvoralarm**

(1) Bei Bekanntwerden eines Schadensereignisses, bei dem tatsächliche Umstände die Annahme rechtfertigen, dass eine Katastrophe eintreten wird, und bei dem ein Tätigwerden der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zweckmäßig erscheint, kann diese Katastrophenvoralarm auslösen.

(2) <sup>1</sup>Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bestimmt den Zeitpunkt für das Wirksamwerden des Katastrophenvoralarms und das Gebiet, in dem der Katastrophenvoralarm gilt. <sup>2</sup>§ 47 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Nach dem Auslösen des Katastrophenvoralarms ordnet die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde die zur Abwendung der Katastrophe oder zur Vorbereitung auf ihren Eintritt erforderlichen Maßnahmen an. <sup>2</sup>§§ 37 und 51 gelten entsprechend.

(4) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vor, hat die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde dies festzustellen und den Katastrophenvoralarm aufzuheben.

(5) Während der Dauer eines Katastrophenvoralarms kann die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde allen an der Katastrophenbekämpfung beteiligten Einsatzkräften und Behörden die notwendigen Weisungen erteilen.

(6) <sup>1</sup>Durch Rechtsverordnung der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde sind im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft die Voraussetzungen der Auslösung von Katastrophenvoralarm im Falle eines Hochwasserereignisses durch Verknüpfung mit der Bekanntgabe der

Alarmstufen nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen vom 29. September 2015 (SächsGVBl. S. 615), in der jeweils geltenden Fassung, zu regeln. <sup>2</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und

Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, die Verknüpfung mit weiteren bestehenden Alarm- und Meldesystemen durch Rechtsverordnung zu regeln.

**§ 45a**

**Schutz Kritischer Infrastrukturen**

**§ 45a**

**Schutz Kritischer Infrastrukturen**

**§ 46**

**Katastrophenvoralarm**

**§ 46**

**Katastrophenvoralarm**

<p><b>§ 47</b> <b>Katastrophenalarm</b></p>	<p><b>§ 47</b> <b>Katastrophenalarm</b></p>	<p><b>§ 47</b> <b>Katastrophenalarm</b></p>
<p>(1) <sup>1</sup>Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde stellt den Eintritt einer Katastrophe im Sinne des § 2 Abs. 3 fest, bestimmt das Katastrophengebiet und löst Katastrophenalarm aus. <sup>2</sup>§ 46 Abs. 5 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Liegen die Voraussetzungen einer Katastrophe im Sinne des § 2 Abs. 3 nicht mehr vor, hat die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde dies festzustellen und den Katastrophenalarm aufzuheben.</p>		
<p>(3) Die Auslösung und Aufhebung des Katastrophenalarmes, ihr Zeitpunkt und das Katastrophengebiet sind von der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zu dokumentieren und den übergeordneten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und allen zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Verpflichteten in geeigneter Weise umgehend mitzuteilen.</p>		
<p><b>§ 48</b> <b>Datenverarbeitung zum Zwecke der Gewährung von Zuwendungen</b></p>	<p><b>§ 48</b> <b>Datenverarbeitung zum Zwecke der Gewährung von Zuwendungen</b></p>	<p><b>§ 48</b> <b>Datenverarbeitung zum Zwecke der Gewährung von Zuwendungen</b></p>
<p>(1) <sup>1</sup>Öffentliche Stellen dürfen die zur Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenfolgen erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. <sup>2</sup>Die Betroffenen sind über die Verarbeitung schriftlich zu benachrichtigen.</p> <p>(2) Stellen nach Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten von Betroffenen bei Dritten erheben und an Dritte übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.</p> <p>(3) Stellen nach Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten von Betroffenen sich oder einer Fördermittel verwaltenden Stelle oder der Landeseinheitlichen Fördermitteldatenbank übermitteln und in einer gemeinsamen Datenbank speichern, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.</p> <p>(4) Die Staatsregierung regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.</p>		



<p><sup>1</sup>In Katastrophenfällen führt die Technische Einsatzleitung den Einsatz am Einsatzort. <sup>2</sup>Sie wird durch die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bestimmt und nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde am Einsatzort wahr. <sup>3</sup>Die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann der Technischen Einsatzleitung Weisungen erteilen. <sup>4</sup>§ 49 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 und 5 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Die Anforderung von Kräften und Mitteln erfolgt über die besondere Führungseinrichtung in der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde.</p>	<p><sup>1</sup>In Katastrophenfällen führt die Technische Einsatzleitung den Einsatz <b>an der Einsatzstelle</b>. <sup>2</sup>Sie wird durch die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bestimmt und nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde <b>an der Einsatzstelle</b> wahr. <sup>3</sup>Die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann der Technischen Einsatzleitung Weisungen erteilen. <sup>4</sup>§ 49 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 und 5 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Die Anforderung von Kräften und Mitteln erfolgt über die besondere Führungseinrichtung in der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde.</p>	<p>Wir weisen darauf hin, dass die Regelungen des Abschnitt 6 (§§ 49 – 51) fachlich unzulänglich sind und aus Sicht der sächsischen Feuerwehren einer vollständigen und grundlegenden Neuausrichtung bedürfen. Die aktuellen wie auch die angestrebten Regelungen entsprechen nicht den Grundsätzen der Führungsorganisation gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 sowie den Empfehlungen der Bundesinnenministerkonferenz zur Bildung von Verwaltungsstäben. Die aktuellen und angestrebten Regelungen sind nicht geeignet, adäquat auf die Dynamik von Schadenslagen zu reagieren.</p>
<p><b>§ 51</b> <b>Besondere Führungseinrichtung in der Behörde</b> <sup>1</sup>Zur Bewältigung von Katastrophen hat die Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine besondere Führungseinrichtung in der Behörde zu bilden. <sup>2</sup>In ihr wirken Vertreter der Fachbehörden, der Feuerwehren, des Rettungsdienstes, der privaten Hilfsorganisationen, der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, der Polizei, der Versorgungsunternehmen sowie weitere fachlich geeignete Personen in der erforderlichen Weise mit. <sup>3</sup>Sie wird von einem Beschäftigten der Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde geleitet und unterstützt diese bei der Bewältigung von Katastrophen. <sup>4</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zum Aufbau und zu den Aufgaben der besonderen Führungseinrichtung in der Behörde und der Technischen Einsatzleitung, einschließlich deren personeller Besetzung, sowie zu den Führungsgrundsätzen im Katastrophenschutz durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	<p><b>§ 51</b> <b>Verwaltungsstab in der Behörde</b> <sup>1</sup>Zur Bewältigung von Katastrophen hat die Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben <b>einen Verwaltungsstab</b> in der Behörde zu bilden <b>und dessen unverzügliche Einsatzfähigkeit sicherzustellen</b>. <sup>2</sup>In ihm wirken Vertreter <b>und Vertreterinnen</b> der Fachbehörden, der Feuerwehren, des Rettungsdienstes, der privaten Hilfsorganisationen, der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, der Polizei, der Versorgungsunternehmen sowie weitere fachlich geeignete Personen in der erforderlichen Weise mit. <sup>3</sup><b>Er wird von einem oder einer Beschäftigten der Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde geleitet und unterstützt die Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bei der Bewältigung von Katastrophen</b>. <sup>4</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zum Aufbau und zu den Aufgaben <b>des Verwaltungsstabs</b> in der Behörde und der Technischen Einsatzleitung, einschließlich deren personeller Besetzung, sowie zu den Führungsgrundsätzen im Katastrophenschutz durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	<p><b>§ 51</b> <b>Administrativ-organisatorische Führung</b> Wir weisen darauf hin, dass die Regelungen des Abschnitt 6 (§§ 49 – 51) fachlich unzulänglich sind und aus Sicht der sächsischen Feuerwehren einer vollständigen und grundlegenden Neuausrichtung bedürfen. Die aktuellen wie auch die angestrebten Regelungen entsprechen nicht den Grundsätzen der Führungsorganisation gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 sowie den Empfehlungen der Bundesinnenministerkonferenz zur Bildung von Verwaltungsstäben. Die aktuellen und angestrebten Regelungen sind nicht geeignet, adäquat auf die Dynamik von Schadenslagen zu reagieren.</p>

Lesefassung Novelle 2022	Formulierungsvorschlag		Anmerkungen
<b>Abschnitt 7</b> <b>Aufklärung, Mitwirkungspflichten und Entschädigung</b>			
<b>§ 52</b> <b>Aufklärung und Selbsthilfe der Bevölkerung</b> <sup>1</sup> Die Aufgabenträger nach § 3 Nr. 2 bis 5 sollen die Bevölkerung zur Vorbereitung der Bekämpfung von Katastrophen durch geeignete Maßnahmen insbesondere über potenzielle Gefahren durch Brände, Explosionen, Schadstofffreisetzungen, Naturereignisse und Maßnahmen zur Verhinderung, Begrenzung und Bekämpfung dieser Gefahren aufklären und die Bevölkerung über Möglichkeiten zur Selbsthilfe informieren. <sup>2</sup> Hierzu können insbesondere in Schulen und Ausbildungsstätten Schriften verbreitet sowie Beratungen und Veranstaltungen durchgeführt werden.	<b>§ 52</b> <b>Aufklärung und Selbsthilfe der Bevölkerung</b>	<b>§ 52</b> <b>Aufklärung und Selbsthilfe der Bevölkerung</b> Aufklärung und Selbsthilfe der Bevölkerung ist eine ganzheitliche Herausforderung unserer Gesellschaft. Es muss das gemeinsame Ziel aller Akteure sein, (Rettungsdienst, Brandschutz, KatS, etc.) das Bewusstsein zu stärken und die Bevölkerung sensibilisieren. Hierzu müssen bereits im frühen Kindesalter Maßnahmen ergriffen werden, die über Informationskampagnen hinausgehen. <b>Aus unserer Sicht ist eine zentrale Steuerung durch den Freistaat Sachsen anzustreben.</b>	
<b>§ 53</b> <b>Gefahrenmeldepflicht</b> (1) Wer einen Brand oder einen Unglücksfall, durch den Menschen, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, bemerkt, ist verpflichtet, dies unverzüglich über den Notruf zu melden.  (2) Wer zur Übermittlung einer Gefahrenmeldung ersucht wird, ist im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten hierzu verpflichtet, wenn der <b>oder die</b> Ersuchende zur Gefahrenmeldung nicht selbst imstande ist.	<b>§ 53</b> <b>Gefahrenmeldepflicht</b>	<b>§ 53</b> <b>Gefahrenmeldepflicht</b>	
<b>§ 54</b> <b>Hilfeleistungspflicht</b> (1) Bei Katastrophen, Bränden oder Unglücksfällen sind natürliche und juristische Personen zur Hilfeleistung verpflichtet, wenn dies  1. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit oder einen Einzelnen, 2. zur Katastrophenbekämpfung oder 3. zur dringlichen vorläufigen Beseitigung von Katastrophenschäden erforderlich ist und sie von der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, <b>der Einsatzleitung</b> , der Technischen Einsatzleitung oder einer von ihr beauftragten Person dazu herangezogen werden.  (2) <sup>1</sup> Zur Hilfeleistung dürfen nur Personen herangezogen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. <sup>2</sup> Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden. <sup>3</sup> Die Hilfeleistung darf nur verweigert werden, wenn sie zu einer erheblichen eigenen Gefährdung oder zur Verletzung anderer wichtiger Pflichten der heranzuziehenden Person führen würde.  (3) <sup>1</sup> Bei Waldbränden sind alle in der Nähe befindlichen geeigneten Personen unaufgefordert zur Hilfeleistung verpflichtet. <sup>2</sup> Absatz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup> Die Besitzer von Werkzeugen, die sich zur Bekämpfung von Waldbränden eignen, haben diese auf Anordnung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. <sup>4</sup> Die Gemeinde kann bei Gefahr einer größeren Ausdehnung eines Waldbrandes die gesamte arbeitsfähige Bevölkerung durch öffentliche Aufforderung heranziehen.  (4) Personen, die zur Hilfeleistung verpflichtet werden oder freiwillig mit Zustimmung der Einsatzleitung bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, werden für die Dauer ihrer Hilfeleistung im Auftrag der Gemeinde tätig, in deren Gebiet sie Hilfe leisten.	<b>§ 54</b> <b>Hilfeleistungspflicht</b>	<b>§ 54</b> <b>Hilfeleistungspflicht</b>	
<b>§ 55</b> <b>Pflichten von Eigentümern und Besitzern</b> (1) <sup>1</sup> Die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, die Einsatzleitung, die Technische Einsatzleitung oder ihre Beauftragten dürfen Sachen unmittelbar in Anspruch nehmen, Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Schiffe betreten, benutzen, verändern oder beseitigen, soweit dies für die Bekämpfung von Bränden, öffentlichen Notständen oder Katastrophen oder für die dringliche vorläufige Beseitigung von Katastrophenschäden erforderlich ist. <sup>2</sup> Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.	<b>§ 55</b> <b>Pflichten von Eigentümern und Besitzern</b>	<b>§ 55</b> <b>Pflichten von Eigentümern und Besitzern</b>	



(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Gebäuden haben die Anbringung **und Wartung** von Feuermelde- und Alarmeinrichtungen, von Alarmierungs- und Nachrichtenübermittlungssystemen sowie von Hinweisschildern für Zwecke der Brand- und Katastrophenbekämpfung ohne Entschädigung zu dulden.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen und Anlagen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr sowie von Anlagen, in denen gefährliche Stoffe im Sinne der Störfall-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung vorhanden sind, können von der Gemeinde verpflichtet werden,

1.  
die für die Bekämpfung dieser Gefahren erforderlichen Geräte, Anlagen und Schutzausrüstungen zu beschaffen und zu unterhalten,

2.  
  
ausreichend Sonderlöschmittel und sonstige Einsatzmittel auf eigene Kosten zu beschaffen, bereitzuhalten und sie der öffentlichen Feuerwehr für Ausbildungs- und Einsatzzwecke im Zusammenhang mit diesen Betrieben, Einrichtungen und Anlagen zur Verfügung zu stellen,

3.  
  
sofern die örtlichen Gegebenheiten es erfordern, einen Gefahrenabwehrplan aufzustellen und den öffentlichen Feuerwehren auf Anforderung zur Verfügung zu stellen sowie

4.  
**bei abgelegener Lage** eine ausreichende Löschwasserversorgung auf eigene Kosten sicherzustellen.

(4) Die Eigentümer und Besitzer von baulichen Anlagen mit einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr oder von baulichen Anlagen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes, einer Explosion oder eines sonstigen gefahrbringenden Ereignisses eine größere Anzahl von Personen oder Tieren, erhebliche Sachwerte oder die Umwelt gefährdet werden können, können von der Gemeinde verpflichtet werden, für wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende Objektfunkanlage einzurichten, zu unterhalten und auf einem den Funkanlagen nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 entsprechenden Stand der Technik zu halten. **Dies ist nach einer wesentlichen Änderung oder spätestens alle drei Jahre durch geeignetes Fachpersonal zu prüfen und gegenüber der Gemeinde nachzuweisen.**

(5) Wenn es für die Bekämpfung von Waldbränden erforderlich ist, kann die Gemeinde einen Grundstückseigentümer verpflichten, die Errichtung und Unterhaltung einer Löschwasserentnahmestelle auf seinem Grundstück zu dulden.

(6) Die Gemeinde kann Eigentümer und Besitzer ehemaliger Tagebauflächen, insbesondere von Braunkohlehalden, zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung auf deren Kosten verpflichten, wenn dies zur Bekämpfung von Bränden auf diesen Flächen erforderlich ist und sie dazu mit dem üblichen Aufwand nicht in der Lage ist.

Eine entschädigungslose Duldung ist aus unserer Erfahrung nicht umsetzbar. Die Stadt Dresden war hierzu bereits vor Gericht mit dem Unternehmen Deutsche Funkturm.

<b>§ 56 Gesundheitswesen</b>	<b>§ 56 Gesundheitswesen</b>	<b>§ 56 Gesundheitswesen</b>
<p>(1) <sup>1</sup>Hochschulkrankenhäuser und -kliniken sowie die Träger der Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Freistaates Sachsen aufgenommen worden sind, haben Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben sowie mit der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde und der <b>Integrierten Regionalleitstelle</b> abzustimmen. 2Sie haben der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde und der <b>Integrierten Regionalleitstelle</b> die Pläne zur Verfügung zu stellen. 3Die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann von der Verpflichtung nach Satz 1 Ausnahmen zulassen. 4In die Alarm- und Einsatzpläne sind insbesondere organisatorische Maßnahmen zur Erweiterung der Aufnahme- und Behandlungskapazität aufzunehmen. 5Dabei sind die Unterstützungsmöglichkeiten durch benachbarte Krankenhäuser, durch niedergelassene <b>Ärzte und Ärztinnen sowie Zahnärzte und Zahnärztinnen</b>, öffentliche Apotheken, pharmazeutische Großhandlungen, Betriebe der Arzneimittel- und Verbandstoffindustrie sowie durch Angehörige nichtakademischer Berufe des Gesundheitswesens zu berücksichtigen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die niedergelassenen <b>Ärzte und Ärztinnen</b> bilden sich im Rahmen ihrer Fortbildungspflicht nach dem Sächsischen Heilberufekammergesetz vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch <b>Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)</b> geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, auch für die besonderen Anforderungen einer Hilfeleistung bei der Bekämpfung von Katastrophen und der unmittelbar anschließenden vorläufigen Beseitigung erheblicher Katastrophenschäden fort. 2Sie können verpflichtet werden, an den von der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde angeordneten Übungen teilzunehmen; die Auswahl der <b>Ärzte und Ärztinnen</b> erfolgt im Benehmen mit der Sächsischen Landesärztekammer.</p>	<p>Zu S. 2: Es wird empfohlen, bei der Pflicht zur Bereitstellung der Pläne „<b>auf Anforderung</b>“ zu ergänzen.</p>	<p>Nach § 56 bestehen umfangreiche Mitwirkungspflichten für ärztliches Personal, Apothekerinnen und Apotheker sowie Angehörige sonstiger Gesundheitsberufe und sind im Rahmen des Katastrophenschutzes verpflichtet, sich für die besonderen Anforderungen im Rahmen einer Katastrophenbewältigung fortzubilden. Derzeit wird die Einbindung von personellen Ressourcen aus dem Gesundheitswesen in der Praxis nur mangelhaft umgesetzt. So ist beispielsweise die ärztliche Mitwirkung in der 24. MTF in Dresden weiterhin nicht geklärt.</p>

(3) <sup>1</sup>Die Sächsische Landesärztekammer und die Sächsische Landesapothekerkammer übermitteln der zuständigen unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde auf deren Anforderung folgende Daten der niedergelassenen Kammermitglieder:

1. Familienname,
2. Vornamen, unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. gegenwärtige Anschrift,
4. gegenwärtige Anschrift der Praxis, Apotheke oder Arbeitsstätte,
5. Geburtsjahr
6. Berufsbezeichnung.

<sup>2</sup>Niedergelassene Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen, der Medizinische Dienst Sachsen sowie die Träger der Krankenhäuser übermitteln der zuständigen unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde auf deren Anforderung Daten gemäß Satz 1 des bei ihnen tätigen Pflege-, Röntgen-oder medizinisch-technischen Laborpersonals. <sup>3</sup>Die nach Satz 1 und 2 zur Übermittlung der Daten Verpflichteten unterrichten die betroffenen Personen von der Datenübermittlung und teilen der zuständigen unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde mindestens jährlich ihnen bekannt gewordene Änderungen und Ergänzungen der Daten mit. <sup>4</sup>Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden dürfen die nach Satz 1 und 2 übermittelten Daten zu den in Absatz 1 Satz 1 und Abs. 2, § 36 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie § 39 Abs. 2 Nr. 2 und 4 bis 6 genannten Zwecken verarbeiten. <sup>5</sup>Die Daten sind zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

(4) Die Sächsische Landesärztekammer übermittelt den mit der Sicherstellung der notärztlichen Versorgung Beauftragten die Daten nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 der nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 geeigneten Ärzte und Ärztinnen, die im Freistaat Sachsen ihren Beruf ausüben, oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihre Hauptwohnung dort haben.

Das Geburtsjahr ist unwichtig! Stattdessen sollte die „telefonische Erreichbarkeit“ erfasst werden.

#### § 57 Pflichten bei besonderem Gefahrenpotenzial

(1) <sup>1</sup>Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen und Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial sowie deren Betreiber sind verpflichtet, der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde auf Verlangen geeignete Angaben zur Beurteilung der Auswirkungen einer Gefahrenpotenzialfreisetzung einschließlich der Abgrenzung des Gefährdungsbereiches zu machen. <sup>2</sup>Die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann die erhaltenen Angaben nach Anhörung des Betreibers auf dessen Kosten unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse begutachten lassen. <sup>3</sup>Sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Angaben nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt worden sind, ist das Betreten zu dulden.

(2) <sup>1</sup>Betreiber von Anlagen im Sinne von Absatz 1 mit einem Gefahrenpotenzial, das nach pflichtgemäßer Beurteilung durch die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen, zum Tod einer großen Anzahl von Menschen oder zu einer akuten Gefahr für erhebliche Sachwerte oder die Umwelt außerhalb der Anlage führen kann, sind verpflichtet, die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde im vorbereitenden Katastrophenschutz und bei der Katastrophenbekämpfung zu unterstützen. <sup>2</sup>Sie haben insbesondere

1. die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde über die zweckmäßigen Bekämpfungsmaßnahmen zu beraten,
2. die unverzügliche Meldung von Störereignissen in der Anlage, die ohne das Wirksamwerden aktiver Sicherheitseinrichtungen zur Freisetzung des Gefahrenpotenzials oder eines Teils davon führen können oder bei denen eine Beurteilung des Anlagenzustandes oder des Emissionsverhaltens nicht möglich ist, an die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde sicherzustellen. Von der Meldung kann nur abgesehen werden, wenn unter Anlegung strenger Maßstäbe bei den Annahmen über den weiteren Verlauf abzusehen ist, dass das Ereignis beherrscht wird und eine Gefährdung von Menschen oder eine Schädigung der Umwelt oder von Sachen Dritter nicht zu besorgen ist,
- 3.

#### § 57 Pflichten bei besonderem Gefahrenpotenzial

Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen und Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial sowie deren Betreiber sind verpflichtet, der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde örtlichen Brandschutzbehörde auf Verlangen geeignete Angaben zur Beurteilung der Auswirkungen einer Gefahrenpotenzialfreisetzung einschließlich der Abgrenzung des Gefährdungsbereiches zu machen. <sup>2</sup>Die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde örtlichen Brandschutzbehörde kann die erhaltenen Angaben nach Anhörung des Betreibers auf dessen Kosten unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse begutachten lassen. <sup>3</sup>Sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Angaben nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt worden sind, ist das Betreten zu dulden.

(2) <sup>1</sup>Betreiber von Anlagen im Sinne von Absatz 1 mit einem Gefahrenpotenzial, das nach pflichtgemäßer Beurteilung durch die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zuständige örtliche Brandschutzbehörde örtlich zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen oder zum Tod einer großen Anzahl von Menschen außerhalb der Anlage führen kann, sind verpflichtet, die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde im vorbereitenden Katastrophenschutz und bei der Katastrophenbekämpfung zu informieren. [...]

#### § 57 Pflichten bei besonderem Gefahrenpotenzial

Da die Beurteilung von Gefahrenpotentialen in erster Linie für die Gemeinden bei der Brandschutzbedarfsplanung bzw. in Vorbereitung von Brandverhütungsschauen erforderlich ist, sollten diesen als örtliche Brandschutzbehörden auch die Möglichkeiten entsprechend Abs. 1 eingeräumt werden (vgl. auf 6 § Abs. 1 Nr. 5 und 8 SächsBRKG).

Aufbauend auf das Ergebnis der örtlichen Brandschutzbehörden sind die uBRKB verpflichtet, bei den in Abs. 2 außerhalb von Anlagen anzunehmenden Folgen, die Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen in die Katastrophenschutzplanung aufzunehmen.

<p>gegen Missbrauch geschützte Verbindungen einzurichten und zu unterhalten, die die Kommunikation zwischen der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde einschließlich ihrer Meldestelle und Personen oder Einrichtungen, die für die Meldungen im Sinne von Nummer 2 oder für die Leitung der betrieblichen Bekämpfungsmaßnahmen eingesetzt werden, auch bei Ausfall des öffentlichen Fernmeldenetzes sicherstellen,</p> <p>4. auf Anforderung sich an Übungen im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 9 in dem von der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde festgelegten Umfang zu beteiligen.</p>	<p>Muss auf §36 Abs.1 Nr. 12 geändert werden</p>	
<p><b>§ 58</b> <b>Platzverweis und Räumung</b></p> <p>(1) Die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, die Einsatzleitung, die Technische Einsatzleitung und ihre Beauftragten können das Betreten des Katastrophengebiets, Schadensgebiets oder Gefahrenbereichs verbieten, Personen von dortweisen und das Katastrophengebiet, das Schadensgebiet oder den Gefahrenbereich sperren und räumen lassen, soweit dies für die Bekämpfung von Bränden, Unglücksfällen, öffentlichen Notständen, Katastrophen oder die dringliche vorläufige Beseitigung von Katastrophenschäden einschließlich der Vermeidung weiterer Einsätze erforderlich ist.</p> <p>(2) Alle im Katastrophengebiet, Schadensgebiet oder Gefahrenbereich anwesenden Personen haben die Anordnungen nach Absatz 1 unverzüglich zu befolgen.</p>	<p><b>§ 58</b> <b>Platzverweis und Räumung</b></p>	<p><b>§ 58</b> <b>Platzverweis und Räumung</b></p> <p>Die gewählte Formulierung schränkt aus unserer Sicht die Möglichkeiten ggü. der bisherigen Formulierung ein, da z. B. Bereitstellungsräume oder Zufahrten, dann nicht mit einbezogen werden können.</p>
<p><b>§ 59</b> <b>Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen</b></p> <p>Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die aufgrund von § 54 Abs. 1 und 3, §§ 55 und 58 erlassenen Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p><b>§ 59</b> <b>Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen</b></p>	<p><b>§ 59</b> <b>Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen</b></p>
<p><b>§ 60</b> <b>Entschädigung</b></p> <p>(1) Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse, die sich aus diesem Gesetz oder durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes ergeben, sind im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums (Artikel 14 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland) entschädigungslos zu dulden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Überschreiten die Einschränkungen das in Absatz 1 angeführte Maß und wird hierdurch die wirtschaftliche Nutzbarkeit eines Grundstückes oder einer Sache unvermeidlich und erheblich beeinträchtigt, <b>haben</b> Betroffene Anspruch auf eine Entschädigung, sofern und soweit die Beeinträchtigung nicht durch anderweitige Maßnahmen vollständig oder teilweise ausgeglichen werden kann. <sup>2</sup>Die Entschädigung muss die entstandenen Vermögensnachteile angemessen ausgleichen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Zur Entschädigung ist derjenige Aufgabenträger verpflichtet, in dessen Zuständigkeitsbereich die eigentumsbeschränkende Maßnahme getroffen wurde. <sup>2</sup>Die Entschädigung wird durch die zuständige Behörde auf Antrag festgesetzt.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Entschädigung ist grundsätzlich in Geld zu leisten. <sup>2</sup>Sie kann ausnahmsweise auch in wiederkehrenden Leistungen oder in der Bereitstellung von Ersatzflächen bestehen.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Für Lohnfortzahlung, Verdienstausfall und Entschädigung für Sachschäden von herangezogenen Personen gelten §§ 62 und 63 Abs. 2 entsprechend. <sup>2</sup>Ein Ersatzanspruch besteht nicht für entgangenen Gewinn und soweit die Maßnahme zum Schutz der Gesundheit oder des Eigentums der herangezogenen Person, ihrer Haushalts- oder Betriebsangehörigen ergriffen wurde. <sup>3</sup>Die Erstattung von Leistungen privater Arbeitgeber erfolgt von demjenigen Aufgabenträger, der die Maßnahme angeordnet hat.</p> <p>(6) Für Personen, die auf Anforderung der Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde an Übungen des Katastrophenschutzes teilnehmen, ohne Helfer des Katastrophenschutzes zu sein, gilt Absatz 5 entsprechend.</p>	<p><b>§ 60</b> <b>Entschädigung</b></p>	<p><b>§ 60</b> <b>Entschädigung</b></p>

Lesefassung Novelle 2022	Formulierungsvorschlag		Anmerkungen
<b>Abschnitt 8</b> <b>Ehrenamtlich Tätige im Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz</b>			
<b>§ 61</b> <b>Freistellung</b> <p>(1) <sup>1</sup>Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Helfer <b>und Helferinnen</b> im Katastrophenschutz sind verpflichtet, an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungen der Freiwilligen Feuerwehr oder des Trägers der Katastrophenschutzseinheit, der sie angehören, teilzunehmen <b>sowie sich von der Gemeinde oder dem Träger der Katastrophenschutzseinheit angeordneten Eignungsuntersuchungen zu unterziehen</b>. <sup>2</sup>Sie können von diesen aufgrund ihrer Verpflichtung hierzu herangezogen werden. <sup>3</sup>Die Freiwillige Feuerwehr oder der Träger der Katastrophenschutzseinheit hat sie rechtzeitig zur Teilnahme an geplanten Übungen, <b>Aus- und Fortbildungen sowie Eignungsuntersuchungen</b> aufzufordern. <sup>4</sup>Die Aus- und Fortbildungen sollen in der Regel außerhalb der üblichen Arbeitszeit stattfinden und 40 Stunden jährlich nicht unterschreiten. <b>Als Einsatz gelten alle auf Anforderung durch die Integrierte Regionalleitstelle oder die Einsatzleitung stattfindenden Maßnahmen zur Bewältigung von Bränden, Unglücksfällen, öffentlichen Notständen und Großschadensereignissen sowie zur Notfallrettung und Bewältigung von Katastrophen.</b></p> <p>(2) <sup>1</sup>Den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Helfern im Katastrophenschutz dürfen aus dem Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr oder im Katastrophenschutz keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen. <sup>2</sup>Insbesondere ist eine Kündigung oder Entlassung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis sowie jede sonstige berufliche Benachteiligung aus Anlass ihrer Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr oder im Katastrophenschutz unzulässig.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Nehmen aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren sowie Helfer <b>und Helferinnen</b> im Katastrophenschutz während der Arbeits- oder Dienstzeit an Einsätzen, Übungen, sowie Aus- und Fortbildungen teil, sind sie für die Dauer der Teilnahme, bei Einsätzen auch für einen notwendigen Zeitraum danach, von der Arbeits- oder Dienstleistung freizustellen. <b>Dasselbe gilt, wenn sie sich auf Aufforderung der Gemeinde oder des Trägers der Katastrophenschutzseinheit einer Eignungsuntersuchung unterziehen.</b> <sup>2</sup>Ihre Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie Eignungsuntersuchungen haben sie dem Arbeitgeber oder Dienstherrn rechtzeitig mitzuteilen. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt der Freistellungsanspruch jedoch nur, sofern nicht übergeordnete öffentliche Interessen einer Freistellung entgegenstehen.</p>	<b>§ 61</b> <b>Freistellung</b>	<b>§ 61</b> <b>Freistellung</b> <p>Zu Satz 4: Eignungs- und Tauglichkeitsuntersuchungen zeitlich mit in die Ausbildungsdienste von den jährlichen 40 Stunden integrieren - zur Vorbereitung und Bewältigung von Unglücksfällen ebenso notwendig, analog des Ausbildungsstandes allgemein.</p> <p>Zu (3) - letzter Satz:  Dies sollte grundsätzlich gelten und nicht auf einzelne Abschnitte (Personengruppen) beschränkt werden. z. B. auch für den bei der Bergwacht tätigen.</p>	
<p>(4) <b>Nehmen ehrenamtlich tätige Angehörige der Bergwacht und der Wasserrettungsdienste während der Arbeits- oder Dienstzeit an Notfallrettungseinsätzen teil, sind sie für die Dauer der Teilnahme und für einen notwendigen Zeitraum danach von der Arbeits- oder Dienstleistung freizustellen.</b></p>		<p>Hier fehlen die PSNV Einheiten!</p>	
<b>§ 62</b> <b>Lohnfortzahlung, Verdienstaussfall</b> <p>(1) <sup>1</sup>Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist verpflichtet, den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sowie <b>Helfern und Helferinnen</b> im Katastrophenschutz für Zeiten im Sinne von § 61 Abs. 3 Arbeitsentgelt oder Besoldung einschließlich Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst oder Katastrophenschutz erhalten hätten. <sup>2</sup>Hierzu zählen auch Lohnfortzahlungskosten, die nach den gesetzlichen Vorschriften bei einer <b>infolge der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Feuerwehr oder im Katastrophenschutz nach § 61 Absatz 1 Satz 1 entstandenen</b> Arbeitsunfähigkeit weitergewährt werden. <sup>3</sup>Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag erstattet von den</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gemeinden für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren,</li> <li>2. Trägern der Katastrophenschutzseinheiten für die Helfer und Helferinnen im Katastrophenschutz.</li> </ol> <p><sup>4</sup><b>Soweit die ehrenamtliche Tätigkeit behördlich angeordnet war, werden die Lohnfortzahlungskosten durch die anordnende Behörde getragen.</b></p> <p>(2) <sup>1</sup><b>Ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sowie Helfern und Helferinnen im Katastrophenschutz, die nicht Arbeitnehmer sind,</b> wird der Verdienstaussfall bei Teilnahme an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf Antrag von den in Absatz 1 Satz 3 genannten Trägern ersetzt. <sup>2</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, Höchstgrenzen durch Rechtsverordnung festzulegen.</p>	<b>§ 62</b> <b>Lohnfortzahlung, Verdienstaussfall</b>	<b>§ 62</b> <b>Lohnfortzahlung, Verdienstaussfall</b>	

(3) Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist verpflichtet, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Bergwacht und der Wasserrettungsdienste für Zeiten im Sinne von § 61 Absatz 4 Arbeitsentgelt oder Besoldung einschließlich Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die sie ohne Teilnahme an Einsätzen der Notfallrettung erhalten hätten. Hierzu zählen auch Lohnfortzahlungskosten, die nach den gesetzlichen Vorschriften bei einer infolge des ehrenamtlichen Einsatzes in der Notfallrettung entstandenen Arbeitsunfähigkeit weitergewährt werden. Dem Arbeitgeber oder Dienstherrn wird der Betrag auf Antrag von den Leistungserbringern im Rettungsdienst erstattet.

Auch dieser Passus sollte allgemeingültig geregelt werden, aber nicht auf einzelne Einsatzkräfte beschränkt formuliert werden.

**§ 63  
Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung und Ersatz von Sachschäden**

**§ 63  
Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung und Ersatz  
von Sachschäden**

**§ 63  
Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung und Ersatz von Sachschäden**

(1) <sup>1</sup>Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren **sowie Helfer und Helferinnen** im Katastrophenschutz erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen von den in § 62 Abs. 1 Satz 3 genannten Trägern ersetzt. <sup>2</sup>**Gemeindeführer und Gemeindeführerinnen, Ortswehrleiter und Ortswehrleiterinnen, ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie** andere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung; andere Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren können eine Aufwandsentschädigung erhalten. <sup>3</sup>§ 21 Absatz 2 und 4 der Sächsischen Gemeindeordnung ist entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Höchstsätze für die Aufwandsentschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Voraussetzungen und Höhe für die Gewährung von Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen an ehrenamtlich Tätige in den Freiwilligen Feuerwehren, den Rettungsdiensten und den Einheiten des Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen zu erlassen.

Die Aufwandsentschädigungen und deren Höchstsätze gemäß § 63 Abs. 1 Satz 4 werden in der Feuerwehrverordnung geregelt. Diese sind umgehend anzupassen.

(2) <sup>1</sup>Sachschäden, die den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren **sowie Helfern und Helferinnen** im Katastrophenschutz bei Ausübung oder infolge ihres Dienstes einschließlich der Aus- und Fortbildung entstehen, sind auf Antrag von den in § 62 Abs. 1 Satz 3 genannten Trägern zu ersetzen, sofern der oder die Betroffene den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für die Vermögenswerten Versicherungsnachteile, die ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr als Eigentümer oder Halter eines eingesetzten Kraftfahrzeugs erleiden. <sup>3</sup>Die Höhe der zu ersetzenden Vermögenswerten Versicherungsnachteile bemisst sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag. <sup>4</sup>Schadensersatzansprüche **Betroffener** gegen Dritte gehen auf die in § 62 Abs. 1 Satz 3 genannten Träger in Höhe des von ihnen geleisteten Ersatzes über.

(3) <sup>1</sup>Sofern ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Kraftfahrzeuge anderer Personen benutzen, gilt Absatz 2 entsprechend. <sup>2</sup>Die in § 62 Abs. 1 Satz 3 genannten Träger haben die Feuerwehrangehörigen insoweit von Schadensersatzansprüchen der Eigentümer oder Halter der Kraftfahrzeuge freizustellen.

(4) **Ehrenamtlich Tätigen, die während eines Einsatzes einer besonderen psychischen Belastung ausgesetzt waren, soll eine psychologische Nachbetreuung angeboten werden.**

Lesefassung Novelle 2022	Formulierungsvorschlag		Anmerkungen
<b>Abschnitt 9</b> <b>Kostentragung</b>			
<b>§ 64</b> <b>Kostentragung</b>	<b>§ 64</b> <b>Kostentragung</b>	<b>§ 64</b> <b>Kostentragung</b>	
<sup>1</sup> Die Aufgabenträger tragen die Kosten, die durch die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz entstehen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup> Gleiches gilt für die nach § 39 zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Verpflichteten.			
<b>§ 65</b> <b>Kostentragung durch die Landkreise und Kreisfreien Städte bei Katastrophenalarm und Katastrophenvoralarm</b>	<b>§ 65</b> <b>Kostentragung durch die Landkreise und Kreisfreien Städte bei Katastrophenalarm und Katastrophenvoralarm</b>	<b>§ 65</b> <b>Kostentragung durch die Landkreise und Kreisfreien Städte bei Katastrophenalarm und Katastrophenvoralarm</b>	
Die Landkreise und Kreisfreien Städte tragen die Kosten, die während eines Katastrophenvoralarms oder eines Katastrophenalarms bei der Bekämpfung von Katastrophen in ihrem Gebiet und der Mitwirkung bei der unmittelbar anschließenden vorläufigen Beseitigung erheblicher Katastrophenschäden entstehen durch <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Leistungen zur Entschädigung an Dritte nach § 60 Abs. 2 und 3,</li> <li>2. vertragliche Heranziehung Dritter,</li> <li>3. den überörtlichen Einsatz von Feuerwehren nach § 14 Abs. 1,</li> <li>4. den Einsatz der nach § 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden, soweit dieser auf Anforderung der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde erfolgte,</li> <li>5. Unterstützung durch andere Länder und durch den Bund.</li> </ol>			
<b>§ 66</b> <b>Kostentragung durch den Freistaat Sachsen</b>	<b>§ 66</b> <b>Kostentragung durch den Freistaat Sachsen</b>	<b>§ 66</b> <b>Kostentragung durch den Freistaat Sachsen</b>	
(1) <sup>1</sup> Der Freistaat Sachsen trägt die Kosten für die <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einrichtung und Unterhaltung der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule sowie die Unterkunft und Verpflegung der Lehrgangsteilnehmer,</li> <li>2. von der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde anerkannten Ausbildungsmaßnahmen im Katastrophenschutz,</li> <li>3. von der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde angeordneten Auslandseinsätze,</li> <li>4. Erstellung und Überprüfung der externen Notfallpläne nach § 43 nach Maßgabe des Absatzes 2.</li> </ol> <sup>2</sup> Nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes beteiligt er sich durch Zuschüsse in angemessenem Umfang an den Kosten für die Durchführung der den Gemeinden, Landkreisen und Kreisfreien Städten nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben des Brandschutzes und des Katastrophenschutzes. Der Freistaat Sachsen kann den Landesverbänden der privaten Hilfsorganisationen, deren Orts- und Kreisverbänden oder Ortsgruppen, die sich im Wasserrettungsdienst oder in der Bergwacht engagieren, finanzielle Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplanes <del>für die Nachwuchsarbeit</del> zur Verfügung stellen.  (2) <sup>1</sup> Über den Antrag der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde auf Erstattung der Aufwendungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 entscheidet die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde. <sup>2</sup> Für die erstmalige Erstellung eines externen Notfallplanes und für Überprüfungen, die nach Umfang oder Aufwand der erstmaligen Erstellung eines externen Notfallplanes entsprechen, können die tatsächlich entstandenen Kosten, höchstens jedoch 15 000 Euro, erstattet werden.	Neu: 5. Ausstattung der technisch-taktischen Betriebsstellen gemäß Nutzungs- und Betriebshandbuch der Bundesanstalt Digitalfunk BOS	Die Umsetzung der technisch-taktischen Betriebsstellen gemäß Nutzungs- und Betriebshandbuch der Bundesanstalt Digitalfunk BOS lässt seit der Einführung des Digitalfunk auf sich warten. Es ist Zeit, dies nun gesetzlich zu verankern.  Der angeführte Kostensatz von 15.000 € entspricht bei Weitem nicht den tatsächlichen Kosten. Derzeit übliche Kosten belaufen sich auf mehr als 20.000 €.	
<b>§ 67</b>	<b>§ 67</b>	<b>§ 67</b>	



Kostentragung durch Leistungserbringer und private Hilfsorganisationen	Kostentragung durch Leistungserbringer und private Hilfsorganisationen	Kostentragung durch Leistungserbringer und private Hilfsorganisationen
Die nach § 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden tragen die Kosten, die durch die Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.		
<b>§ 68</b> <b>Kostentragung durch Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial</b>	<b>§ 68</b> <b>Kostentragung durch Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial</b>	<b>§ 68</b> <b>Kostentragung durch Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial</b>
<p>Die Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial tragen die ihnen nach § 57 entstehenden Kosten und sind, soweit sie den Bestimmungen des § 57 Abs. 2 unterliegen, verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>den Landkreisen und Kreisfreien Städten die nach § 65 entstandenen Kosten zu erstatten, die durch Bekämpfung gefährbringender Freisetzungen aus ihrer Anlage sowie die dringliche vorläufige Beseitigung der dadurch verursachten Schäden entstanden sind,</li> <li>der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde die Mittel bereitzustellen, die benötigt werden für Beschaffung, Installation, Erprobung der Betriebsbereitschaft, Unterhaltung und Ersatz von technischen Geräten sowie von Ausrüstungs- und Ausrüstungsgegenständen, die in besonderer Weise vor den Auswirkungen gefährbringender Freisetzungen aus ihrer Anlage schützen sollen,</li> <li>dem Freistaat Sachsen die Kosten von Übungen zur Vermeidung oder Bekämpfung von Unglücksfällen in ihrer Anlage zu erstatten.</li> </ol>		
<b>§ 69</b> <b>Einsatz der Feuerwehr, Kostenersatz von Dritten</b>	<b>§ 69</b> <b>Einsatz der Feuerwehr, Kostenersatz von Dritten</b>	<b>§ 69</b> <b>Einsatz der Feuerwehr, Kostenersatz von Dritten</b>
<p>(1) Der Einsatz der Gemeindefeuerwehr beginnt mit der Alarmierung durch die Integrierte Regionalleitstelle und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes, mit Erklärung des Einsatzleiters oder der Einsatzleiterin über das Ende des Einsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.</p> <p>(2) Die Gemeinde kann den Ersatz der Einsatzkosten nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 verlangen von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>der verursachenden Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,</li> <li>dem Fahrzeughalter, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelaufhängers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,</li> <li>dem Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder dem Halter eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere <ol style="list-style-type: none"> <li>durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) oder</li> <li>durch ähnliche Dienste ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,</li> </ol> </li> <li>dem Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,</li> <li></li> </ol>	<p>Es ist hinzuzufügen:  Bei Brandsicherheitswachen gilt die Dienstaufnahme vor Ort als Einsatzbeginn. Das Dienstende der BSW wird durch den Einsatzleiter festgestellt. Darüber hinaus können An- und Abfahrten in Rechnung gestellt werden.</p> <p>Hier ist es notwendig, dass nicht nur Betreiber des Systems oder Halter genannt werden sondern wie unter 2. auch „Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte“ aufgeführt werden.</p>	<p>Ein BSWD hat keine Alarmierung durch die Leitstelle. Daher ist zumindest der Beginn nicht festgelegt.</p> <p>Kriterien des Ermessens?</p> <p>Tierrettungseinsätze (Kostenersatz durch Halter:in) generell mit aufnehmen, oder durch eigene Kostensatzungen bereits geregelt?</p> <p>Wenn der Vater der Halter ist und die Mutter die Eigentümerin aber der Sohn der Besitzer und dessen Freundin jedoch gefahren ist: an wen ergeht der Kostenbescheid? Klärung notwendig!</p> <p>Die Ergänzung um den Eigentümer ist notwendig, da bei nicht zugelassenen Kfz (z. B. in Ausstellungsräumen) kein Halter vorhanden. Entsprechender E-Call Einsatz in Dresden bereits aufgetreten. Darüber hinaus ist die Zurechnung zum Betreiber zweifelhaft, wenn Notruf durch das jeweilige Fahrzeug verursacht wurde, z. B. durch Fehlfunktionen oder diagnostische Schwächen. Der Betreiber ist aus unserer Sicht eher in Fällen von Systemfehlern innerhalb des Notrufsystems, z. B. Falschalarmierungen, in der Pflicht.</p> <p>Die angedachte Regelung in dieser Form birgt ein hohes Widerspruchspotenzial bei den betroffenen Betreibern.</p> <p>Die Einfügung der o. g. Regelung bitten wir als Nr. 2a vorzunehmen. Damit wird der Sachzusammenhang zum Kfz verdeutlicht und die bestehenden Nummerierungen könnten beibehalten werden. Damit werden - sonst teilweise erforderliche - Anpassungen in EDV-Systemen und Vorlagen vermieden.</p>

dem Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,

6. derjenigen Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert, oder die Alarmierung durch eine automatische Brandmeldeanlage ungeprüft weiterleitet,

7. derjenigen Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,

8. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

(3) Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, dass zum Ersatz der Kosten, die durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, über Absatz 2 hinaus auch verpflichtet ist:

1. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,

2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,

3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(4) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann durch Satzung Pauschalsätze für die Bemessung des Kostenersatzes nach den Absätzen 2 und 3 festlegen. <sup>2</sup>Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen sein, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. <sup>3</sup>Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten. <sup>4</sup>Eine die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigende Eigenbeteiligung der Gemeinde an den zur Erfüllung der Pflichtaufgaben nach § 16 Absatz 2 Satz 1 entstehenden Vorhaltekosten ist vorzusehen. <sup>5</sup>§ 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend. <sup>6</sup>Kosten, die durch den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- oder Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen entstanden sind, sind nicht Teil der Pauschalsätze sondern werden gesondert abgerechnet. <sup>7</sup>Im Regelfall ist davon auszugehen, dass mit einem Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 20 Prozent an den Vorhaltekosten die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigt sind. <sup>8</sup>Die Vorhaltekosten für Feuerwehrgeräte und Feuerwehrfahrzeuge sind auf der Grundlage der Jahreseinsatzstunden zu berechnen.

(5) <sup>1</sup>Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt. <sup>2</sup>§ 3 Absatz 1 Nummer 5 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes gilt entsprechend. <sup>3</sup>Für die Festsetzungsverjährung sind die §§ 169 bis 171

dem Betreiber einer selbsttätigen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,

Ergänzung des Errichters der Anlage als möglichem Kostenschuldner

derjenigen Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert, oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,

Das sächsische Bauordnungsrecht kennt selbsttätige, nicht jedoch automatische Brandmeldeanlagen. Hingegen könnte dies mit einer automatischen Alarmierungsanlage verwechselt werden.

Heimrauchwarnmelder und deren Fehlalarme, welche sich nach der neuen Bauordnung sicherlich häufiger ereignen werden, sollten wir vielleicht ebenso mit integrieren, sicherlich nach einem gewissen Abfrageschema durch die IRLS unterstützt und konkret gerechtfertigt?

Siehe Begründung Nr. 5. Für Bestandsanlagen kann die Gemeinde gem. Abs 2. Ihr Ermessen ausüben und auf die Kosten verzichten.

Hier erschließt sich der Hintergrund nicht: ist eine ständig besetzte Stelle gemeint? Dann wäre der Pförtner zum Ersatz der Einsatzkosten verpflichtet? Eine Notwendigkeit der Überprüfung bedeutet zudem einen Zeitverzug. Unglücklich formuliert.

Die Weiterleitung von Alarmierungen durch automatische Brandmeldeanlagen erfolgt in der Regel durch Betriebszentralen oder Dienstleister, die keine Möglichkeit haben „eine Prüfung der Alarmierung“ vorzunehmen. Hier ist die Art der Prüfung zu konkretisieren, die durch die Gemeinde bei dem Verlangen auf Kostenersatz anzuzweifeln ist. Die Einfügung der ungeprüften Weiterleitung von Alarmierungen wäre aufgrund des Sachzusammenhangs eher unter Absatz 5 (alt 4) vorzunehmen. Der Absatz 6 (alt 5) wird aktuell lediglich bei böswilliger/grob fahrlässiger Alarmierung angewandt. Bei der Weiterleitung eines Alarms aufgrund einer ausgelösten BMA liegt dies aus unserer Sicht nicht vor.



der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit den für Kommunalabgaben nach § 3a Absatz 1 und 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes geltenden Maßgaben entsprechend anwendbar. <sup>4</sup>Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. § 7<sup>5</sup> Absatz 4 und § 19 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes gelten entsprechend.

(6) Ersatz von Kosten soll nicht verlangt oder er soll angemessen reduziert werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre.

**§ 69a**  
**Zuweisungen im Brandschutz**

(1) Der Freistaat Sachsen kann den kreisangehörigen Gemeinden für die durch einen Einsatz ihrer Feuerwehr entstandenen Kosten Hilfen gewähren, soweit

1. der Einsatz mindestens der Führungsstufe C nach der nach § 16 Absatz 3 eingeführten Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 zugeordnet wird, mehrere Tage andauert und ein Einsatz mehrerer Gemeindefeuerwehren erfolgt, sowie
2. die der Gemeinde verbleibenden Kosten des Einsatzes die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde gefährden.

Soweit ein Kostenerstattungsanspruch besteht, ist nachzuweisen, dass durch das Kostenerstattungsverfahren kein vollständiger Kostenersatz erlangt wurde.

(2) Das Staatsministerium des Innern regelt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen nach Anhörung der kommunalen Landesverbände durch Rechtsverordnung das Nähere zum Antrags- und Nachweisverfahren, zum Grundbetrag der Selbstbeteiligung und zur Art und zum Umfang der Hilfen unter Berücksichtigung der dauernden Leistungsfähigkeit der antragstellenden Gemeinde. Der Grundbetrag der Selbstbeteiligung richtet sich nach der Größenklasse der kreisangehörigen Gemeinde. Ob und inwieweit die verbleibenden Einsatzkosten die dauernde Leistungsfähigkeit der antragstellenden Gemeinde gefährden, ist von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zu bescheinigen.

(3) Für die Fälle, in denen eine Führungsunterstützung nach § 49 Absatz 7 Satz 2 nicht erfolgt ist, bestimmt die Verordnung zudem insbesondere das Nähere zu vorzulegenden Nachweisen

1. über die Zuordnung des Einsatzes zur Führungsstufe C und
2. zur fachlichen Erforderlichkeit des Einsatzes der taktischen Einheiten, welche die besondere finanzielle Belastung der Gemeinde verursacht haben.

**§ 69a**  
**Zuweisungen im Brandschutz**

**§ 69a**  
**Zuweisungen im Brandschutz**

Dies kann nicht so gemeint sein, da ja dann z. B. nur kreisangehörige Gemeinden, aber weder kreisfreie oder kreisangehörige Städte diese Hilfen beanspruchen können.

**§ 70**  
**Kostenerstattung und Zuwendungen im Katastrophenschutz**

(1) <sup>1</sup>Der Freistaat Sachsen gewährt den Landkreisen und Kreisfreien Städten Zuweisungen für die nach § 65 entstandenen Kosten. <sup>2</sup>Das Staatsministerium des Innern regelt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände das Nähere zur Höhe der Erstattungen und zur Selbstbeteiligung der Landkreise und Kreisfreien Städte durch Rechtsverordnung.

(2) <sup>1</sup>Der Freistaat Sachsen erstattet den nach §§ 39 und 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden die Kosten, die diesen bei einem nach § 14 Abs. 3 angeordneten Katastropheneinsatz außerhalb des Freistaates Sachsen entstehen und die nicht von anderer Seite übernommen werden. <sup>2</sup>Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(3) <sup>1</sup>Der Freistaat Sachsen gewährt den nach § 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes Zuwendungen zu ihren Aufwendungen nach § 67, für den Einsatz ihrer Kräfte jedoch nur, soweit er auf Anforderung der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde erfolgte. <sup>2</sup>Die Förderung der nach § 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden durch die Landkreise und Kreisfreien Städte bleibt unberührt.

**§ 70**  
**Kostenerstattung und Zuwendungen im Katastrophenschutz**

**§ 70**  
**Kostenerstattung und Zuwendungen im Katastrophenschutz**

**§ 71**  
**Aufwendungsersatz durch Dritte für Katastropheneinsätze**

(1) <sup>1</sup>Die nach § 65 zur Kostentragung Verpflichteten können Ersatz der notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch Einsätze bei Katastrophen entstanden sind, von den in Absatz 2 Verpflichteten verlangen. <sup>2</sup>Ansprüche aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen, insbesondere des bürgerlichen Rechts, bleiben hiervon unberührt.

(2) <sup>1</sup>Zum Aufwendungsersatz sind verpflichtet

- 1.

**§ 71**  
**Aufwendungsersatz durch Dritte für Katastropheneinsätze**

**§ 71**  
**Aufwendungsersatz durch Dritte für Katastropheneinsätze**

die Verursacher der Katastrophengefahr,  
2.

die Inhaber der tatsächlichen Gewalt oder die Eigentümer einer die Katastrophengefahr auslösenden Sache oder eines die Katastrophengefahr auslösenden Tieres.

§ 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) <sup>1</sup>Auf Aufwendungsersatz aufgrund von Absatz 1 Satz 1 kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht. <sup>2</sup>Auf Aufwendungsersatz soll verzichtet werden, soweit eine Inanspruchnahme unter Berücksichtigung des Verursacherbeitrages des Pflichtigen unverhältnismäßig wäre. <sup>3</sup>Ob und inwieweit eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht oder unverhältnismäßig ist, entscheidet die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde.

Lesefassung Novelle 2022	Formulierungsvorschlag		Anmerkungen
<b>Abschnitt 10</b> <b>Ergänzende Bestimmungen</b>			
<b>§ 72</b> <b>Datenschutz</b>	<b>§ 72</b> <b>Datenschutz; Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse</b>	<b>§ 72</b> Der Titel des Paragraphen sollte um den Begriff Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ergänzt werden, da dies im Alltag immer wieder problematisch ist, wie der Abfluss von internen Informationen aus dem Einsatzgeschehen an unbeteiligte Dritte ggfs. auch durch technische Einrichtungen bzw. automatische Prozesse.	
<p>(1) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Aufgabenträger, Feuerwehren, <b>Integrierten Regionalleitstellen</b>, Leistungserbringer nach § 31 Abs. 1 Satz 2 sowie die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule dürfen personenbezogene Daten, sofern die Datenverarbeitung nicht schon durch besondere Vorschrift nach diesem Gesetz vorgesehen ist, nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist</p> <p>1. für die Aufstellung und Unterhaltung von Feuerwehren, Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes,</p> <p>2. für die Erstellung von Einsatzunterlagen, allgemeinen Katastrophenschutzplänen, besonderen Alarm- und Einsatzplänen oder externen Notfallplänen,</p> <p>3. für die Durchführung eines Einsatzes des Rettungsdienstes und den Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung eines Einsatzes,</p> <p>4. für die unmittelbar anschließende Versorgung von Notfallpatienten <b>und Notfallpatientinnen</b>, evakuierten Personen und anderen Betroffenen,</p> <p>5. im Rahmen der Brandverhütungsschau oder von Brandsicherheitswachen,</p> <p>6. für die Abwicklung eines Beförderungsauftrages des Rettungsdienstes, insbesondere die Abrechnung der erbrachten Leistungen,</p> <p>7. für die Aus- und Fortbildung im Brand- und Katastrophenschutz sowie im Rettungsdienst,</p> <p>8. für Auswertungen zur Qualitätssicherung des Rettungsdienstes, soweit dieser Zweck nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden kann und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigt werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die nach Absatz 1 Befugten dürfen personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren. <sup>2</sup>Sie sind zur Offenbarung befugt, wenn dies für die in Absatz 1 genannten Zwecke zwingend erforderlich ist.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die nach Absatz 1 Befugten sowie der Polizeivollzugsdienst sind berechtigt, Angehörigen und anderen Bezugspersonen <b>Betroffener deren Aufenthaltsort mitzuteilen, sofern nicht deren schutzwürdige Interessen im Einzelfall</b> entgegenstehen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit der <b>oder die</b> Betroffene ausdrücklich einer Auskunftserteilung widersprochen hat.</p>			
<p>(4) <sup>1</sup>Die von den <b>Integrierten Regionalleitstellen</b> gespeicherten personenbezogenen Daten und Aufzeichnungen sind spätestens nach fünf Jahren zu löschen.<sup>2</sup>Die <b>Integrierten Regionalleitstellen</b> können personenbezogene Daten zu statistischen Zwecken nutzen; die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.<sup>31</sup></p>	<p>Diese Formulierung ist mit dem DSB zu diskutieren und ggfs. neu zu fassen, da diese Daten als Teil der medizinischen Dokumentation zu betrachten sind, z. B. im Rahmen einer standardisierten Notrufabfrage, welche dann jedoch keiner Person mehr zuzuordnen sind. Auch sind aus technischer Sicht „löschen, anonymisieren und pseudonymisieren“ zu unterscheiden. Künftige Entwicklungen, z. B. Telemedizin und Digitalisierung/ Vernetzung sind ebenso mit zu betrachten, um diese Regelungen umsetzbar zu gestalten.</p>		
<b>§ 73</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. eine ihm nach den §§ 53, 54 Abs. 1 oder § 55 Absatz 3 oder Absatz 4 obliegende Pflicht nicht erfüllt,</p> <p>2. einer Anordnung nach § 54 Abs. 3, § 56 Abs. 3 Satz 2 oder § 58 Abs. 1 zuwiderhandelt,</p> <p>3. einer ihm nach § 55 Absatz 1, 2 oder Absatz 5 obliegenden Duldungspflicht zuwiderhandelt,</p> <p>4. als Betreiber einer Anlage im Sinne von § 57 seine Verpflichtungen trotz einer vollziehbaren Anordnung nicht erfüllt,</p> <p>5.</p>	<b>§ 73</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b>	<b>§ 73</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b>	

eine Brandverhütungsschau nach § 22 ver- oder behindert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind

1.  
in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 und 5 die örtliche Brandschutzbehörde, sofern die Zuwiderhandlung im Zusammenhang mit Bränden, Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen steht,

2.  
in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, sofern die Zuwiderhandlung im Zusammenhang mit einer Katastrophe steht,

3.  
in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde

**§ 74**  
**Einschränkungen von Grundrechten**

Aufgrund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden

1.  
das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1

des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland , Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen),

2.  
das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 16 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen),

3.  
die Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 16 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen),

4.  
die Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes, Artikel 23 der Verfassung des Freistaates Sachsen),

5.  
das Recht auf Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes),

6.  
die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 30 der Verfassung des Freistaates Sachsen).

**§ 74**  
**Einschränkungen von Grundrechten**

**§ 74**  
**Einschränkungen von Grundrechten**

Neu: Ergänzung und Ausführung der Einschränkung des Grundrechts - Gewährleistung des Eigentums, Artikel 14 Grundgesetz  
-sollte generell ermöglicht werden, da sonst die genauen Einzelfälle laut gesetzlicher Ermächtigungen sich evtl. komplizierter ableiten lassen

**§ 74**  
**Einschränkungen von Grundrechten**

**§ 74**  
**Einschränkungen von Grundrechten**

**§ 75**  
**(aufgehoben)**

**§ 75**

**§ 75**

**§ 76**  
**(aufgehoben)**

**§ 76**  
§ 76 wird wie folgt neu gefasst:  
„Vergabeverfahren nach § 31 Abs. 1, die vor dem [DATUM DES INKRAFTTRETENS DES Vierten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz] begonnen haben, werden nach dem Recht zu Ende geführt, das zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens galt.“

**§ 76**  
Bei jeder Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften sollte sich der Gesetzgeber Gedanken machen, wie er mit Verfahren umgeht, die bei Inkrafttreten einer Änderung bereits eingeleitet waren. Üblicherweise sieht der Gesetzgeber davon ab, die Verwaltung zum Abbruch solcher Verfahren zu zwingen, nur weil sich das maßgebliche Verfahrensrecht in einem laufenden Verfahren geändert hat. Insbesondere ist die zugehörige Änderungsbegründung nicht tragfähig, da sich der Regelungszweck der Übergangsvorschrift nicht durch bloßen Fristablauf erledigt hat.



**Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Abteilung IV - Bevölkerungsschutz**

**01095 Dresden**

Dresden, den 05.08.2022

## **Schriftliche Anhörung zum Vierten Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz**

Sehr geehrter Herr Staatsminister,  
Sehr geehrter Herr Hirth,

vielen Dank für die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf.

Um das Gesetzesvorhaben zügig zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen, haben wir erneut von der Möglichkeit einer gemeinsamen Stellungnahme Gebrauch gemacht. Diese umfasst sowohl die Verbände der gemeinnützigen „weißen Hilfsorganisationen“ als auch die sächsischen Leistungserbringer im bodengebundenen Rettungsdienst. Erstmals ist auch der 2018 neu gegründete Landesverband für Psychosoziale Notfallversorgung Sachsen e.V. mit vertreten.

Wir begrüßen es außerordentlich, dass Sie den Bevölkerungsschutz im Freistaat Sachsen stärken und zukunftsfest aufstellen wollen. Deshalb haben wir in Teil 1 unserer gemeinsamen Stellungnahme u.a. einige grundsätzliche Themen ausgeführt und mögliche Innovationspotenziale erläutert.

Gleichzeitig wissen wir um die besondere Dringlichkeit des Gesetzesvorhabens. Aus diesem Grund haben wir alle konkreten, zügig umzusetzenden und geeinten Änderungsvorschläge sowie positive Entwicklungen des Gesetzentwurfs in einen 2. Teil der Stellungnahme dargestellt.

Wir möchten bei dieser Gelegenheit herausstellen wie bundesweit einzigartig und gewinnbringend die starke Allianz der sächsischen Hilfsorganisationen und Leistungserbringer im bodengebundenen Rettungsdienst ist.

Sie sehen, dass wir bei einer Vielzahl von Themen eine einheitliche Sprache sprechen und Fachthemen über Verbandsinteressen stellen.

**Die beteiligten zehn Organisationen repräsentieren einen gewaltigen Querschnitt der Aufgabenträger im Bereich der s.g. „weißen Einheiten“.**



**Deshalb bitten wir Sie ausdrücklich um eine dem entsprechende Würdigung, Gewichtung und Berücksichtigung unserer Anmerkungen.**

**Für Gespräche zur Umsetzung unserer Forderungen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.**

Für Ihre Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner auf Seiten unserer Organisationen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Mette  
Landesgeschäftsführer

**ASB Landesverband Sachsen e.V.**

gez. Rüdiger Unger  
Vorsitzender des Vorstandes

**DRK Landesverband Sachsen e.V.**

gez. Carsten Herde  
Mitglied des Landesvorstandes

**Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.  
Landesverband Sachsen**

gez. Danny Effenberger  
Landes-/ Diözesangeschäftsführer

**Malteser Hilfsdienst e.V.**

gez. Bernd Wickfelder  
Vorstand

**BKS - Bundesverband eigenständiger  
Rettungsdienste und Katastrophenschutz  
LV Mitteldeutschland e.V.**

gez. Prof. Dr. Klaus Runggaldier  
Geschäftsführer

**Falck Notfallrettung und  
Katastrophenschutz gemeinnützige  
GmbH**

gez. Bernd Wickfelder  
Geschäftsführer

**Krankentransport Ost/West GmbH**

gez. Andreas Lorenczat  
Präsident

**DLRG Landesverband Sachsen e.V.**

gez. Tom Gehre  
Vorsitzender

**Landesverband Psychosoziale  
Notfallversorgung Sachsen e.V.**

gez. Axel Klemmer  
Landesbeauftragter

**BRH Rettungshundestaffel  
Sachsen-Ost e.V.**



## Teil 1: Grundsätzliche Anmerkungen zum Gesetz

Wir begrüßen es außerordentlich, dass der Bevölkerungsschutz im Freistaat Sachsen gestärkt und zukunftsfest aufgestellt werden soll. Deshalb möchten wir in Teil 1 unserer gemeinsamen Stellungnahme Anmerkungen zu den Folgewirkungen und Kosten des Gesetzesvorschlags ausführen und einige grundsätzliche Themen ansprechen sowie mögliche Innovationspotenziale näher erläutern.

### **1. Folgewirkungen und Kosten des Gesetzesvorhabens**

#### **1.1 Kosten des Gesetzesvorhabens**

Im Rahmen der Stellungnahme sind wir aufgefordert, zu den Folgewirkungen und Kosten des vorgelegten Gesetzentwurfs Stellung zu nehmen. An dieser Stelle möchten wir ausführen, dass der angegebene Erfüllungsaufwand (Umstellungsaufwand/ laufender Erfüllungsaufwand) aus unserer Sicht in allen Punkten tolerierbar ist.

Gleichwohl muss aus unserer Sicht vor dem Hintergrund der Inflationsentwicklung über eine fest verankerte Dynamisierung der Zuwendungen, bspw. im Rahmen der *Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen für die Mitwirkung im Katastrophenschutz*, nachgedacht werden.

#### **1.2 Folgewirkungen des Gesetzesvorhabens**

Im Rahmen einer umfassenden Novellierung des SächsBRKG sind aus Sicht der Hilfsorganisationen und anderen Leistungserbringern nach § 31 Abs. 1 Satz 2 zwangsläufig teils weitreichende Anpassungen in den nachfolgenden Rechtsverordnungen umzusetzen. Die vorgenannten Organisationen sind dazu vorab zwingend zu beteiligen. Aus unserer Sicht sind mindestens die folgenden Rechtsverordnungen anzupassen:

- Sächsische Landesrettungsdienstplanverordnung
- Sächsische Katastrophenschutzverordnung
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Katastrophenschutzeinheiten im Freistaat Sachsen
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Führung im Katastrophenschutz
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern für die Alarmierung der Katastrophenschutzbehörden, der Feuerwehren, des Technischen Hilfswerkes, des Rettungsdienstes und der privaten Hilfsorganisationen im Freistaat Sachsen (Alarmierungsrichtlinie)
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Katastrophenschutzplanungen im Freistaat Sachsen
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen für die Mitwirkung im Katastrophenschutz





## 2. Grundsätzliche Anregungen für einen zukunftsfähigen Bevölkerungsschutz

### 2.1 Risiko- und Gefährdungsanalysen als Ausgangspunkt für Entscheidungen

Der Zivil- und Katastrophenschutz steht auch im Freistaat Sachsen vor gewaltigen Veränderungsbedarfen. Die Einsatzlagen in den vergangenen zehn Jahren haben deutlich gemacht, dass die Anzahl von Krisen stetig wächst und die Lagen sich teils überschneiden. Die kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine zeigen zudem, dass auch der Zivilschutz wieder verstärkter Aufmerksamkeit bedarf und fit für das 21. Jahrhundert gemacht werden muss. Zugleich stehen wir mit dem Klimawandel vor weiteren schwer abschätzbaren Risiken.

Um den Bevölkerungsschutz im Freistaat Sachsen für die kommenden Jahrzehnte krisenfest aufzustellen und „*vor die Lage zu kommen*“ sollte eine umfassende Bestandsaufnahme erfolgen. Dafür bedarf es einer landesweit einheitlichen Risiko- und Gefährdungsanalyse.

**Ziel ist eine ganzheitliche, landesweit einheitliche und auf Ebene der Gemeinde beginnende Betrachtung und Bewertung von möglichen Risiken und Gefährdungen im Freistaat Sachsen.** Besondere Aufmerksamkeit sollte dabei auf sich verändernde Rahmenbedingungen, wie dem Klimawandel oder der Digitalisierung, gelegt werden.

Zur vollständigen Betrachtung der Risiken gehören:

- Vorschläge für Präventivmaßnahmen,
- Vorschläge für eine Risikokommunikation gegenüber der Bevölkerung,
- Optimierungspotenziale hinsichtlich der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung,
- Schutzziele für den Freistaat Sachsen – abgestimmt mit den Schutzziele des Bundes,
- Abwehr- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen einschließlich eines Psychosozialen Krisenmanagements,
- Notwendige Potenziale des Bevölkerungsschutzes zur Krisenbewältigung.

Ggf. bestehende „Fähigkeitslücken“ bei den Ressourcen des Bevölkerungsschutzes (von Kommunen, Land und Bund) sind entsprechend auszuweisen und sollen nachfolgend bei der Aufstellung, Ausstattung und Ausbildung von Einheiten Beachtung finden.

### 2.2 Die Gemeinde als Basis der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr

Nach unserem Verständnis braucht es eine Stärkung der gemeindlichen Aufgaben im Rahmen der Katastrophenvorsorge und –bewältigung. Eine der zentralen Erkenntnisse der „Expertenkommission Starkregenkatastrophe NRW und RLP“ der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V. ist die Forderung:  
„Ein Führungssystem im administrativen Bereich ist bis auf die Gemeindeebene zu etablieren“. Diese *Lesson to learn* ist auch auf den Freistaat Sachsen übertragbar. Dieser Feststellung folgend haben auch die Städte und Gemeinden im Freistaat administrativ-organisatorische Fähigkeiten für die



Bewältigung von Ereignissen nach dem SächsBRKG zu treffen.

Die Risiko- und Gefährdungsanalyse nach 2.1 hat zwingend auf der Ebene der Gemeinden zu beginnen, da nur diese ihre lokalspezifischen Risiken bestmöglich einschätzen können.

Auch die Verantwortlichkeit für die Warnung und Information der Bevölkerung muss zwingend (auch) bei den Städten und Gemeinden liegen, um Menschen unverzüglich bei Eintreten einer Gefahr warnen und informieren zu können. Eine Delegation auf die unteren BRK-Behörden der Landkreise führt zu unnötigen Zeitverlusten, bspw. beim Eintritt eines Sturzflutereignisses.

Darüber hinaus ist der zukunftsweisende Ansatz eines *sozialraumorientierten Bevölkerungsschutzes* nur dann möglich, wenn zivilgesellschaftliche Akteure, medico-soziale Strukturen sowie private und öffentliche Unternehmen gemeinsam mit dem Bevölkerungsschutz agieren. Die Grundlage dafür ist jedoch – insbesondere im ländlichen Raum - auf der Gemeinde-Ebene zu sehen. Deshalb sind die Aufgabe der örtlichen Brandschutzbehörden nach Auffassung der vertretenen Organisationen zu erweitern.

### **2.3 Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung**

Die Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung in Krisen ist ein elementarer Baustein damit staatliches Handeln und die Hilfeleistungssysteme von Hilfsorganisationen und anderen Leistungserbringern nach § 31 Abs. 1 Satz 2 nicht innerhalb kürzester Zeit in Krisensituationen an Grenzen geraten. Zukünftige Hilfeleistungssysteme müssen deshalb Sozialräume in ihre Strategieprozesse zur Vorsorge und Einsatzkonzeption einbeziehen. Die Menschen in ihren Sozialräumen verfügen einerseits über vielseitige Fähigkeiten und Kapazitäten, andererseits über ebenso vielgestaltige Bedürfnisse und Vulnerabilitäten. Den individuellen Rahmen- und Lebensbedingungen der Menschen, die punktuelle, höchst unterschiedliche vulnerable Situationen erzeugen, kann nicht mit pauschalisierten Lösungsansätzen begegnet werden.

Die Resilienz und Selbsthilfefähigkeit der Menschen kann durch einen *Sozialraumorientierten Bevölkerungsschutz* gestärkt werden, der räumliche Besonderheiten anerkennt und den Menschen in ihrem Handeln Rechnung trägt. Die Förderung der Selbsthilfefähigkeit von Menschen ist damit ein Baustein in einem komplexen Bevölkerungsschutzsystem. Diese Steigerung der Selbsthilfefähigkeit geht aus unserer Sicht eng mit der Stärkung gemeindlicher Verantwortung einher (Vgl. 2.2)

### **2.4 Leistungen der Psychosozialen Notfallversorgung definieren und honorieren**

Das Ziel der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) ist die Bewältigung von kritischen Lebensereignissen und den damit einhergehenden psychosozialen Belastungen für Betroffene.

Die Krisenintervention & Notfallseelsorge als Teil der PSNV ist vor allem für Menschen da, die durch plötzlich eintretende Not- und Unglücksfälle aus der Normalität ihres Lebens gerissen werden.

Wenn Eltern durch den Tod ihres Kindes wie gelähmt sind, wenn unerwartet der Ehepartner verstirbt, wenn die Polizei nach einem schweren Verkehrsunfall die Nachricht über den Tod eines Familienmitglieds überbringen muss oder auch bei Großeinsätzen mit vielen Opfern - stets sind die PSNV-Einsatzkräfte für die Betroffenen da.

Nicht nur bei Katastropheneinsätzen wie im Ahrtal 2021 zeigte sich im Einsatzgeschehen, dass die Psychosoziale Akuthilfe auch elementarer Teil einer modernen Gefahrenabwehr sein muss, da Betroffene in Notsituationen auch zu Kurzschlussreaktionen neigen können (Vgl. Drucksache 18/3770 „Suizidversuche und Suizide im Ahrtal“ Landtag Rheinland-Pfalz).



**Dieses in den 90er-Jahren entstandene, inzwischen fest in der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr verankerte Hilfeleistungssystem ist allein dank des freiwilligen Engagements von Bürgerinnen und Bürgern und zahlreichen Trägern im Freistaat Sachsen etabliert.**

**Es sollte seinem Wesen nach perspektivisch als ein eigener Leistungsbestandteil im Gesetz aufgeführt werden.**

Die geplante Integration in den Katastrophenschutz ist ein Fortschritt – hilft jedoch nur die Einsätze in Katastrophen und Großschadenslagen besser zu bewältigen.

Diese machen jedoch deutlich weniger als 1% des Einsatzspektrums der ehrenamtlichen Teams aus.

**Die Herleitung eines eigenen Leistungsbereichs im Gesetz nach dem Vorbild des PSNV-Gesetzes in Berlin wäre daher ein deutliches Signal für ein zukunftsfähiges Bevölkerungsschutz-Gesetz im Freistaat Sachsen.**

Als absoluter Mindest-Standard sollten durch den Gesetzgeber schon heute in einem eigenen Abschnitt die Leistungen der psychosozialen Akuthilfe definiert und die Aufgaben der Landeszentralstelle PSNV festgelegt werden.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die alltäglichen Einsätze der psychosozialen Akuthilfe nach unserer Rechtsauffassung nicht unter die Leistungen nach § 61 ff. (Lohnfortzahlung, Freistellung etc.) fallen werden, da keine Zuständigkeit verankert ist. Damit werden im Freistaat Sachsen auch weiterhin Einsatzkräfte 1. und 2. Klasse akzeptiert, was alle Anstrengungen zur Aufwertung von ehrenamtlichen Einsatzstrukturen und Gewinnung von zusätzlichen personellen Ressourcen konterkariert.

Folgende Detailvorschläge bringen wir im Zusammenhang mit dem Themenkomplex „Betreuung/ Psychosoziale Notfallversorgung“ in Teil 2 ein:

- Definition und Verankerung von Betroffenen eines Ereignisses als Zielgruppe von Hilfsmaßnahme (zusätzlich zu Verletzten und Erkrankten)
- Entlastung der Einsatzabschnittsleitung Rettungsdienst durch eine Einsatzabschnittsleitung Betreuung/PSNV
- Verankerung einer Zuständigkeit für die betreuungsdienstliche- bzw. psychosoziale Notfallversorgung bei Ereignissen unterhalb der K-Schwelle (§ 35 Absatz 1) und Regelungen für den Übergang von der betreuungsdienstlichen- bzw. psychosozialen Notfallversorgung zu mittel- und langfristigen Hilfsangeboten

## **2.5 Opferbeauftragte der Sächsischen Staatsregierung legitimieren**

Die Opferbeauftragte der Sächsischen Staatsregierung sollte lt. Kabinettsbeschluss u.a. in verschiedenen Ereignisfällen nach SächsBRKG langfristig Ansprechpartnerin und Lotsin für die Opfer eines öffentlichen Notstands, Unglücksfalls, einer Großschadenslage oder Katastrophe sein.

Bisher ist die Tätigkeit einer/eines Opferbeauftragten in Sachsen nicht gesetzlich verankert, und es gibt auch datenschutzrechtlich keine Legimitation für die Arbeit. Eine entsprechende Verankerung der Opferbeauftragten im Gesetz, beispielsweise in den §§ 39, 35, 72, ist daher aus unserer Sicht geboten.

Darüber hinaus ist aus Sicht unserer Verbände zu prüfen, ob die Geschäftsstelle der Opferbeauftragten der Sächsischen Staatsregierung und die Landeszentralstelle PSNV nicht aus Effizienzgründen in einer organisatorischen Einheit verschmolzen werden können.



## **2.6 Aufwertung der Rettungskette: Verankerung von Helfer-vor-Ort-Systemen**

„Helfer vor Ort“ (HvO) sind ausgebildete Ersthelfende aus der Nachbarschaft. Ihre Aufgabe ist es, im Ernstfall die therapiefreie Zeit bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes oder Notarztes zu überbrücken. Damit übernehmen die „Helfer vor Ort“, die ausschließlich ehrenamtlich arbeiten, eine wichtige Funktion in der Rettungskette.

HvO kommen immer dann zum Einsatz, wenn die ehrenamtlichen Helfer den Notfallort schneller erreichen können als der Rettungsdienst. Die Ehrenamtlichen übernehmen in diesem Fall die Versorgung des Patienten, bis der Rettungsdienst eintrifft. Sie führen lebenserhaltende Sofortmaßnahmen wie die Herz-Lungen-Wiederbelebung durch und betreuen die Patienten. Dabei steht jedem HvO eine Notfallausrüstung zur Verfügung, die unter anderem ein Blutdruck- sowie Blutzuckermessgerät, Verbandmaterial und Guedeltuben zur Beatmung enthält. Die Ehrenamtlichen werden dabei ausdrücklich nicht in die Erreichung der Hilfsfrist eingerechnet, sodass es zu keiner Qualitätsbeeinträchtigung der Notfallrettung kommt.

Nach dem Vorbild der *Verordnung des Innenministeriums über die Mitwirkung von Helfer-vor-Ort-Systemen in Ergänzung zur Notfallrettung (VOHvO)* aus Baden-Württemberg sollte auch in Sachsen eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass Freiwillige in ihrem Sozialraum in akuten Notsituationen organisiert und professionell Erste Hilfe leisten können.

**Dies wäre aus Sicht der Hilfsorganisationen und anderer Leistungserbringer nach § 31 Abs. 1 Satz 2 ein wichtiger Baustein zur Stärkung des gesundheitlichen Bevölkerungsschutzes und der Aufwertung von zivilgesellschaftlichen Strukturen – insbesondere im ländlichen Raum.** Siehe Punkt 15 im Teil 2 unserer Stellungnahme.

## **2.7 Digitalisierung in der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr**

Die Digitalisierung macht auch vor dem Bevölkerungsschutz nicht Halt und findet bereits heute an verschiedenen Stellen statt. Egal ob digitale Lagedarstellung, Einsatzführung oder Einsatzdokumentation: Es sind bereits vielfältige Anwendungen in Betrieb, deren Kompatibilität aber selten gegeben ist.

Wir fordern deswegen eine Diskussion über eine gemeinsame Strategie zur Digitalisierung im Bevölkerungsschutz ein.

## **2.8 Führungsfähigkeit des RD nach DV 100 und DIN ISO 22320:2019-07**

Das System der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr baut auf einem einheitlichen Führungssystem auf. Einzig im Rettungsdienst fehlen die Führungsstufen A (Gruppenführer) und B (Zugführer).

Um die Führbarkeit von Kräften und Mitteln des Rettungsdienstes in Großschadenslagen und Katastrophen aufzuwerten, sollte diese Lücke im Einvernehmen mit den unteren BRK-Behörden, den Kostenträgern sowie unseren Verbänden geschlossen werden.

Wir sind bereit, unsere Konzepte bspw. im Rahmen der AG Fortentwicklung des bodengebundenen Rettungsdienstes einzubringen.



## **2.9 Neue Entwicklungen: z.B. Drohnen im Bevölkerungsschutz**

Der Einsatz von Drohnen ist bereits bei verschiedensten BOS im Freistaat gelebte Praxis. Ausgehend von den *Empfehlungen für Gemeinsame Regelungen zum Einsatz von Drohnen im Bevölkerungsschutz* des BBK sollte der Erlass einer entsprechenden Verordnung, bspw. hinsichtlich eines Mindest-Ausbildungsstandards, dringend geprüft werden. Damit würde der Einsatz dieser modernen Einsatzmittel auch rechtlich künftig auf sichere Füße gestellt.

Um das neue Bevölkerungsschutzgesetz dynamisch und zukunftsorientiert auszurichten, bedarf es einer geeigneten Regelungsermächtigung, welche den kontinuierlichen Einbezug neuer bundesweiter oder auch internationaler Entwicklungen / Strategien/ Techniken im sächsischen Bevölkerungsschutz durch Rechtsverordnungen ermöglicht.

## **2.10 Helfergleichstellung fortsetzen**

Führungskräfte nach § 49 Absatz 5 können ausdrücklich auch durch ehrenamtlich Tätige sichergestellt werden, die nicht im Rettungsdienst beschäftigt sind. Aktuell haben ehrenamtliche Organisatorische Leiter Rettungsdienst keinen Anspruch auf Leistungen nach § 61 ff. Aus Sicht der Leistungserbringer im Rettungsdienst gehört dies zur vollständigen „Helfergleichstellung“ jedoch unbedingt entsprechend verankert.

## **2.11 Angehörige von Gesundheitsberufen konsequenter in den Bevölkerungsschutz integrieren**

Nach § 56 bestehen umfangreiche Mitwirkungspflichten für ärztliches Personal, Apothekerinnen und Apotheker sowie Angehörige sonstiger Gesundheitsberufe. Sie sind im Rahmen des Katastrophenschutzes verpflichtet, sich für die besonderen Anforderungen im Rahmen einer Katastrophenbewältigung fortzubilden.

Als anerkannte Hilfsorganisationen und anderer Leistungserbringer nach § 31 Abs. 1 Satz 2 weisen wir darauf hin, dass die Einbindung von personellen Ressourcen aus dem Gesundheitswesen in der Praxis nur mangelhaft umgesetzt wird.

Dem Aspekt der tatsächlichen Verfügbarkeit entsprechend qualifizierter Mitwirkender in den vorgesehenen jährlichen Übungen (gemäß §36 Absatz 1 Punkt 12) sollte deshalb eine erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden.

## **2.12 Medizinische Absicherung von Einsätzen der Feuerwehr und der Polizei**

Die medizinische Absicherung von Einsätzen des Brandschutzes (längere Brandgeschehen) oder teils auch der Polizei (Geiselnahme o.ä.) wird regelmäßig mit Rettungsmitteln aus dem öffentlich-rechtlichen Rettungsdienst bewerkstelligt. Insbesondere bei Einsätzen, die deutlich länger als ein durchschnittlicher Rettungsdienst-Einsatz andauern (ca. 90 min), wird durch diese Maßnahme die Versorgungssicherheit gefährdet und die Zuständigkeit des Rettungsdienstes ist nicht eindeutig geklärt. Die teils lokal praktizierte Auslösung von Kräften des Rettungsdienstes durch Kräfte und Mittel eines Teils einer Schnelleinsatzgruppe Sanität ist nicht allgemein akzeptiert und hinsichtlich der Qualifikation des Personals umstritten. Wir regen deswegen eine Diskussion und Klärung über die Zuständigkeit für diese Art von Einsätzen gemeinsam mit den unteren BRK-Behörden an.





## 2.13 Rettungshunde-Einsätze im Rahmen der Gefahrenabwehr

Im Freistaat Sachsen arbeiten im „Verbund sächsischer Rettungshunde“ alle anerkannten sächsischen Organisationen nach gemeinsamen Regeln und unter einheitlicher Führung zusammen, die Rettungshunde für Einsätze im Rahmen der täglichen Gefahrenabwehr (Suche nach einzelnen vermissten Personen in der Fläche bzw. Man-Trailing oder Trümmer-Suche) ausbilden und vorhalten.

Die Einsätze sind i.d.R. von der Polizei initiiert und fallen damit nicht unter das SächsBRKG. Mangels einer Regelung gehen alle entstehenden Einsatzkosten, wie zum Beispiel Fahrtkosten, Reparaturen, Verpflegung usw. voll zulasten der beteiligten Organisationen oder sogar der engagierten Ehrenamtlichen. Hier ist es erstrebenswert, dass die oberste BRK-Behörde gemeinsam mit Polizei und dem Verbund sächsischer Rettungshunde eine Form der Förderung bzw. Unterstützung findet, die ausdrücklich nicht zulasten der Inanspruchnahme der Einsatzoption der „biologischen Ortung“ gehen darf.

## 3. Fachtermini im SächsBRKG

### 3.1 Bevölkerungsschutz-Gesetz

Die aktuelle, weltweite Veränderung der Sicherheitslage hat spätestens seit Februar 2022 zu einem bundesweiten neuen Selbstverständnis im Hinblick auf nationale Bedrohungsszenarien auch für Deutschland geführt. Zivilschutzlagen sind nicht mehr auszuschließen. Indizierte Probleme in der Energie- und Kraftstoffverfügbarkeit entfalten Wirkungen auf Kritische Infrastrukturen und damit auf die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Diesen Entwicklungen muss auch in der aktuellen Ausrichtung des SächsBRKG Rechnung getragen werden.

Katastrophenlagen stehen nicht mehr allein im Fokus der Aufmerksamkeit bzw. werden ggf. durch Zivilschutzaspekte beeinflusst oder sind im Hinblick auf die Vorbereitung der Bevölkerung neu zu regeln. Eine moderne, proaktive Krisenkommunikation muss diese Entwicklung auf Basis fortschreitender Digitalisierung berücksichtigen.

Der Begriff Bevölkerungsschutz umfasst aus der Sicht der Unterzeichnenden die Ressourcen der alltäglichen Gefahrenabwehr (Brandschutz, Rettungsdienst) ebenso wie die Potenziale des Zivil- und Katastrophenschutzes (Potenziale von Bund und Land).

Die Kräfte der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr müssen ihr Zusammenwirken auf die neuen Bedrohungsszenarien ausrichten.

Um dem Charakter eines modernen nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr-Gesetzes tatsächlich gerecht zu werden und die Verzahnung der einzelnen Leistungselemente besonders zu betonen, regen wir die Namensgebung zu einem „**Bevölkerungsschutz-Gesetz**“ für den Freistaat Sachsen an.

### 3.2 Sprachliche Anpassung „Hilfsorganisationen“

Anstelle von *Privaten Hilfsorganisationen* sollte im SächsBRKG von den *Anerkannten Hilfsorganisationen* und anderen Leistungserbringern nach § 31 Abs. 1 Satz 2 gesprochen werden. Die hier betrachteten sächsischen Hilfsorganisationen verstehen sich gemeinwohl-orientiert, mithin darauf ausgerichtet, „die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern“ und verfolgen satzungsgemäß gemeinnützige Ziele. Mit dem Begriff der „anerkannten Hilfsorganisationen“ erscheint dieses Selbstverständnis in der Semantik des Gesetzes deutlicher ausgeführt.



### **3.3 Begrifflichkeit „Helferinnen und Helfer“**

Das SächsBRKG spricht immer wieder von „Helferinnen und Helfern“ – insbesondere im § 41. Wir glauben, dass diese Bezeichnung den vielfältigen Anforderungen und Erwartungen an die oftmals langjährig engagierten und hochgradig spezialisierten Einsatzkräfte im Bevölkerungsschutz nicht mehr gerecht wird.

Darüber hinaus ist unter praktischen Gesichtspunkten eine sprachliche Abgrenzung zur Gruppe der neu vom Gesetz erfassten Spontanhelfenden wichtig.

Aus diesem Grund regen wir die Nutzung von alternativen Begriffen wie bspw. „Einsatzkräfte“, „in der Gefahrenabwehr Tätige“ oder auch „Ehrenamtlich Tätige im Bevölkerungsschutz“ an.

### **3.4 „Katastrophenfall“ statt „Katastrophenalarm“**

Die Feststellung des Katastrophenfalls ist ein Verwaltungsakt. Die erforderliche Warnung und Information der Bevölkerung sowie Alarmierung der erforderlichen Einsatzkräfte hat weit vorher zu erfolgen. Von einem „Katastrophenalarm“ zu sprechen, ist deswegen sachlich und fachlich irreführend. Der Terminus insinuiert, dass mit der Ausrufung des Katastrophenalarms weitere Kräfte und Mittel aus der eigenen Gebietskörperschaft herbeigerufen werden könnten, die bisher nicht im Einsatz sind.

Es braucht daher eine sprachliche Anpassung, um den eigentlichen Charakter der Regelung hervorzuheben und Missverständnisse auszuräumen.

### **3.5 Unterscheidung zwischen Katastrophenschutz und Katastrophenbewältigung**

Um die Abgrenzung zwischen Maßnahmen der Katastrophenvorsorge und Maßnahmen der Katastrophenbewältigung deutlicher zu machen, regen wir auch im Gesetz die Unterscheidung zwischen den Begriffen „Katastrophenschutz“ und „Katastrophenbewältigung“ an.

### **3.6 „Operativ-taktische“ und „administrativ-organisatorische“ Führung**

Die Einsatzführung ist in Sachsen in administrativ-organisatorische Aufgaben (Verwaltungshandeln) und operativ-taktische Aufgaben geteilt. Beide Aufgabenfelder werden oftmals inflationär unter „Einsatzleitung“ benannt. Um die Hierarchie zwischen den einzelnen Ebenen zu verdeutlichen und eine Aufwertung der administrativ-organisatorischen Komponente in der Fläche zu erreichen, ist eine sprachliche Schärfung notwendig (siehe auch Punkt 2.2).



## Teil 2:

### Änderungsvorschläge und Kommentierungen zum Gesetzentwurf der Staatsregierung

Nr.	Entwurf SächsBRKG Staatsregierung	Änderungsvorschlag	Anmerkungen/ Begründung
1	<p><b>Abschnitt 1</b> <b>Aufgaben und Träger</b></p> <p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(2) <sup>7</sup>Die Bewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten unterhalb der Katastrophenschwelle (Großschadensereignis) ist Bestandteil des Rettungsdienstes.</p>	<p>(2) <sup>7</sup>Ereignisse mit einer großen Anzahl von Verletzten und/oder Erkrankten sowie Betroffenen sind ein Großschadensereignis.</p>	<p>Der Satz 7 sollte sich aus Gründen der juristischen Klarheit allein auf die Begriffsdefinition des Großschadensereignisses beschränken. Die Definition muss an die DIN 13050:2015-04 „Begriffe im Rettungswesen“ angepasst werden. Dies bedeutet auch die Aufnahme der Zielgruppe der „Betroffenen“ (neben Verletzten und Erkrankten) eines Großschadensereignisses bzw. „Massenanfall an Verletzten (MANV)“.</p> <p>Die Ergänzung um Betroffene ist darin begründet, dass in beinahe allen Großschadensereignissen schwerpunktmäßig auch auf die Betreuung und Versorgung von Betroffenen abzustellen ist. Die Klärung der Zuständigkeit für Rettungsdienst, betreuungsdienstliche Maßnahmen sowie die psychosoziale Akuthilfe wird im § 35 angeregt.</p>
2		<p>(2) Neu: <sup>8</sup>Betroffene eines Notstandes, Unglücksfalls, einer Großschadenslage oder Katastrophe sind Personen, auf die das Ereignis direkt oder indirekt eingewirkt hat und die hierdurch beeinträchtigt sind.</p>	<p>Analog zur Definition der Notfallpatienten im §2 (2) Satz 3 sollte auch der Begriff der Betroffenen im SächsBRKG geklärt werden.</p> <p>Der Vorschlag für eine Definition folgt der DIN 13050:2015-04 „Begriffe im Rettungswesen“.</p>
3	<p>(3) Katastrophenschutz umfasst die Vorbereitung der Bekämpfung von Katastrophen, die Bekämpfung von Katastrophen und die Mitwirkung bei der dringlichen vorläufigen Beseitigung von Katastrophenschäden. Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Geschehen, welches das Leben, die Gesundheit, die Versorgung zahlreicher Menschen mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte in so außergewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, dass Hilfe und Schutz wirksam nur gewährt werden können, wenn die zuständigen Behörden und Dienststellen, Organisationen und eingesetzten Kräfte</p>	<p>(3) Katastrophenschutz umfasst die Vorbereitung der Bekämpfung von Katastrophen, die Bewältigung von Katastrophen und die Mitwirkung bei der dringlichen vorläufigen Beseitigung von Katastrophenschäden. Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Geschehen, welches trotz eigener umfangreicher und zielgerichteter Vorbereitungen, gemäß einer Risiko- und Gefährdungsanalyse, eingetreten ist und das Leben, die Gesundheit, die Versorgung zahlreicher Menschen mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte in so außergewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, dass Hilfe und Schutz wirksam nur gewährt</p>	<p>Ziel des Änderungsvorschlags ist, eine Schärfung des Katastrophenbegriffs. Diese soll erreichen, dass die umfangreiche und zielgerichtete Vorbereitung auf absehbare Schadenslagen, nach einer standardisierten Risiko- und Gefährdungsanalyse, sehr viel stärker Teil des Katastrophenschutzes ist.</p> <p>Nur wenn ein Ereignis den definierten Grad an Vorbereitungsmaßnahmen übersteigt, ist von einer Katastrophe auszugehen. In diesem Fall sind Kräfte und Mittel aus nicht betroffenen Gebieten zur Schadensbewältigung heranzuziehen.</p>





	unter der einheitlichen Leitung einer Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken.	werden können, wenn die zuständigen Behörden und Dienststellen, Organisationen und eingesetzten Kräfte unter der einheitlichen Leitung einer Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken <b>und von Kräften und Mittel aus nicht betroffenen Gebietskörperschaften unterstützt werden müssen. Die Bewältigung schließt die dringliche vorläufige Beseitigung von Katastrophenschäden mit ein.</b>	Diese Unterscheidung ist elementar um zu verdeutlichen, dass die Kräfte und Mittel einer Gebietskörperschaft planmäßig weit unterhalb der Katastrophenschwelle zum Einsatz kommen (sollten).
4	<b>§ 6 Sachliche Zuständigkeit der örtlichen Brandschutzbehörden</b> (1)	Neu: <b>12. Warnung und Information der Bevölkerung vor drohenden Gefahren in ihrem Gemeindegebiet.</b>	Die Verantwortlichkeit für die Warnung und Information der Bevölkerung muss zwingend bei den Städten und Gemeinden liegen um Menschen <u>unverzüglich</u> bei Eintreten einer Gefahr warnen und informieren zu können. Eine Delegation auf die unteren BRK-Behörden der Landkreise führt zu unnötigen Zeitverlusten.
5	<b>§ 7 Sachliche Zuständigkeit der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und der Rettungszweckverbände</b> (1) [...] 12. Erstellung und Fortschreibung von Katastrophenschutzplänen <b>auf der Basis von Gefahren- und Risikoanalysen,</b> [...] 15. Information der Bevölkerung im Katastrophenfall.	12. Erstellung und Fortschreibung von <b>Gefahrenabwehrplänen und Plänen zur Katastrophenbewältigung auf der Basis von Gefahren- und Risikoanalysen nach einheitlichen Rahmenvorgaben,</b> [...] 15. <b>Warnung und Information der Bevölkerung vor drohenden oder eingetretenen Gefahren.</b>	Zu 12: Der Vorschlag von allgemeinen Gefahrenabwehrplänen soll stärker darauf hinwirken, dass die unteren BRK-Behörden sehr viel mehr als bisher Planungen anzustrengen haben, um den Eintritt eines Katastrophenalarms bzw. –falls zu umgehen. Die Basis bieten die Risiko- und Gefährdungsanalysen der Gemeinden.  Zu 15: Die Information der Bevölkerung im Katastrophenfall ist sachlich und zeitlich nicht ausreichend. Der Information muss eine Warnung vorausgehen. Außerdem darf diese nicht auf den Katastrophenfall eingeschränkt sein.
6	<b>§ 8 Sachliche Zuständigkeit der obersten und der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden</b> (1)	[...] Neu: <b>14. Erarbeitung und Fortschreibung landeseinheitlicher Katastrophenschutz- und bewältigungskonzepte</b>	Komplexe Schadensereignisse erfordern schnelle, professionelle und im Vorfeld abgestimmte Konzepte zur Einsatzbewältigung – nicht nur wenn mehrere Gebietskörperschaften betroffen sind. Um die Gebietskörperschaften bei dieser Aufgabe zu entlasten, fordern wir die Erstellung von landesweit einheitlichen Einsatzkonzepten, bspw. zum Thema Betreuungsplatz, Massenansturm an Verletzten (MANV), Modularisierung von Einheiten usw. Diese Einsatzkonzepte sollen den Planungsaufwand vor Ort minimieren und steigern damit die Effizienz der öffentlichen Verwaltung in der Vorbereitung und bei der Bewältigung von komplexen Schadensereignissen.



7	<p>(5) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Folgendes zu bestimmen:</p> <p>5. das Nähere zur Ausbildung von Rettungssanitätern und Rettungssanitäterinnen im Freistaat Sachsen.</p>	<p>Ohne Änderungsvorschlag</p>	<p>Die Leistungserbringer im Rettungsdienst begrüßen das Ansinnen der Staatsregierung die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>
8	<p>(5)</p>	<p>Neu:</p> <p>6. das Nähere zur Definition von Kritischen Infrastrukturen.</p> <p>7. Landeseinheitliche Katastrophenschutz- und bewältigungskonzepte zu definieren.</p>	<p>Die Definition von Kritischen Infrastrukturen muss in jeder Versorgungsstufe (Land, Kreis, Kommune) eigenständig möglich sein.</p> <p>Der Freistaat muss in der Lage sein KRITIS zu definieren – darüber hinaus sollen die Kommunen KRITIS für ihren Bereich festlegen.</p> <p>Punkt 7 ermöglicht es, die unter Ziffer 6 erarbeiteten landeseinheitlichen Katastrophenschutz- und bewältigungskonzepte, für verbindlich zu definieren.</p>
9	<p><b>§ 9 Gemeinsamer Landesbeirat</b> (1)</p>	<p>Neu:</p> <p>[...]</p> <p>15. der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk.</p>	<p>In allen größeren Schadenslagen kommt der Bundesanstalt THW als technisch-humanitäre Hilfsorganisation eine besondere Rolle zu. Das THW ist deshalb zwingend in den Landesbeirat zu integrieren.</p>
10	<p><b>Abschnitt 2 - Zusammenarbeit</b></p> <p><b>§ 11 Integrierte Regionalleitstellen</b></p> <p>(2) Die <b>Integrierte Regionalleitstelle</b> arbeitet mit den für den ärztlichen Notfalldienst zuständigen Stellen, der Polizei, den Krankenhäusern, den Behandlungseinrichtungen und den auf dem Gebiet der Notfallrettung und des Krankentransportes tätigen Leistungserbringern zusammen. Sie soll auch den kassenärztlichen Notfalldienst vermitteln. Der Träger des Rettungsdienstes und die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen treffen über die Vermittlung Vereinbarungen, in denen auch die Kostenerstattung zu regeln ist.</p> <p>(3) Die <b>Integrierte Regionalleitstelle</b> führt einen digitalen Nachweis über die Dienstbereitschaft der Behandlungseinrichtungen, über die Aufnahme- und Dienstbereitschaft der Krankenhäuser sowie deren Erweiterungsfähigkeit bei einem</p>	<p>(2) Die Integrierte Regionalleitstelle arbeitet mit den für den ärztlichen Notfalldienst zuständigen Stellen, der Polizei, den Krankenhäusern, den Behandlungseinrichtungen, <b>Organisationen der organisierten Ersten Hilfe nach §27b</b> und den auf dem Gebiet der Notfallrettung und des Krankentransportes tätigen Leistungserbringern zusammen. Sie soll auch den kassenärztlichen Notfalldienst vermitteln. Der Träger des Rettungsdienstes und die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen treffen über die Vermittlung Vereinbarungen, in denen auch die Kostenerstattung zu regeln ist.</p> <p>(3) Die Integrierte Regionalleitstelle führt einen digitalen <b>landesweit einheitlichen</b> Nachweis über die Dienstbereitschaft der Behandlungseinrichtungen, über die Aufnahme- und Dienstbereitschaft der Krankenhäuser sowie deren Erweiterungsfähigkeit bei</p>	<p>Erweiterung des Zusammenarbeitsauftrags der Integrierten Regionalleitstellen um die Organisationen der Organisierten Ersten Hilfe nach §27b.</p> <p>Siehe lfd. Nummer: <u>15</u></p> <p>Aus Sicht der Leistungserbringer im Rettungsdienst sollte der Vielfalt an digitalen Nachweisen entgegengewirkt werden.</p> <p>Rettungsmittel agieren auch leitstellenübergreifend.</p> <p>Die Nutzung mehrere IT-Anwendungen durch die Rettungskräfte ist aus praktischen Gründen auszuschließen.</p>



	<p>Großschadensereignis. Die Krankenhäuser und Behandlungseinrichtungen sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>einem Großschadensereignis. Die Krankenhäuser und Behandlungseinrichtungen sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Auskünfte zu erteilen.  <b>Die Rettungsdienst-Einsatzleitung nach §49 (5) erhält Zugang zu den erfassten Daten.</b></p>	<p>Um die akut zeitkritische medizinische Versorgung in Großschadensereignissen zu beschleunigen benötigt die Rettungsdienst-Einsatzleitung zur Ereignisbewältigung zwingend digitalen Zugriff auf die entsprechenden Nachweise.</p>
11	<p><b>§ 12 Schnell-Einsatz-Gruppen</b></p> <p>Die Aufgabenträger nach § 3 Nr. 2 bis 4 sollen zur Bewältigung von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen,</li> <li>2. Großschadensereignissen, bei denen die Kräfte und Mittel des Rettungsdienstes nicht ausreichen, oder</li> <li>3. Katastrophen mit einer gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden großen Anzahl von Verletzten, Erkrankten <b>oder Betroffenen</b> Schnell-Einsatz-Gruppen aufstellen.</li> </ol>	<p>Die Aufgabenträger nach § 3 Nr. 2 bis 4 <b>müssen</b> zur Bewältigung von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen,</li> <li>2. Großschadensereignissen, <del>bei denen die Kräfte und Mittel des Rettungsdienstes nicht ausreichen,</del> oder</li> <li>3. Katastrophen mit einer gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden großen Anzahl von Verletzten, Erkrankten <b>oder Betroffenen</b> Schnell-Einsatz-Gruppen aufstellen.  <b>Näheres ist durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zu regeln.</b></li> </ol>	<p>Es braucht an dieser Stelle <u>keinen</u> Ermessensspielraum für die unteren BRK-Behörden. Die Aufstellung von Schnelleinsatzgruppen hat landesweit verpflichtend und einheitlich zu erfolgen.</p> <p>Der Halbsatz in Punkt 2 ist aus unserer Sicht irreführend und zu streichen. Ein Großschadensereignis geht immer mit knappen Ressourcen einher. Näheres dazu regelt die LRettdPVVO.</p> <p>Die Ergänzung von Betroffenen ist darin begründet, dass in beinahe allen Katastrophen schwerpunktmäßig auch auf die Betreuung und Versorgung von Betroffenen abzustellen ist. Näheres sollte durch Rechtsverordnung geregelt werden, um eine einheitliche Struktur und Besetzung der SEGn im Freistaat zu erwirken.</p>
12	<p><b>§ 13 Übungen</b></p> <p>(1) Die Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden sollen regelmäßig gemeinsame Übungen unter Einbeziehung insbesondere der Feuerwehren, der Leistungserbringer nach § 31 Abs. 1 sowie der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes durchführen. <b>An den Übungen können auch Betreiber Kritischer Infrastrukturen, insbesondere von Krankenhäusern, beteiligt werden.</b></p> <p>(2) Bei den Übungen können insbesondere auch Einsatzkräfte anderer Länder, der Nachbarstaaten, der Bundeswehr, der Bundespolizei und der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk sowie der Europäischen Union beteiligt werden.</p>	<p>(1) Die Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden sollen regelmäßig gemeinsame Übungen <b>im Bereich der operativ – taktischen als auch administrativ - organisatorischen Ebene</b> unter Einbeziehung insbesondere der Feuerwehren, der Leistungserbringer nach § 31 Abs. 1 sowie der Einheiten <b>und Verbände zur Katastrophenbewältigung</b> durchführen. An den Übungen <b>sollen</b> auch Betreiber Kritischer Infrastrukturen, insbesondere von Krankenhäusern, beteiligt werden.</p> <p>(2) Bei den Übungen können insbesondere auch Einsatzkräfte anderer Länder, der Nachbarstaaten, der Bundeswehr, der <b>Landes- und</b> Bundespolizei und der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk sowie der</p>	<p>Logische Verweisänderung infolge Vorschläge mit der lfd. Nummer: <u>35/41</u>.</p> <p>Aus fachlicher Sicht sollten die unteren BRK-Behörden bei der Entscheidung über die Einbindung von KRITIS lediglich einen eingeschränkten Ermessens-Spielraum bekommen. KRITIS sind in einem modernen Bevölkerungsschutz-System in Übungen einzubinden.</p> <p>Auch die Landespolizei ist in der Regel in die Übungen einzubeziehen.</p>



		<p>Europäischen Union beteiligt werden. [...]</p> <p>Neu: (4) Für die zur Katastrophenbewältigung im Gebiet anderer Katastrophenschutzbehörden, anderer Bundesländer oder der Europäischen Union vorgesehenen Einheiten und Verbände sollen durch die zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden regelmäßig gesonderte Übungen außerhalb der eigenen Gebietskörperschaft durchgeführt werden.</p>	<p>Die Anregung folgt der Logik, dass Katastrophenschutz-Einheiten nicht in der eigenen Gebietskörperschaft zum Einsatz kommen werden. Dieser Auffassung folgend, sind Übungen außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs zu organisieren.</p>
13	<p><b>§ 14 Überörtliche und auswärtige Einsätze</b></p> <p>(1) Gemeinden haben mit ihrer Feuerwehr auf Anforderung Hilfe zu leisten, soweit ihr Einsatz nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich dringend erforderlich ist. Die Gemeinden sind mit ihrer Feuerwehr auch verpflichtet, auf Anforderung in Betrieben und Einrichtungen mit Werkfeuerwehr Hilfe zu leisten.</p> <p>(2) Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden haben auf Anforderung einer benachbarten unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, die Katastrophenalarm ausgelöst hat, den Einsatz von erforderlichen Kräften und Mitteln der nach § 39 und § 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden im Zuständigkeitsbereich der benachbarten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde anzuordnen, soweit ihr Einsatz nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich dringend erforderlich ist. Für die obere Brandschutz-, Rettungsdienst und Katastrophenschutzbehörde gilt Satz 1 entsprechend. Die Kräfte unterstehen danach der Leitung der anfordernden unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde. [...]</p> <p>(4) Einsätze von Kräften und Mitteln des Brandschutzes, Rettungsdienstes und des</p>	<p>(1) Gemeinden haben mit ihrer Feuerwehr <del>oder anderen zur Gefahrenabwehr oder Schadensbewältigung geeigneten Kräften und Mitteln</del> auf Anforderung Hilfe zu leisten, soweit <del>dadurch nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich eine erhebliche Gefährdung eintreten kann oder eine Ausbreitung der ursprünglichen Gefährdung auf das eigene Territorium nicht auszuschließen ist.</del></p> <p>(2) Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden haben auf Anforderung einer <del>benachbarten unteren</del> Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, die <del>den Katastrophenfall festgestellt</del> hat, den Einsatz von erforderlichen Kräften und Mitteln der nach § 39 und § 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden im Zuständigkeitsbereich der benachbarten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde anzuordnen, soweit ihr Einsatz nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich dringend erforderlich ist. Für die obere <del>und oberste</del> Brandschutz-, Rettungsdienst und Katastrophenschutzbehörde gilt Satz 1 entsprechend. Die Kräfte unterstehen danach der Leitung der anfordernden <del>unteren</del> Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde. [...]</p> <p>(4) Einsätze von Kräften und Mitteln des Brandschutzes, <del>Rettungsdienstes</del> und des</p>	<p>Erweiterung um zusätzliche Ressourcen um die Schadensbewältigung nicht allein auf die Kräfte und Mittel der Feuerwehren zu beschränken.</p> <p>Streichung des Wortes „benachbarten“, da bspw. dem Landkreis Görlitz sonst nur der Landkreis Bautzen zur Hilfe kommen könnte.</p> <p>Streichung des Wortes „unteren“, da dies alle BRK-Behörden gleichermaßen betreffen kann und muss. Bspw. könnte die Anforderung ja auch von der obersten BRK-Behörde eines anderen Bundeslandes stammen.</p> <p>Auch die oberste BRK-Behörde ist einzubeziehen.</p> <p>Streichung des Wortes „unteren“, da die anfordernde BRK-Behörde nicht zwangsläufig eine untere sein muss.</p> <p>Die Regelung ist grundsätzlich sinnvoll. Im Bereich des</p>

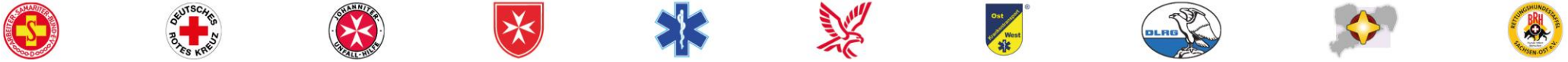


	<p>Katastrophenschutzes außerhalb des Freistaates Sachsen sind unverzüglich bei der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde anzuzeigen.</p>	<p>Katastrophenschutzes außerhalb des Freistaates Sachsen sind unverzüglich bei der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde anzuzeigen.</p>	<p>Rettungsdienstes würde die konsequente Anwendung jedoch zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand führen. Rettungsdienstseinsätze in Thüringen, Brandenburg und Sachsen-Anhalt sind Alltag in verschiedenen Regionen des Freistaats. Darüber hinaus ist unklar, wer die entsprechenden Einsätze anzuzeigen hat.</p>
14	<p><b>Abschnitt 4 – Rettungsdienst</b></p> <p><b>§ 26 Rettungsdienstplanung</b></p> <p>(3) Die Träger des Rettungsdienstes können im Einvernehmen mit den Kostenträgern von den Festlegungen des Bereichsplanes abweichen, um im Rahmen von zeitlich befristeten Projekten innovative Versorgungskonzepte zur Notfallversorgung zu erproben, die zu einer Optimierung der Versorgungsqualität im Rettungsdienst führen. Die Abweichung bedarf einer Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.</p>	<p><i>Ohne Änderungsvorschlag</i></p>	<p>Die Leistungserbringer im Rettungsdienst begrüßen die geplante Umsetzung der s.g. „Experimentierklausel“.</p>
15		<p>Neu:</p> <p><b>§ 27b Organisierte Erste Hilfe</b></p> <p>(1) Ergänzend zum Rettungsdienst können ehrenamtlich tätige Helferinnen und Helfer vor Ort als Organisierte Erste Hilfe mitwirken. Organisierte Erste Hilfe vor Ort ist die planmäßig und auf Dauer angelegte, von einer im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisation auf Anforderung der Integrierten Leitstelle geleistete Erste Hilfe am Notfallort bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes. Sie ist weder Bestandteil des Rettungsdienstes noch dessen Ersatz.</p> <p>(2) Das Nähere zur Organisation, Ausstattung und Ausbildung sowie zu den Einsatzkriterien legt die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde durch Rechtsverordnung fest.</p>	<p>Helfer vor Ort (HvO) (teils auch benannt als „First Responder“) sind ausgebildete, qualifizierte Ersthelfende, die bei lebensbedrohlichen Notfällen das s.g. therapiefreie Intervall bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes überbrücken sollen.</p> <p>Nach dem Vorbild der <i>Verordnung des Innenministeriums über die Mitwirkung von Helfer-vor-Ort-Systemen in Ergänzung zur Notfallrettung (VOHvO)</i> in Baden-Württemberg sollte auch in Sachsen eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass Freiwillige in ihrem Sozialraum in Notsituationen Erste Hilfe leisten. <b>Dies wäre ein wichtiger Baustein zur Stärkung der Sicherheit und der Aufwertung von freiwilligen Strukturen – insbesondere im ländlichen Raum.</b></p> <p>Wir verweisen ferner auf die Ausführungen im Teil 1 der Stellungnahme unter Ziffer 2.6.</p>
16	<p><b>§28a Qualitätssicherung</b></p> <p>(2) Die am Rettungsdienst Beteiligten sind verpflichtet,</p>	<p>(2) Die am Rettungsdienst Beteiligten sind</p>	<p>Aus Sicht der Leistungserbringer im Rettungsdienst muss zwingend Näheres zur Qualitätssicherungsstelle Rettungsdienst in der LRettdPVO geregelt werden.</p>





	<p>Maßnahmen durchzuführen und zu unterstützen, die die Qualität im Rettungsdienst sichern. Dies umfasst auch die Mitwirkung an einer landesweiten Qualitätssicherung. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann Näheres im Landesrettungsdienstplan regeln.</p>	<p>verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen und zu unterstützen, die die Qualität im Rettungsdienst sichern. Dies umfasst auch die Mitwirkung an einer landesweiten Qualitätssicherung. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde muss Näheres im Landesrettungsdienstplan regeln.</p>	<p>Deshalb ist der Ermessensspielraum für die oberste BRK-Behörde an dieser Stelle einzuschränken.</p>
17	<p><b>§ 35 Großschadensereignis</b></p> <p>(1) Die Träger des Rettungsdienstes stellen die rettungsdienstliche Versorgung bei einem Großschadensereignis sicher. § 37 Abs. 2 gilt entsprechend. Nähere Bestimmungen zu den organisatorischen und planerischen Vorsorgemaßnahmen sowie zu den Aufgaben der Träger werden im Landesrettungsdienstplan geregelt.</p>	<p>(1) Die Träger des Rettungsdienstes stellen die rettungsdienstliche Versorgung bei einem Großschadensereignis sicher. Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden stellen die betreuungsdienstliche Versorgung und psychosoziale Akuthilfe bei einem Großschadensereignis sicher. § 37 Abs. 2 bis 3 gelten entsprechend. Nähere Bestimmungen zu den organisatorischen und planerischen Vorsorgemaßnahmen sowie zu den Aufgaben der Träger und unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden werden per Rechtsverordnung durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde geregelt.</p>	<p>Ergänzung einer Verantwortlichkeit für die betreuungsdienstliche und psychosoziale Versorgungskomponente, die erfahrungsgemäß in allen größeren Schadensereignissen eine elementare Bedeutung für den Einsatzerfolg hat. Diese Bedeutung muss sich <u>zwingend</u> auch im Gesetz wiederfinden.</p> <p>Logische Verweisänderung infolge Anpassungsvorschlag lfd. Nummer 28/ 29.  <b>Vorzugsweise Streichung des Satz 3 und Umsetzung Anpassungsvorschlag lfd. Nummer 20.</b></p> <p>Streichung des Verweises auf die SächsLRettDPVO da dies sonst gegen die Argumentation des Absatzes verstoßen würde.  Empfehlung den „Massenanfall an Verletzten“ in der SächsLRettDPVO und den Bereich Betreuung/PSNV in einem separaten Regelwerk, bspw. KatSVO, zu regeln.</p>
18	<p>(4) Der Organisatorische Leiter oder die Organisatorische Leiterin Rettungsdienst ist hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich tätig und wird vom Träger des Rettungsdienstes bestellt. Die Einsatzkosten sind Kosten des Rettungsdienstes.</p>	<p>(4) Der Organisatorische Leiter Rettungsdienst oder die Organisatorische Leiterin Rettungsdienst ist hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich tätig und wird vom Träger des Rettungsdienstes bestellt. Die entstehenden Vorhaltekosten und Einsatzkosten sind Kosten des Rettungsdienstes.</p>	<p>Die medizinische Bewältigung von Großschadensereignissen ist Bestandteil des Rettungsdienstes (§ 2 Abs. 2 SächsBRKG). Bisher sind lediglich die im Einsatz entstehenden Kosten als Kosten des RD eingeordnet. Dies führt regelmäßig zu erheblichen qualitativen, nicht tolerierbaren Unterschieden bei der Ausstattung der EAL Rettungsdienst in den einzelnen Gebietskörperschaften.</p>
19	<p>(5) Die Träger des Rettungsdienstes können im Falle eines stark erhöhten Einsatzaufkommens eine kurzzeitige Erhöhung der rettungsdienstlichen Vorhaltung vorsehen und die Leistungserbringer mit der Durchführung beauftragen, wenn die rettungsdienstliche Versorgung der Bevölkerung auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann. Dies gilt auch für notwendige Vorhalteerhöhungen im Bereich der Luftrettung. Die kurzzeitige Erhöhung der</p>	<p>Ohne Änderungsvorschlag</p>	<p>Aus Sicht der Leistungserbringer braucht es an dieser Stelle dringend eine konkretere Regelung.</p> <p><b>Umfang, Dauer und Finanzierung der Vorhalteerhöhung müssen geklärt werden.</b>  Darüber hinaus muss ausgeschlossen werden, dass Planungsdefizite der Träger einseitig auf die Leistungserbringer im Rettungsdienst abgewälzt werden.</p>



	rettungsdienstlichen Vorhaltung ist der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.		
20		<p>Neu:</p> <p>(6) Zum Zwecke der Vermisstensuche und Familienzusammenführung ist durch die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde eine Personenauskunftsstelle einzurichten. § 37 Abs. 2 bis 3 gelten entsprechend.</p>	<p>Die Möglichkeit des Einsatzes von Personenauskunftsstellen unterhalb der Katastrophenschwelle ist kaum bekannt. Kaum eine größere Schadenslage wird zu einer Katastrophe. Deswegen braucht es eine Klarstellung. Logische Verweisänderung infolge Anpassungsvorschlag lfd. Nummer 28/ 29.</p>
21	<p><b>Abschnitt 5 - Katastrophenschutz</b></p> <p><b>§ 36 Vorbereitende Aufgaben</b></p>	<p><b>Abschnitt 5</b></p> <p><b>Katastrophenschutz und -bewältigung</b></p> <p>(1) Örtliche Brandschutzbehörden haben im Rahmen der Gefahrenabwehr zur Verhinderung von Katastrophen nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. kontinuierlichen Analyse der Risiken für das Gemeindegebiet,</li> <li>2. Bestimmung von Zielen für den Schutz der Bevölkerung,</li> <li>3. Erstellung und Erprobung von Alarm- und Einsatzplänen sowie Handlungsleitfäden,</li> <li>4. Vorhaltung eines Verwaltungsstabs für die administrativ – organisatorische Führung und einer Einsatzleitung für die operativ – taktische Führung,</li> <li>5. Vorhaltung der zur Warnung und Information der Bevölkerung erforderlichen Mittel,</li> <li>6. regelmäßige Abschätzung erhöhter Eintrittswahrscheinlichkeiten von Gefahren durch Überwachung allgemein zugänglicher Informationssysteme.</li> </ol>	<p>Im Sinne einer Begriffsschärfung sollte vom Katastrophenschutz als vorbereitende Aufgabe und der Katastrophenbewältigung als Aufgabe bei Eintritt einer Katastrophe gesprochen werden.</p> <p>Die örtlichen Brandschutzbehörden, als Basis der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr in Sachsen, müssen dabei deutlich stärker als bisher bei vorbereitenden Maßnahmen mitwirken und ihre Fähigkeiten ausweiten. Siehe auch Teil 1 Punkt 2.2 der Stellungnahme.</p>
22	<p>(1) Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden haben zur Vorbereitung auf den Eintritt von Katastrophen nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere [...]</p> <p>6. auf die Aufstellung, angemessene Ausbildung,</p>	<p>(2) Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden haben im Rahmen des Katastrophenschutzes nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere [...]</p> <p>6. auf die Aufstellung, angemessene Ausbildung,</p>	<p>Sprachliche Anpassung</p>



<p>Ausstattung, Unterbringung und Einsatzfähigkeit der Kräfte und Mittel für die Katastrophenbekämpfung entsprechend dem vorhandenen Gefahrenpotenzial hinzuwirken und dies zu überwachen,  7. die für die Katastrophenbekämpfung vorhandenen Kräfte und Mittel zu erfassen und sich regelmäßig über deren Einsatzfähigkeit zu informieren,  8. Vorkehrungen für die Einbindung von Spontanhelfern und Spontanhelferinnen zu treffen,  9. die jederzeitige Entgegennahme und Auswertung von Meldungen sowie die unverzügliche Übernahme der Leitung der Katastrophenbekämpfung zu gewährleisten,  10. die schnelle Alarmierung der an der Katastrophenbekämpfung Beteiligten jederzeit sicherzustellen und die für die Leitung der Katastrophenbekämpfung notwendige Ausstattung bereitzuhalten,</p>	<p>Ausstattung, Unterbringung und Einsatzfähigkeit der Kräfte und Mittel für die <b>Katastrophenbewältigung</b> entsprechend dem vorhandenen Gefahrenpotenzial hinzuwirken und dies zu überwachen,  7. die für die <b>Katastrophenbewältigung</b> vorhandenen Kräfte und Mittel zu erfassen und sich regelmäßig über deren Einsatzfähigkeit zu informieren,  8. Vorkehrungen für die Einbindung <b>und Koordination</b> von Spontanhelfern und Spontanhelferinnen zu treffen,  9. die jederzeitige Entgegennahme und Auswertung von Meldungen sowie die unverzügliche Übernahme der Leitung der <b>Katastrophenbewältigung</b> zu gewährleisten,  10. die <b>unverzügliche</b> Alarmierung der an der <b>Katastrophenbewältigung</b> Beteiligten jederzeit sicherzustellen und die für die Leitung der <b>Katastrophenbewältigung</b> notwendige Ausstattung bereitzuhalten,</p> <p>Neu:</p> <p>13. die in den Gemeinden ermittelten Gefahren und Risiken hinsichtlich Auswirkungen auf anderer Gemeinden zu bewerten und zu untersuchen, welche Gefahren auf dem Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt drohen und welche Szenarien ein Risiko mit großem Schadenausmaß erwarten lassen,  14. Alarm- und Einsatzpläne für den Einsatz von für die <b>Katastrophenbewältigung</b> in einem anderen Zuständigkeitsbereich vorgesehenen Kräften und Mitteln zu erstellen,  15. ein Lagebild für das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zu führen.</p>	<p>Zu 6,7,9,10: Sprachliche Anpassungen</p> <p>Zu 8: Die Ergänzung unter Nr. 8 wird allgemein begrüßt. Unkoordinierte Hilfe wirkt sich hemmend und störend aus. Dem ist zu begegnen. Die Aufnahme einer Verpflichtung für die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutz-behörden, Vorkehrungen für eine koordinierte Einbindung <b>und Koordination</b> von Spontanhelfenden sicherzustellen, ist daher geboten.  Zu 10.: Die <b>Katastrophenbewältigung</b> muss <u>unverzüglich</u> aufgenommen werden können.</p> <p>Zu 13: Logische Ergänzung im Sinne des Vorschlags der einheitlichen und standardisierten, gemeindlichen Risiko- und Gefährdungsanalysen als Basis eines zukunftsfähigen Bevölkerungsschutzes.</p> <p>Zu 14: Schlussfolgerung, dem Prinzip folgend: Kein Einsatz von KatS-Kräften in der eigenen Gebietskörperschaft.</p> <p>Zu 15: Anregung, dass die unteren BRK-Behörden jederzeit ein Lagebild zu führen haben, um auf plötzlich eintretende Ereignisse sofort reagieren zu können.</p>
--	---	---





23		<p>Neu:</p> <p>(3) Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden können die Aufgabe nach Absatz 1 Punkt 8 an die anerkannten Hilfsorganisationen und andere Leistungserbringer nach § 31 Abs. 1 Satz 2 übertragen.</p> <p>Für überregionale Unglücksfälle, Notstände, Großschadensereignisse oder Katastrophen hat die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde auf Landesebene Vorkehrungen für die Einbindung und Koordination von Spontanhelfenden zu treffen.</p> <p>Die Koordination des zivilgesellschaftlichen Engagements kann den anerkannten Hilfsorganisationen und anderen Leistungserbringern nach § 31 Abs. 1 Satz 2 übertragen werden.</p>	<p>Spontanhelfende rekrutieren sich meist aus der Zivilgesellschaft heraus. Die anerkannten Hilfsorganisationen haben bei der Einbindung von Freiwilligen einen enormen Erfahrungsschatz. Die stabsmäßige Koordinierung von Spontanhelfenden sollte daher auf Strukturen, Erfahrungswerten und Einsatzkonzepten der anerkannten Hilfsorganisationen basieren.</p> <p>Die Ergänzung der anderen Leistungserbringer im Rettungsdienst gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 folgt § 40 Abs. 1 Satz 1 und 2.</p> <p>Neben den anerkannten Hilfsorganisationen können andere Leistungserbringer im Rettungsdienst, die ihre verbindliche Bereitschaft zur Katastrophenbewältigung erklärt haben, durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde anerkannt werden, sofern sie geeignet sind. Diese nach § 40 Abs. 1 anerkannten „anderen Leistungserbringer“ können im Rahmen ihrer Eignung und Mitwirkung gem. § 40 Abs. 1 und 2 mit entsprechenden Aufgaben beauftragt werden.</p> <p>Darüber hinaus sind auch Lagen zu berücksichtigen, die mehrere Gebietskörperschaften betreffen. Die Koordination von Spontanhelfenden muss daher unbedingt auch auf Landesebene unterstützt werden. Vgl. Helfersuche durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz während der Corona-Pandemie.</p>
24		<p>Neu:</p> <p>(4) Die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde hat im Rahmen des Katastrophenschutzes nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere</p> <p>1. die in den Landkreisen und kreisfreien Städten ermittelten Gefahren und Risiken hinsichtlich Auswirkungen auf andere Landkreise und kreisfreie Städte zu bewerten und zu untersuchen, welche</p>	<p>Die obere BRK-Behörde hat aus Sicht der Hilfsorganisationen und Leistungserbringer im Rettungsdienst mehr Aufgaben in der Katastrophenvorsorge und –bewältigung wahrzunehmen.</p> <p>Die obere BRK-Behörde sollte bspw. die Sicherstellung der medizinischen Versorgung in einer Großschadenslage während Einheiten aus dem Freistaat überregional im Einsatz sind beplanen. (Vgl. Ziffer 5 und 8).</p>



		<p>Gefahren auf dem Gebiet des Freistaats drohen und welche Szenarien ein Risiko mit großem Schadenausmaß erwarten lassen,</p> <p>2. kontinuierliche Analysen der Risiken für das Gebiet des Freistaates Sachsen durchzuführen,</p> <p>3. regionale Verwaltungsstäbe für die administrativ – organisatorische Führung vorzuhalten,</p> <p>4. die für die Information der Bevölkerung erforderlichen Vorbereitungen und Mittel in Ergänzung der Vorbereitung der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden vorzuhalten,</p> <p>5. Alarm- und Einsatzpläne für die Katastrophenbewältigung zu erstellen und zu beüben,</p> <p>6. die jederzeitige Entgegennahme und Auswertung von Meldungen aus den unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und die unverzügliche Übernahme der Leitung der Katastrophenbewältigung zu gewährleisten</p> <p>7. die unverzügliche Alarmierung und Handlungsbereitschaft der für die Katastrophenbewältigung Beteiligten jederzeit sicherzustellen und die für die Leitung der Katastrophenbewältigung notwendige Ausstattung bereitzuhalten,</p> <p>8. Alarm- und Einsatzpläne für den Einsatz von für die Katastrophenbewältigung in einem anderen Bundesland vorgesehenen Kräften und Mitteln zu erstellen.</p>	<p>Bsp.:</p> <p>Die Sicherstellung des erweiterten Rettungsdienstes bei einem Großschadensereignis im <i>Muster-Landkreis</i> während sich eine Vielzahl von Schnelleinsatzgruppen/ Katastrophenschutz-Einheiten außerhalb der Gebietskörperschaft <i>Muster-Landkreis</i> im Einsatz befinden.</p> <p>Um keine Unterversorgung zu erzielen sind gezielte Planungen für den Einsatz außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches erforderlich.</p> <p>Diese Koordinationsleistung muss auch vorbereitend auf Ereignisse durch die obere BRK-Behörde erbracht werden.</p>
--	--	---	---



25		<p>Neu:</p> <p>(5) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde hat im Rahmen des Katastrophenschutzes nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einen Verwaltungsstab der Landesverwaltung für administrativ – organisatorische Führung und Führungskräfte für die operativ – taktischen Führung vorzuhalten</li> <li>2. ein Lagebild für das Gebiet des Freistaats Sachsen zu führen und in diesen besonderen Lagen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie angrenzender Staaten zu erfassen</li> <li>3. Alarm- und Einsatzpläne für die Katastrophenbewältigung zu beüben,</li> <li>4. die jederzeitige Entgegennahme und Auswertung von Meldungen aus der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde und die unverzügliche Übernahme der Leitung der Katastrophenbewältigung zu gewährleisten</li> <li>5. die unverzügliche Alarmierung und Handlungsbereitschaft der für die Katastrophenbewältigung Beteiligten jederzeit sicherzustellen und die für die Leitung der Katastrophenbewältigung notwendige Ausstattung bereitzuhalten,</li> <li>6. Alarm- und Einsatzpläne für den Einsatz von für die Katastrophenbewältigung innerhalb der Europäischen Union vorgesehenen Kräften und Mitteln zu erstellen.</li> </ol>	<p>Die oberste BRK-Behörde hat aus Sicht der Hilfsorganisationen und Leistungserbringer im Rettungsdienst mehr Aufgaben in der Katastrophenvorsorge und –bewältigung wahrzunehmen.</p> <p>Dazu gehört bspw. die Führung eines Landes-Lagebildes für den Bereich der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr, um dieses in komplexen Lagen auch ohne Zeitverlust mit dem polizeilichen Lagebild gemeinsam betrachten und auswerten zu können.</p>
26	<p>(3) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Durchführung von Gefahren- und Risikoanalysen durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	<p>(6) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Durchführung von Gefahren- und Risikoanalysen durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	<p>Um den Bevölkerungsschutz in Freistaat Sachsen für die kommenden Jahrzehnte krisenfest aufzustellen und „vor die Lage zu kommen“ sollte eine umfassende Bestandsaufnahme erfolgen. Dafür bedarf es einer landesweit einheitlichen, lokalspezifischen Risiko- und Gefährdungsanalyse im Freistaat. Siehe Teil 1 Punkt 2.1 der Stellungnahme.</p>



27		<p>Neu:  <b>(7) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, die anerkannten Hilfsorganisationen mit der Bildung einer landesweiten Katastrophenvorhaltung zu beauftragen.</b></p>	<p>Die Erfahrungen aus der Flüchtlingsnothilfeoperation 2015/ 2016, der COVID-Pandemie sowie allen Hochwasser-Ereignissen der letzten Jahre zeigen, dass die aktuellen Krisenbewältigungskonzepte auf Landesebene nicht ausreichen.  Für nationale Krisenszenarien gab und gibt es keine ausreichenden Vorplanungen und Vorsorgemaßnahmen. Die erfolgreiche Bewältigung der flächendeckenden Flüchtlingssituation 2015/2016 war zum großen Teil nur durch Rückgriff auf Ressourcen der Hilfsorganisationen möglich, die auf bestehenden Konzepten bzw. der Auslandshilfe basieren.</p> <p>Um zukünftig in eskalierenden Lagen einsatzfähig zu sein, gilt es nicht nur, Material für den Krisenfall bereit zu stellen, sondern dieses muss auch fachgerecht gewartet und gewälzt werden. Im Einsatzfall muss die Ausgabe bzw. der Transport des Materials entsprechend koordiniert bzw. Ersatzbeschaffungen im und nach dem Einsatzfall entsprechend organisiert werden. Deswegen wird die Bildung einer landesweiten Katastrophenvorhaltung vorgeschlagen.</p>
28	<p><b>§ 37 Aufgaben bei Katastrophen</b></p> <p>(1) Nach dem Auslösen des Katastrophenalarms leitet die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde die Katastrophenbekämpfung. Sie hat dazu alle Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind, insbesondere</p> <p>1. die Arbeitsfähigkeit <b>ihres Verwaltungsstabes</b> und der Technischen Einsatzleitung zu gewährleisten,</p>	<p>(1) Nach dem <b>Feststellen</b> des <b>Katastrophenfalls</b> leitet die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde die <b>Katastrophenbewältigung auf Ebene der Gebietskörperschaft</b>. Sie hat dazu alle Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind, insbesondere</p> <p>1. die Arbeitsfähigkeit des Verwaltungsstabes <b>als administrativ – organisatorische Führungseinrichtung unverzüglich</b> <del>und der Technischen Einsatzleitung</del> zu gewährleisten,</p> <p>Neu:  <b>8. die vorgeplante Einbindung und Koordination von Spontanhelfenden umzusetzen,</b>  <b>9. eine oder mehrere Technische Einsatzleitungen nach § 50 zu bestimmen,</b></p>	<p>Sprachliche Anpassung</p> <p>Präzisierung</p> <p>Zu 1: Die Arbeitsfähigkeit sollte ohne schuldhaftes Zögern gewährleistet werden.</p> <p>Zu 8: Logische Erweiterung</p> <p>Zu 9: Vom Einsatz lediglich einer TEL bei einer außergewöhnlich komplexen Lage in einer</p>



		<p>(2) Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden dürfen bis zur Aufhebung des <b>Katastrophenfalles</b> personenbezogene Daten bei Dritten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 erforderlich ist. Diese haben die personenbezogenen Daten zu übermitteln. Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden sollen das Errichten und Betreiben von Auskunftsstellen nach Absatz 1 Nr. 5 dem Deutschen Roten Kreuz (Suchdienst) übertragen. <b>Mit der Aufgabenübertragung erhält das Deutsche Rote Kreuz (Suchdienst) die Erlaubnis zur Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten, soweit dies zum Zwecke der Vermisstensuche und der Familienzusammenführung erforderlich ist. Diese haben die personenbezogenen Daten zu übermitteln.</b></p>	<p>Gebietskörperschaft ist abzurufen. Es muss der Einsatz mehrerer TEL ermöglicht werden.</p> <p>Ergänzend zur Übernahme der Aufgabe Errichten und Betreiben von Auskunftsstellen durch das Deutsche Rote Kreuz ist eine unmittelbare Erlaubnis zur Erhebung der für die Vermisstensuche und die Familienzusammenführung erforderlichen Daten einschließlich der Verpflichtung Dritter, diese Daten zu übermitteln, klarstellend notwendig. Das Deutsche Rote Kreuz in seiner Rechtsstellung als Hilfsgesellschaft der Behörden im humanitären Bereich, trägt dem Vertrauen der Bevölkerung in seine Unabhängigkeit im Rahmen der Suchdienst-Arbeit Rechnung. Es stellt die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften jederzeit sicher, unabhängig davon, ob es im behördlichen Auftrag oder als behördlicher Helfer tätig wird.</p>
29		<p>Neu:</p> <p>(3) Die in den Auskunftsstellen nach <b>Absatz 1 Nr. 5</b> gesammelten personenbezogenen Daten dürfen nur zum Zwecke der Vermisstensuche und der Familienzusammenführung verarbeitet werden.</p> <p><b>Verarbeitet werden dürfen folgende personenbezogene Daten von</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. vom Schadensereignis betroffenen Personen</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Name und Vornamen,</li> <li>b) Geburtsdatum oder geschätztes Alter,</li> <li>c) Staatsangehörigkeit,</li> <li>d) Wohnanschrift bzw. Aufenthalts- oder Fundort,</li> <li>e) Telefonnummer,</li> <li>f) Besondere Kennzeichen,</li> <li>g) Bezugspersonen,</li> <li>h) Verlegung in eine medizinische Einrichtung zur Behandlung oder andere Einrichtung zur Unterbringung und nichtmedizinischen Versorgung,</li> </ol> </li> <li><b>2. Auskunftsbegehrenden, welche zum Zweck der Suche von Angehörigen die Auskunftsstellen</b></li> </ol>	<p>Zur Klarstellung, welche Datenkategorien erforderlich sind, sollten diese bestimmt sein.</p> <p>Dies gewährleistet unter dem regelmäßig in Katastrophen- und Großschadenslagen zu erwartenden Zeitdruck eine rechtssichere Verarbeitung personenbezogener Daten von gesuchten wie suchenden Personen durch alle Beteiligten.</p> <p>Zur Handlungssicherheit für die Auskunftsstellen sollten sowohl die Erlaubnis zur Mitteilung des Aufenthaltsortes gesuchter oder vermisster Personen an Angehörige, aber auch Bedingungen für die Einschränkung einer Mitteilung bestimmt sein.</p>



		<p>kontaktieren</p> <p>a) Name und Vornamen, b) Geburtsdatum, c) Wohnanschrift, d) Telefonnummer, e) Verwandtschafts- oder Bezugsverhältnis, f) Berechtigtes Interesse,</p> <p>3. Personen, welche Hinweise auf mögliche vom Schadensereignis betroffenen Personen geben</p> <p>a) Name und Vornamen, b) Geburtsdatum, c) Staatsangehörigkeit, d) Wohnanschrift, e) Telefonnummer.</p> <p>Die Daten sind zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die Auskunftsstellen sind berechtigt, Angehörigen und anderen Bezugspersonen des Betroffenen dessen Aufenthaltsort mitzuteilen, sofern nicht im Einzelfall schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Dies gilt nicht, soweit der Betroffene ausdrücklich einer Auskunftserteilung widersprochen hat.</p>	
30	<b>§ 38 Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes</b>	<b>§ 38 Einheiten und Verbände zur Katastrophenbewältigung</b>	Die Änderung hat klarstellenden Charakter, da diese eher der Realität entspricht.
31	<p>(1) Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind gegliederte Zusammenfassungen von Kräften und Mitteln, die unter einheitlicher Führung stehen und zu deren Aufgaben die Hilfeleistung im Katastrophenschutz gehört, insbesondere in den Bereichen</p> <p>1. Abwehr von Gefahren durch Freisetzung <b>atomarer, biologischer radiologischer oder nuklearer Stoffe (CBRN-Gefahrenabwehr)</b>, [...] <b>8. psychosoziale Akuthilfe.</b> [...]</p> <p>(3) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das</p>	<p>(1) Einheiten (<b>Gruppen oder Züge</b>) sowie <b>Verbände zur Katastrophenbewältigung sind einheitlich geplante und strukturierte Formationen einzelner oder gemischter Fachdienste für Einsätze außerhalb der eigenen Gebietskörperschaft.</b> <b>Hierzu gehören:</b></p> <p>1. Abwehr von Gefahren durch Freisetzung <b>chemischer, biologischer, radiologischer oder nuklearer Stoffe (CBRN-Gefahrenabwehr)</b>, [...] 8. psychosoziale Akuthilfe. [...]</p> <p>(3) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das</p>	<p>Nach Feuerwehr-Dienstvorschriften sind „Einheiten“ nur bis zur Zug-Stärke definiert. Die Hilfsorganisationen und Leistungserbringer im Rettungsdienst schlagen die Möglichkeit der Bildung von Verbänden vor. Zu 1: Die Abkürzung CBRN schließt chemische Gefahren ein. Die Definition sollte korrekt wiedergegeben werden.  Zu 8: Die Aufnahme der psychosozialen Akuthilfe in den Katastrophenschutz wird begrüßt. Es wird jedoch auf die weitergehenden Ausführungen im Teil 1 der Stellungnahme unter Ziffer 2.4 verwiesen.</p> <p>Mit der ergänzenden Formulierung im Absatz 3 wird der</p>





	Nähere zur Anzahl, Stärke und Gliederung der Einheiten und Einrichtungen durch Rechtsverordnung zu regeln.	Nähere zu den Bereichen der Gefahrenabwehr, insbesondere zur Aufnahme zusätzlicher, sich aus der Entwicklung von Wissenschaft und Technik ergebender neuer oder ergänzender Fachdienste, ihrer jeweiligen Trägerschaften und zur Anzahl, Stärke und Gliederung der Einheiten und Einrichtungen durch Rechtsverordnung zu regeln.	Entwicklung von Wissenschaft und Technik im Bevölkerungsschutz, besonders der Dynamik von Möglichkeit des Einbezugs neuer unterstützender Komponenten (wie beispielsweise aktuell der Drohrentechnik) Rechnung getragen, ohne dass es grundsätzlicher Gesetzesänderungen bedarf. Damit wird das Gesetz zukunftsfähig konzipiert.
32	<b>§ 39 Mitwirkung von anderen Behörden und sonstigen Dritten</b> (1) Zur Mitwirkung im Katastrophenschutz sind verpflichtet [...]	(1) Zur Mitwirkung im Katastrophenschutz und bei der Katastrophenbewältigung sind verpflichtet [...]	Logische Anpassung infolge vorangegangener Vorschläge
33	<b>§ 40 Mitwirkung von Leistungserbringern und privaten Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz</b>  (1) Leistungserbringer nach § 31 Abs. 1 Satz 2 und private Hilfsorganisationen wirken nach Maßgabe ihrer Bereitschaftserklärung mit ihren zur Katastrophenbekämpfung allgemein geeigneten Kräften und Mitteln im Katastrophenschutz mit, wenn und soweit sie von der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde anerkannt worden sind und ein Bedarf bei der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde besteht.	(1) Leistungserbringer nach § 31 Abs. 1 Satz 2 und anerkannte Hilfsorganisationen wirken nach Maßgabe ihrer Bereitschaftserklärung mit ihren zur Katastrophenbewältigung allgemein geeigneten Kräften und Mitteln im Katastrophenschutz mit, wenn und soweit sie von der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde anerkannt worden sind und ein Bedarf bei der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde besteht.  Neu: (3) Die Landesverbände der anerkannten Hilfsorganisationen wirken bei der Abwehr und Bekämpfung von Großschadensereignissen und Katastrophen mit. In gebietskörperschaftsübergreifenden Schadenslagen können die Landesverbände der anerkannten Hilfsorganisationen in der Gemeinsamen Koordinierungsstelle der Hilfsorganisationen zusammenwirken.	Wesentliche Kernaufgabe der Hilfsorganisationen ist es, eigenständig Bedarfe im Bereich des Katastrophenschutzes zu erkennen und diese unter Umständen auf eigene Kosten zu decken. Staatliche Aufgabe ist es, den Akteuren einen Rechtsrahmen einzuräumen, der dieses Engagement für den Bevölkerungsschutz ermöglicht. Mit der neu eingefügten Einschränkung wird dies behindert.  Aktuell können zahlreiche Ressourcen der Landesverbände nur schwer eingesetzt werden, um direkt zur Schadensbewältigung beizutragen.  Mit der Definition der Stellung der Landesverbände der Hilfsorganisationen als Mitwirkende bei Aufgaben des Katastrophenschutzes nach § 3 Nr. 5. sowie der Gemeinsamen Koordinierungsstelle der Hilfsorganisationen in landesweiten Schadenslagen können ggf. zusätzliche verbandsinterne (auch überörtliche) Ressourcen zur Schadensbewältigung aktiviert werden. Für die notwendige Ausstattung mit eigenen Informations- und Kommunikationsmitteln ist der Einbezug in das BOS-Digitalfunk-Netz notwendig.
34	<b>§ 47 Katastrophenalarm</b> (1) Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde stellt den Eintritt einer Katastrophe im Sinne des § 2 Abs. 3 fest, bestimmt das Katastrophengebiet und löst Katastrophenalarm aus. § 46 Abs. 5 gilt entsprechend.	<b>§ 47 Feststellung des Katastrophenfalls</b> (1) Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde stellt den Eintritt einer Katastrophe im Sinne des § 2 Abs. 3 fest und bestimmt das Katastrophengebiet und löst Katastrophenalarm aus. § 46 Abs. 5 gilt	Die Feststellung des Katastrophenfalls ist ein Verwaltungsakt. Die Warnung der Bevölkerung und Alarmierung der Einsatzkräfte hat weit vorher zu erfolgen. Deswegen braucht es eine sprachliche Anpassung.



	<p>2) Liegen die Voraussetzungen einer Katastrophe im Sinne des § 2 Abs. 3 nicht mehr vor, hat die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde dies festzustellen und den Katastrophenalarm aufzuheben.</p> <p>(3) Die Auslösung und Aufhebung des Katastrophenalarmes, ihr Zeitpunkt und das Katastrophengebiet sind von der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zu dokumentieren und den übergeordneten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und allen zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Verpflichteten in geeigneter Weise umgehend mitzuteilen.</p>	<p>entsprechend.</p> <p>2) Liegen die Voraussetzungen einer Katastrophe im Sinne des § 2 Abs. 3 nicht mehr vor, hat die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde dies festzustellen <b>und die Feststellung aufzuheben.</b></p> <p>(3) Die <b>Feststellung</b> und Aufhebung des Katastrophen<b>falles</b>, ihr Zeitpunkt und das Katastrophengebiet sind von der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zu dokumentieren und den übergeordneten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden <b>sowie</b> allen zur Mitwirkung <b>an der Katastrophenbewältigung Beteiligten</b> in geeigneter Weise umgehend mitzuteilen.</p> <p>Neu:  <b>(4) Unbeschadet des Absatzes 1-3 kann die oberste Brand-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde für den Freistaat Sachsen oder für mehrere Gebietskörperschaften den Katastrophenfall feststellen und die Leitung des Katastropheneinsatzes ganz oder teilweise übernehmen oder einer anderen nachgeordneten Katastrophenschutzbehörde übertragen.</b></p>	<p>Sprachliche und logische Anpassungen</p> <p>Eines der zentralen Erkenntnisse aus dem Sturzflutereignis in NRW und RLP in 2021 ist, dass eine Landesregierung in der Lage sein muss den Katastrophenfall festzustellen. Dies kann insbesondere dann erforderlich werden, wenn die Landkreise und kreisfreien Städte durch den Katastrophenfall nicht mehr in der Lage sind, dies selbst zu tun. Aus fachlicher Sicht ist es deswegen unabdingbar, dass auch die nächsthöhere Ebene in der Lage ist, den Katastrophenfall festzustellen und geeignete Maßnahmen einzuleiten.</p>
35	<p><b>§ 49 Einsatzleitung</b></p> <p>(1) Bei Bränden, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen führt die Einsatzleitung den Einsatz vor Ort. Der Einsatzleitung obliegt am Einsatzort die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Führung der Einsatzkräfte,</li> <li>2. Auswahl und Anordnung der Einsatzmaßnahmen,</li> <li>3. Anforderung von Einsatzkräften und -mitteln.</li> </ol> <p>Ihr sind alle in ihrem Zuständigkeitsbereich eingesetzten Einsatzkräfte unterstellt. <b>Soweit erforderlich, wird der Einsatz von einem örtlichen oder</b></p>	<p><b>§ 49 Operativ-taktische Führung</b></p> <p>(1) Bei Bränden, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen <b>ist eine operativ - taktische Führung an der Einsatzstelle oder am Einsatzort einzurichten. Ihr sind alle in ihrem Zuständigkeitsbereich eingesetzten Führungs- und Einsatzkräfte unterstellt.</b> Der operativ - taktischen Führung obliegt die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Führung der Einsatzkräfte auch unterschiedlicher Fachdienste der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr,</li> <li>2. Auswahl und Anordnung von Maßnahmen zur Ereignisbewältigung und Gefahrenabwehr,</li> <li>3. Anforderung von Einsatzkräften und -mitteln.</li> </ol>	<p>Die Einsatzführung ist in administrativ-organisatorische Aufgaben (Verwaltungshandeln) und operative Aufgaben geteilt. Beide Aufgabenfelder werden oftmals inflationär unter „Einsatzleitung“ benannt. Um die Hierarchie zwischen den einzelnen Ebenen zu verdeutlichen und eine Stärkung der administrativ-organisatorischen Komponente zu erreichen, ist eine sprachliche Schärfung notwendig.</p>





	im Einvernehmen mit anderen Gemeinden einem überörtlichen Verwaltungsstab auf Gemeindeebene geleitet und koordiniert. § 51 gilt sinngemäß.	4. der Einsatz angeforderter Spontanhelfender.	
36	(7) Die Einsatzleitung soll zu ihrer Unterstützung fachlich geeignete Personen hinzuziehen. Sie kann bei einem Einsatz, der mindestens der Führungsstufe C nach der nach § 16 Absatz 3 Satz 2 eingeführten Feuerwehr-Dienstvorschrift 100*) zuzuordnen ist, um Führungsunterstützung durch feuerwehrtechnische Bedienstete des Freistaates Sachsen ersuchen.	(7) Die <b>operativ-taktische Führung muss</b> zu ihrer Unterstützung fachlich geeignete Personen hinzuziehen. Sie kann bei einem Einsatz, der mindestens der Führungsstufe C nach der nach § 16 Absatz 3 Satz 2 eingeführten Feuerwehr-Dienstvorschrift 100*) zuzuordnen ist, um Führungsunterstützung durch feuerwehrtechnische Bedienstete des Freistaates Sachsen ersuchen.	Sprachliche Anpassung sowie Vorschlag einer Einschränkung des Ermessensspielraums für die operativ-taktische Führung. Die Änderung basiert auf zahlreichen Erfahrungen aus Einsätzen bei denen eine Fachberatung aus dem Spektrum der „weißen Hilfsorganisationen“ nicht angefordert wurde, aber dringend geboten gewesen wäre.
37	(8) Bei Unglücksfällen oder Notständen mit einer großen Anzahl von Verletzten und bei Großschadensereignissen veranlassen die Träger des Rettungsdienstes die Bildung einer Rettungsdienstesatzleitung <b>an der Einsatzstelle</b> . Sie besteht aus dem Leitenden Notarzt oder der Leitenden Notärztin, dem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst <b>oder der Organisatorischen Leiterin Rettungsdienst</b> und dem erforderlichen Hilfspersonal. [...]	(8) Bei Unglücksfällen oder Notständen mit einer großen Anzahl von Verletzten, <b>Erkrankten oder Betroffenen</b> und bei Großschadensereignissen veranlassen die Träger des Rettungsdienstes die Bildung einer Rettungsdienstesatzleitung an der Einsatzstelle. Sie besteht aus dem Leitenden Notarzt oder der Leitenden Notärztin, dem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst oder der Organisatorischen Leiterin Rettungsdienst und dem erforderlichen <b>Führungsunterstützungspersonal</b> . [...]	Auch in Unglücksfällen oder Notständen nach SächsBRKG können Betroffene eine wesentliche Rolle spielen. Die Ergänzung um Betroffene ist darin begründet, dass in beinahe allen größeren Schadenslagen der Vergangenheit schwerpunktmäßig auch auf die Betreuung und Versorgung von Betroffenen abzustellen ist. Konsequenterweise muss deshalb auch hier die Ergänzung erfolgen. Sprachliche Anpassung, da es sich bei dem erforderlichen Personenkreis um kein „Hilfspersonal“ handelt.
38		Neu: (9) Bei Unglücksfällen oder Notständen mit einer großen Anzahl von Betroffenen und bei Großschadensereignissen veranlassen die unteren Brand-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden die Bildung einer Einsatzleitung Betreuungsdienst/ PSNV. Näheres regelt die oberste Brand-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde durch Rechtsverordnung.	Die Führungs- und Aufbauorganisation bei einem MANV in Sachsen ist entsprechend des „Konzepts zur überörtlichen Hilfe bei MANV“ der AG der Hilfsorganisationen im BBK anzupassen. Dies bedeutet, dass der „EA Betreuung“ der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr eine eigene Einsatzabschnittsleitung zugewiesen bekommt. In Sachsen soll dieser Abschnitt durch Führungskräfte des Betreuungsdienstes bzw. der Psychosozialen Notfallversorgung geführt werden. Näheres ist nach einem gemeinsamen Austausch mit den Hilfsorganisationen und dem LV PSNV Sachsen durch Rechtsverordnung zu regeln.
39		Neu: 10. Die oberste Brand-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur operativ - taktischen Führung, einschließlich deren personeller Besetzung, sowie zu den Führungsgrundsätzen durch Rechtsverordnung zu regeln.	Vorschlag einer Regelungsermächtigung in einer geeigneten Verordnung, die das Nähere zu den Details der Führungsorganisation zu regeln hat.



40	<p><b>§ 50 Technische Einsatzleitung</b></p> <p>In Katastrophenfällen führt die Technische Einsatzleitung den Einsatz an der Einsatzstelle. Sie wird durch die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bestimmt und nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde an der Einsatzstelle wahr. Die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann der Technischen Einsatzleitung Weisungen erteilen. § 49 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 und 5 gilt entsprechend. Die Anforderung von Kräften und Mitteln erfolgt über die besondere Führungseinrichtung in der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde.</p>	<p><b>§ 50 Technische Einsatzleitung</b></p> <p>Nach Feststellung des Katastrophenfalls werden durch die örtlich zuständige untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde Technische Einsatzleitungen festgelegt. Ihnen werden Befugnisse und Aufgaben der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde im Bereich der operativ-taktischen Führung übertragen. Der Leiter der besonderen Führungseinrichtung (des Verwaltungsstabes) der örtlich zuständigen unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann den unterstellten Technischen Einsatzleitungen Weisungen erteilen. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zu Aufgaben und Einsatz der Technischen Einsatzleitungen, einschließlich deren personeller Besetzung, sowie zu den Führungsgrundsätzen durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	<p>Im Ergebnis zahlreicher anderer Änderungsvorschläge schlagen wir eine Neufassung des § 50 vor. Vom Einsatz lediglich einer TEL bei einer außergewöhnlich komplexen Lage in einer Gebietskörperschaft ist auch aus den Erfahrungen der Sturzflut-Ereignisse in NRW/ RLP aus 2021 dringend abzuraten. Es muss der Einsatz mehrerer TEL ermöglicht werden.</p>
41	<p><b>§ 51 <b>Verwaltungsstab</b> in der Behörde</b></p> <p>Zur Bewältigung von Katastrophen hat die Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben <b>einen Verwaltungsstab</b> in der Behörde zu bilden und dessen <b>unverzügliche Einsatzfähigkeit sicherzustellen</b>. In ihm wirken Vertreter und Vertreterinnen der Fachbehörden, der Feuerwehren, des Rettungsdienstes, der privaten Hilfsorganisationen, der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, der Polizei, der Versorgungsunternehmen sowie weitere fachlich geeignete Personen in der erforderlichen Weise mit. Er wird von einem oder einer Beschäftigten der Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde geleitet und unterstützt die Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bei der Bewältigung von Katastrophen. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und</p>	<p><b>§ 51 <b>Administrativ-Organisatorische Führung</b></b></p> <p>Zur Bewältigung von <b>administrativ-organisatorischen Aufgaben</b> haben <b>örtliche Brandschutzbehörden sowie die Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden</b> zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Verwaltungsstab in der Behörde zu bilden und dessen unverzügliche Einsatzfähigkeit sicherzustellen. Die <b>administrativ-organisatorische Führung</b> wird von einem durch den Behördenleiter oder die Behördenleiterin bestimmten Leiter oder Leiterin geführt und unterstützt diese bei der Ereignisbewältigung. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zum Aufbau, zu den Aufgaben und den Befugnissen der Verwaltungsstäbe, einschließlich deren personeller Besetzung, sowie zu den Führungsgrundsätzen durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	<p>Die Einsatzführung ist in administrativ-organisatorische Aufgaben (Verwaltungshandeln) und operative Aufgaben geteilt. Beide Aufgabenfelder werden oftmals inflationär unter „Einsatzleitung“ benannt. Um die Hierarchie zwischen den einzelnen Ebenen zu verdeutlichen und eine Stärkung der administrativ-organisatorischen Komponente zu erreichen, ist eine sprachliche Schärfung notwendig.</p> <p>Vorschlag einer Regelungsermächtigung in einer geeigneten Verordnung, die das Nähere zu den Details der Führungsorganisation zu regeln hat.</p>



	Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zum Aufbau und zu den Aufgaben des <b>Verwaltungsstabs</b> in der Behörde und der Technischen Einsatzleitung, einschließlich deren personeller Besetzung, sowie zu den Führungsgrundsätzen im Katastrophenschutz durch Rechtsverordnung zu regeln.		
42	<b>Abschnitt 8 Ehrenamtlich Tätige im Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz</b>	<b>Abschnitt 8 Ehrenamtliche Tätige im Bevölkerungsschutz</b>	Der Begriff Bevölkerungsschutz umfasst aus der Sicht der Unterzeichnenden die Ressourcen der alltäglichen Gefahrenabwehr (Brandschutz, Rettungsdienst) ebenso wie die Potenziale des Zivil- und Katastrophenschutzes (Potenziale von Bund und Land). Damit wäre diese sprachliche Anpassung geboten.
43	<b>§ 62 Lohnfortzahlung, Verdienstausschluss</b>  (3) Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist verpflichtet, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Bergwacht und der Wasserrettungsdienste für Zeiten im Sinne von § 61 Absatz 4 Arbeitsentgelt oder Besoldung einschließlich Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die sie ohne Teilnahme an Einsätzen der Notfallrettung erhalten hätten. Hierzu zählen auch Lohnfortzahlungskosten, die nach den gesetzlichen Vorschriften bei einer infolge des ehrenamtlichen Einsatzes in der Notfallrettung entstandenen Arbeitsunfähigkeit weitergewährt werden. Dem Arbeitgeber oder Dienstherrn wird der Betrag auf Antrag von den Leistungserbringern im Rettungsdienst erstattet.	(3) Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist verpflichtet, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Bergwacht und der Wasserrettungsdienste für Zeiten im Sinne von § 61 Absatz 4 Arbeitsentgelt oder Besoldung einschließlich Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die sie ohne Teilnahme an Einsätzen der Notfallrettung erhalten hätten. Hierzu zählen auch Lohnfortzahlungskosten, die nach den gesetzlichen Vorschriften bei einer infolge des ehrenamtlichen Einsatzes in der Notfallrettung entstandenen Arbeitsunfähigkeit weitergewährt werden. Dem Arbeitgeber oder Dienstherrn wird der Betrag auf Antrag vom Träger des Rettungsdienstes erstattet.	Die Neufassung wird grundsätzlich begrüßt, da sie eine Klarstellung für die Bereiche der Bergwacht und Wasserrettung im Rahmen der Notfallrettung bewirkt. Dies berücksichtigt leider alle weiteren Einsätze der Ehrenamtlichen in Berg- und Wasserrettung nicht.  Die Erstattung durch die Leistungserbringer im Rettungsdienst ist jedoch strikt abzulehnen. Die Leistungserbringer im Rettungsdienst müssten dann flächendeckend in Sachsen die Kosten für Berg- und Wasserrettungseinsätze, mindestens Budgets für Ausgleichszahlungen für eben diesen Lohnausfall, in ihre Kalkulationen aufnehmen können. Dies ist bisher nicht der Fall. <b>Laufende Durchführungsverträge müssten ergänzt und entsprechende Rahmenbedingungen entwickelt werden.</b>  Darüber hinaus wäre in der Praxis völlig unklar, welcher Leistungserbringer für die Erstattung zuständig ist.  <u>Praxisbeispiel:</u> Die Wasser-Rettungskomponente des Landkreis Meißen, besetzt durch das DRK Meißen ( <u>kein LE im RD</u> ), rettet eine Person aus einem Gewässer und übergibt diese an den bodengebundenen Rettungsdienst (RTW der Malteser und NEF der JUH). Welcher Leistungserbringer soll die Aufwendungen



			<p>zahlen?</p> <p>Wie ist zu verfahren, wenn die ehrenamtliche Bergwacht-Einsatzkraft des DRK KV Muster, gleichzeitig bei eben diesem Kreisverband als Arbeitgeber Mitarbeiter im hauptamtlichen Rettungsdienst ist? In diesem Fall ist der Antragssteller gleichzeitig Auszahlender.</p> <p><b>Viel schlüssiger und transparenter hingegen wäre eine Kostentragung durch die für den Rettungsdienst zuständigen Träger des Rettungsdienstes. Stets unter der Voraussetzung, dass er diese Zahlungen entsprechend refinanzieren kann.</b></p>
44	<p><b>§ 63 Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung und Ersatz von Sachschäden</b></p> <p>(4) <b>Ehrenamtlich Tätigen im Sinnes dieses Gesetzes, die während eines Einsatzes einer besonderen psychischen Belastung ausgesetzt waren, soll eine psychologische Nachbetreuung angeboten werden.</b></p>	<p><i>Ohne Änderungsvorschlag</i></p>	<p>Ehrenamtlich für unsere Gesellschaft Tätige erwarten zu Recht, dass Ihnen Belastungen, die aus ihrem Einsatz entstehen, ersetzt oder abgemildert werden. Deswegen ist die Neufassung ausdrücklich zu begrüßen.</p>



# JOHANNITER

**Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.  
Landesverband Sachsen  
Landesgeschäftsstelle**

Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Gerichtsweg 28, 04103 Leipzig

Gerichtsweg 28  
04103 Leipzig

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon 0341 49627 0  
Telefax 0341 49627 100  
info.sachsen@johanniter.de  
www.johanniter.de/sachsen

Per Mail:  
[Grundsatz-Technik-Foerderung@smi.sachsen.de](mailto:Grundsatz-Technik-Foerderung@smi.sachsen.de)

Steuer-Nr. 27/028/35402  
FA Berlin

Datum 04.08.2022 E-Mail [lars.biederbeck@johanniter.de](mailto:lars.biederbeck@johanniter.de)

Tel. / Fax (Durchwahl)  
-090 / -100

## **Stellungnahme zum vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz**

Sehr geehrter Herr Staatsminister Schuster,  
sehr geehrter Herr Hirth,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, der wir gerne nachkommen. Ergänzend zur gemeinsamen Stellungnahme der Hilfsorganisationen und anderen Leistungserbringer, möchten wir Ihnen hiermit folgende Punkte aus Sicht der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Landesverband Sachsen zur Kenntnis geben.

### **§ 8 Sachliche Zuständigkeit der obersten und oberen BRK-Behörden, hier Absatz 5, Nr. 5**

Die Schaffung der Voraussetzungen für eine sächsische Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsanitäter wird begrüßt. Hierdurch sehen wir einer Manifestierung eines einheitlichen Qualitätsniveaus in der Ausbildung sowie einer Aufwertung des Berufsbildes durch die Ermöglichung einer staatlichen Prüfung entgegen. Wir hoffen auf eine entsprechende Umsetzung in den Durchführungsvorschriften.

### **§ 26 Rettungsdienstplanung, hier Absatz 3**

Die Schaffung einer Innovationsklausel im Bereich des Rettungsdienstes ist im Grundsatz ebenfalls begrüßenswert. Diese sollte jedoch nicht auf die Notfallversorgung begrenzt sein. Beispielsweise könnten sich alternative Versorgungsmodelle auch im Bereich des Krankentransportes etablieren. Wir sehen hier große Potenziale zur Entlastung des öffentlichen Rettungsdienstes durch die Reduktion von qualifizierten Krankentransporten, beispielsweise bei einfachen Entlassungsfahrten von mobilitätseingeschränkten Personen. Diese könnten auch von geringer qualifizierten Mitarbeitenden mit einfacher ausgestatteten Fahrzeugen und/oder als Sammeltransporte durchgeführt werden. Insbesondere im Hinblick auf die vom BMG am 28.06.2022 ausgerufenen Effizienzverbesserungen im Gesundheitswesen wäre dies ein Beitrag

**Präsident**  
Volker Besch  
**Bundsvorstand (§26 BGB):**  
Jörg Lüsse  
Thomas Mähner  
Christian Meyer-Landrut

**Landesvorstand:**  
Carsten Herde  
Dietmar Link  
Christoph Schniewind

Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN: DE80 3702 0500 0004 3311 00  
BIC: BFSWDE33XXX



Unser Qualitätsmanagementsystem ist zertifiziert für die Bereiche

- Breitenausbildung
- Notrufdienste
- Rettungsdienst und qualifizierter Krankentransport.

[www.juev-sued.de/ms-zert](http://www.juev-sued.de/ms-zert)  
Zert.-Reg.-Nr. 1210027987 TMS







zu Kostenbegrenzungen im öffentlichen Rettungsdienst und sinkenden Wartezeiten für Versicherte bei Krankentransporten.

## **§ 31 Mitwirkung im Rettungsdienst, hier Absätze 1 und 5**

Die Rechtsprechung aus anderen Bundesländern zeigt auf, dass die im Koalitionsvertrag verankerte Bereichsausnahme für den Rettungsdienst mit der aktuell gewählten Formulierung im vorliegenden Gesetzesentwurf rechtlich nicht umsetzbar sein wird.<sup>1</sup> Lässt bereits der Wille des Gesetzgebers eine Priorisierung von gemeinnützigen Organisationen bei der Vergabe rettungsdienstlicher Leistungen missen, so können sich die Träger des Rettungsdienstes nicht auf eine Anwendung der Bereichsausnahme berufen. Dieser Umstand ist durch die derzeitige Formulierung

*„<sup>2</sup>Der Träger des Rettungsdienstes überträgt die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf private Hilfsorganisationen oder andere Unternehmer (Leistungserbringer).“* gegeben.

Beide Leistungserbringerformen werden hier gleichrangig aufgeführt.

Dies sollte unbedingt vermieden werden, da erstens der bundesgesetzgeberische Wille – nämlich die Privilegierung der gemeinnützigen Organisationen, insbesondere der Hilfsorganisationen – bereits in der Ausgestaltung des § 107 GWB betont wurde und zweitens die sächsische Regierungskoalition ebenfalls ihren Willen – nämlich die Ermöglichung der Bereichsausnahme, s. Koalitionsvertrag – klar zum Ausdruck gebracht hat.

Es ist also zur wirksamen Ermöglichung der Bereichsausnahme keineswegs ausreichend, lediglich die Verweise auf die Durchführung von Vergabeverfahren und das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu entfernen.

§ 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB und die dem zugrundeliegende Richtlinie stellen auf die gemeinnützigen Organisationen ab. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 21.03.2019 gerügt, dass die deutsche Umsetzung der Richtlinie mit dem Hinzufügen „sind insbesondere die Hilfsorganisationen, ...“ den Kreis unlauter beschränken würde.

Bei einer rechtskonformen Formulierung im SächsBRKG sollte daher nicht auf die Hilfsorganisationen, sondern primär auf die Gemeinnützigkeit nach § 52 AO abgestellt werden.

Die Kopplung der Rettungsdienstleistung als Teil der Gefahrenabwehr bedarf einer engen Verbindung mit dem Engagement im Bevölkerungsschutz. Der EuGH stimmte in dem zitierten Urteil vom 21.03.2019 zu, dass die Durchführung des Rettungsdienstes eine Voraussetzung für eine effektive Gefahrenabwehr bei komplexeren Schadenslagen sei. Daher ist, um genau diese Fähigkeit in dem komplexen Hilfeleistungssystem erhalten zu können, die Kopplung an die Mitwirkung im Katastrophenschutz essentiell.

---

<sup>1</sup> EuGH, Urteil vom 21.03.2019, Az.: C-465/17

BayVGH, Beschluss vom 26.04.2019, Az.: 12 C 19.62

OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.06.2019, Az.: 13 ME 164/19

VG Düsseldorf, richterlicher Hinweis an die Beteiligten, Az. 29 K 8013/16,

OLG Hamburg, Beschluss vom 16.04.2020, Az.: 1 Verg 2/20

VK Westfalen 1., Beschluss vom 15.06.2022, Az.: VK 1 – 20/22



Daraus ergibt sich folgender Formulierungsvorschlag:

„§ 31 SächsBRKG - Mitwirkung im Rettungsdienst

(1) <sup>1</sup>Notfallrettung und Krankentransport dürfen nur auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages durchgeführt werden. <sup>2</sup>Der Träger des Rettungsdienstes überträgt die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes nach einem **geeigneten und transparenten Auswahlverfahren Vergabeverfahren** durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf **private Hilfsorganisationen oder andere Unternehmer (Leistungserbringer)**

1. gemeinnützige Organisationen im Sinne des § 107 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung [aktuelle Fassung einfügen],
2. die nach § 40 Abs. 1 im Katastrophenschutz des Freistaates Sachsen mitwirken.

<sup>3</sup>Sofern die in Satz 2 genannten Organisationen den Rettungsdienst nicht ständig gewährleisten können, kann in Ausnahmefällen die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes auf andere private Dritte übertragen werden.

~~<sup>3</sup>Für den bodengebundenen Rettungsdienst sind die Verfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführen.~~

(2) Vor Einleitung einer beabsichtigten Auftragsvergabe zur Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport ist mit den Kostenträgern auf das Einvernehmen zu den kostenrelevanten Unterlagen hinzuwirken.

(3) <sup>1</sup>Die Lose sollen den im Bereichsplan nach § 26 Abs. 2 Satz 1 festgelegten Rettungswachenbereichen entsprechen. <sup>2</sup>Die Leistung ist auf Grundlage des genehmigten Bereichsplans eindeutig und umfassend zu beschreiben.

(4) Zum Nachweis der Eignung hat sich der Träger des Rettungsdienstes zu vergewissern, dass

1. die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet sind und
2. der Leistungserbringer oder die zur Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist.

(5) <sup>1</sup>Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. <sup>2</sup>Als Zuschlagskriterien sollen insbesondere der Angebotspreis, ein Umsetzungskonzept und **kann die bisherige Mitwirkung im Rettungsdienst Katastrophenschutz** berücksichtigt werden. **Zur Sicherstellung der gewünscht hohen Qualität ist das Zuschlagskriterium Preis mit max. 40 % zu berücksichtigen.**

[...]"

Dieser Vorschlag ermöglicht zudem die Beteiligung gewinnorientierter Unternehmen, soweit sich keine gemeinnützige Organisation zur Leistungserbringung finden lässt. Darüber hinaus haben selbstverständlich auch Leistungserbringer, die keine Hilfsorganisation sind, die Möglichkeit mit einer gemeinnützigen Rechtsform an den Auswahlverfahren teilzunehmen.

Wir sehen die Bereichsausnahme als Chance, die vielfach kritisierten und in dieser aufwändigen Form bundesweit einzigartigen Vergabeverfahren deutlich zu vereinfachen. Darüber hinaus bietet die Vergabe von Rettungsdienstleistungen an gemeinnützige Organisationen den Vorteil,



dass Mittel der Kostenträger und der öffentlichen Hand im System der Sozial-, Sicherheits- und Gesundheitsfürsorge verbleiben.

## **§ 38 Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, hier Absatz 2**

Ergänzend zur gemeinsamen Stellungnahme der weißen Katastrophenschutzorganisationen möchten wir klarstellen, dass eine Übernahme der Trägerschaft der PSNV-Teams durch die Landkreise und kreisfreien Städte nicht dazu führen darf, dass bestehende Teamstrukturen aufgebrochen und aus dem Wirkungsbereich der derzeitigen Trägerorganisationen entrissen werden. Hierdurch würde das Ehrenamt in diesen Teams einen schweren Schaden erleiden.

## **§ 62 Lohnfortzahlung, Verdienstaufschlag i.V.m.**

### **§ 66 Kostentragung durch den Freistaat Sachsen**

Nach derzeitiger Regelung können die Träger der Katastrophenschutzeinheiten zwar die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen gegenüber ihren verpflichteten Katastrophenschutz Helfern anordnen. Dieses löst einen Anspruch des Arbeitnehmers auf Freistellung und somit einen Anspruch des Arbeitgebers auf Lohnausfallkostenersatz aus. In der Praxis kann diese Option durch die Träger der Katastrophenschutzeinheiten de facto nie gezogen werden, da nach derzeitiger Regelung die Erstattung der Ausfallkosten den Organisationen selbst obliegt, soweit kein behördlich angeordneter Einsatz vorliegt.

Zur Wertschätzung des ehrenamtlichen Engagements im Katastrophenschutz schlagen wir eine Übernahme der Lohnfortzahlungskosten für die Helfergrundausbildung durch den Freistaat Sachsen vor.

Dies würde es den Hilfsorganisationen ermöglichen, die Grundausbildung nicht ausschließlich an Wochenenden und im Abendbereich durchzuführen, sondern kompakte Wochenkurse anzubieten. Hierdurch könnten neue Helfende schneller zur Einsatzfähigkeit gebracht werden, was sich positiv auf die Leistungsfähigkeit der Einheiten und die Motivation der neuen Helferinnen und Helfer auswirkt.

### Geschätzter Erfüllungsaufwand für den Bereich Sanität/Betreuung:

Dauer der Grundausbildung: 110 Unterrichtseinheiten (UE) pro neue Einsatzkraft:

110 UE = 82,5 Zeitstunden (h)

Durchschnittliche Wochenstunden (angenommene 40h-Woche):  $40 \times 13 / 3 = 173,33$

Durchschnittlicher Monatsverdienst Vollzeit im Freistaat Sachsen in 2021: 3.445€<sup>2</sup>

$3.445 \text{ €} / 173,33 \text{ h} = 19,88 \text{ €/h}$  zzgl. 20% Lohnnebenkosten

= Durchschnittliche Verdienstaufschlagkosten / h = 23,86 €

Ausfallkosten je neuer Einsatzkraft:  $23,86 \text{ €} \times 82,5 = 1968,45$

Angenommene fünf Neuzugänge pro Jahr pro KatS-Einheit San/Bt

=  $1968,45 \times 5 \times 33 \text{ KatS-Einheiten}$

**= 324.794,25 € pro Jahr**

Die Werte wären noch entsprechend der allgemeinen Lohnentwicklung zu steigern.

---

<sup>2</sup> Quelle: <https://www.statistik.sachsen.de/html/verdienste.html>





# JOHANNITER

Abschließend möchten wir nochmals betonen, dass diese Ausführungen die in der gemeinsamen Stellungnahme der Hilfsorganisationen und anderen Leistungserbringer angesprochenen Punkte in keiner Weise konterkarieren sollen, sondern ergänzend die Sichtweise der Johanniter darstellen.

Wir hoffen, mit unseren Ausführungen zur Verbesserung des sächsischen Bevölkerungsschutzes beitragen zu können. Für Rückfragen und weiterführende Gespräche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

gez.  
Carsten Herde  
Mitglied im Landesvorstand

gez.  
Lars Biederbeck  
Fachbereichsleiter Einsatzdienste

DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG ·  
Rita-Maiburg-Straße 2 · 70794 Filderstadt

Freistaat Sachsen  
Staatsministerium des Innern

via E-Mail an:  
grundsatz-technik-foerderung@smi.sachsen.de

## DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG

Rita-Maiburg-Straße 2  
70794 Filderstadt

Peter Tscherny  
T +49 711 7007-2023  
M +49 151 40655 255  
peter.tscherny@drf-luftrettung.de

Filderstadt, 09.08.2022

### Stellungnahme der DRF Luftrettung zum Vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

Sehr geehrter Herr Hirth,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30. Juni 2022 mit der Bitte um Stellungnahme zur Novellierung des sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz. Auf Grund unserer 50-jährigen Erfahrung im Bereich der Luftrettung und als Leistungserbringer an zwei Luftrettungsstationen im Freistaat Sachsen, kommen wir Ihrer Bitte selbstverständlich nach und senden Ihnen anbei unsere Anmerkungen zu dem Referentenentwurf der Staatsregierung.

Wir haben unseren Fokus bei den Anmerkungen und Vorschlägen auf die Spezifika der Luftrettung gelegt. Aus unserer Sicht sind die Kosten der Vorschläge nicht explizit bezifferbar bzw. kostenneutral.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Sebastian Rak  
Stellvertretender Leiter  
Stabsstelle Partnermanagement



Peter Tscherny  
Referent Public Affairs  
Stabsstelle Partnermanagement

Sitz der Gesellschaft: Filderstadt  
Rechtsform: Aktiengesellschaft  
Amtsgericht Stuttgart: HRB 727649

HypoVereinsbank  
IBAN DE 61 6002 0290 0322 6205 86  
BIC HYVEDEMM473

Vorstand:  
Dr. Peter Huber, Dr. Krystian Pracz (Vors.)  
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. h.c. Rudolf Böhmler

Volksbank Stuttgart eG  
IBAN DE 46 6009 0100 0500 9900 00  
BIC VOBADESS

Finanzamt Stuttgart  
Körperschaften  
Steuer-Nr. 99124/02153

Commerzbank Stuttgart  
IBAN DE 87 6004 0071 0666 6200 00  
BIC COBADEFFXXX

T +49 711 7007-0  
F +49 711 7007-2349  
www.drf-luftrettung.de



Kreissparkasse Waiblingen  
IBAN DE 19 6025 0010 0007 0909 03  
BIC SOLADES1WBN

Nr.	Entwurf SächsBRKG	Änderungsvorschlag	Anmerkung o. Begründung
1	<p><u>§ 2, Abs. 4:</u>                      (4) Kritische Infrastrukturen sind Organisationen und Einrichtungen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere schwerwiegende Folgen für das Gemeinwesen eintreten würden.</p>	<p><u>§ 2, Abs. 4:</u>                      (4) Kritische Infrastrukturen sind Organisationen und Einrichtungen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere schwerwiegende Folgen für das Gemeinwesen eintreten würden. <b>Zu diesen gehören ausdrücklich auch die Einrichtungen des Brandschutzes, der Rettungsdienste, des Katastrophenschutzes und des Gesundheitswesens.</b></p>	<p>In Katastrophenlagen hat sich gezeigt, dass gerade die Hilfsorganisationen und insbesondere deren Standorte bzw. Wachen handlungsfähig bleiben müssen, um Menschen zu helfen.                      Die DRF Luftrettung regt daher an, dass in §§ 2, Abs. 4 und 45a die Einrichtungen des Brandschutzes, der Rettungsdienste sowie des Katastrophenschutzes als Teil der Kritischen Infrastruktur betrachtet werden und entsprechend in der Gesetzesnovelle bedacht werden.</p>
2	<p><u>§ 7, Abs. 1, Nr. 2:</u>                      2.                      Einrichtung und Unterhaltung von überörtlichen Alarmierungssystemen, § 11 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend; Beteiligung an einem landesweiten Nachrichtenübermittlungssystem,</p>		<p>Soweit es sich hierbei auch um ein Alarmierungs- und Kommunikationssystem für Einsatzkräfte handelt, sollte dieses auch auswärtige Einsatzkräfte aus benachbarten Ländern zugänglich sein. Gerade Rettungstransport- und Intensivtransporthubschrauber aus anderen Bundesländern kommen regelmäßig auch in Sachsen zum Einsatz. Gleiches gilt für die benachbarten bodengebundenen Rettungsdienste. Daher sollten diese bei einem etwaigen neuen System mit einer Schnittstelle o.ä. berücksichtigt werden.                      Wir empfehlen eine digitale Vernetzung der Leitstellen auch über Ländergrenzen hinweg, insbesondere zur Einsatzdatenweiterleitung zur einsatzführenden Leitstelle und zu den Rettungsmitteln. So kann nicht nur signifikant die Dispositionszeit verkürzt werden, sondern auch die bereichsübergreifende Weitergabe von georeferenzierten Einsatzdaten sichergestellt werden.</p>
3	<p><u>§ 9, Abs. 1, S. 2:</u>                      Ihm gehören insbesondere an Vertreter oder Vertreterinnen                      1. des Staatsministeriums des Innern,                      2. des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt,                      3. des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft,</p>	<p><u>§ 9, Abs. 1, S. 2:</u>                      Ihm gehören insbesondere an Vertreter oder Vertreterinnen                      1. des Staatsministeriums des Innern,                      2. des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt,                      3. des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft,</p>	<p>Um die komplexen Abläufe und besonderen Anforderungen der Luftrettung im Freistaat Sachsen auch im Gemeinsamen Landesbeirat und in dessen untergeordneten Fachbeiräten z.B. zum Rettungsdienst zu vertreten, ist es aus Sicht der DRF Luftrettung erforderlich, dass Experten zur Luftrettung in dem gemeinsamen Gremium vertreten sind. Daher regen wir die Einfügung von der neuen Nummer „15. der Leistungserbringer im Luftrettungsdienst“ an.</p>

	<p>4. des Sächsischen Landkreistages und des Sächsischen Städte- und Gemeindetages, 5. der Landesverbände der privaten Hilfsorganisationen, 6. des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen, 7. der Landesverbände der Krankenkassen und der Verbände der Ersatzkassen, 8. des Landesverbandes der Berufsgenossenschaften, 9. der Sächsischen Landesärztekammer, 10. der Krankenhausgesellschaft Sachsen, 11. der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Sachsen sowie 12. der Arbeitsgemeinschaft Sächsischer Notärzte, 13. des Sächsischen Landtages, 14. der Arbeitsgemeinschaft der sächsischen Kreisbrandmeister.</p>	<p>4. des Sächsischen Landkreistages und des Sächsischen Städte- und Gemeindetages, 5. der Landesverbände der privaten Hilfsorganisationen, 6. des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen, 7. der Landesverbände der Krankenkassen und der Verbände der Ersatzkassen, 8. des Landesverbandes der Berufsgenossenschaften, 9. der Sächsischen Landesärztekammer, 10. der Krankenhausgesellschaft Sachsen, 11. der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Sachsen sowie 12. der Arbeitsgemeinschaft Sächsischer Notärzte, 13. des Sächsischen Landtages, 14. der Arbeitsgemeinschaft der sächsischen Kreisbrandmeister, <b>15. der Leistungserbringer im Luftrettungsdienst.</b></p>	
4	<p><b>§ 14, Abs. 4:</b> Einsätze von Kräften und Mitteln des Brandschutzes, Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes außerhalb des Freistaates Sachsen sind unverzüglich bei der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde anzuzeigen.</p>	<p><b>§ 14, Abs. 4:</b> <b>(S. 1)</b> Einsätze von Kräften und Mitteln des Brandschutzes, Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes außerhalb des Freistaates Sachsen sind unverzüglich bei der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde anzuzeigen. <b>(S. 2) Alltägliche länderübergreifende Individualeinsätze des Rettungsdienstes werden von der Anzeigepflicht ausgenommen.</b> <b>(S. 3) Die Anzeige bei der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde erfolgt durch die für das jeweilige Rettungsmittel zuständige Integrierte Regionalleitstelle.</b></p>	<p>Im Absatz 4 werden explizit die Kräfte des Brandschutzes und des Rettungsdienstes in die unverzügliche Anzeigepflicht bei der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde hinzugezogen. Zuvor galt diese nur für Kräfte des Katastrophenschutzes. Es ist regelmäßig der Fall, dass sowohl der bodengebundene Rettungsdienst wie auch der Luftrettungsdienst in benachbarten Bundesländern im Einsatz sind. Gerade Rettungstransport- und Intensivtransporthubschrauber haben einen großen Einsatzradius, der über den Freistaat hinaus reicht. Dabei ist es gelebte Praxis, dass die Hubschrauberführende Leitstelle bzw. die Koordinierungsstelle selbstverständlich über die individuellen Einsätze Bescheid weiß.</p> <p>Die unverzügliche Anzeigepflicht von alltäglichen länderübergreifenden Individualeinsätzen im Rettungsdienst bei Sachsens oberster Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde würde zu mehreren Meldungen aus dem Boden- und Luftrettungsdienst täglich führen.</p>

			<p>Soweit hier in der Novellierung der Ausnahmefall von einer Großlage außerhalb Sachsens gemeint ist, welche über die alltäglichen ländergrenzüberschreitenden individuellen Einsätze des Rettungsdienstes hinaus geht, sollte dies mit einer Ergänzung in einem neuen Satz 2 des § 14, Abs. 4 abgegrenzt werden, um potenzielle Missverständnisse zu vermeiden. Die Anzeigepflicht sollte erst ab einem größeren Einsatzumfang, wenn z.B. mehrere Rettungshubschrauber oder mehr als zwei Rettungsmittel angefordert werden oder längere Einsatzzeiten zu erwarten sind, greifen. So kann ein nicht unerhebliches Maß an zusätzlichem bürokratischem Mehraufwand vermieden werden.</p> <p>Weiterhin sollte klar geregelt sein, wer die Meldung bei der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde durchzuführen hat. Hierfür schlagen wir die Ergänzung des Satz 3 im § 14, Abs. 4 vor.</p>
5	<p><u>§ 25, Abs. 3, S. 2:</u> (S. 2) Dem Bereichsbeirat gehören insbesondere an</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Aufsichtsbehörde,</li> <li>2. jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Leistungserbringer, denen im Rettungsdienstbereich die Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport übertragen worden ist,</li> <li>3. jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Verbände oder örtlichen Gliederungen der Kostenträger,</li> <li>4. jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der örtlichen Krankenhäuser, die im Rettungsdienst mitwirken,</li> <li>5. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Sächsischen Landesärztekammer,</li> <li>6. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen und</li> <li>7. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft Sächsischer Notärzte</li> </ol>	<p><u>§ 25, Abs. 3, S. 2:</u> (S. 2) Dem Bereichsbeirat gehören insbesondere an</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Aufsichtsbehörde,</li> <li>2. jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Leistungserbringer, denen im Rettungsdienstbereich die Durchführung von Notfallrettung, <b>Luftrettung</b> und Krankentransport übertragen worden ist,</li> <li>3. jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Verbände oder örtlichen Gliederungen der Kostenträger,</li> <li>4. jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der örtlichen Krankenhäuser, die im Rettungsdienst mitwirken,</li> <li>5. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Sächsischen Landesärztekammer,</li> <li>6. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen und</li> <li>7. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft Sächsischer Notärzte oder ein im Rettungsdienstbereich tätiger</li> </ol>	<p>Eine Beteiligung in den Bereichsbeiräten ist gerade mit Blick auf die komplexen Abläufe und besonderen Anforderungen der Luftrettung sinnvoll.</p> <p>Auch wenn die Luftrettung bereits im Begriff „Leistungserbringer“ mitinbegriffen sein sollte, ist hier eine Spezifizierung wünschenswert.</p>

	oder ein im Rettungsdienstbereich tätiger Leitender Notarzt oder eine leitende Notärztin.	Leitender Notarzt oder eine leitende Notärztin.	
6	<p><u>§ 26, Abs. 3:</u> Die Träger des Rettungsdienstes können im Einvernehmen mit den Kostenträgern von den Festlegungen des Bereichsplanes abweichen, um im Rahmen von zeitlich befristeten Projekten innovative Versorgungskonzepte zur Notfallversorgung zu erproben, die zu einer Optimierung der Versorgungsqualität im Rettungsdienst führen. Die Abweichung bedarf einer Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.</p>		<p>Als innovatives Luftrettungsunternehmen nutzen wir stets die neueste und beste Technik zur Versorgung unserer Patienten. Wir treiben Forschung und Entwicklung sogar mit eigenen Entwicklungsprogrammen voran.</p> <p>Die DRF Luftrettung unterstützt ausdrücklich die Einführung der Möglichkeit neuartige Verfahren und Einsatzmittel im Rettungsdienst leichter erproben zu können. Wir regen daher an, im Absatz zu verdeutlichen, dass hier keinesfalls nur bodengebundene Rettungsdienste im Rahmen eines Bereichsplans, sondern vielmehr auch die Luftrettungsdienste Berücksichtigung finden.</p>
7	<p><u>§ 27:</u> Die Rettungsmittel sollen den jeweils anerkannten Regeln der Technik, des Arbeits- und Umweltschutzes sowie dem Stand der Notfallmedizin angepasst werden.</p>	<p><u>§ 27:</u> Die Rettungsmittel sollen den jeweils anerkannten Regeln der Technik, des Arbeits- und Umweltschutzes sowie dem Stand der Notfallmedizin <b>entsprechen</b>.</p>	<p>Anerkannte Regeln der Technik sollten nicht nur perspektivisch Anwendung finden, sondern auch schon bereits bei Beschaffung dem aktuellen Stand entsprechen. Zusätzlich sollen die Rettungsmittel z.B. durch Nachrüstungen auf dem aktuellen Stand gehalten werden.</p>
8	<p><u>§ 28, Abs. 2, S. 1 &amp; 2:</u> (S. 1) Die Krankenkassen und ihre Verbände sowie die Verbände der Ersatzkassen stellen einheitlich und gemeinsam die notärztliche Versorgung im Rettungsdienst sicher. (S. 2) Dies schließt die Erstellung des Dienstplanes für den Notarztendienst ein.</p>	<p><u>§ 28, Abs. 2:</u> (S. 1) Die Krankenkassen und ihre Verbände sowie die Verbände der Ersatzkassen stellen einheitlich und gemeinsam die notärztliche Versorgung im Rettungsdienst sicher. (S. 2) Dies schließt die Erstellung des Dienstplanes für den Notarztdienst ein, <b>wobei der Luftrettungsdienst auf Grund der speziellen Anforderungen der Luftrettung und des Trägers der Luftrettung ausgenommen ist</b>.</p>	<p>Auf Grund der besonderen Anforderungen an die Ärztinnen und Ärzte in der Luftrettung, wie z.B. Zusatzausbildungen zur Windenrettung, sollte der Luftrettungsdienst von der einheitlichen Erstellung des Dienstplans für den Notarztendienst ausgenommen werden und anhand der Anforderungen des Freistaates Sachsen als Träger der Luftrettung und den speziellen Qualifikationen der fliegenden Ärztinnen und Ärzte erstellt werden.</p>
9	<p><u>§ 28, Abs. 3:</u> (S. 1) Die Krankenhäuser sind verpflichtet, Ärzte und Ärztinnen für den Rettungsdienst zur Verfügung zu stellen. (S. 2) Die niedergelassenen Ärzte und Ärztinnen haben im Rettungsdienst</p>	<p><u>§ 28, Abs. 3:</u> (S. 1) Die Krankenhäuser sind verpflichtet, Ärzte und Ärztinnen für den Rettungsdienst zur Verfügung zu stellen. (S. 2) Die niedergelassenen Ärzte und Ärztinnen haben im Rettungsdienst mitzuwirken.</p>	<p>Wie oben beschrieben, müssen Notärztinnen und Notärzte im Luftrettungsdienst zusätzliche Qualifizierungen erwerben und kontinuierlich trainieren, damit z.B. komplexe Rettungsverfahren mit der Rettungswinde sicher durchgeführt werden können. Üblicherweise wird das ärztliche Personal gemäß der Ausschreibung durch den Träger von Kliniken der</p>

	<p>mitzuwirken. (S. 3) Die in Absatz 2 Satz 1 Genannten schließen einheitlich und gemeinsam die zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung erforderlichen Verträge.</p>	<p>(S. 3) Die in Absatz 2 Satz 1 Genannten schließen einheitlich und gemeinsam die zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung erforderlichen Verträge. <b>(S. 4) Die Leistungserbringer im Luftrettungsdienst erstellen die Notarztdienstpläne eigenständig auf Basis der Verträge mit dem Freistaat Sachsen als Träger der Luftrettung. Die Leistungserbringer im Luftrettungsdienst sind berechtigt auch eigene festangestellte Notärztinnen und Notärzte zu stellen, um die Qualität der Luftrettung zu gewährleisten.</b></p>	<p>entsprechenden Region gestellt. Die aktuelle Coronapandemie zeigt nun auf, dass es hier zu Personalengpässen kommen kann, da die speziellen Anforderungen an den Einsatzdienst in der Luftrettung nicht kurzfristig erworben werden können. Daher sollte es auch möglich sein, dass die Leistungserbringer im Luftrettungsdienst eigene, festangestellte Ärztinnen und Ärzte an den Luftrettungsstationen einsetzen können, um so die Patientenversorgung kontinuierlich weiter zu gewährleisten.</p>
10	<p><u>§ 28a, Abs. 2:</u> Die am Rettungsdienst Beteiligten sind verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen und zu unterstützen, die die Qualität im Rettungsdienst sichern. Dies umfasst auch die Mitwirkung an einer landesweiten Qualitätssicherung. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann Näheres im Landesrettungsdienstplan regeln.</p>	<p><u>§ 28a, Abs. 2:</u> Die am Rettungsdienst Beteiligten sind verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen und zu unterstützen, die die Qualität im Rettungsdienst sichern. Dies umfasst auch die Mitwirkung an einer landesweiten Qualitätssicherung. <b>Die ärztlichen Leitungen der Leistungserbringer im Luftrettungsdienst wirken bei der landesweiten Qualitätssicherung mit.</b> Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann Näheres im Landesrettungsdienstplan regeln.</p>	<p>Wir begrüßen ausdrücklich die Fixierung der Qualitätssicherung in der Gesetzesnovelle. Als Luftrettungsunternehmen betreiben wir bereits seit vielen Jahren einen erheblichen Qualitätssicherungsaufwand, um unsere Prozesse im Sinne der Patientinnen und Patienten zu optimieren. Auch im Luftfahrtbereich ist eine kontinuierliche Qualitätssicherung für einen stets sicheren Flugbetrieb unerlässlich.</p> <p>Da die Luftrettung in allen Rettungsdienstbereichen zum Einsatz kommt, schlagen wir eine Beteiligung der ärztlichen Leitungen der am Luftrettungsdienst beteiligten Organisationen in einer Arbeitsgruppe zur landesweiten Qualitätssicherung vor.</p>
11	<p><u>§ 30, Abs. 3:</u> (S. 1) Der Träger des Luftrettungsdienstes richtet eine Zentrale Koordinierungsstelle ein, die die Verlegung von Notfallpatienten und Notfallpatientinnen mit Luftfahrzeugen steuert. (S. 2) Das Nähere regelt der Landesrettungsdienstplan.</p>	<p><u>§ 30, Abs. 3:</u> (S. 1) Der Träger des Luftrettungsdienstes richtet eine Zentrale Koordinierungsstelle ein, die die Verlegung von Notfallpatienten und Notfallpatientinnen mit Luftfahrzeugen steuert. <b>(S. 2) Sofortige und dringliche Verlegungen bei Tag und Nacht mit Rettungs- oder Intensivtransporthubschraubern werden direkt durch die jeweils hubschrauberführende Integrierte Regionalleitstelle disponiert.</b></p>	<p>Wir empfehlen sofortige und dringliche Sekundärtransporte unter Tag- und Nachtflugbedingungen direkt durch die jeweiligen hubschrauberführenden Integrierten Regionalleitstellen zu disponieren, um einen Zeitverzug oder einen Datenverlust bei der Einsatzweitergabe zu verhindern. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass es zu Verzögerungen durch die Kommunikation zwischen hubschrauberführender Leitstelle und der Koordinierungsstelle kommt. Eine digitale Vernetzung der Integrierten Regionalleitstellen - insbesondere zur Einsatzdatenweiterleitung - kann die Dispositionszeit der Rettungs- und Intensivtransporthubschrauber signifikant verkürzen.</p>



		(S. 3) Das Nähere regelt der Landesrettungsdienstplan.	
12	<p><u>§ 35, Abs. 5:</u> Die Träger des Rettungsdienstes können im Falle eines stark erhöhten Einsatzaufkommens eine kurzzeitige Erhöhung der rettungsdienstlichen Vorhaltung vorsehen und die Leistungserbringer mit der Durchführung beauftragen, wenn die rettungsdienstliche Versorgung der Bevölkerung auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann. Dies gilt auch für notwendige Vorhalteerhöhungen im Bereich der Luftrettung. Die kurzzeitige Erhöhung der rettungsdienstlichen Vorhaltung ist der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.</p>		<p>Mit der kurzfristig erfolgten Stationierung des „Christoph 114“ in Bautzen zur Verstärkung der regulären Luftrettung während der Corona-Pandemie konnten wir als DRF Luftrettung bereits erheblich zu einer optimierten Patientenversorgung im Freistaat in einer besonderen Lage beitragen. Damit auch zukünftig bei stark erhöhten Einsatzaufkommen oder besonderen Lagen den Patientinnen und Patienten im Freistaat Sachsen zuverlässig geholfen werden kann, begrüßen wir die neue Regelung.</p>
13	<p><u>§ 50, S. 4:</u> (S. 4) § 49 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.</p>	<p><u>§ 50, S. 4:</u> (S. 4) § 49 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4, <b>5 und 7</b> gilt entsprechend.</p>	<p>Wir regen an, dass der neue § 49, Abs. 7: <i>Die Einsatzleitung soll zu ihrer Unterstützung fachlich geeignete Personen hinzuziehen. Sie kann bei einem Einsatz, der mindestens der Führungsstufe C nach der nach § 16 Absatz 3 Satz 2 eingeführten Feuerwehr-Dienstvorschrift 100*) zuzuordnen ist, um Führungsunterstützung durch feuerwehrtechnische Bedienstete des Freistaates Sachsen ersuchen.</i> in den § 50, S. 4 Einfluss findet, damit die Technische Einsatzleitung auch vor Ort an der Einsatzstelle Fachberater hinzuziehen kann. Diese könnten an dieser Stelle auch in der Novelle erwähnt werden.</p>
14	<p><u>§ 51, S. 2:</u> (S. 2) In ihm wirken Vertreter und Vertreterinnen der Fachbehörden, der Feuerwehren, des Rettungsdienstes, der privaten Hilfsorganisationen, der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, der Polizei, der Versorgungsunternehmen sowie weitere fachlich geeignete Personen in der erforderlichen Weise mit.</p>	<p><u>§ 51, S. 2:</u> (S. 2) In ihm wirken Vertreter und Vertreterinnen der Fachbehörden, der Feuerwehren, des Rettungsdienstes, der privaten Hilfsorganisationen, <b>der Leistungserbringer im Luftrettungsdienst</b>, der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, der Polizei, der Versorgungsunternehmen sowie weitere fachlich geeignete Personen in der erforderlichen Weise mit.</p>	<p>Vergangene Großschadenslagen haben gezeigt, dass gerade die Luftrettung und ihre besonderen Fähigkeiten wie z.B. der Windenrettung oder der Unabhängigkeit von intakten Verkehrswegen, eine entscheidende Rolle bei der Rettung von Menschenleben in einer akuten Katastrophenlage spielt. Beim Aufbau des Verwaltungsstabes in der Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde soll daher das Know-how der Luftrettung auch Berücksichtigung finden.</p>



15	<p><u>§ 61, Abs. 3:</u> (S. 1) Nehmen aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren sowie Helfer und Helferinnen im Katastrophenschutz während der Arbeits- oder Dienstzeit an Einsätzen, Übungen, sowie Aus- und Fortbildungen teil, sind sie für die Dauer der Teilnahme, bei Einsätzen auch für einen notwendigen Zeitraum danach, von der Arbeits- oder Dienstleistung freizustellen. Dasselbe gilt, wenn sie sich auf Aufforderung der Gemeinde oder des Trägers der Katastrophenschutzeinheit einer Eignungsuntersuchung unterziehen. (S. 2) Ihre Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie Eignungsuntersuchungen haben sie dem Arbeitgeber oder Dienstherrn rechtzeitig mitzuteilen. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt der Freistellungsanspruch jedoch nur, sofern nicht übergeordnete öffentliche Interessen einer Freistellung entgegenstehen.</p>	<p><u>§ 61, Abs. 3:</u> (S. 1) Nehmen aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren sowie Helfer und Helferinnen im Katastrophenschutz während der Arbeits- oder Dienstzeit an Einsätzen, Übungen, sowie Aus- und Fortbildungen teil, sind sie für die Dauer der Teilnahme, bei Einsätzen auch für einen notwendigen Zeitraum danach, von der Arbeits- oder Dienstleistung freizustellen. <b>(S. 2)</b> Dasselbe gilt, wenn sie sich auf Aufforderung der Gemeinde oder des Trägers der Katastrophenschutzeinheit einer Eignungsuntersuchung unterziehen. <b>(S. 3)</b> Ihre Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie Eignungsuntersuchungen haben sie dem Arbeitgeber oder Dienstherrn rechtzeitig mitzuteilen. <b>(S. 4)</b> Für Angehörige des öffentlichen Dienstes <b>und außerhalb des öffentlichen Dienstes Tätigen im Brand-, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sowie Beschäftigten der Kritischen Infrastruktur</b> gilt der Freistellungsanspruch jedoch nur, sofern nicht übergeordnete öffentliche Interessen einer Freistellung entgegenstehen.</p>	<p>Der § 61 regelt die Freistellung von ehrenamtlich tätigen freiwilligen Helferinnen und Helfern durch den Arbeitgeber. Wir als DRF Luftrettung motivieren unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausdrücklich zu ehrenamtlichem Engagement bei anderen Hilfsorganisationen. Die Vernetzung bringt einen nicht zu unterschätzenden Wissensaustausch mit, von dem alle Seiten profitieren. Daher sind zahlreiche unserer Beschäftigten ehrenamtlich in Feuerwehren, Bergwachten oder weiteren Hilfsorganisationen aktiv. Zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit ist es aus unserer Sicht jedoch erforderlich, dass die hauptamtlich bei Rettungsdiensten, Luftrettungsdiensten, Feuerwehren und Katastrophenschutzteinrichtungen sowie Betrieben der Kritischen Infrastruktur Beschäftigten – welche nicht in jedem Fall auch automatisch im öffentlichen Dienst angestellt sind – den in § 61, Abs. 3, S. 2, 2.Satzteil genannten Angehörigen des öffentlichen Dienstes gleichgestellt und an dieser Stelle ausdrücklich benannt werden. Der vorbehaltlose Freistellungsanspruch könnte dazu führen, dass nicht im öffentlichen Dienst beschäftigte Rettungsdienstmitarbeiter zu einem Einsatz im Ehrenamt gerufen werden und in der Folge der reguläre hauptamtliche Rettungsdienst nicht mehr einsatzfähig ist. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.  Selbstverständlich sollen planbare Freistellungen z.B. zu Ausbildungs- und Übungsdiensten außerhalb des hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnisses unter Berücksichtigung der erforderlichen Ruhezeiten auch weiterhin möglich sein.  Zur besseren Lesbarkeit schlagen wir redaktionell vor, die Sätze einzeln zu beziffern.</p>
----	---	---	---



Bundesanstalt  
Technisches Hilfswerk

Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
EINGEGANGEN  
12. Aug. 2022  
POSTSTELLE



SMT-120822-0006

Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Landesverband Sachsen, Thüringen, Geschwister-Scholl-Straße 2, 04600 Altenburg

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Referat ~~48~~ Brandschutz, Rettungsdienst,  
Katastrophenschutz  
Wilhelm-Buck-Strasse 2  
01097 Dresden

Referat Einsatz  
Landesverband Sachsen, Thüringen

HAUSANSCHRIFT Geschwister-Scholl-Straße 2  
04600 Altenburg  
TEL +49 3447-5684-20  
FAX +49 3447-5684-55  
BEARBEITET VON Michael Vollweiler  
E-MAIL Poststelle.LVSNTH@thw.de

BETREFF **Viertes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz,  
Rettungsdienst und Katastrophenschutz**

hier: Gelegenheit zur Stellungnahme

BEZUG Ihr Schreiben vom 30. Juni 2022, Az.:4-0500/107/17-2022/46269

ANLAGE 1

AZ 800-E/001-02

DATUM Altenburg, 05. August 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vierten Gesetz zur Änderung des SächsBRK nimmt die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Landesverband Sachsen, Thüringen wie in der Anlage dargestellt Stellung.

Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Position des THW Landesverbandes Sachsen, Thüringen, zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. von Salisch  
Landesbeauftragter

- **Stellungnahme zum Vierten Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz**

lfd. Nr.:	Lesefassung Novelle 2022	Stellungnahme / Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschlag THW
1	Grundsätzliche Anmerkungen zur Gesetzesnovelle 2022:	<p>Die Ereignisse der letzten Jahre haben eindeutig gezeigt, dass es ratsam ist, die gesetzlichen Rahmenbedingungen an die sich verändernden Einsatzlagen anzupassen um einen effektiven, durchgängigen und zukunftsfähigen Bevölkerungsschutz zu gewährleisten; der Brand- und Katastrophenschutz sowie der Rettungsdienst sind hier Teilfaktoren des Gesamtsystem des Bevölkerungsschutzes. Dabei sind insbesondere die ressortübergreifenden Aufgaben sowie die Durchgängigkeit über alle Verwaltungsebenen von der Landesregierung bis zu den Gemeinden zu berücksichtigen. Dies erfordert auch die Stärkung der Gemeindeebene und die Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung.</p> <p>Wesentlicher Aspekt für einen gut funktionierenden und durchgängigen Bevölkerungsschutz sind einheitliche bzw. kompatible Kommunikations- und Führungssysteme über alle beteiligte Ebenen und Ressorts hinweg, insbesondere in der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr und Katastrophenbewältigung.</p> <p>Die Begrifflichkeiten Katastrophenfall und Katastrophenalarm sollten klarer definiert werden, denn sie beinhalten bzw. bewirken entsprechende Aufbau- und Ablauforganisationen im Rahmen der Katastrophenbewältigung insgesamt.</p> <p>Die qualitativen Anforderungen an alle Personale der im Brand- und Katastrophenschutz engagierten ehrenamtlichen Kräfte sind mittlerweile recht hoch. Dies sollte auch im Gesetz entsprechend gewürdigt werden und die Begrifflichkeit des Helfers bzw. der Helferin durch z.B. ehrenamtliche Einsatzkraft ersetzt werden.</p>



2 § 7

Sachliche Zuständigkeit der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und der Rettungsdienstzweckverbände

- (1) Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden sind sachlich zuständig für die
1. ....
  - ...
  12. Erstellung und Fortschreibung von Katastrophenschutzplänen,
  - ...
  15. Information der Bevölkerung im Katastrophenfall.

Die Fortschreibung überörtlicher Alarm- und Ausrückeordnungen, überörtlicher Einsatzpläne sowie der Kreisbrandschutzbedarfsplanung soll spätestens alle fünf Jahre erfolgen.

Änderungsvorschlag:

- (1), 12.:  
Erstellung und Fortschreibung von Gefahrenabwehrplänen und Plänen zur Katastrophenbewältigung auf Basis von Gefahren- und Risikoanalysen,  
...  
(1), 15.: Information der Bevölkerung vor drohenden großflächigen Gefahren und im Katastrophenfall

Ergänzungsvorschlag:

Die Fortschreibung überörtlicher Alarm- und Ausrückeordnungen, überörtlicher Einsatzpläne sowie der Kreisbrandschutzbedarfs- und Katastrophenschutzplanung soll spätestens alle fünf Jahre erfolgen.

Nach dem letzten Satz, Einfügen des folgenden Satzes:

Hierbei sollen auch die Leistungserbringer und privaten Hilfsorganisationen einschließlich des THW in die Alarm- und Ausrückeordnungen einbezogen werden.

Begründung:

Bei größeren und überörtlichen Einsätzen wurde in der Vergangenheit z.T. erst recht spät auf das THW zugegriffen. Insbesondere bei größeren bzw. überörtlichen Einsätzen kann mindestens eine frühzeitige Fachberatung durch das THW maßgebend zu zeitnahen taktischen und strategischen Einsatzerfolgen beitragen. Systematisierte bzw. automatische Prozesse der

lfd. Nr.:	Lesefassung Novelle 2022	Stellungnahme / Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschlag THW
		Alarmierung wirken unter dem Druck der Einsatzlage für die vor Ort verantwortlichen Führungskräfte entlastend und strukturieren das Einsatzgeschehen.
3	<p>§ 9 Gemeinsamer Landesbeirat</p> <p>(1) Zur Beratung in Fragen des Brandschutzes, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes bestellt die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde einen gemeinsamen Landesbeirat für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, der in grundsätzlichen Angelegenheiten und vor erlass von Rechtsverordnungen zu hören ist. Ihm gehören insbesondere an Vertreter oder Vertreterinnen</p> <p>1. ... ... 5. der Landesverbände der privaten Hilfsorganisationen, ...</p> <p>14. ...</p>	<p>Ergänzungsvorschlag:</p> <p>Ergänzung Satz 5.: 5. der Landesverbände der privaten Hilfsorganisationen und des THW,</p> <p>Begründung:</p> <p>Das THW wird bei nahezu allen größeren Lagen im Freistaat Sachsen im Rahmen der Amtshilfe zur Hilfeleistung ersucht. In der jüngsten Vergangenheit waren dies insbesondere Hilfeersuchen bei den Flüchtlingslagen, den Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP, der Borkenkäferplage, der Pandemie und der Vegetationsbrandbekämpfung; das THW ist hier inzwischen ein unverzichtbarer Partner geworden. In derartigen Lagen sind i.d.R. auch die anderen im BRK mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen beteiligt. Zusätzlich ergeben sich auch Schnittstellen zu den Resorts „Soziales und Gesellschaftlicher Zusammenhalt“ und „Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft“.</p> <p>Auch bei der alltäglichen Gefahrenabwehr wird i.d. letzten Jahren verstärkt auf die Fähigkeiten des THW zugegriffen.</p>



lfd. Nr.:	Lesefassung Novelle 2022	Stellungnahme / Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschlag THW
4	<p>§ 24</p> <p>Landesbranddirektor und -branddirektorin, Bezirks- sowie Kreisbrandmeister und -brandmeisterin</p>	<p>Ergänzungsvorschlag: Die Aufgaben der dargestellten Funktionen sind beschrieben, zu den Befugnissen der Funktionsinhaber und -inhaberinnen hinsichtlich Führung / Weisung / Beratung / ... , insbesondere innerhalb der Führungsstruktur im Einsatz, sollten im Gesetz nähere Aussagen gemacht werden. § 49 enthält Aussagen zu Befugnissen des Kreisbrandmeisters bzw. der Kreisbrandmeisterin; zu den Funktionen Landesbranddirektor und -direktorin sowie Bezirksbrandmeister und -meisterin ist keine Aussage enthalten.</p>
5	<p>§ 38</p> <p>Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes</p> <p>(1) Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind gegliederte Zusammenfassungen von Kräften und Mitteln, die unter einheitlicher Führung stehen und zu deren Aufgaben die Hilfeleistung im Katastrophenschutz gehört, insbesondere in den Bereichen</p> <p>1. ...</p> <p>...</p> <p>8. ...</p>	<p>Ergänzungsvorschlag: Erweiterung um einen weiteren Unterpunkt 9. Die Bildung gemischter Einheiten und / oder Verbände mit (Teil-)Einheiten der Bereiche 1. – 8. ist möglich.</p>
6	<p>§ 49</p> <p>Einsatzleitung</p> <p>...</p>	<p>Ergänzungsvorschlag: Aufnahme einer Aussage zu den Funktionen Landesbranddirektor und -direktorin sowie Bezirksbrandmeister und -meisterin hinsichtlich der Einsatzleitung. Vgl. auch Ergänzungsvorschlag zu § 24.</p>

lfd. Nr.:	Lesefassung Novelle 2022	Stellungnahme / Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschlag THW
7	§ 51 Verwaltungsstab in der Behörde ...	<p><b>Ergänzungsvorschlag:</b></p> <p>Die Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden werden ermächtigt einen lage- und aufgabenangepassten Verwaltungsstab zur Wahrnehmung ressortübergreifender Aufgaben einzurichten bzw. den Verwaltungsstab entsprechend zu erweitern.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Aufgrund gemachter Erfahrungen bei größeren, länger andauernden und besonderen Lagen hat sich gezeigt, dass ein definierter (Verwaltungs-)Stab / eine definierte behördliche Führungsorganisation für ressortübergreifende bzw. die Mitwirkenden / Beteiligten synchronisierende Führungsstruktur die Einsatzabläufe hätte strukturell effizienter gestalten können. Hierzu sei insbesondere die Flüchtlings- und Pandemielage beispielhaft erwähnt. Hier galt es intensive Abstimmungen unter den Mitwirkenden vorzunehmen; diese erfolgten untereinander und außerhalb der (Verwaltungs-)Stabsstruktur der Behörde.</p>





## Allgemeiner Teil

Die Landesverbände der Krankenkassen im Freistaat Sachsen und der Verband der Ersatzkassen e. V. (im Folgenden als LVSK bezeichnet) als Kostenträger im Rettungsdienst begrüßen grundsätzlich den vorliegenden Referentenentwurf zur Novellierung des SächsBRKG. Mit den aufgezeigten Änderungen wird das Gesetz modernisiert und an aktuelle Entwicklungen angepasst. Insbesondere ist positiv hervorzuheben, dass die im Vorfeld von den Kostenträgern vorgeschlagene **Experimentierklausel** nun in das Gesetz aufgenommen wurde, um innovative Konzepte im Rettungsdienst ausprobieren zu können. Auch die Regelungsvorschläge für die Einführung einer **Qualitätssicherung im Rettungsdienst** in Sachsen werden ausdrücklich begrüßt. Wir unterstützen ausdrücklich die Aufnahme der Verpflichtung der Krankenhäuser zur Beteiligung an der notärztlichen Versorgung.

Ein Hauptanliegen der Gesetzesnovellierung ist es, bei der Auswahl der Leistungserbringer für die Träger des Rettungsdienstes die **Möglichkeit der Bereichsausnahme** zu eröffnen. Dagegen haben die Kostenträger grundsätzlich keine Einwände. Allerdings müssen auch bei zukünftigen Verfahren (egal ob in Form förmlicher Vergabeverfahren oder anders gearteter Auswahlverfahren) die **Grundsätze von Transparenz und Gleichbehandlung** gewahrt bleiben. Die nun vorgeschlagenen Änderungen in § 31 SächsBRKG genügen diesen Anforderungen unseres Erachtens jedoch noch nicht. Es bedarf einer klarstellenden und ausdrücklichen Vorgabe im Gesetz dahingehend, dass ein Verfahren durchzuführen ist, welches transparent, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei zu erfolgen hat. Die bloße Streichung sämtlicher Bezugnahmen zum Vergabeverfahren reicht nicht aus, um eine rechtssichere Handlungsgrundlage zu schaffen. Auch ist kritisch, dass die Regelung zur Laufzeit der Verträge geändert wurde. Aus Sicht der Kostenträger kann es keine unbefristeten Verträge geben. Alle Leistungserbringer sollten auch weiterhin die Möglichkeit haben, sich in regelmäßigen Abständen auf Leistungen des Rettungsdienstes zu bewerben. Darüber hinaus sind den Kostenträgern **umfangreichere Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte** einzuräumen, da bei zukünftigen Verfahren ohne zwingende Anwendung des förmlichen Vergaberechts mehr Abstimmungsbedarf entsteht. Der konkrete Änderungsbedarf wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Des Weiteren muss im Gesetz zwingend eine verbindliche Verpflichtung aller Beteiligten im Rettungsdienst zur Einhaltung **der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit** verankert werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der massiven Kostensteigerungen der letzten Jahre zwingend notwendig. Zur Verdeutlichung: Allein in den Jahren 2018 bis 2021 waren bei den Gesamtkosten im bodengebundenen Rettungsdienst jährliche Veränderungsraten im zweistelligen Bereich zu verzeichnen. Diese Tendenz zeichnet sich auch weiterhin ab. Mit Blick auf den Grundsatz der Beitragssatzstabilität ist eine für alle Akteure im Rettungsdienst geltende klarstellende Regelung zur Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes notwendig. Darüber hinaus sollte das Gesetz eine klare Abgrenzung der Finanzierungsverantwortlichkeiten im Rettungsdienst regeln, insbesondere die Trennung der Finanzierung von Investitions- und Betriebskosten. Eine solche Aufteilung entspricht dem Ergebnis einer jüngeren Prüfungsmittteilung des Bundesrechnungshofes zur Versorgung mit Krankentransportleistungen sowie den Ausführungen in einem aktuelleren Gutachten des Sachverständigenrates zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen, beides aus dem Jahr 2018.



Stellungnahme der Landesverbände der Krankenkassen im Freistaat Sachsen und des Verbandes der Ersatzkassen e. V. zum Vierten Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)

Die vorgeschlagenen Regelungen zur Gleichstellung der ehrenamtlichen Angehörigen der Bergwacht und der Wasserrettungsdienste bei Notfallrettungseinsätzen bezüglich der Freistellungs- und Lohnfortzahlungs- bzw. Verdienstaussfallansprüche (**Helpfergleichstellung**, §§ 61 und 62 SächsBRKG) sind aus Sicht der Kostenträger nachvollziehbar.

Ebenso sind auch die in dem Referentenentwurf enthaltenen Ausführungen zum **Erfüllungsaufwand** der einzelnen Regelungen nachvollziehbar. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind Mehr- oder Minderaufwände, die sich aus den geplanten Änderungen ergeben, durch die LVSK nicht bezifferbar. Das gilt insbesondere im Hinblick auf den Wechsel der für die Übertragung der Leistungen des Rettungsdienstes vorgesehenen Verfahrensart. Hier werden die diesbezüglichen Einschätzungen im Referentenentwurf geteilt.



### Konkrete Anmerkungen und Vorschläge

Nachfolgend werden die Standpunkte der Kostenträger zu den einzelnen Änderungen dargestellt. Die Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Themen, die für die LVSK relevant sind und insbesondere auf das Themenfeld „Rettungsdienst“ Auswirkungen haben.

Vorangestellt sei angemerkt, dass die redaktionellen Anpassungen, die zur Umsetzung der Vorgaben der Ziffer I Buchst. f der Anlage 2 zur VwV Normerlass vorgenommen wurden (betr. Gestaltung von Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften zur Gleichstellung von Frauen und Männern), nicht beanstandet und somit hier nicht weiter kommentiert werden. Gleiches gilt für redaktionelle Aktualisierungen gemäß Nummer VIII des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 2. September 2021 (Sächs-GVBl. S. 1178) sowie für die Begriffsanpassung „Integrierte Regionalleitstelle“ aufgrund der Änderung der SächsLRettDPVO vom 6. Januar 2011.

<b>Geplante Änderungen mit Bezug zum Rettungsdienst</b>	<b>Bewertung LVSK</b>	<b>Anpassungsbedarf LVSK</b>
<p><b>§ 1 Ziel und Anwendungsbereich</b>  unverändert</p>	<p>Alle Beteiligten im Rettungsdienst müssen gesetzlich und verbindlich verpflichtet werden, den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die Kostenträger sind bereits über die Regelung des Wirtschaftlichkeitsgebots in § 12 SGB V zu dessen Einhaltung verpflichtet. Es braucht jedoch eine gesetzliche Verankerung dieses Prinzips im SächsBRKG für alle Akteure.</p> <p>Dies wird besonders beim Blick auf die Ausgabenentwicklung der letzten Jahre deutlich: Die GKV-Ausgaben im bodengebundenen Rettungsdienst betragen im Jahr 2012 (Zeitpunkt der letzten Novellierung des SächsBRKG) ins-</p>	<p>Zur Umsetzung einer allgemein verbindlichen Geltung des Wirtschaftlichkeitsprinzips im Rettungsdienst ist an geeigneter Stelle (zum Beispiel in § 1 SächsBRKG) folgende Formulierung aufzunehmen: <i>„Alle Beteiligten im Rettungsdienst sind verpflichtet, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu handeln.“</i></p> <p>Alternativ wäre auch ein Hinweis zur Beachtung des § 12 SGB V sachgerecht. <i>„Für alle Maßnahmen des Rettungsdienstes ist § 12 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung, entsprechend zu beachten.“</i></p>

Geplante Änderungen mit Bezug zum Rettungsdienst	Bewertung LVSK	Anpassungsbedarf LVSK
	<p>gesamt ca. 166,69 Mio. EUR. Im Jahr 2018 lagen die Ausgaben bereits bei 255,26 Mio. EUR, im Jahr 2021 bei 360,58 Mio. EUR. Allein im Vergleich der Jahre 2018 bis 2021 ergibt dies eine Steigerung von 41,25 Prozent. Auch wenn vielfältige Faktoren bei diesen Entwicklungen eine Rolle spielen, ist die Verankerung der Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit von grundlegender Bedeutung, auch für die Beitragssatzstabilität.</p>	
<p><b>§ 2 Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) - (3) [...]</p> <p>(4) Kritische Infrastrukturen sind Organisationen und Einrichtungen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere schwerwiegende Folgen für das Gemeinwesen eintreten würden.</p> <p>(5) [...]</p>	<p>Die Aufnahme der Definition der „Kritischen Infrastruktur“ in <b>Absatz 4</b> ist nachvollziehbar. Auch die darauf aufbauende Regelung im neuen § 45a, welcher in Abschnitt 5 des SächsBRKG („Katastrophenschutz“) eingeordnet wurde, ist sachgerecht. Allerdings weisen die Kostenträger an dieser Stelle auf die klare Abgrenzung der Finanzierungsverantwortlichkeiten hin.</p>	<p>Wünschenswert wäre eine klarstellende Kostenregelung dahingehend, dass die aus den vorgeschlagenen Neuerungen in § 2 Absatz 4 (neu) in Verbindung mit § 45a (neu) resultierenden Kosten klar dem Zuständigkeitsbereich der Gefahrenabwehr zuzuordnen sind. Es handelt sich nicht um Kosten des Rettungsdienstes, die von den Krankenkassen zu finanzieren sind.</p>



Geplante Änderungen mit Bezug zum Rettungsdienst	Bewertung LVSK	Anpassungsbedarf LVSK
<p><b>§ 8 Sachliche Zuständigkeit der obersten und der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden</b></p> <p>(1) – (4) [...]</p> <p>(5) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Folgendes zu bestimmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. landeseinheitliche Alarmierungs- und Warnsignale,</li> <li>2. das Nähere zur Erhebung, Vorlage und Verarbeitung statistischer Daten der örtlichen Brandschutzbehörden, der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und der Rettungszweckverbände zum Leistungsstand, der Einsatzbereitschaft sowie zur Einsatzdokumentation der Feuerwehren und des Rettungsdienstes,</li> <li>3. das Nähere zur landeseinheitlichen Nutzung eines Informations- und Führungsunterstützungsprogramms für das Katastrophenmanagement,</li> <li>4. das Nähere zu Zuständigkeiten und zur Nutzung eines landeseinheitlichen Nachrichtenübermittlungssystems und</li> </ol>	<p>Grundsätzlich gibt es gegen die vorgeschlagenen Änderungen in § 8 Absatz 5 keine Einwände seitens der Kostenträger. Insbesondere sind die Nummern 1 bis 4 mit Blick auf die geplanten Neuregelungen zur Qualitätssicherung im Rettungsdienst zu begrüßen (siehe dazu Ausführungen zu § 28a).</p> <p>Allerdings ist unklar, welche Kostenfolgen für die Kostenträger daraus im Einzelnen erwachsen. Insbesondere sind derzeit die finanziellen Aspekte bzgl. der Maßnahmen zur Qualitätssicherung nicht absehbar. Des Weiteren bleibt offen, welche Änderungen oder weiterführende Regelungen in Bezug auf die Ausbildung von Rettungssanitätern zu erwarten sind und was dies für Auswirkungen auf die Finanzierungverantwortung für die Kostenträger hat. Zur gesamten Thematik der Ausbildung von Rettungssanitätern und Rettungssanitäterinnen gibt es leider auch in der Gesetzesbegründung keine weiteren Ausführungen. Hier erwarten sich die Kostenträger weiterführende, klarstellende Hinweise.</p>	<p>Ein Hinweis auf die Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots durch alle Beteiligten ist zwingend erforderlich.</p>

Geplante Änderungen mit Bezug zum Rettungsdienst	Bewertung LVSK	Anpassungsbedarf LVSK
<p>5. das Nähere zur Ausbildung von Rettungssanitätern und Rettungssanitäterinnen im Freistaat Sachsen.</p>		
<p><b>§ 11 Integrierte Regionalleitstellen</b></p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) Die <b>Integrierte Regionalleitstelle</b> arbeitet mit den für den ärztlichen Notfalldienst zuständigen Stellen, der Polizei, den Krankenhäusern, den Behandlungseinrichtungen und den auf dem Gebiet der Notfallrettung und des Krankentransportes tätigen Leistungserbringern zusammen. Sie soll auch den kassenärztlichen Notfalldienst vermitteln. Der Träger des Rettungsdienstes und die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen treffen über die Vermittlung Vereinbarungen, in denen auch die Kostenerstattung zu regeln ist.</p> <p>(3) Die <b>Integrierte Regionalleitstelle</b> führt einen <b>digitalen</b> Nachweis über die Dienstbereitschaft der Behandlungseinrichtungen, über die Aufnahme- und Dienstbereitschaft der Krankenhäuser sowie deren Erweiterungsfähigkeit bei einem Großschadensereignis. Die Krankenhäuser und Behandlungseinrichtungen sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>Die Kostenträger sprechen sich weiterhin für eine bessere Zusammenarbeit der Sektoren der Notfallversorgung aus. Ein wichtiges Element ist dabei die gemeinsame Disponie von Rettungsdienst (112) und Kassenärztlichem Notfalldienst (116 117) über die Integrierten Regionalleitstellen. Die Beteiligten müssen verbindlich zu einer Zusammenarbeit per Gesetz verpflichtet werden.</p> <p>Die ausdrückliche Festschreibung eines digitalen Nachweises in <b>Absatz 3</b> Satz 1 soll klarstellen, dass die Leitstellen ein digitales System zur Kommunikation mit den Krankenhäusern nutzen müssen. Dies ist folgerichtig und aus Sicht der Kostenträger sachgerecht, da dies in der Praxis ohnehin bereits umgesetzt wird.</p>	<p>Zur Umsetzung einer besseren Verzahnung der Sektoren der Notfallversorgung wird folgende Änderung für <b>Absatz 2</b> vorgeschlagen:</p> <p><i>(2) Die Integrierte Regionalleitstelle arbeitet mit den für den ärztlichen Notfalldienst zuständigen Stellen, der Polizei, den Krankenhäusern, den Behandlungseinrichtungen und den auf dem Gebiet der Notfallrettung und des Krankentransportes tätigen Leistungserbringern zusammen. Sie soll auch den kassenärztlichen Notfalldienst vermitteln. Sie vermittelt auch den Kassenärztlichen Notfalldienst. Dazu arbeitet der Träger des Rettungsdienstes mit der Kassenärztlichen Vereinigung eng zusammen. Der Träger des Rettungsdienstes und die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen treffen sind verpflichtet, über die Vermittlung Vereinbarungen zu treffen, in denen auch die Kostenerstattung zu regeln ist.</i></p> <p>Hinsichtlich der Disponie wäre es aus Sicht der Kostenträger sogar wünschenswert, dass die Disponenten auch einfache Krankenfahrten (Taxi oder Mietwagen) disponieren können.</p>



Geplante Änderungen mit Bezug zum Rettungsdienst	Bewertung LVSK	Anpassungsbedarf LVSK
(4) [...]		nen, sofern die gesundheitlichen Voraussetzungen der Patienten dies zulassen würden. Dies könnte eine Entlastung im Rettungsdienst schaffen, insbesondere im Bereich des qualifizierten Krankentransports.
<p><b>§ 26 Rettungsdienstplanung</b></p> <p>(1) – (2)</p> <p>(3) Die Träger des Rettungsdienstes können im Einvernehmen mit den Kostenträgern von den Festlegungen des Bereichsplanes abweichen, um im Rahmen von zeitlich befristeten Projekten innovative Versorgungskonzepte zur Notfallversorgung zu erproben, die zu einer Optimierung der Versorgungsqualität im Rettungsdienst führen. Die Abweichung bedarf einer Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.</p>	<p>Die Aufnahme einer Experimentierklausel in das Gesetz wird von den Kostenträgern ausdrücklich begrüßt. Dies entspricht einem Vorschlag, den die Kostenträger im Rahmen der AG „Fortentwicklung des bodengebundenen Rettungsdienstes“ eingebracht haben. Aus Sicht der Kostenträger ist dies ein geeignetes Mittel, den Rettungsdienst zu entlasten und den Trägern Möglichkeiten zu eröffnen, alternative und innovative Lösungsmodelle auszuprobieren, insbesondere durch die Eröffnung der Möglichkeit zur Nutzung digitaler Anwendungen wie die in der Gesetzesbegründung bereits benannte Telemedizin.</p> <p>Positiv hervorzuheben ist, dass mit der vorgeschlagenen Formulierung gewährleistet wird, dass die Planung und Umsetzung neuer Projekte nur im Einvernehmen mit den Kostenträgern erfolgt. Auch die weiteren Ausführungen zu § 26 Absatz 3 in „Teil C. Erfüllungsaufwand“ der Begründung zum Referentenentwurf hinsichtlich einer Quantifizierung solcher Projekte werden ausdrücklich begrüßt.</p>	

Geplante Änderungen mit Bezug zum Rettungsdienst	Bewertung LVSK	Anpassungsbedarf LVSK
<p><b>§ 27 Rettungsmittel</b></p> <p>Die Rettungsmittel sollen den jeweils anerkannten Regeln der Technik, <b>des Arbeits- und Umweltschutzes</b> sowie dem Stand der Notfallmedizin angepasst werden.</p>	<p>Auch diese Regelung wurde im Rahmen der AG „Fortentwicklung des bodengebundenen Rettungsdienstes“ geeint und findet damit die Zustimmung der Kostenträger.</p>	
<p><b>§ 28 Notärztliche Versorgung</b></p> <p>(1) – (2) [...]</p> <p>(3) <b>Die Krankenhäuser sind verpflichtet, Ärzte und Ärztinnen für den Rettungsdienst zur Verfügung zu stellen.</b> Die niedergelassenen Ärzte und Ärztinnen haben im Rettungsdienst mitzuwirken. Die in Absatz 2 Satz 1 Genannten schließen einheitlich und gemeinsam die zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung erforderlichen Verträge.</p> <p>(4) – (5) [...]</p> <p>(6) <b>(aufgehoben)</b></p>	<p>Grundsätzlich gibt es gegen die vorgeschlagenen Änderungen in § 28 seitens der Kostenträger keine Einwände. Insbesondere ist die im <b>Absatz 3</b> ausgeführte Verpflichtung der Krankenhäuser, Ärzte und Ärztinnen für den Rettungsdienst zur Verfügung zu stellen, ausdrücklich zu begrüßen. Diese Formulierung folgt dabei der Verpflichtung einer Zusammenarbeit zwischen den Leistungserbringern in der Gesundheitsversorgung, wie sie derzeit im Sächsischen Krankenhausgesetz artikuliert ist. In der Anwendung zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der Sicherstellung der NÄV bleibt abzuwarten, inwieweit sich diese Verpflichtung trägt.</p> <p>Im Übrigen wird auf drei Urteile des 12. Senats des Bundessozialgerichts vom 19.10.2021 verwiesen, den Rettungsdienst betreffend, verbunden mit der Erwartungshaltung einer rechtlichen Einordnung möglicher Auswirkungen für den Freistaat Sachsen.</p>	



Geplante Änderungen mit Bezug zum Rettungsdienst	Bewertung LVSK	Anpassungsbedarf LVSK
<p><b>§ 28a Qualitätssicherung</b></p> <p>(1) Die Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes bestellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben jeweils einen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder eine Ärztliche Leiterin Rettungsdienst, denen insbesondere die Sicherung der Qualität der rettungsdienstlichen Versorgung obliegt. Die Träger der Integrierten Regionalleitstellen bestellen im Benehmen mit den jeweiligen Trägern des Rettungsdienstes jeweils einen Ärztlichen Leiter Leitstelle oder eine Ärztliche Leiterin Leitstelle, denen insbesondere die Sicherung der Qualität rettungsdienstlicher Aufgaben der Leitstelle obliegt. Näheres wird im Landesrettungsdienstplan geregelt. Die Kosten der Ärztlichen Leiter und Ärztlichen Leiterinnen sind Kosten des Rettungsdienstes.</p> <p>(2) Die am Rettungsdienst Beteiligten sind verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen und zu unterstützen, die die Qualität im Rettungsdienst sichern. Dies umfasst auch die Mitwirkung an einer landesweiten Qualitätssicherung. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann Näheres im Landesrettungsdienstplan regeln.</p>	<p>Gegen die Regelungen in <b>Absatz 1</b> bestehen seitens der Kostenträger keine Einwände. Mit der Aufnahme des Ärztlichen Leiters Leitstelle in das Gesetz wird letztlich dem ohnehin bereits bestehenden Ist-Stand Rechnung getragen, da in den Integrierten Regionalleitstellen inzwischen regelhaft Ärztliche Leiter tätig werden. Es muss aus Sicht der Kostenträger aber gewährleistet sein, dass mit dem Einsatz der Ärztlichen Leiter und der Ärztlichen Leiter Leitstelle gewisse Synergieeffektive entstehen, durch welche die Maßnahmen der Qualitätssicherung effektiver werden. So ist beispielsweise eine übergreifende Qualitätssicherung zwischen der Integrierten Regionalleitstelle und den jeweils angebundenen Trägern des Rettungsdienstes wünschenswert (regelmäßiger Austausch zwischen den Beteiligten).</p> <p>Die in <b>Absatz 2</b> aufgenommenen grundsätzlichen Regelungen zu Maßnahmen der Qualitätssicherung im Rettungsdienst werden ausdrücklich begrüßt und von den Kostenträgern unterstützt. Die vorgeschlagene Einführung des § 28a entspricht dem Einigungsergebnis im Rahmen der AG „Fortentwicklung des bodengebundenen Rettungsdienstes“. Im Rahmen einer weiterführenden Unter-AG „Qualitätssicherung“ wurden bereits erste Ziele einer</p>	<p>Das Thema der Qualitätssicherung im Rettungsdienst steckt in Sachsen noch in den Kinderschuhen. Es gibt noch viel Klärungs- und Abstimmungsbedarf, insbesondere zu den Anforderungen und Zielen, aber auch zu den erforderlichen Maßnahmen und deren Finanzierung. Die Kostenträger haben sich von Anfang an in das Thema aktiv eingebracht, unter anderem durch intensive Mitwirkung in der zu diesem Thema eingerichteten Unter-Arbeitsgruppe „Errichtung einer Qualitätssicherungsstelle“. Allerdings fehlt es an einer verbindlichen Regelung dahingehend, dass alle Beteiligten bei den Aktivitäten zur Qualitätssicherung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zwingend zu beachten haben. Zur Umsetzung schlagen die Kostenträger in Ergänzung zu der im Referentenentwurf enthalten Formulierung folgende Ergänzung vor:</p> <p>(2) Die am Rettungsdienst Beteiligten sind verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen und zu unterstützen, die die Qualität im Rettungsdienst sichern. Dies umfasst auch die Mitwirkung an einer landesweiten Qualitätssicherung. Dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit von allen Beteiligten zwingend zu beachten. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutz-behörde kann Näheres im Landesrettungsdienstplan regeln.</p>



Geplante Änderungen mit Bezug zum Rettungsdienst	Bewertung LVSK	Anpassungsbedarf LVSK
	<p>Qualitätssicherung definiert und notwendige Anforderungen besprochen. Es besteht die Erwartung, dass mit den Maßnahmen zur Qualitätssicherung allen Beteiligten im Rettungsdienst entgegengekommen wird.</p>	
<p><b>§ 31 Mitwirkung im Rettungsdienst</b></p> <p>(1) Notfallrettung und Krankentransport dürfen nur auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages durchgeführt werden. Der Träger des Rettungsdienstes überträgt die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes <del>nach einem Vergabeverfahren</del> durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf private Hilfsorganisationen oder andere Unternehmer (Leistungserbringer). <del>Für den bodengebundenen Rettungsdienst sind die Verfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführen.</del></p> <p>(2) Vor Einleitung einer beabsichtigten Auftragsvergabe zur Durchführung von Notfallret-</p>	<p>Auf die grundlegenden Bedenken der Kostenträger zur Formulierung des § 31 SächsBRKG wurde in den einleitenden Ausführungen bereits eingegangen. Vertiefend dazu sind außerdem folgende Punkte kritisch anzumerken:</p> <p>Äußerst problematisch ist, dass in der Neufassung des <b>Absatz 1</b> überhaupt kein Auswahlverfahren mehr vorgesehen ist, was einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung (§ 34 Abs. 2 S. 1 SächsHO) widerspricht.</p> <p>Darüber hinaus ist die vorgesehene Fassung in mehreren Punkten ungenau formuliert, was zu Konflikten mit dem EU-Vergaberecht führen kann. Dies betrifft beispielsweise die in § 31 <b>Absatz 1 Satz 1</b> SächsBRKG verwendete Wendung „private Hilfsorganisationen oder andere Unternehmer (Leistungserbringer)“. Hier drohen Widersprüche bzw. Unklarheiten mit der in § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB enthaltenen Formulierung „gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen“, was wiederum zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führt.</p>	<p>In § 31 <b>Absatz 1</b> SächsBRKG muss zwingend geregelt werden, dass die Träger des Rettungsdienstes vor Übertragung der Leistungen des Rettungsdienstes auf einen Leistungserbringer ein Verfahren durchzuführen haben. Ein allgemeiner Hinweis darauf ist zwar in den Begründungen zur Änderung des § 31 Absatz 1 zu finden. Dies reicht aber nicht aus. Es braucht eine verbindliche und klare Formulierung in § 31 Absatz 1. Diese könnte wie beispielsweise folgt lauten:</p> <p><i>„Der Träger des Rettungsdienstes überträgt die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes nach einem Auswahlverfahren durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf private Hilfsorganisationen oder andere Unternehmer (Leistungserbringer). Das Auswahlverfahren ist transparent, fair und diskriminierungsfrei zu gestalten.“</i></p> <p>Zumindest aber sollte geregelt werden, dass die Leistungen, die die Notfallrettung oder den</p>

Geplante Änderungen mit Bezug zum Rettungsdienst	Bewertung LVSK	Anpassungsbedarf LVSK
<p>tung und Krankentransport ist mit den Kostenträgern auf das Einvernehmen zu den kostenrelevanten Unterlagen hinzuwirken.</p> <p>(3) Die Lose sollen den im Bereichsplan nach § 26 Abs. 2 Satz 1 festgelegten Rettungswachenbereichen entsprechen. Die Leistung ist auf Grundlage des genehmigten Bereichsplans eindeutig und umfassend zu beschreiben.</p> <p>(4) Zum Nachweis der Eignung hat sich der Träger des Rettungsdienstes zu vergewissern, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet sind und</li> <li>2. der Leistungserbringer oder die zur Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist.</li> </ol> <p><del>(5) Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Als Zuschlagskriterien sollen insbesondere der Angebotspreis, ein Umsetzungskonzept und die Mitwirkung im Katastrophenschutz berücksichtigt werden.</del></p> <p>(5) Der öffentlich-rechtliche Vertrag enthält insbesondere Bestimmungen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den geltenden Rechtsvorschriften,</li> <li>2. der Laufzeit,</li> <li>3. dem Leistungsumfang,</li> </ol>	<p>Die in <b>Absatz 2</b> geregelten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Kostenträger müssen zwingend erweitert werden. Die jetzige Regelung entspricht der Rechtslage bei Anwendung von Vergaberecht. Bei Durchführung förmlicher Vergabeverfahren sind die Träger des Rettungsdienstes die Herren des Verfahrens. Eine Beteiligung Dritter ist dabei nicht vorgesehen. Sobald sich ein Träger jedoch entscheidet, ein anderes Verfahren durchzuführen und förmliches Vergaberecht mithin nicht angewandt wird, besteht zwangsläufig höherer Abstimmungsbedarf mit den Kostenträgern. Dies muss sich im neuen Gesetz wiederfinden. Bereits die Entscheidung, ob ein Träger des Rettungsdienstes von der Bereichsausnahme Gebrauch macht, ist zwingend im Einvernehmen mit den Kostenträgern zu treffen. Entscheidet sich ein Träger für die Anwendung der Bereichsausnahme ist weiter zu klären, welches Verfahren für die Auswahl der Leistungserbringer durchgeführt wird und wie eine Beteiligung der Kostenträger erfolgt. Die Einflussnahme- und Mitwirkungsmöglichkeiten der Kostenträger müssen so weit gehen, dass die Kassen in Bezug auf die Aus-</p>	<p>Krankentransport zum Gegenstand haben, „im Wettbewerb vergeben werden“.</p> <p>Bezüglich der Formulierung weitergehender Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in <b>Absatz 2</b> kann beispielsweise eine Orientierung an der ursprünglichen Fassung des SächsBRKG aus dem Jahr 2004 erfolgen. Diese lautete wie folgt:</p> <p><i>„[...] Die Kostenträger sind im Auswahlverfahren anzuhören; ihnen sind die entscheidungsrelevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Ihren Vorschlägen soll entsprochen werden; soweit ihren Vorschlägen nicht gefolgt wird, ist dies zu begründen. [...]“</i></p> <p>Eine solche Formulierung ist aufgrund der beabsichtigten Änderungen der rechtlichen Grundlagen zu den Verfahren zur Übertragung der Leistungen auf geeignete Leistungserbringer auch heute wieder sachgerecht.</p>



Geplante Änderungen mit Bezug zum Rettungsdienst	Bewertung LVSK	Anpassungsbedarf LVSK
<p>4. der Qualifikation und Fortbildung des Personals,                      5. der Höhe der Vergütung, einschließlich der Kosten der Ausbildung und Ergänzungsausbildung inklusive Kosten der staatlichen Prüfung und Ergänzungsprüfung nach dem Notfallsanitättergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 1h des Gesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 778) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit Öffnungsklausel für notwendige Anpassungen,                      6. der Haftung und dem Versicherungsschutz,                      7. der Absicherung des Trägers im Insolvenzfall des Leistungserbringers,                      8. den Weisungs-, Prüfungs- und Kontrollrechten des Trägers des Rettungsdienstes,                      9. den Dokumentationspflichten sowie                      10. der Beendigung des Vertrages.</p> <p>(6) In Städten, die eine Berufsfeuerwehr eingerichtet haben, kann der Träger des Rettungsdienstes von der Übertragung von höchstens einem Viertel der im Bereichsplan für die Stadt festgelegten <b>Vorhaltdauer</b> absehen. Bei den Großen Kreisstädten, die aufgrund von § 2 Absatz 2 des Sächsischen Kreisgebietsneugliederungsgesetzes die</p>	<p>wahl der Leistungserbringer wirkungsvoll, verbindlich und mitentscheidend gestalten können.</p> <p>Kritisch wird die Streichung der Regelung zur Laufzeit der Verträge gesehen. Es muss eindeutig geregelt sein, dass es keine unbefristeten Verträge zwischen Träger des Rettungsdienstes und Leistungserbringern geben darf. Dies kommt aus der jetzt gewählten Formulierung in <b>Absatz 5</b> nicht deutlich genug zum Ausdruck. Abgesehen davon, dass ggf. ohne geltende rechtliche Vorgaben einzuhalten sind, muss das Gesetz die Möglichkeit unbefristeter Verträge ausdrücklich ausschließen. Zumindest aber ist in der Gesetzesbegründung eine Klarstellung dahingehend aufzunehmen, dass es keine unbefristeten Verträge geben darf. Die bereits in der Begründung zu § 31 aufgenommenen Hinweise sowie die weiteren Ausführungen in Teil C. zum Erfüllungsaufwand genügen nicht, um dies eindeutig klarzustellen.</p> <p>Die Änderungen in <b>Absatz 6</b> zur anteiligen Übertragung von Leistungen auf Berufsfeuerwehren findet die ausdrückliche Zustimmung der Kostenträger. Mit dieser Regelung wird eine flexible Gestaltung ausgerichtet am Bereichsplan ermöglicht.</p>	

Geplante Änderungen mit Bezug zum Rettungsdienst	Bewertung LVSK	Anpassungsbedarf LVSK
<p>Kreisfreiheit verloren und eine Berufsfeuerwehr eingerichtet haben, wird auf Antrag beim Träger des Rettungsdienstes von der Übertragung von höchstens einem Viertel der <b>Vorhaltdauer der Rettungswachenbereiche abgesehen, die laut Bereichsplan für die Versorgung des Stadtgebiets ausgewiesen sind.</b></p> <p>(7) Soweit die bedarfsgerechte Versorgung mit Leistungen des Rettungsdienstes nicht nach den Absätzen 1 und 6 sichergestellt ist, führt der Träger des Rettungsdienstes diese selbst durch.</p> <p>(8) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, Näheres zu den rettungsdienstlichen Anforderungen <b>an die Leistungserbringung</b> im Landesrettungsdienstplan zu regeln.</p>		
<p><b>§ 34 Einrichtungen des Trägers des bodengebundenen Rettungsdienstes</b></p> <p>(1) Dem Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie den Landkreisen und Kreisfreien Städten im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Brandschutz obliegen die betriebsnotwendige Unterhaltung der <b>Integrierten Regionalleitstellen</b>. Für die dem Rettungsdienst zuordenbaren Kosten gilt § 32.</p>	<p>Die nunmehr in <b>Absatz 3</b> aufgenommene Regelung entspricht dem im Rahmen der AG „Fortentwicklung des bodengebundenen Rettungsdienstes“ geeinten Ergebnis.</p> <p>Nicht geeint wurde hingegen die Frage der klaren Abgrenzung der Finanzierungsverantwortlichkeiten zwischen Trägern des Rettungsdienstes als Aufgabenträger (Stichwort</p>	<p>Wünschenswert wäre aus Sicht der Kostenträger eine Formulierung, die sich an dem ersten Entwurf des Bundesgesundheitsministeriums zur Reform der Notfallversorgung aus dem Jahr 2019 orientiert:</p> <p>„(1) [...]“</p> <p>(2) <i>Bei der Vereinbarung der Kosten nach Absatz 1 bleiben die Kosten für die Finanzierung</i></p>



Geplante Änderungen mit Bezug zum Rettungsdienst	Bewertung LVSK	Anpassungsbedarf LVSK
<p>(2) Dem Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie den Landkreisen und Kreisfreien Städten im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Brandschutz obliegen der Umbau, die Erweiterung oder der Neubau (Errichtung) <b>Integrierter Regionalleitstellen</b>.</p> <p>(3) Dem Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes obliegt der Umbau, die Erweiterung oder der Neubau (Errichtung) und die Unterhaltung von Rettungswachen und sonstigen für die Durchführung der Notfallrettung oder des Krankentransportes benötigten baulichen Anlagen. <b>Die Rettungswachen sollen dem jeweils anerkannten Stand der Technik entsprechen.</b> Die hierfür erforderlichen Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes, soweit diese Einrichtungen der Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport dienen.</p>	<p>Gefahrenabwehr) und Kostenträgern (Kostentragung auf Grundlage des SGB V). Dies ist eine grundlegende Forderung der Kostenträger und wird auch weiterhin aufrechterhalten. Es wird völlig außer Acht gelassen, dass mehrere neuere Veröffentlichungen diese Auffassung stützen und eine ungerechtfertigte Kostenverlagerung zulasten der Gesetzlichen Krankenkassen beschreiben (SVR Gutachten, Prüfmittelteilung des Bundesrechnungshofes und davon ausgehend die Begründung des Diskussionsentwurfes des BMG zur Reform der Notfallversorgung). Auch ein erster Entwurf zur Reform der Notfallversorgung des ehemaligen Bundesgesundheitsministers Spahn hatte eine solche Trennung der Finanzierungsverantwortlichkeiten aufgegriffen und entsprechende Regelungen vorgeschlagen.</p> <p>Konkret fordern die Kostenträger eine Abgrenzung der Finanzierung der Kosten für Investitionen und Vorhaltung (Verantwortlichkeit des Trägers des Rettungsdienstes) von den Betriebskosten (Finanzierung durch Kostenträger). Insbesondere ist eine verpflichtende Investitionsbeteiligung des Freistaates/der Träger des Rettungsdienstes (einschließlich Luftrettung) beim Bau von Rettungswachen im Gesetz zu verankern.</p>	<p><i>des Brand- und Katastrophenschutzes unberücksichtigt. Diese stellen keinen Teil der medizinischen Notfallrettung dar. Insbesondere sind Investitions- und Vorhaltekosten nicht umfasst, die der Daseinsvorsorge des Staates zuzuordnen sind. Investitionskosten umfassen unter anderem die Kosten der Errichtung (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) von Rettungswachen oder Zentralen Stationen des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie des Berg- und Wasserrettungsdienstes und der Errichtung von Luftrettungszentren einschließlich der hierzu gehörenden Wirtschaftsgüter, ausgenommen der zum Verbrauch bestimmten Güter (Verbrauchsgüter). Ebenso sind die Kosten für die Erstausrüstung mit den hierzu gehörenden Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens oder deren Wiederbeschaffung (Anlagegüter) den Investitionskosten zuzurechnen.</i></p> <p>(3) [...]“</p> <p>Dieser Formulierungsvorschlag spiegelt nahezu vollständig die Position der Kostenträger wieder.</p>

Geplante Änderungen mit Bezug zum Rettungsdienst	Bewertung LVSK	Anpassungsbedarf LVSK
<p><b>§ 35 Großschadensereignis</b></p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) Die ärztliche Versorgung soll durch einen Leitenden Notarzt <b>oder eine Leitende Notärztin</b> koordiniert werden. Er <b>oder sie</b> wird bei taktischen und organisatorischen Aufgaben durch einen Organisatorischen Leiter Rettungsdienst <b>oder eine Organisatorische Leiterin Rettungsdienst</b> unterstützt. <del>Sie sind ehrenamtlich tätig und werden vom Träger des Rettungsdienstes bestellt. Die durch ihren Einsatz entstehenden Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes.</del></p> <p>(3) Der Leitende Notarzt oder die Leitende Notärztin ist ehrenamtlich tätig und wird vom Träger des Rettungsdienstes bestellt. Die durch ihren Einsatz entstehenden Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes.</p> <p>(4) Der Organisatorische Leiter Rettungsdienst oder die Organisatorische Leiterin Rettungsdienst ist hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich tätig und wird vom Träger des Rettungsdienstes bestellt. Die durch ihren Einsatz entstehenden Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes.</p>	<p>Die Kostenträger gehen davon aus, dass die Neufassung des <b>Absatz 4</b> (Organisatorischer Leiter Rettungsdienst) nur in geringem Maß Auswirkungen haben wird. Die Kostenträger teilen die Auffassung, die sich in den Ausführungen in Teil C zum Erfüllungsaufwand wiederfinden, dass nur ein geringer Anteil der Organisatorischen Leiter Rettungsdienst haupt- oder ehrenamtlich beschäftigt sein werden. Die gleiche Auffassung gilt für die nebenamtliche Beschäftigung von Leitenden Notärzten.</p> <p>Ausdrücklich positiv hervorzuheben ist, dass für beide Funktionen (Leitender Notarzt und Organisatorischer Leiter Rettungsdienst) die bisher bereits geltende einsatzbezogene Finanzierung der entstehenden Kosten beibehalten wird. Dies ist auch zwingend fortzuführen.</p> <p>Die Intention zur Aufnahme der Regelung in <b>Absatz 5</b> zu einer unkomplizierten kurzzeitigen Erhöhung der rettungsdienstlichen Vorhaltung ist voll und ganz nachvollziehbar. Damit haben die jeweiligen Aufgabenträger die Möglichkeit, bei gravierenden Ereignissen unkompliziert und rechtssicher zu reagieren. Allerdings sollte neben den bereits definierten</p>	<p>Ausgehend von den nebenstehenden Ausführungen zu <b>Absatz 5</b> sollte Satz 3 wie folgt formuliert werden:</p> <p><i>„[...] Die kurzzeitige Erhöhung der rettungsdienstlichen Vorhaltung ist mit den Kostenträgern frühzeitig abzustimmen und der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.“</i></p>



Geplante Änderungen mit Bezug zum Rettungsdienst	Bewertung LVSK	Anpassungsbedarf LVSK
<p>(5) Die Träger des Rettungsdienstes können im Falle eines stark erhöhten Einsatzaufkommens eine kurzzeitige Erhöhung der rettungsdienstlichen Vorhaltung vorsehen und die Leistungserbringer mit der Durchführung beauftragen, wenn die rettungsdienstliche Versorgung der Bevölkerung auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann. Dies gilt auch für notwendige Vorhalteeerhöhungen im Bereich der Luftrettung. Die kurzzeitige Erhöhung der rettungsdienstlichen Vorhaltung ist der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.</p>	<p>Voraussetzungen (Reservevorhaltung ausgeschöpft und regelrechte rettungsdienstliche Versorgung anders nicht möglich) zumindest eine vorhergehende Anzeigepflicht gegenüber den Kostenträgern vorgesehen werden, da die Finanzierung zusätzlicher Rettungsmittel letztlich im Zweifel über die Kostenträger erfolgen wird. Die Erfahrungen aus der Pandemie-Zeit zur Inbetriebnahme zusätzlicher Luftrettungsmittel hat gezeigt, dass die Kostenträger zuverlässige Partner sind. Eine frühzeitige Abstimmung mit den Kostenträgern vor Inbetriebnahme sollte daher obligatorisch sein.</p>	
<p><b>§ 61 Freistellung</b></p> <p>(1) - (3) [...]</p> <p>(4) Nehmen ehrenamtlich tätige Angehörige der Bergwacht und der Wasserrettungsdienste während der Arbeits- oder Dienstzeit an Notfallrettungseinsätzen teil, sind sie für die Dauer der Teilnahme und für einen notwendigen Zeitraum danach von der Arbeits- oder Dienstleistung freizustellen.</p>	<p>Die grundsätzliche Akzeptanz der Regelungen zur Helfergleichstellung durch die Kostenträger wurde bereits erklärt.</p> <p>In der Bewertung des neuen Absatz 4 stellt sich jedoch die Frage, warum sich die Regelung ausschließlich nur auf die Teilnahme ehrenamtlicher Angehöriger der Bergwacht und Wasserrettungsdienste an Notfallrettungseinsätzen bezieht. Wir gehen davon aus, dass Einsätze, die nicht der Notfallrettung unterliegen, analog behandelt werden.</p>	

Geplante Änderungen mit Bezug zum Rettungsdienst	Bewertung LVSK	Anpassungsbedarf LVSK
<p><b>§ 69 Einsatz der Feuerwehr, Kostenersatz von Dritten</b></p> <p>(1) Der Einsatz der Gemeindefeuerwehr beginnt mit der Alarmierung durch die Integrierte Regionalleitstelle und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes, mit Erklärung des Einsatzleiters oder der Einsatzleiterin über das Ende des Einsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.</p> <p>(2) Die Gemeinde kann den Ersatz der Einsatzkosten nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 verlangen von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der verursachenden Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,</li> <li>2. dem Fahrzeughalter, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,</li> <li>3. dem Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder dem Halter eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere</li> </ol>	<p>Die Neufassung des <b>Absatz 1</b> dient laut Begründung des Referentenentwurfs dazu, durch die Bestimmung des Einsatzbegriffes den Rahmen der zu tragenden Kosten verbindlich festzulegen. Diese Änderung hat aus Sicht der Kostenträger jedoch eine wesentlich weitergehende Wirkung als die bloße Festlegung einer Definition. Mit der beabsichtigten Neufassung des Absatz 1 entfällt die bisherige Regelung, wonach Einsätze der Gemeindefeuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe grundsätzlich unentgeltlich sind (soweit die folgenden Absätze nichts Anderes bestimmen). Dies kann dahingehend verstanden werden, dass nunmehr sämtliche Einsätze der Feuerwehr kostenpflichtig werde, auch die bisher unentgeltlichen Einsätze zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe. Bei einem ohnehin steuerfinanzierten System ist diese Regelung nicht nachvollziehbar. Auch der Grundgedanke, dass die Feuerwehr ein Aspekt der gemeindlichen Aufgabe der Daseinsfürsorge und Gefahrenabwehr ist, steht dieser Regelung entgegen.</p> <p>Auch in Bezug auf die Kostenträger wird damit ein weiteres Problemfeld eröffnet. Dass die Frage, welche Leistungen der Feuerwehren im Rahmen oder für den Rettungsdienst von den Krankenkassen zu übernehmen sind,</p>	<p>Die Aufnahme einer Definition für den Begriff des „Einsatzes“ ist sicher sinnvoll. Allerdings sollte diese in einem eigenen Absatz geregelt werden, ohne dass dafür die derzeitige Formulierung des Absatz 1 ersatzlos entfällt.</p> <p>Weiterhin bedarf es einer Klarstellung, dass Einsätze der Feuerwehr im Rahmen des Rettungsdienstes nur dann den Kostenträgern in Rechnung gestellt werden können, wenn dieser Einsatz für den Transport des Patienten unabdingbar war. Die Höhe der geltend gemachten Kosten richtet sich nach den Grundsätzen der Amtshilfe.</p> <p>Denkbar wäre auch eine korrespondierende Regelung in § 16 „Pflichten der Feuerwehr“, wonach Unterstützungsleistungen der Feuerwehren im Rettungsdienst zu den (kostenfreien) Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören.</p>



Geplante Änderungen mit Bezug zum Rettungsdienst	Bewertung LVSK	Anpassungsbedarf LVSK
<p>a) durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) oder</p> <p>b) durch ähnliche Dienste ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarime im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,</p> <p>4. dem Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,</p> <p>5. dem Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,</p>	<p>nach wie vor streitig und Gegenstand einiger Klageverfahren ist, ist bekannt. Mit der nun vorgeschlagenen Änderung wird jedoch die Grenze der Finanzierungsverpflichtung immer weiter aufgeweicht. Unstreitig ist, dass die Kostenträger nicht für alle Leistungen der Feuerwehren aufkommen können, die auch nur ansatzweise mit dem Rettungsdienst zu tun haben. Dies geht schon aus den für die Krankenkassen bindenden Regelungen im SGB V hervor, wonach die Krankenkassen Fahrkosten für ihre Versicherten übernehmen, zu denen auch Rettungsfahrten ins Krankenhaus gehören. Das ggf. erforderliche Bergen eines Verletzten im Vorfeld einer Rettungsfahrt oder auch eine Türöffnung, um an den Notfallpatienten zu gelangen, ist nicht teil der Finanzierungsverantwortung der Krankenkassen. Die nun vorgeschlagene Regelung kann aber genau dahingehend ausgelegt werden, dass auch diese Einsätze zukünftig kostenpflichtig werden und den Kostenträgern in Rechnung gestellt werden. Dem treten die Kostenträger entschieden entgegen.</p> <p>Die Kostenträger fordern hinsichtlich der Regelungen zum Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehren eine Klarstellung dahingehend, dass Einsätze der Feuerwehr nur dann zulasten der Krankenkassen in Rechnung gestellt werden dürfen, wenn der Rettungsdienst ohne</p>	

Geplante Änderungen mit Bezug zum Rettungsdienst	Bewertung LVSK	Anpassungsbedarf LVSK
<p>6. derjenigen Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert, oder die Alarmierung durch eine automatische Brandmeldeanlage ungeprüft weiterleitet,</p> <p>7. derjenigen Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,</p> <p>8. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.</p> <p>(3) Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, dass zum Ersatz der Kosten, die durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, über Absatz 2 hinaus auch verpflichtet ist:</p> <p>1. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,</p> <p>2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,</p>	<p>den Einsatz der Feuerwehr nicht hätte erbracht werden können. Es muss eine klare Abgrenzung zwischen den Aufgaben der Gefahrenabwehr (Suchen / Bergen) und der Sicherstellung bzw. Finanzierung des reinen Transports (Rettungsfahrt ins Krankenhaus / Krankentransport) geben. Nur letzteres fällt in die Finanzierungsverantwortlichkeit der Krankenkassen. Darüber hinaus kann sich die Höhe der Kosten, die den Krankenkassen für einen Einsatz der Feuerwehr im Rahmen des Rettungsdienstes in Rechnung gestellt werden, nur nach den Grundsätzen der Amtshaftung bemessen. Auch dies ist bei der Neufassung des § 69 SächsBRKG zu regeln.</p>	

Stellungnahme der Landesverbände der Krankenkassen im Freistaat Sachsen und des Verbandes der Ersatzkassen e. V.  
zum Vierten Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)

<b>Geplante Änderungen mit Bezug zum Rettungsdienst</b>	<b>Bewertung LVSK</b>	<b>Anpassungsbedarf LVSK</b>
3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.  (4) – (6) [...]		

**Von:** Hirth, Andreas (SMI) (Andreas.Hirth@smi.sachsen.de)  
**An:** Großer, Jens (SMI) (Jens.Grosser@smi.sachsen.de)  
**Cc:** Metzzenoth, Martina (SMI) (Martina.Metzzenoth@smi.sachsen.de)  
**BCc:**  
**Gesendet:** Mi 10.08.2022 18:53  
**Betreff:** WG Stellungnahme der LVSK zur Novellierung des SächsBRKG  
**Anlagen:** image001.png , image002.png

z.w.V. wie besprochen

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Hirth  
Abteilungsleiter Bevölkerungsschutz  
Referatsleiter Grundsatz, Technik, Förderung  
Referatsleiter Brandschutz, Feuerwehrwesen

---

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN | SAXON STATE MINISTRY OF THE INTERIOR  
Referat 41 Grundsatz, Technik, Förderung / Referat 42 Brandschutz, Feuerwehrwesen  
Wilhelm-Buck-Straße 2 | 01097 Dresden | Postanschrift: 01035 Dresden  
Tel.: +49 351 564-34000 | Fax: +49 351 564-34009 | Mobil: +49 1727978178  
[Andreas.Hirth@smi.sachsen.de](mailto:Andreas.Hirth@smi.sachsen.de) | [www.sachsen.de](http://www.sachsen.de)  
Information zum Zugang für verschlüsselte/signierte E-Mails/elektronische Dokumente sowie De-Mail unter [www.smi.sachsen.de/kontakt](http://www.smi.sachsen.de/kontakt)

Sächsische Behörden akzeptieren im E-Mail-Verkehr nur den Empfang von Office-Dokumenten in den aktuellen Formaten (.docx, .xlsx oder .pptx). Weitere Informationen erhalten Sie unter <https://www.sachsen.de/impressum.html>

[Internet](#) | [Facebook](#) | [Twitter](#) | [Instagram](#)

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

Informationen zum Coronavirus in Sachsen unter [www.coronavirus.sachsen.de](http://www.coronavirus.sachsen.de)

Melden Sie sich an: <http://www.ehrenamt-mit-blaulicht.sachsen.de/newsletter.html>



---

**Von:** Weiler, Frank-Martin <Frank-Martin.Weiler@dguv.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 10. August 2022 07:01  
**An:** Hirth, Andreas (SMI) <Andreas.Hirth@smi.sachsen.de>  
**Betreff:** Stellungnahme der LVSK zur Novellierung des SächsBRKG

Hallo Andreas,

der Form und der Ordnung halber möchten wir darauf hinweisen, dass die Stellungnahme der LVSK zur Novellierung des SächsBRKG auch im Namen und Auftrag der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, Landesverband Südost, übersandt wurde. Da wir als Unfallversicherung kein nominelles Mitglied der LVSK sind, wird den Schreiben üblicherweise ein entsprechender Zusatz hinzugefügt, was hier offenbar vergessen wurde (ich war die letzten drei Wochen vor dem Versand im Urlaub).

Der Hinweis ist uns wichtig, um nicht den Eindruck zu erwecken, als sei von unserer Seite keine Reaktion erfolgt oder als würden wir hier nicht oder nicht mehr mit der LVSK zusammenarbeiten. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Frank-Martin Weiler

Dienststellenleiter

Telefon: +49 30 13001-5851  
Mobil: +49 174 1508113  
E-Mail: [Frank-Martin.Weiler@dguv.de](mailto:Frank-Martin.Weiler@dguv.de)

**Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)**  
Landesverband Südost

Königsbrücker Landstraße 2, 01109 Dresden | [www.dguv.de/landesverbaende](http://www.dguv.de/landesverbaende)  
Folgen Sie uns auf [Facebook](#) | [Twitter](#) | [LinkedIn](#) | [Xing](#) | [Instagram](#)

DGUV

Hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beachten Sie bitte unsere [Datenschutzerklärung](#).

**Stellungnahme  
des Medizinischen Dienstes Sachsen**

**zum**

**Referentenentwurf für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Sächsischen  
Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz**

Stand: 04.08.2022

## I Vorbemerkung:

Der Medizinische Dienst Sachsen nimmt zum Referentenentwurf für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz Stellung.

## II Stellungnahme zum Gesetzentwurf

### **§ 56 Abs. 3 Satz 2, 3**

„Niedergelassene Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen, der Medizinische Dienst Sachsen sowie die Träger der Krankenhäuser übermitteln der zuständigen unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde auf deren Anforderung Daten gemäß Satz 1 des bei ihnen tätigen Pflege-, Röntgen- oder medizinisch-technischen Laborpersonals. „Die nach Satz 1 und 2 zur Übermittlung der Daten Verpflichteten unterrichten die betroffenen Personen von der Datenübermittlung und teilen der zuständigen unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde mindestens jährlich ihnen bekannt gewordene Änderungen und Ergänzungen der Daten mit. „Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden dürfen die nach Satz 1 und 2 übermittelten Daten zu den in Absatz 1 Satz 1 und Abs. 2, § 36 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie § 39 Abs. 2 Nr. 2 und 4 bis 6 genannten Zwecken verarbeiten. „Die Daten sind zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.“

### Bewertung

Der vorliegende Referentenentwurf für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes wird vom Medizinischen Dienst Sachsen ausdrücklich begrüßt.

Der Medizinische Dienst Sachsen sichert die Freistellung für ehrenamtlich Tätige im Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sowie die Freistellung für Tauglichkeitsuntersuchungen und Fortbildungen für diesen Personenkreis. Die sich ergebenden zusätzlichen Aufwendungen durch Freistellung, Schulung und der zusätzliche Verwaltungsaufwand im Meldeverfahren lassen sich derzeit nicht beziffern.

Die Meldung gemäß § 56 zur Übermittlung der Daten auf Anforderung durch die zuständige untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zum tätigen **Pflegepersonal** im Medizinischen Dienst Sachsen soll regional durch die zuständige untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde abgefragt werden. Mittels Datenübermittlung soll die entsprechende Meldung erfolgen.

Es wird angeregt, die Meldung zentral durch die Personalabteilung des Medizinischen Dienstes Sachsen zu realisieren, da die entsprechenden Personaldaten nur zentral gepflegt werden. Die Abfrage sollte demzufolge in allen Fällen an die Personalabteilung des Medizinischen Dienstes Sachsen gerichtet werden (Sitz Dresden).



#### **§ 56 Abs. 4**

(4) Die Sächsische Landesärztekammer übermittelt den mit der Sicherstellung der notärztlichen Versorgung Beauftragten die Daten nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 der nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 geeigneten Ärzte und Ärztinnen, die im Freistaat Sachsen ihren Beruf ausüben, oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihre Hauptwohnung dort haben.

#### Bewertung

Gemäß § 56 Gesundheitswesen meldet die Sächsische Landesärztekammer der zuständigen unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde auf Anforderung die niedergelassenen Kammermitglieder. Dazu gehören neu auch die Ärzte und Ärztinnen des Medizinischen Dienstes Sachsen. In Absatz (4) werden zusätzlich durch die Sächsische Landesärztekammer geeignete Ärzte und Ärztinnen für die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung Beauftragten Ärzte, die im Freistaat Sachsen ihren Beruf ausüben oder falls sie ihn nicht ausüben ihre Hauptwohnung dort haben, gemeldet.

Es wird angeregt zu prüfen, ob die beim Medizinischen Dienst Sachsen tätigen Ärztinnen und Ärzte im Datenbestand der Sächsischen Landesärztekammer korrekt abgebildet sind. Ggf. sollte ein Datenabgleich vorgesehen werden.

Die zusätzlichen Aufwendungen durch Freistellung, Schulung und der zusätzliche Verwaltungsaufwand im Meldeverfahren sind auch hier derzeit nicht bezifferbar.

Kopie



SMI-120822-0007

Sächsische  
Landesärztekammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Sächsische Landesärztekammer · PF100465 · 01074 Dresden

Der Präsident

Staatsministerium des Inneren  
Herrn Staatsminister  
Armin Schuster  
01095 Dresden

10. August 2022

**Betr.: Stellungnahme zum sächsischen BRKG**

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30. Juni 2022 und die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zur Novellierung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

Wir bitten Sie, zukünftig bei Anforderungen von Stellungnahmen zu Gesetzen und untergesetzlichen Normen die Emailadresse der Hauptgeschäftsführung der Sächsischen Landesärztekammer zu nutzen [m.schultewestenberg@slaek.de](mailto:m.schultewestenberg@slaek.de).

Die notfallmedizinische Versorgung der Bevölkerung ist durch steigende Einsatzzahlen und Fachkräftemangel gekennzeichnet. Um die Versorgung auf hohem Niveau sicherzustellen sind Reformen notwendig. Die Etablierung eines ärztlich geleiteten landesweiten einheitlichen Qualitätsmanagementsystems und die Konkretisierung der Aufgaben der Ärztlichen Leitung der Rettungsdienste sind dafür Voraussetzungen.

Um die Qualität und die Effizienz im Rettungsdienst zu steigern sind einheitliche digitale Rettungsdienstprotokolle einzuführen, die eine Einsatzauswertung als Grundlage der lokalen und landesweiten Qualitätssicherung ermöglichen.

Zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz schlagen wir folgende Streichungen, Änderungen bzw. Ergänzungen vor:

§ 11 (3) „Die integrierte Regionalliegestelle führt einen digitalen Nachweis...“

Ergänzung: „Die integrierte Regionalliegestelle führt einen **landesweit einheitlichen** digitalen Nachweis...“

Begründung: Der Rettungsdienst ist in vielen Fällen in benachbarten Bereichen bzw. überregional (Luftrettung) tätig.

Folgewirkung: Ein landesweit einheitlicher digitaler Nachweis über Behandlungskapazitäten ermöglicht die überregionale gezielte Zuweisung von Patientinnen und Patienten.

Kosten: keine

Sächsische Landesärztekammer  
Hausanschrift  
Schützenhöhe 16 · 01099 Dresden  
Postanschrift  
PF100465 · 01074 Dresden

Telefon +49(0)351 - 8267-0  
Telefax +49(0)351 - 8267-412  
E-Mail [dresden@slaek.de](mailto:dresden@slaek.de)  
DE-Mail [dresden@slaek.de-mail.de](mailto:dresden@slaek.de-mail.de)  
[www.slaek.de](http://www.slaek.de)

Wir sind für Sie zu erreichen:  
Mo 9–12 Uhr · 13–16 Uhr  
Di 9–12 Uhr · 13–16 Uhr  
Mi 9–12 Uhr · 13–18 Uhr  
Do 9–12 Uhr · 13–16 Uhr  
Fr 9–14 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Deutsche Apotheker- und  
Ärztbank eG  
IBAN DE90 3006 0601 0003 0552 99  
BIC DAAEDEDXXX  
Commerzbank AG  
IBAN DE32 8508 0000 0505 0662 00  
BIC DRESDE33



§ 28 a (2) „Die am Rettungsdienst Beteiligten sind verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen und zu unterstützen, die die Qualität im Rettungsdienst sichern. Dies umfasst auch die Mitwirkung an einer landesweiten Qualitätssicherung. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann Näheres im Landesrettungsdienstplan regeln.“

Änderung des letzten Satzes: „Näheres wird im Landesrettungsdienstplan geregelt.“

Begründung: Die Einrichtung einer landesweiten Qualitätssicherungsstelle ist notwendig. Grundlage muss eine einheitliche digitale Datenerfassung sein. Die Details müssen im Landesrettungsdienstplan geregelt werden.

Folgewirkung: Durch die landesweite Qualitätssicherung wird die notfallmedizinische Versorgung optimiert und die Effizienz gesteigert, dies weisen ganz klar die bisherigen Ergebnisse aus anderen Bundesländern, z.B. Baden-Württemberg, nach.

Kosten: Durch die Effizienzsteigerung werden Einsparpotentiale für die Kostenträger transparent. Die Kostenübernahme der durch die Qualitätssicherung als solche entstehenden Kosten muss (wie auch bei der einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung nach GBA) mit den Krankenkassen verhandelt und im Landesrettungsdienstplan festgelegt werden.

§ 35 (3) „Der Leitende Notarzt oder die leitende Notärztin ist ehrenamtlich tätig und wird vom Träger des Rettungsdienstes bestellt. Die durch ihren Einsatz entstehenden Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes.“

Ergänzung: „... ist **hauptamtlich, nebenamtlich oder** ehrenamtlich tätig und...“

Streichung: „Die ~~durch ihren Einsatz~~ entstehenden Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes.“

Begründung: Ebenso wie der Organisatorische Leiter Rettungsdienst ist der Leitende Notarzt für die Bewältigung eines Großschadensereignisses notwendig. Als ehrenamtliche Tätigkeit kann diese Aufgabe in Großstädten nicht bewältigt werden.

Folgewirkung. In den Rettungsdienstbereichen kann die Vorhaltung von Leitenden Notärzten bedarfsgerecht gestaltet werden.

Kosten: Kosten des Rettungsdienstes

Wir hoffen auf eine Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen



Erik Bodendieck

Nachrichtlich: Andreas Hirth, Abteilungsleiter Abteilung 4, SMI



**KRANKENHAUSGESELLSCHAFT SACHSEN**

VERBAND DER KRANKENHAUSTRÄGER IM FREISTAAT SACHSEN



Geschäftsstelle:  
Humboldtstrasse 2a  
04105 Leipzig

Postanschrift:  
Postfach 10 01 08  
04001 Leipzig

Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Verbraucherschutz  
Frau Staatssekretärin Andrea Fischer  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

Unsere Zeichen  
muen-zet

Durchwahl  
-20

Ihre Nachricht vom

Datum  
2013-10-24

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz**

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG).

### **KGS-Stellungnahme und Lösungsvorschläge**

Mit dem vorgelegten Entwurf werden die Krankenhäuser einseitig verpflichtet, Notärzte für den Rettungsdienst zu stellen. Krankenhausärzte sind im Rahmen des Versorgungsauftrags des Freistaats Sachsen jedoch primär für die Krankenhausversorgung angestellt. Gleichzeitig steigt die Arbeitsbelastung und -verdichtung der Krankenhausärzte aufgrund einer jährlich zunehmenden Anzahl von Patientenfällen im stationären Bereich und in den Notfallambulanzen (siehe Krankenhausplan des Freistaates Sachsen, 10. Fortschreibung, Teil I, Allgemeine Grundsätze, 1.3.3, S. 12-13). Die Ärzte stehen der Krankenhausversorgung nur im gesetzlich vorgesehenen engen zeitlichen Rahmen zur Verfügung. Das Arbeitszeitgesetz begrenzt für den Arbeitgeber die wöchentliche Höchst Arbeitszeit auf höchstens 48 Stunden. Eine Überschreitung auf 58 Stunden ist tarifvertraglich nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers und unter strenger Beachtung des Arbeitsschutzes möglich. Limitiert wird die Leistungserbringung des Krankenhauses zudem dadurch, dass geeignete Ärzte auf dem Arbeitsmarkt nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Die einseitige Verpflichtung der Krankenhäuser würde für viele Einrichtungen zu einem unauflösbaren Zielkonflikt zwischen Krankenhausversorgung und Notarztdienst führen. Wegen der Beschränkungen des Arbeitszeitgesetzes erfolgt der überwiegende Anteil der Notarzteinsätze derzeit in der Freizeit der Krankenhausärzte und einiger niedergelassener Vertragsärzte. Ohne Not stellt der Gesetzgeber dieses funktionierende System der Selbstverwaltung in Frage, das bisher die Abdeckung der Dienstpläne mit einer Quote von über 97 % sichergestellt hat.

Telefon: 0341 98410-0  
Telefax: 0341 98410-25

e-mail: [mail@kgs-online.de](mailto:mail@kgs-online.de)  
Internet: <http://www.kgs-online.de>

Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft  
Kto.Nr. 3520 400 · BLZ 860 205 00

Wir befürchten, dass die neue Verpflichtung der Krankenhäuser sowohl die Krankenhausversorgung als auch die notärztliche Versorgung im Freistaat Sachsen gefährdet. Ginge der Notfalldienst dem Dienst im Krankenhaus vor, dann würde dies zu erheblichen Einschränkungen der Patientenversorgung im Krankenhaus führen. Die KGS spricht sich nachdrücklich gegen die geplante Gesetzesänderung aus und für die Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage. Anstatt einer Gesetzesänderung sollten mit allen Beteiligten der Selbstverwaltung Maßnahmen erarbeitet werden, zur Gewinnung inaktiver Notärzte für den Notarzdienst. Ziel muss die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl ausgebildeter und motivierter Notärzte im Freistaat Sachsen aus dem stationären und ambulanten Sektor sein. Die geplante Gesetzesänderung ist hierzu vollkommen ungeeignet. Zu beachten ist weiterhin, dass die konkreten Probleme der Dienstplanbesetzung nur mit den Beteiligten vor Ort gelöst werden können. Daher spricht sich die KGS für eine Wiederbelebung und Stärkung der Bereichsbeiräte aus. Statt einer übereilten Gesetzgebungsinitiative sollte das bereits in der Sache tätige Gemeinsame Landesgremium nach § 90 a SGB V die derzeitige Situation sorgfältig analysieren und Lösungen erarbeiten.

### **Situation der Notärzte**

Die Situation der Notarzdienste stellt sich wie folgt dar:

- **Dienste der Notärzte**

Notärzte werden im Freistaat Sachsen jährlich zu ca. 205.000 Einsätzen gerufen. Dazu sind an 80 Notarztstandorten 56.000 Zwölfstunden-Dienste rund um die Uhr abzusichern. 97 % der Dienste, also ca. 54.320 Dienste, wurden von den ca. 2.000 Notärzten geleistet. 90 % der Notärzte sind Krankenhausärzte. Fast 90 % der Notdienste fahren diese Ärzte in ihrer Freizeit. Lediglich ca. 1.680 Dienst waren 2.012 unbesetzt. Die ARGE NÄV bestätigt, dass die unbesetzten Dienste sich auf einige wenige Standorte verteilen. Die Steigerung der unbesetzten Dienste von 2011 auf 2012 ist im Wesentlichen auf wenige Standorte zurück zu führen.

- **Leistungen der Krankenhausärzte**

Krankenhausärzte mit der Befähigung zum Notarzdienst leisten eine Vielzahl von Aufgaben. Sie besetzen die Notfallambulanzen der Krankenhäuser, die zum Teil mit jährlichen Zuwachsraten von bis zu 15 % ambulanter Fälle konfrontiert werden. Oftmals handelt es sich um Fallgestaltungen, die vom kassenärztlichen Notdienst abzudecken wären. Diese Krankenhausärzte arbeiten zudem auf den Intensivstationen und in Operationssälen. Sie begleiten Schwerkranke bei Verlegungsfahrten und fahren externe Notarzteinsätze. Gleichzeitig ist die Arbeitszeit der Krankenhausärzte durch das Arbeitszeitgesetz in der Höhe streng limitiert. Im Ergebnis müssen diese Ärzte immer mehr Leistungen in immer kürzeren Zeitintervallen erbringen.

- **Vertragssystem auf Freiwilligkeit aufgebaut**

Grundlage ist derzeit ein auf Freiwilligkeit aufgebautes Vertragssystem, welches gewährleistet, dass in hohem Maße motivierte Ärzte für den Notarzdienst zur Verfügung stehen. Zwar handelt es sich hierbei überwiegend um Krankenhausärzte. Allerdings werden 10 % der Dienste auch von kompetenten niedergelassenen Ärzten abgedeckt. Dies muss auch zukünftig möglich sein, um die Notarzdienste sicherstellen zu können. Eine Verlagerung des Schwerpunkts der Leistungserbringung auf die Krankenhausärzte wird aufgrund der Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes einen starken Anstieg des Bedarfs an Notärzten zur Folge haben, der über den Arbeitsmarkt nicht mehr zu decken ist.

## Lösungsansätze

Folgende Lösungsansätze sind nach unserer Auffassung geeignet, dem partiellen Notärztemangel zu begegnen:

- **Aktivierung inaktiver Ärzte**

Von 4.099 Ärzten (2150 Krankenhausärzte) in Sachsen mit der erforderlichen Qualifikation sind lediglich ca. 2.000 Ärzte im Einsatz. Davon sind 90 % Krankenhausärzte. Dies ist ein sehr hoher Prozentsatz der 2.150 qualifizierten Krankenhausärzte. Um die Zahl der Notärzte zu erhöhen müssen die 1.413 ambulant tätigen Ärzte sowie die 384 Ärzte ohne Tätigkeit in höherem Maße aktiviert werden. Dabei sind das SMS, die Sächsische Landesärztekammer, die KVS, die Krankenkassen und die KGS besonders in der Verantwortung, Modelle zu entwickeln.

- **Belastungen des Rettungsdienstes durch KV-Bereitschaftsdienste reduzieren**

Gleichzeitig ist die Anzahl der Rettungseinsätze zu verringern, für die eigentlich der KV-Bereitschaftsdienst originär zuständig ist. Ein Drittel der notärztlich begleiteten Rettungsdienste sind Fehleinsätze, die vom KV-Bereitschaftsdienst abzudecken sind. Erforderlich ist hier die Einführung einer Qualitätssicherung in der Disponie der Rettungseinsätze in den Rettungsleitstellen. Deren Qualität ist zu ermitteln und zu verbessern. Eine Fehlerquote von ein Drittel der Einsätze ist nicht zu tolerieren und führt zur Belastung der Hilfesysteme. Des Weiteren sind Konzepte zu entwickeln, um die Fehleinsätze durch Selbsteinweiser zu reduzieren.

- **Aktivierung der Bereichsbeiräte (§ 25 Abs. 3 SächsBRKG)**

Versorgungsprobleme im Rettungsdienst entstehen lokal vor Ort und müssen dort auch gelöst werden. Nur die Handelnden vor Ort sind in der Lage, Personalengpässe schnell und effizient zu lösen. Ein geeignetes Gremium für lokale Lösungen wäre der Bereichsbeirat, wenn diesem auch Vertreter der Krankenhäuser angehören würden. Eine Beteiligung der Krankenhäuser fehlt im derzeitigen Entwurf. Unter Einbezug aller maßgeblichen Leistungserbringer, Kostenträger und Behörden können Bereichsbeiräte einen wertvollen Beitrag für eine Problemlösung vor Ort leisten.

- **Gemeinsames Landesgremium (§ 90 a SGB V)**

In den letzten 10 Jahren hat die Selbstverwaltung, bestehend aus ARGE NÄV, AGSN und KGS nach dem Ausstieg der KVS aus der Sicherstellung, eine tragfähige Struktur geschaffen, die zu weit über 90 % die Dienstpläne der Notärzte absichert. Mit dem Gemeinsamen Landesgremium setzte der Bundesgesetzgeber eine Institution auf Landesebene ein, die Empfehlungen erarbeiten soll zu sektorenübergreifenden Versorgungsfragen. Die KGS schlug vor, das Gemeinsame Landesgremium solle sich mit dem Thema „Notärztliche Versorgung in Sachsen an der Schnittstelle von kassenärztlichem Bereitschaftsdienst – Notfallambulanz – Rettungsdienst“ befassen. Diese Thematik wurde vom Gemeinsamen Landesgremium aufgenommen. Derzeit erarbeitet eine Arbeitsgruppe des Gremiums eine Datengrundlage über die notärztliche Versorgungslage in den einzelnen Leistungsbereichen. Dies ist eine umfassende Bestandsaufnahme über die notärztliche Versorgung im Freistaat Sachsen. Auf dieser Datenzusammenstellung aufbauend können Lösungen erarbeitet werden, die punktgenau abgestimmt sind auf die versorgungsrelevanten Problembereiche. Mit dieser systematischen Herangehensweise werden negative Wechselwirkungen gesetzgeberischer Akte für mittelbar betroffene Versorgungsbereiche, wie Krankenhausversorgung und ambulante Versorgung, vermieden. Nur eine Gesamtbetrachtung der notärztlichen Leistungen wird der komplexen Lage gerecht werden.

## Stellungnahme zu Regelungsinhalten des Gesetzesentwurfs

Im Einzelnen nehmen wir zu dem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

- **Landesbeirat für den Rettungsdienst**

Der Gemeinsame Landesbeirat wird aufgespaltet in einen Landesbeirat Brand- und Katastrophenschutz und einen Landesbeirat Rettungsdienst. Die Krankenhäuser leisten im Rahmen des § 56 SächsBRKG einen unverzichtbaren Beitrag für den Katastrophenschutz. Dies wurde nochmals im Rahmen der letzten Beratung zur LÜKEX Katastrophenschutzübung von den Beteiligten hervorgehoben. Die enge Zusammenarbeit zwischen Katastrophenschutzbehörden und –hilfskräften ist oftmals unverzichtbar für einen effektiven Katastrophenschutz. Daher ist die Streichung der KGS als Teilnehmer am Landesbeirat Brand- und Katastrophenschutz nicht nachvollziehbar. Wir befürchten zudem, dass die hohe Teilnehmerzahl im zukünftigen Landesbeirat für Rettungsdienst, einer effektiven Arbeitsweise nicht förderlich sein wird.

- **Verpflichtung der Krankenhäuser zur notärztlichen Versorgung**

Krankenhäuser mit notfallmedizinischer Versorgung sollen mit der Gesetzesänderung verpflichtet werden, unter Berücksichtigung des Umfangs ihres jeweiligen Versorgungsauftrags, Ärzte für die notärztliche Versorgung in ihrem Standortrettungsbereich und soweit erforderlich auch in anderen Rettungsdienstbereichen gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten zur Verfügung zu stellen oder freizustellen (§ 28 Abs. 3 SächsBRKG-Entwurf).

Positiv an der Regelung ist die Vorgabe der Erstattung der tatsächlichen Kosten. Wir gehen davon aus, dass darunter auch die Vorhaltekosten der Krankenhäuser zu verstehen sind. Jede andere Auslegung würde bei den Krankenhäusern zu einem enteignungsgleichen Eingriff führen, der verfassungsrechtlich unzulässig ist.

Problematisch ist die verpflichtende Vorschrift im Hinblick auf das die Arbeitszeit der Krankenhausärzte limitierende Arbeitszeitgesetz. Eine Ausweitung der wöchentlichen Arbeitszeit über den gesetzlich vorgegebenen Rahmen ist rechtlich nicht möglich. Somit wäre eine Erhöhung des ärztlichen Stellenschlüssels in diesem Bereich erforderlich. Die Krankenhäuser, insbesondere im ländlichen Bereich, sind mit dem Problem des Ärztemangels konfrontiert. Es ist zu befürchten, dass die dargestellte Verpflichtung von den Krankenhäusern nur zu Lasten der stationären und ambulanten Versorgung zu erfüllen ist. Die Krankenhäuser müssen gemäß Sächsischem Krankenhausgesetz ihrem stationären Versorgungsauftrag nachkommen. Des Weiteren sind sie verpflichtet, eine Notfallambulanz bzw. -bereitschaft vorzuhalten. Daran könnten sie durch die Verpflichtung zur Gestellung von Notärzten gehindert sein. Dies könnte krankenhäuser- und haftungsrechtliche Folgen für die Krankenhäuser nach sich ziehen. Im Ergebnis wird Krankenhäusern eine Verpflichtung auferlegt, die sie im Einzelfall bei fehlendem Fachpersonal nicht erfüllen können, ohne den Krankenhausbetrieb und die Sicherheit der stationären Patienten zu gefährden.

Die niedergelassenen Ärzte haben im Gegensatz zur Verpflichtung der Krankenhäuser lediglich eine schwach ausgeprägte Mitwirkungspflicht. Die KVS, die sich vor zehn Jahren ihrem Sicherstellungsauftrag entzog, wird nicht in die Pflicht genommen. Dafür erhält sie einen Sitz im Landesbeirat Rettungsdienst, den sie nicht unterstützt. Im Gegenteil sind Fälle bekannt, in denen Notärzten im niedergelassenen Bereich, die seit vielen Jahren Notarztdienste im Rettungsdienst leisten, die notwendige Befreiung vom KV-Notarztendienst gestrichen wurde. Somit wurden diese Ärzte dem Notarztendienst im Rettungsdienst entzogen. Hier ist eine verbesserte Zusammenarbeit von Seiten der KVS einzufordern und gesetzlich verpflichtend zu verankern.

- **Verträge (§ 28 Abs. 3 SächsBRKG)**

Zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung sind Verträge zwischen den Krankenkassen und den Krankenhäusern bzw. den niedergelassenen Ärzten zu schließen. Darin sind Art und Umfang der Beteiligung der Klinik oder des mitwirkenden Arztes, die Vertragsdauer und etwaige Vertragsstrafen für den Fall zu regeln, dass sich die Kliniken oder mitwirkende Ärzte ohne triftigen Grund

kurzfristig der Beteiligung am Rettungsdienst entsagen. Bei der Vorgabe einer Vertragsstrafe handelt es sich nach unserer Meinung um einen rechtlich bedenklichen Eingriff in den Grundsatz der Vertragsfreiheit. Problematisch ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Auslegung des Begriffs „triftiger Grund“. Liegt ein triftiger Grund vor, wenn die Versorgung eines Krankenhauspatienten gefährdet ist oder ist dieser erst gegeben, wenn die Versorgung einer Station oder einer Abteilung auf dem Spiel steht? Zu beachten sind in diesem Zusammenhang auch etwaige Pflichtenkollisionen zwischen der Tätigkeit als Notarzt im Rettungsdienst, als Stations- und Abteilungsarzt in der stationären Versorgung und als Arzt in der Notaufnahme. Welche Pflicht ist in diesem Zusammenhang vorrangig. Darf der Gesetzgeber einen Vorrang des Rettungsdienstes normieren, auch mit dem haftungsrechtlichen Risiko der Schädigung eines Krankenhauspatienten? Daran bestehen von unserer Seite erhebliche Zweifel.

- **Schiedsstellenregelung**

Für den Fall, dass zwischen den Krankenkassen und den Krankenhäusern keine Verträge zustande kommen, soll eine Schiedsstelle entscheiden. Diese wird gebildet aus einem unparteiischen Vorsitzenden, den die Staatsregierung bestimmt, zwei Vertretern der Krankenkassen und zwei Vertretern des betroffenen Krankenhauses. Hierbei handelt es sich um eine höchst ungewöhnliche Besetzung. Außer den unparteiischen Vorsitzenden werden die beiden Bänke von den Vertragsparteien selbst gebildet. Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle soll dann noch der Verwaltungsrechtsweg gegeben sein. Gegen eine Schiedsstellenregelung ist prinzipiell nichts einzuwenden. Die partiische Besetzung der Schiedsstelle ist allerdings einer sachgerechten Entscheidung äußerst hinderlich.

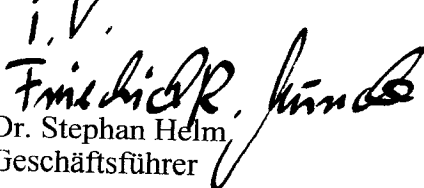
### **Zusammenfassung**

Im Ergebnis sind die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen ungeeignet, den partiellen Ärztemanagen im Notarzdienst zu beseitigen. Einseitig werden den Krankenhäusern und ihren Ärzten zusätzliche Pflichten im Rettungsdienst aufgebürdet mit unabsehbaren Folgen für die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen. Zielführend wäre eine Aktivierung von inaktiven Notärzten, eine Verbesserung der Disponie, eine Aktivierung der Bereichsbeiräte und eine Motivationssteigerung der bereits tätigen Notärzte. Außerdem sollten Anreize geschaffen werden für die Qualifizierung zum Notarzdienst.

Wir halten eine Gesetzesänderung für ungeeignet, die Intention des Gesetzgebers, die Verhinderung von unbesetzten Notarzdiensten, zu erfüllen. Ein überwiegend gut funktionierendes Vertrags- und Dienste-System wird in Frage gestellt. Vielmehr sollten im zuständigen Gemeinsamen Landesgremium zusammen mit den Selbstverwaltungspartnern und dem SMS weitere Lösungen erarbeitet werden, die eine Erhöhung der Anzahl der aktiven Notärzte und eine effektivere Leistungserbringung zum Ziel haben.

Für ein Gespräch bzw. weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.  
  
 Dr. Stephan Helm  
 Geschäftsführer

nachrichtlich: Frau Keßler, Referatsleiterin Referat 31  
 Frau Fischer, Referatsleiterin Referat 34



Krankenhausgesellschaft Sachsen e. V. · Humboldtstraße 2a · 04105 Leipzig

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Herrn Andreas Hirth  
Abteilungsleiter  
Abteilung 4 Bevölkerungsschutz  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01095 Dresden

Unser Zeichen  
he / oe

Durchwahl  
-10 / -19

Ihre Nachricht vom  
2022-06-30

Datum  
2022-08-11

## **Viertes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz Ihr Zeichen: 4-0500/107/17-2022/46269**

### **Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf**

Sehr geehrter Herr Hirth,

vielen Dank für die Übersendung des vorliegenden Referentenentwurfs für eine Viertes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Nach erster Durchsicht des RefE nehmen wir nachfolgend zu ausgewählten Regelungsbereichen Stellung und erläutern den u. E. erforderlichen Anpassungsbedarf.

Dazu im Einzelnen:

- § 11 Abs. 3 RefE SächsBRKG:

### **Landeseinheitlicher digitaler Nachweis über die Aufnahme- und Dienstbereitschaft notwendig!**

#### Formulierungsvorschlag:

„(3) <sup>1</sup>Die Integrierten Regionalleitstellen führen einen **landeseinheitlichen** digitalen Nachweis über die Dienstbereitschaft der Behandlungseinrichtungen, über die Aufnahme- und Dienstbereitschaft der Krankenhäuser sowie deren Erweiterungsfähigkeit bei einem Großschadensereignis. <sup>2</sup>Die Krankenhäuser und Behandlungseinrichtungen sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Auskünfte zu erteilen. **Die Einführung erfolgt bis spätestens 31.12.2023.**“

#### Begründung:

Die Qualifizierung der bereits bisher bestehenden Regelung zum „Nachweis über die Aufnahme- und Dienstbereitschaft von Krankenhäusern sowie deren Erweiterungsfähigkeit bei einem Großschadensereignis“ zu einem „digitalen Nachweises“ geht in die richtige Richtung, greift jedoch zu kurz.



Die Krankenhausgesellschaft Sachsen war durch das Gemeinsame Landesgremium nach §90 a Abs.1 SGB V im Freistaat Sachsen bereits 2015 gebeten zu prüfen, ob zur Optimierung der Vernetzung von Rettungsdiensten, Leitstellen und Krankenhäusern ein digitaler Nachweis in Form eines interdisziplinären Versorgungskapazitätenachweises erprobt bzw. eingeführt werden kann (bspw. Interdisziplinärer **Versorgungskapazitätenachweis** IVENA). Bekanntermaßen sprachen sich sowohl die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst als auch die Praktiker aus den Krankenhäusern für die Einführung eines solchen IT-unterstützten Schnittstellenmanagements zwischen präklinischer Versorgung, Leitstellen und Krankenhäusern aus. Die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit wurde seither durch die Beteiligten immer wieder bestätigt. Nicht zuletzt die Corona-Pandemie hat dies i. V. m. der Patientensteuerung und den Verlegungskaskaden im Rahmen der sog. Cluster deutlich gemacht.

Offen blieb zunächst jedoch die Frage der Finanzierung. Nachdem IVENA inzwischen bereits in Hessen, in Berlin, in Brandenburg, in Bremen, in Teilen von Niedersachsen in Sachsen-Anhalt, und in der bayrischen Landeshauptstadt München eingeführt ist, haben wir uns bei den dortigen Beteiligten nach der erfolgten Finanzierung erkundigt. Nach unserer Kenntnis wurden die Investitions- bzw. (einmaligen) Einführungskosten durch die öffentliche Hand gefördert/finanziert, während die laufenden Kosten von den Kostenträgern über die Entgelte für den Rettungsdienst getragen werden.

Die zwischenzeitlich durch den Bundesgesetzgeber zur Qualitätssicherung gemachten Vorgaben für die Gestufte Notfallversorgung (§ 136c Abs. 4 SGB V) und die durch den G-BA erfolgte detaillierte Ausgestaltung (vgl. Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Erstfassung der Regelungen zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Absatz 4 SGB V vom 19. April 2018) erhöhen u. E. die Notwendigkeit entsprechender Anpassungen im komplementären Bereich der präklinischen Versorgung. Dies gilt insbesondere bezüglich der hier in Rede stehende Bereitstellung von notfallversorgungsrelevanten Informationen in Echtzeit für den Rettungsdienst i. V. m. der zeitkritischen Weiterversorgung von Notfallpatienten in dafür geeigneten Krankenhäusern.

Es ist zu begrüßen, dass zwischenzeitlich auch in den Leitstellenbezirken im Freistaat Sachsen mit der Einführung von IVENA begonnen wurde. Wichtig ist u. E. dabei grundsätzlich, die vollständige Interoperabilität der IT-gestützten, digitalen Nachweissysteme über Landkreisgrenzen bzw. die Grenzen der Leitstellenbezirke und idealerweise – soweit möglich - auch über Bundeslandgrenzen hinaus zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere auch für Großschadensereignisse und MAV.

- § 13 Abs. 1 und Abs. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 Ziff. 12 RefE SächsBRKG:

**Regelung für eine angemessene Kostenerstattung bei Beteiligung von Krankenhäusern an gemeinsamen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzübungen erforderlich!**

Formulierungsvorschlag:

„(3) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Durchführung regelmäßiger Übungen, insbesondere zu den zeitlichen Abständen zwischen den Übungen und den einzubeziehenden Teilnehmern **sowie zur angemessenen Kostenerstattung**, durch Rechtsverordnung zu regeln.“



### Begründung:

In die bereits bisher bestehende Regelung zur Durchführung von regelmäßigen gemeinsamen Übungen durch die Brandschutz- Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden sollen nunmehr explizit auch Krankenhausbetreiber einbezogen werden. Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar und sinnvoll.

Allerdings ist hier eine angemessene Kostenerstattung sicherzustellen. Die nicht unerheblichen Kosten solcher gemeinsamen Übungen – insbesondere die Kosten für an den Übungen teilnehmendes Krankenhauspersonal - sind im Rahmen der gesetzlich regulierten Regelfinanzierung für Krankenhausleistungen nicht abgebildet.

- § 28 Abs. 2, 3 und 4 RefE SächsBRKG:

### **Maßnahmen zur Gewinnung inaktiver Notärzte sowie zur Qualifizierung weiterer Ärzte für den Notarzdienst erforderlich!**

#### Formulierungsvorschlag (Abs. 3 und Abs. 5 neu):

„(3) <sup>1</sup>Die Krankenhäuser stellen ~~sind verpflichtet~~, Ärzte und Ärztinnen für den Rettungsdienst zur Verfügung ~~zu stellen~~. . . .“

„(5) <sup>1</sup>Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wirkt gemeinsam mit allen Beteiligten durch geeignete Maßnahmen auf die Gewinnung inaktiver Notärzte sowie die Qualifizierung weiterer Ärzte für den Notarzdienst hin.“

### Begründung:

Das Gemeinsame Landesgremium im Freistaat Sachsen hat im Beschluss Nr. 9 vom 03.08.2015 festgestellt, „dass es notwendig ist, mehr entsprechend qualifizierte Ärzte für eine regelmäßige notärztliche Tätigkeit zu gewinnen, um eine breitere Notarztbasis zu erhalten. Zugleich scheint es erforderlich, dass aus Gründen der Ressourcenschonung Notärzte entlastet werden müssen.“

Die Mitglieder des Gemeinsamen Landesgremiums bitten die Staatsregierung sich dafür einzusetzen, dass das gemeinsame Anliegen, die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung, auf allen Verwaltungsebenen unterstützt wird.“

Im Rahmen der bisher bestehenden Regelung sind faktisch ca. 90% der aktiven Notärzte Krankenhausärzte, wobei diese ca. 80-90% der Notarztdienste in ihrer Freizeit erbringen. Die Krankenhausärzte mit der Befähigung zum Notarzdienst leisten eine Vielzahl von Aufgaben. Sie besetzen insbesondere die Notfallaufnahmen sowie Notfallambulanzen der Krankenhäuser, arbeiten auf den Intensivstationen und in den Operationssälen, begleiten Schwerkranke bei Verlegungsfahrten u. a. m. Gleichzeitig ist die Arbeitszeit der Krankenhausärzte durch das Arbeitszeitgesetz streng limitiert und reguliert. Die Corona-Pandemie der beiden zurückliegenden Jahre hat die Belastungssituation dieser Krankenhausärzte und den Handlungsspielraum der Krankenhäuser weiter drastisch eingeschränkt. Das Primat der Krankenhäuser ist die stationäre Versorgung und insbesondere die personelle Absicherung der stationären Krankenhausbetriebe einschließlich Dienst- und Aufnahmebereitschaft rund um die Uhr. Weitere Einzelheiten können der KGS-Stellungnahme zur Änderung des SächsKHG vom 24.10.2013 entnommen werden, die weitgehend auch heute noch aktuell und zutreffend ist (**Anlage**).

Vor diesem Hintergrund geht die klarstellende Änderung des § 28 Abs. 3 S.1, „Die Krankenhäuser sind verpflichte, Ärzte und Ärztinnen für den Rettungsdienst zur Verfügung zu stellen, faktisch ins Leere und ist zu streichen. Vielmehr sind aktive Maßnahmen zur

Gewinnung inaktiver Notärzte sowie zur Qualifizierung weiterer Ärzte für den Notarzdienst erforderlich!

- § 28 a Abs. 2 RefE SächsBRKG:

**Landeseinheitlicher digitaler Nachweis über die Aufnahme- und Dienstbereitschaft ist zentraler Baustein einer landesweiten Qualitätssicherung!**

Formulierungsvorschlag:

„(2) <sup>1</sup>Die am Rettungsdienst Beteiligten sind verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen und zu unterstützen, die die Qualität im Rettungsdienst sichern. <sup>2</sup>Dies umfasst auch die Mitwirkung an einer landesweiten Qualitätssicherung **und insbesondere an der Einführung eines digitalen Nachweises über die Dienst- und Aufnahmebereitschaft der Behandlungseinrichtungen.**“

Begründung:

Wie bereits oben zu § 11 Abs. 3 RefE SächsBRKG ausgeführt, bedarf es der Einführung eines landeseinheitlichen digitalen Nachweises über die Dienstbereitschaft der Behandlungseinrichtungen, über die Aufnahme- und Dienstbereitschaft der Krankenhäuser sowie deren Erweiterungsfähigkeit bei einem Großschadensereignis. Insbesondere die Bereitstellung von notfallversorgungsrelevanten Informationen in Echtzeit für den Rettungsdienst i. V. m. der zeitkritischen Weiterversorgung von Notfallpatienten in dafür geeigneten Krankenhäusern ist u. E. unverzichtbarer Bestandteil einer landesweiten Qualitätssicherung.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Vorschläge und Hinweise im Zuge der weiteren Qualifizierung des Gesetzentwurfs für die Novellierung des SächsBRKG.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Oesch

Leiter FB Finanzierung und Planung  
und stellv. Geschäftsführer

Anlage

Evangelisches Büro Sachsen  
Oberkirchenrat Christoph Seele  
An der Kreuzkirche 6  
01067 Dresden

Katholisches Büro Sachsen  
Ordinariatsrat Dr. Daniel Frank  
Schloßstraße 24  
01067 Dresden

Sächsisches  
Staatsministerium des Innern  
Herrn Abteilungsleiter Andreas Hirth  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

vorab an:  
[Grundsatz-Technik-Foerderung@smi-sachsen.de](mailto:Grundsatz-Technik-Foerderung@smi-sachsen.de)

Dresden, 08. August 2022

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)**  
**Ihr Schreiben vom 30. Juni 2022**  
**Geschäftszeichen: 4-0500/107/17-2022/46269**

Sehr geehrter Herr Hirth,

wir danken für die Möglichkeit, zum Entwurf des geplanten Vierten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), Stand 30.06.2022, Stellung nehmen zu können.

Die Unterzeichnenden geben dabei diese Stellungnahme für die auf dem Gebiet des Freistaates Sachsens befindlichen evangelischen Landeskirchen (die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, die Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sowie die Ev. Kirche in Mitteldeutschland) und die katholischen Bistümer (das Bistum Dresden-Meißen, das Bistum Görlitz sowie das Bistum Magdeburg) gemeinsam ab.

Wir begrüßen sehr, dass durch die Schaffung der Einheit Psychosoziale Akuthilfe (PSAH) im Katastrophenfall ein erster gesetzlicher Rahmen für einen Bereich die psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) geschaffen wird. Auch dass Fragen der Finanzierung der Arbeit und Freistellung der entsprechenden Personen geregelt werden, ist sehr zu begrüßen.

Die Kirchen und die in Diakonie und Caritas verbundenen Trägereinrichtungen unterstützen die Arbeit der Notfallseelsorge- und Kriseninterventionsteams (NFS/KIT) und den 2018 gegründeten Landesverband PSNV, dem nach dem Grundanliegen des Gesetzes eine ganze Reihe von Koordinierungsaufgaben zuwachsen, der in der Gesetzesnovelle aber keine weitere Erwähnung findet. Die im Landesverband PSNV zusammenwirkenden Vereine und Einrichtungen sind selbständige Träger der psychosozialen Notfallversorgung. Deren Einbindung in die Aufgaben des Brand- und

Katastrophenschutzes, die wechselseitigen Abstimmungen und Befugnisse würden im Grunde einen eigenen Abschnitt im Gesetz selbst oder ein weiteres Gesetz – dies können wir lediglich anregen – rechtfertigen.

Das Ziel sollte sein, dass die im Landesverband PSNV mitwirkenden kirchlichen und freigemeinnützigen Träger – die auf engagierte Ehrenamtliche angewiesen sind – unterstützt werden, weil letztlich das geregelte und reibungsfreie Zusammenwirken von Haupt- und Ehrenamtlichen wichtige organisatorische Bausteine für einen effektiven Brand- und Katastrophenschutz sind.

Zu begrüßen ist auch das gesetzgeberische Anliegen, die Arbeit von Spontanhelfenden einzubinden und zu koordinieren. Bei der Flutkatastrophe im Ahrtal hat sich gezeigt, dass durch die Gespräche, die Mitarbeitende der PSNV mit Betroffenen, Helferinnen und Helfern und Einsatzkräften geführt haben, wichtige Erkenntnisse über Lage und Bedarfe gewonnen werden konnten und so eine bessere Koordinierung der Kräfte punktuell möglich wurde. Die Arbeit von PSAH, NFS und KIT bietet an dieser Stelle einen guten und bedeutsamen Baustein für dieses wichtige Anliegen.

Zu § 9 Absatz 1:

Wir schlagen vor, dass der Landesverband PSNV einen Sitz im gemeinsamen Landesbeirat erhält, um den Besonderheiten dieses wichtigen Bereiches Rechnung zu tragen (vgl. hierzu auch unsere nachstehenden Ausführungen zu §§ 49 und 50).

Zu § 38 Absatz 1 Nummer 8:

Die Aufnahme der psychosozialen Akuthilfe (PSAH) als Teil der PSNV in den gesetzlich geregelten Katalog der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes ist nachvollziehbar. Aus Sicht der Kirchen ist wichtig, dass die personelle Zusammensetzung der Einheiten der PSAH in den Blick genommen und hierbei ein Augenmerk auf die Notfallseelsorge gerichtet wird. Träger der PSAH sind die Landkreise und kreisfreien Städte, die besonders über Kooperationsvereinbarungen mit den Vereinen und Einrichtungen des Landesverbandes PSNV zusammenwirken. Hier wäre wichtig die Vielfalt der besonders durch Ehrenamtliche unteretzten Trägerlandschaft in Sachsen für PSNV zu berücksichtigen und bei der Bildung der PSAH-Einheiten in den Landkreisen auch den Bereich der Notfallseelsorge mit in den Blick zu nehmen. Es bedarf aus Sicht der Kirchen einer engen Verbindung zwischen kurzfristigen und ereignisnahen Maßnahmen der PSAH und der kurz- und mittelfristigen bzw. weiterführenden seelsorgerlichen Betreuung, die im Gesetzentwurf nicht angesprochen ist.

Zu § 39 Absatz 5 Satz 3:

Im Hinblick auf die Landeszentralstelle regen wir an, dass deren Aufgaben und Kompetenzen und damit die Unterstützung der Notfallseelsorge und der PSNV näher beschrieben werden. Dies kann auch außerhalb der Gesetzesnovelle erfolgen.

Zu § 49 und 50:

Zu Einsatzleitung weisen wir darauf hin, dass PSAH, Notfallseelsorge und Kriseninterventionsteams anders strukturiert arbeiten (und anders arbeiten müssen) als die klassischen Bereiche des Brand- und Katastrophenschutzes. Notfallseelsorge und PSNV – das gilt auch für die PSAH – sind auf eine persönliche Beziehung zu Menschen ausgerichtet, die nicht ohne weiteres ausgetauscht bzw. nur mit einem größeren Maß an sozialer Interaktion fortgesetzt werden kann.

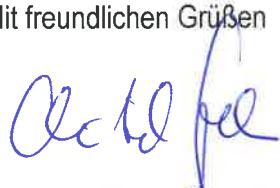
Es bedarf daher für den Bereich PSNV einer eigenständigen Führungsstruktur, die in die Gesamteinsatzleitung eingebunden ist. Es wäre daher zu überlegen, ob – neben der technischen Einsatzleitung in § 50 – auch die Leitung der PSNV mit den originären Besonderheiten dieses Bereiches, seine Verzahnung mit der Gesamteinsatzleitung und ihres Aufgabenbereiches in einem eigenständigen Paragraphen aufgenommen wird. Es geht letztlich darum, mit der PSNV einen relativ neuen, gleichwohl aber allgemein anerkannten und wichtigen Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes aufzunehmen und angemessen, auch im Hinblick auf die Besonderheiten dieses Bereiches, in der Leitung gesetzlich zu regeln.

Abschließend:

Wir bitten, dass die Nachsorge für PSAH-Einsatzkräfte im Blick bleibt. Dieser Punkt ist nicht ausdrücklich Regelungsgegenstand der Gesetzesnovelle, aber gleichwohl von hoher praktischer Bedeutung.

Im Gesamtkontext des Gesetzesvorhabens ist uns ebenfalls ein Anliegen, dass auf eine ausgewogene Balance zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren geachtet wird und auch unter den nichtstaatlichen Organisationen einer ausgewogenen Beteiligung der unterschiedlichen Trägerorganisationen im freigemeinnützigen Bereich das entsprechende Augenmerk gewidmet wird.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Seele, Oberkirchenrat  
Evangelisches Büro Sachsen



Dr. Daniel Frank, Ordinariatsrat  
Katholisches Büro Sachsen



Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft  
**Landesverband Sachsen**  
Thomas Schuppe  
Landesverbandsvorsitzender

Tel: +49(0)212 64 56 48 56

Fax: +49(0)212 64 56 48 57

[t.schuppe@dfaug.de](mailto:t.schuppe@dfaug.de)

[www.dfeug.de](http://www.dfeug.de)

DFeuG – Friedrichstraße 50 – 42655 Solingen

Borna, 06.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Recht herzlichen Dank für die Zusendung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

Der Landesvorstand Sachsen, der Deutschen Feuerwehr- Gewerkschaft begrüßt die in vielen Punkten vorgetragenen positiven Veränderungen, wir möchten uns explizit zu 2 Punkten äußern.

1.

§28 Abs. (3): Wir begrüßen das die Krankenhäuser verpflichtet werden, Notärzte und Notärztinnen für den Einsatz auf dem Notarzteinsatzfahrzeug zur Verfügung stellen. Damit wird zukünftig eine Außerbetriebnahme von Notarzteinsatzfahrzeugen aufgrund von Personalmangel zur Ausnahme.

2.

§63 Abs (4): Hier wäre zu begrüßen, wenn man Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen Kräften im Bevölkerungsschutz dauerhaft eine psychologische Nachbetreuung anbieten würde. Diese allein auf einzelne Einsätze zu begrenzen, wird der Tatsache der Belastung von Einsatzkräften nicht gerecht. Unserer Auffassung ist es die Vielzahl der Einsätze die psychologische Auswirkungen haben kann und eine psychologische Betreuung erforderlich macht.

Wir freuen uns über eine weitere Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Schuppe  
Landesverbandsvorsitzender  
Deutsche Feuerwehr- Gewerkschaft  
Landesverband Sachsen



Sächsisches Staatsministerium des Innern  
z.Hd. Herrn Andreas Hirth  
Abteilungsleiter Bevölkerungsschutz  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Dr. Florian Gräßler  
Geschäftsführer

Glacisstraße 3  
01099 Dresden

Per E-Mail an: [Grundsatz-Technik-Foerderung@smi.sachsen.de](mailto:Grundsatz-Technik-Foerderung@smi.sachsen.de)  
Geschäftszeichen 4-0500/107/17-2022/46269

Telefon +49 351 8192 192  
E-Mail: lg-sachsen@vku.de

Dresden, 12.08.2022

## **Stellungnahme zum Vierten Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Hirth,

als Landesgruppe Sachsen des Verbandes kommunaler Unternehmen bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vierten Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz. Grundsätzlich begrüßen wir als Vertreter der kommunalen Ver- und Entsorgungswirtschaft jede Überlegung, den Schutz der Bevölkerung vor Katastrophen zu erhöhen und im Krisenfall effektiv und strukturiert zu handeln. Große Teile unserer Mitgliedschaft gehören in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dem Bereich der kritischen Infrastrukturen (KRITIS) an und unterliegen damit besonderen An- und Herausforderungen.

Umwelt und Klima verändern sich in steigendem Tempo. Extremwetterereignisse wie Hochwasser, Starkregen und Sturzfluten, aber auch Hitzewellen und Dürren nehmen zu. Der Klimawandel beschleunigt diese Entwicklungen weiter. Extremniederschläge und dadurch verursachte Überschwemmungen werden nach den Projektionen in nahezu allen Regionen zunehmen. Extremwetterereignisse werden nicht nur häufiger, sondern auch in ihrer Intensität zunehmen. Ziel muss deshalb neben der Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen auch die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels sein. Daneben müssen sich unsere Mitglieder als Betreiber kritischer Infrastrukturen auf den Krisen- und Katastrophenfall einstellen und Vorkehrungen treffen.

Bankverbindung:  
Sparkasse Leipzig  
IBAN: DE11 8605 5592 1194 9007 19  
BIC: WELADE8LXXX  
Ust.-IdNr.: DE 123065069  
Datenschutzerklärung des VKU e.V.  
In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere Allgemeine Datenschutzerklärung, abrufbar unter [www.vku.de/privacy](http://www.vku.de/privacy). Dort erhalten Sie auch Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten.



Extremwetterereignisse stellen Herausforderungen dar, die neue Wege und einen funktionalen Bevölkerungsschutz verlangen. Dies sehen wir als Basis für alle weiteren Überlegungen zum Ausbau von Strukturen und zur Etablierung von Abläufen. Eine langfristige Katastrophenbewältigungs- und Präventionsstrategie sollte explizit auch Konzepte und Beratungsangebote zur Klimaanpassung umfassen.

Insbesondere den vorgeschlagenen § 45a – Schutz Kritischer Infrastrukturen – möchten wir konstruktiv-kritisch bewerten: Die Grundlage für eine funktionierende und effektive Zusammenarbeit in der Krisenvorsorge und -bewältigung ist ein auf allen Ebenen und Sektoren geteilter und gleicher Informationsstand. Dazu gehören vor allem, die relevanten Ansprechpartner im Ernstfall zu kennen und zu vernetzen sowie die notwendigen Vorkehrungen für die Kommunikation zu treffen. Die im Entwurf enthaltene Informationsverpflichtung in § 45a I Nr.1 b) ist allerdings aus unserer Sicht zu unbestimmt. Die allgemeine Zusammenarbeitsverpflichtung nach § 45a I Nr.1 sowie die Verpflichtung zur Nennung eines Ansprechpartners nach § 45a I Nr.1 a) ist ausreichend. Wir plädieren deshalb dafür, § 45a I Nr.1 b) zu streichen.

Darüber hinaus möchten wir anmerken, dass § 45a I Nr.2 aus unserer Sicht zu unbestimmt in seinen Ausführungen bleibt. Aus dem Entwurf geht nicht hervor, welche (zusätzlichen) Vorkehrungen von den Betreibern kritischer Infrastrukturen gefordert werden. Es ist genauer zu definieren, welche zusätzlichen Vorkehrungen von Betreibern gesetzlich gefordert werden. Zugleich ist nicht zu entnehmen, inwiefern resultierende Kosten finanziell ausgeglichen werden. Zusatzausgaben, beispielsweise von Gas- und Stromnetzbetreibern, können mit hoher Wahrscheinlichkeit im Rahmen der Regulierung nicht geltend gemacht werden. Angesichts des großen Aufwandes sowie hoher Investitionen zum Auf- und Ausbau eines wirksamen Bevölkerungs- und Katastrophenschutzes fordern wir in finanzieller Hinsicht entsprechende Förderprogramme und Kompensationsmechanismen zur Umsetzung, zu verankern im neuen § 45a.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Karsten Rogall*  
Vorsitzender  
VKU-Landesgruppe Sachsen

*Dr. Florian Gräßler*  
Geschäftsführer  
VKU-Landesgruppe Sachsen



Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Abteilung IV Bevölkerungsschutz  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

## Stellungnahme

**der Deutschen Gesellschaft für Katastrophenmedizin (DGKM) e.V.,  
Arbeitsgemeinschaft Mitteldeutschland in der schriftlichen Anhörung zum  
Referentenentwurf für ein viertes Gesetz zur Änderung des sächsischen Gesetzes über  
den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz**

Sehr geehrter Herr Staatsminister,  
Sehr geehrter Herr Hirth,

wenngleich die DGKM e.V. nicht ausdrücklich zu einer Stellungnahme aufgefordert wurde, erlauben wir uns dennoch im Hinblick auf die öffentliche Einbindung in den Anhörungsprozess vorab des Referentenentwurfs, auf drei aus unserer fachlichen Sicht wesentliche Schwerpunktkomplexe nochmals in allgemeiner Form hinzuweisen. Konkrete Änderungsvorschläge am Gesetzestext haben Ihnen die Hilfsorganisationen und sonstige Leistungserbringer bereits in einer gemeinsamen Stellungnahme übersandt, welcher wir uns gern anschließen werden.

### 1. Gefahrenlage und Bevölkerungsschutz

Die Ereignisse der zurückliegenden Wochen und Monate, beginnend mit der Corona-Pandemie über die Hochwasserlage an der Ahr, dem Ukraine-Krieg bis hin zu Dürre- und induzierten Flächenbrandereignissen, haben in der öffentlichen Wahrnehmung und der politischen Diskussion zu einer veränderten Wahrnehmung der externen und internen Bedrohungslage und einem sich damit wandelnden neuem Sicherheitsbewusstsein geführt. Beschlüsse der Bundesregierung zur Verbesserung der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands müssen zugleich mit angepassten und zukunftsorientierten Entscheidungen zur Struktur und Ausrichtung der zivilen Gefahrenabwehr in den Ländern einhergehen.

Der Novellierungsprozess des bisherigen SächsBRKG bietet in diesem Zusammenhang Gelegenheit, alle konkreten gesetzlichen Regelungen

- grundsätzlich am Maßstab der verändert wahrgenommenen Bedrohungslage,
- unter Beachtung einer optimierten modernen Versorgung Verletzter, Erkrankter und Betroffener (beginnend vom Großschadensfall bis hin zu Katastrophenszenarien),
- in Berücksichtigung von Knappheitssituationen der Versorgung (Elektroenergie, Kraftstoff, sonstige strategische Rohstoffe und entsprechender Kaskadeneffekte),
- unter maßgeblicher Beachtung landesspezifischer Zivilschutzaspekte (u.a. Zusammenwirken mit leistungsfähigen Zivilschutzeinheiten im Bundesland und

darüber hinaus, Verbesserung der Zivilschutzkenntnisse der Bevölkerung und der Selbsthilfefähigkeit)  
auszurichten. Sich in diesem Zusammenhang entwickelnde komplexe Strukturfragen sollten mit Hilfe einer in den Gemeinden beginnenden und sich bis zum gesamten Bundesland fortsetzenden einheitlichen konkreten Risiko- und Gefahrenanalyse wiederum komplex beantwortet – und in den gesetzlichen Regelungen berücksichtigt werden.

Im Resümee erscheint es uns sowohl im strategischen Selbstverständnis aktueller Gefahrenabwehr, als auch aus taktischen Gesichtspunkten heraus zweckmäßig, die ganzheitliche Betrachtung nicht nur auf den Katastrophenschutz, vielmehr alle Aspekte berücksichtigend im Bevölkerungsschutz zu sehen und das novellierte Gesetz entsprechend zu strukturieren und zu benennen.

## 2. Kräfte und Mittel der Gefahrenabwehr

Während der Bekämpfung von Schadensszenarien der Vergangenheit zeigten sich wiederholt ähnliche Schwächen,

- etwa in der Führungs- und Kommunikationsfähigkeit der Strukturen,
- der tatsächlichen Verfügbarkeit aller vorgesehenen Fachspezialisten (u.a. auch der Ärzte der Einheiten der Gefahrenabwehr),
- in der Einsatztaktik der Betroffenenversorgung,
- in der einheitlichen und modularen Struktur der Einheiten
- in teils erheblich different aufgestellten Alarm- und Einsatzplänen der Gebietskörperschaften,
- im Zusammenspiel differenter Patientenverteilungssysteme,
- und nicht zuletzt auch im Grad spezifischer Bevorratung entsprechender Einsatzmittel.

Wir empfehlen daher dringend,

- alle Bereiche und Ebenen der Einsatzführung effektiver zu beüben
- den realen Einbezug aller Fachspezialisten in den Einheiten der Gefahrenabwehr, auf Basis vorhandener und weiter stringenter zu gestaltender Regelungen, regelmäßig zu erheben und ggf. zeitnahe zu optimieren,
- eine modulare Strukturierung der Einheiten für aufwachsende Schadensereignisse vorzunehmen,
- die Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) mit in den Betreuungsdienst zu integrieren,
- Kommunikations- und Führungssysteme (unter Beachtung der Planung von Reserve- und Rückfallebenen) kontinuierlich weiter zu digitalisieren, einschließlich der Steuerung klinischer Versorgungskapazitäten,
- Gemeinsam mit den Trägern und Leistungserbringern ein effizientes System strategischer Bevorratung im Land aufzubauen und zu pflegen.

Um die zukunftsorientierte Ausrichtung des Gesetzes im Hinblick auf den fortschreitenden Einbezug von Entwicklungen aus Wissenschaft und Technik kontinuierlich zu gewährleisten, bedarf es einer Regelungsermächtigung, welche die Berücksichtigung von solcherart Neuentwicklungen und Optimierungslösungen als Aufgaben des Bevölkerungsschutzes (wie z.B. aktuell der Drohnentechnik) auf dem Verordnungswege ermöglicht.

## 3. Resilienz kritischer Infrastrukturen

„Im Freistaat Sachsen gibt es gegenwärtig für den Begriff »Kritische Infrastrukturen (KRITIS)« keine gesetzliche Definition.“  
(<https://www.bevoelkerungsschutz.sachsen.de/kritische-infrastrukturen-4192.html>)

Insofern lassen sie sich nur indirekt über Definitionen der Bundesebene (z.B. in § 1 ZSKG) ableiten. Im Hinblick darauf, dass hier Selbstverständnisdefizite bei den in Frage kommenden Strukturen zu erwarten sind, empfehlen wir dringend:

- schnellstmöglich eine klare, verbindliche Definition kritischer Infrastrukturen für Sachsen zu formulieren,
- mit entsprechenden, die Bedrohungslage berücksichtigenden Schutzziele zu versehen und
- das Zusammenwirken von Behörden und kritischen Infrastrukturen zum Schutz derselben, im Bevölkerungsschutzgesetz konkret und verbindlich zu regeln.

Die Experten der Deutschen Gesellschaft für Katastrophenmedizin, als wissenschaftliche Fachgesellschaft, stehen Ihnen jederzeit gern für fortführende fachliche Erörterungen im Novellierungsprozess SächsBRKG zur Verfügung.



Jens Schiffner  
(Sprecher AG Mittedeutschland)



Albrecht Scheuermann  
(Mitglied des Präsidiums)

Oderwitz, 11.08.2022

Chemnitz, 11.08.2022